Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS

DREIUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1931

Dem

Hansischen Geschichtsverein

und dem

Verein für niederdeutsche Sprachforschung

anläßlich ihrer Tagung in Bremen

gewidmet von der

Historischen Gesellschaft

SCHRIFTEN

DER

BREMER
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

REIHE A: BREMISCHES JAHRBUCH

DREIUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1931

Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT

DES KÜNSTLERVEREINS

DREIUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1931

Herausgeber:
SENATSSYNDIKUS PROF. DR. H. ENTHOLT, BREMEN, STAATSARCHIV

Manuskripte und Zuschriften werden an den Genannten erbeten

Die korrespondierenden Vereine werden ersucht, ihre Austauschexemplare mit der Aufschrift: „Historische Gesellschaft des Künstlervereins" direkt an die Staatsbibliothek, nicht aber an den genannten Herausgeber zu schicken.

STAATSARCHIV
BREMEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Titelbild und Erläuterung: Das älteste Schiffsmodell in der oberen Rathaushalle zu Bremen VII

Siebenundsechzigster Bericht des Vorstandes, 1929—1930 IX

I. Zur mittelalterlichen Baugeschichte des Bremer Domes. Von Dr. Helen Rosenau in Hamburg 1

II. Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen. I. Teil. Von Studienrat Dr. Friedrich Prüser 37

III. Das bremische Krameramt. 1. Teil. Von Studienrat Dr. H. Sasse in Harburg 108

IV. Die Handschriften von Renners Bremer Chronik in der Staatsbibliothek Bremen. Von Bibliotheksrat Dr. Ilse Schunke . . 158

V. Das Artilleriewesen der Stadt Bremen. 2. Teil. Von Generalmajor a. D. Hans Stuckenschmidt 173

VI. Die bremische Bürgerwehr 1813—1853. Von Oberstleutnant a. D. Dr. jur. Fritz Lemelson 205

VII. Die Beziehungen des Bremer Gymnasium Illustre zu I. A. Comenius und den mährischen Brüdern. Von Studienrat Dr. Alfred Schmidtmayer 305

VIII. Bremer Mediziner der Barockzeit. Von Studienrat Dr. Heinz Schecker 348

IX. Eine Bremer Hexe aus dem Jahre 1565. Von Studienrat Dr. Wilko de Boer 368

X. Pastor Dulon, ein Beitrag zur Geschichte der Märzrevolution in Bremen. 1. Teil. Von Studienrat Heinrich Tidemann . . . 376

XI. Fremder Import unter dem altbremischen Hausrat. Von Museumsdirektor Dr. Ernst Grohne 446

XII. Bremische Kunst und Künstler in der Fremde. Von Dr. Gerd Dettmann 484

XIII. Einbände aus der bremischen Staatsbibliothek. Von Bibliotheksrat Dr. Ilse Schunke 490

XIV. Besuche in Bremen. Von W. Albers in Ahrensburg 502

Seite

XV. Literarische Besprechungen:

1. G. Rüthning, Oldenburgisches Urkundenbuch, Band V (B. Schmeidler) 515
2. Oldenburger Jahrbuch, Bd. 33. (Fr. Prüser) 517
3. G. Kappe, Die Unterweser und ihr Wirtschaftsraum (H. Dörries) 520
4. Veröffentl. a. d. brem. Staatsarchiv, Heft 2: W. Steuernagel, Die Geschichte der bremischen Konsumtionssteuer. (Johs. Bollmann) 522
5. Veröffentl. a. d. brem. Staatsarchiv, Heft 3: H. Albers, Die brem. Staatsanleihen vom 14.—18. Jahrh.; W. Randermann, Die brem. Staatsanleihen im 19. Jahrh. (Chr. Breyhan) 524
6. H. Willenbrock, Das Kirchspiel Daverden in Vergangenheit und Gegenwart. (Fr. Prüser) 530
7. H. Wulff, Die Ritter von Aumund. (Curt Allmers) 532
8. Hans Bartels, Das Deichrecht der Freien Hansestadt Bremen. (Chr. Breyhan) 533



Das älteste Schiffsmodell in der oberen Rathaushalle zu Bremen.

Unter den vier in der oberen Rathaushalle hängenden Schiffsmodellen ist von dreien das Alter bekannt. Sie tragen am Heck die Jahreszahlen 1650, 1750 und 1779. Das vierte Modell zeigt keine Jahreszahl und wird stets nur „das älteste" genannt.

Vergleichen wir den Bau dieses ältesten Schiffes mit dem von 1650, so sieht man, daß die Form eine ganz andere ist. Das älteste hat einen scharfen Bug, das von 1650 einen bauchigen. Auch die Art des Rumpfes ist eine andere. Sind auch beide Modelle an sich Klotzbauten, so ist doch das älteste ausgehöhlt und innen durch eiserne Streben verstärkt. Das von 1650 hingegen ist massiv und erreicht dadurch eine Gewicht von ca. 14 Zentnern ohne die Geschütze. Der sogenannte Galeerensteven des ältesten zeigt noch keine Gallionfigur, das hochaufgebaute Heck ist mit einer Galerie umgeben und mit gotischen Türen und Fenstern versehen, Formen, wie wir sie auf zwei Abbildungen brabantischer Kriegsschiffe aus den Jahren 1520 und 1550 wiederfinden. Aus dieser Zeit kann also vielleicht das älteste Modell stammen. Diese durch das Äußere des Schiffs begründete Annahme erhält sogar eine gewisse urkundliche Stützung durch folgende bemerkenswerte Notiz im Rhederbuch vom Jahre 1581 (fol. 56): *„Evert Meder vor dath schip, so up dem Radthuse henckt to renoveeren vor geschutte, tho vormalen, in alles gegeven 3 Daler. Dem Reepschleger vor 10 ℔. linen 20 fl. 22."* Aus dieser Aufzeichnung ist jedenfalls so viel ersichtlich, daß das damals bereits im Rathaus hängende Schiffsmodell von erheblicher Größe gewesen sein muß, da ja zur Erneuerung seiner Segel 10 Pfund Leinwand nötig waren und daß ferner die Geschütze, die sich darauf befanden, anscheinend in Gebrauch genommen wurden, da ihre Wiederinstandsetzung besonders erwähnt wird. All diese Angaben treffen auch auf unser „ältestes Schiffsmodell" zu, das jetzt im westlichen Teil der oberen Rathaushalle hängt.

Es hat eine Länge von 4 m und eine Höhe von 3,60 m „über alles". Aus dem Batteriedeck ragen 22 große und vom Oberdeck 12 kleine Bronzegeschütze hervor, von denen die ersteren zum Ab-

nehmen und zum Schießen eingerichtet sind. Sie sind durchbohrt bis zum Zündloch und mit Zeitzündung versehen. Die verlangsamte Zündung hat man dadurch erreicht, daß man die Pfanne ca. 2 cm nach vorn gelegt und mit dem Zündloch durch einen Zündkanal verbunden hat. Wollte man nun schießen, so lud man die Geschütze, streute Zündmasse auf die Pfanne und den Zündkanal, hing die Geschütze wieder auf und konnte diese dann nach Belieben mittels einer Lunte zum Feuern bringen.

Aus den Geschützen wurde, wie uns überliefert ist, bei festlichen Gelegenheiten, insbesondere Fürstenempfängen, Salut geschossen.

Dieses älteste Modell, wie auch das von 1650, das aus dem Schütting stammt, führen auf dem Bugspriet noch den Sprietmast mit der Ober- und Unterblinde, am Besanmast noch den Lateiner und runde Marsen, Eigenarten, die um 1700 aufhörten. An Stelle der Blinden-Segel auf dem Bugspriet wurden von da ab die Stagsegel und an Stelle des Lateiners die Besan mit Gaffel und Baum eingeführt. Auch die Marsen wurden nicht mehr rund, wie die früheren Gefechtsmarsen der Koggen, sondern halbkreisförmig gebaut. Die Segel des alten Modells zeigen einen Doppeladler, den Reichsadler. Über den Untersegeln wird nur ein zweites Segel, das Marssegel angebracht. Obwohl eine Bramstenge vorhanden ist, wird ein Bramsegel nicht geführt. Auch das Modell von 1650 hat keine Bramsegel, wenngleich man sie schon 1630 in Gebrauch hatte.

Obwohl die Schiffe sich auch so, wie sie heute sind, in die Rathaushalle prächtig einfügen, so müssen sie doch in ihrer ursprünglichen Bemalung noch eine ganz andere Wirkung gehabt haben. Das leuchtende Zinnober, das lebhafte Bremer Grün ist früher einmal durch eine Lasierung mit einer dunkleren und matteren Farbe übermalt worden.

Fast 350 Jahre bremischer Schiffahrtsgeschichte veranschaulichen uns die stolzen in der oberen Rathaushalle hängenden Schiffsmodelle. Das hier besprochene älteste Schiffsmodell ist zudem noch deshalb von so erheblicher historischer Bedeutung, weil es zu den ältesten Modellen gehört, die uns in Europa überhaupt überliefert sind und im übrigen noch als ein imposantes kulturgeschichtliches Erinnerungsstück der Hansezeit zu werten ist, aus der uns sonst nur wenig Altertümer überliefert sind.

K. Battré.

Siebenundsechzigster Bericht

des Vorstandes der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins. Herbst 1929 bis Herbst 1930.

Die Historische Gesellschaft hat sich im Berichtsjahre siebenmal versammelt. Die Zahl ihrer Mitglieder beträgt jetzt 490. In der Zusammensetzung des Vorstandes vollzog sich eine Änderung, indem Herr Heinrich H. Menke zu unserem Bedauern seinen Austritt erklärte, da er Bremen verließ, um seinen Wohnsitz nach Neubrandenburg zu verlegen. Als Ersatz für ihn wurde Herr Fritz M. Vietor gewählt, dem als ein weiteres 10. Vorstandsmitglied Herr Studienrat Dr. Prüser sich zugesellte.

Am 9. September 1930 starb nach kurzer Krankheit im hohen Alter unser langjähriges früheres Vorstandsmitglied Herr Professor Dr. Hugo Hertzberg. Er hat dem Vorstand im ganzen 35 Jahre lang, von 1877 bis 1900 und wieder von 1916 bis 1928, angehört und in dieser langen Zeit die Entwicklung der Historischen Gesellschaft nicht nur mit stets gleichbleibendem Interesse begleitet, sondern uns auch seinen wertvollen, erfahrenen Rat bei vielen Gelegenheiten gewährt. Lange war er unser Bibliothekar, hat als solcher unseren Schriftenaustausch mit musterhafter Sorgfalt geleitet und manches Mal in nun freilich auch schon längst vergangenen Zeiten die Zuhörer durch interessante Mitteilungen aus den sorgsam ausgewählten Aufsätzen korrespondierender Vereine erfreut. Vor allem aber sind seine verdienstvollen wissenschaftlichen Beiträge zu rühmen, die er noch in vorgerückten Jahren uns geschenkt hat. Unter diesen ist zumal derjenige über das älteste Nequamsbuch hervorzuheben, der viel Licht in eine schwierige und verwickelte Frage gebracht hat. Seine in hohem Maße liebenswerte Persönlichkeit wird gewiß keiner vergessen, dem es vergönnt war, auf seinem langen Lebenswege ihm einmal näherzutreten. Die Historische Gesellschaft legte einen Kranz auf seinem Grabe nieder.

Im Dezember des letzten Jahres erschien das zweite Heft unserer Weihnachtsblätter, das diesmal von Herrn Professor Dr. Tardel unter dem Titel: „Bremen im Sprichwort" verfaßt wurde.

Am 20. Juni 1930 jährte sich zum 500. Male der Tag, an dem Bürgermeister Vasmer in bewegter Zeit den Tod durch die Hand des Scharfrichters erlitt. Die Historische Gesellschaft wünschte die Erinnerung daran festzuhalten, indem sie das Vasmer-Kreuz vor dem Ostertor bekränzen ließ und gleichzeitig ein Gedenkblatt, das von dem Kunstmaler Herrn Fisser entworfen wurde, herausgab, dem Herr Dr. Prüser eine erläuternde Darstellung hinzufügte. Vom Gartenamt wurde auf unsere Anregung dem Denkmal eine neue Umpflanzung gegeben, und unter Mitwirkung des Hochbauamts, sowie mit Zustimmung der Kunsthistorischen Kommission, an der Umgitterung eine Gedächtnistafel angebracht. Allen Beteiligten sei dafür an dieser Stelle unser Dank ausgesprochen.

Als eine Sonderpublikation veröffentlichten wir eine nachgelassene Arbeit des verstorbenen Bürovorstehers der Stadtbibliothek, Herrn Hubert Wania: „15 Jahre Bremen, 1906—1920", eine chronikalische Aufzeichnung der wichtigsten Begebenheiten Bremens in diesem Zeitraum, die eine Fortsetzung eines früher von ihm verfaßten ähnlichen Werkes darstellt und wegen der Ungunst der Zeiten bisher nicht hatte gedruckt werden können.

Folgende Vorträge wurden gehalten:

Prof. Dr. Tardel: Bremen im Sprichwort.

Dr. Dettmann: Die alten bremischen Silberschmiede und ihre Werke.

Studienrat Dr. Schecker: Zeitgeschichte und Zeitgenossen in den Werken des Nathan Chytraeus (16. Jahrhundert).

Studienrat Dr. Prüser: Die Güterverhältnisse des Ansgarii-Kapitels.

Cand. phil. Curt Allmers: Forschungen zur Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa.

Am 15. Januar sprach sodann Herr Museumsdirektor Dr. Peßler-Hannover über den Volkstumsatlas von Niedersachsen und seine Bedeutung für die Erkenntnis der niederdeutschen Heimat, eine Veranstaltung, die wir in Gemeinschaft mit dem Verein für niedersächsisches Volkstum unternahmen.

Am Schluß des Winters führte Herr Direktor Dr. Grohne eine zahlreiche Zuhörerschaft durch das neue Dom-Museum, das in der Ostkrypta von ihm eingerichtet worden ist.

Im Mai führte ein zusammen mit dem Verein für Niedersächsisches Volkstum veranstalteter Ausflug eine Reihe von Mitgliedern nach Uthlede, Hagen, Blumenthal und Rechtenfleth.

Rechnung über das Jahr 1929/30.

Vermögensbestand am 30. 9. 1929		RM. 1259,31
Einnahmen im Rechnungsjahre	RM. 8450,17	
Ausgaben im Rechnungsjahre	RM. 5107,96	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben		RM. 3342,21
Vermögensbestand am 30. 9. 1930 demnach		RM. 4601,52
Guthaben bei der Sparkasse am 30. 9. 1930:		
auf Sparbuch	RM. 467,60	
auf Girokonto	RM. 4038,35	
Barbestand am 30. 9. 1930:	RM. 95,57	RM. 4601,52

Bremen, den 13. Oktober 1930.

Rechnung nebst Belegen geprüft und für richtig befunden.
Bremen, den 28. Oktober 1930.

gez. Bode
gez. Stuckenschmidt.

I.

Zur mittelalterlichen Baugeschichte des Bremer Domes.[1]

Von Helen Rosenau.

Die historische und baugeschichtliche Problemlage des Bremer Domes erwächst aus einer paradoxen Situation. Während über verschwundene karolingische Anlagen eine Reihe urkundlicher Nachrichten vorliegen, auch für die grundlegend wichtigen Bauvornahmen des 11. Jahrhunderts schriftliche Zeugnisse überkommen sind, finden sich doch für das 12. und 13. Jahrhundert, die in entscheidender Weise den Charakter des Bremer Domes mitbestimmen, nur spärliche Überlieferungen, und erst am Beginn des 16. Jahrhunderts läßt sich der noch jetzt bestehende Umbau des nördlichen Seitenschiffes ausreichend mit Urkunden in Verbindung bringen.

Von der ältesten, 789 von Willehad geweihten Kirche aus Holz, der um 823 erwähnten zweiten aus Stein ist wenig bekannt. Immerhin erscheint baugeschichtlich wichtig, daß dieser erste steinerne Dom einen Westchor besaß, also als doppelchörige Anlage zu rekonstruieren ist[2].

Diese Kirche ist wohl dieselbe, die von dem heiligen Ansgar 860 geweiht wurde[3]. Ihre Lage läßt sich in etwa räumlich bestimmen: der Hauptaltar befand sich ungefähr in der Mitte der noch jetzt be-

---

[1] Es ist d. Verf. ein Bedürfnis, den verwaltenden Bauherren des Bremer Domes, wie dem Dombaumeister, Herrn Dipl.-Ing. W. Görig für die freundliche Unterstützung bei ihren Untersuchungen zu danken. Ebenso fühlt sie sich den Herren Senatssyndikus Professor Dr. H. Entholt und Studienrat Dr. H. Schecker für die rege Förderung ihrer Arbeit verpflichtet.

Die eingehende Baugeschichte, die Beschreibung der bei den vorgenommenen Ausgrabungen gemachten Funde, die kunsthistorische Einordnung, die ausführliche Erörterung der Literatur, sowie der vollständige Abbildungsbeleg können erst im Zusammenhang einer im Entstehen begriffenen Arbeit über das gleiche Thema vorgelegt werden.

[2] Vgl. O. H. May: Regesten der Erzbischöfe von Bremen. Bremen 1928, S. 3, Reg. 5, 6, S. 5, Reg. 9, 14.

[3] May a. a. O., Reg. 39, S. 12.

stehenden Kirche. Dies ergibt sich einmal aus den Bestattungsnachrichten des Erzbischofs Bezelin, der am 15. April 1043 starb und in dem von ihm neugebauten Dom, in dessen Mitte, an der Stelle des alten Hauptaltares, unweit der Grabstätte des heiligen Willehad, beigesetzt wurde[1]).

Daß der von Erzbischof Willerich begonnene, von Ansgar geweihte Bau innerhalb des heutigen Domes lag, kann um so weniger bezweifelt werden, als eine aus dem dreizehnten Jahrhundert stammende Zeichnung im Copiar II 40 des Staatsarchivs zu Hannover[2]) die Lage der Gräber der vierzehn auf Willehad folgenden Vorsteher der Bremischen Kirche wiedergibt und in der Tat das Grab Bezelins (dessen Beiname Alebrand auf dem Plane zu lesen ist) nahe der Grabstätte Ansgars, die sich vor dem Marienaltar befand, zwischen den Gräbern Willerichs und Leuderichs eingetragen zeigt (Abb. 1), woraus denn auch wahrscheinlich wird, daß der Marienaltar, wie bei der späteren romanischen Kirche, der Hochaltar des alten Domes war[3]).

Durch weitere Kontrollen läßt sich die Darstellung der eingezeichneten Gräber als getreu bestimmen: so ist sie nicht nur wertvoll für die Geschichte des Bremer Domes, sondern bedeutet gleichzeitig einen Beitrag zur Entwicklung der naturalistischen Wiedergabe im 13. Jahrhundert. Einmal sagt eine Urkunde zum 29. April 988, daß Erzbischof Adaldag an der Südseite zu Häupten des Bischofs Leuderich beigesetzt sei[4]). In der Tat entspricht dies, da die Toten, wie im westlichsten Grab der Westkrypta, einem Erzbischofgrab des Langhauses und auch sonst üblich, mit dem Blick nach Osten ruhen, der Zeichnung des 13. Jahrhunderts, auf der Adaldags Grab hinter der Bestattung Leuderichs eingetragen ist. Somit ergibt sich auf der rechten Seite des Blattes die Richtung nach Osten: Adaldag ruht also auf der Südseite der Kirche. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Nachricht, daß Erzbischof Hermann seine Vorgänger Adaldag,

---

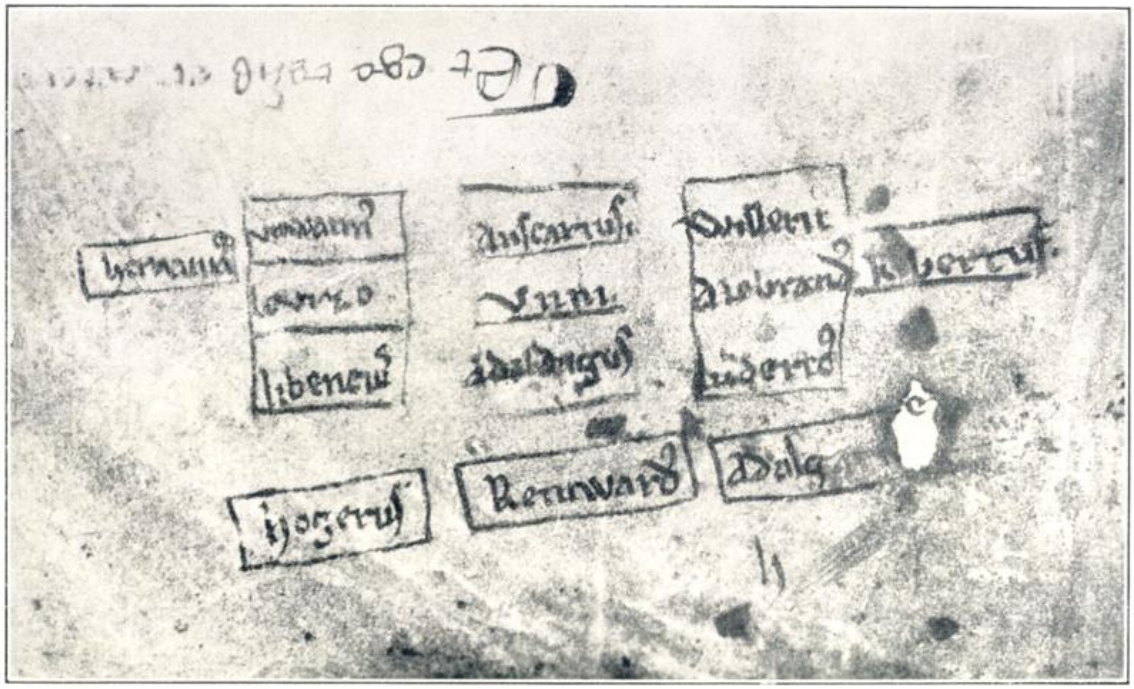
[1]) Adam von Bremen: Hamburgische Kirchengeschichte Scriptores Rerum Germanicarum In Usum Scholarum ed. E. Schmeidler. II c. 82, S. 140 f. — May a. a. O., Reg. 6, S. 3 f., Reg. 219, S. 52.

[2]) W. v. Bippen: Neue Untersuchungen zur Baugeschichte des Doms. Bremisches Jahrbuch XIV, 1888. S. 190, Anm. 1.

[3]) May a. a. O. Reg. 48, S. 14 f. — Die bei den Schürfungen am jetzigen Börsenanbau freigelegte Kirchenanlage kann also nicht der alte Bremer Dom gewesen sein. Vgl. hierzu E. Ehrhardt: Bremen und seine Bauten, Bremen 1900, S. 70.

[4]) May a. a. O., Reg. 144, S. 37.

Tafel 1.



Staatsarchiv Hannover

Abb. 1. Zeichnung der Bischofgräber im Langhaus

Reginward und Hoger aus der Michaelskapelle in den Dom überführen ließ[1]). So sind denn auch auf der Zeichnung diese drei gleichzeitigen Bestattungen hintereinander in derselben Flucht angeordnet.

Eine weitere Kontrolle der Richtigkeit der Zeichnung gibt die Chronik von Rynesberch und Schene, in der zum Jahre 1420 vermerkt wird, daß Johann Hemeling das Grab wegbrechen ließ, das *in deme dome middest stund.* Exhumiert und neu beigesetzt wurden bei dieser Gelegenheit Unno, Libencius, Hermann, Alebrand, Adaldag[2]). Dies ergibt einen klaren Schnitt über die Flucht der parallel gereihten Gräber, der durchaus der Zeichnung entspricht und zeigt, daß zur Zeit der Freilegung die Lage der Bestattungen noch unverändert war.

Diese Freilegung wird übrigens auch durch das *diplomatarium fabricae ecclesiae Bremensis* bestätigt. Hier erwähnt Johann Hemeling, der sich übrigens selbst als *structuarius,* also Bauherr des Bremer Domes, bezeichnet, daß *corpora recondita sunt in tumba quae est in medio.* Auf derselben Seite findet sich dann noch die Abschrift einer Urkunde von 1242, in der Gräber von vierzehn Erzbischöfen *in medio monasterii* erwähnt werden, was ebenfalls die Eintragungen des Planes bestätigt[3]).

Die Lage der Gräber entscheidet die Frage, ob der karolingische Dom eine Krypta besaß, im negativen Sinn. Die Nachrichten, die darauf hinzuweisen scheinen *sub tribunali* und die Erwähnung der Bestattung Liawizos *ante gradus sanctuarii* können sich nur allgemein auf Grüfte in der Tiefe beziehen[4]). Daß der Chor höher als das Langhaus lag, also einige Stufen zu ihm hinaufführten, ist durchaus üblich und bedarf zur Begründung keiner Krypta. Vor allem aber wären die Gräber, hätten sie auf oder unter einem durch eine Krypta erhöhten

---

[1]) May, a. a. O., Reg. 198, S. 48, Adam a. a. O., II c. 68, S. 129. *recondidit eos . . . sub tribunali.*

[2]) J. M. Lappenberg: Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, Bremen 1841, S. 148 f.

[3]) Das Manuskript befindet sich in der Bibliothek zu Wolfenbüttel. Die Bezeichnung *structuarius* steht auf f 3 r, die weiteren Nachrichten auf f 5 r. Die Eintragung von 1242 erwähnt bereits Bippen a. a. O. S. 190, Anm. 1. — Da die Lage der alten Kathedrale somit feststeht, wäre es dringend erwünscht, wenn eine Grabung im Langhaus des Domes Klarheit über etwaige, noch hier vorhandene Fundamente der karolingischen Anlage und deren mutmaßlichen Grundriß gewinnen ließe.

[4]) Vgl. S. 3, Anm. 1 dieser Arbeit. Adam a. a. O., II c. 46, S. 107, May a. a. O., Reg. 163, S. 41.

Chor gelegen, durch den Bau des Langhauses im 11. Jahrhundert zerstört.

Daß Bezelin der letzte der im alten Dom bestatteten Erzbischöfe des frühen Mittelalters ist, beruht auf mehr als einem Zufall. War er doch nach einem Brande vom 11. September 1041 der Begründer eines neuen Dombaues[1]).

Die Kathedrale wurde nach dem Muster des Kölner Domes, und zwar mit dem Langhaus, begonnen[2]), so daß also ein Ehrenplatz nur im alten Dom für den Erbauer des neuen vorhanden war. Unter Adalbert wurde 1049 erst der Hauptaltar, also der des Ostchores, der Maria geweiht[3]), der Erzbischof daher in diesem Chore beigesetzt[4]).

Vom ältesten Bremer Dom der romanischen Zeit sind noch erhebliche Teile vorhanden: sein Langhaus besteht aus einfachen, längsrechteckigen Pfeilern, wie sie im 11. Jahrhundert typisch sind[5]). Sie tragen rundbogige Arkaden. Die Länge der Pfeiler beträgt 1,48 m, ihre Breite 1,36 m, die Arkadenbreite durchschnittlich 4,06 m. Abschluß und Basen sind durch einfache Schrägen hervorgehoben. Irgendwelche nennenswerten Abweichungen zeigen sich im Langhaus nicht, vielmehr ist eine völlige Gleichförmigkeit der einzelnen Joche erstrebt und erreicht. Nur das westlichste Joch weicht insofern ab, als die Pfeilerstärke in der Breite 1,37, in der Länge 1,40 m beträgt, die Stütze also fast quadratisch ist. Ebenso ergibt die Arkadenweite nur 3,90 m, während die Höhe im Durchschnitt 7,30 m aufweist und nur in dem ursprünglich geöffneten, jetzt vermauerten Arkadenbogen des südlichen Westchores 6,73 m beträgt. (Der westliche Bogen der Nordseite des Langhauses ist niedriger, nur 6,91 m hoch und modern, da er im Westen auf einer 0,38, im Osten auf einer 0,32 m vorspringenden Backsteinvorlage ruht.) (Tf. I.)

Auffallend bei der geographischen Lage Bremens erscheint die große Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit der Pfeilerbasilika, das

---

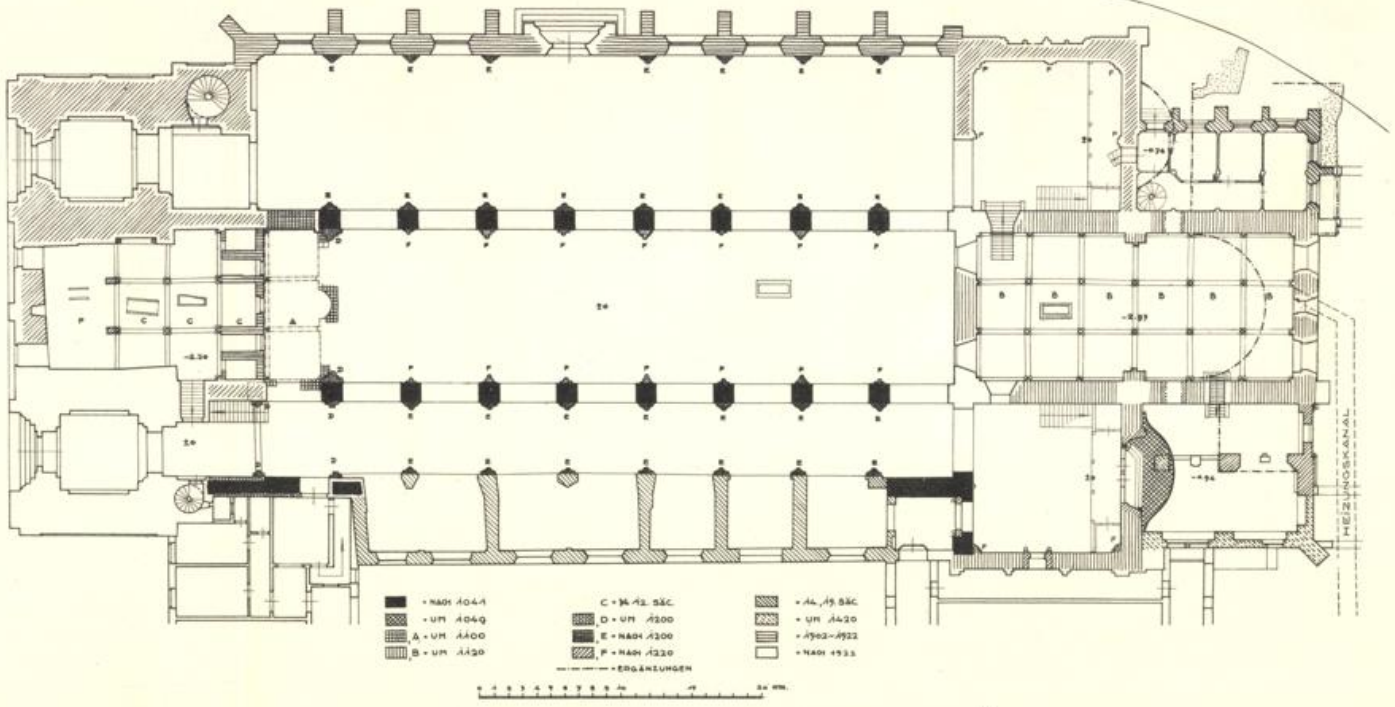
[1]) May a. a. O., S. 51, Reg. 212, Adam a. a. O., II c. 81, S. 139.

[2]) May ebenhier, Adam II c. 82, S. 139 f.

[3]) May a. a. O., Reg. 237, S. 57. Adam III c. 4, S. 146.

[4]) May a. a. O., Reg. 399, S. 79, Adam a. a. O. III c. 68, S. 214 f.

[5]) Vgl. etwa den Grundriß bei W. Burmeister: Dom und Neumünster zu Würzburg, Burg 1928, S. 8 f. und im Nachrichten-Blatt für rheinische Heimatpflege, Düsseldorf 1930/31, Heft 7/8, S. 131 den Plan des Brunonischen Baues von St. Florin in Koblenz.



TF. I. ÜBERSICHTSPLAN

völlige Fehlen des niedersächsischen Stützenwechsels[1]). Mit dieser Eigentümlichkeit verbindet sich sinnvoll die Nachricht, daß Bezelin nach dem Muster des Kölner Domes seine Kathedrale errichtet hat. Liegt auch für den alten Kölner Dom der bauliche Bestand nicht fest, so beweist doch eine Anzahl aus der ursprünglichen Kathedrale stammende[2]), nach korinthischem Schema in Bossenform gebildete Kalksteinkapitelle, die sich jetzt im Depot des Wallraf-Richartz-Museums in Köln befinden, daß der Kölner Dom des 10. Jahrhunderts wohl als regelmäßige Säulenbasilika zu denken ist.

Das aufgehende Mauerwerk des Langhauses zeigt in der Zone der Wölbungen des südlichen Seitenschiffes[3]) ein unregelmäßiges Gemisch von Wesersandstein- und Findlingsbrocken, zwischen denen später Ausflickungen aus Backstein angebracht sind und über die sich eine regelmäßige Zone von Portasandstein in wechselnder Höhe erhebt[4]). Am westlichen Querschiff der Südseite läßt sich in derselben Höhe eine weitere Unterscheidung treffen: Etwa 3,60 m bis zu 7,10 m von dessen Nordkante ragt dasselbe unregelmäßige Mauerwerk nach Süden, es folgt ein Flicken aus Backstein von durchschnittlich 1,50 m Breite, um in eine regelmäßige Mauerung von länglichen Sandsteinen, meistens aus der Oberkirchner Gegend, überzugehen.

An dieser Stelle ergibt sich die Baufuge zwischen dem Dom des 11. Jahrhunderts und einem Umbau des zwölften. Somit war also die Flucht des Querschiffes bereits die des heutigen, und auch seine Ausladung ist, wie gezeigt werden wird, unverändert, betrug also ursprünglich drei Quadrate[5]).

---

[1]) Der Dom ist zwischen 1899/1901 im Inneren restauriert worden (E. Ehrhardt: Der Dom in Bremen, Bremen 1928, S. 16), doch ermöglichen alte Abbildungen im Staatsarchiv zu Bremen und bei A. Fitger: Der Dom zu Bremen, Bremen 1876, Tf. I, die Kontrolle der meistens außerordentlich getreuen Wiederherstellung.

[2]) Vgl. die Dissertation d. Verf.: Der Kölner Dom, seine Baugeschichte und historische Stellung. (Hamburg, Diss., 13. Dez. 1930.)

[3]) Das zum Bau des Bremer Domes verwendete Material läßt sich im Inneren wegen dessen moderner Ausmalung, außer an einigen Dienstvorlagen des Langhauses, nur an vereinzelten Stellen, nicht aber im Gesamtgefüge feststellen.

[4]) Diese Tatsache wurde bereits von G. Pauli beobachtet. Vgl. G. Dehio: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler 2. Aufl. V. 1928, S. 73. Der hier vermerkte Putzüberzug hingegen ist neuzeitlich, wohl barock.

[5]) Zur Frage des Querschiffes und der Vierung vgl. H. Beenken: Die ausgeschiedene Vierung, Repertorium für Kunstwissenschaft, LI, 1930, S. 207 ff.

Ob Bezelins Choranlagen ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Kölner Dom geplant waren, läßt sich nicht entscheiden: Wäre dies der Fall, so müßten sie mit je einer Krypta unter Ost- und Westchor, seitlichen Türmen, ohne Seitenchöre rekonstruiert werden[1]).

Irgendwelche Wölbungsabsicht schließt die einfache, ohne Vorlagen gebildete Pfeilerform des Bremer Domes aus, vielmehr ist die ursprüngliche Basilika mit flacher Decke in Seiten- und Mittelschiff anzunehmen[2]).

Unter Bezelins Nachfolger Adalbert wurde der Ostchor im Jahre 1049 der Maria geweiht. Die neue Planung soll nach dem Muster der Kathedrale von Benevent, also in veränderter Form, vorgenommen sein[3]).

Von einer Krypta unter dem Ostchor ist nicht nur nichts bekannt, sondern sie wird durch die Aufzählung Adams von Bremen, der einen der Maria geweihten Ostchor, eine dem Andreas im Jahre 1066 geweihte Westkrypta und einen dem Petrus zu weihenden Westchor erwähnt, mit Bestimmtheit ausgeschlossen[4]).

Da im 12. Jahrhundert, wie zu zeigen sein wird, sich an der Stelle des Ostchores ein rechteckiger Bau mit Krypta erhob, ist es nicht zu verwundern, wenn bei der Ausgrabung d. Verf. irgendwelche Reste der Adalbertschen Anlage hier nicht festgestellt werden konnten. Dagegen fand sich am südlichen Querschiff, an der Ostseite des Domes, im Bleikeller die Fundamentplatte einer Apsis in Form eines außerordentlich regelmäßigen Halbkreises, dessen Mittelpunkt in der inneren Flucht des südlichen Querschiffes liegt. Weil der Kölner Dom, wie erwähnt, keine Seitenchöre besaß, Altarweihen wohl aus der Zeit Adalberts, nicht aber aus der Bezelins bekannt sind, wird man hier eine Anlage jenes Erzbischofs erkennen müssen (Abb. 2, Tf. II). Da die Apsis symmetrisch zur Ausladung des Querschiffes steht, so ist damit auch die ursprüngliche Breite dieses Baugliedes mitbestimmt.

---

[1]) Monumenta Germaniae Scriptores: *Notae Sancti Petri Coloniensis*, XVI, S. 734 f.

[2]) A. Müller: Der Dom zu Bremen, Bremen 1861, S. 17. Vgl. auch H. A. Schumacher im Bremischen Jahrbuch I 1864 S. 298.

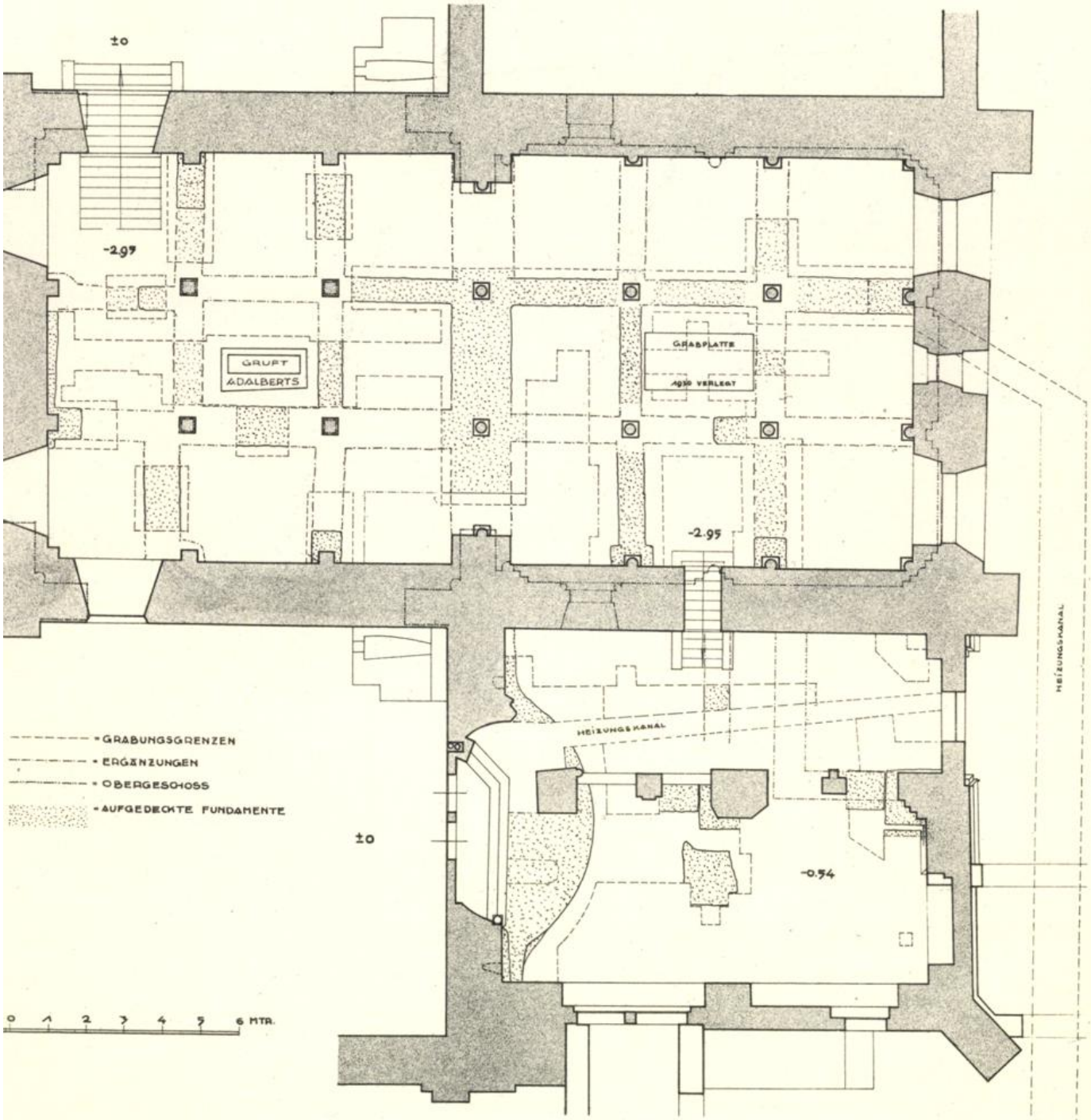
[3]) Die Weihung des Ostchores an Maria stützt die Meinung, daß bereits die karolingische Kirche der Gottesmutter geweiht war. — Vgl. May, a. a. O., S. 57, Reg. 237, Adam a. a. O. III c. 4, S. 146.

[4]) Vgl. Anm. 3 dieser Seite und May a. a. O., Reg. 322, S. 74. — E. Ehrhardt: Die beiden Krypten des Domes in Bremen, Bremer Nachrichten, 17., 29., 30. Juni 1930. II.



Phot. Stickelmann

Abb. 2. Fundament der Apsis an der Ostseite des südlichen Querschiffes



TF. II. OSTKRYPTA UND BLEIKELLER

Die Tiefe der aus Wesersandstein und Findlingen hergestellten Fundamentplatte beträgt 1,35 m, ihre Außenkante liegt 0,86 m unter Langhausniveau; im Inneren konnte bis 0,54 m Tiefe keinerlei Veränderung der Mauertechnik festgestellt werden, so daß also mit völliger Einheitlichkeit der Fundamentierung zu rechnen ist[1]).

Die außerordentliche Regelmäßigkeit der Fundamentplatte beweist überdies, daß das aufgehende Mauerwerk an dieser Stelle nicht zurücksprang, die Außenkante der Untermauerung vielmehr mit derjenigen des aufgehenden Mauerwerkes im wesentlichen übereinstimmt[2]).

Man wird mit einer der Südseite entsprechenden Rekonstruktion der Nordseite nicht fehlgehen, so daß sich also eine Anlage mit quadratischer Vierung, quadratischen Querschifflügeln und zwei seitlichen Apsiden ergibt. Weniger bestimmt kann die Frage nach der Gestaltung des Ostchores beantwortet werden. Da, wie schon erwähnt, der Marienchor keine Krypta besaß, sein Niveau, selbst wenn er um Stufen erhöht war, beträchtlich unter dem heutigen, aber auch beträchtlich über demjenigen der Krypta gelegen haben muß, ist seine Form nicht feststellbar. Immerhin läßt sich sagen, daß ein Umbau, der lediglich die Krypta hinzufügte, aber keine Veränderung des Grundrisses bedingte, äußerst unwahrscheinlich ist. Überdies ist im allgemeinen bei mittelalterlichen Umbauten mit Erweiterungen zu rechnen. Endlich beweist ein im Jahre 1928 angelegter Heizungskanal auf der Südseite, östlich des Chores, daß hier keinerlei Fundamente im Wege sind[3]). Alles dies läßt den Schluß zu, daß der Hauptchor, wie in Sachsen und auch in Italien üblich, mit einer runden Apsis zu rekonstruieren ist,

---

[1]) Es sei bemerkt, daß die vorgenommenen Ausgrabungen zeitlich und räumlich beschränkt waren, auch keine größeren einheitlichen Flächen freigelegt werden konnten, die gestellte Aufgabe vielmehr das Legen einzelner möglichst aufschlußreicher Schnitte bedingte.

[2]) Vgl. hierzu W. Scriba: Der karolingisch-romanische Bau der Justinuskirche zu Höchst, Frankfurt 1930, S. 56.

[3]) Vgl. auch Fitger a. a. O. S. 22. — Ein Vorbild wie Limburg an der Haardt kommt nicht in Betracht, da hier die Apsiden nicht in voll entwickelter Breite des Quershiffes stehen, vielmehr Quadrate mit seitlichen Zugängen zur Krypta dem rechteckigen Chore angeschoben sind. Auch andere rechteckige Chöre, wie etwa der des Domes von Mainz, kommen nicht in Betracht, da weder ihr Grundschema noch das des Querschiffes quadratisch ist. Vgl. P. Frankl: Die frühmittelalterliche und romanische Baukunst. Handbuch für Kunstwissenschaft, S. 74 f. E. Gall: Karolingische und ottonische Kirchen, Burg 1930, Tf. IV, Abb. 2, S. 50 f.

ließe sich also auch mühelos mit dem hypothetischen Beneventaner Vorbild vereinigen[1]).

Ob der Hauptapsis ein Vorchor angegliedert war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Denkt man aber an St. Michael in Hildesheim, St. Cyriacus in Gernrode, vor allem an die Servatiuskirche in Quedlinburg, einen Bau, der wie Bremen unter dem Einfluß italienischer Bauvornahmen steht, so gewinnt die Rekonstruktion eines Vorchores an Wahrscheinlichkeit, da er bei diesen Kirchen nirgends fehlt[2]). Mit St. Michael in Hildesheim ergibt sich auch insofern Verwandtschaft, als hier, wie am Bremer Dom, im Osten keine Krypta, jedoch eine im Westen gegeben erscheint.

Der westliche Abschluß der Kathedrale des Erzbischofs Adalbert sollte durch den Peterschor gebildet werden, den Adam von Bremen als *absida* bezeichnet[3]). Die Wahrscheinlichkeit spricht also für einen runden Chorschluß im Westen[4]).

Von dieser Anlage ist, wie gezeigt werden wird, nichts mehr erhalten. Daß aber ihre Nachfolgerin bereits um 1091 mindestens geplant war, beweist eine Urkunde, die von einer *vetus crypta*[5]) spricht, also eine neue voraussetzt, die, wie der Stil der erhaltenen Bauteile der Krypten zeigt, im westlichen Joch des Langhauses ausgegraben wurde.

Wie schon erwähnt, ist die westlichste Arkade des Langhauses schmäler als die folgenden. Außerdem wird sie als Stütze der Westchormauer mitverwendet, während die östlicheren Joche den Obergaden des Langhauses tragen. War diese Situation an sich schon auffallend, so wurde sie noch bemerkenswerter durch eine in der Höhe des ursprünglichen Bodens des heutigen Westchores befindliche Basis,

---

[1]) Über die Kathedrale von Benevent ist im 11. Jahrhundert nichts Sicheres bekannt. Vgl. H. W. Schulz: Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Süditalien, Dresden 1860 II, S. 307 ff. und in der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte II, 1847, S. 439 f. A. Meomartini: Benevento, Bergamo, o. J. S. 82 ff.

[2]) A. Zeller: Die romanischen Bauten von Hildesheim, Berlin 1907, S. 17 ff. Von demselben: Die Kirchenbauten Heinrich des I. und der Ottonen in Quedlinburg, Gernrode, Frose und Gandersheim. Berlin 1916, S. 47 ff., S. 25 ff.

[3]) Adam a. a. O. II. c. 4, S. 146.

[4]) Vgl. Du Cange, Glossarium I, S. 32, Sp. 3.

[5]) Bremisches Urkundenbuch I Urk. 25, S. 26 f.



Phot. Becker

Abb. 3. Vermauerte Basis am südlichen Westchor



Phot. Becker

Abb. 4. Wandsäule des nordöstlichsten Joches der Westkrypta



Phot. Becker

Abb. 5. Kapitell des nordöstlichsten Joches der Westkrypta



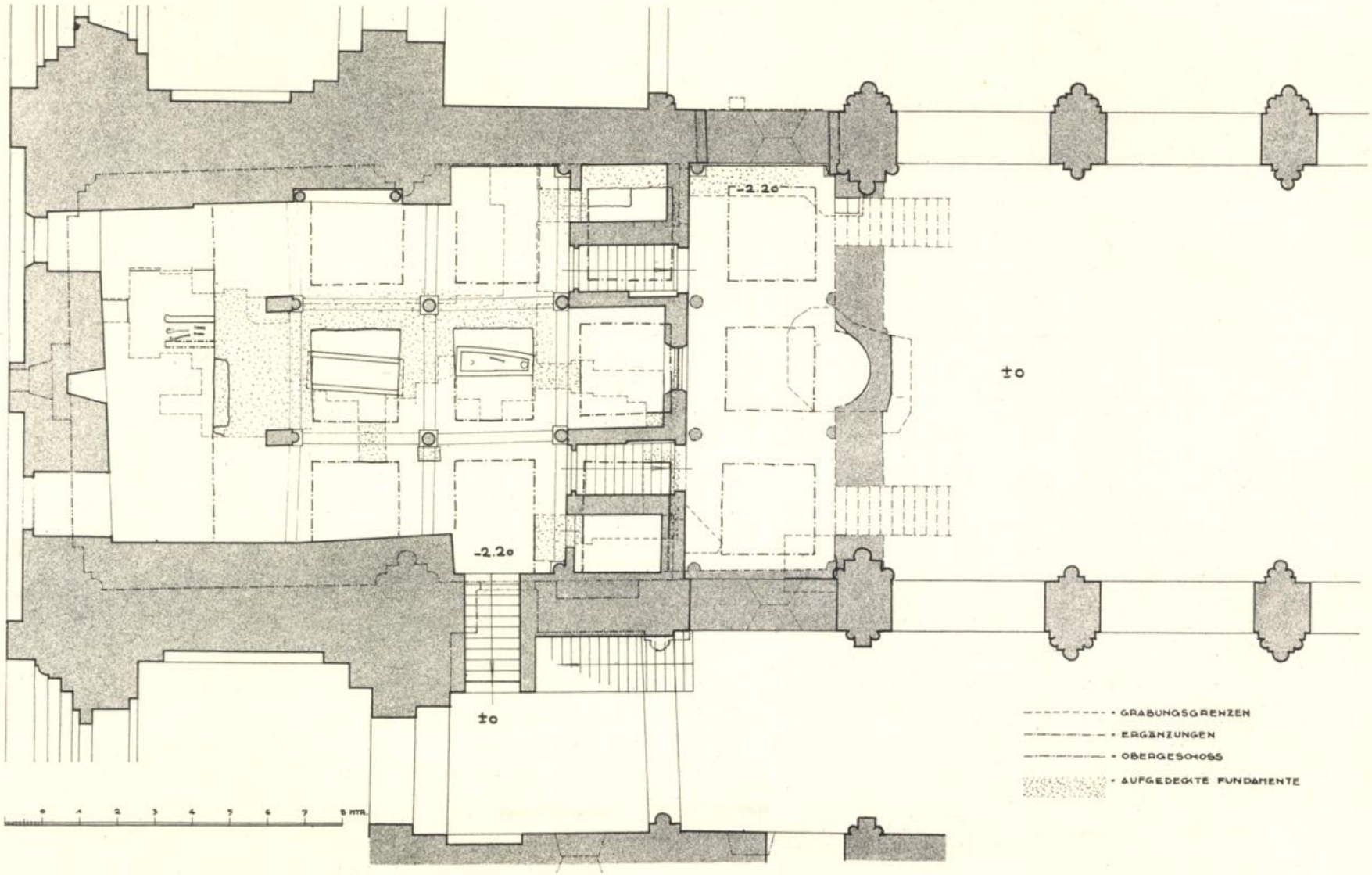
Phot. Becker

Abb. 6. Wandsäule und Treppenansatz des nordöstlichsten Joches der Westkrypta



Phot. Becker

Abb. 7. Kapitell des nordöstlichsten Joches der Westkrypta



TF. III WESTKRYPTA UND WESTLICHES LANGHAUS

die auf der Südseite, hart hinter dem spätgotischen Lettner vermauert ist. Ihre Profilierung ergibt eine einfache Schräge in der östlichen und westlichen Richtung. Darüber erhebt sich dann der eigentliche Pfeilerkern. Auffallend erscheint die völlige Übereinstimmung mit der Profilierung der Pfeiler des Langhauses (Abb. 3).

Das Material der Basis besteht aus Oberkirchner Sandstein, die hiernach zu rekonstruierende Breite des Pfeilers beträgt, wie erwähnt, 1,37 zu 1,40 m, ergibt also etwa quadratische Gestalt. Sicher erscheint, durch die Profilierung bewiesen, daß der Pfeiler sich auch nach Westen gegen den Freiraum öffnete. Ein anschließender, jetzt durch Portasandstein vermauerter Bogen, dessen Breite 2,20 m beträgt, dann der Ansatz eines weiteren Pfeilers, der durch eine moderne Treppe zum Westchor rücksichtslos durchschnitten ist und dessen Material, wie Stichproben ergaben, ursprünglich aus Wesersandstein bestand, bestätigen das an der Basis gewonnene Ergebnis[1]).

Einer Grabung, die im Osten des Westchores vorgenommen wurde, gelang es, die ursprüngliche Anordnung dieser Zone sicherzustellen.

In 2,20 m Tiefe erstreckte sich auf der Nordseite in der Ost-West-Richtung eine 1,47 m breite Sandsteinmauer, deren Kern aus Findlingen gebildet ist. Ihr vorgelegt erschien im Westen ein ausgezeichnet erhaltenes, mit zwei affrontierten Löwen geschmücktes Kapitell, dessen Stütze, eine runde Säule, auf attischer Basis steht. An der Deckplatte, ebenso wie auf dem Schaft der Säule ist die ursprüngliche Scharrur noch deutlich kenntlich. Ebenso befindet sich im Osten, dem Langhauspfeiler vorgelegt, dieselbe Anlage, nur daß das Kapitell mit flacher Bandzeichnung geschmückt ist, die Basis hier mit einem Eckblatt geziert erscheint, das im Westen fehlt. In der Ostachse war die Ecke völlig erhalten, ebenso auch die 1,98 m hohe Laibung eines rechteckigen Portals, das deutlich noch zwei Stufen in Höhe von 19 und 20 cm erkennen ließ, also den seitlichen Eingang vom Langhaus in die Krypta darstellte (Abb. 4—7, Tf. III)[2]).

Eine Schürfung auf der Südseite in 1 m Tiefe ergab, daß hier im

---

[1]) Die Zone des zweiten Pfeilers ist durch den späteren Umbau in Portasandstein bereits in Höhe der Basis gestört.

[2]) Da die Zeit der Ausgrabung beschränkt war, konnte die Fundamentierung dieses Ostteiles der Westkrypta bisher noch nicht untersucht, auch eine größere Strecke nicht freigelegt werden. Weil aber die Tiefe ab Fußboden des Langhauses 2,20 m, die Stufenhöhe etwa 0,20 m beträgt, wird die Annahme einer elfstufigen Treppe berechtigt sein.

Osten ebenfalls die Kehle des Ansatzes der Ecksäule deutlich zu erkennen ist, wie auch die Öffnung des Portales. Ebenso wurde auch im Westen der Ansatz der Mauer des südlichen Abschlusses festgestellt, wenn auch hier nur noch der Fundamentkern, nicht mehr die Sandsteinummantelung sichtbar ist.

Bedürfte es noch eines Beweises, daß der so gefundene Raum die Innenseite einer Krypta darstellt, so würde er durch den zum Teil ausgezeichnet erhaltenen Kalkverputz der Sandsteinflächen erbracht, der sich nur im Inneren befindet, an den Außenseiten jedoch fehlt. (Der Abschluß dieses Ostjoches nach Westen wird durch eine Backsteinmauer gebildet.)

Dieselbe Behandlung zeigt sich ebenfalls an dem östlichen Abschluß der Westkrypta. Hier ergibt sich deutlich die ursprüngliche Findlingsmauer, an deren Außenwand auf der Südseite ebenfalls Reste der Sandsteinumrahmung aufgedeckt werden konnten. Die Grundform ist hier eine halbrunde Apsis von 1,02 m innerem Radius, die als Raum für den Altar zu denken ist, während an der Außenwand, der in diesem Falle typischen Anordnung entsprechend, die Koncha rechteckig ummantelt erscheint, also eine gerade Abschlußwand im Osten bedingt. An dieser Stelle muß der Aufgang zum Westchor gelegen haben, da die seitlichen Eingänge in die Tiefe führen (Abb. 8).

Von Einzelheiten sei hervorgehoben, daß Reste von roter Ockerfarbe in den Rillen der Tierornamentik des westlichen Kapitelles festgestellt werden konnten[1]).

Auch darin ist die aufgedeckte Anlage üblich, daß das Niveau der Apsis durch Stufen gegen die Krypta erhöht gewesen sein muß: Während ihr Kalkestrich ab Bodenniveau des Langhauses — 1,74 m betrug, lag westlich von ihr der Sandsteinbelag 2,09 m tief. Da in dem Ost-West-Schnitt an der nördlichen Abschlußmauer Reste von einer Plättelung aus etwa 20 cm dicken Sollinger Platten festgestellt werden konnten, wird der Belag des Kryptabodens durchschnittlich dieselbe Höhe eingehalten haben.

Wird die Frage nach der Datierung dieses Bauteils gestellt, so muß vor allem auf lombardische Ornamentik hingewiesen werden, wie sie sich besonders charakteristisch in der Krypta des Domes von

---

[1]) Eine Anzahl technischer Auskünfte verdanke ich dem Restaurator der Kunsthalle zu Bremen, Herrn H. Wernicke.



Phot. Becker

Abb. 8. Ostapsis der Westkrypta

Modena zeigt. Hier findet sich das Motiv der affrontierten Löwen, die mit den Köpfen zusammenstoßen und deren Schweif zwischen den Hinterbeinen durchgezogen, über den Körper hinweg in einem Bogen zum Rumpf zurückschwingt. Auch die flachen Geflechte, wie sie am östlichen Kapitell auftreten, erscheinen in dieser Krypta[1]).

Da die Krypta von Modena vor 1099 anzusetzen ist, ergäbe sich somit für den Ostteil der Westkrypta des Bremer Domes eine Datierung um 1100.

Wie schon erwähnt, legt die Nennung einer *vetus crypta* um 1091 den Bau einer *„nova"* durch Erzbischof Liemar um dieselbe Zeit nahe. Hinzu kommt, daß dieser Erzbischof in der Gegend von Asbike Kalk für den Neubau des Domes brechen ließ, daß überdies in den Annalen des Albert von Stade von ihm erwähnt wird, *funditus destruxit et a fundamentis hanc, que hactenus cernitur, construxit.* Endlich weist die in seinem Grabe gefundene Inschrift, die ihn als *Constructor hujus aeclesiae* bezeichnet, ebenfalls auf eine Bautätigkeit hin[2]).

So ließe sich denn mit der Initiative dieses Erzbischofs der Umbau der Westkrypta in Verbindung bringen, wobei auch die oft als unzuverlässig beurteilte Schilderung Alberts von Stade[3]) gerechtfertigt würde. Der Umbau selbst böte um so weniger Überraschendes, da ja Adalbert, der Vorgänger Liemars, den Westchor geplant, aber wohl nicht vollendet hatte[4]).

Somit ergibt der bauliche Bestand, daß die Basen der Langhauspfeiler im westlichsten Joch auf den Mauern der Krypta ruhen. Da, wie die vermauerte Basis an der Nordseite ergab, das Profil demjenigen der Langhauspfeiler entspricht, wird auch diese Tatsache eine von der Bauzeit des Langhauses nicht allzu sehr entfernte Datierung bestätigen.

---

[1]) R. Kautzsch: Der Dom zu Speier, Städel-Jahrbuch I, 1921, S. 90 und S. 92, Abb. 14—15. Vgl. auch P. Frankl: Der Dom in Modena, Jahrbuch für Kunstwissenschaft 1927 S. 39 ff., R. Bernheimer: Romanische Tierplastik, München 1931 Tf. II, Abb. 7, 8. Die Einsicht in dieses Buch vermittelte mir Fräulein M. Bosse, der auch mein Dank für ihre unermüdliche Unterstützung bei der Beschaffung weiterer Literatur gehört.

[2]) Mon.Germ. SS. XVI, S. 316, May a. a. O., Reg. 388, 389, S. 93 f., Reg. 400, S. 97.

[3]) Vgl. Bippen a. a. O., S. 182 und Anm. 1.

[4]) Adam a. a. O. III, c. 4, S. 146.

Für das aufgehende Mauerwerk über der Westkrypta ergeben sich daher zwei Arkadenbögen, deren westlicher kleiner als der östliche ist. Somit öffnete sich der Chor nach den Seitenschiffen, ergab also eine Erscheinung, die über Krypten ungewöhnlich ist, während sie, als durchgeführte Arkadenstellung bei Westwerken typisch erscheint[1])

Die optische Wirkung einer solchen Anlage läßt sich stilistisch mit den Engelchören der Querschiffe von St. Michael in Hildesheim vergleichen: Auch hier ist die Wand aufgelöst, eine räumlich schattende Tiefenzone gegeben, nur daß in St. Michael die Öffnungen an den seitlichen Querschiffwänden, im Bremer Dom aber am Chore selbst angebracht sind, das reizvolle Spiel der Überschneidungen also an dieser Kathedrale verstärkt gewirkt haben muß.

Es liegt also in Bremen der singuläre Fall einer Westkrypta mit umgebenden seitlichen Maueröffnungen vor, die man nur als eine Verschmelzung der kanonischen Form des Westchores mit einem Westwerk ansehen kann, eine Verschmelzung für die bisher Parallelen fehlen, und die als das Werk eines Architekten von ausgeprägter Individualität anzusehen ist[2]).

Somit läßt sich aus dem heutigen Bestand der Charakter des Bremer Domes im 11. Jahrhundert mit großer Deutlichkeit bestimmen: Die Bauvornahmen der Erzbischöfe Bezelin, Adalbert und Liemar ergaben die einheitliche Gestalt einer flachgedeckten Basilika, deren Querschiff quadratisch war und, das, vermittelnd, den Längszug der Hauptachse in einen Hauptchor, zwei Nebenchöre einmünden ließ. (Tf. I.) Im Westen öffnete sich der Chor zu den Abseiten in mindestens zwei Arkaden, ergab so ein reizvolles Bild stets wechselnder Überschneidungen. Der Haupteindruck dieser Architektur muß daher nicht ein strenger, sondern der eines aufgelösten Spieles gewesen sein.

Ganz anders ist der Charakter des Umbaus des Querschiffes und Chores in der Zeit um 1120, der sich chronologisch den hier behandelten Bauvornahmen anschließt: Am südlichen Transept zeigt sich

---

[1]) A. Fuchs: Die karolingischen Westwerke, Paderborn 1929, S. 17 ff.

[2]) Fuchs a. a. O. S. 55 ff. Ob anschließend an die offenen Arkaden in Bremen seitliche Türme zu rekonstruieren sind, ist nicht zu beweisen, da im 13. Jahrhundert die westlichen Fassadentürme neu gebaut wurden, überdies im 19. der Südturm ganz, der Nordturm an den Außenkanten erneuert worden ist, so daß also hier keine Feststellungen mehr möglich sind. Immerhin wird durch den Westwerkcharakter der Gedanke an seitliche Türme nahegelegt.

deutlich, wie auf dem Fundament der alten Apsis und innerhalb der Flucht des ursprünglichen Querschiffes sich eine andere regelmäßige Sandsteinmauer erhebt (Abb. 2, Tf. II). Auch der Mörtel weicht wesentlich ab: Während er unten, in der Zone der Apsis stark kalkhaltig, weiß und sehr fest ist, erscheint er am aufgehenden Mauerwerk des Querschiffes gelblich, sandiger und stärker bröckelnd[1]).

Nach einem veränderten Plan wurden also die Apsiden gestrichen, gegenüber der reicheren einer vereinfachten Form der Vorzug gegeben. Die Anlage des 12. Jahrhunderts verzichtete auf Nebenglieder und begnügte sich, schlichter rhythmisierend, mit dem einfachsten Typus: Der Anfügung eines quadratischen Chores an die Querschiffarme, so daß, unverändert, das Quadrat der Vierung und der Querschiffe nach Osten projiziert wurde.

Die Datierung kann urkundlich nicht ermittelt werden, wie denn häufig Bauvornahmen ohne Urkunden, urkundliche Nachrichten ohne erhaltene Bauten aus dem Mittelalter und der Neuzeit überkommen sind[2]).

Immerhin gibt das Material einen Hinweis auf die Datierung: Es wurden nämlich innerhalb der Ostwand des südlichen Querschiffes im Verband der Mauer Ziegelsteinbrocken vorgefunden, die keineswegs ins 11. Jahrhundert gehören können.

Die rechteckige, im wesentlichen unverändert erhaltene Ostkrypta des Bremer Domes ist von völliger Einheitlichkeit, wie durch die Verwandtschaft der Basen, Säulen und Kapitelle nahegelegt wird. Geringe Abweichungen — an den Basen der Seitenwände fehlen häufig die Eckknollen, die im Binnenraum regelmäßig vorhanden sind[3]) —

---

[1]) Herr Dr. H. Minssen von der Moorversuchsstation zu Bremen hatte die Freundlichkeit, eine Anzahl Mörtelproben zu untersuchen und festzustellen, daß in diesem Mörtel verhältnismäßig viel Kalkstein, aber keinerlei Muschelkalk verwendet wurde. Ihm, wie Herrn Direktor Dr. Brüne und Herrn Dr. Schröder sei auch an dieser Stelle gedankt.

Mehrere Ziegelflicken finden sich im sonst völlig einheitlichen Mauerwerk, über den Gewölben der Anbauten, in etwa 10 m Höhe im Osten des Südtranseptes. Von einer Apsis sagen sie nichts aus, da ihre Form völlig unregelmäßig ist, überdies ähnliche Ziegelflicken an der Westseite des Südquerschiffes auftreten.

[2]) P. Clemen: Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Stadt Bonn, V, III S. 57.

[3]) Die vier westlichen Stützen sind ganz modern. (Vgl. oben S. 19.) Die drei neuen Basen des östlichen Teiles lassen sich durch zwei in der Ostkrypta, eine im Bleikeller erhaltene, kontrollieren.

besagen nichts gegenüber der stilistischen Gleichartigkeit der Behandlung und Profilierung.

Auch die einfachere Gestaltung der Kapitellornamentik in den westlichen Jochen sagt ebensowenig über eine Bauunterbrechung aus, wie die leichte Steigung der Gewölbekappen von Westen nach Osten in der Achse der östlichen Vierung, die durch das Ansteigen des Chores, die Stufen einer Treppe vor dem Altar, wie üblich, bedingt sein muß[1]). Auffallend ist die große Breite der Vierungspfeiler, die den Gedanken an einen projektierten Vierungsturm nahelegt. Dieser entspräche auch dem quadratischen System, das die viereckige Form des Chores bestimmt hat.

Daß in der Tat die Ostkrypta völlig einheitlich ist, wird durch die Grabung exakt bewiesen: Einmal wurde in der Mittelachse durch ihre ganze Ausdehnung ein Schnitt gelegt, dann ein zweiter Schnitt auf der Nordseite zwischen den Säulen, ferner an mehreren Stellen die Technik der Mauerung in der Querrichtung und an den Umfassungswänden untersucht.

Es ergab sich, daß die Stützen der Krypta auf einem Rost von Zwischenmauern stehen, der sich gleichmäßig in der Ostwest- und Nordsüdachse in 0,35—0,50 m Tiefe und 0,60—1 m Breite entwickelt[2]). Nur die Verbindungsmauer der auffallend breiten Vierungspfeiler unterscheidet sich durch eine Tiefe von 0,70 m, eine Breite von 1,60 m, was wie schon erwähnt auf eine starke Belastung, also einen Vierungsturm deutet[3]).

Das Material der Mauern besteht aus Wesersandstein, vorwiegend Oberkirchner, und Raseneisenerz, während Portasandstein in geringen Mengen ebenfalls vorkommt. Als Mörtel ist eine lose Mischung von gelblichem Sand und Kalk verwendet, die der am südlichen Querschiff beobachteten Zusammensetzung entspricht.

Die Frage der Datierung der Krypta läßt sich nur durch die Untersuchung der Kapitellornamentik entscheiden. Pauli weist im Handbuch Dehios nach dem Vorbild von Ehrhardt[4]) auf die Säulen der Krypta des Goslarer Domes hin, die jetzt in der allein erhaltenen

---

[1]) Vgl. Ehrhardt a. a. O. III.

[2]) Diese Zwischenmauern scheint Ehrhardt angeschnitten zu haben, als er die von ihm erwähnten „losen Feldsteine" fand. Vgl. Ehrhardt a. a. O. III.

[3]) Der Ansatz der Fundamente liegt etwa 15—20 cm unter dem Krypta-Fußboden.

[4]) Dehio a. a. O. S. 73, Ehrhardt: Bremen und seine Bauten S. 77.



Phot. Stickelmann

Abb. 9. Kapitell der Ostkrypta



Phot. Stickelmann

Abb. 10. Kapitell der Ostkrypta



Phot. Stickelmann

Abb. 11. Kapitell der Westkrypta

Vorhalle des nördlichen Seitenschiffes des abgebrochenen Domes aufbewahrt werden. Jedoch ist die Form der drei schmucklosen Würfelkapitelle äußerst primitiv und auch die drei mit flacher Blattornamentik in Kerbschnittstil geschmückten Kapitelle zeugen von einer frühen Stilstufe und ergeben weder im Muster noch in der lappigen und unscharfen Behandlung irgendeine Übereinstimmung mit den Stützen der Ostkrypta des Bremer Domes.

Dagegen weist die Servatius-Kirche in Quedlinburg engste Übereinstimmung mit den Details der besprochenen Ostkrypta auf. Beide Bauten lassen sich auch insofern gut vergleichen, als ihre Details zwar von bedeckendem Putz befreit, aber nicht wesentlich überarbeitet sind, schlecht erhaltene Teile vielmehr völlig erneuert wurden.

Die ornamental gezierten Schilde sind durch einfache Ritzung gegliedert. Besonders auffallend erscheint die Übereinstimmung der dritten Säule der Nordseite im Langhaus von Quedlinburg mit der ersten Säule der Nordseite der Ostkrypta[1]) (Abb. 9). In beiden Fällen ist ein Vogel eng in die Kapitellornamentik eingefügt, ein lombardisches Motiv, das übrigens auch in Knechtsteden auftritt. Ferner sind antikische Schemata, eingedrehte Voluten und Spiralen im Bremer Dome mit den Formen der Kapitelle in der Ostkrypta der Servatiuskirche verwandt. Besonders auffallend erscheint die Verbindung beim dritten Kapitell der Südseite in der Krypta der Servatiuskirche mit dem erwähnten Kapitell der Nordseite im Bremer Dom. Hier sind zwei Schlangen gegeben (Abb. 10), die konzentrisch um eine Mittelrosette geschlungen sind, während in Quedlinburg zwei ornamental ganz ähnlich behandelte Tiere aus seitlichen Köpfen herauswachsen und sich verflechten.

Auch die flache Ornamentik der Deckplatten und Kämpfer der Servatiuskirche ist verwandt, wenn auch in Quedlinburg das Schachbrettmuster der östlichen Säulen der Bremer Krypta fehlt. Doch tritt es in entsprechender Form in benachbarter Gegend auf, so z. B. an den Kämpfern der Laurentiuskapelle des Hildesheimer Domes[2]).

Wenn also auch nicht an einen direkten italienischen Einfluß, oder auch nur an Identität der Hände mit den Steinmetzen der

---

[1]) Die Zählung wird, wo nichts anderes vermerkt, von Ost nach West vorgenommen.

[2]) Zeller: Die romanischen Baudenkmäler von Hildesheim . . . . . S. 38, Tf. 27, Abb. 4.

Servatius-Kirche gedacht werden kann, so ist doch die Bestimmung auf einen italienisch geschulten Kunstkreis unzweifelhaft[1]).

Wichtig für die Baugeschichte des Bremer Domes erscheint, daß die Ostkrypta, wie sich aus dem Kapitellschmuck erweisen läßt, von Osten nach Westen gebaut wurde, d. h. also eine Erweiterung des alten Domes, anscheinend unter zeitweiser Beibehaltung eines Teiles seines Chores vorgenommen wurde: Während nämlich die zwei östlichen Kapitelle der Freisäulen mit Ornamentik bedeckt sind, ist am dritten Kapitell der Südseite die Rohform als Bosse angehauen, jedoch nie vollendet worden. Sie stammt, wie die enge Übereinstimmung des Musters und der Technik beweist, von derselben Hand, die sich weiter westlich nicht mehr feststellen läßt. So muß angenommen werden, daß der ausführende Steinmetz Bremen plötzlich verlassen hat[2]).

Mit ihm verschwindet die feinere Skulptur der Kapitelle: Das Würfelornament der Deckplatten fehlt, statt reichen Schmuckes treten glatte zierlose Schilde auf oder einfache Flechtbänder werden gegeben. Die Formen werden schlichter, das ornamentale Schema erscheint zersprengt. Besonders deutlich wird dies an der fünften Halbsäule auf der Südseite, wo neben einem fünfteiligen Bandornament ein Kopf unsymmetrisch und unorganisch angefügt ist. Genau der entsprechende Kopf findet sich als Gegenstück einer Volute am ersten Kapitell der Südseite. Ohne Zweifel ist also im Westen das östliche Vorbild wiederholt, ohne daß aber das ornamentale Schema im ganzen aufgenommen wäre.

Die Frage der Datierung kann nunmehr näher beantwortet werden. 1129 wurde die Servatiuskirche in Quedlinburg geweiht[3]). Eine Datierung um diese Zeit wird also der Bremer Ostkrypta gerecht werden können. Wesentlich früher ist eine Ansetzung nicht möglich, da eine Primitivisierung über Quedlinburg hinaus vorgenommen wurde, die

---

[1]) Die Seitenchöre in Quedlinburg, von denen der südliche innen mit Ranken umrahmt, der nördliche mit Flechtwerk umgeben ist, heben sich in ihrer regelmäßigeren und stärker rationalen Haltung von den Langhausfriesen ab. Hier wird man italienische Hände am Werk vermuten dürfen, zumal der Beginn im Osten auch der normalen Bauführung entspricht. Vgl. A. Goldschmidt: Die Bauornamentik in Sachsen im XII. Jahrhundert, Monatshefte für Kunstwissenschaft III, 1910, S. 299 ff.

[2]) Hier ist also der Fall einer letzten Bearbeitung nach dem Versatz gesichert.

[3]) Zeller: Die Kirchenbauten Heinrichs I. . . . . S. 26.



Phot. Stickelmann

Abb. 12. Grab des Erzbischofs Adalbert in der Ostkrypta

Verwandtschaft jedoch eng genug ist, um einen größeren zeitlichen Spielraum auszuschließen.

Hinzu treten äußere Gesichtspunkte: Bekannt ist, daß die Gräber der Erzbischöfe Liemar und Friedrich im Jahre 1895, der erstere auf der Süd-, letzterer auf der Nordseite, im Westen der östlichen Vierungspfeiler festgestellt wurden[1]) (Tf. II).

Die Lage dieser Gräber ist, wie Ehrhardt für Liemar bereits bemerkt hat[2]), nur in einem Neubau erklärlich. Wären sie älter als dieser, so hätten sie durch die Vierungspfeiler vernichtet werden müssen. Hinzu kommt, daß die Symmetrie in Stellung und Anlage der beiden Grüfte nur bei Gleichzeitigkeit ihrer Entstehung möglich ist. Wenn also eine Datierung um 1101, dem Todesjahre Liemars[3]), des Stiles wegen ausscheidet, so kommt dagegen die Regierungszeit des Erzbischofs Friedrich zwischen 1104 und 1123[4]) sowohl für die Datierung der Ornamente, als auch für die Anlage der beiden Grüfte in Betracht.

Der Umbau der Ostkrypta wäre danach in das zweite Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts anzusetzen, eine Datierung, die stilkritisch wie historisch zu stützen ist.

Die hier vorgebrachte Meinung über den Umbau des Ostchores wird durch ein weiteres Grab bestätigt, das im zweiten Joch von Westen in der Mittelachse festgestellt werden konnte (Abb. 12)[5]). Eine rote Schicht aus Ziegelmehl und winzig kleinen Ziegelbrocken deckte noch stellenweise den durchschnittlich 4 cm starken Kalkmörtelgrund des Bodens und ist als ursprünglich durchgehende Be-

---

[1]) Niedersachsen, Bremen 1895/96 S. 41 f., S. 63. Die aufgefundenen Grabstollen sollen mit Kalk verstrichen, mit roter Ockerfarbe bemalt gewesen sein.

[2]) Ehrhardt a. a. O. II.

[3]) May a. a. O., Reg. 400, S. 97.

[4]) W. Schönecke: Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen. Greifswald 1915, S. 34 ff. Die ungedruckte Dissertation von O. H. Schultze: Stand und Herkunft der Erzbischöfe von Bremen und Hamburg ist leider d. Verf. bisher nicht zugänglich gewesen.

Die kurze und ruhmlose, nur drei Jahre dauernde Amtszeit des Erzbischofs Humbert, 1101 bis 1104, macht es verständlich, daß er nicht in derselben Weise bestattet wurde.

[5]) Die Tiefe der Gruft beträgt 0,34 m, ihr unterer Rand liegt 0,90 m unter dem Fußboden der Krypta. Die Maße der lichten Breite betragen 0,48 m, der lichten Länge 1,68 m. Die Deckplatte aus Sollinger Sandstein hat eine Stärke von 6,5 cm.

malung anzunehmen. Ebenso waren die Fugen mit Ziegelmehl auf Mörtelgrund verstrichen, während an der seitlichen Ummauerung die Farbschicht, zum Teil abgeblättert, ohne Grundierung auflag[1]). Dem Sarge, der mit Schutt gefüllt war, konnten bei sorgfältiger Durchsiebung des Inhalts eine Anzahl Goldfäden und ein 17 mm breites, 2/10 mm starkes, rundes Goldblättchen entnommen werden. Ferner fanden sich eine Anzahl Knochen im Sarg, und zwar 10 Phalangen und Mittelhandknochen sowie die 3 letzten Wirbel des Steißbeins[2]).

Einen Hinweis auf die Persönlichkeit des Bestatteten gibt eine Nachricht über den Erzbischof Adalbert: *corpus eius . . . in medio criptae beatae Dei genetricis honorifice est humatum,* wie das *Chronicon Gozecense*[3]) anders als Adam von Bremen, der die Beerdigung Adalberts im selbstgebauten, neuen Chore erwähnt[4]), schreibt. Auch die *Historia Monasterii Rastedensis* vermerkt, daß Adalbert nach seinem Tode in Goslar nach Bremen überführt wurde und in der Krypta unter dem Chor in der Hauptkirche begraben sei. *Qui mortuus Bremam deportatur et in cripta sub choro in maiori ecclesia est sepultus*[5]).

Das *Chronicon Gozecense* ist, obwohl es erst kurz nach 1157 entstand und auf die Annalen des Lambert von Hersfeld zurückgeht, wertvoll, da es die Bestimmung der Grabstätte Erzbischof Adalberts aus eigener lokaler Überlieferung hinzufügt. Diese Tatsache ist um so erklärlicher, als das Kloster Goseck, zwischen Naumburg und Weißenfels gelegen, der Naumburg gegenüberliegenden Burg Goseck benachbart ist, der Vater Adalberts, Graf Friedrich, Herr dieser Burg war, das Kloster Goseck überdies von Adalbert und seinen Brüdern gestiftet wurde. Daß die Chronik nicht etwa zum größeren Ruhm des Klosterstifters hier unerwiesene Dinge schildert, ergibt sich daraus, daß Adam ausdrücklich bei der Bestattung Adalberts im Chor des Bremer Domes erwähnt, der Erzbischof habe diesen Bauteil selbst gebaut. Die ehrenvollere Fassung bringt also sogar Adam, der eine Bautätigkeit betont, über die das *Chronicon Gozecense* schweigt, was für die Genauigkeit

---

[1]) Auch hier übernahm Herr Dr. Minssen die chemische Untersuchung.

[2]) Herr Dr. L. Cohn vom Städtischen Museum, Bremen, hatte die Güte, die Knochen zu bearbeiten.

[3]) Mon. Germ. SS. X. S. 145.

[4]) Adam a. a. O. III, c. 68, S. 215.

[5]) M.G.S.S. XXV. S. 502. Die Quelle stammt aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, geht aber auf ältere Tradition zurück. Ebenhier S. 495 ff.

der Stelle spricht und beweist, daß sie ihren Bericht nicht ausschmückt. Die Lösung des scheinbaren Widerspruchs zwischen Adam von Bremen und der Gosecker Chronik ist, wie Ehrhardt bereits betont hat[1]), darin zu suchen, daß der Chor des 11. Jahrhunderts keine Krypta besaß, hier also eine Exhumierung vorliegt, für die es ja im Bremer Dom an Beispielen nicht fehlt. Diese Umbestattung muß also nach der Tätigkeit Adams und vor der Niederschrift des *Chronicon Gozecense* vorgenommen sein, was die hier versuchte Datierung des Chores bestätigt.

Nicht mehr zu beweisen, aber wahrscheinlich ist, daß die Begräbnisstelle des Erzbischofs Adalbert auch baulich dadurch herausgehoben wurde, daß die umgebenden Stützen ursprünglich als Pfeiler, nicht als Säulen behandelt waren, wie übereinstimmend aus allen Darstellungen des Bauteiles vor der Restauration hervorgeht. Im besonderen hat Bippen[2]) die Pfeiler als alt angesehen. Ihre quadratische Form mit abgefasten Ecken ist durchaus im 12. Jahrhundert möglich, scheidet aber für das spätere Mittelalter aus. Bei der Restauration von Ehrhardt wurden neue Säulen eingefügt, der alte Zustand ist somit nicht mehr zu kontrollieren.

Immerhin ist es gut belegbar, daß bei einer einheitlichen Anlage der westliche Teil einer Krypta durch Pfeiler unterstützt wurde, wie das etwa im Rheinland am Bonner Münster auftritt[3]). Eine solche Anordnung würde sich auch gut mit dem Ansteigen der Gewölbe östlich dieser Joche verbinden lassen. Hinzu kommt, daß die Krypta des Domes in der Neuzeit als „Folterkammer" galt[4]), sie profaniert war, zur Aufbewahrung von Leichen diente. Ein solcher Raum würde, sollte er abgestützt werden, einfacher durch Ummantelung der alten Säulen wiederhergestellt. Ein so komplizierter Bauvorgang, wie die Unterfangung der Vierung, die beim Ersetzen der Pfeiler nötig wäre, erscheint dagegen schon wegen seiner Kosten äußerst unwahrscheinlich. So ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß der ursprünglichen Bausubstanz westliche Pfeiler angehörten.

Beim Bonner Münster umgeben die Pfeiler die alte Gruft der

---

[1]) Ehrhardt a. a. O. II.

[2]) Bippen a. a. O. S. 206.

[3]) Clemen a. a. O. Stadt Bonn V, III, Fig. 24.

[4]) G. Meyer: Einiges über die Denkwürdigkeiten der Domkirche in Bremen. Manuskript im Besitz des Bremer Domes, Bremen 1828, S. 34.

STAATSARCHIV BREMEN

Heiligen Cassius und Florentius[1]). Im selben Sinne würden, wären sie ursprünglich, die Pfeiler das Grab des Erzbischofs Adalbert umgeben haben. Überdies darf symmetrisch zu dieser Anlage die Stellung des Hauptaltares der Krypta angenommen werden. War es doch Sitte, den Hochaltar senkrecht über dem Kryptenaltar anzuordnen. Die Lage des alten Hochaltares ist aber, wie durch eine Zeichnung bei Meyer (nach Seite 5 und Seite 9) klargestellt wird, in der Flucht des zweiten östlichen Joches der behandelten Krypta anzunehmen[2]).

Der Grundriß des Chores im 12. Jahrhundert ist durch die Krypta bestimmt: Es handelt sich um eine schlichte rechteckige Anlage, die im Charakter verwandt mit den geradlinigen Chorschlüssen der Zisterzienser[3]) erscheinend, die Konsequenz der Vereinfachung durch die Streichung der Seitenchöre übersteigert und auch im Detail keine Beziehung mit Zisterzienserbauten aufweist. Die Strenge der Disposition, die Ausgewogenheit der quadratischen Anlage erlaubt es, hier von einer Lösung im Sinne der Hochromanik zu sprechen.

Gleichzeitig mit dem Ostchor muß der Umbau des südlichen Querschiffes vorgenommen worden sein, der im Obergaden an der Ost- und Westwand je zwei vermauerte rundbogige Fenster im regelmäßigen, geschichteten Mauerwerk zeigt, auf das schon anläßlich der Baufuge an der westlichen Hochwand des südlichen Querschiffes hingewiesen wurde. Auffallend an der Ostwand dieses Querschiffes erscheint, daß, wie schon erwähnt, neben dem üblichen Material von Sandstein- und Findlingsbrocken Ziegelbruchstücke vorkommen, die noch in einer Mauertiefe von 0,55 m aufgefunden wurden, so daß an spätere Ausflickungen nicht zu denken ist, hier also das früheste Vorkommen von Backstein am Bremer Dom vorliegen dürfte, und die gleichzeitige Datierung der Adalbert-Gruft gestützt wird.

Von dem Neubau des 12. Jahrhunderts sind am Chor und nördlichen Querschiff keine Spuren mehr erhalten, da sie das erstemal im 13., das zweite im 19. Jahrhundert gründlich wiederhergestellt wurden.

Zeitlich schließt an die hier behandelten Bauteile der Bau der heutigen Westkrypta an.

---

[1]) Vgl. H. Lehner: Die Ausgrabung der Krypta des Bonner Münsters. Zeitschrift für Denkmalpflege, III, 1929, S. 143 ff.

[2]) Hier handelt es sich um einen barocken Altar, der aber, wie üblich, an der Stelle des ursprünglichen zu denken ist, eine Meinung, die, wie mir Herr Baudirektor Ehrhardt freundlichst mitteilte, durch von ihm aufgefundene, in der Ostkrypta bewahrte Reste, bestätigt wird.

[3]) H. Rose: Die Baukunst der Zisterzienser, München 1916.



Phot. Becker

Abb. 13. Nordwand der Westkrypta

Ihr Ostabschluß wurde nachträglich in die Flucht der zweiten Pfeilerreihe des Westchores verlegt. Die neuen Wände bestehen aus Backstein und sitzen ohne eigenes Fundament auf den ursprünglichen Mauern aus Findlingen und Wesersandstein.

Die Umfassungswände der Krypta sind, soweit erhalten, aus Sandstein, in demselben Verband wie der des anschließenden Kryptenjoches im Langhaus hochgeführt. Der westliche Abschluß war durch eine Mauer gebildet, von der das volle 2,55 m breite Fundament sowie an der Nordwand, an der West-Grenze des zweiten Joches, das Bruchsteinwerk der Innenzone festgestellt werden konnten (Abb. 13).

Beachtenswert ist der Niveauunterschied des tiefen Rostes von Findlings- und Wesersandstein-Mauern, der bei der Grabung aufgedeckt werden konnte. Die ursprüngliche Westwand der Krypta ist bis zu 1,35 m tief fundamentiert. Der Rost von Zwischenmauern trägt die Stützen und reicht ebenfalls bis zu 1,35 m Tiefe in den beiden westlichen Jochen herab. Diese Mauern waren seitlich bis zu den Außenwänden durchgeführt, wie eine Probe ergab. Sie befinden sich heute zwischen den von Salzmann eingesetzten Fundamenten, die auf der Südseite von Einsenbeton, auf der Nordseite von Klinkern angefertigt worden sind[1]).

Auffallender ist, daß die östlichen Joche der Krypta nur 0,87 m tief fundiert sind, und daß auch der gewachsene Sand zwischen den Mauern in derselben Höhe ansteht, während er in den westlichen Jochen ebenfalls das Niveau des Mauerrostes, also ein durchschnittlich 0,40 m tieferes einhält. Begründet wird diese Tatsache durch die Annahme, daß man im Inneren des Baues geringere Stützung für notwendig hielt, und so den Mauerrost von West nach Ost weniger tief legte. Über dem gewachsenen Sand befindet sich in den Westjochen eine Anfüllung von Sand, kleinen, in Kalk gebundenen Kieseln und Sandsteinsplittern in vollster Einheitlichkeit[2]), während die Ostjoche mit unregelmäßigem Sandstein, mit Findlingen, vermischt mit verein-

---

[1]) Vgl. hierzu: Bremer Nachrichten, Gutachten vom 4. Dezember 1887 Blatt 5.

[2]) Bis zu 70—80 cm Tiefe fand sich in den zwei mittleren Jochreihen der Westkrypta eine Aufschüttung von Ziegeln, Keramik, Glasscherben, Tier- und Menschenknochen.

Da in diesem Schutt rheinisches Steinzeug aus der Zeit um 1500 und modernes Steingut, Glasfensterreste aus dem 15. Jahrhundert und moderne Flaschensplitter in derselben Lage nebeneinander vorkommen, muß diese Schichtung im 19. Jahrhundert vorgenommen worden sein.

zelten Ziegeln und Tuffbrocken ausgefüllt sind. An der Ursprünglichkeit der beiden Materialien der Aufschüttung ist nicht zu zweifeln, da sie an allen Stellen, wie die verschiedensten Stichproben ergaben, regelmäßig bis zum gewachsenen Sande vordringt. Da aber die typische Anlage des Mittelalters den Mauerrost einfach in den gewachsenen Sand setzen würde, so ist anzunehmen, daß hier eine tiefe Grube vorhanden war, die neu aufgefüllt werden mußte. Diese kann somit den Ort der alten Andreaskrypta andeuten[1]).

Das Material der Mauern besteht aus Findlingen mit Brocken aus Wesersandstein, der Mörtel ist eine Mischung von gelbem Sand und Kalk mit einzelnen dickeren Kalkknollen, etwa in Bohnengröße, vermischt. Die Struktur dieses Mörtels ist von völliger Einheitlichkeit: er erhebt sich bis unter die aus Oberkirchner Sandstein angefertigten Basen. Von Bauunterbrechung oder Bauabsatz kann also bei den Fundamenten der Westkrypta nicht gesprochen werden. Vielmehr ist sie von völlig gleicher Art der Behandlung.

Wenn nun auch im westlichen Langhaus die Krypta-Fundamente, wie erwähnt, nicht untersucht werden konnten, so ließ sich doch, parallel mit der Nordwand, das Fundament aus Findlingsblöcken anschneiden, wie denn auch die Flucht dieser Mauer, Material- und Mörtelbehandlung durchaus den westlichen Jochen entspricht.

Doch sind die Säulen mit Basen und Kapitellen der erhaltenen Westkrypta von der Behandlung des östlichen Feldes denkbar verschieden.

Ob sie der Ersatz verloren gegangener älterer Stützen sind, oder ob der Bau der Westkrypta liegen blieb, ist ein Problem, das ohne weitere urkundliche Nachrichten, allein aus dem Baubefund, nicht gelöst werden kann.

Auf den geschilderten Mauern erheben sich massive Säulen auf attischen Basen, die mit kleinen, tiefsitzenden und nur an den unteren Wulst reichenden Eckknollen geziert sind. Die Kapitelle sind teils antikisierend, teils mit Flechtwerk geschmückt[2]). Da auch für diese Bau-

---

[1]) Eine ebensolche Veränderung der Krypta, der Ersatz einer älteren durch eine jüngere im 12. Jahrhundert findet sich auch am Westchor des Trierer Domes. Clemen a. a. O. Stadt Trier, I, 1. Abt. S. 107 ff.

[2]) Als zweites Kapitell der Nordseite ist eine Basis verwendet worden, deren entsprechende Grundform, die abgestoßenen, aber deutlich kenntlichen Eckblätter, die Zusammengehörigkeit mit den anderen Basen dieses Bauteiles beweist.

teile ein festes Datum fehlt, kann nur aus der Verwandtschaft der Ornamentik mit datierten Bauten eine zeitliche Anordnung versucht werden.

Besonders auffallend ist das erste Kapitell auf der Südseite, das Blätter zeigt, durch die ein Band geschlungen ist. Denselben Typus geben zwei Kapitelle in der Ostkrypta, eines im Bleikeller, die ersichtlich, wie der Stil und die übereinstimmenden Maße beweisen, der Westkrypta entstammen. Sie gehörten den, durch die Turmfundamente gestörten, seitlichen Jochen der Westkrypta an.

Ein Kapitellfragment in der Ostkrypta sollte ersichtlich wieder verwendet werden, und zwar zu einer Portalleibung, wie das geschwungene, wohl der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörende Profil zeigt. Die Ornamentik weicht hier insofern ab, als, trotz der Beschädigungen gut erkennbar, das Band völlig hinter den Blättern verschwindet.

Als nächst verwandte Bauglieder kämen hier eine Anzahl von Kapitellen aus St. Godehard in Hildesheim in Betracht, die sich zum Teil in St. Michael wiederholen. Auch hier zeigen sich Kapitelle, die einen Kranz von Blättern unter Voluten aufweisen, von einem Band durchschlungen werden, das immer abwechselnd Ober- und Unterseite der Blätter berührt. Die Kämpfer sind meist mit einem Pflanzenmuster im Kerbschnittstil geschmückt.

Weiter findet sich in der Westkrypta des Bremer Domes ein Muster von Bandverschlingungen an den Kapitellen, das räumlich schattend, stark plastische Stäbe zeigt und sich also wesentlich von dem flachen Kerbschnittstil des Ostjoches unterscheidet. So fallen vor allem drei weitere östliche Kapitelle der Westkrypta auf, die mit geschlungenen, in den Raum hineinragenden Tauen geschmückt sind (Abb. 11).

Ein verwandtes Muster der Bandverschlingungen findet sich in St. Godehard in Hildesheim, und zwar auf der vierten Säule von Norden und ebenso symmetrisch auf der Südseite. Nur sind hier die Muster sehr viel stärker räumlich und schattend gegeben, tauartige Gewinde stark abgesetzt, frei in die Luft, vor die Kanten des Mauerkernes gelegt. Es kann also in Bremen von einer Primitivisierung gesprochen werden, von einem wandernden Steinmetzen, der hier Hildesheimer Erfahrungen verwertete.

Man wird sich durch die mangelnde Qualität der ornamentalen Gebilde nicht irre machen lassen, also die Kapitelle der Westkrypta nicht

allzu früh datieren dürfen. Vielmehr gehören sie einem Umbau an, der nach Hildesheim, also im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts anzunehmen ist[1]).

Auch das Material der Aufschüttungen stützt diesen späten zeitlichen Ansatz: fanden sich doch in der östlichen Jochreihe Ziegelbrocken bis zum gewachsenen Sand herabgeführt, eine Tatsache, die ebenfalls ins 12. Jahrhundert weist, im 11. Jahrhundert aber undenkbar wäre. Auch einzelne Tuffsteine ergeben sich in dem Schutt, die bereits mit dem Eindringen rheinischer Elemente in der Architektur des Bremer Domes zusammenhängen müssen. Eine Trennung dieser Gewölbe von den unter ihnen befindlichen Säulen ist nicht möglich[2]), vielmehr passen alle Teile maßstäblich und stilistisch zusammen. Auch dies bestätigt also den durch die Ornamentik gegebenen zeitlichen Ansatz und weist die Aufschüttung der Krypta bereits dem neuen Einfluß eines rheinischen Baumeisters zu.

In der Tat muß um 1200 der Hochchor im Westen in Angriff genommen sein. Ebenso gehören dieser Zeit die Vorlagen in den zwei westlichen Jochen des südlichen Seitenschiffes wie die Tuffstein überwölbte Treppe des Südturmes an, während kurz zuvor noch sächsischer Einfluß in der Westkrypta lebendig war.

In diese selbe Zeit weist auch eine der spärlichen Nachrichten, die über Bauvornahmen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts bekannt sind. Es handelt sich um eine Mitteilung aus dem Copiar II 40 des Staatsarchivs zu Hannover: *Baldewinus dictus episcopus fecit testamentum . . . ad turrim construendam*[3]). Balduin aber regierte von 1169 bis 18. Juni 1178[4]).

Es kann sich also hier, sei es um den Plan der Westtürme, sei es um einen östlichen Vierungsturm handeln.

Derselben Bauzeit gehören zwei Vorlagen im Westen des südlichen Seitenschiffes, ebenso auch die Pfeiler des Westchores an (Abb. 14). Auffallend am Grund- und Aufriß dieser Pfeiler ist das Fehlen einer diagonalen Vorlage zur Aufnahme von Rippen, vielmehr ist lediglich der

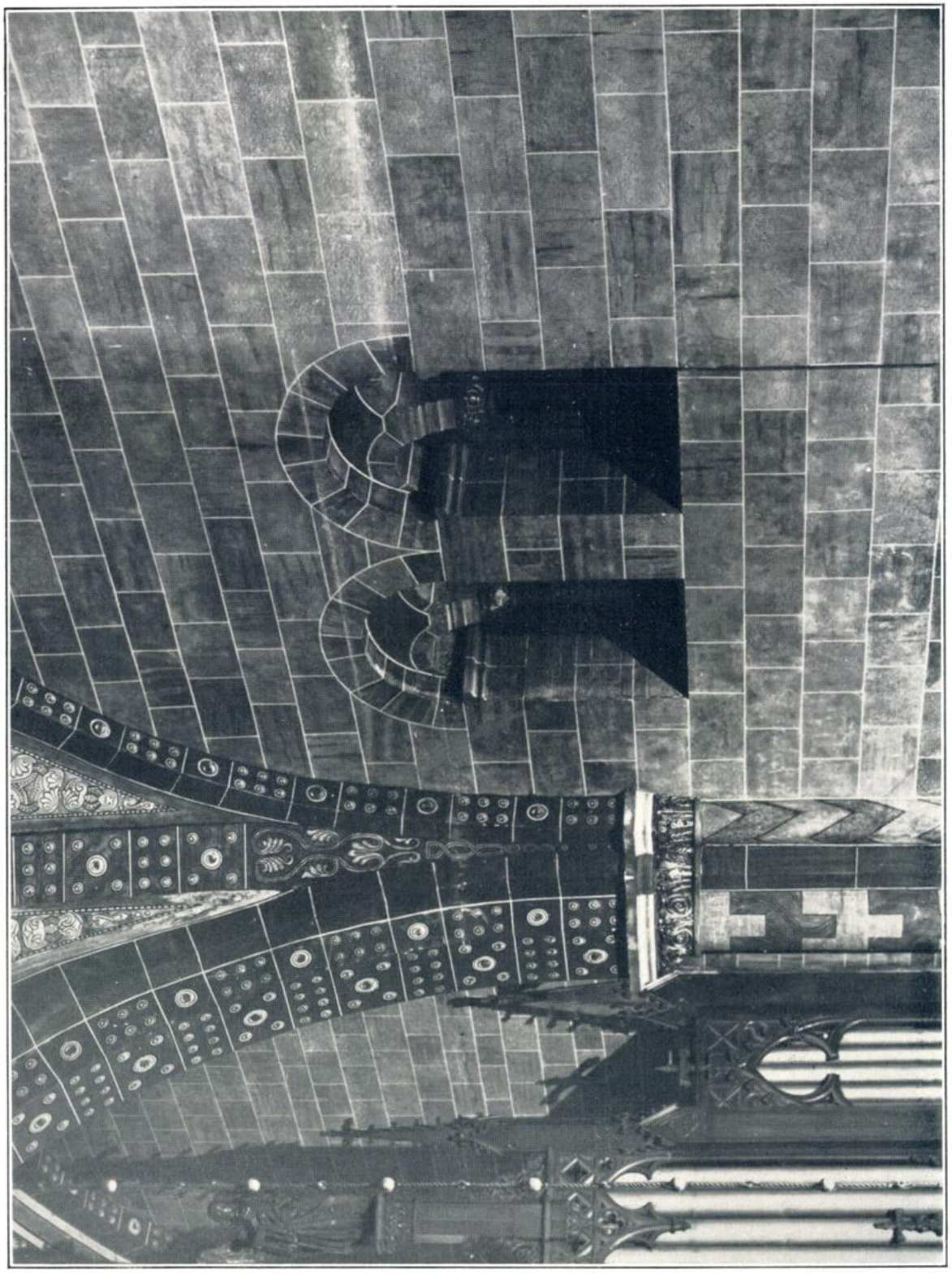
---

[1]) Zeller: Die romanischen Baudenkmäler von Hildesheim S. 17 und 49. Die Neuweihe von St. Michael findet 1186 statt, der Umbau Adelogs ist also vorher anzusetzen. Ab 1136 wird St. Godehard gebaut, 1172 geweiht.

[2]) Anderer Meinung Ehrhardt a. a. O. II, der die Gewölbe später als die Säulen datieren will.

[3]) Bremisches Urkundenbuch I Nr. 87 S. 100. — Herr Dr. May hatte die Güte, mich besonders auf diese Stelle hinzuweisen.

[4]) Schönecke a. a. O. S. 43.



Phot. Becker

Abb. 14. Nordwand des Westchores

Pilaster betont, über dem ein Grat stehen sollte. Dagegen sieht der Gundriß eine Hauptvorlage für den Gurt, eine schmälere für den Schildbogen vor. Über diesen Auflagern kann nur ein rundbogiges Gratgewölbe beabsichtigt sein, dessen Spuren denn auch von den Restauratoren festgestellt werden konnten[1]).

Solche gratigen Gewölbe befinden sich noch erhalten in den zwei bereits besprochenen Westjochen des südlichen Seitenschiffes. Auffallend mag das dem quadratischen Schema angehörige vorletzte Westjoch des Langhauses sein, wie es von rundbogigen Gratgewölben verlangt wird und somit scheinbar die Einbeziehung dieses Joches zum Chorgewölbe ergibt, eine Tatsache, die durch das neu gefundene östliche Feld der Krypta, das um 1200 noch sichtbar war, durchaus erklärlich wird.

Einem späteren Umbau und neuen Einfluß ist dann die Anfügung eines westlicheren Joches aus Portasandstein an die Westkrypta und die Einwölbung des Westchores mit rechteckigen Kreuzrippen zuzuschreiben, die der Zeit nach 1220 angehören werden.

Der Zusammenhang der ursprünglichen Wölbung, die jetzt leider im westlichsten Joch durch ein modernes Gratgewölbe von Salzmann ersetzt ist, aber ebenfalls rechteckige Rippen besaß[2]), ermöglicht somit auch den Beginn der Westtürme zu datieren. Wie das Profil des Nordturmes innerhalb der Westkrypta beweist, sollte die Fassadenmitte ursprünglich in der Flucht der alten Krypta erhalten bleiben, die Türme allein beträchtlich vorspringen (Abb. 13, Tf. III).

Doch entspricht dies in keiner Weise der Idee einer Fassade, und man muß sich, wie die frühgotische Ornamentik dieses Bauteiles beweist, bald anders entschlossen haben. Das erwähnte Joch im Westen wurde angefügt, und damit eine einheitliche Front geschaffen, die dem Fassadengedanken wirksam entspricht. Zwei jetzt zerstörte Türen mit Rankenornament sichern die Bauzeit in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts[3]), wie denn auch die Anlage einer Nische im nördlichen Turm die typischen Formen des rheinischen Übergangstils vom

[1]) Ehrhardt in: Bremen und seine Bauten S. 81. Eine Datierung dieses Bauteiles um 1088 scheidet jedoch aus. Vgl. auch Dehio a. a. O. V, S. 73.

[2]) Freundliche Mitteilung von Herrn Baudirektor Ehrhardt.

[3]) Besonders verwandt erscheint der Fries von St. Andreas in Köln mit Fragmenten in der Ostkrypta, die sich durch zwei Photographien im Bremer Staatsarchiv als zu den Turmportalen gehörig bestimmen lassen. Vgl. Clemen a. a. O. Stadt Köln VI, IV. 1. Abt. Fig. 15.

Anfang des 13. Jahrhunderts aufweist[1]) (Abb. 13). In einen anderen Kreis würde der Ursprung der rechteckigen Rippen für Deutschland weisen, die besonders häufig im Elsaß vorkommen. Vor allem ist an Worms zu erinnern, in dessen mittelrheinischer Architektur elsässische Einflüsse deutlich werden[2]).

Die Türme, die rücksichtslos in die Krypta einschneiden, gehen also auf den Entwurf eines rheinischen Baumeisters zurück. Damit sollte der Charakter der Silhouette erheblich geändert werden, der ruhig gelagerte Bau sich in einen steilgegliederten verwandeln.

Näher läßt sich die Fassade zeitlich durch das erste Vorkommen des Siegels der Stadt Bremen an zwei Urkunden von 1238 im Bremer Staatsarchiv[3]) bestimmen: Das Muster dieses Siegels stellt einen Kaiser und Papst dar. Unter ihnen ist ein Stadttor gegeben, über sich halten sie erhoben ein Bild der Fassade des Bremer Domes (Abb. 15). Ohne Zweifel muß also der Bau dieser Fassade damals schon weit fortgeschritten gewesen sein. Es läßt sich deutlich einmal eine Reihung von drei Arkaden unterscheiden, während bei der Ausführung vier Bogenstellungen, zwei Türen in den Türmen, zwei Blenden in der Fassade erscheinen. Die seitlichen Türme sind auf dem Siegel durch drei Geschosse gegliedert, durch spitze Helme gekrönt. Wenn dies noch allgemeinere Züge sind, so gibt die Darstellung einer Rose im zweiten Geschoß eine charakteristische Eigentümlichkeit gerade dieser Fassade wieder. Vergleicht man mit anderen naturalistischen Siegeln, also etwa denjenigen der Städte Bonn oder Boppard[4]), so zeigt sich, daß der Grad des Natu-

---

[1]) Vgl. etwa den Obergaden von St. Aposteln in Köln, Clemen a. a. O. Fig. 64 oder die Ornamentik des Aachener Domes in der Armenseelenkapelle. A. Diepen: Die romanische Plastik in Klosterrath, Würzburg 1926, Tf. 73, Abb. 6.

[2]) Vgl. R. Kautzsch: Romanische Kirchen im Elsaß, Freiburg 1927, S. 10 ff. und Dehio a. a. O. IV, 1926 S. 375.

[3]) W. v. Bippen gibt im Jahrbuch der Bremischen Sammlungen IV 1911, Tf. 1, Abb. a, und S. 2 einen Hinweis auf das Bremer Stadtsiegel und hält sein Vorkommen um 1220 für möglich. Die früheste urkundliche Nennung aber findet sich erst in einer Urkunde von 1229 im Bremischen Urkundenbuch Nr. 151 S. 174 f., worauf mich Herr Reinecke aufmerksam machte. Die beiden Urkunden mit den ältesten Stadtsiegeln sind im Bremischen Urkundenbuch als Nr. 207 S. 241 und Nr. 209 S. 243 f. abgedruckt. Das von Bippen abgebildete Siegel findet sich übrigens an einer Urkunde von 1278, ebenfalls publiziert im Bremischen Urkundenbuch I. Nr. 382 S. 418 f.

[4]) Clemen a. a. O. Stadt Bonn, V. III. S. 347. Abb. 14. Vgl. hierzu auch den Aufsatz von P. O. Rave im Wallraf-Richartz-Jahrbuch III—IV 1926/27: S. Severus zu Boppard S. 43, S. 48, Anm. 39.



Abb. 15. Bremer Stadtsiegel nach Bippen



Abb. 16. Wand und Estrich der südlichen Sakristei Phot. Stickelmann

ralismus derselbe ist. Immer sind die Einzelheiten, wenn nicht getreu, so doch im wesentlichen übereinstimmend. Man wird also schließen können, daß die Fassade des Bremer Domes zur Zeit der Anfertigung des Siegels bereits verhältnismäßig weit vollendet war, da der Stil der Gewölbe des Westchores diesen zeitlichen Ansatz bestätigt.

Der Gedanke, den Bremer Dom einzuwölben, konnte, einmal aufgegriffen, nicht mehr verlassen werden. In größter Schnelle müssen in einem kurzen Zeitraum einzelne verwandte Bauschulen sich abgelöst haben. Zuerst ging man an die Wölbung der beiden Seitenschiffe, von denen zwar nur das südliche erhalten ist, die aber wegen der Übereinstimmung der Basen, Vorlagen und Kapitelle auf beiden Seiten als einheitlich projektiert anzunehmen sind. Wenn also für die Abseiten symmetrische Anlage und gleichartige Wölbung angenommen werden muß, so zeigt sich hier wiederum ein rheinischer Einfluß: Besonders ist an die Peterskirche in Bacharach zu denken, deren Wölbungen Bremen entsprechend runde Rippen und Hängeschlußsteine zeigen[1]). Nur handelt es sich in Bremen auf der Südseite um achtteilige Gewölbe, außer im vierten Joch, wo wie in Bacharach vierteilige Kreuzgewölbe erscheinen. Dagegen ist in Bacharach die Ornamentik fortgeschrittener, zeigt vorwiegend Knospenkapitelle, während in Bremen noch immer der Akanthusstengel im selben Sinne wie im Westchor und den Westjochen des südlichen Seitenschiffes vorherrscht. Wirtel finden sich hier nicht, wohl aber an den östlichen Pfeilern des zweiten westlichen Seitenschiffjoches auf der Südseite und erinnern an Bacharach[2]).

Weiter folgen dann wirtellose Vorlagen, deren untere Fußplatten geschwungen profiliert sind, also fortgeschrittenere Haltung als die Westjoche einnehmen.

Dagegen verkörpert der Neubau des Ostchores und des nördlichen Querschiffes im Bremer Dom eine entwickeltere Stilstufe. Wie nämlich am letzteren die alten Umfassungswände völlig erhalten sind, neben die romanischen rundbogigen Fenster hart die spitzbogigen, frühgotischen aus Portasandstein treten, so ist die Substanz der Mauer selbst unverändert geblieben. Nur über dem Laufgang ist die Mauerstärke so weit verringert, daß er sich in seiner vollen Breite entfalten kann. Köpfe in Konsolenform tragen hier die Dienste der Rippen, während im Chor und nördlichen Querschiff die Vorlagen bis herab zum Boden geführt

[1]) G. Grashoff-Heins: Bacharach, Augsburg 1928, Abb. 16.
[2]) Grashoff-Heins a. a. O. Abb. 11.

sind und stilistisch der nicht mehr viereckigen, sondern runden Form der Vorlagen des Langhauses nahestehen.

Der Eingriff in die Substanz des Baues geht also am Chor und nördlichen Querschiff sehr viel weiter als am südlichen, ja man wird, wie eine alte Abbildung des Chores im Staatsarchiv zu Bremen zeigt, an einen völligen Neubau dieser Teile denken dürfen, da hier jede Spur eines nachträglichen Umbaues fehlt.

Von äußerster Feinheit sind die kleinen, dem Laufgang vorgelegten Konsolen des Chores, als Kapitelle mit Knospenschmuck oder mit Akanthusstengeln, oder auch als Köpfe gebildet, ja an der östlichen Chorwand sitzt als vierte von Süden die vollplastische Büste eines Mannes, der sich in den Bart greift.

Die Portale des Chores zeigen bereits ein Birnstabprofil, verbunden mit Kapitellen im Übergangstil aus Ranken und Akanthusblättern, die eine nicht allzu frühe Datierung nahelegen. Ähnliche Profilierung zeigt das nördliche Querschiff. Zwei in Birnstäbe aufgelöste Blendbogen gliedern hier die Mauern. Die Stützen der Gewölbe werden wie auf der Südseite durch Konsolfiguren gegeben, die aber bis zur Brust ausgeführt und mit Armen versehen sind, also im Schema dem erwähnten Konsölchen unter dem Laufgang des Ostchores entsprechen, und bei großer Einheitlichkeit des Stiles und der Ausführung den Gedanken an dieselbe Hand nahelegen.

Während am Laufgang des Chores der Blattfries um die Öffnung herumgeführt ist, fehlt dieser Schmuck bereits in den Querschiffen, und auch im Langhaus wird auf ihn verzichtet. Wie also die Ornamentik einfacher wird, so erscheint sie zugleich auch schematischer. Der Reichtum vielgestalteter Bildung wird ersetzt durch die Freude an der Uniformität, der Gleichförmigkeit entsprechend durchgebildeter Knospenkapitelle, wie sie im Langhaus vertreten sind. Diese tragen im Chor und Langhaus sechsteilige Kreuzgewölbe, während im Querschiff je zwei vierteilige erscheinen. Es sind dies Formen, wie sie im Rheinland typisch auftreten, besonders aber in Köln, in St. Maria im Kapitol und St. Aposteln heimisch sind. An das Langhaus von St. Aposteln erinnert auch der mit einem Rundbogenfries abgestützte Laufgang des Bremer Domes[1]).

Aus derselben Zeit muß auch die Einfügung der Fenster im Langhaus und am südlichen Querschiff herzuleiten sein. In Portasandstein ausgeführt, dessen grobkörnige, rötliche Farbsubstanz sich stark gegen

[1]) Clemen a. a. O. Stadt Köln, VI, IV. 1. Abt. Fig. 63.

die umgebende Mauer absetzt, wirken sie in ihrer schlanken Form als vertikalistische Akzente. So setzt sich der Umbau ins 13. Jahrhundert hinein fort und ist, wie die einfacher und betont gotisch werdenden Formen beweisen, von Osten nach Westen entstanden zu denken.

Wird nach urkundlichen Quellenbelegen für die gegebene Einordnung gefragt, so muß vor allem auf eine Stelle in einem Ablaß von 1224 hingewiesen werden, der von Papst Honorius III. ausgestellt wurde: *cum . . . Bremensis ecclesia . . . minetur pre vetustate ruinam et ad reparationem ejus proprie non sufficiant facultates*[1]). Diese Zeit dürfte etwa den Fortgang der Arbeiten am Langhaus bestimmen[2]).

Wenn also in einer großzügigen Bauführung am Bremer Dom im Anfang des 13. Jahrhunderts der Umbau im Charakter einer rheinischen Kirche angestrebt wurde, eine Fassade im Westen den Schwerpunkt betonte, so mußte es nötig erscheinen, auch im Osten die Silhouette einer Gruppe zu bilden. Wie in Bacharach und Boppard[3]), ebenso auch wie am Bonner Münster und Limburg a. d. Lahn[4]), — wo allerdings Vierungstürme auftreten, die in den erstgenannten Kirchen fehlten, — sollte auch hier der Chor durch Osttürme flankiert werden.

Auf der Nordseite, in der Flucht des Chorschlusses, zeigte nämlich die Grabung an der Sandstraße, unter einer Aufschüttung von Ziegelschutt und schwarzer Erde, ein 1,90 m bis 1,50 m tiefes Fundament, dessen Westgrenze gegen den gewachsenen Sand ansteht, dessen Ostflucht parallel der Außenkante des Chores gelegen ist und, ergänzt, ein Quadrat ergibt, welches, schon seiner Tiefe wegen, nur zu einem Turm gehört haben kann. Nach Norden bleibt allerdings eine Fundamentkante unbedeckt, und so ist zu erwägen, ob hier ein Treppenturm beabsichtigt war.

---

[1]) Bippen a. a. O. S. 196. Bremisches Urkundenbuch I, Urk. 129, S. 152 f.

[2]) Die Weihe eines Altars in der Ostkrypta im Jahre 1187 sagt nichts über die Bauvornahmen aus. (Bippen a. a. O. S. 195, wo auch erwähnt wird, daß der Marienaltar und der Petrusaltar beide im Ostchor vereinheitlicht worden waren.) Ebensowenig ergibt, daß im Jahre 1206 der Altar des Johannes im nördlichen Querschiff im Gebrauch war, da hier unentschieden bleibt, ob diese Nachricht sich auf die Zeit vor oder nach dem Umbau bezieht. (Bremisches Urkundenbuch, I Nr. 102, S. 120.)

[3]) Grashoff-Heins a. a. O. Abb. 8 u. Rave a. a. O. Abb. 3.

[4]) Während in Limburg (vgl. E. Gall: St. Georg in Limburg a. d. Lahn, Festschrift für A. Goldschmidt, Leipzig 1923 S. 7 ff.) die Türme einheitlich sind, wurden sie in Bonn bei der Erweiterung des Chores im Zusammenhang mit der östlichen Krypta angefügt. (Clemen a. a. O., V, III, Stadt Bonn S. 57.)

Das Material des Turmfundamentes bilden in den unteren Lagen Findlinge, darüber erheben sich Brocken von Weser- und Portasandstein, durch einen festen weißlichen Kalkmörtel gebunden.

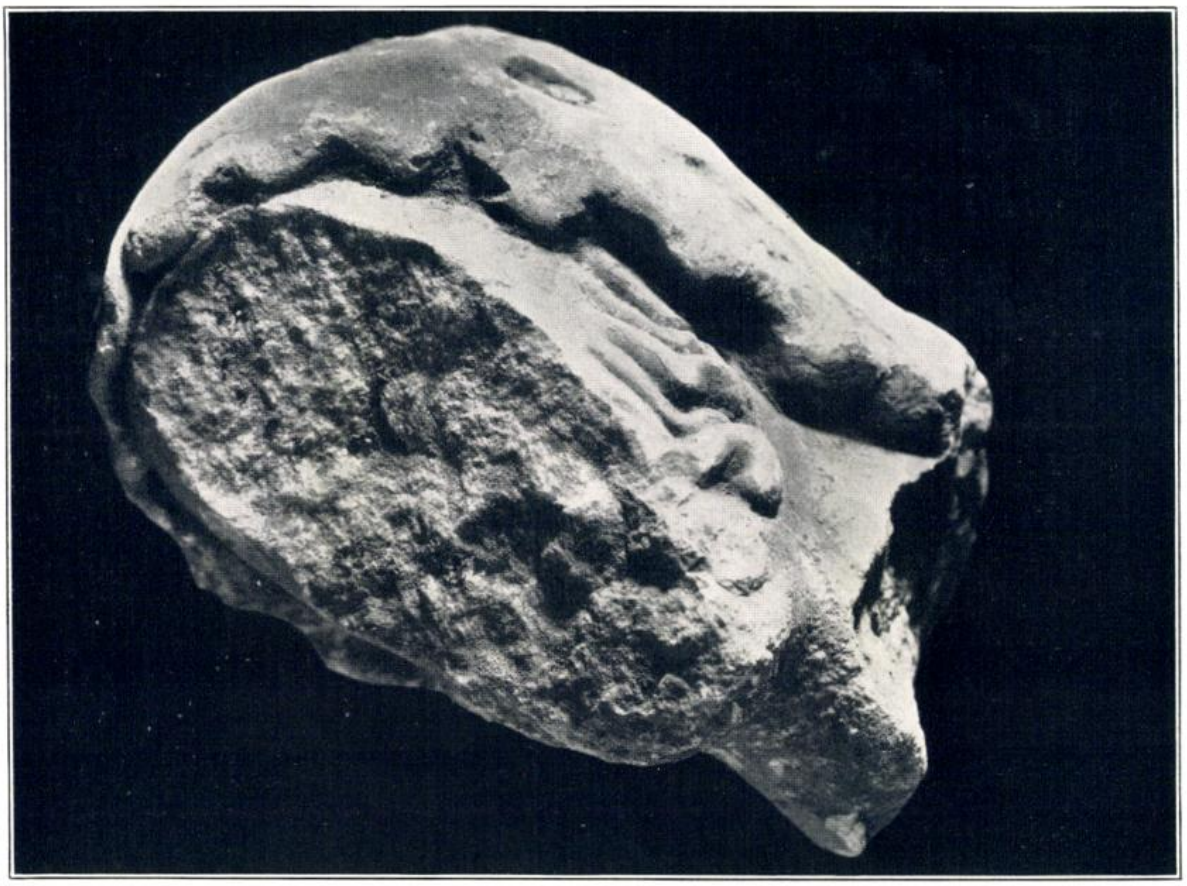
Das Fundament war, so weit es nicht durch moderne Rohre zerstört wurde, wie die gleiche Durchschnittshöhe ergab, unverändert erhalten, so daß also dieser Turm niemals über die Erde hochgeführt sein wird.

Auf der Südseite muß in einer verwandten, aber nicht identischen Bauführung zum Anbau des Turmes vorgeschritten sein. Während der Nordturm nur im Fundament erhalten ist, bleibt auf der Südseite noch heute der östliche, mit einem frühgotischen Profil verzierte Strebepfeiler bis zu 7,80 m Höhe zu erkennen, der im Verband mit einer den Chor fortsetzenden Ostmauer steht. Westlich ist der Befund auf der Nordseite, wie die Anschneidung von schwarzer Erde ergab, völlig gestört. Auf der Südseite steht die anschließende Mauer nicht im Verband, während im Osten der Strebepfeiler und die Vorlagen beider Seiten im Verband gemauert sind. Das Material besteht auch hier aus Sandsteinen, Porta und Findlingen, der Mörtel ist in der Struktur ähnlich, aber gelblicher und poröser als auf der Nordseite (Tf. I).

Diese Anordnung ermöglicht keine andere Lösung als die eines flankierenden Turmes, so daß also auch hier die Voraussetzung eines rheinischen Gruppenbaues sich ergibt[1]). Wird die Frage nach der Datierung der Türme gestellt, so ist vor allem auf die exzentrische Anordnung je einer Tür in den Blenden des Ostchores hinzuweisen, die auf einen Anbau, also vielleicht auf diese Türme, Rücksicht zu nehmen scheint.

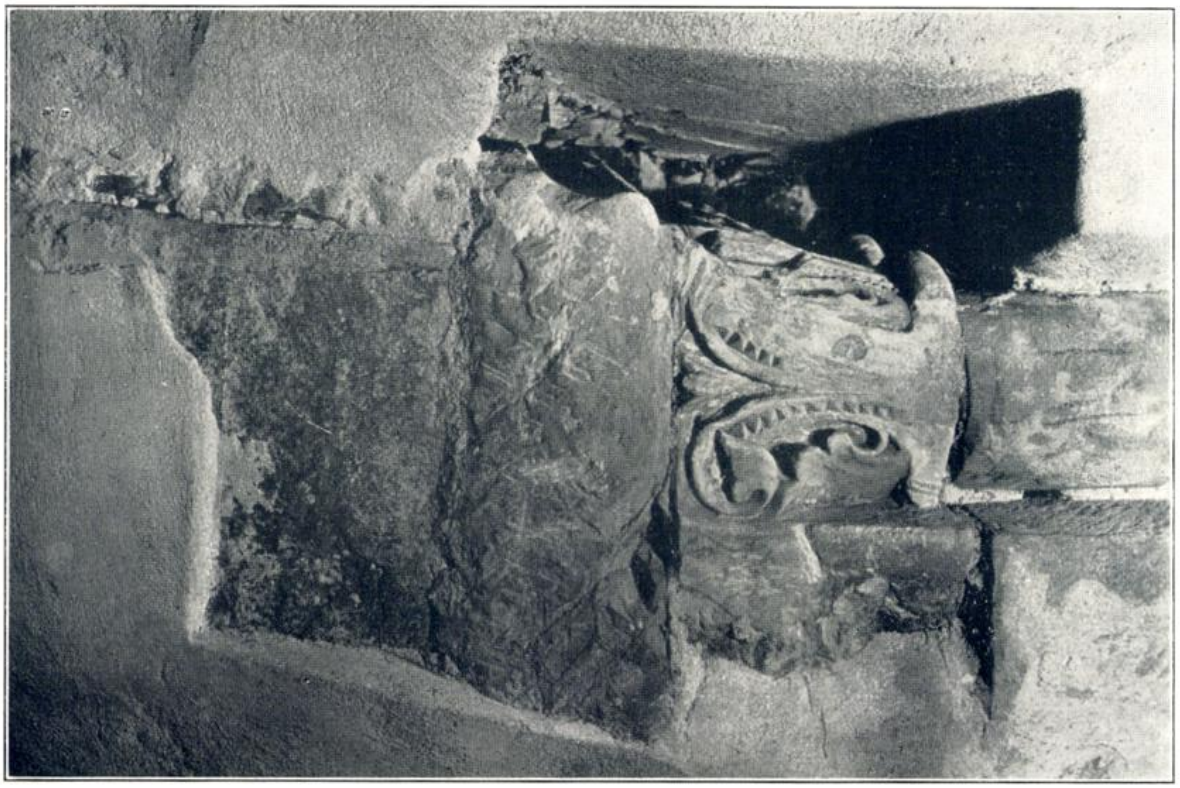
Derselben Bauperiode gehört wohl auch eine Zwischenmauer an, die in nordsüdlicher Richtung fluchtend gefunden wurde und mit der verbunden, die Reste eines aus weißem Kalk hergestellten Estrichs von etwa 6 cm Dicke auftraten (Abb. 16). Da die Türen des Chores einen Raum verlangen, nach dem sie sich öffnen, die Achse der Mauer östlich von ihnen liegt, sich also mit ihrer Öffnung verbinden läßt, wird man hier den Rest einer seitlichen Sakristei sehen dürfen, die symmetrisch auch auf der Nordseite anzunehmen ist. Von der südlichen Mauer blieb nur ein geringes Stück erhalten: so kann über die Breite dieser Sakristeiräume nur indirekt etwas ausgesagt werden, da südlich der

[1]) Auch in Andernach sind die Osttürme nicht gleichzeitig. Vgl. G. Dehio, Geschichte der deutschen Kunst, Berlin und Leipzig 1923, III. Aufl., Abb. 197.



Phot. Stickelmann

Abb. 18. Christuskopf



Phot. d. Verf.

Abb. 17. Kapitell vom Ostportal des südlichen Querschiffes

Heizungskanal, nördlich eine moderne Treppe den Befund stören. Weil aber südlich der Binnenmauer des Bleikellers keine Längswände aufgedeckt wurden, eine allzu schmale Anlage sinnlos wäre, muß die Südwand dieser Sakristei etwa der Nordwand der im frühen 15. Jahrhundert an das Querschiff angebauten Kapelle entsprochen haben (Tf. II).

Da das Niveau des gefundenen Bodens 3,80 m tiefer als das der Türen des Chores liegt, ist dieser Sakristeibau als zweigeschossig und mit einer Wölbung versehen anzunehmen.

Die Türen des Chores sind also durch eine Sakristei bedingt. Daß allerdings diese Sakristei je vollendet wurde, kann mit Bestimmtheit verneint werden. (Auf der Nordseite beweist die Chortüre lediglich, daß eine entsprechende geplant war.) Denn schon um 1230 wünschte man, wie die Ornamentik beweist, im südlichen Querschiff einen großen Eingang zu schaffen. Zu diesem Zweck mußte die Mauerstärke durchbrochen werden, wobei sich dann die Abweichung von der üblichen Anlage einer solchen Öffnung durch eben diese Mauerstärke ergab. Die Schwingung der Leibung ist auf der Südseite deutlich sichtbar. Eine Basis befindet sich noch *in situ* an der südlichen Außenkante, während im Innern zwei Rundsäulen, über ihnen ein abgefaster Bogen auf der Nordseite zu erkennen sind. Es ergibt sich so eine breitere Außenleibung mit mehreren Säulen, dann ein innerer Absatz, der durch zwei kleinere Stützen gegliedert wird (Abb. 17), und dessen feine Kapitelle mit Ranken und Diamantschnitt verziert sind. Denkt man sich die übermäßige Mauerstärke hinweg, die Verbindung der beiden inneren Säulen zur äußeren statt geschlossen, durch eine Kehle geöffnet, so entsteht eine typische Öffnung, die dem Portal an der Vorhalle am nördlichen Seitenschiff des Goslarer Domes entspricht, in Königslutter ihr Vorbild hat und beweist, daß die sächsische Überlieferung sich immer wieder trotz des rheinischen Einflusses bemerkbar macht[1]). In einfacherer Form wurde dann ebenfalls ein heute vermauertes Portal in die Südwand des Südtranseptes eingebrochen, wie denn auch im inneren Kreuzgang der alten Öffnung dieses Querschiffes ein Portal im rheinischen Übergangstil vorgelegt wurde (Tf. I, II).

Waren die Türme als Hauptakzente im Osten und Westen gedacht, so fehlt immerhin der Beweis, daß ein Vierungsturm beabsichtigt war.

---

[1]) Dehio, Handbuch V. S. 293, S. 145. B. Meier: Das romanische Portal zwischen Weser und Elbe. Zeitschrift für Geschichte der Architektur, Beiheft 6 Heidelberg 1911, Abb. 23.

Sind doch die stützenden Dienste in ihrer ursprünglichen Gestalt rund und wenig vorladend gegeben. Da aber zum System eine solche letzte Aufgipfelung gehört, so wird um so eher ein Vierungsturm anzunehmen sein, als die breiten rechteckigen Gurte der Vierung ursprünglich mit drei Rundstäben verziert waren, die Vierung also als solche betont wurde.

Mit diesem Projekt schlösse die Baugeschichte des Bremer Domes im 13. Jahrhundert[1]), wenn nicht durch Reste von Bauplastik der Gedanke eines Portalprojektes nahegelegt würde. In der Ostkrypta befinden sich nämlich die Statuen von drei klugen und zwei törichten Jungfrauen, zwischen ihnen ist die Krönung Mariens aufgestellt. Die Form dieser Krönung, eine fast vollplastisch gearbeitete Gruppe, deren Figuren etwa 1,40 m hoch sind, macht eine andere als die Absicht auf Verwendung für ein Tympanon unmöglich, da die ganze Form die typische einer Bogenfüllung ist. Dazu kommt, daß die klugen und törichten Jungfrauen in symmetrischer Zahl rechts und links von einem Portal durchaus typisch sind, ihr Auftreten unter der Führung Christi und des Fürsten der Welt belegt werden kann[2]).

Fällt somit die fehlende Gleichzahl der beiden Typen von Jungfrauen in Bremen auf und wird durch die Krönung Mariens als Tympanonschmuck der Gedanke an ein Portal nahegelegt, so scheint er zur Gewißheit erhoben durch den Fund eines Kopfes (Abb. 18) in dem Zwischenboden zwischen der Orgel und dem ursprünglichen Niveau des Westchores. Die Höhe dieses Kopfes, dessen Gesicht leider weitgehend zerstört ist, beträgt 19 cm und stimmt somit mit den Maßen der Jungfrauen überein, die zwischen 18 und 21 cm schwanken. Auch die weiche Haarbehandlung, wie die Wellen des deutlich kenntlichen, langsträhnigen Bartes sind der bei den Jungfrauen verwendeten Technik entsprechend gegeben. Das Material der Plastiken bildet für diese Figuren und das Tympanon ein gelbrötlicher, bei Christus ein weißer Sandstein, eine Tatsache, die aber nicht gegen die Zusammengehörigkeit sprechen muß, da auch bei gleichzeitigen Bauvornahmen verschiedene Materialien Verwendung finden können, oder auch im gleichen Steinbruch verschieden gefärbte Schichten auftreten.

---

[1]) Im 19. Jahrhundert wurde dann im Sinne des 13. ein moderner Vierungsturm von E. Ehrhardt errichtet.

[2]) In Straßburg befindet sich der Fürst der Welt als dritte Figur auf der Nordseite, Christus als erste Figur auf der Südseite des Portals. — Vgl. zu Magdeburg L. Burger: Die ursprüngliche Aufstellung der Magdeburger klugen und törichten Jungfrauen, Jahrbuch für Kunstwissenschaft 1930 S. 1 ff.

Über das Portal läßt sich, da die Figuren hinten ausgehöhlt sind, sagen, daß es kein Säulenportal war, sondern, wie in Straßburg, die Statuen auf Konsolen saßen. Weil sie nicht in Säulen einbanden, war es leicht, sie anderweitig wieder zu verwenden, und so erscheinen sie bereits im 17. Jahrhundert am Giebel der westlichen Fassade vermauert, wie eine Zeichnung Erik Dahlbergs in Stockholm zeigt. Wenn also auch nicht mehr zu entscheiden ist, für welche Stelle das Portal gedacht war und wie viele Figuren zur endgültigen Fertigstellung kamen, so läßt sich doch das Portalprojekt als Ganzes nicht wohl bezweifeln[1]).

Im 14. und 15. Jahrhundert wurden auf der Südseite Kapellen an den Dom angebaut; ob sie auch auf der Nordseite vorhanden waren, ist nicht erwiesen, aber wahrscheinlich[2]).

Es folgte dann im Anfang des 15. Jahrhunderts der Anbau einer Kapelle, die den südlichen Teil des heute sogenannten „Bleikellers" bildet. Hier tragen feine, als Köpfe behandelte Konsolen die Rippen in einer Ausführung, die für den „weichen Stil" typisch ist. Dagegen wird man den nördlich anschließenden Raum mit seinen unförmigen Gewölben der nachgotischen Zeit, wohl dem Barock zuweisen müssen. Hier wurden die nördlichen Wände der Kapelle, die zwischen den Turmstützen eingefügt sind, durchbrochen, zwischen die feinen Arkaden plumpe Zwischenpfeiler eingeschaltet, und so die Kapelle zum Teil eines ungeformten Raumes erweitert. Die mangelnde Qualität der Einzeldurchbildung charakterisiert, daß der Strebepfeiler des Ostturms als Abschluß der Ostwand, das Ostportal im südlichen Querschiff einfach mit Ziegeln vermauert wurde (Tf. I).

Als Material kommt für diesen Anbau, wie für die Kapellen ledig-

---

[1]) Vgl. hierzu H. Beenken: Zu den Statuen der Jungfrauen am Bremer Dom, Bremer Nachrichten 13. XII. 1924 und: Das alte Bremen. Herausgeg. von dem Focke-Museum, Leipzig 1922 Abb. 15.

Es sei erwähnt, daß die Plastiken eines kreuztragenden und gekreuzigten Christus, die von den Blendbögen der Westfassade stammen, sich sehr wesentlich von den früher am Dom zu Münster aufgestellten Figuren des Einzugs Christi in Jerusalem unterscheiden, weniger naturalistisch, qualitativ viel besser behandelt, und, wie der Stil der Gewänder beweist, nicht der Zeit um 1500, den Beldensnydern, zuzuschreiben sind, wie Hartlaub annimmt, vielmehr noch der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehören werden, wie ihr Zusammenhang mit dem Typus der *Heures de Turin* beweist. (Vgl. G. F. Hartlaub: Die Beldensnyder in Bremen, Jahrbuch der Bremischen Sammlungen V, 1912 S. 105 ff. und F. Saxl: Studien über Hans Holbein D. J., I, Belvedere 9/10, 1926, S. 139 ff., Abb. 6.)

[2]) Vgl. Fitger a. a. O. S. 29.

lich Backstein vor, während in der Kapelle die plastischen Teile aus Sandstein bestehen, wie ja auch die zum Südturm gehörigen Hausteinbasen unverändert in dem neuen Baugefüge mitverwendet sind.

Bemerkenswert ist ferner, daß im einzig erhaltenen Joch des Kreuzganges die Unterteilung des Fensters unter Wiederverwendung einzelner romanischer Details, eines als Basis benutzten Würfelkapitells und einer Säule gebildet ist, die ebenfalls durch ein Würfelkapitell bekrönt wird. Diese Anlage stammt aus dem Jahre 1517, wie das darüber eingefügte Epitaph Hermann Schultes mit der Kreuzigung Christi beweist[1]).

Den Beschluß der mittelalterlichen Bauführung des Bremer Domes, zugleich den Übergang in die moderne Zeit bedeutet der Umbau Cord Poppelkens zwischen 1502 und 1522[2]). Das nördliche Seitenschiff wurde annähernd bis zum Obergaden des Langhauses erhoben, ein spätgotisches Netzgewölbe über die fast auf das doppelte verbreiterte Fläche gespannt. Diese spätgotische Wölbung erfüllt mit ihren Rippen keine statische Funktion mehr. Die Konstruktion ist vielmehr bereits, wie in der Renaissance, die einer Tonne, also in einer Technik ausgeführt, die gleichzeitig auch in Sachsen typisch erscheint[3]).

Das Interessanteste aber an diesem Umbau ist die Tatsache, daß Cord Poppelken die Vorlagen des 13. Jahrhunderts erhöhte, die Kapitelle des ursprünglichen Baues wieder verwendete und seinem neuen architektonischen Zusammenhang völlig eingliederte, also in einem Akt freier Selektion sich bewußt und doch schöpferisch historisierenden Gesichtspunkten anpaßte. Seiner Bauführung wird also auch das besprochene Feld des Kreuzganges zuzuweisen sein, da es ihr stilistisch und zeitlich entspricht. Dieses Zurückgreifen auf vergangene Stilperioden setzt einen frei wählenden Geschmack voraus und läßt sich nur aus einer Gesinnung verstehen, die auch in der Einführung der italienischen Renaissance in Deutschland die gleiche Möglichkeit zur Distanzierung, dieselbe Freiheit der Überlieferung gegenüber erkennen läßt[4]).

---

[1]) In diesem Zusammenhange wäre es interessant zu wissen, ob das von Ehrhardt im spätgotischen Stil erneuerte, rundbogige Portal des nördlichen Seitenschiffes wirklich ganz modern war oder ob hier nicht ebenfalls, wie alte Abbildungen im Bremer Staatsarchiv und eine Bemerkung Müllers (a. a. O. S. 27) wahrscheinlich machen, in historisierender Weise romanische Formen wieder verwendet worden sind.

[2]) Bippen a. a. O. S. 201, Fitger a. a. O. S. 28 ff.

[3]) K. Gerstenberg: Deutsche Sondergotik, München 1913, S. 131 ff.

[4]) Zum Problem des Historismus, vgl. E. Panofsky: Das erste Blatt aus dem „*Libro*" Giorgio Vasaris, Städel-Jahrbuch VI, 1930, S. 25 ff. —

Das veränderte Raumgefühl dieser späten Gotik macht sich auch darin bemerkbar, daß, wie die Ziegeleinbauten in der Westkrypta beweisen, dieser Bauteil um ein Joch verkürzt und die Treppen nach Westen verlegt wurden. Da der spätgotische Lettner sich in der Achse dieser Einbauten befindet, ist die Annahme berechtigt, daß derselbe Geist, der zur Erweiterung des nördlichen Seitenschiffes führte, auch den Raum des Mittelschiffes vereinfacht und vergrößert hat, ihn somit in die Flucht des neugebauten nördlichen Seitenschiffes ausdehnte (Tf. I).

Zusammenfassend darf also gesagt werden, daß am Bremer Dom mehrere Stilströmungen sich mit aller Deutlichkeit voneinander absetzen. Einmal erstand er als eine Basilika, mit wohl drei Apsiden, regelmäßigen längsrechteckigen Langhauspfeilern, einer Westkrypta und einem in Arkaden aufgelösten Westchor, als eine Architektur von stilistisch unentschiedener Haltung, wie sie dem 11. Jahrhundert entspricht. Dieser Bau wird durch eine Anlage des 12. Jahrhunderts abgelöst, die den strengsten romanischen Stil verkörpert, den Charakter des Chores in schlichter Herbheit abwandelt, die Freude am System des Einzelraumes insofern betont, als die Querschiffquadrate zur Grundlage für den Aufbau eines quadratischen Chores verwendet werden. Ihm folgt ein großzügiger Umbau im Sinne des rheinischen Übergangstils, der klar die Idee einer Fassadenlösung herausarbeitet und auch im Osten eine großzügige Gruppenbildung zu verwirklichen sucht. Endlich wirkt die Spätgotik bestimmend, eng gepaart mit dem, vielleicht frühest datierbaren Auftreten des Historismus in der Architektur der Neuzeit, wie er bei der Wiederverwendung romanischer Details am Kreuzgang sich bemerkbar macht, um sich im Umbau des nördlichen Seitenschiffes systematisch durchzusetzen.

Es ergibt sich somit, daß Bauten, deren künstlerischer Reichtum den einheitlichen Eindruck erschwert, deren Gestaltung weder bis zum letzten gelöst ist, noch entscheidend neue Formulierungen bringt, gerade durch die Abwandlung typischer Stilelemente die künstlerische Ent-

---

Von kleineren Bauvornahmen sei erwähnt, daß wohl gleichzeitig mit der Anlage von spätgotischen Emporen in den Querschiffen die ungegliederte Ostwand des südlichen Transeptes eine Nische erhielt, die nicht zum Umbau des 13. Jahrhunderts gehört, da sie rücksichtslos den stützenden Kopf der die Gewölbe tragenden Konsole überschneidet, aber auch nicht modern sein kann, da sie bereits auf einem Aquarell von 1828 von G. Papendiek, das sich im Fockemuseum zu Bremen befindet, eingetragen ist.

wicklung in ihrer Vielgestaltigkeit verkörpern und besonders eindrucksvoll verständlich machen.

Exkurs.

Es sei noch bemerkt, daß im Laufe der Grabung eine Reihe von Bestattungen freigelegt werden konnten. Es befanden sich drei aus Ziegeln gemauerte Gräber in der Westkrypta, von denen das westlichste durch ein der Leiche beigegebenes Messer auffällt, wodurch bewiesen wird, daß an dieser Stelle kein Kleriker beigesetzt war.

Vor allem aber bleibt eine im Langhaus gefundene, etwa 13 m von der Ostkrypta in der Mittelachse gelegene, aus Ziegelstein mit Kalkmörtel hochgemauerte, durch eine Tonne überdeckte Gruft bemerkenswert, die die ungestörte Bestattung eines Erzbischofs barg. In ihrem Innern befand sich ein Pappelsarg, der ursprünglich auf acht Backsteinkonsolen lag, bei der Auffindung aber bereits abgestürzt war (Abb. 19).

Dem Toten, der, wie Herr Dr. L. Cohn feststellte, in kräftigem Mannesalter stand, war ein hölzerner Bischofstab beigegeben, zur Linken seines Kopfes und auf seinem Rumpf befand sich je ein Säckchen mit Resten von Bleitafeln, die vielleicht aus alten Erzbischofgräbern stammen[1]).

Kelch und Patene aus Blei befanden sich über der linken Schulter des Erzbischofs, letztere schmucklos, ersterer mit einer Ziselierung im Inneren versehen. Ein Muster von vier Lilien wird von einem Ring einzelner Kreise umgeben, in den Zwickeln befinden sich Reste einer weitgehend zerstörten Inschrift, die aber noch das Wort *Ave* deutlich erkennen ließ.

Gekleidet ist der Erzbischof in einen rotseidenen Mantel, unter dem zwei Brokatgewänder sichtbar wurden. Um die Füße trug die Leiche zwei Binden gewickelt, in die eine kufische Inschrift eingewirkt ist, wie Herr Dr. v. Alten zuerst bemerkte.

Eine nähere Bestimmung und Datierung der Gruft war noch unmöglich, da sie provisorisch geschlossen wurde und bisher nicht, wie es erwünscht wäre, exakt untersucht werden konnte. Da die Brokatgewänder anscheinend italienische Arbeiten des 15. Jahrhunderts sind, die Ornamentik des Kelches in dieselbe Epoche weist, eine Wiederverwendung dieses liturgischen Gerätes aber wegen seines geringwertigen Materiales auszuschließen ist, wird die Leiche des Erzbischofs wohl ebenfalls dem 15. Jahrhundert angehören.

[1]) Vgl. Lappenberg a. a. O. S. 148 f.



Phot. Stickelmann

Abb. 19. Erzbischofgrab des Langhauses

II.

Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen.

Von Friedrich Prüser.

I. Teil.

I. Die Quellen.

Die Geschichte der geistlichen Kapitel, wie sie aus ihren Urkunden und aus den Aktenbeständen abgelesen werden kann, ist in der Hauptsache eine Geschichte ihres Gutes. Die große Mehrzahl der Quellenstücke redet von ihm, der wichtigen Grundlage für das materielle Dasein der Kapitel, den Dingen, die am leichtesten Gefahr laufen, beeinträchtigt, entwendet oder, wie der Ausdruck ist, „veralieniert" zu werden. Fein säuberlich bewahrt man darum die Besitzurkunden auf, am sorgfältigsten vielleicht in mittelalterlicher Zeit. Man schreibt sie mehrfach ab und trägt sie, um einen Überblick zu haben, was dem Kapitel gehört, in ein Kopialbuch ein; in langen Registern stellt man zusammen, wo man Gerechtsame hat und was für Einkünfte man aus ihnen ziehen kann.

Neben den Originalurkunden sind solche Kopialbücher die wichtigste Quelle für die mittelalterliche Geschichte unserer Kollegiatstifter. Das Anscharikapitel[1]), von dem in dieser Arbeit die Rede sein soll, hat in beiderlei Hinsicht der Forschung ein besonders reiches Erbe hinterlassen. Das zeigt am besten ein Vergleich mit dem urkundlichen Nachlaß des Schwesterstiftes von Wilhadi-Stephani[2]).

---

[1]) Anscharius ist die bei der Gründung des Kapitels und im ganzen Mittelalter gebräuchliche Form des Namens; Ansgarius ist dagegen gelehrte Neubildung des 17. Jahrhunderts. In vorliegender Arbeit wurde die auch in der Genitivendung eingedeutschte Form Anscharikapitel gewählt, weil sie als der geschichtliche Name bis ins vorige Jahrhundert hinein auch im Volksmunde allgemein gebräuchlich war.

[2]) Vgl. die Arbeit des Verfassers: Die Güterverhältnisse des Wilhadi-Stephanikapitels in Bremen, Brem. Jahrb. Bd. 30, S. 161 ff., und Bd. 31, S. 108 ff. Mit vorliegender Abhandlung wird der zweite große Hauptteil einer Geschichte der Güter der beiden bremischen Unterstifter begonnen.

Reichhaltigkeit der Überlieferung.

Die uns von Anschari erhaltenen Urkunden übertreffen an Zahl, sehr im Gegensatz zu den späteren Akten, die von Wilhadi-Stephani um ein Vielfaches. In der Trese füllen sie fünfundzwanzig Kästen gegen zwei des Wilhadikapitels[1]), die Zahlen sind 765 : 99, und nimmt man die Urkunden des St. Jürgengasthauses, das in spätmittelalterlicher Zeit in nahen Beziehungen zum Anscharikapitel steht, noch hinzu, so vermehrt sich die Zahl der Urkunden für Anschari noch um weitere 125. In der Regula Capituli Sancti Anscharii[2]) sind 319 Urkunden kopiert worden, in der Regula des Wilhadikapitels nur 55. Fortgesetzt wird die Urkundensammlung der Regula, nun mit besonderer Beziehung auf das Vikariat, in einem in der Hauptsache dem 16. Jahrhundert angehörenden Codex, dem Liber Fundationum Vicariorum[3]), einem Buch, das sich dem ausführlichen Titel nach auf das Wilhadi-Stephanikapitel beziehen soll[4]), von Seite 78—246 und 251—293 aber, also für den Hauptteil, Vikariatsurkunden von Anschari enthält[5]).

An mittelalterlicher urkundlicher Überlieferung besteht also eine erdrückende Überlegenheit des Anscharikapitels gegen das Schwesterstift. Die Chorherren von Anschari haben viel Mühe, Fleiß und Arbeit auf die Ordnung und Instandhaltung ihres Archivs verwandt[6]). Auch die Öffentlichkeit muß darum gewußt haben; denn mehr als ein Bürger kam und übergab dem Archivar des Kapitels urkundliche Aufzeichnungen zur Aufbewahrung[7]). Sehr oft scheint der Thesaurar diesen

---

[1]) Die Bezeichnung der Urkunden nach ihrer Aufbewahrungsstätte in der Trese, wie sie in vorliegender Arbeit gegeben wird, stimmt mit den Angaben des Bremischen Urkundenbuches (zitiert U I, II, III usw.) nicht mehr überein, weil die Trese neugeordnet wurde.

[2]) Beschreibung U I, S. XIV f. Zit. RA. Die angehängten Zahlen sind Seitenzahlen der Regula.

[3]) Beschreibung U I, S. XVI. Zit. LF mit der Seitenzahl. Beide Codices im Bremer Staatsarchiv.

[4]) Liber Fundationum Vicariorum in Ecclesia Sancti Willehadi et Stephani.

[5]) Auch Emma Katz stellte die große Überlegenheit des Anscharikapitels an urkundlicher Überlieferung fest. Ein Drittel des von ihr für ihre Arbeit über „Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe" (Brem. Jb. 30, S. 1 ff.) durchgesehenen Urkundenbestandes stammte aus dem Anscharikapitel, während nur ein Siebentel alte Stephaniurkunden waren.

[6]) Erhalten sind Teile eines Inhaltsverzeichnisses der Registratur des Anscharikapitels, undatiert, aber wohl aus der Zeit um 1400 stammend. Trese 35.

[7]) U III, 261, 454; ein spätes Beispiel: 25. März 1573, Trese 32.

wichtigen Posten bekleidet zu haben, wohl darum, weil er der Verwalter der Kapitelsbibliothek war. So ist es auch der bedeutendste Inhaber dieses Amtes, Bernhard von Hiddingwarden, gewesen, auf den die Ordnung des Archivs von Anschari zurückgeht. Später berief ihn das Vertrauen seiner Mitkanoniker auch in das Amt des Dekans. Zuerst begegnet er uns 1341, in einer zu Anfang der Regula eingehefteten Urkunde, und zwar als bremischer Kleriker und öffentlicher Notar[1]). Daß der Erzbischof ihn, der auch in Rom gewesen war, zu seinem Generaloffizial erwählte[2]), zeigt die Bedeutung dieses Mannes. Mehrfach ist er auch in der Öffentlichkeit als Schiedsrichter aufgetreten[3]); an juristischer Bildung fehlte es ihm also nicht. So lag ihm auch die Beschäftigung mit Urkunden. Er wußte um ihren Wert als Beweisstücke für Rechtsansprüche, und es ist wohl mehr als ein bloßer Zufall, daß die Urkunden, die uns über die Wahl von Dignitäten berichten, vollständig nur für seine eigene Wahl zum Dekan vorliegen[4]). So wurde Bernhard auch zum ersten „Kollektor und Prokurator" der Urkunden und Briefe, wie die Regula von ihm sagt[5]). Er wird es gewesen sein, der die Urkunden in den Schrein und die fünf Kästen legte, deren Signaturen im Privilegiarius der Regula am Rande, jedesmal zu der betreffenden Urkunde gesetzt, wiederkehren. Er sorgte dafür, daß dieser Privilegiarius zusammengestellt wurde. Vielleicht war er, wenigstens für einen Teil, selbst der Schreiber; jedenfalls schrieb ein und dieselbe Hand diesen Teil und die Vermerke auf der Rückseite vieler Urkunden. Wie sehr unserm Thesaurar Bernhard Urkunden und Regula Herzensangelegenheit gewesen sind, geht aus seiner Bitte an das Kapitel hervor, doch nach seinem Tode die Urkunden nachzutragen, die weiterhin zugunsten des Kapitels ausgestellt würden.

Das ist wohl geschehen, aber nicht in dem Maße, wie Bernhard es erwartet haben mochte. Jedenfalls bemerkt man, wo er nicht mehr die Leitung der Dinge hat, sofort eine gewisse Unsicherheit und Nachlässig-

---

[1]) Als Kanoniker begegnet uns B. zuerst 1348. Thesaurar wurde er 1354, Dekan 1367. U II, 561, Anm. 1, III, 62, 303. Vgl. U I, S. XV.

[2]) Vgl. d. Urk. v. 20. Aug. 1367, RA 277b, U III, 303.

[3]) 22. März 1362: Staatsarch. Hannover, Erzst. Bremen (zit. Hann.) — U III, 181; 26. Apr. 1367: Hann. — U III, 290; RA 290a. Vgl. U III, 487 (undatiert, Trese 17), wo Bernhard von seinem Neffen gebeten wird, ihn in einer Zitationssache zu vertreten.

[4]) U III 298 u. Anm. 1, 303, 306, 307 u. Anm., 309.

[5]) RA 124b, U I, S. XV.

keit. Daß aber das Kapitel auch später noch solche Arbeiten zu schätzen wußte, beweißt die Größe seines Anteils am Liber Fundationum. Allerdings handelt es sich hier um den Besitz der Vikare, deren Gemeinschaft in der Beschaffung und Ausgestaltung ihres Gutes zuzeiten tätiger gewesen zu sein scheint als die der Chorherren[1]).

Bis in die Jahre seines Unterganges hinein hat das Anscharikapitel im übrigen Männer gefunden, die sein Archiv behüteten. Noch der letzte Dekan, der Lizentiat und Professor Gerhard Meier, ragt hier gegen Ende des 17. Jahrhunderts hervor[2]), während uns vom Stephanikapitel berichtet wird, daß die wichtigsten Stücke seines Archivs vorher schon von dem kaiserlichen Residenten in Bremen nach Münster gebracht wurden[3]). Dort sind sie verlorengegangen.

Welche Gründe mögen nun gerade die Herren von Anschari zu solch großer Sorgfalt in der Aufbewahrung und Aufzeichnung ihrer Urkunden veranlaßt haben? Das Beispiel älterer Genossenschaften, geistlicher wie weltlicher, die solche Kopialbücher besaßen, hat vielleicht mitgewirkt, nicht zum wenigsten aber auch die enge persönliche Berührung mit den maßgebenden Kreisen eines aufstrebenden städtischen Gemeinwesens, denen wirtschaftlich-rechtliche Aufzeichnungen dieser Art sicherlich bald eine Selbstverständlichkeit waren. Man vergleiche die große Zahl der Urkunden für das städtisch geleitete St. Jürgengasthaus! Dazu wird die bedrängte Vermögenslage, in der sich das Kapitel lange Zeit hindurch befand, ein Ansporn gewesen sein, nun das, was an urkundlichen Belegen über seinen Besitz vorhanden war, sorgfältig aufzubewahren und genau zu registrieren, dies in der umständlichen mittelalterlichen Weise des Abschreibens und Ausziehens in einem Kopialbuch.

Die Regula Capituli Sancti Anscharii.

Das Buch, das zu diesem Zweck benutzt wurde, die schon genannte Regula, ist nicht die älteste Sammlung schriftlicher Angaben über das Kapitelgut. Wie uns in einer in ihr enthaltenen Liste von Büchern des Kapitels[4]) mitgeteilt wird, bestand eine ältere „Regula", die einst auch der Thesaurar aufbewahrte. Sicherlich hat sie bei der Abfassung der neuen als Vorlage gedient, wie auch das umfängliche Kalendarium, das

---

[1]) Vgl. für Wilhadi-Stephani Prüser, Brem. Jb. 30, S. 192 ff.
[2]) Ders., Brem. Jb. 31, S. 164 ff.
[3]) Ebd. S. 131.
[4]) RA 23a. Vgl. U. I, S. XV u. U. III 223, S. 199.

die neue bringt, ohne Zweifel das der älteren ausschreibt und vermehrt. Dabei leistete auch wohl ein Memorienverzeichnis, aus dem allsonntäglich die Memorienfeiern für die Woche vorgelesen wurden, gute Dienste.

Wie der Name der beiden vorgenannten Bücher andeutet, sind sie mehr als bloße Kopialbücher. Sie enthalten, und zwar in einem ersten wichtigen Teile, die Regel, Statuten und Vorschriften, nach denen das Kapitel zu leben hat, Vorschriften über Aufnahme, Pflichten, gottesdienstliche Verrichtungen der Kanoniker.

Eine eigene Regel scheint zunächst nicht vorhanden gewesen zu sein. Wenigstens schreibt man des langen und des breiten eine alte Regel des Domkapitels ab, doch wohl nur, weil sie, in Teilen mindestens, als Richtschnur und Vorbild für Einrichtung und Leben auch im Anscharikapitel galt. Hinzugefügt wurden dann aber, wie die Zeitumstände und besondere Erfordernisse es mit sich brachten, andere Satzungen, Vorschriften für besondere Fälle und besondere Personen, für die Dignitäten, die einfachen Kanoniker, die Priester unter ihnen, die die *cura animarum* hatten, für die Vikare, die Kaplane, dann, und das in vielfacher Ausfertigung, die Eide, die jeder für sein besonderes Amt zu leisten hatte, und die Formeln für die Aufnahme in einen bestimmten Kreis des Kollegiums. Wichtig sind auch die Vorschriften über die gottesdienstlichen Feiern und das Verhalten bei ihnen, wie wir sie ähnlich in der Regula des Wilhadikapitels finden[1]), nur daß sie bei Anschari entsprechend abgeändert und, zu der späteren Zeit stimmend, vermehrt und fortgesetzt sind[2]). Untermischt sind sie mit Provinzialstatuten[3]), worauf dann, *pro informatione*, Hinzufügungen zur Regel des Domkapitels folgen, also Bestimmungen für den besonderen Gebrauch der Herren von Anschari. Alles in allem also ein ziemliches Nacheinander und Durcheinander von Vorschriften, das auf die Dauer nicht zu ertragen war und nach einer geschlossenen Zusammenstellung und Darstellung verlangte. Die ist dann unter dem Dekan Diedrich Bruckwedel erfolgt, um 1400 etwa. Seit der Zeit haben wir also eine zwar nur kurze, aber doch eigene Regel des Anscharikapitels, jedoch, wie es ausdrücklich heißt, unbeschadet vieler anderer „lobenswerter Gewohn-

---

[1]) Reg. Cap. Willeh. S. 220—222, U I 162.

[2]) RA 37a f.

[3]) Z. B. die von Erzbischof Burchard erlassenen Statuten: RA 37b.

heiten, die hier nicht niedergeschrieben worden sind, aber doch beachtet werden"[1]).

Es ist also zu verschiedenen Zeiten an der Regula geschrieben worden; doch ist der Hauptteil, wie der Schriftvergleich zeigt, in der Zeit Bernhards von Hiddingwarden entstanden. Ein genaues Jahr, 1363, geben die im ersten wichtigen Teile des Codex enthaltenen Verzeichnisse der gottesdienstlichen Geräte und Gewänder und der Bücher des Kapitels an[2]).

Zu derselben Zeit oder kurz nachher ist auch der zweite Teil der Regula, das Kalendarium, geschrieben worden. Es ist dann aber in den folgenden Jahrzehnten bis tief ins 15. Jahrhundert hinein fortlaufend ergänzt und erweitert worden, so daß es, bei der Verschiedenheit der Handschrift, nicht mehr den ursprünglichen sauberen Eindruck macht. Es wurde, wie auch die Abnutzung der betreffenden Blätter des Buches zeigt, besonders viel, tagtäglich benutzt. Denn hier waren die Memorien und Anniversarien aufgezeichnet, Stiftungen frommer Menschen dafür, daß ihrer am Jahrestage ihres Todes im Tagesgebet und mit besonderen Messen, unter Hinzufügung der Vigilien oder gar des Glockengeläutes, gedacht wurde. Dann waren hier weiter die Consolationen an bestimmten hervorragenden Heiligentagen vermerkt und die Festfeiern aus besonderen Anlässen wie zur Kirchweih am 8. Tage nach Pfingsten[3]) oder am Anschariustage, dem 9. September[4]), der besonders feierlich begangen wurde, unter anderem dann auch die Feste gewisser Brüderschaften wie der Petrusbrüderschaft an den vierten Tagen nach Judica, Trinitatis und Lucie Virginis[5]) und der Dorotheenbrüderschaft[6]), die natürlich alle den Kapitelangehörigen für ihre Mitwirkung etwas einbrachten. Also sind hier, und das ist das Wichtige für unsere Betrachtung, gewisse regelmäßig wiederkehrende Einkünfte verzeichnet, die unter all denen zur Teilung gingen, die an diesen Feiern teilnahmen.

Für vielerlei Dinge können wir also in diesem Kalendarium wie in der eigentlichen Regula Auskunft erhalten, für vieles, was Verfassung, Obliegenheiten, gottesdienstliche Einrichtungen des Kapitels angeht, aus

---

[1]) RA 45a.
[2]) RA 21b—23a, U III 222 u. 223.
[3]) RA 66a.
[4]) RA 77b.
[5]) RA 60b, 67b, 86b.
[6]) RA 56b. Trese 22 (Angaben wie diese bedeuten immer die Trese, in der die Originalurkunde aufbewahrt ist). U IV 200.

dem Kalender insbesondere auch darüber, welche besonderen Heiligentage gefeiert wurden. Dabei fällt uns u. a. die Verehrung des heiligen Thomas von Canterbury und St. Olafs auf[1]), was wohl auf hansische Beziehungen Rückschlüsse erlaubt. Das alles geht uns in diesem Zusammenhange indessen weniger an. Verwertet wird aus diesen Abschnitten der Regula zunächst nur das, was die Güterverhältnisse, liegendes Gut, Kapitalien, Natural- und Geldeinkünfte betrifft.

Somit ist der Privilegiarius, der den letzten und größten Teil des Codex einnimmt, für uns das Wichtigste in ihm. Auf Grund der hier niedergeschriebenen Urkunden, die im ganzen in zeitlicher Reihenfolge, innerhalb dieses Bezirkes dann aber auch in kleineren sachlichen Gruppen gegeben werden, ist es uns möglich, das Wachstum des Kapitelgutes darzustellen, zunächst bis zu dem Punkte, wo die Regula selbst eine Überschau über das zusammengekommene Gut, soweit es den Chorherren gehört, gestattet. Das ist etwa um 1370 der Fall, für die Zeit also, in der unser Codex geschrieben wurde. Denn er gibt uns, vor dem Privilegiarius schon, in verschiedenen eingestreuten Registern eine Übersicht über den Besitz des Kollegiums der Chorherren. Von ihm werden wir zunächst zu reden haben. Was dann nach 1370 noch hinzukam, ist in der Regula nachgetragen worden, natürlich soweit Platz vorhanden war und nicht immer an der zuständigen Stelle. Über die späteste Zeit des Mittelalters berichtet die Regula leider nichts mehr, so daß wir hier allein auf die in der Trese des bremischen Staatsarchivs überlieferter Originalurkunden angewiesen sind[2]).

Trotz dieses letzteren Mangels ist die Regula Capituli Sancti Anscharii eine Quelle von einzigartigem Werte, umfassender und aufschlußreicher als das ältere gleichgeartete Buch des Wilhadikapitels, ausgezeichnet vor allem durch die Fülle des überlieferten Stoffes. So

---

[1]) RA 87b, RA 72b. — Einen Altar mit einer Darstellung aus dem Leben des Thomas von Canterbury gibt es noch heute in Tettens im Jeverlande, ein Olafsaltar stand in der mit dem Anscharikapitel verbundenen Jakobikirche in Bremen. Die Angabe Grotefends im Taschenbuch der Zeitrechnung, 4. Aufl., S. 84 u. 102, daß St. Olaf in Skandinavien und Schleswig und St. Thomas Cantuariensis in England und Frankreich verehrt worden seien, ist also entsprechend zu erweitern.

[2]) Außer den im bremischen Staatsarchiv aufbewahrten Archivalien wurden ein Kopialbuch (Erzstift Bremen 120) und eine Anzahl Urkunden aus dem Staatsarchiv Hannover benutzt. Einige ergänzende Mitteilungen wurden dem auf der Staatsbibliothek in Bremen aufbewahrten Nachlaß Melchior Kohlmanns, Bd. VI, entnommen.

stellt sie zu allem Überfluß in einem Anhang Urkunden, Mandate, Gesetze und Ordnungen zusammen, die sich auf den Schutz des Kapitels nach außen und innen oder auf bestimmte Züge seiner Organisation beziehen, während der Privilegiarius in einem letzten großen Abschnitt der Entwicklung des Vikariats und des Altargutes gedenkt.

Für die Geschichte dieses Besitzes, der ja einem besonderen Kreise mit eigener Verfassung angehört, sind allerdings die in dem Liber Fundationum gesammelten Urkunden eine ebenso wichtige Quelle, im besonderen für die vielen Vikariatsstiftungen des Kanonikers Herbord Schene[1]). Zum großen Teile liegen indessen auch diese Urkunden im Original vor.

Dieser verhältnismäßig große Reichtum an urkundlicher Mitteilung, originaler oder abschriftlicher, ermöglicht es uns, das Bild der mittelalterlichen Entwicklung des Kirchengutes bei Anschari genauer zu zeichnen als bei dem Schwesterstift von Wilhadi-Stephani. Gestattet uns doch auch das im bremischen Staatsarchiv aufbewahrte Aktenmaterial der nachmittelalterlichen Zeit, gerade für Anschari diese oder jene Einzelheit der Entwicklung rückschauend in besonderer Beleuchtung zu zeigen und zu ergänzen. Unsere Darstellung dieser späteren Zeit selbst wird sich natürlich in erster Linie auf diese Akten stützen müssen. Während aber die mittelalterlichen Urkunden wegen ihrer vielfältigen Reichhaltigkeit mannigfache neue Erkenntnisse zulassen, sind diese aus den Aktenbeständen kaum in dieser Menge und Güte möglich, auch nicht gegenüber dem, was wir über die spätere Geschichte der Güter des Wilhadi-Stephanikapitels sagten[2]).

II. Die mittelalterliche Geschichte des Kapitelgutes.

A. Die Chorherren[3]).

Gründung des Kapitels.

Über die Entstehung des Anscharikapitels gibt es eine ausgezeichnete Arbeit von Bippen[4]). Aus ihrem Umkreise braucht hier nur das

---

[1]) S. 79—238; S. 251—293 geben in einer Handschrift des 17. Jahrhunderts Abschriften von Stiftungsurkunden der älteren Vikarien.

[2]) Brem. Jb. 31, S. 164 ff.

[3]) In vorliegendem Jahrbuch kommt nur der erste Teil der mittelalterlichen Geschichte des Chorherrengutes zum Abdruck.

[4]) W. von Bippen, Die Anfänge des Anschariikapitels und die bremische Kirchspieleinteilung, Br. Jb. 10, S. 106—123.

An älteren Untersuchungen über das Anscharikapitel sind zu nennen:

näher ausgeführt zu werden, was im besonderen die Güter des Kapitels angeht.

Das Kollegiatstift von Anschari ist jünger als das von Wilhadi-Stephani, wenn man so will, um etwa 150 Jahre. Ungleich mehr als bei diesem wissen wir daher über seine Entstehung und erste Entwicklung. Da sich beide Kapitel im ersten Jahrhundert ihres Bestehens in ihren Lebensbedingungen und Schicksalen ähneln, könnte man gar versucht sein, aus der Entstehungsgeschichte von Anschari Rückschlüsse auf eine entsprechende Entwicklung bei Wilhadi zu machen.

Denn beide Kapitel befinden sich zunächst in unmittelbarer Nachbarschaft des Doms und haben mit ihm auch durch einen hohen geistlichen Würdenträger, ihren eigenen Propst, der immer zugleich Domherr ist, nähere Beziehungen. Als Kapitelskirche besitzen sie die kleine Wilhadikirche zur Seite des großen Domes und können sich erst dann freier entfalten, als diese enge räumliche Verbindung gelöst ist. Das Wilhadikapitel entfernt sich dann allerdings weiter vom ursprünglichen Orte als das von Anschari; seine Kirche wird der Mittelpunkt einer selbständigen Siedlung, die zunächst von der eigentlichen Stadt räumlich geschieden ist. Das hat zur Folge, daß die Entwicklung nach der Übersiedlung hier zu Anfang weniger beeinflußt wird als bei Anschari.

Ganz von Unklarheiten frei ist allerdings auch die Entstehungsgeschichte unseres Anscharikapitels nicht. Sie betreffen u. a. den Zeitpunkt der Gründung. Allgemein, auch in der Regula des Kapitels, gilt das Jahr 1187 als das Gründungsjahr. Dem widerspricht es, daß schon in einer Urkunde von 1185 ein Propst und ein Dekan von Anschari genannt werden[1]). Vielleicht ist die Datumszeile der Gründungsurkunde falsch gelesen worden[2]). Nur müßte diese falsche Deutung schon recht früh geschehen sein. Denn auch die Grabschrift, die im nächsten Jahrhundert dem Erzbischof Hartwich II., dem Stifter des Kapitels, in der

---

J. Ph. Cassel, Historische Nachrichten von der Kollegiatkirche des heil. Anscharius, 3 Hefte, 1774—1776,

C. F. W. Paniel, Zur Erinnerung an das sechshundertjährige Jubiläum der St. Ansgariikirche, Bremen 1843,

Johann Melchior Kohlmann, Urkundliche Mitteilungen über die ehemaligen bremischen Collegiatsstifte S. Ansgarii und S. S. Willehadi und Stephani, Bremen 1844.

[1]) U I 64.

[2]) MCLXXXVII, kal. Maji statt MCLXXXV, II kal. Maji. RA 125a u. 126a, 2 Ausf., U I 66. Abschr. des 16. Jahrh. in Trese 13.

Anscharikirche gesetzt wurde, weiß schon zu berichten, daß das Kapitel im dritten Jahre des Pontifikats Hartwichs entstanden sei, was wiederum auf das Jahr 1187 weisen würde.

Hartwich II. war der Gründer des Anscharikapitels, wie einer seiner Vorgänger, Adalbero, das Kollegium von Wilhadi neu eingerichtet hatte. Es ist möglich, daß dessen Beispiel für ihn bestimmend geworden ist. Der Gedanke war ihm jedenfalls verlockend, die seit etwa fünfzig Jahren freistehende Kirche der alten Wilhadipropstei für eine ähnliche Gründung zu verwenden. Vielleicht hat er, der ehemalige Kapellan Heinrichs des Löwen, auf diese Weise versucht, sich in der im großen und ganzen staufisch gesinnten Stadt gut einzuführen.

Verknüpfung mit einer Armenspende Anschars.

Ein Unterschied gegen das Wilhadikapitel tritt allerdings seit Beginn der Geschichte von Anschari beherrschend hervor: das Anscharikapitel war in der ersten Zeit seiner Entwicklung sehr arm, besonders im Vergleich mit seinem älteren Schwesterstift, das einen großen Teil seiner Güter damals schon zusammengebracht hatte[1]). Wie ein roter Faden zieht sich durch die ältere Geschichte des Kapitels diese Klage, mehr als das von Wilhadi hatte es um den ungeschmälerten Besitz seines Gutes zu kämpfen. Jedenfalls gilt das von dem Kollegium der Kanoniker. Es mag gleichsam wie eine Vorherbestimmung erscheinen, daß sein Gründer eine Armenstiftung Anschars als eine der Grundlagen seiner Entwicklung bestimmte. Aus ihr wurde ein Teil der ersten Einkünfte genommen, von denen die neuen Kanoniker, deren Zahl gleich auf zwölf festgesetzt wurde[2]), zu leben hatten. Gleichzeitig ist hier eine Wurzel, mit der das Anscharikapitel bis in die Heldenzeit der bremischen mittelalterlichen Kirche zurückreicht.

---

[1]) 1179. U I 54.

[2]) Durch die Beschränkung auf eine bestimmte kleinere Zahl (geschlossenes Kapitel) sollte eine gewisse Größe und Beständigkeit der Einkünfte der Chorherren erzielt werden. Die Kanoniker waren damals schon in erster Linie Pfründner; die geistlichen Aufgaben wurden, der allgemeinen Entwicklung folgend, an die zweite Stelle gerückt. Geistliche Weihen brauchten auch nur die vier oberen Kanoniker haben; die acht weiteren waren je zur Hälfte Diakonen und Subdiakonen, die nun ihrerseits allerdings auch die Weihen haben konnten und dann Anwärter auf die höheren Stellen im Kapitel waren. Vgl. Albert Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Zeitschr. d. Harzvereins für Gesch. u. Altertumsk. 32. Jahrg. 1899, S. 1—147, hier S. 7 ff. Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtl. Abhandlg. 3, Stuttgart 1903, S. 113, 159, 186.

Anschar, als Wohltäter im Gedächtnis des Volkes fortlebend, hatte auch eine Stiftung für arme Geistliche hinterlassen. Zwölf Präbenden wurden daraus verausgabt. Die älteste Liste, die wir darüber besitzen, ist von den Anschariherren ausgestellt worden[1]). Kein Wunder, denn sie sollten doch auch mit aus dieser Stiftung leben, und zwar von dem Mehrertrage, den sie über jene zwölf Präbenden hinaus erbrachte. Wer waren aber deren Empfänger? Der Vikar des Andreasaltars im Dom, der Subcustos, der Kämmerer und zwei Glöckner daselbst werden uns genannt[2]), bald allerdings auch zwei Glöckner von Anschari[3]).

Auch an einer allgemeineren Armenstiftung Anschars waren die Chorherren von Anschari beteiligt, und zwar zusammen mit den Kanonikern von Stephani und den Domherren. Es handelt sich um eine Lachsspende[4]), die die Verwalter der erzbischöflichen Meierhöfe am Gründonnerstag zusammen mit vielen andern guten Dingen für die Armen nach Bremen zu bringen hatten[5]). Auch jene zwölf Prövener scheinen hier wiederum besonders bedacht gewesen zu sein. So braucht es uns nicht zu wundern, daß unter den Meiern, die diese Spenden auskehrten, auch solche genannt werden, die wir als Meier des Anscharikapitels kennenlernen. Oder vielmehr, sie gehörten zu seiner Propstei, der unter Obhut des Propstes stehenden Verwaltung des allgemeinen Gutes, aus dem die Präbenden für die täglichen Lebensbedürfnisse der Kapitelsangehörigen geleistet wurden[6]). Die Meier von Sluttere (Schlutter b. Delmenhorst) und Leste (Leeste, Kr. Syke), die hier gemeint sind, stehen also ursprünglich im Dienste des Erzbischofs, später des Propstes und des Kapitels von Anschari. Wenn an den Spenden, für die sie aufzukommen hatten, aber auch die übrigen bremischen Kapitel beteiligt werden, sei es auch nur in einer Einzelheit, so zeigt dies doch die enge gegenseitige Verknüpfung dieser Kollegien, wenigstens in der Frühzeit ihrer Entwicklung. Seit 1230 fand sie auch

---

[1]) RA 34a, U I 67 u. Anm.

[2]) Ebd.

[3]) Ebd. — Nach der Reformation werden sogar sieben Glöckner genannt, denen sämtlich aus den Propsteigütern zu ministrieren ist. Z 13k (Wenn ohne weitere Herkunftsbezeichnung gegeben, Aktensignaturen des bremischen Staatsarchivs).

[4]) U I 66.

[5]) RA 34b, U I 68.

[6]) Vgl. A. Müller, Das bremische Domkapitel im Mittelalter (Greifswald 1908), S. 58.

darin ihren Ausdruck, daß die Pröpste der beiden Unterstifter immer aus den Reihen der Domherren genommen werden mußten[1]).

Der Propst von Anschari scheint darüber hinaus noch eine besondere Rolle als Mittelsmann gespielt zu haben. Er war der gegebene Verteiler der Stiftung für die zwölf armen Kleriker. Recht reichhaltig war sie inzwischen geworden, wie uns eine Liste über die jährlichen Einkünfte der zwölf „armen" Präbendenempfänger zeigt[2]). In der Hauptsache handelt es sich um Naturalabgaben, die zu verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres, zu den Festen insbesondere, zu leisten waren. Roggen und Weizen, Hafer und Gerste, Bohnen, Graupen, Salz, Wachs und Flachs, Dochte, grobes und feines Brot, Eier werden da aufgezählt, zum Teil in nicht unbeträchtlichen Mengen. Zum Allerheiligentage, am Anfang der kalten Jahreszeit also, gab es dazu für jeden Prövener einen Wagen Ellern- und Birkenholz und einen halben Wagen Buchenscheite. Am Thomastage, der, kurz vor Weihnachten gelegen, in die Hauptschlachtzeit fällt, mußte außerdem jeder Meier ein Schwein liefern.

Aber auch damit ist die Liste der Leistungen noch nicht voll. Zweimal im Jahre an hohen Festtagen, an den Tagen der Erhebung Anschars (9. September) und der Reinigung Mariae, fanden große Mahlzeiten statt, für die die Abgabepflichtigen natürlich ebenso beizusteuern hatten. Geradezu üppig kann man diese Mahlzeiten, besonders die am Anscharstage, nennen: Gemüse und Fleisch in dreierlei Art, Ochsen-, Schaf- und Schweinefleisch, frisch und geräuchert, Hühnersuppe und Braten, Weißbrot und als Getränk Bier und Met und, eine besondere Zugabe des Propstes, zuletzt auch Wein — das sieht wirklich nicht mehr wie eine Mahlzeit für „Arme" aus. Unter Umständen konnte für den Wein beim Mahle auch Geld, 8 Denare, gegeben werden. Auch sonst wurden die Einkünfte teilweise schon in Geld bezahlt und nicht mehr in Naturalien. Es entspricht dies der allgemeinen Entwicklung und hängt im Bereich der geistlichen Kapitel im besonderen mit dem um 1200 überall zu beobachtenden Verzicht auf die *vita communis* zusammen[3]). So wurden aus der Spende Anschars jedem der armen Kleriker am Jakobstage (25. Juli)

---

[1]) U I 157.

[2]) RA 34a.

[3]) Brackmann a. a. O. S. 12. Rudolf Bückmann, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, 34. Heft), S. 12.

2 Schillinge und 6 Denare gezahlt, am Anscharstage außer dem Gastmahle mit 30 Denaren dieselbe Summe und ebenso am Tage Mariae Reinigung, während zu Himmelfahrt jeder *2 solidos* bekam. Zum Gründonnerstag gaben die drei Meier zusammen *12 Schillinge Denare,* von denen der Propst allerdings 2 für sich behalten durfte.

Trotz des Überganges zur Geldzahlung ist die alte Meierverfassung, wie diese Listen zeigen, um die Zeit der Gründung des Anscharikapitels noch die übliche Form der Bewirtschaftung geistlichen Gutes. Die Meier hatten die Abgaben an den Propst zu liefern, und dieser verteilte sie. In Frage kommt hier außer den schon genannten Meiern von Schlutter und von Leeste ein weiterer in Stenthorp (Stendorf, Kr. Blumenthal), Meier, die wir in späterer Zeit sämtlich unter den Pflichtigen der Propstei von Anschari wiederfinden. Von der Armenspende Anschars hören wir dagegen später nichts mehr, höchstens mußte der Propst noch geringfügige Abgaben, sogenannte Glockenlehen, aus dem Propsteigut an die in der Spende Anschars genannten Präbendenempfänger auskehren[1]). Der Schluß liegt nahe, daß der Propst von Anschari die Armenstiftung Anschars im Laufe der Zeit so gut wie ganz in seine Hand brachte. Allerdings mußte er nach dem Willen Hartwichs II. seinen elf nachgeordneten Chorherren davon abgeben; auch deren allgemeines Gut, soweit sie es in langen Auseinandersetzungen dem Propste abtrotzten, gehörte, wie wir sehen werden, teilweise zu den Einkünften, für die die genannten Meier verantwortlich waren.

Älteste Ausstattung.

Was jedoch jeder Kanoniker ursprünglich aus dieser Stiftung erhielt, war dürftig genug: 20 *solidos* in Naturalien, Hafer, Roggen und Gerste, dazu einen Scheffel Weizen, der besonders gerechnet wurde, 2 Schillinge in neuen Denaren und die beiden obenerwähnten Mahlzeiten am Marien- und Anscharstage. Gerade bei diesen Speisungen tritt deutlich der Anschluß an die alte Armenstiftung hervor, wie denn auch die zu errichtende Kirche der Mutter Gottes und dem heiligen Anschar geweiht werden sollte.

Lebensfähig konnte das neue Kapitel indessen nur sein, wenn es über seinen Anteil an der alten Spende hinaus mit eigenem Gut ausgestattet wurde. Das geschah schon in der Stiftungsurkunde. So wurde dem Kapitel die Kirche in Horn mit all ihren Gerechtsamen überwiesen,

[1]) Z 13e.

mit dem bischöflichen Bann, dem Zehnten, der Vogtei und der Gerichtsbarkeit, die zunächst zwar noch der Kustos des Domkapitels inne hatte, nach seinem Tode oder seinem freiwilligen Rücktritt aber für Anschari bestimmt war. Gewissermaßen haben wir es hier mit einem Wiederaufleben des frühmittelalterlichen Eigenkirchenwesens zu tun, allerdings mit besonderer Anwendung auf ein geistliches Kollegium. Weiter erhielten die Chorherren *tres quadrantes Hollandenses,* drei Viertel Land also, die nach Holländerrecht ausgetan waren, wiederum im Hollerland, in V o r a, in L e d a und in G e r a, in der Vahr und in Lehe also und in einer dritten Siedlung, deren Andenken sich im Volksmunde noch als Name einer Flur in den Achterkämpen der Leher Feldmark erhalten hat[1]). Endlich bekam das Kapitel die Kirchen in H o r s t, d. i. Wasserhorst, und in S t u r e, dem heutigen Stuhr, beide mit Bann, Zehnten und aller Gerichtsbarkeit. Die Wasserhorster Kirche wurde nicht viel später dem Domkapitel übergeben. Die ältesten Teile der Regula berichten schon davon, ohne indessen noch genau zu wissen, wann es geschehen ist[2]). So ist anzunehmen, daß dieser Verlust schon im ersten Jahrhundert nach Gründung des Kapitels eintrat. Die andern beiden Kirchen dagegen behielt es das ganze Mittelalter hindurch. Die Geistlichen wurden hier durch den Dekan von Anschari eingeführt, an s e i n Kapitel waren die Abgaben der Gemeinden zu leisten[3]).

Es ist begreiflich, daß die Chorherren vom Erzbischof dort mit eigenem Lande ausgestattet wurden, wo er noch solches zu vergeben hatte: in den neuen Kulturen im Hollerlande. Von dieser Grundlage aus hat das Kapitel seine Liegenschaften und Gerechtsame in diesen Gebieten später zu vermehren gewußt. Während das Wilhadikapitel seinen Hauptbesitz, soweit überhaupt die bremischen Gohen in Betracht kommen, im Werderlande und dann im Obervielande hatte, sehen wir

---

[1]) 786—788 der bremischen Katasterkarte. Vgl. Steilen, Eine Flurstreife durch Horn—Lehe, Bremer Nachrichten vom 18. Januar 1931. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, S. 309. Bippen erinnert U I S. 76 an einen einzelnen Hof Gehren oder Gehrden im Kirchspiel Trupe.

[2]) RA 19.

[3]) J. Fr. Iken (Die Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung im 16. u. 17. Jahrh.) ist Br. Jb. 15, S. 5 im Irrtum, wenn er für das Ende des Mittelalters noch ein Bestallungsrecht des Anscharikapitels in Wasserhorst annimmt; dagegen bestand es nach wie vor in der nicht von ihm erwähnten Kirche von Stuhr. Über sie vgl. auch H. Goens, Die Kirche des Mittelalters in d. evang. Geb. d. Herzogt. Oldenburg, Oldenb. Jb. 32, hier S. 10 f., 49.

das Anscharikapitel von Anfang an im Hollerlande und dann auch im Niedervielande begütert, vereinzelt nur an den übrigen Stellen.

Eins ist bei diesem ältesten Besitz immer festzuhalten: daß er vom Propst, einem Manne, der mit ihm seine eigenen Ziele hatte, einem Domherrn auch, verwaltet und dadurch über Gebühr in die Nähe des Domkapitels gerückt wurde. Vielleicht ist dadurch auch der Verlust der Kirche zu Wasserhorst zu erklären. Der Rückhalt, den er am Domkapitel fand, mag dem Propst eine wertvolle Stütze in seinen weiteren Versuchen gewesen sein, nicht nur das Gut der alten Anscharsspende, sondern auch das allgemeine Gut von Anschari, das er verwaltete, in seine Hand zu bringen.

Gelegenheit zu Streitigkeiten und Eifersüchteleien gab es also schon in der Zeit der Gründung des Kapitels. Der Stifter selbst scheint das auch vorausgeahnt und im übrigen die allgemeine Entwicklung gekannt zu haben; denn er fügt seiner Urkunde die Bestimmung ein, daß neuerworbene Güter in die eigene Verwaltung der Chorherren kommen sollen, während ein Wertzuwachs der alten Stiftung, wenn auch die Kanoniker an ihm teilhaben, doch in der Obhut des Propstes bleibt[1]). Von vornherein bestehen also zwei Verwaltungen in gegenseitigem Wettbewerb nebeneinander. Nur von einer, der der Chorherren, wissen wir indessen Näheres über Wachstum und Entwicklung. Zunächst werden wir allerdings auch das Propsteigut häufiger zu nennen haben, da seinetwegen ein zeitweise recht dramatisch verlaufender Streit zwischen dem Propst und seinen Kanonikern geführt wurde. Erreicht wurde schließlich eine reinliche Teilung, mit deren Eintritt all das Gut, das der Propst für sich behielt, für lange Zeit so gut wie ganz unsern Blicken entschwindet.

Die Bestätigungsurkunde, die Papst Clemens III. am 22. Juni 1188 dem neuen Kollegiatstift gab[2]), weiß natürlich von diesem Streit noch nichts. Sie nimmt das Kapitel in päpstlichen Schutz und zählt als seinen Besitz außer dem, den wir schon kennen, eine Reihe von Höfen und Zehnten auf, denen wir nur hier begegnen, die wir also wohl als das ursprüngliche und eigentliche Propsteigut aufzufassen haben. Da werden uns die Meierhöfe in Schlutter, Leeste und Stendorf genannt, die nach

---

[1]) Die von A. Kühtmann (Br. Jb. 8, S. 117) behauptete selbständige Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die Kapitel bestand für Anschari also zu Anfang nicht, wenigstens nicht in vollem Umfange.

[2]) Trese 13. RA 127a f. U I 72.

späteren Listen[1]) sämtlich auch mit den Zehnten verbunden gewesen sein müssen, und weiter ein gewisser Spenthoph (Spenthof), der vor Bremen bei Remberti gelegen zu haben scheint[2]). Er wird eine *obedientia pauperum* geheißen und nach einer undatierten Liste dieser Zeit auch dem Domkapitel zugeschriben[3]). Haben wir es hier vielleicht wiederum mit Gerechtsamen aus der Spende Anschars zu tun? Auch der Schwachhauser Zehnte, der als Besitz des Kapitels weiterhin genannt wird, könnte von dort kommen, während der Zehnte von Ascwarde (Aschwarden an der Niederweser) jedenfalls aus anderer Quelle stammt.

Damit scheint das Propsteigut von Anschari, wie es bei der Gründung bestand, aufgezählt zu sein. Um 1200 hören wir gelegentlich des Streites um die Güter, daß auch ein Meier zu Wachentorp (Wachendorf, Kr. Syke) dazu gehört[4]). Die verschiedenen Zehnt- und anderen Gerechtigkeiten, die nachmittelalterliche Listen als zur Propstei von Anschari gehörig aufzählen, müssen indessen nach der Auseinandersetzung mit dem Kapitel selbständig vom Propst erworben sein.

Freier Besitz der Chorherren waren dagegen mehrere kleinere Besitzstücke, die weiterhin in der Bestätigungsurkunde erwähnt werden: ein halbes Viertel Land, das der Laie Diedrich schenkte, eine Wurt und der Zins von vier anderen aus der Gabe des Vogtes Alard und endlich die Rente von einer weiteren Wurt aus der Stiftung eines Diedrich von Horst.

Viel war es also nicht, was das Anscharikapitel bei seiner Gründung sein eigen nannte, noch viel weniger, was unter alleiniger Verwaltung der Chorherren stand. Immerhin war sein Besitz unter Einschluß des Propsteigutes zum mindesten so groß wie der des Wilhadistiftes bei seiner Neugründung. Aber während dieses dann in rascher Folge in den nächsten vierzig Jahren sein Gut um ein Vielfaches vermehren konnte, war dem Anscharikapitel diese Möglichkeit nicht gegeben. Der innere Streit lähmte seine Kräfte, und große Liegenschaften, die noch zu verschenken gewesen wären, gab es nicht mehr. Vor allem haben die Chor-

---

[1]) Z 13e, k, m.

[2]) Register des 16. u. 17. Jahrhunderts nennen bei Remberti einen Spentkamp oder Spenterkamp, der von der Propstei an zwei Meier für je 9 Mark, den Hofdienst und den Wittendag ausgetan ist. Z 13m.

[3]) U I 87.

[4]) Trese 13, RA 128a, U I 88, Hamb. Urkb. I, S. 284 f. Vgl. Z 13e, k; Kohlmann, Nachl. VI, S. 805 ff.

herren von Anschari nur in vereinzelten Fällen und dann erst in später Zeit Gerechtsame und Güter besessen, die in solch großer Entfernung von Bremen lagen, wie die lüneburgischen, hoyaischen und Niederweserbesitzungen des Wilhadikapitels.

Hartwich II. mochte indessen wohl einsehen, wie wenig bedeutend sich seine Gründung neben dem älteren Schwesterstift ausnahm. So vermachte er den Chorherren über die urspüngliche Ausstattung hinaus weitere Ländereien, bezeichnenderweise dort, wo noch neues Land vorhanden war[1]), in den nach Holländerart angelegten Kulturen, für deren Vermehrung er selbst auch gesorgt hatte[2]). In nova terra trans Wiseram, in Neuenland, war es daher, wo das Kapitel vom Erzbischof mit drei Hufen begütert wurde. Auch auf dieses Land hatte der Propst seine Hand gelegt; doch ist ein entsprechender Vermerk der Regula radiert, woraus wohl zu schließen ist, daß dieses Gut nach langer Auseinandersetzung doch dem Kapitel zugesprochen wurde. Tatsächlich finden wir es in den späten Übersichten über den Besitz der Chorherren noch verzeichnet. Dagegen hatte der Propst von 10 Vierteln Land in Stelle in der Pfarrei Seehausen, in der Gemarkung der heute als Wüstung daliegenden Ortschaft an der unteren Ochtum also, nur eins, während die übrigen neun freier Besitz der Chorherren waren.

Ihnen allein verblieben bis auf eine Wurt des Propstes auch sämtliche Ländereien, die Hartwich II. bei St. Michaelis besaß. Der alternde Erzbischof stiftete sie ihnen 1203 mit der Verpflichtung der Feier seiner Memorie, eines Gegendienstes, den nur die Kanoniker zu leisten vermochten, und vereitelte dadurch von vornherein etwaige weitergehende Ansprüche des Propstes[3]). Das damalige Landgeschenk, 11 Viertel für die Chorherren, ist das Kernstück für den vielgestalten Besitz geworden, den das Anscharikapitel in der Folgezeit in dieser Gegend, gewissermaßen vor seinen eigenen Toren, erwerben konnte.

Nach einer Bemerkung der Regula des Kapitels könnte es gar scheinen, als sei es vorübergehend auch in der Michaeliskirche zu Gaste gewesen[4]). Doch wird das schon von der Regula selbst als bloße Annahme hingestellt; eine Bestätigung dafür hat sich nicht finden lassen.

---

[1]) Urkunden darüber sind nicht vorhanden, wohl aber Aufzeichnungen in der RA (19a).

[2]) U I 92.

[3]) Trese 13. RA 126a. U I 95, Hamb. Urkb. I, S. 301.

[4]) RA 19b.

Höchstens wissen wir, daß Rektoren der Michaeliskapelle einige Male als Kanoniker oder Vikare von Anschari aufreten[1]).

Erwerb der Jakobikirche.

Allerdings empfand man den Mangel einer eigenen Kirche recht bitter, um so mehr, als man seit der Gründung des Kapitels einen Platz für ihren Bau besaß[2]). Ehe man indessen daran denken konnte, ihn in Angriff zu nehmen, bot sich eine günstige Gelegenheit, an nahezu derselben Stelle, wo man später baute, ein freies Gotteshaus zu erwerben. Ein Bremer Bürger, Gerhardus de Keminata[3]), hatte hier in den achtziger oder neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts die Jakobikirche[4]) errichten lassen. Der damalige Domprobst Friedrich[5]), dem als Archidiakon in der Stadt Bremen für diese Kirche das Recht der Institution zustand, war überzeugt worden, daß hier dem Kapitel der günstige Platz gegeben werden konnte, den es für seine freie Entwicklung suchte. Unter Zustimmung jenes Bürgers sagte er darum den Herren von Anschari den Besitz der Kirche zu. So behaupteten wenigstens diese gelegentlich einer Vakanz in der Jakobikirche im Jahre 1221. Nur weil ihr Kollegium noch zu jung und neu gewesen sei, hätten sie vorher für die Rechte nicht gekämpft, die ihnen jetzt von gewissen Menschen streitig gemacht würden. Demgegenüber behauptete der Dompropst Burchard, daß die Kirche freies Eigen der Dompropstei wäre. Ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Domherren und drei Chorherren von Anschari, fällte einen vermittelnden Spruch. Nach ihm sollte das Anscharikapitel wohl die Jakobikirche erhalten, die Wilhadikirche aber an den Dompropst abtreten und außerdem, weil die *proventus* der Jakobikirche größer wären als die von Wilhadi, den Zehnten eines

---

[1]) Thidericus, 1343 u. 1349 (Trese 37, U II 513 u. 604), Reyner Reiclocke, 1400 (Trese 23, LF 226, U IV, 260). Gerhard Schene, der Bruder Herbords, zunächst Mitstifter seiner großen Vermächtnisse an das Anscharikapitel, hatte neben seinem Domvikariat das Rektorat an Michaelis (1376. Trese 17). Vgl. Kohlmann, Urkundl. Mitteil. S. 29 f.

[2]) Dieser Bauplatz war vielleicht derselbe, der vorher schon den Armen der Anscharstiftung überwiesen gewesen war und den die Gründungsurkunde des Kapitels merkwürdigerweise als im Osten gelegen bezeichnet. Es fehlt eine Aufklärung, wie dies zu verstehen ist. Jedenfalls wird in der päpstlichen Bestätigungsurkunde auch der Platz der Anscharikirche unter den Schutz des Heiligen Stuhles genommen; darunter ist, wie auch Bippen meint, wohl der heutige Anscharikirchhof zu verstehen.

[3]) RA 61b.

[4]) Die jetzige Jakobihalle. Buchenau a. a. O. S. 209.

[5]) 1185—1198.

Viertellandes in Horn mit in den Tausch geben[1]). Damit die Rechte der Pfarrkirche Unserer Lieben Frau nicht geschädigt würden, mußten die Anschariherren außerdem versprechen, in der Jakobikirche weder zu taufen noch Tote zu bestatten noch die Ohrenbeichte zu halten[2]), eine Sicherungsmaßregel, die durch die kaum acht Jahre später erfolgende Neueinteilung der Stadt in drei Kirchspiele[3]) dann doch überholt wurde.

Pfarrgerechtsame.

Die Geschichte dieses Kampfes um die Jakobikirche hat schon Bippen in seinem Aufsatze über die Anfänge des Anscharikapitels in meisterhafter Art auf dem Hintergrunde der damals für Bremen geltenden politischen und kirchlichen Verhältnisse dargestellt und ebenso die Beweggründe und Triebkräfte, die zur Neueinteilung der Stadt in drei Kirchspiele führte, wobei das Anscharikapitel nicht unbeteiligt, vielleicht gar, um jene hemmende Fessel des Verbots des Einkünfte bringenden Pfarrdienstes zu sprengen, die treibende Kraft war[4]). Hier wurde dieses Kampfes um die Jakobikirche näher gedacht, weil sie hinfort einen ständigen Besitz des Kapitels bis in die neue Zeit hinein darstellt, der auch für Ordnung und Plan des Gottesdienstes der nachmaligen Hauptkirche immer seine Bedeutung behalten hat.

Die neue Kirchspieleinteilung brachte der Anscharikirche den größten der drei bemischen Pfarrsprengel. Er umfaßte in der Hauptsache das zu dieser Zeit sich kräftig entwickelnde Viertel der Handwerker und

---

[1]) Durch den Priester Gerhard, den Kaplan des Dompropstes, wurde das Kapitel feierlich in seinen Besitz eingeführt: RA 136a, U I 122. Im Auftrage des Papstes Honorius III. Bestätigung des Vertrages durch einige Hildesheimer Domherren: 1222. Trese 13. U I 124, Hamb. Urkb. I, S. 400. Ein Schutzbrief des Papstes Gregor IX., in welchem dem Anscharikapitel im besonderen der Besitz der Horner und der Jakobikirche bestätigt wird, vom 31. Jan. 1228, in Trese 13. RA 138a. U I 147, Hamb. Urkb. I, S. 423 f.

[2]) Trese 13, RA 135b (fehlerhaft). U I 121, Hamb. Urkb. I, S. 397. Vgl. Kohlmann, Urk. Mitteil. S. 19.

[3]) Trese 13, Trese M (Abschr.), RA 137a. U I 150. Die erhaltene Originalausfertigung stammt aus dem Besitz des Anscharikapitels. Sicherlich haben die beiden andern Pfarreien gleiche Urkunden erhalten, die indes verlorengegangen sind, ein Beweis, daß durch ein geistliches Kollegium mit festem Gefüge die geschichtliche Überlieferung besser bewahrt wird als durch die mehr in der Vereinzelung stehende Pfarrgeistlichkeit. Auch der päpstliche Befehl zur Neueinteilung und die entsprechende Verfügung Gerhards II. sind uns nur durch das Anscharikapitel, und zwar in seiner Regula, erhalten: RA 136b f. — U I 144, 148.

[4]) Vgl. Bippen, Br. Jb. 10, S. 118 f.

Gewerbetreibenden und einen großen Teil der vorgelagerten Vorstadt[1]). Das war auch für die wirtschaftliche Lage des Kapitels von Bedeutung. Denn je größer der Pfarrbezirk, desto zahlreicher die Pfarrmitglieder, wenigstens in der bald vollausgebauten Stadt, und desto größer das Maß an Opfern und Gaben aus Pfarrdienst und Kirchengemeinde[2]), besonders auch an laufenden Stiftungen. Die vielen Einkünfte aus Memorien, deren sich das Anscharikapitel zu erfreuen hatte, stammen zum großen Teil von Gemeindemitgliedern.

Bau der Anscharikirche.

Eine weiträumige, prächtige Kirche sollte nach dem Wunsche der Chorherren der Mittelpunkt ihres Sprengels werden. Die Jakobikirche genügte als Gemeindekirche nicht mehr. So fing man an zu bauen und baute Jahrzehnte hindurch[3]), mit Unterbrechungen jedenfalls, wie das Geld gerade gereicht haben mag. Über die Einzelheiten des Baues haben wir indessen keine urkundlichen Mitteilungen[4]); wir können nicht einmal genau feststellen, wann die Chorherren in ihre neue Kirche übersiedelten.

---

[1]) In der Stadt hatte die Grenze des Anscharikirchspiels folgenden Verlauf: Herdentor — Mitte der Sögestraße bis zur *domus theatralis* (ältestes Rat- und Kaufhaus, vgl. Buchenau, Freie Hansest. Bremen, S. 170) — durch seinen Bogendurchgang hindurch und westlich einer *domus Sancti Wilhadi* (vielleicht das alte Kapitelhaus?) hinunter zur Balge — an dieser entlang bis zur Weser und weiter längs des Stromes bis zu einem Ort, *qui vulgariter E t h e l i n d e s t e n dicitur* (ein wahrscheinlich nach dem Geschlecht einer Frau Ethelinde bezeichneter Ortsname; ihr Sohn Thetmarus kommt seit 1252 im Rat vor) — sodann nördlich quer durch die Stadt bis an die Stadtmauer (ein Teil der damaligen Altstadt scheint demnach zur Pfarrei des Stephanikapitels gehört zu haben) und an dieser entlang bis zum Herdentor. In der Vorstadt gehörten zum Sprengel von Anschari Siedlungen und Land, dessen Grenze roh durch Herdentor, Bürgerweide, Michaeliskapelle und die Kapelle *Sancti Johannis Nudi* in der Nähe des Kaufmannsmühlenkampes (Buchenau, a. a. O. S. 209 f.) bezeichnet wird. Dort wird auch eine Villa Walle erwähnt, die indessen nicht mit der bekannten Ortschaft gleichen Namens zu verwechseln ist — denn die war bei St. Steffen eingepfarrt (Br. Jb. 30, S. 163) —, sondern wohl eine Siedlung eines Geschlechtes de Wallie oder de Wale darstellt, dessen Mitglieder auch im Memoirenverzeichnis des Kapitels erscheinen.

[2]) Im Mittelalter war es jedem Pfarrgenossen selbstverständliche Pflicht, zum mindesten an den Sonn- und Feiertagen, wenn nicht gar täglich, die Messe zu hören. Vgl. Adolph Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg i. Br. 1902, S. 15, 33, 722.

[3]) Noch 1256 war die Kirche im Bau. Vgl. RA 143a. U I 274.

[4]) Vgl. die Besprechung von S. Loschen über die Arbeit von H. A. Müller, Die St. Ansgariikirche und ihre Kunstdenkmale, Br. Jb. 2, S. 487—491.

Aber das wird ohne weiteres klar, daß der große Bau viel Geld verschlang, zumal über dem ältesten Teile, dem Chor, im Jahre 1244 das Dach einstürzte[1]).

Das Anscharikapitel hatte über seine doch immerhin beschränkten Mittel hinaus gebaut. Unter diesen Umständen wird es verständlich, daß seine Klagen über seine Armut nicht verstummen wollen, daß es die Gläubiger andererorts für seine neue Kirche in Bewegung setzen will[2]), daß es mit Hilfe der Kurie ein Privileg für öffentlichen Bettel in der bremischen Diözese und Kirchenprovinz erhält[3]), daß es sich Ablaßbrief über Ablaßbrief verschreiben läßt[4]), die sämtlich dazu helfen sollen, Gläubige und deren Opfer in die neue Kirche zu ziehen.

Bedrängte Lage des Kapitels im 13. Jahrhundert.

Bewegliche Klagen sind es, die wir das ganze 13. Jahrhundert hindurch vom Anscharikapitel vernehmen. Man wendet sich an den Erzbischof, daß er, der gegebene Schutzherr der alten Stiftung seiner Vorgänger, helfe. Die gottesdienstlichen Gewänder seien so abgetragen, daß sie schon zerrissen, wenn man sie nur anschaue, sagt man dem Erzbischof Hildebold und erhält von ihm 1271 *necessitate et defectu* ein zweites Gnadenjahr zugebilligt[5]). Es ist dies eine zu Kapitelsgunsten geschehene Ausgestaltung des alten Rechtes jedes Kanonikers, über

---

[1]) RA 5a u. 19b. Bei diesem Unglück kamen der Baumeister Adolfus und weitere vier Handwerker um.

[2]) Der Ritter Werner von Riede schenkte der Anscharikirche 1256 den Zehnten von 3 Hufen Landes (= 2 Malter, später, im 14. Jahrh. 8 Scheffel Gerste) in Riede (Kr. Syke) zu dem Zwecke, ihn für die Vollendung des Kirchenbaues und später für die Lichter in der Kirche zu verwenden. Da die besagten Hufen zur Dotierung der Kirche in Riede gehörten, mußte der dortige Pfarrer die Zehntabgaben in Bremen entrichten. RA 143a. U I 274.

[3]) Undatiert. Trese 13, RA 139a/b. U I 117 (Über Schwierigkeiten der Datierung s. die Anm. daselbst), Hamb. Urkb. I, S. 379 f., Kohlmann, Urk. Mitteil., S. 33 ff.

[4]) Den ältesten Ablaß durch die Kurie selbst (Vgl. Anm. 3), 1292 (17. März) durch Bischof Heinrich von Pomesanien, der allerdings Weihbischof des bremischen Erzstiftes war (Vgl. G. von Gaisberg-Schöckingen, Das Konzil und der Reichstag zu Würzburg im Jahre 1287, Marburger Dissert. von 1928, S. 12), einen Ablaß von 40 Tagen und den Nachlaß einer vierzigtägigen Fastenbuße (Trese 13. U I 478), 1298 (28. Juni), durch Erzbischof Giselbert Bestätigung eines älteren Ablaßbriefes des Titularerzbischofs Basilius von Jerusalem und sieben anderer Bischöfe mit zusammen 320 Tagen Ablaß für jeden, der zur Anscharikirche wallfahrtete (Trese 13, RA 23b, U I 524).

[5]) Trese 13, RA 144a. U I 350.

seinen Besitz letztwillig zu verfügen[1]). Schon die Gründungsurkunde des Kapitels hatte bestimmt, daß Präbende und andere Einkünfte eines Verstorbenen noch ein Jahr nach seinem Tode der Gemeinschaft verbleiben sollten, damit sie etwaige ihn berührende Verpflichtungen noch erfüllen, in Wahrheit aber ihr eigenes Einkommen zeitweilig aufbessern könne. Jetzt sollte das also auch noch während eines zweiten Jahres geschehen[2]).

Erzbischof Gerhard II. hatte vorher den Kanonikern schon gestattet, die Verwaltung der Kirche in Horn für sich einträglicher zu gestalten[3]). Im übrigen hat gerade er für die Klagen der Herren von Anschari taube Ohren gehabt. 1256 bestätigte er ihnen den freien Besitz von 7 Vierteln Landes in L a n k e n o u, die indessen nicht geschenkt, sondern gekauft waren[4]). Ganze 4 Mark stiftete er ihnen, aber auch das nur gegen die Memorie seiner selbst und seiner Eltern[5]). Diese Einstellung ist um so auffälliger, als er sich andern kirchlichen Körperschaften gegenüber freigebiger zeigte[6]). Er muß also schon eine gewisse Abneigung gegen die ewig klagenden Kanoniker von Anschari gehabt haben. So erklärt es sich auch, daß er für eine Zeitlang die Verwaltung ihrer Propsteigüter in eigene Hand nahm, um zu sehen, ob es nun wirklich so schlimm mit ihren Einkünften bestellt sei, wie sie behaupteten[7]).

Streit um das Propsteigut.

Das führt uns zu dem großen Streite zurück, den das Anscharikapitel dieses Gutes wegen mit seinem Propste führte. Dieser war inzwischen seinen nachgeordneten Chorherren recht fremd geworden und hatte, wie es auch der anderenorts zu beobachtenden Entwicklung

---

[1]) U I 66 u. 88.

[2]) Die älteren Kapitel sind auch in diesem Punkte das Vorbild des jüngeren Schwesterstiftes. Das Wilhadikapitel hatte z. B. schon 1266 das Recht auf zwei Gnadenjahre zu eigenem Gebrauch (U I 324, Br. Jb. 30, S. 189).

[3]) RA 130b. U I 259.

[4]) Trese 13, RA 143a. U I 271.

[5]) RA 72b. U I 271 Anm. — Die Memorie wurde also nicht allein, wie Bippen (Br. Jb. 10, S. 122) meint, für die Eigentumsübertragung an obigem Lande geleistet.

[6]) Bippen ebd.

[7]) Vom Erzbischof werden die uns schon bekannten 21 *solidi* Getreidelieferung statt vorübergehend festgesetzter 17 genannt, die den Chorherren an den Propsteigütern zu liefern sind, und dazu die 2 *solidi* Denare. Auch auf den Anteil der Glöckner wird gedrungen und der Einwand des Propstes, daß durch ihre Beteiligung die Chorherren doch selbst geschädigt würden, zurückgewiesen (1243. Trese 13, RA 129b. U I 224).

entspricht[1]), die eigentliche Leitung des Kapitels dem Dekan überlassen. Nichtsdestoweniger haben die Kanoniker bis in die nachreformatorische Zeit hinein an dem Recht der freien Wahl ihres Propstes festgehalten[2]). Nach anderer Seite hin war er jedenfalls aber wohl stärker gebunden, hatte seine Domherrenstelle oder wohl gar noch weitere Pfründen, bremische und auswärtige, wie Propst Borchard in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der gleichzeitig nicht nur Propst von Wilhadi war, sondern auch de Propsteien von Bücken und Verden sein eigen nannte[3]). Das Pfründenwesen ist hier trotz aller Verbote der Ämterhäufung durch hohe und höchste kirchliche Stellen[4]) auf die Höhe geführt. Nur in einer Beziehung nahmen diese Prälaten noch größeren Anteil an ihrem Anscharistift, an den Einkünften, die sie von dorther bezogen.

Das Propsteigut, um das es sich hier handelt, war aber ja auch für den Haushalt des eigentlichen Kapitels von größter Wichtigkeit[5]). Denn es war das erste Gesamtgut, die erste und zunächst einzige Lebensgrundlage des Kollegiums, neben der, wie wir teilweise schon sahen, allerdings auch anderer Besitz, ein zweites allgemeines Gut, entsteht. Brauchen wir uns bei seiner ursprünglichen Geringfügigkeit indessen zu wundern, daß die Kanoniker mit scheelen Augen auf die reichen Güter sahen, die ihr Propst, auch für sie selbst mit, verwaltete und zum größeren Teile für seine eigenen Bedürfnisse verwandte? So entbrennt der Streit um Propsteigut und tägliche Präbende, ein Streit übrigens, den wir in mehr oder minder scharfer Form überall, auch bei den beiden andern bremischen Kapiteln, finden[6]). Letzten Endes spricht auch hier das Verlassen der *vita communis* mit[7]). Aus dem Propsteigut werden jetzt überall feste Zahlungen geleistet, allerdings in bedeutendem Umfange noch in Korn. Bei ihnen kann der Propst nicht

---

[1]) Müller a. a. O., S. 34, Bückmann a. a. O., S. 48, Brackmann a. a. O., S. 52 f.

[2]) Vgl. das sogen. Winkelbuch im brem. Staatsarchiv, genannt nach dem Dekan Christian Winkel gegen Ende des 16. Jahrh. — Kohlmann, Nachlaß VI, S. 757.

[3]) U I 384, Anm.

[4]) Katz a. a. O., S. 47 f. u. 51 f.

[5]) Vgl. S. 46 ff.

[6]) Br. Jb. 30, S. 170; Müller a. a. O., S. 33; Brackmann a. a. O., S. 42 ff. — Im Domstift Münster wird dem Probst erst 1370, zu verhältnismäßig später Zeit also, die Verwaltung der Güter genommen. Vgl. Hermann Nottarp, Zur Wirtschaftsgeschichte des münsterischen Domkapitels, Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, 29. Jahrg., S. 193—204, hier S. 201.

[7]) Vgl. S. 48.

mehr mit demselben Gutdünken schalten wie vorher bei den weniger gut zu überwachenden Leistungen an Mahlzeiten und Naturalien aller Art. So trachtet er danach, wo immer dieser Streit auch entbrennt, von sich aus den Anteil der Kanoniker auf ein Mindestmaß zu beschränken[1]).

Diese allgemeine Entwicklung muß man im Auge behalten, wenn man zu dem Streite in unserm Anscharikapitel die richtige Einstellung gewinnen will. Die Chorherren waren hier allerdings besonders ungünstig gestellt, weil zunächst nicht viele Einkünfte vorhanden waren, die über die Präbende aus dem Propsteigut hinausgingen. So wollten sie Vermehrung des ihnen rechtmäßig Gebührenden. Wohl mehr als einmal wenden sie sich der Güterverwaltung wegen beschwerdeführend an den Erzbischof, mehrfach bekommen sie zugesichert, daß neu hinzukommender Besitz ihnen allein gehören soll[2]). Trotzdem will kein Friede einkehren, immer wieder müssen Übergriffe des Propstes erfolgt sein. Da reißt ihnen schließlich die Geduld, und um nicht von aller Welt verachtet zu werden, tun sie sich zusammen. Es sei eine Sünde gewesen, so erklären sie, daß sie den Propst hätten gewähren lassen, sie, die zur Zeit — um das Jahr 1217 — weder eine Kirche, noch einen Altar, noch bisher einen geweihten Kirchhof besäßen. So kommen die Herren an heiliger Stätte zusammen und verpflichten sich, angetan mit ihren Stolen, am Altare mit einem schweren Eide, gemeinsam nach dem Besitze der ihnen zukommenden Einkünfte zu streben. Nicht mehr vom Propste sollen sie verwaltet werden — denn ihm traut man nicht mehr — sondern von zwei von ihnen zu erwählenden Vertrauensleuten aus

---

[1]) Brackmann a. a. O., S. 42 ff.

[2]) Schon in der Stiftungsurkunde des Kapitels heißt es, daß der Propst nur die zwölfte Präbende haben soll und von der übrigen Stiftung Anschars nur das, was noch verbleibt, wenn die Präbenden an die Chorherren und die Spenden an die Armen geleistet sind. *Sub periculo et obtentu prepositure* war er gehalten, auf die Ausschüttung der in der Urkunde genannten Einkünfte (vgl. S. 49) zu sehen. Dem Kapitel war für den Fall der Schädigung durch den Probst unter gewissen Bedingungen sogar das Recht der Neuwahl zugestanden (U I 66).

Doch schon zu Lebzeiten Hartwichs II. erfüllte der Propst nicht mehr die vertraglich festgesetzte Jahresleistung an die Kanoniker. So wurde diese erneut festgesetzt, diesmal auf 16 *solidos* für jeden von ihnen, und außerdem ein rechtlicher Anspruch auf den Scheffel Weizen verliehen, der bisher nur aus besonderer Vergünstigung gewährt worden war. Nur bei Hagelschlag und Kriegsnot sollte der Propst von der Auskehrung seiner Pflichtmenge befreit sein. (Um 1200. Trese 13, RA 128a. U I 88, Hamb. Urkb. I, S. 284 f.).

den eigenen Reihen. Alles, die Natural- und Geldeinkünfte, auch die Geschenke, die fromme Stifter vielleicht noch machen werden, sollen sie unter ihren Händen haben; nur von ihnen wollen sie ihre Präbenden nehmen, von keinem anderen. Und wer von ihnen selbst etwa nicht mittun und den geleisteten Eid nicht halten wolle, der solle von ihnen *pro Juda, pro pagano, pro ethnico et publicano, pro infami ac perjuro in perpetuum* gehalten werden[1]).

Man merkt es den lateinischen Zeilen der Urkunde noch an, welch große Erregung gegen den Propst geherrscht haben muß. Es ist ein förmlicher Aufstand, der gegen ihn ins Werk gesetzt wird. Die durch ihn geübte Verwaltung mochte für die Zeit der *vita communis* gepaßt haben, jetzt nicht mehr. Bei der Armut des Kapitels rächte es sich doppelt, daß jenem auf die Einkünfte der Allgemeinheit ein zu großer Einfluß gewährt worden war.

Mit diesem Aufstande ist der Streit zwischen Propst und Kapitel natürlich noch nicht zu Ende. Zunächst schien es zwar, als sollte das tatkräftigere Auftreten der Chorherren seine Früchte tragen. Ein von vier Domherren und zwei Kanonikern von Anschari gefällter Schiedsspruch wegen der zwölf Viertel Landes bei Michaelis, die Hartwich II. einst dem Kollegium geschenkt hatte[2]), gestand dem Propste nur das ihm zukommende Zwölftel zu, zeigt aber andererseits auch, wie sehr der lange Streit den Chorherren schon geschadet hatte[3]). Denn vier von den Stücken waren schon verlorengegangen und konnten erst 1225 durch besondere Bemühungen eines Domherren Wilbrand wieder herzugebracht werden[4]). Auch dann dauerte es noch lange, bis der Streit in seinen letzten Zuckungen verschwand. Erzbischof Gerhard II. mußte den Propst 1243 noch anweisen, dem Kapitel zu geben, was des Kapitels sei[5]), für 20 *solidos* Getreide jedem Kanoniker statt der lange Zeit bezahlten 17[6]). Schließlich haben beide Parteien auf diese Vertragszahlungen verzichtet und sich darauf geeinigt, bestimmte Stücke des Propsteigutes für den Bedarf des Kapitels ganz auszuscheiden, so viel zu sehen ist, die Zehnten und Schmalzehnten zu Schlutter, Swac-

---

[1]) RA 128b. U I 111, Hamb. Urkb. I, S. 365 f.
[2]) Vgl. S. 53.
[3]) Um 1217. Trese 13, RA 140b. U I 112, Hamb. Urkb. I, S. 359 f.
[4]) Wilbrand bekam zur Deckung seiner Unkosten 4 Mark. Trese 13, RA 140a. U I 139, Hamb. Urkb. I, S. 412 f.
[5]) S. 58, Anm. 7.
[6]) Ebd.

husen (Schwachhausen) und Grevenbroke (Bruch in Osterstade). Das geschah indessen erst gegen Ende des Jahrhunderts und zunächst auch nur als Versuch[1]), dann aber, auf Druck des die Gegensätze ausgleichenden Erzbischofs Giselbert, mit der Absicht einer endgültigen Regelung[2]). Sie hat das ganze Mittelalter hindurch bestanden; erst in nachreformatorischer Zeit wurde die Leistung des Propstes durch neue und erweiterte Zahlung, 70 Scheffel Roggen aus den Propsteigütern, ergänzt[3]).

So war wie bei vielen anderen geistlichen Stiftern[4]) eine reinliche Scheidung erfolgt, ein Einbruch in die kapitelseigenen Güter war dem Propst letzten Endes doch nicht gelungen. Das ist der Grund, daß wir dann für Jahrhunderte von seiner Tätigkeit und seinen Gütern so gut wie nichts mehr hören. Trotzdem hat es noch lange gedauert, bis das letzte Mißtrauen gegen ihn schwand. Nach der Regula des Kapitels wurde jedem neuen Inhaber dieses Amtes ein Eid abverlangt, in dem er versprechen mußte, daß er die Verträge getreulich halten wolle, die wegen der Administration der Präbenden und — wie am Rande bezeichnend hinzugefügt wird — aus andern Gründen geschlossen worden seien[5]). Im übrigen hat das Kapitel gegen ihn, den Fremden, auf wohl jedem Gebiete seine Selbständigkeit erlangt; vom Domkapitel blieb es nur dem Dompropst für gewisse Zweige der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen[6]).

---

[1]) Am 28. Mai 1276 verzichtete Propst Borchard zunächst nur für die Zeit seiner Amtsführung auf die Kornzehnten in obigen Ortschaften. Trese 13, RA 131b. U I 369.

[2]) 1276 und 1285. Trese 13, RA 131 b. u. 132 a. U I 372 u. 429. In letzter Urkunde wird erklärt, daß auch der Schmalzehnte in den genannten Ortschaften dem Kapitel gehöre, was Propst Florentius am 25. August 1299 bestätigt (RA 133a. U I 532). Aus besonderer Gunst darf Florentius zwar diese Schmalzehnten für sich behalten, doch gibt er sie endgültig am 2. Okt. 1306 zurück (RA 133b. Original wiedergefunden und reponiert Trese 17. U II 65). Vgl. Staatsarch. Hann., Erzst. Bremen, Kopialb. 120, S. 3. — Aus dem Schwachhauser Schmalzehnten wurde später die Memorie des Florentius bezahlt (28. Sept., RA 95a).

[3]) 9. Sept. 1574. Trese 32.

[4]) Vgl. Johannes Heckel, Die evangelischen Dom- u. Kollegiatstifter Preußens, Kirchenrechtl. Abhandlg. 100/101, Stuttgart 1924, S. 151, 184; Schäfer a. a. O., S. 171 f.

[5]) RA 7b.

[6]) A. Kühtmann, Br. Jb. 8, S. 117.

Entwicklung des Kapitelgutes von 1300—1370.

Nur mit Aufbietung aller Hartnäckigkeit und mannigfacher Mittel hatte das Anscharikapitel schließlich dies Ergebnis in mehr als hundertjährigem Kampfe erreicht. Die Chorherren mochten sich darüber freuen, nicht nur des Gutes wegen, das sie jetzt unbestritten in ihrem Besitz hatten. Ebenso wertvoll mußte die öffentliche Achtung und Wertschätzung sein, an der es jetzt nicht mehr zu mangeln brauchte, wie es vorher manchmal der Fall gewesen war.

Wie häufig hatten doch in dieser Kampfzeit auch andere Kreise geglaubt, sich ungestraft an Eigentum und Gerechtsamen des Kapitels vergreifen zu können! Nicht einmal der Besitz der Jakobikirche blieb unangetastet trotz des Übereinkommens mit dem Dompropst[1]). Zwei Bremer Bürger waren es, die hier Ansprüche erhoben, Brüning und Gerhard, wohl die Söhne Gerhards de Keminata, des Erbauers der Kirche. Sie wurden aber abgefunden, indem der jüngere der beiden Brüder als Subdiakon in das Kapitel aufgenommen wurde, zunächst überzählig und mit 30 Schillingen jährlich aus den Erträgnissen der Horner Pfarre bezahlt[2]).

Doch auch um dieses Gotteshaus ging der Streit. Mit einem (erzbischöflichen?) Vogt Alard einigte man sich wegen der dortigen Vogteigerechtsame schnell[3]); größerer Anstrengungen bedurfte es aber, die Ansprüche des eigenen Propstes auf den Besitz aller Gerechtigkeiten dieser Kirche abzuwenden. Dieser Streit ist nur ein Teil der uns bekannten großen Auseinandersetzung; doch stand hier dem Kapitel der klare Wortlaut seiner Gründungsurkunde zur Seite. So konnte der Propst sich schließlich nur die Archidiakonatsrechte vorbehalten[4]), und unter Hinweis auf sie hat er später auch hin und wieder Einfluß auf die Besetzung der Horner Pfarre genommen[5]). Der Geistliche dortselbst aber wurde gezwungen, seine Abgaben an die Chorherren,

---

[1]) S. 54 f.

[2]) 1229. Trese 13, RA 135. U I 151. Kohlmann, Urk. Mitteil. S. 26 f.

[3]) 1237. Alard verzichtete für ein Jahr auf die Vogteigerechtsame, in welcher Zeit ein erzbischöflicher Schiedsspruch erfolgen sollte. Seinen Inhalt erfahren wir nicht, doch ist anzunehmen, daß er auf Grund der Stiftungsurkunde des Kapitels zu dessen Gunsten ausgefallen ist. RA 130a. U I 206.

[4]) Etwa 1238—1242. RA 130b. U I 218.

[5]) 23. April 1254. Trese 13, RA 130a. U I 261. — Später verleiht das Kapitel die Pfarre auch einmal auf Bitten des Domdekans einem von diesem vorgeschlagenen Kleriker, allerdings noch unter Mitsiegelung des Propstes. Etwa 1267—1282. Trese 13, RA 131a. U I 409. — Vgl. S. 49 f.

24 *solidos* jährlich, in gültiger Münze zu zahlen, nicht in der veralteten, die seine Pfarrkinder ihm brachten[1]).

Natürlich entging auch liegendes Gut nicht fremdem Zugriff. Ein Bremer Bürger Roland *juxta aquam* erhob Anspruch auf eine halbe Hufe des Kapitellandes in Stelle[2]), und der Besitz zweier Häuser am Anscharikirchhof, die der Bürger Alexander von Staden den Chorherren vermacht hatte[3]), wurde ihnen von einigen seiner Erben bestritten. Beide Male ging die Abwehr nur halb: Dem Sohne Rolands mußte ein Teil des Landes zu Lehen gegeben werden[4]), und von den beiden Häusern blieb nur das eine, bei der hier zum ersten Male erwähnten Schule gelegen, Eigentum des Kapitels[5]). Das war, verglichen mit den aufgewandten Kosten, das magere Ergebnis einer Auseinandersetzung, in der beide Male gegen offenbare Gewalt der Ansprucherhebenden trotz verhängter Kirchenstrafen höchste weltlich und kirchliche Mächte angerufen werden mußten[6]).

Verhältnis zum Bürgertum.

Aber auch diese höchsten Stellen hatten schließlich nicht die Entscheidung gefunden. In dem ersten Streitfall war der Schiedsspruch

---

[1]) 5. Juni 1298. Trese 13, RA 132b. U I 523. — In früherer Zeit werden uns die Abgaben mit 30 sol. angegeben. Vgl. S. 63, Anm. 2.

[2]) Roland behauptete, daß das Land nicht Eigentum Hartwichs, sondern des Grafen Moritz von Oldenburg gewesen sei.

[3]) Nießbrauch der Häuser durch die Witwe des Stifters und gegen einen jährlichen Zins von 1 *ferto* durch eine zweite namentlich genannte Frau. 6. Mai 1267. Trese 13, RA 145a. U I 329. — Gegenleistung: Memorie. 23. Juni 1278. Trese 13, RA 145a. U I 381.

[4]) 22. Okt. 1234. Trese 13, RA 142a. U I 184.

[5]) 27. Mai 1307. Trese 19, RA 146b. U II 75. — Das Haus war später eine der Chorherrenkurien, u. a. bewohnt von dem Dekan Detmar Sture.

[6]) Ein Schiedsspruch, den der Ritter Martin von der Hude wegen des Landes zu Stelle zugunsten des Kapitels im Beisein des Erzbischofs gefällt hatte, wurde am 15. Juli 1219 von Kaiser Friedrich II. in Goslar bestätigt. Trese 13, RA 141a. U I 115, Hamb. Urkb. I, S. 368. Als Roland und seine Anhänger trotzdem das strittige Land festhielten, wurden sie von Erzbischof Gerhard I. und noch einmal von zwei Schiedsrichtern, die die Kurie bestimmt hatte, exkommuniziert. Trese 13, RA 141a/b. U I 116 u. 183. Kohlmann, Nachlaß VI, S. 735.

Die obenerwähnten Erben des Alexander von Staden waren nicht zu bewegen, das von ihnen besetzte Haus herauszugeben, lehnten gar einen der vom Erzbischof ernannten Schiedsrichter ab (1302. Trese 19. U II 22. — 5. Nov. 1302. Trese 19. U II 23) und hielten Jahre hindurch einen auch bei der Kurie geführten Prozeß aus. 26. Jan., 6. Apr. u. 6. Juli 1303, 1303 (undat.), 21. Juli 1306, 10. Febr. 1307. Sämtlich Trese 19. U II 24, 27, 32, 28, 64, 72.

einiger in der Stadt bekannter Geistlicher und einiger Bürger angenommen worden, den zweiten hatte der Rat der Stadt beigelegt. Das ist bezeichnend und offenbart den Einfluß, den das Bürgertum damals auch in diesen Dingen gewinnt. Die Zeit nach 1300, in die wir mit diesem zweiten Schiedsspruch hineinkommen, ist gekennzeichnet durch die Annäherung, die sich damals zwischen den Bürgern und der städtischen Geistlichkeit anbahnt. Das 13. Jahrhundert war für den Rat wie für unser Kapitel eine Zeit des Kampfes um Rechte und Ansehen gewesen. In gewissem Sinne durch verwandte Erfahrungen verbunden, standen beide jetzt gefestigter da als vorher; ein großes Vermögen der toten Hand, das den wirtschaftlichen Bestrebungen des Bürgertums hindernd im Wege gestanden hätte, gab es damals, wenigstens im Falle unseres Anscharikapitels, noch nicht. Im Gegenteil war die Geistlichkeit durchaus bereit, für Rat und Bürger selbst gegen kirchliche Obere einzutreten[1]). So sind auch die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Chorherren von Anschari in diesen Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts durchaus freundlich gewesen. Wie ein Blick auf deren Namen beweist, bestanden auch verwandtschaftliche Beziehungen, und die Bürger mochten in einem Kollegium, das in einem der betriebsamsten Bezirke ihrer Stadt beheimatet war, im besonderen i h r Kapitel sehen. Das mußte auch für die Entwicklung des Gutes von Anschari, deren zweiten großen Abschnitt wir etwa bis in die Zeit rechnen können, da Bernhard von Hiddingwarden seine große Übersicht über den Kapitelbesitz schrieb oder schreiben ließ, bis 1370 also, nicht ohne günstige Folgen sein.

Von den großen Herren geistlichen oder weltlichen Standes waren reichere Zuwendungen um diese Zeit dagegen nicht mehr zu erwarten. Selbst Erzbischof Giselbert, dem es bei seiner Bürgerfreundlichkeit an Verständnis für die besonderen Nöte eines armen städtischen Kollegiatstiftes sicher nicht gemangelt haben wird, konnte ihm nichts geben als die Vogtei über ein Viertel Land in der V a h r, dies aber auch nur als Pfandbesitz und gegen Zahlung von 6 Mark[2]).

Um so mehr mußte das Kapitel nach Stiftungen von anderen Seiten ausschauen. Zwar gibt es der urkundlichen Nachrichten von Geschenken und Vermächtnissen bürgerlicher Stifter nicht so viele, wie man auf den

---

[1]) So z. B. gegen die Bischöfe Diedrich von Brandenburg und Heinrich von Ösel, 1373 u. 1376, U III 446, 494, 495, 596.

[2]) 25. Okt. 1276. Trese 13, RA 146a. U I 371.

ersten Blick annehmen möchte. Eine gute Anzahl dieser Urkunden berichtet zudem von der Errichtung von Altären und Vermächtnissen an sie und die an ihnen tätigen Vikare, berührt also einen Kreis, der weniger das Kapitel als Ganzes oder die Gemeinschaft der Chorherren angeht als vielmehr das später zu behandelnde Vikariat. Hier vor allem treten als fromme Stifter die begüterten Bürgerkreise auf, die wir auch sonst in diesen Zeiten eine Rolle in der Stadt spielen sehen, die von Lunne, von der Vechta, von Borken, die Gröning und die Oldewagen, unter ihnen auch wohlhabende Witwen, wie Gertrud Haverbecker, Swaneke Kale und Gertrud Rode, die auf diese Weise das Andenken ihres verstorbenen Mannes feiern wollen. In der Hauptsache dürfte es sich hier, wie in einzelnen Fällen auch nachgewiesen werden kann, um Pfarrgenossen von Anschari handeln. Aber auch der einfachere Bürger, der nicht die Mittel hatte, Altäre und Vikariate zu stiften, wollte sein Andenken in der Kirche gewahrt wissen. So überwies er ihr ein bestimmtes Gut an Land oder Geld und bekam dafür zugesichert, daß seiner alljährlich an seinem Todestage in einer besonderen gottesdienstlichen Feier gedacht werde. Solcher Memorienstiftungen, auf die wir vereinzelt schon früher hinweisen konnten, gab es etliche Hunderte, und zu einem großen Teil waren es Bürger, die sie unserm Kapitel vermachten. Bei weitem nicht von allen gibt es urkundliche Belege, von vielen wissen wir nur aus dem Kalendarium der Regula oder aus andern Listen. Aber auch bei ihnen wird Art und Zweck der Stiftung so gewesen sein, wie wir es aus den erhaltenen Urkunden ablesen können.

Memorienstiftungen und Consolationen.

Diese Memorien waren in der bremischen Kirche das, was anderenorts auch wohl Anniversarium heißt, feierliche Gottesdienste und nicht nur eine Erwähnung im Tagesgebet[1]). Sie waren als Stiftung an die Kirche ein gutes Werk und halfen damit nach mittelalterlicher Auffassung den Lebenden in der Stunde ihres Todes, den Verstorbenen aber sollten sie eine starke Hilfe im Jenseits sein[2]). In diesen Zwecken, die aus der Todesfurcht und dem heißen Verlangen des mittelalterlichen Menschen nach der Seligkeit zu erklären sind, berühren sich die Me-

[1]) Vgl. Katz a. a. O., S. 73; Goens a. a. O., S. 58 f.

[2]) Die Memorien wurden stets mit einer Messe gefeiert, haben die besondere Stärke der Votivmessen, sind gewissermaßen fortgesetzte Seelenmessen und bringen wie diese ihre besonderen Früchte, die im besonderen in der Hilfe für die abgeschiedenen Seelen bestehen. Vgl. Franz a. a. O., S. 61 ff., 115 ff., 218 ff., 243 ff.

morien mit den weniger häufig stattfindenden Consolationen, feierlichen Gottesdiensten aus Anlaß geldlicher Zuwendungen an den Tagen bestimmter Heiliger, deren fürbittende Kraft vor allem natürlich dem, der die Consolation stiftete, zugute kommen sollte[1]). Auch diese Feiern wurden, wie die Memorien, aus gestiftetem Gut unterhalten und boten, wie sie, ihres Zweckes und Nutzens wegen einen starken Anreiz zu Vermächtnissen an die Kirche. Mußte es im besonderen den wohlhabenden Einwohnern des Anschariviertels nicht ein angenehmer Gedanke sein, ihr Gedächtnis, sich selbst zum Besten, an vertrauter Stätte bis in die fernste Nachwelt erhalten zu sehen? Vor allem, wenn gleichzeitig, wie es sehr häufig geschah, aus denselben Stiftungen auch das Andenken lieber Familienmitglieder und Verwandter gefeiert werden konnte? Besonders eifrige Stifter konnten gar in die Bruderschaft des Kapitels aufgenommen werden, wie es 1281 mit dem Ehepaar Lambert und Margarete von Ruten geschah, die zu ihrer Memorie den Chorherren Land vermacht hatten[2]).

So wurden die Kapitelsangehörigen die wirtschaftlichen Nutznießer dieser frommen Vermächtnisse. Jeder von ihnen, der an der Memorienfeier teilnahm, bekam dafür aus der Stiftung ein Entgelt, und zwar nicht nur die Chorherren, sondern auch die Vikare, sofern sie bei den Gedächtnisfeiern auf dem Chore anwesend waren, und dann gar die Schüler und niedere Kirchenbediente wie die Glöckner[3]). Wurde doch auch der Glockenschlag bei großem und feierlichem Dienst gewöhnlich zur Bedingung gemacht. Außerdem waren die Glöckner die Gehilfen des Thesaurars, im gewissen Sinne Küster, die im Dienste abwechselten[4]). Auch ein Kustos wird in den Memorienstiftungen häufig besonders bedacht. Wahrscheinlich ist der Thesaurar damit gemeint[5]);

[1]) Franz a. a. O., S. 155 ff.

[2]) 25. Mai 1281. RA 144a. U I 402.

[3]) Vgl. z. B. die Memorienstiftung eines Hartger von Nienburg, aus der jeder teilnehmende Vikar 4 und der Glöckner 3 Denare erhielt. 30. Juni 1291. Trese 13. U I 274. — Im Testament Alexanders von Staden (S. 64, Anm. 3) wird den Glöcknern für die Memorie 1 *solidus* Denare und weißes Brot im Werte eines weiteren Denars zugesichert.

[4]) Um 1370 waren drei Glöckner vorhanden, zwei an Anschari und einer an Jakobi. Für ihren abwechselnd geführten Wochendienst bekamen sie 5 Denare. — Die heute vorhandenen Glocken von Anschari stammen aus späterer Zeit, die beiden ältesten aus dem Jahre 1434. Vgl. Loschen, Br. Jb. 2, S. 493 f.

[5]) Der alte Unterschied zwischen den beiden Ämtern, von dem Brackmann a. a. O. S. 59 berichtet, scheint im Anscharikapitel nicht bestanden

denn auch dieser hatte die äußere Anordnung der Gedächtnisfeiern zu regeln, wie bei anderen Gottesdiensten Kerzen und anderes Gerät dafür bereitzustellen und das Glockengeläute zu überwachen. In vielen Memorienstiftungen wird darum auch eine besondere Summe für ihn ausgesetzt, gewöhnlich 9 Denare.

Damit bekam der Thesaurar einen vermehrten Anteil des Zinses, der bei jeder Gedächtnisfeier an die teilnehmenden Kapitelsangehörigen ausgeschüttet wurde. Der gewöhnliche Satz ist 1 *ferto* oder Verding (= ¼ Mark), was meist einem Memorienkapital von 4 Mark entspricht. Die Verzinsung geschah also mit 6¼ %. Mit diesem Betrag konnte also eine Memorienfeier, wie sie durchweg gebräuchlich war, sichergestellt werden. Consolationen waren natürlich teurer; so wurden die 24 solidi, die der Pfarrer in Horn jährlich entrichten mußte[1]), für eine solche Feier am 3. Februar verwandt. Auch die Vikare übernahmen Memorien, dann zu einem geringeren, gewöhnlich dem halben Preise[2]). Doch schwankt dieser auch bei den Chorherren, und nach der Größe der Zahlung richtete sich die mehr oder minder große Ausgestaltung der begehrten Feier nach Länge, Vielgestalt, Aufwand, Feierlichkeit[3]). Kirchliche Feiern werden hier in gewissen Grenzen zu einer geschäftlichen Angelegenheit, mittelalterliche Frömmigkeit wird stark durch weltliche Nebenzwecke belastet. Wohl erhielt das Kapitel hier ein Mittel, sich für das, was ihm bei der Auseinandersetzung mit dem Propste entgangen war, zu entschädigen[4]); seine Chorherren aber wurden dadurch nur um so mehr zu Pfründnern. Je mehr Memorienfeiern, desto besser; denn sie brachten beinahe täglich Geld. Nur wenige Tage im Jahre blieben gänzlich frei von solchen Zahlungen und Einkünften. Aber auch das sollte später noch geändert werden, und so erhielten im Jahre 1376 die vier oberen Kanoniker 60 Mark zum Kaufe einer ewigen Rente überwiesen, von der der Dekan an den Wochentagen, an denen keine

---

zu haben. Jedenfalls bekam hier gerade der Thesaurar die Einkünfte *ad candelas*, die anderenorts der Kustos für seine besondere Tätigkeit erhielt.

[1]) Vgl. S. 63 f.

[2]) Vgl. die Urkunde vom 16. Aug. 1367. Trese 16. U III 302.

[3]) Eine Memorie besteht aus einer Seelenmesse und den vorhergehenden Vigilien, von denen die Vesper am Nachmittage vorher u. U. noch besonders gerechnet wird, während die in der Nacht zu feiernden Matutinen und *Laudes* die Vigilien im engeren Sinne bedeuten. Vgl. Katz a. a. O., S. 73. Als Belegstück für den daselbst geführten Beweis Memorie = Anniversarium ein Rechnungszettel vom 11. August 1376. Trese 26.

[4]) Vgl. Nottarp a. a. O., S. 196.

Memorien gefeiert wurden, den Kanonikern Vespern, Vigilien und Seelenmessen bezahlen sollte[1]).

Wie bei dieser Gelegenheit, so wurde in jedem Falle das Gut, das für Memorienzwecke gestiftet wurde, sicher angelegt, entweder, der im Laufe der Zeit eingetretenen geldwirtschaftlichen Entwicklung entsprechend, in einer Rente oder, wie in älterer Zeit zumeist, in Land. Vielfach wurden Ländereien und dann auch Renten eigens für diesen Zweck geschenkt, in andern Fällen wurde an die Überweisung gemünzten Geldes die Bedingung geknüpft, daß man dafür Land oder sichere Renten erwerbe. Wir werden sehen, wie sehr sich der Landbesitz des Kapitels, in Übereinstimmung mit den meist kleinen Stiftungen allerdings in der Hauptsache in kleineren Stücken, durch die Ausführung dieses Auftrages vermehrt und wie, besonders in späterer Zeit, ein großer Besitz an Renten entsteht, die in Häusern oder anderem liegenden Gut sichergestellt werden. Umgekehrt wurde einkommendes Memoriengeld auch auf Ländereien und Gerechtsame eingetragen, die sich schon im Besitze des Kapitels befanden[2]). Von ihren Erträgen mußten dann die einzelnen Summen für die Teilnahme an den Memorienfeiern bezahlt werden, während das neugestiftete Geld für andere Zwecke freiblieb[3]). Die Folge war allerdings eine Verschuldung des älteren Besitzes, die indessen zu ertragen war, weil es sich um eine Schuld bei der eigenen Gemeinschaft handelte. In der großen Besitzübersicht der Regula ist bei jedem einzelnen Stücke, oft in langer Liste, angegeben, mit welchen Memorienschulden es belastet ist. Auch Gedächtnisfeiern, die für die Stiftung von kirchlichem Gerät oder bestimmter Mahlzeiten[4]), in einzelnen Fällen auch für die Überlassung der Einkünfte eines Gnadenjahres[5]), gehalten werden mußten, wurden aus dieser Quelle bezahlt. Dagegen wurde eine Siegesspende des Rates nach der Wiederbefreiung Bremens im Jahre 1366 alljährlich aus den städtischen Renten entrichtet. Das Anscharikapitel war hier, wie das von St. Steffen, mit 1 *ferto* beteiligt, den die Chorherren allerdings noch

---

[1]) 11. August 1376. Trese 26.

[2]) So wurde z. B. auch der Zehnte von 3 Hufen in Riede (vgl. S. 57, Anm. 2) entgegen der ursprünglichen Bestimmung mit 1 ferto jährlich zur Feier der Memorie Hartwichs II. am 3. November belastet. RA 100a.

[3]) Vgl. Brackmann a. a. O., S. 97.

[4]) So am 8. Dezember. RA 87a.

[5]) 13. Juni u. 9. Dezember. RA 69a u. 86a.

mit den Vikaren teilen mußten[1]). Nach eigener Aufzeichnung des Kapitels[2]) wurde der Erinnerungstag aber als Consolation gefeiert und darum auch mit 3 Verding vergütet.

Über die Größe des jährlich als Memorien- und Consolationsgeld verteilten Kapitals lassen sich Angaben, die in allen Einzelheiten sicher wären, nicht machen. Eine Aufrechnung über diesen Betrag gibt es nicht, und im Kalendarium der Regula, wo die Einzelsummen vermerkt sind, erschweren Verschiedenartigkeit der Schreiberhände und Mannigfaltigkeit der Münzbezeichnung[3]) eine genaue Bestimmung. Immerhin läßt sich sagen, daß das jährliche Einkommen aus den Memorien um 1370 etwa 300 *fertones* (= 75 Mark) betragen haben mag, was, zu dem üblichen Zinssatz von 6¼% kapitalisiert, einer Summe von 1200 Mark entsprechen würde.

Es bleibt uns nun noch festzustellen übrig, welcher Besitz im einzelnen als Memorienstiftung, Land- und Rentengut, an das Kapitel kam, zunächst in dem Zeitraume bis etwa 1370. Eine vollständige Geschichte dieses Besitzes ist wegen der Lückenhaftigkeit der urkundlichen Überlieferung nicht möglich. Doch kann gezeigt werden, in welcher Weise das Wachstum vor sich gegangen ist und, soweit liegendes Gut in Frage kommt, in welchem Raume es sich vollzog. Die Mehrzahl der Urkunden weist auf die Zeit nach 1300, nur einige wenige reichen in ältere Zeit hinauf. Sie alle mögen uns das, was wir als grundsätzlich über die Memorienstiftungen voranzustellen hatten, in einzelnen Zügen beweisen.

Im Jahre 1267 kaufte Alvradis, Witwe des Bremer Bürgers Todo, die auch sonst als Stifterin geistlicher Güter bekannt ist[4]), zusammen mit dem Priester Radolf von der St. Jürgenkapelle für 3¼ Mark ein Grundstück vor der Stadt und vermachte es der Anscharikirche mit der Bestimmung, aus dem Ertrage die zukünftigen Memoiren der beiden Erblasser zu feiern[5]). Wir haben es also hier, wie wir es häufiger treffen, mit einem Vermächtnis auf den Todesfall zu tun; lebenslänglicher Nießbrauch wurde bei solcher Gelegenheit immer vorbehalten. Dagegen wurden 4 Mark,

---

[1]) U III 266 u. Anm. 1.

[2]) Liber Memoriarum Eccl. S. Anscharii, Kalendarium, Ende Juni.

[3]) mark, *fertones* = verdinge, *lotones* = lot, grote, schwere denare (swaren), bremische denare.

[4]) U I 327 u. 353.

[5]) Trese 13, RA 143b. U I 326.

die der Bürger Hartger von Nienburg dem Kapitel zugedacht hatte, sogleich ausbezahlt; Zeit seines Lebens sollten sie zu einer allgemeinen Seelenmesse, später zu seiner Memorie dienen[1]). Ein Bürger Hermann Friso verkaufte den Chorherren für 27 Mark einige Gebäude und Höfe, westwärts vom Anscharitor außerhalb der Stadt gelegen; Einkünfte im Betrage von einer halben Mark jährlich blieben stehen und dienten zur Feier des Quiriacusfestes und nach dem Tode des Stifters und seiner Frau zu ihrer Memorie[2]). Auch die Gedächtnisgottesdienste, die Conrad von Wenighausen, ein Chorherr von Wilhadi, in der Kirche des benachbarten Kollegiatstiftes gefeiert zu sehen wünschte, Memorien seiner selbst, seiner Verwandten und des Papstes Johann XXIII., waren mit dem Regelbetrage von 1 *ferto* nicht zu leisten. So stiftete er jährliche Einkünfte von ½ Mark, die von seinen Gütern in Elen (Ellen) zu entrichten waren[3]). Der Ratsherr Conrad von Borken gab für gleiche Zwecke sein Viertelland in Bruckhuchtinghe (Brokhuchting); doch ließ er sich vom Kapitel 4 Mark zurückgeben, weil das Land soviel mehr wert war als die gewünschten Jahresfeiern[4]). Adelheid von Haren schuldete dem Kapitel 19½ Mark für eine Consolation und verschiedene Memorien; sie gab dafür ein halbes Land in Schwachhausen, für dessen Erwerb das Kapitel allerdings noch 10 Mark zuzahlen mußte[5]). Für eine Memorienfeier erhielt es 1360 die Hasenwurt in Weye bei Wittenze (Sudweye, Kr. Syke)[6]), 1366 eine Wurt in Walle[7]), 1368 eine ebensolche vor der Stadt Bremen beim Lande des Secundusaltars im Dom[8]), 1392 ein *gans hele nye lant* und ein halbes Stück mit Hofstätte und allem Zubehör und endlich eine halbe Wurt *by des hilghen cruces wurt tom Butle by der Bardewisch*[9]), in dem

---

[1]) 30. Juni 1291. Trese 13. U I 474.

[2]) 14. März 1303. Trese 19, RA 147b. U II 26.

[3]) 1356. RA 168b. U III 93.

[4]) 5. Juni 1366. Trese 16, RA 179b. U III 258.

[5]) 31. Okt. 1356. Trese 14, RA 162a. U III 86.

[6]) 10. Juli 1360. Trese 15, RA 171a. U III 159. — Die Wurt wurde von dem Bremer Bürger Hinrich von Lo, der sie früher schon einmal als Pfand besessen hatte (23. Apr. 1340. Trese 31, RA 170a. U II 467), dem Kapitel für die Memorie seiner Frau gekauft.

[7]) 25. Juli 1366. Trese 16. U III 268.

[8]) Belastet mit 8 Pfennig Königszins. — 20. Sept. 1368. Trese 16, RA 184a. U III 347.

[9]) *by deme helmede, de up geyht to Morewurt.* 23. Mai u. 4. Juni 1392. Trese 21, RA 201a.

Ortsteil Ritzebüttel der Gemeinde Bardewisch also und nicht in Büttel im Lande Würden, wie Bippen gemeint hat[1]). Zwar mußte das Kapitel hier noch den tüchtigen Kaufpreis von 80 Mark in den Handel geben; doch ist der Wert des Landes, wenn man die zu leistenden Memorien in Rechnung stellt, noch entsprechend höher gewesen. 1323 wurde eine Hufe zu Ratberingenhusen (Rablinghausen) zu Pfand und mit einem Eigentumsvorbehalt für den Fall angenommen, daß ein zugesagtes Memoriengeld nicht gezahlt wurde[2]). Aus dem Hause des Schmiedes Johann Blancke in der Obernstraße erhielten die Chorherren für die Feier seiner Memorie eine Rente von 1 Verding[3]). Einen Zins von gleicher Höhe stiftete der Goldschmied Hermann Ekhardi aus seinem Hause an der Katharinenstraße zum Gedächtnis seines Bruders, des Magisters Giselbert, weiland Schreibers der Stadt Bremen[4]), und ebenso tat das die Bürgerin Margarete Cornepaghe. Sie hatte es mit ihrer Gedächtnisfeier besonders gut; denn ihr, die auch sonst dem Kapitel Guttaten erwiesen hatte, wurde zu besonderer Ehrung der Margaretentag als Festtag gefeiert[5]).

Vermächtnisse der Kanoniker.

So haben wohlhabende Bürgerkreise in diesen Jahrzehnten dafür gesorgt, das Gut der Herren von Anschari zu mehren. Hatten diese aber nicht auch selbst die Verpflichtung, ihrer Gemeinschaft letztwillig zu gedenken? Sie alle hatten doch eigenes Gut und waren unter Umständen, wie wir es besonders in späterer Zeit beobachten können, wohlhabende Leute. In der Tat werden wir sehen, wie dem Kapitel jetzt auch Wohltäter aus den eigenen Reihen erwuchsen, deren Stiftungen neben die der Bürger traten und sie bald auch an Größe erreichten, schließlich gar übertrafen.

In steigendem Maße wurde es um diese Zeit gute Sitte, daß die Kanoniker ihr Testament zugunsten ihres Kapitels einrichteten. Darum überwachte dieses die Ausführung der letztwilligen Verfügungen oder übernahm sie unter Ernennung von Testamentsvollstreckern aus dem eigenen Kollegium wohl gar selbst[6]).

---

[1]) U IV, S. 571.
[2]) 22. Aug. 1323. Trese 25, RA 150a. U II 237.
[3]) 13. Juni 1355. Trese 14, RA 173a. U III 69. Rückkaufsrecht.
[4]) 12. Nov. 1359. Trese 15. U III 147.
[5]) 17. Dez. 1356. RA 169a. U III 90.
[6]) Brackmann a. a. O., S. 28 ff.

Die Freiheit des Testierens war eins der Grundrechte der Herren von Anschari, ihnen bei der Gründung ihres Stiftes schon zugestanden. In älteren Kapiteln war das anders, da wurde dieses Recht erst allmählich erworben[1]). Es setzt voraus, daß die Kanoniker neben ihren Einkünften vom Kapitel eigenes Vermögen haben[2]). Hier liegt ebensosehr ein grundsätzlicher Unterschied gegen die Klöster und ihre Insassen, wie in der freieren Gestaltung des Lebens, die wir in den Dom- und Kollegiatstiftern gegenüber den Klöstern bemerken. Das Verschwinden und Fehlen der *vita communis* erklärt beides.

Wo es zu ihrem Vorteil war, wußten die Chorherren sagar recht scharf zwischen eigenem Besitz und dem Gute der Genossenschaft zu unterscheiden. Der Scholaster und spätere Dekan Detmar Sture und der Thesaurar Johann Lentemann hatten im Jahre 1337 im Dienste des Kapitels drei Pferde verloren. Sie bekamen sie mit 21 Mark bezahlt, und dafür wurde der Zehnte von Grevesbrook solange der Kapitelskasse verschrieben, bis ihr diese Schuld ersetzt war[3]).

Die unwillkommene Kehrseite eigenen Vermögens sind private Schulden, für die uns die Urkunden des Anscharikapitels gleichfalls Beispiele genug angeben. Ein Butjadinger Geistlicher mußte die sechzehn Ratgeber von Butjadingen und den Rat von Bremen in Bewegung setzen, um die Testamentsvollstrecker seines Schuldners, des Chorherrn Conrad von Verden, zur Auszahlung einer ihm geschuldeten Summe von 6 Mark zu veranlassen[4]). Es kam sogar vor, daß die Kanoniker bei ihren eigenen Kaplanen in Schuld gingen. Das Pfründnerwesen hatte sich im Laufe der Zeit derart ausgewirkt, daß die Chorherren sich dort, wo sie es mit Fug und ohne Gefährdung ihrer Einkünfte konnten, von Seelsorge und Kirchendienst zurückzogen, oder es mit bloßer Anwesenheit beim *divinum officium* genug sein ließen[5]). Da traten an ihre Stelle Vikare und Kaplane, die zunächst in einem persönlichen Helfer- und Dienstverhältnis zu den auftraggebenden Kapitelherren gestanden zu haben scheinen. Wie einige Urkunden des Anscharikapitels beweisen, wurden sie auf Zeit angenommen und konnten in älterer

---

[1]) Bückmann a. a. O., S. 32.

[2]) Die Möglichkeit eigenen Vermögens war schon durch Chrodegangs Regel zugestanden. Schäfer a. a. O., S. 169.

[3]) 10. September 1337. Trese 31. U II 421.

[4]) 1350—1360. U III 163.

[5]) Vgl. Heckel a. a. O., S. 156; Schäfer a. a. O., S. 186, 206.

Zeit ohne, später mit Kündigungsfrist wieder entlassen werden[1]). Es handelt sich hier also um einen Stand abhängiger und im ganzen auch wohl armer Geistlicher, die sich, wie in den uns vorliegenden Fällen, aber dann unentbehrlich zu machen wußten, wenn sie in der Lage waren, ihren vielleicht verschuldeten Auftraggebern mit Geld auszuhelfen. Da kehrte sich dann auch wohl das Verhältnis um, ohne dadurch etwas von seiner Unwürdigkeit zu verlieren. Wohl erhielten die Kaplane jetzt gewisse Sicherungen gegen Kündigung, nicht aber, trotz ausgemachter Ratenzahlung, in den uns bekannten Beispielen ihr Geld zurück[2]). Auf dem Schuldschein, den einer dieser Kaplane in der Hand hielt, steht vermerkt: *Nichil solvit quia non habuit.* Ein anderer hier zu nennender Schuldner war wiederum Conrad von Verden; auf der Rückseite beider Urkunden, die uns von seinen Geldnöten berichten, steht geschrieben: *Nichil est solutum.* Schließlich sah sich sein Gläubiger veranlaßt, die Schuldsumme, 6 Mark, zum Heile der eigenen Seele den Kanonikern zu stiften. Deren Gemeinschaft konnte mit ganz anderem Nachdruck die auf sie entfallene Forderung vertreten und wird sicher Mittel und Wege gewußt haben, zu ihrem Gelde zu kommen.

Schulden beim eigenen Kapitel waren indessen so überaus ungewöhnlich nicht. Die Kurie des verstorbenen Dekans Johann Lentemann wurde verkauft, damit aus dem Erlös die Summe, mit der er dem Kapitel verpfändet war, wieder eingebracht werden konnte[3]). Es ist vielleicht noch auf die Rechnung älterer schlechter Zeiten zu setzen, daß 1327 acht Chorherren unter Führung des Dekans beim Kapitel Schulden hatten[4]). Hier bot also die Gemeinschaft den Rückhalt für den eigenen Besitz. In Raten, die sich auf einen Zeitraum bis zu acht Jahren erstreckten, konnten diese Kanoniker ihre Schulden abzahlen. Sehr wohlhabend ist die Mehrzahl von ihnen um diese Zeit also nicht gewesen; es dauert noch einige Jahrzehnte, bis wir unter ihnen Angehörige reichgewordener Bürgerfamilien finden[5]). Immerhin hat jeder Kanoniker

---

[1]) So noch 1350 (Trese 37. U II 614). Dies zur Ergänzung von Katz a. a. O., S. 11, wo nach festen Beweisen einer nur vorübergehenden Anstellung der Priester gesucht wird.

[2]) 15. Apr. 1347 u. 2. Apr. 1350. Trese 37. U II 561 u. 614.

[3]) 29. Apr. 1359. Trese 15. U III 133.

[4]) Dekan Meynard 30¼ Mark und dann der Reihe nach die Chorherren 38 Mark, $6^1/_2$ Mark, $45^1/_4$ Mark, $8^5/_{16}$ Mark, $11^3/_{16}$ Mark, $7^{15}/_{32}$ Mark, 3 Mark. — 30. Jan. 1327. Trese 25. U II 279.

[5]) Aber noch 1537 hören wir, daß die vier Hebdomedare der von Herbord Schene gestifteten Altäre 50 Bremer Mark vom Kapitel auf Zins

Eigenbesitz gehabt, mit dem er nach freiem Ermessen schalten und walten konnte. Er durfte ihn veräußern[1]), er konnte Renten aus ihm verkaufen und ihn durch selbstgekaufte Renten vermehren[2]). Er konnte auch andere geistliche Gemeinschaften, Kirchen und Klöster aus ihm bedenken[3]); doch ließ er ihn in reichem Maße vor allem dem eigenen Kapitel zugute kommen. Das taten die Schene, Reiclocke, Groneland und wie die wohlhabenden Stifter der späteren Zeit heißen mögen, das taten aber in kleinerem Maßstabe auch schon begüterte Kapitelsangehörige um die Mitte und in der Frühzeit des 14. Jahrhunderts. In mehr als einer Hinsicht sind die Urkunden, die uns darüber berichten, aufschlußreich.

Der Dekan Detmar Sture hatte mit einer größeren Summe Geldes einen Altar errichten wollen[4]), als sich beim Inkraftsetzen seines Testamentes zeigte, daß von dem ursprünglichen Gut schon 70 Mark in Geld und dazu Hausrat und Geräte im Werte von etwa 50 Mark durch die „Söhne des Satans" entwendet worden waren[5]). So konnte man den Altar nicht mehr errichten, und der schon ernannte Priester mußte verzichten[6]). Der Rest des Stureschen Vermächtnisses, ein Viertelland in Nienlande[7]), eine Hufe in Mandorpe (Mahndorf)[8]) und die Kurie des Verstorbenen, fiel dem Kapitel zu[9]), aber auch dies nicht ohne alle Hindernisse; denn das Viertel in Neuenland wurde noch sieben

---

nehmen und dafür ihren Eckhof in Uphusen versetzen, 1550 erfahren wir, daß der Kanoniker Arnold Crusebecker 60 Mark bei derselben Stelle geliehen hat. 3. Apr. 1537, Trese 30. 6. Apr. 1550, Trese 32.

[1]) Landverkäufe durch Kapitelsmitglieder in Woltmershausen, Gröpelingen und Grambke: 15. Juni 1316, Trese 19, U II 166. 18. März 1321, Trese 25, RA 148a, U 212. 21. Febr. 1484, Hann. 1234.

[2]) 13. Apr. 1519. Trese 30.

[3]) Der Kanonikus Wilkinus Nyenborch vermachte dem Johannisaltar in der Liebfrauenkirche Güter in Riede und 2 Mark Rente in Suetweye (U V 152). Vgl. auch die reichen Stiftungen Herbord Schenes an das Kloster Lilienthal und Hinrich Gronelands an verschiedene geistliche Genossenschaften: 128 Mark an das Paulskloster (U V 358, 359), je 100 Mark an die Klöster Lilienthal und Osterholz (U V 193 Anm.), eine Rente von 9 Mark an den Dorotheen- und Getrudenaltar in der Zwölfapostelkapelle (U V 501).

[4]) 30. März u. 12. Apr. 1350. Trese 37, RA 164b ff. U II 613.

[5]) 19. Nov. 1356. Trese 14, RA 165b. U III 87.

[6]) 30. Nov. 1356. Trese 14, RA 166a. U III 87 Anm.

[7]) Von Sture 1341 gekauft. Trese 37, RA 163b. U II 479.

[8]) Von den Testamentsvollstreckern Stures am 21. Juni 1350 für 30 Mark mit der ausdrücklichen Absicht der Ausstattung eines Altars gekauft. Trese 37, RA 164a. U II 619.

[9]) S. Anm. 5.

Jahre lang, bis zum Jahre 1363, von dem Knappen Erpo von Weihe einbehalten[1]).

Kurien.

Daß die Kanoniker ihren Hausrat und vor allem auch ihre Kurie dem Kapitel letztwillig überwiesen, ist mehrfach belegt. Der Vorgänger Detmar Stures, Dekan Meynard, hatte sein Haus am Anscharikirchhof zwar einem Oldenburger Priester hinterlassen; dieser vermachte es aber auf den Todesfall dem Anscharikapitel, das als Gegenleistung gewisse Memorien übernehmen mußte. Die dafür nötige Summe, 24 Mark[2]), sollte durch einen Verkauf des Hauses aufgebracht werden, bezeichnenderweise an einen Chorherren und zu dem Preise, wie er bei solchen Gelegenheiten üblich sei[3]). Demnach hatte das Kapitel eine Reihe von Häusern in Besitz. Das Anrecht, das seine Mitglieder kraft ihrer Eigenschaft als Chorherren auf eine Kurie hatten[4]), war aber nicht frei. Neue Chorherren mußten vielmehr ihre Kurie vom Kapitel kaufen, falls sie sie nicht einfach von den Erben früherer Kanoniker oder Vikare erwerben konnten. Aber auch dann half die Gemeinschaft dem einzelnen.

So wird uns aus dem Jahre 1305 berichtet, daß der Scholasticus Johannes 10 Mark vom Kapitel zum Kaufe einer Kurie leiht und dafür einen Zins von 1 Mark übernimmt[5]). 1314 erfahren wir, daß der Kanoniker Hartger von Verden die Kurie des verstorbenen Dekans erhalten hat und daß sich sein Vater dafür zur Zahlung von 16 Mark verpflichtet fühlt[6]). 1351 kaufte der Vikar Hinrich Brüning vom Kapitel ein Haus für 3 Mark mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er es nur an einen Kanoniker und Vikar des Kapitels weiter veräußern dürfe[7]). Auch Helmrich von Nienburg, Beneficiat am St. Jürgenhospital und damit[8]) Mitglied der Vikargemeinschaft von Anschari, mußte sich verpflichten, eine Kurie, die er vom Dekan gekauft hatte, nach seinem Tode an die Chorherren, die ihm das Geld für den Kauf vorgeschossen hatten[9]),

---

[1]) 15. Mai 1363. Trese 15, RA 167b. U III 201.

[2]) 18 Mark für die Kanoniker, 6 Mark für die Vikare; Memorienrente 1⅛ u. ⅜ Mark.

[3]) 22. Juli 1338. Trese 31, RA 155b ff. U II 435.

[4]) Heckel a. a. O., S. 149.

[5]) 7. Apr. 1305. Trese 19. U II 45.

[6]) 7. März 1314. Trese 19. U II 135.

[7]) 21. Nov. 1351. Trese 14. U III 14.

[8]) Seit dem 1. Juli 1363. Trese 15. RA 177a. U III 202.

[9]) 20 Mark gegen eine Rente von 1¼ Mark. 24. Apr. 1377. Trese 17, RA 191b. U III 508 Anm.

zurückfallen zu lassen[1]). Noch 1506 erwarb der Dekan Albert von Varl für 32 Mark für sich und seine Mutter eine Kurie, die nach dem Tode der beiden mit der Verpflichtung zu einer Memorie im Werte von 2 Mark an die Chorherren zurückfallen sollte[2]).

Auf diese Weise hielt das Kapitel einen Kreis von Häusern zur Verfügung und löste so die für seine Mitglieder wichtige Wohnungsfrage in Übereinstimmung mit der für sie gebotenen Residenzpflicht. Die Kurien waren entweder gemeinsames Gut des Kapitels, oder es war doch mit bestimmten Kapitalien an ihnen beteiligt, belastete sie auch mit Memoriengeldern[3]) und erhielt dadurch wieder freies Kapital zur Verfügung. Noch in nachreformatorischer Zeit mußten aus den Kurien bestimmte Abgaben und Hausrenten an das Kapitel bezahlt werden[4]), wie es weiter auch vorkam, daß die Gemeinschaft der Kanoniker über diese Sätze hinaus Geld in die Häuse hineingab[5]).

Nicht immer freilich war dieser Hausbesitz für das Kapitel eine reine Freude. Die Kurie Ecke Papenstraße-Wegesende war aus dem Testament des Kanonikers Boidekin Buc an das Kapitel gefallen[6]); doch beanspruchte sie der Erzbischof für seinen Hofkaplan[7]), und schließlich mußte sie von einem Laien, dem sie mit Stallung und Garten verpfändet worden war[8]), zurückgekauft werden[9]). Die Möglichkeit eines Verlustes von Haus- und Landbesitz hat für die Geistlichkeit jedenfalls seit der Zeit bestanden, als das Bürgertum sich der wirtschaftlichen Gefahren bewußt wurde, die von dem Besitze der toten Hand drohten[10]). Um 1370 war das schon Fall. Nicht umsonst traf Erzbischof Albert

---

[1]) 22. Apr. 1377. RA 191b. U III 508.

[2]) 18. Okt. 1506. Trese 29.

[3]) Vgl. S. 69, RA 112b ff.

[4]) Z 13 m: 76 Mark 12 Groten.

[5]) Am 12. Nov. 1460 bekam der Kanoniker Johann Smyt seine Kurie mit 80 Mark für jährlich 3 Mark und 3 rhein. Gulden beliehen. Trese 28.

[6]) 13. Apr. 1357. Trese 15. U III 102.

[7]) Etwa 1357. Trese 15. U III 101.

[8]) Ursprüngliche Pfandsumme 10 Mark; jährliche Rückzahlung von einer halben Mark. 26. Apr. 1348. Trese 37. U II 582.

[9]) 14. Jan. 1358. Vermerk auf der Rückseite voriger Urk. U II 582, Anm. Der Rückkaufspreis muß, nach Vergleich mit voriger Urk., 5 Mark gewesen sein.

[10]) Eugen Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, Kirchenrechtl. Abhandl. 88, Stuttgart 1916, S. 145 f., 151, 236 f.

1379 unter Zustimmung des Domkapitels Bestimmungen, die es verhindern sollten, daß freie Kurien der Domherren in Laienhand gerieten[1]).

Indessen hören wir nichts von einer von Kapitels wegen betriebenen oder beaufsichtigten Pflege der Wohnungen. Die Instandsetzungsarbeiten bei Inhaberwechsel erforderten oftmals viel Geld, so z. B. bei der Kurie, die der Chorherr Eler von Husen seinem Nachfolger Hartger von Verden mit der Weisung hinterlassen hatte, aus ihr an seinem Jahrestage 12 alte Groschen an die bei der Erinnerungsfeier teilnehmenden Kanoniker zu verteilen[2]). Das Haus war aber so verfallen, daß Hartger sich weigerte, dies zu tun. So mußte der Dekan Diedrich Bruckwedel die Kurie übernehmen. Er ließ sie ausbessern und zahlte jene Auflage[3]).

Da war das Erbe, das der Scholasticus Eler Pingel hinterließ, schon erfreulicher. Allerdings sollte aus ihm zunächst ein Benefizium für einen Verwandten errichtet werden, und zu dem Zwecke veräußerte man die Kurie und alle bewegliche und unbewegliche Habe[4]), um dafür zwei freie Land in Arsten und Alleken (Alken) samt den dazu gehörigen Wurten[5]) und den Brandeskamp zu Utbremen[6]) zu kaufen; nach dem Tode dieses Verwandten fiel das Ausstattungsgut des neuen Lehens aber dem Dekan und den drei oberen Priestern des Kapitels zu, von denen einer immer der Scholasticus sein sollte[7]).

So haben also auch eigene Kapitelsangehörige dazu beigetragen, den Besitz ihrer Gemeinschaft zu mehren. Wie die Berichte über ihre Schulden zeigen, sind ihre persönlichen Mittel zunächst nicht gerade überaus groß gewesen, und so erfolgte diese Hilfe aus den eigenen Reihen in dem Entwicklungsabschnitt von 1300—1370 noch nicht in dem Umfange, den wir später kennenlernen werden, und auch nicht in der freigebigen Weise, die wir bei manchen Kreisen des Bürgertums be-

---

[1]) 16. Sept. 1379. Hann. U III 552.

[2]) Eler von Husen hatte die Kurie einst aus dem Nachlaß des Dekans Johann Lentemann gekauft. 29. Apr. 1359. Mit dem Kaufgelde mußten damals einige von dem Dekan ausgetane Pfänder des Kapitels wieder eingelöst werden. Trese 15. U III 133 u. Anm.

[3]) 23. Juni 1371. RA 186 f. U III 411.

[4]) 19. Juli 1380. Trese 18. U III 564.

[5]) 6. Mai 1384. Trese 18. — Es handelt sich um das U III 481 (Trese 17, RA 199a) genannte Land. Kaufpreis 31 Mark, 3 Mark weniger, als der Verkäufer selbst dafür bezahlt hatte.

[6]) Gelegen zwischen dem Kamp der Vikare von Wilhadi und der Straße, die in die Ortschaft Redingstede hineinführte. 22. Dez. 1382. Trese 20, RA 199b. U IV 85, Anm. 2.

[7]) 20. Okt. 1387. Trese 20, RA 200a. U IV 85.

merkten. Aber ganz unerheblich waren diese Zuwendungen doch auch nicht. Von Bürgern und Kapitelsverwandten, in der Hauptsache aus den Memorienstiftungen beider Kreise, stammen die Gelder, die in weitgehendem Maße zum Ankauf des Land- und Rentenbesitzes verwandt wurden, dessen wir jetzt noch zu gedenken haben.

Landkäufe.

Diese Käufe vollziehen sich in demselben Raume, auf den wir schon bei der Aufzählung des unmittelbaren Memoriengutes hinweisen konnten: in Bremen selbst, vor seinen Toren, im Hollerland und im Niedervieland, selten außerhalb dieses Bezirks. Einem Bremer Bürger kauften die Chorherren die steinernen und hölzernen Gebäude ab, die er auf einem kapitelseigenen Grundstück vor dem Anscharitor hatte errichten lassen[1]). An derselben Stelle, der Straße, die zur Kapelle Johannis des Nackten hinausführte, erwarben sie 1382 ein Viertelland[2]) und 1361 längs der Steenstrate zwischen Herdentor und Leprosenhaus[3]) den Tegelkamp, diesen letzteren von der Stadt[4]). 1337 schon hatten die Kanoniker ein halbes Land im Dorfe Jerichow, der auch Pagentorn genannten Feldmark[5]), erstanden, aus 27 einzelnen Stücken bestehend, die über das ganze Gebiet von Jerichow verstreut lagen[6]). Die zu diesem Lande gehörige andere Hälfte war Besitz der Vikare von Anschari. So wird es erklärlich, daß die Chorherren diesen die von ihnen erworbenen Güter weiterverkauften, für 33 Mark statt der

---

[1]) Kaufpreis 8 Mark. Die Gebäude wurden dem Erbauer gegen einen Zins von 1 Mark weiter überlassen. 14. Juni u. 15. Sept. 1369. Trese 16, RA 185a/b. U III 363 u. Anm.

[2]) RA 197a.

[3]) Vgl. Ernst Dünzelmann, Br. Jb. 14, S. 44 f.

[4]) Die Stadt war damals, kurz nach der großen hoyaischen Fehde, in Geldnot und zu Verkäufen gezwungen. Vgl. U III 179. Das Recht des Rückkaufs war ausdrücklich, wie übrigens in vielen der Kaufurkunden, vorbehalten. 27. Nov. 1361. RA 171b u. 191a. U III 178. — 11. Nov. 1361. RA 172a. U III 178, Anm.

[5]) Buchenau a. a. O., S. 130.

[6]) 2 Stücke im retacker, 6 super rutenwerdere, 5 super santcampe, 1 super rode, 6 neben der Gethe und ein langes ebendort, 6 super werdere iuxta holtumen, 1 *vulgariter dicta* kulstücke, 2 iuxta olden teghelhus, 1 in Sesnentome. Ob die Bezeichnungen werdere, teghelhus, Sesnentome auf den Stadtwerder zu beziehen sind, wo sie sonst auch vorkommen (Buchenau a. a. O., S. 138) möge dahingestellt bleiben; man müßte dann schon dort eine Beteiligung der Pagentorner Feldmark annehmen. — 25. Okt. 1337. Trese 31. U II 423.

37, die sie selbst dafür gegeben, was aber immerhin für sie noch ein gutes Geschäft bedeutete, da die Vikare ihnen dafür die Gedächtnisfeiern für 17 Personen abnehmen mußten[1]).

Die eigenen Vikare waren natürlich die nächsten, mit denen man in einen wirtschaftlichen Ausgleich dieser Art eintreten konnte, der in diesem besonderen Falle durch den Wunsch der Vikare veranlaßt gewesen sein mag, ihren eigenen Besitz abzurunden. Der gleiche Grund sprach bei den Chorherren sicher selbst mit, als sie 1358 für 10 Mark, die ihnen Hinrich Stocvisch, ein Baumeister ihrer Kirche, für Memorienzwecke gegeben, Land in Gröpelingen kauften[2]), südlich des Kirchhofes daselbst und in der Nachbarschaft einer Wurt gelegen, die sie zu Anfang desselben Jahres erworben hatten[3]). Wohl auf ähnliche Beweggründe ist es auch zurückzuführen, daß das Kapitel ein halbes Land in Walle samt zugehöriger Wurt gegen gleiche Grundstücke in Radbringhehusen (Rablinghausen) eintauschte[4]); denn hier lag kapiteleigenes Land in der Nähe. Später haben die Chorherren diese Liegenschaften durch zwei rasch aufeinanderfolgende Käufe von im ganzen drei Wurtanteilen und zwei halben Stücken noch weiter abgerundet[5]).

Auch sonst war das Niedervieland bei diesen Erwerbungen stark beteiligt, während der obervieländische Besitz, die Ländereien im Neuenlande ausgenommen, lange Zeit nur aus einer Hofstätte in Arsten[6]) bestand und erst sehr spät durch das schon erwähnte Land aus dem Nachlaß Eler Pingels[7]) vermehrt werden konnte. Durch dieses wurde dann allerdings kurz zuvor erworbener neuer Landbesitz gut ergänzt[8]). Im Werderland war es ähnlich; in Utbremen kaufte man eine Wurt[9]) und erhielt außerdem den Brandeskamp aus dem Pingelschen Nachlaß[10]).

---

[1]) 27. März 1344. Trese 37. U II 517. — Auch die Vikare hatten ihr halbes Land in Jerichow durch Kauf erworben. 12. Apr. 1334. Trese 31. U II 369. Verzichtleistung: 9. Okt. 1337. Trese 31. U II 422.

[2]) 31. Okt. 1358. RA 169b. U III 123.

[3]) 14. Jan. 1358. RA 169b. U III 110.

[4]) 22. Juli 1295. Trese 13, RA 146a. U I 506.

[5]) 23. Dez. 1364 u. 24. Febr. 1365. Trese 15, RA 178b u. 179a. U III 236 u. 239.

[6]) Verzichtleistung 1. Mai 1345. Trese 37, RA 156b. U II 536.

[7]) S. 78.

[8]) Kaufpreis 37 Mark. 1. Nov. 1376. Trese 17.

[9]) 20. Dez. 1323. Trese 25, RA 148b. U II 240.

[10]) S. 78.

Aus dem Niedervieland werden uns dagegen eine ganze Reihe von Käufen berichtet. In Santwerdere *prope villam Sehusen* erstand das Kapitel von der Familie derer von Vechta ein ganzes Land[1]). In Hardenstrome (Strom) kaufte es für 24 Mark 2 Viertelland, von deren Jahreserträgnissen allerdings das zurückgegeben werden sollte, was die Summe von 1½ Mark überschritt[2]). In Kerchuchtinghen erwarben die Chorherren 1348 für 44 Mark eine Wurt, 6 Petien Weideland und die Hälfte von 1½ Land[3]), die indes schon früher von den Verkäufern mit 1 Mark jährlicher Rente zugunsten des Anscharikapitels belastet worden waren[4]).

Ebenso bedeutend waren die Neuerwerbungen im Hollerland. In Swachhusen wurde für 80 Mark ein Land gekauft, dessen Zehnter dem Kapitel schon „seit alters", nach unserer Kenntnis aber erst seit der Auseinandersetzung mit dem Propst, gehörte[5]). In Vore (Vahr) erstand man für 88 und 55 Mark je ein Viertelland[6]). in Elen (Ellen) für 30 Mark und dann noch einmal für 21½ Mark je 1½ Hufen[7]), in Osterholte für 27 Mark ein Viertelland[8]).

Nicht ohne weiteres zu eigener Nutznießung, sondern für den Unterhalt eines ewigen Lichtes *Corporis Christi* auf dem Chore war das Land bestimmt, das man 1383 in Vorholte, dem jetzigen Holterfeld in der Gemarkung Osterholz[9]), kaufte[10]). Für dieses selbe Lehen, das der Thesaurar innehatte, war schon im Jahre 1336 ein Stück Land,

---

[1]) Vermerk auf einer Urk. vom 18. Juli 1310. Trese 19, RA 149. U II 104.

[2]) 18. Okt. 1337. RA 180b. U III 311. — Urk. in der RA durchstrichen, weil das Land später von den Verkäufern zurückerworben wurde. RA 181a. U III 311, Anm.

[3]) 30. März 1348. Trese 37. U II 573. — Verzichterklärungen: 30. März u. 13. Apr. 1348. Trese 37. U II 573, Anm.

[4]) 20. Dez. 1322. Trese 25, RA 153a.

[5]) 3. Mai 1328. Trese 25, RA 151a. U II 288. — Dazu Verzichtleistungen: 24. Mai 1328. Trese 25, RA 151b. U II 289. — 1. Febr. 1353. Trese 14, RA 151b. U III 30.

[6]) Das erste das sogenannte anematesvertel. 18. Jan. 1338. Trese 31, RA 152a. U II 427. — 28. Juli 1352. Trese 14, RA 155a. U III 25. — Vorbesitzer: U II 391.

[7]) 21. März 1322. Trese 25, RA 148b. U II 220. — 3. Aug. 1356. Trese 14, RA 161a. U III 82. Vgl. auch: 9. Aug. 1356. Ebd.

[8]) 17. Mai 1357. Trese 15, RA 168a. U III 103.

[9]) Buchenau a. a. O., S. 319.

[10]) 24. Aug. 1383. Trese 18, RA 194b, 32b. Das Land war früher im Besitz der ritterbürtigen Familie Monnik: 15. Febr. 1353. Trese 14. — 3. Febr. 1354. Ebd. U III 50.

vulgariter dictam Schildesstucke, im Dorfe Husen bei Bardewisch im Stedingerlande erworben worden[1]).

Weitere Beispiele von Erwerbungen außerhalb der Gohen der Stadt sind verhältnismäßig selten. Ein Ritter von Arbergen verkaufte dem Kapitel 1319 eine halbe Hufe mit einer halben Wurt in Arberghen[2]). Zu Ahusen im jetzigen Kreise Syke erwarb es 1355 für 18 Bremer Mark einen halben Hof, die dazugehörige Hälfte von 3½ Hufen Landes und den Liten Johann[3]); im nächsten Jahre kaufte es die fehlende Hälfte dazu[4]). In Sture (Stur) endlich erstanden die Chorherren zu ihrem allgemeinen Gebrauch um 15½ Mark 2 Teile eines Viertellandes[5]).

Rentenkäufe.

So ist in vielen Fällen dem Kapitel neuer Landbesitz, meist wohl durch Kauf aus Memoriengeldern, zugewachsen. Ebenso häufig und mit der fortschreitenden Zeit immer mehr wurden aber Renten und Zinsen erworben, die an irgendeinem liegenden Gute hafteten. Hier zeigt sich der wirtschaftliche Fortschritt der Zeit, der Übergang zur Geldwirtschaft, bei dem die nahe Berührung mit dem Bürgertum wiederum nicht ganz unbeteiligt gewesen sein wird. Wohl war es den Geistlichen nach kanonischem Rechte verboten, Zinsen zu nehmen. Durch Eintragung einer Schuldsumme auf liegenden Besitz wurde aus dem reinen Zinsunternehmen aber eine Art Pfandgeschäft, auf das man die ganze Schärfe der kanonischen Bestimmung nicht anwenden zu müssen glaubte[6]). Zu der Belastung eigenen Gutes durch Eintrag von Memoriengeldern kam hier allerdings eine solche fremden Besitzes. Den Übergang bilden die schon erwähnten Stiftungen von Renten aus den

---

[1]) Kaufpreis 53 Mark. 9. Mai 1336. Trese 31, RA 152b, 32b. Der Meier zahlte ein Drittel der Erträge des Landes und 8 *grossos* von einer dazugehörigen Wurt.

[2]) Kaufpreis 10 Mark. 11. März 1319. Trese 31, RA 147a. U II 186. Gewährleistung unter dems. Datum: Trese 19, RA 147a. U II 187.

[3]) 27. Okt. 1355. Trese 14, RA 159b. U III 73. Vorbesitzer: 18. Apr. 1333. Trese 25, RA 158a. U II 350. — 21. Okt. 1355. Trese 14, RA 159a. U III 73, Anm. — Verzichtleistung: 14. März 1379. Trese 18. U III 548.

[4]) 28. Jan. 1356. Trese 14, RA 160a/b. U II 73, Anm. — Der Leibeigene hatte vorher schon mit seiner Mutter mehrfach den Besitzer gewechselt: 3. u. 9. Mai 1334. Trese 31, RA 158b u. 159a. U II 371 u. Anm.

[5]) 13. Jan. 1378. Trese 17, RA 193b. U III 522. — Verzichtleistung: 22. Febr. 1382. Trese 17.

[6]) Vgl. A. Kühtmann, Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit in Bremen, Br. Jb. 14, hier S. 116.

Liegenschaften der Stifter selbst; daß solche Renten auch gekauft wurden, das ist das Neue und für die weitere Entwicklung Wichtige.

Eine der ältesten Urkunden über einen Rentenhandel des Kapitels ist ein bemerkenswertes Stück: Der Scholaster Johannes schuldete 1305 seinem Kollegium 10 Mark und entrichtete dafür eine Rentenschuld des Kapitels von jährlich einer Mark an eine dritte Person, zu einem bemerkenswert hohen Zinsfuß also und dazu mit einer ebenso hohen Sicherheitsleistung, die er mit seiner Kurie und seinen Einkünften vom Kapitel anbot[1]).

Ein regelrechter Rentenkauf wird uns zuerst aus dem Jahre 1322 berichtet[2]). Hartger und Conrad von Verden, zu den Ausgewichenen von 1304 gehörend, aber trotzdem durch einen Familienangehörigen mit dem Anscharikapitel in Verbindung, verkauften diesem für 16 Mark eine ewige Rente von 1 Mark, sichergestellt durch ihre Güter in Kirchhuchting, dieselben, die 26 Jahre später durch Kauf Eigentum der Kanoniker wurden[3]).

Letztes Ziel war also immer noch der Eigenbesitz an liegendem Gut. Denn bei ihm fiel das fort, was man dem Verkäufer der Renten, für eine Spanne von Jahren wenigstens, immer wieder zugestehen mußte: das Recht des Rückkaufs. Tatsächlich sind denn auch eine ganze Reihe dieser Rentenschulden wieder gelöscht worden, was im Privilegiarius des Kapitels jedesmal durch Durchstreichen und den Zusatz *reempti sunt* kenntlich gemacht wird. Andererseits konnte auch der Heimfall der beliehenen Grundstücke ausgemacht werden, sofern sie ursprünglich Eigentum des Kapitels waren. Das traf natürlich vor allem auf die Kurien zu, die Kanoniker und Vikare mit geldlicher Hilfe des Kapitels innehatten[4]).

Hausrenten wie diese wurden zunächst häufiger erworben als Landrenten. 1360 kauften die Chorherren für 4 Mark eine Rente von 1 Verding in der Hälfte eines Hauses und einer Wurt an der ampla platea[5]), und kurz darauf die gleiche Rente in einem Haus an der

---

[1]) 7. Apr. 1305. Trese 19. U II 45.

[2]) 20. Dez. 1322. Trese 25, RA 153a. U II 228.

[3]) S. 81.

[4]) S. 76. — Helmrich von Nienburg, Benefiziat im St. Jürgenhospital, verkaufte z. B. aus seiner Kurie dem Kapitel eine Jahresrente von 1¼ Mark und mußte dafür den Heimfall der Kurie zugestehen. S. 76, Anm. 9 u. S. 77, Anm. 1.

[5]) 31. Mai 1360. RA 170a. U III 156. — Da RA 110a die ampla platea als im Kirchspiel von Martini gelegen nachweist, kann sie doch, ent-

Langenstraße[1]). An derselben Stelle erhielten sie 1362 vom Ratmann Tedolfi zum üblichen Zinssatz eine Rente von ¾ Mark[2]). 1365 kauften sie zu gleichen Bedingungen eine halbe Mark vom Maurer Hermann Slichtingk aus seinem vorder Natel in der Vulestrate belegenen Hause[3]), 1368 für 6 Mark 1½ Verding in der Hälfte dreier kleiner Häuser beim Anscharitor[4]) und gleichzeitig denselben Betrag unter genau gleichen Abmachungen in drei Tabernen bei Martini[5]).

Besonders seit den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts bemerken wir also ein Anschwellen dieser Art des Gebrauches angesammelter Gelder. Trotz entschiedener Wendung zum Geldwirtschaftlichen blieb aber die Verbindung mit mittelalterlicher Kirchlichkeit durchaus gewahrt. 1373 kauften die Chorherren von den beiden Brüdern Schene für 16 Mark eine Rente von 1 Mark in einem Hause vor dem Anscharitor. Nach dem Tode der Verkäufer sollte sie an das Kapitel zurückfallen und für eine Seelenmesse Herbord Schenes gebraucht werden[6]). Doch wurde das Geld schon eher, 1384, zum Ankauf von drei nebeneinanderliegenden Vierteln Landes in Overnyenlande (Oberneuland) verwandt. Auch dabei wurden gewisse gottesdienstliche Verpflichtungen eingegangen, diesmal gegen die Veräußerer des Landes[7]). Ebenso bemerkenswert durch seine Bedingungen war 1367 der Kauf einer Rente von 2 Mark in einem Felde vor dem Doventor, zwischen der Johannis-

---

gegen der Meinung Bippens (U III 156, Anm.) mit der heutigen Breedenstraße gleichgesetzt werden. Es müßte also dann, trotz der Zweifel Bippens, schon in dieser frühen Zeit die mißverstandene Deutung des Namens als „breite Straße" anstatt der Straße der Familie Breede vorgenommen worden sein.

[1]) 6. Juni 1360. RA 171. U III 156, Anm. — Später zurückgekauft.

[2]) 7. Jan. 1362. RA 172a. U III 180. — Rückkaufsrecht: 7. März 1362. RA 172b. U III 180, Anm.

[3]) 8. Sept. 1365. RA 179b. U III 251.

[4]) 30. März 1368. RA 182b. U III 334. — Rückkaufsrecht: 26. Apr. 1368. RA 183a. U III 334, Anm. — Beide Urk. durchstrichen, Rückkauf also erfolgt.

[5]) Daten für Kauf u. Gewährung des Rückkaufrechtes wie unter [4]). RA 183a/b. U III 335. Durchstrichen.

[6]) 26. Mai 1373. RA 187a. U III 443.

[7]) Der eine der Verkäufer, Domvikar Hinrich von Haren, gab dem Kapitel 3 Mark zurück. Das der Kirche von Oberneuland am nächsten gelegene Viertel blieb zum allgemeinen Gebrauch des Kapitels, die beiden andern fielen den beiden im Range auf den Dekan folgenden Kanonikern zu. — 14. u. 19. Febr. 1384. Trese 18. U IV 30 u. Anm. 2. Verzichtleistung: 22. Febr. 1384. Trese 18.

kapelle[1]) und der in der Regula des Kapitels häufig genannten Scharlakenstrate[2]) gelegen. Ohne Scheu wird hier Geschäftliches mit Religiösem verbunden. Der Kaufpreis von 32 Mark wurde nur zur Hälfte ausbezahlt; die andere Hälfte behielt das Kapitel zur Feier gewisser Memorien, vor allem der Schwiegereltern des Verkäufers, nach denen das durch die Rente belastete Land der Buckesche Kamp heißt[3]).

Der Zinsfuß, nach dem fast alle diese Rentengeschäfte abgeschlossen wurden, war, wie bei den Memorienstiftungen, 6¼%. Es gibt nur wenige Beispiele eines günstigeren Satzes. So nahm der Kanoniker Hinrich Bruning auf sein Haus rückwärts der Schule von Anschari beim Kapitel eine Schuld von 18 Mark gegen einen Jahreszins von 1 Mark auf, billiges Geld also und um so bemerkenswerter, als auf dem Hause schon eine Rente von 5 Verding ruhte[4]).

Auch die Stadt Bremen trat als Rentenschuldner des Kapitels auf, in den Zeiten eigener Geldnot wie z. B. nach den kostspieligen Kämpfen gegen die Aufrührer von 1366 und ihre Unterstützer. Sie zahlte jedoch den üblichen Zinssatz von 6¼%, wenn nicht gar noch einen höheren. Sicherheiten waren die städtische Münze, die seit 1369, seit dem pfandweisen Erwerb des Münzrechts vom Erzbischof, eingerichtet worden war, und eigene sichere Renten der Stadt. 1377 kaufte das Kapitel eine Rente von 2 Mark[5]), und 1378 erwarben die vier oberen Kanoniker eine andere von 2½ Mark für 70 Goldgulden[6]), von denen 30 *imperiales*

---

[1]) St. Johannis Nudi auf dem Kaufmannsmühlenkamp. Buchenau a. a. O., S. 209 f.

[2]) Genannt nach der in dieser Gegend wohnenden Familie Scharlaken (U II 487), nach den Angaben der RA etwa die heutige Bürenstraße (Vgl. Dünzelmann in seinem Aufsatz: Die topographische Entwicklung der Stadt Bremen, Br. Jb. 14, hier S. 44), nicht, wie Buchenau a. a. O., S. 154, will, der Wandrahm.

[3]) 13. Dez. 1367. RA 181b. U III 317. — Rückkaufsrecht für 6 Jahre: 11. März 1368. RA 182a. U III 317, Anm. — Der ganze Kamp muß vorübergehend in den Besitz des Kapitels gekommen sein; denn am 1. Mai 1368 wird dem Verkäufer gegen eine Kaufsumme von 84 Mark das Recht des Rückkaufs für 4 Jahre zuerkannt. — RA 182b. U III 317, Anm. — Durchstrichen.

[4]) 7. Mai 1386. Trese 18, RA 198b. — Durchstrichen.

[5]) 9. Jan. 1377. RA 194a. U III 503.

[6]) Ein frühes Beispiel des Auftretens der Rechnung nach Goldgulden; vgl. Hermann Jungk, Die bremischen Münzen, Bremen 1875, S. 71. — 25. Apr. 1378. RA 193a. U III 530. — Rückkaufsrecht: 4. Mai 1378. RA 193b. U III 530, Anm. Kohlmann, Nachlaß VI, S. 734.

und 40 *de moneta regis Francie* waren[1]). Die Zinsbeträge waren, wie es bei fast all diesen Renten und auch bei andern Einkünften geschah, in zwei Zeiten, zu Michaelis[2]) und zu Ostern, zu zahlen.

In allen bisher erwähnten Fällen war das Kapitel der Käufer, und die Stadt, eigene Kapitelsangehörige und vor allem bremische Bürger traten als Verkäufer auf. Es kommt jedoch auch der Gegenfall vor, wenn auch seltener und in späterer Zeit, daß das Kapitel eine Rente verkaufte, zu dem einen Zwecke nur, für irgendwelchen Bedarf größere Geldsummen schnell in die Hand zu bekommen, vielleicht auch für den Ankauf von liegendem Besitz. Der Übergang zu geldwirtschaftlichen Methoden ist hier indessen so offenbar, daß wir auch von diesem Gesichtspunkte aus berechtigt sind, für diese spätere Zeit von einem neuen Abschnitte in der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Anscharikapitels zu reden.

Übersicht über den Besitz des Kapitels um 1370.

Es ist von großem Werte, daß wir uns gerade für die Zeit, in der in steigendem Maße diese neue Form der Bewirtschaftung in die Erscheinung tritt, ein Bild davon machen können, was das Kapitel sein eigen nannte. Wiederum ist es Bernhard von Hiddingwarden, der uns durch lange Listen, die er in seiner Amtszeit selbst schrieb oder schreiben ließ[3]), diese Überschau über den eigentlich mittelalterlichen Besitz ermöglicht. Da ist die Rede von dem unmittelbarsten Gut, der Kirche und ihrer Einrichtung, von den Dingen, die die Chorherren für ihre kirchlichen Zwecke brauchen, von den Kurien und Häusern, die sie

---

Zwei dieser Urkunden haben den von Kühtmann a. a. O. S. 117 erwähnten Fall des Verstoßes gegen das kanonische Gesetz, indem sie von einem reinen Zinsgeschäft ohne irgendwelche Pfandsetzung berichten. Die von Kühtmann angeführte Urk. U III 368 stimmt für diesen Fall jedoch insofern nicht, als das Kapitel mit der Zinszahlung gewisse gottesdienstliche Leistungen verknüpfte.

[1]) Nimmt man den üblichen Zinssatz von 6¼%, so wäre die Schuldsumme in bremischer Münze 40 Mark gewesen, und der Goldgulden wäre mit $^4/_7$ Mark berechnet worden. Nimmt man dagegen den als üblich betrachteten Satz von 2 Goldgulden = 1 Mark, so wäre die Schuldsumme 35 Mark und der Zinsfuß $7^2/_7$% gewesen. Vgl. Jungk, S. 71; Katz a. a. O. S. 122.

[2]) Für die Ablieferung von Natural- und dann auch Geldeinkünften kamen außerdem der Martinitermin oder, weniger genau, die Zeit zwischen Michaelis und Martini in Betracht, dann aber auch andere Termine: Weihnachten, Johannis Baptiste usw.

[3]) RA 21a ff., 90a ff.

bewohnen, von dem reichen Besitz an Land und Zehnten endlich, an Renten und Geldern, die das Kapitel in Bremen selbst und in seiner näheren und ferneren Umgegend im Laufe einer bald zweihundertjährigen Entwicklung auf die eine oder andere Weise erworben hatte.

Von den kirchlichen Gebäuden, der großen Hauptkirche Anschars[1]) und der kleinen Jakobikirche, den Kirchen zu Horn und zu Stuhr, soll hier nicht weiter geredet werden[2]) und auch nicht von den Altären; denn ihrer wird bei der Besprechung des Vikariats zu gedenken sein. Gottesdienstliche Geräte und Kleinodien werden einige Male im Memorienverzeichnis der Regula erwähnt, Kelche, silberne und vergoldete Gefäße *et alia diversa clenodia,* Altardecken, Alben[3]), Kaseln[4]) und weitere Kleidungsstücke[5]), Bücher zum Gottesdienst[6]), einmal[7]) auch eine Last Kupfer, die wohl zum Kirchendach Verwendung fand. Hier handelt es sich immer um Stiftungen, für die Memorienfeiern die Gegengabe waren. Genau übersehen läßt sich der Besitz des Kapitels an diesen Dingen für das Jahr 1363. Die Verzeichnisse, die uns die Regula aus dieser Zeit gibt, dürfte wohl die beste zeitgenössische Darstellung eines mittelalterlichen bremischen Kirchenschatzes sein[8]).

---

[1]) Vgl. H. A. Schumacher, Zur Geschichte der bremischen Kirchenarchitektur, Br. Jb. 1, insbesondere S. 301 u. 303 ff.

[2]) Im Kalendarium der Regula finden wir unter dem 22. März 1 Mark für die Kirchenfabrik eingetragen; nach einer Bemerkung unter dem 9. Aug. war die Struktur an den Appelstücken in Utbremen beteiligt. Die Verwaltung der Fabrik war im übrigen Sache der bürgerlichen Baumeister.

[3]) Alba = das hemdartige Untergewand des Priesters.

[4]) Kasel = glockenförmiges, später seitlich aufgeschlitztes Obergewand, seit dem 8. Jahrh. den Priestern vorbehalten und in der Regel nur beim Meßopfer getragen.

[5]) Vgl. die Stiftung der Hillegund von Haren, Witwe des Ratsherrn Conrad von Haren, die eine weiße Kasel samt Stola (Nackenbinde in Farbe und Stoff des Meßgewandes) und Manipel (über dem linken Unterarm, ursprünglich Schweiß- u. Nasentuch) und einen gestickten Seidenbehang für das Lesepult (in der Form eines Adlers mit ausgebreiteten Flügeln, im späten Mittelalter weit verbreitet; Joseph Braun, Liturg. Handlex., S. 7) mit der ausgesprochenen Absicht schenkte, dafür bestimmte Gedächtnisfeiern zugesichert zu erhalten. 20. Dez. 1386. RA 53a. U IV 69.

[6]) Vgl. die Eintragungen in der RA unter dem 22., 29. u. 31. März, 1., 5. u. 18. Apr., 2. Mai, 12., 13. u. 29. Juni, 13. u. 23. Juli, 9., 14. u. 28. Aug., 20. u. 29. Sept., 6. Okt.

[7]) RA Kal., 2. Mai.

[8]) Vgl. Ernst Grohne, Altbremischer Kunstwerke Schicksal und Verlust, Brem. Weihnachtsblätter, Heft 1, S. 16 ff.

Der älteste gottesdienstliche Schmuck wird uns in einer Liste der RA

Kleinodien.

Da sind zunächst[1]) eine Reihe von Standbildern, zwei Marienbilder, beide im Rücken Reliquien enthaltend, ein größeres und ein kleineres, das eine silbergeschmückt und vergoldet, und das andere aus Alabaster; der Thesaurar Bernhard, wohl unser Bernhard von Hiddingwarden, brachte es aus Rom mit. Auch ein Standbild des heiligen Blasius[2]) ist vorhanden und natürlich eine große Reliquie Anschars, ein Kopfreliquiar, versilbert und vergoldet, ebenso aber auch ein Alabasterstandbild seines Nachfolgers Rembert, dessen Tag vom Kapitel ebenfalls mit besonderer Feierlichkeit begangen wird, dies letzte Stück wiederum mit Reliquien versehen. Da stehen weiter auf dem Hochaltar zwei Schreine, von denen der größere u. a. Reliquien der 11 000 Jungfrauen und eine rote Seidentasche, ebenfalls wieder mit Reliquien[3]), der kleinere außer diesen Dingen[4]) ein Glas mit heiligem Öl enthält. Zur Aufbewahrung von Reliquien dienen ferner eine elfenbeinerne Büchse und vier Gefäße, zwei schwarze, ein weißes und ein rotes, alle mit versilberten und vergoldeten Deckeln. Endlich werden uns zwei Gefäße aus Bergkristall genannt, mit vergoldeten Griffen und Füßen, jedes mit aufgelegtem Kreuze verziert, und drei silberne Kreuze, die an der Schnittstelle der Arme einen Vierpaß aus Bergkristall tragen. Wenn die Reliquien und heiligen Gefäße auf den Hauptaltar gestellt werden, legt man Kissen aus purpurner Seide unter, von denen im ganzen 13 vorhanden sind.

Geräte und Gewänder.

Damit kommen wir zu den Geräten und Gewändern für den Gottesdienst[5]). Da werden aufgezählt vier silberne Kelche mit dazugehörigen vergoldeten Oblatentellern, 14 Kelchtücher, zwei silberne Flaschen, eine Silberkanne zum Gebrauch bei der Meßfeier der Gemeinde, eine große silberne Büchse, in der die Eucharistie aufbewahrt, und eine gleiche aus Elfenbein, in der an Festtagen die Oblaten zum Hochaltar getragen wurden, eine kostbare Monstranz mit einem wasserhellen

---

(19b) genannt: ein Kreuz, ein Muttergottesbild, geschmückt mit prächtigen Blumengewinden und Reliquien enthaltend, einige silberne Gefäße und einige Kaseln.

[1]) RA 21a. U III 221.

[2]) U III 222.

[3]) Reliquien des Heiligen Grabes, der Heiligen Nicolaus u. Cyriacus, von diesem auch Kleiderreste, usw.

[4]) Hier vor allem Reliquien der bremischen Heiligen Willehad, Ansgar und Rembert, außerdem wieder des heiligen Nicolaus.

[5]) RA 21b—22b. U III 222.

Halbedelstein, ein „wunderfein gearbeitetes" Räuchergefäß, ein kupfernes und ein bronzenes Gießgefäß zum Waschen, das bronzene in der Form eines Löwen, eine Bronzeschale für Weihwasser, fünf Bronzeleuchter für den Hochaltar. Dann weiter: zwei Paar Fahnen, die nach bestimmter Ordnung an einzelnen Festtagen getragen wurden, bemalt mit Bildern, die von Blumen und Sternen umrahmt waren, das eine Paar aus rotem Taft, das andere mit Perlen bestickt und mit zwei silbernen Kreuzen gekrönt, und vier Laken, eins aus Seide, zwei aus rotem Brokat und eins aus Purpursamt, die von dem Hochaltar herabhingen, in der Fastenzeit aber durch ein linnenes Fasten- oder Hungertuch ersetzt wurden; ein zweites wurde zu dieser Zeit im Chore ausgebreitet. Zum Vertreiben von Fliegen und Motten gebrauchte man im Sommer einen Fächer aus Pfauenfedern. An Festtagen wurde ein Teppich über die Kanzel gebreitet; fünf Kissen aus Teppichstoff und drei aus besticktem Leinen fanden wohl im Chore Verwendung. Vom Ostersonnabend bis zum Tage Marien Geburt (8. Sept.) hingen im Chorumgange Vorhänge, von denen das Kapitel fünf besaß, davon vier aus purpurnen Stoffen. Ein besonderer Schmuck für hohe Festtage werden die beiden Rosen gewesen sein, von denen die eine aus Perlen, die andere aus vergoldetem Stoffe zusammengesetzt war. Dann kamen auch die kostbarsten gottesdienstlichen Gewänder zum Vorschein: zwei Stolen mit silbernem und goldenem Schmuck, Perlen und eingestickten Bildern, eine Kasel aus rotem Seidentaft mit der Darstellung des Gekreuzigten, auf den Seiden- und Purpurmänteln dann noch Prunkzipfel, einer mit dem Bilde eines Adlers, der im Schnabel einen vergoldeten Ring trägt, der andere mit einem aus Perlen gestickten Hirsche. Für gewöhnliche Sonn- und Feiertage waren zwei einfachere Stolen vorhanden. All diese Gewänder und noch andere wurden in zwei Schränken aufbewahrt. Die Fahnen und 24 Chormäntel aus Seide und purpurnem Samt, darunter drei für Chorknaben, hingen in einem spitzgiebeligen Schrank, während 14 Kaseln, 6 Dalmatiken[1]), 18 Stolen, 21 Manipeln, 26 Alben, dieselbe Zahl an Chormänteln und 10 Gürtel mit vielen anderen kleineren Dingen in den zehn Fächern eines Paramentenschrankes[2]) aufbewahrt wurden.

---

[1]) Dalmatika = weitärmeliges Gewand, über Alba und Stola getragen.

[2]) Noch 1562 vorhanden. Trese 32. Inventarium.

Bücher.

Man muß über den Reichtum des Kapitels auch in diesen Dingen, der in der Folgezeit vielleicht noch größer geworden sein mag[1]), um so mehr erstaunt sein, als es in früher Zeit seine Armut doch gerade mit dem Fehlen dieser Kultgeräte beweisen zu können glaubte. Gleiches ist von seiner Bücherei[2]) zu sagen. Da war ein Votivarium[3]) am Hochaltar, ein Geschenk Bernhards von Hiddingwarden, da waren weiter u. a. drei Missalien[4]), zwei Matutinalien[5]), drei Antiphonarien[6]), 15 Psalterien[7]), acht Gradualien[8]), ein Allelujarium[9]), zwei Agenden[10]), vier Kollektarien[11]), zwei Plenarien[12]), ein Epistolarium, zwei Bände

[1]) Urkundliche Belege für weiteren Zuwachs fehlen nicht: 1397 schenkt die Dorotheenbrüderschaft *eyn gewyet bilde* ihrer Heiligen *mit eyner maleden tafien* (5. Febr. 1397. Trese 22. U IV 200). Ein bronzenes Taufbecken stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1354 (Grohne a. a. O., S. 20). 1441 wird ein Leuchter auf einem langen Stocke geschenkt (1. Okt. 1441. Trese 28). Über die Schenkung kirchlicher Gewänder vgl. die Urk. vom 20. Dez. 1386 (RA 53a. U IV 69), 20. Dez. 1395 (Schenesche Stiftung. RA 116a ff. U IV 174), 22. Okt. 1428 (Trese 27. U V 378).

Heute ist von dem Kleinodienbesitz des Anscharikapitels nichts mehr vorhanden. In der Reformationszeit wurde der wertvollste Teil vom Rate eingezogen (1546), anderes wurde dem Kapitel entwendet (1568). Von den Priestergewändern und gewebten Ausstattungsstücken war 1562 noch ein Teil vorhanden. Einiges aus dem alten Besitz, wie die vier Fahnen, können wir hier noch feststellen (Trese 32. Inventar).

[2]) RA 22b—23a. U III 223.

[3]) Sammlung von Votivmessen.

[4]) Meßbücher, enthaltend die Zeremonien, Gebete und Lesungen für die Feier der Messe.

[5]) Vorschriften und Regeln für die Frühmesse.

[6]) *Antiphonarium officii*, enth. d. antiphonalen (Wechselgesang zwischen zwei Chören als Einleitung u. Abschluß d. Psalmen) u. responsorialen (Wechselgesang zwischen Vorsänger u. Chor) Gesänge des Chorgebets. Braun a. a. O., S. 31.

[7]) Herbord Schene vermachte sein Psalterium, das ständig an seinem Platze im Chore lag, dem Senior des Kapitels und seinen Nachfolgern (U V 21, S. 23). Vorher schon hatte er zusammen mit seinem Bruder ein neues Antiphonarium im Werte von 6 Mark und ein Graduale, 1½ Mark wert, geschenkt (U IV 174). Auch der Scholaster Reyner Reiclocke vermachte dem Kapitel ein neues Graduale, sogar im Werte von 5 Mark (22. Okt. 1428. Trese 27. U V 378).

[8]) Zusammenstellung der antiphonalen u. responsorialen Gesänge der Messe.

[9]) Sammlung der Alleluja-Gesänge, die sich an das Graduale anschließen.

[10]) Zusammenstellung des Ritus der Sakramente, Begräbnisse, Prozessionen.

[11]) Zusammenstellung der Kollekten (Versammlungsgebete).

[12]) Sammlung der Lesungen (Epistel u. Evangelien).

Homilien[1]), die zusammen 17 Bremer Mark gekostet hatten, dazu Bücher für den Kantor und für die Orgel, alles Bücher, die für die verschiedensten Gottesdienste gebraucht wurden, oft am Orte ihres Gebrauchs aufbewahrt und dann angekettet. Ferner sind zu nennen zwei Bibeln, ein kleines Evangeliar, dem das Buch Hiob angehängt ist, der Kommentar Isidors über den Pentateuch, zwei Passionale der Heiligen[2]). Endlich die wichtigsten Bücher für unsere Zwecke, unsere Regula sowie die schon erwähnte alte Regel, die der Thesaurar zu seinem persönlichen Gebrauche hatte, und ein kleines Kalendarium, in dem die Consolationen, Memorien und Altarweihen verzeichnet standen. Sonntags wurde dieses Büchlein von einem Glöckner zum Altar der ersten Messe getragen, damit der Kaplan den Gläubigen die in der Woche vorkommenden Feiern mitteilen konnte. Dasselbe ist natürlich auch aus unserer Regula zu ersehen. Sie lag, wie der Rest einer Kette an ihr noch heute zeigt, unter besonderer Sicherung, und zwar im *Armarium* der Kirche, einem großen Schranke, vielleicht auch einem besonderen Raume, der zur Aufbewahrung der Kleinodien, Ausstattungsstücke und Bücher diente[3]). An diesem Orte standen noch 1562 ein Schapp mit zehn Auszügen, eine Schenkschive mit drei Gelassen und eine große viereckige Lade, die insgesamt den Rest dessen bargen, was das Kapitel einst an mittelalterlichen kirchlichen Gewändern besaß[4]). All diese Dinge, auch das Armarium, unterstanden der besonderen Obhut des Thesaurars; wir können uns vorstellen, daß ein gewissenhafter Mann wie Bernhard von Hiddingwarden darauf drängte, den Reichtum, den er zu betreuen hatte, in seiner Regula zu inventarisieren.

Wo sich dieses Armarium befand, darüber fehlen uns genaue Nachrichten. Jedenfalls war es in einem dem Chore nahegelegenen Raume der Kirche, in einem der dortigen Anbauten vielleicht, der vom Kapitel als Verwaltungsraum und Versammlungsstätte benutzt wurde[5]). Im 15. Jahrhundert hat die vom Scholaster Reyner Reiclocke erbaute

---

[1]) Sammlung von Predigten u. Auslegungen.

[2]) *Liber passionarius*, eine nach Festtagen geordnete Sammlung von Heiligenlegenden. An das Passionale des Deutschordensschrifttums ist wohl kaum zu denken.

[3]) U III 223.

[4]) Trese 32. Inventarium.

[5]) So noch 1568. Trese 32.

Kapelle südlich des Chors, wenigstens eine Zeitlang, als Kapitelsaal gedient[1]).

Lage der Kurien.

Während hier indessen auch gottesdienstliche Feiern stattfanden, wissen wir nicht, ob der von Bernhard von Hiddingwarden erwähnte Ort des Armariums über reine Verwaltungs- und Aufbewahrungszwecke hinaus benutzt worden ist. Räume für ein engeres Zusammenleben waren nicht nötig. So hatten die Kanoniker ihre eigenen Wohnungen, wie wir schon sahen, teilweise in eigenen, durch Kauf erworbenen Häusern, teilweise in einem gewissen Schuldverhältnis zum Kapitel. In einer etwa zu gleicher Zeit wie jene Kleinodien- und Bücherverzeichnisse niedergeshriebenen Liste[2]) werden im ganzen sieben Kurien für Chorherren erwähnt, Häuser, an denen das Kapitel rechtlich und geldlich beteiligt war, während wir für die verbleibenden Kanoniker, regelmäßig wohl die unteren, Wohnungen außerhalb dieses Kreises annehmen müssen.

Der Bestimmungspunkt, nach dem die Regula die Lage der Häuser bezeichnet, ist die Schule, von der wir nun allerdings wiederum den genauen Ort nicht wissen. Da sich aber die Kurien in einem großen Bogen vom Kirchhof über die Papenstraße bis zum Wegesende hinzogen und die östliche Seite der Papenstraße augenscheinlich von Vikariatshäusern eingenommen wurde, so ist anzunehmen, daß sie an der nördlichen Seite des Kirchhofs lag. Neben ihr war um 1360 das Steinhaus des Dekans Hildebrand, etwas zurückliegend, aber mit diesem Hause verbunden, die Kurie des Diedrich Prindeney. Ebenso waren die dritte und vierte Kurie miteinander verbunden; die dritte war die schon erwähnte des Chorherrn Eler von Husen. Die fünfte Kurie lag, vom Chor der Kirche aus gerechnet, nach Norden an der Ecke des Kirchhofs; sie wurde zur Zeit der Niederschrift unserer Liste von Bernhard von Hiddingwarden selbst bewohnt. Die noch fehlenden beiden Kurien waren an der Papenstraße bis zur Ecke des Wegesende hin gelegen.

Aufsplitterung des Kapitelgutes.

Nach dieser Aufzählung führt die Regula in breiter Überschau den Land-, Zehnt- und Rentenbesitz des Kapitels vor, wobei der damalige Zweck in erster Linie eine feste Bestimmung des äußeren Umfanges

---

[1]) Unter dem 30. Nov. wird im Memorienverzeichnis der RA ein Zins von 1 ferto vom Kapitelhause genannt.

[2]) RA 27a.

war, uns Nachfahren aber gleichzeitig ein tiefer Einblick in den inneren Bau dieses Gutes gegeben wird. Das ist um so wertvoller, als er in mancher Hinsicht von moderner Ausgestaltung und Schichtung der Besitzverhältnisse abweicht. Denn was wir in dem Bilde der urkundlichen Überlieferung der Güterentwicklung haben wachsen sehen, ist nicht in einer einheitlichen Masse zusammengeschmolzen und noch viel weniger allen Chorherren mit gleichen Rechten zuerkannt worden. Vielmehr haben bestimmte Kreise im Kapitel bei gleichzeitiger vielfacher Verästelung des Besitzes Teile von ihm ganz für sich aussondern können, so daß wir, sicher schon geraume Zeit vor Aufstellung dieser Liste, neben einer allen zukommenden zentralen Gütermasse eine ganze Reihe einzelner Verwaltungen haben, die die bei ihnen einlaufenden Einkünfte nur einzelnen Kanonikern oder einer Gruppe von ihnen zuwiesen. Diese unterschiedliche Behandlung ist echt mittelalterlich und kann, wie an manchen andern Orten, mit fortschreitender Zeit bis zu einer kaum noch tragbaren Grenze gesteigert werden[1]), wurde aber in ihrer Wirkung zu einem Teile dadurch wieder aufgehoben, daß die Bevorzugten von ihren Sondereinkünften Abgiften zu leisten hatten, unter Umständen auch an die weniger begünstigten Mitglieder ihrer Gemeinschaft. Diese vielfache Durschlingung der Besitzverhältnisse, die die Chorherren auch kleinere Gaben von bestimmten Altären und Vikarien[2]), diese wieder Einkünfte von den Chorherren nehmen ließ[3]), wurde noch vermehrt durch die sehr verschiedenartigen Lasten an Zehnten, Vogtschatz, Königszins, Deich- und Wegepflichten, die, nicht durchweg, aber doch an vielen Stellen auf dem Lande des Kapitels ruhten. Sie mag schon in früher Zeit die Übersicht erschwert und ihren Teil zur Aufsplitterung des Gutes beigetragen haben. Hier soll ihr indessen nur soweit nachgegangen werden, als es für das Erkennen der Besitzgruppen innerhalb des Kapitels nötig ist.

Seine ursprünglichen Güter waren natürlich bona communia und sind dies geblieben, soweit der von den Chorherren erkämpfte Anteil am Propsteigut in Frage kommt. Sie bildeten das corpus **Bona communia.**

[1]) Vgl. Heckel a. a. O., S. 205 f.

[2]) So vom Paulus- u. Dionysiusaltar, vom Allerseelen- und vom Zwölfapostelaltar.

[3]) Vier Vikare der Kirche erhielten aus dem Grevesbroker Zehnten jährlich ein halbes Fuder Hafer, jeder von ihnen 6 Scheffel. 17. Nov. 1354. RA 288. U III 62.

praebendarum, die Verwaltung, aus der die lebensnotwendigen Darreichungen an die Kanoniker geleistet wurden, anfangs natürlich in Naturalien und vielleicht Tag für Tag oder Woche für Woche, später für größere Zeiträume und unter Umständen für das ganze Jahr zusammengefaßt und zeitweise auch wohl in Geld bezahlt. Aufgebracht wurden diese Leistungen durch die drei Zehnten, die wir als ursprünglich zur Propstei gehörig kennen. Der Ertrag des Schlutterschen Zehnten war, wie die Regula berichtet, einst 8 Fuder Roggen *et etiam aliquociens plus et minus*[1]). In Schwachhausen wurde auch der Schmalzehnte erhoben[2]). Dort kamen auch Abgaben von gewissen Äckern, die zum Berkhof gehörten, in Frage[3]), dazu der Zehnte *in insula, quae vocatur Sesenthorn*[4]). Der Ertrag war alles in allem 13 Fuder Gerste und Hafer. Grevesbrok lieferte vom Kornzehnten 6 Fuder Hafer.

Weiterer alter Besitz des Kapitels ist dagegen schon frühzeitig einzelnen Verwaltungen zugeführt worden. An dem von Hartwich II. geschenkten Lande bei Michaelis[5]) wurden zuerst alle Kanoniker,

---

[1]) Die Zehnbeträge schwanken, wie spätere Listen zeigen, sehr. — Eine genaue Beschreibung des Schlutterschen Zehntlandes besitzen wir leider erst aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Es begann gleich hinter dem Delmenhorster deergarden und umfaßte das ganze Gebiet von hier und Elmeloh bis hin nach Ganderkese und Schlutter, einen großen Bezirk also, in dem zur Zeit der Flurbeschreibung allein 194 Stücke als widerrechtlich zinsfrei oder für eine Armenspende ausgeschieden bezeichnet werden. Z 13 m.

[2]) Als Zehntzahler in Schwachhausen kommen später außer acht Bauern und dem Meier auf dem Barkhofe in Frage die Vorsteher des St. Jürgengasthauses für ihre Kämpe an der Munte, die alten Vikare am Dom für den Gahtemannskamp zwischen Gete und der Heerstraße, die Kirche in Horn für ein Land hinter dem Riensberg und das Kloster Lilienthal. Den Nonnen daselbst sowie den Vorstehern des Jürgengasthauses wurde nur der halbe Zehnte abgenommen, dem Gasthause, wie ausdrücklich betont wird, „der Armen wegen". Z 13 m.

[3]) Diese Äcker lagen nach der Flurbeschreibung Z. 13 m im Pagentorner (Paddingbuhrener) Felde, zum Teil dort, wo man den früher erworbenen Besitz an die Vikare weitergegeben hatte (S. 79, Anm. 6), 71 Stücke verschiedenen Ausmaßes und 6 Kämpe. An einzelnen Fluren werden dabei genannt: bi der Reitkulen, baven dem Ruhtenwerdel (= -werder), up dem Santkamp, up der Perdweide (hier zwei Stücke, nach ihrer „veerkanten" Form Dische genannt), up dem lütken Kornrahde, up dem Steenbrink, up der Nyenstede; einer der Kämpe ist der Schliepmohlenkamp.

[4]) Vgl. S. 79, Anm. 6.

[5]) S. 53.

wenn auch zu ungleichen Losen, beteiligt[1]), während eine spätere Regelung neun Kanonikern je ein Viertel gab, die beiden jüngsten aber vollkommen leer ausgehen ließ[2]). Auch die neun Viertel Land in Stelle[3]) kamen nicht zu gleicher Verteilung. Denn sieben von ihnen gehörten den sieben oberen Kanonikern, zwei den vier unteren, für welche Bevorzugung die sechs ersten ½ Mark und der siebte 12 *grossos* als Zins zahlen mußten.

Obedienzen.

Sonderbesitz einer Gruppe von Kanonikern waren dann vor allen Dingen die sogenannten Obedienzen, acht an der Zahl, die den acht ersten Kanonikern zukamen. Sie sind wahrscheinlich mit Hilfe alter Memoriengelder zusammengekauft worden[4]). Zur ersten und zweiten Obedienz, die miteinander verbunden waren, gehörte Land in Lankenau, Oberneuland und Kirchhuchting, die dritte und vierte, gleichfalls miteinander verbunden, besaßen 3 Viertelland in Lankenau und den Zehnten eines Viertels in der Vahr. Die fünfte Obedienz, um 1370 dem Dekanat hinzugefügt, hatte ein Viertelland in Lede mit Zehntem, Vogtei und allen Rechten, die sechste hatte jenes Viertelland in der Vahr, von dem der dritte und vierte Obedientiar den Zehnten empfingen. Die siebente Obedienz besaß das untere Viertelland in Horn mit dem Zehnten, die achte endlich einen Kamp in Hemme, ebenfalls mit dem Zehnten. Durch Wahl bestimmten außerdem die acht Obedientiare, wer von ihnen noch ein Land in Thedenevere (Tenever) haben sollte. Während dessen Erträge in späterer Zeit zu gleicher Teilung gingen, war um 1370 von ihnen nur ½ Verding den Kanonikern zu „ministrieren".

Güter der Priesterkanoniker.

Auch diese Obedienzien sind noch nicht die letzte Steigerung des Einzelpfründenwesens. Die vier oberen Kanoniker, die Priester des Kollegiums, die die *cura animarum* hatten, bekamen in dieser Eigenschaft ihre besonderen Güter: die beiden ersten zwei Wurten bei Michaelis an der Bürgerweide[5]), der dritte eine Wurt südlich des

---

[1]) Neben dem Propst wurde den drei *superioribus canonicis* je ein volles Viertel gegeben, während sich die acht verbleibenden in die restlichen vier Viertel teilen mußten.

[2]) S. 61.

[3]) S. 53.

[4]) Vgl. Nottarp a. a. O., S. 196.

[5]) In der Nachbarschaft von Grundstücken der Propstei.

Michaeliskirchhofs[1]) und der letzte 6 *grossos* Zins von der Loysemanneswurt an derselben Stelle.

Dignitätsgüter. Schließlich seien die Sondergüter genannt, die einzelnen bevorrechtigten Kanonikern, den durch ein Amt ausgezeichneten, zukamen. Die größten unter diesen Dignitätsgütern waren die des Dekans: ein Viertelland in Ghere[2]), drei Viertel in Osterholz, allerdings nur zu einem Teile des Ertrages dem Dekanat zugehörig[3]), der Pekeskamp neben der Bürgerweide bis zur Grenze von Utbremen[4]), eine Wurt im Veddelehorne neben dem Leprosenhause[5]), der Zehnte des Holteskampes in Schlutter[6]), ein Viertelland in Huchtingerbroke[7]), ein kleineres Stück in der Feldmark von Ledense und Neuenland, am Weserdeich auf der oberen Insel neben der Brücke gelegen[8]), später dazu noch die Hälfte von zwei Stücken Land in Arsten undAlken[9]).

Die Güter des Thesaurars waren entsprechend kleiner. Er hatte Einkünfte von Ländereien in Neuenland und Woltmershausen, hier an einer Stelle, die gewöhnlich *insula* genannt wird[10]), dann von einer Wurt zwischen dem Stadtgraben und dem Wege, der zum Paulskloster führte[11]), und von zwei ganzen „Land", nochmals in Woltmershausen[12]).

---

[1]) Neben dem Lande der Glöckner von Anschari. — Gemeint ist der alte Michaeliskirchhof, dessen Andenken bis heute in einer Straßenbezeichnung bewahrt wird.

[2]) In den Listen des 17. Jahrhunderts wird an dieser Stelle ein Land in Lehe genannt, von der Achterstraße bis an den Lehesterdeich reichend. Z 13 m. Vgl. 28. Jan. 1359. Hann. 545. U III 130.

[3]) 1¼ Mark wurden jährlich an die Kanoniker abgegeben.

[4]) Belastet mit 18 *sol.* Memoriengeld. Es handelt sich hier augenscheinlich um das U II 176 (Hann. 308, 8. Sept. 1317) erwähnte Land.

[5]) Pflichtig zu 6 Hühnern u. 1 Groten, aber mit 1 *ferto* Memoriengeld belastet.

[6]) Ertrag: 6 Scheffel Roggen.

[7]) Brokhuchting. Flurbezeichnung: tho bocle.

[8]) Ertrag: 1 Scheffel Gerste.

[9]) Aus dem Vermächtnis des Scholasters Eler Pingel; vgl. S. 78.

[10]) Herrn Alands Werder. Buchenau a. a. O., S. 133.

[11]) ¼ Mark.

[12]) Der Zehnte ist hier ausgenommen; dem Vogt von Landwedel sind an Vogtschatz und Diensten 1¼ Mark zu entrichten. — Wie eine in der Regula nachgefügte Überschrift zeigt, scheint der Thesaurar auch in der Gröpelinger Weide berechtigt gewesen zu sein: diese Bezeichnung ist jedenfalls auf die durch die heutige Gröpelinger Straße in der Neustadt angedeutete Flur zu beziehen. Vgl. Buchenau a. a. O., S. 133.

Diese beiden „Land", die auch der Propst eine Zeitlang für sich beansprucht hatte[1]), mußte der Thesaurar mit dem Scholasticus teilen[2]). Für die Verteilung der Kerzen zum Gottesdienst[3]), über die es in der Regula eine lange Liste gibt[4]), standen ihm drei Landstücke zu, die zusammen 11 Talente Wachs und 1¼ Bremer Mark abwarfen, und dazu ein Zins von $^5/_{16}$ Mark aus dem zur Zeit der Niederschrift vom Dekan Hildebrand bewohnten Hause. Auch für das ewige Licht im Chore und die vor dem Hauptaltar brennende Lampe hatte der Thesaurar zu sorgen[5]). Zur Ausstattung dienten die schon erwähnten Schildesstücke in Husen[6]), später auch Ländereien in Vorholte[7]).

Dem Thesaurar gebührte endlich auch der Königszins von einer Reihe von Häusern und Grundstücken in und außerhalb der Stadt. Bei der allgemeinen Durchschlingung mittelalterlicher Besitzverhältnisse ist es nicht verwunderlich, daß diese alte Abgabe in die verschiedensten Hände geraten war[8]), im Pfarrbezirk des Anscharikapitels an manchen

---

[1]) Schiedsspruch: 25. Jan. 1333. Trese 25, RA 150a. U II 345.

[2]) 63 Stücke u. 2 Geren in folgenden Fluren: uppen oversten werdere, uppen wetencampe, uppen middelcampe, uppen zecampe, up der groten wisch, uppen zeven roden, uppen vif roden, buten dike ten nesten santvelde, uppen santvelde, uppen goozecampe, uppen boncampe, uppen langhen unde uppen korten brinke, uppen ghersten nyenlande, upper luttiken wisch, upper mene, uppen korten sande, uppen langhen sande, uppen haver nyenlande. Die Flurbeschreibung in Z 13 m nennt dazu noch: uppe dem sauer nyenlande, up dem Schweersorde, by der nyen brake, up der overn wisch, by und up der neddern wisch.

[3]) S. 68.

[4]) RA 31a/b.

[5]) Der Thesaurar hatte auch Brot und Wein zum Altare zu spenden. RA 30b.

[6]) Ertrag: 3 Mark u. 8 Groten.

[7]) S. 81 f.

[8]) Die Kapitelsangehörigen mußten an manchen Orten selbst solche Abgaben an fremde Personen und Körperschaften zahlen, z. B. von einem Viertelland in der Vahr ¼ Denar an den Erzbischof. Auf dem Lande in Tenever ruhte ein Königszins von ⅛ Denar; er war samt dem Vogtschatz von ½ Verding auf den Meier abgewälzt worden und mußte von diesem am Martinstage am Kirchhof von Oberneuland bezahlt werden. Der Vikar Albert von der Tiefer mußte den Königszins an den Benefiziaten des Katharinenaltars in der Stephanikirche entrichten; eine Klage darüber wurde vom Dekan von Anschari gegen den Vikar der eigenen Kirche entschieden. 26. März 1337. LF 28. U II 414.

Stellen an seinen Schatzmeister, so bei Häusern an der Hunnestrate, der Mulkenstrate, bei Nikolai und am Abbentor, und ebenso vor den Mauern bei Grundstücken zwischen dem Herden- und dem Doventore. Allerdings handelt es sich hier um nur kleine, meist Pfennigbeträge[1]; die größte Summe zahlte die Stadt Bremen durch ihren Kämmerer, 1 *sol.* Denare[2].

Manualiengüter.

Aber auch mit dieser Aufsplitterung in Einzelbesitz war der Bewegung noch nicht Genüge getan; sie ging fort und führte, wie uns spätere Listen zeigen, zu immer weiterer Ausscheidung bestimmten Gruppen- und Einzelgutes. Die Besitzmasse, aus der es genommen wurde, waren die ständig sich erneuernden und weiter ausdehnenden Memorienstiftungen, eine Güterverwaltung, die scheinbar nur so weit in ihrer Größe erhalten wurde, als die daraus zu leistenden Feiern bezahlt werden konnten, während Überschüsse zur Bildung neuer Sonderbezirke Verwendung fanden. Wie groß dieses in ständigem Fluß befindliche allgemeine Gut um 1370 war, gilt es nach der Zusammenstellung der Regula noch festzustellen[3]. Es handelt sich hier also um die Güter und Renten, aus denen die Manualien, Handgelder, Chorpfennige bezahlt werden, nicht nur für das Erscheinen beim *officium divinum* gewöhnlicher Art, sondern auch für die Teilnahme an Consolationen und Memorienfeiern.

Zunächst werden im Register die Manualiengüter im wichtigsten Einflußgebiete des Kapitels, im Hollerlande, nach Pfarreien geordnet, vorgeführt; ihnen werden Güter in der benachbarten Parochie Arbergen angeschlossen. Hier wird der Obedientiarbesitz von Tenever, acht Stücke

---

[1]) Gleiches gilt von dem Stättegeld, das dem Kapitel von manchen Häusern zustand, so 9 Groten von einer Steinbude vor dem Anscharitor. 24. Nov. 1492. Trese 29.

[2]) RA 30b f. — Thesaurar u. Scholaster waren im Anscharikapitel neben dem Dekan die einzigen Dignitäten, von einem Cellerarius ist nichts bekannt, infolgedessen auch nicht von einer besonderen Ausstattung dieses Amtes. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß der Cellerarius nur zur Zeit der *vita communis* eine Rolle spielte, und zwar als Verteiler der Tagespräbenden; die Entwicklung des Anscharikapitels liegt aber nach dieser Zeit. Vgl. Brackmann a. a. O., S. 52.

[3]) Die Vollständigkeit der Übersicht erfordert hier eine Aufzählung aller von der RA in diesen Besitzzusammenstellungen genannten Ländereien und Gerechtsame, selbst auf die Gefahr hin, daß einzelne Stücke bei der Schilderung des Wachstums des Besitzes schon genannt wurden.

im ganzen, fünf in Tenever und drei in Osterholz, noch einmal genannt, weil aus ihm Memoriengelder zu zahlen waren, und das gleiche gilt von den schon erwähnten zehntfreien drei Vierteln in der letztgenannten Feldmark[1]).

Zum Pfarrbezirk Arbergen gehörten die ersten und die zweiten Güter in Elen, je 1½ Hufen groß[2]). In Arbergen selbst waren eine halbe Hufe mit einer halben Wurt und eine weitere Hufe mit Hofstätte Eigentum des Kapitels.

In den Pfarrsprengel Oberneuland gehörte ein freies Viertelland in Osterholz, in den Bezirk der Pfarrei Horn das niedere Viertelland in Vore[3]), das neben dem Viertel der sechsten Obedienz lag und von dem Rektor der Kirche in Horn für ein Viertelland in der Feldmark dieses Ortes eingetauscht wurde. Dazu kamen noch zwei weitere Viertel in der Vahr; das erste, das sogenannte Anematesverdel, war mit einer Hofstätte verbunden, während das zweite aus zwei verschiedenen Stücken bestand[4]).

In der Reihe der Manualiengüter folgen nun weiter die von Schwachhausen: ein bestimmter Teil des Schmalzehnten dortselbst, ein halbes Land mit einer halben Wurt und *en helant,* bestehend aus 30 einzelnen Stücken mit einer Wurt[5]).

Die Aufzählung der Manualiengüter in der Regula bestätigt, was wir über die räumliche Verteilung des Kapitelgutes bereits feststellten. Der werder- und obervieländische Besitz war gering. In Walle hatte das Kollegium eine zehntpflichtige Wurt[6]), in Gröpelingen, wie uns schon bekannt, eine ebensolche südlich des Kirchhofs an der

---

[1]) Memorienbelastung: 1⅞ Mark. — Vogteiabgabe ist an die Familie Monnik zu entrichten. 9. März 1392. Hann., Klost. Zeven 87a

[2]) Zu den ersten Gütern in Ellen gehörte auch die Meierstelle, von der zu Michaelis ½ Fuder Korn zu liefern war; die zweiten Güter brachten nur 5 Scheffel ein.

[3]) Mit Zehntem.

[4]) Diese Viertel zahlten neben den üblichen Abgaben noch je ½ Mark *pro censo dicto vormede.*

An dieser Stelle schiebt die RA einige Bemerkungen über die Beiträge der Pfarrer in Horn und in Stuhr für die Manualien ein: der in Horn zahlte 24 Schillinge brem. Denare, der von Stuhr ¼ Mark.

[5]) Die Listen des 17. Jahrh. nennen in Schwachhausen die Ortwiehe als Besitz des Kapitels. Z 13 m.

[6]) Der Inhaber hatte ¾ Mark an die Chorherren und außerdem 1/16 Mark als Vogtschatz an den Vogt von Langwedel zu entrichten.

Straße[1]) und in Oslebshausen ⅓ Hufe, die sich aus 22 über die ganze Feldmark verstreuten Stücken zusammensetzte[2]).

Weit umfangreicher waren dann wieder die Besitzungen *ultra pontem Wisere in terra dicta vulgariter Vylant.* Arsten, wo nur ein freies Land genannt wird[3]), war nach Meinung der Regula jedoch kaum hierher zu rechnen, um so mehr aber dachte sie an das Niedervieland. Ein großer Besitz lag Oslebshausen gegenüber auf der andern Seite der Weser in der Flur von Sandwerder, dem östlichen Teil von Seehausen, ⅓ Hufe im ganzen, auf neun Stücke verteilt[4]). In Rablinghausen besaßen die Chorherren ein halbes Land und die Wurt des Meiers[5]), ein weiteres kleines Stück Land, das am Martinstage sechs Hühner als Abgabe trug, und drei freie Wurten[6]), die letzte von ihnen by dem cumpe neben der öffentlichen Straße und schon den Äckern der Dorfleute von Woltmershausen benachbart. In dieser Feldmark selbst nannten die Kanoniker ein langes Stück Land ihr eigen. Es erstreckte sich in der Länge über drei Kämpe, den Dorfkamp, den Mittelkamp und einen dritten, einfach Kamp benannten Teil. Ergänzt wurde dieser Besitz durch ein *hunt landes by dem* Syelgraven oppe den langen brinken[7]).

---

[1]) S. 80.

[2]) RA 100b. Die Stücke lagen in folgenden Fluren: uppe der gheyst, super lutteken hoyen, quer der vetrade, swarthen berghe, iuxta brande, super heselecampe, bi Boltes more, uppe der mersch (darin besonders das overste und nederste Borcherdeslant, uppe dem nyen lande, howisch, voresleye, payencamp, uppe den groden buten den diken, uppe den nyencope by der santbrack), super insula, genannt uppe den Wilghen zwischen der Weser und Seehausen (langheslage, wolcacker, menenlant). Der Seehauser Wilgen war demnach eine Insel in der Weser und gehörte zu Oslebshausen. Über die Lage der Fluren vgl. Diedrich Steilen, Brem. Nachr. vom 19. Nov. 1930.

[3]) Ertrag: ¼ Mark.

[4]) Uppe den nedderen hemme, uppe den overen hemme, super groden, super mantelberghe, secamp, de ander camp, de derde camp, dat korte reet, dat langhe reet.

[5]) Einnahmen: 3. Garbe oder 1¾ Mark. — Das Land lag in folgenden Fluren: dorpcamp, bonencamp, middelcamp, holewisch, luttike holewisch, uppe de swinelphe oder campe, uppe dem brinke.

[6]) Die beiden ersten erbrachten früher je ½ Mark, zur Zeit der Niederschrift werden sie nur noch auf die Hälfte veranschlagt.

[7]) Ertrag früher 1 Mark oder ¾ Mark und 20 Hühner, um 1370 weniger.

An die Aufzählung dieses niedervieländischen Kapitelbesitzes sind die Güter in Kirch- und Brokhuchting angeschlossen. In Kirchhuchting besaßen die Herren von Anschari neben dem Gute des Nonnenklosters zu Heiligenrode 1½ Land und eine Rente von 1 Mark[1]), dazu auch die Erträge der Hälfte eines halben Landes, eines halben Kampes und zweier Wurten, in Brokhuchting gehört ihnen ein Viertelland, das später um ein weiteres Viertel vermehrt wurde.

In Neuenland und damit in der Pfarrei des Paulsklosters lag das Viertelland, das einst zusamt dem Zehnten für 15 Mark aus dem Testament des Dekans Detmar Sture gekauft wurde[2]).

Es folgen in der Aufzählung der Regula die Besitzungen jenseits des Vielandes, in Sudweye und in Ahausen. Sechs Schillinge und sechs Hühner bezogen die Kanoniker von der Hasenwurt in Wittense bei Weye, vier Fuder Holz, genannt *elreneslet*, 12 Scheffel Gerste, 16 Scheffel Hafer und zwei Schweine zu je ¾ Mark aus dem Ertrage von 2½ Hufen und eines Hofes in Ahausen[3]). Der Zehnte von drei Hufen in Riede[4]) lieferte acht Scheffel Gerste.

Wir wenden uns jetzt den Einkünften an Chorgeldern zu, die das Kapitel um 1370 von Ländereien in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Bremen bezog. Damals besaß es im Osten und Nordosten eine Reihe freier Wurten, so vor dem Ostertor neben der Straße *dictam vulgariter Elhornestrate*[5]), weiter im Veddelehorne beim Grundstück der Beginen, am Wege vom Leprosenhause zum Paulskloster[6]), ferner auf dem Calingescampe beim Molengraben am Ende der Rosenstrate[7]), der heutigen Rembertistraße, also an der Ecke Rembertistraße-An der Weide, endlich gegenüber der Natel, beim heutigen Bischofstore selbst also, und zwar am Wege vom Stadt-

---

[1]) Einst für 16 Mark von den Kanonikern gekauft.

[2]) S. 75.

[3]) S. 82.

[4]) S. 57, Anm. 2.

[5]) In der Verlängerung der heutigen Bleicherstraße. Buchenau a. a. O., S. 157. — Jahresertrag: ½ Mark.

[6]) Hier lagen zwei Wurten, eine im Besitz des Dekans, aber mit 1 *ferto* jährlicher Memorienschuld belastet, die andere weiter nördlich freies Eigentum der Chorherren. Sie erbrachte jährl. 6 Schillinge. Das Kalendarium der RA nennt hier eine *area dicta Pynig sita apud Leprosos.*

[7]) Einkünfte ¾ Mark. — Mit dem Molengraben ist der Weidegraben gemeint, der etwa in der Richtung der heutigen Straße An der Weide verlief. 1657 wird hier eine Mühlenstraße genannt. Vgl. Ernst Dünzelmann a. a. O., S. 45. — Vgl. ferner U II 484, III 289 (Hann. 600).

graben zum Leprosenhause[1]). Ein mit dem Zehnten begabtes Landstück lag auf dem Tegelkamp an der Steenstrate *vel aliter* Haverbeckerstrate zwischen Herdentor und Leprosenhaus[2]). Hier besaßen die Chorherren auch die Pollekenwurt[3]) und vor dem Herdentore die schon genannte *area* neben dem Lande des Secundusaltars im Dom[4]).

Besonders zahlreich, auch für diese Zwecke der Manualien, waren die Besitzungen und Gerechtsame im Gebiet der Michaelispfarrei. Die Regula nennt uns ein Steinhaus vor dem Anscharitore, dort, wo die *linealiter* zur Johanniskapelle verlaufende Straße abging[5]), und ebenso zwei Wurten zwischen dieser Straße und dem Stadtgraben[6]) und die gleiche Zahl an der Bornstrate. In dieser Gegend lag auch die dem Kapitel gehörende Kervelenwurt neben der Poghenborch[7]).

Noch dichter scheinen die Ländereien der Chorherren bei der Michaeliskirche selbst gelagert gewesen zu sein. Hier werden von der Regula genannt: die Plochovedeswurt[8]), die Loysemanneswurt südlich des Kirchhofs[9]), dann vor allem der große Kamp nördlich von ihm bis zur Bürgerweide[10]), darauf der Pekescamp[11]) zwischen der Bürgerweide und den Äckern von Utbremen, ferner eine Wurt zwischen dem Pantzenberch und dem Copdregeres-

---

[1]) Ertrag: 6 Schillinge.

[2]) Straße nach der Familie Haverbecker genannt; Ertrag von 1 Mark auf ¾ Mark zurückgegangen. Vgl. auch S. 79.

[3]) Ertrag: 14 Schilling Denare.

[4]) Ertrag: 8 Denare. Vgl. S. 71.

[5]) Vgl. S. 79.

[6]) Ertrag: ½ Mark.

[7]) Ebenso. — Hier, wie bei vielen der gerade in dieser Gegend genannten Fluren handelt es sich um Bezeichnungen nach den ursprünglichen Besitzern. RA 63a nennt die *Kervelenwurt apud castrum ranarum*, an anderer Stelle die Personenbezeichnung *Kervele alias dicta Poghenborch.*

[8]) Ertrag: 29 *sol.*

[9]) Ertrag: ¾ Mark.

[10]) Ertrag: 2¾ Mark. Zum ältesten Besitz des Kapitels gehörig.

[11]) *Prope* Hilghengrave wird nach einer Urkunde vom 2. Okt. 1382 (Hann. 703. U IV 16) ein Kamp der Kanoniker von Anschari genannt. Die *curia Hilghengrave* hat nach Dünzelmann a. a. O., S. 47, etwa in dem Winkel zwischen Hemstraße und Utbremer Straße gelegen. Der in diesem Zusammenhang genannte Kamp kann aber nicht, wie Dünzelmann es annimmt, der Hartwichskamp sein, da er nach U II 275, 359, 513 zum Ausstattungsgut des Paulus- und Dionysiusaltars gehört. Vielleicht ist aber der Pekeskamp hier gemeint. — Ertrag: 18 *sol.*

camp[1]), der Buckesche Kamp an der Scharlakenstrate[2]) und endlich eine Wurt zwischen dem jetzt (1370) geschlossenen Abbendore und der Wohnstätte uppe der Hillen[3]).

Von den Feldmarken vor der Stadt verbleibt nun noch die von Utbremen. Hier kennen wir schon die vier Appelstucke[4]). Auch eine hier gelegene Wurt war Eigentum des Kapitels[5]) und ebenso eine andere südlich davon *in villa Thevekenbutle prope Wiseram*, zur Pfarrei St. Stephani *extra muros* gehörig[6]).

Endlich die Liegenschaften und Gerechtsame in der Stadt Bremen selbst. Es handelt sich hier vor allen Dingen um die Hauszinsen und Renten, von denen wir schon hörten, außerhalb des Pfarrbezirks von Anschari erhoben von Häusern an der *Vulestrate extra valvam dictam Natele*[7]), in der Katharinenstraße[8]), der Langenstraße[9]), der Bredenstraße[10]), bei Martini[11]), im Pfarrsprengel selbst von Häusern und Wurten an der Obernstraße[12]) und der Langenstraße[13]), auch von einem Hausplatze, 86 Fuß lang, vorn 36 und hinten 28 Fuß breit, der einzigen Stelle, wo uns Maße angegeben werden, gelegen an der kleinen Straße, die vom Scuvecamp zur Hundestrate führt[14]).

Zum Unterschied von diesen vielfach auch zurückgekauften Renten sind die Zinsen, die die Kurien der Kanoniker und Vikare abwerfen, erhalten geblieben. Sie betragen um 1370 etwa 10 Mark im Jahre.

Einkommen des einzelnen Kanonikers.

Damit ist der Besitz der Kapitelherren, wie er um diese Zeit bestand, nach ihren eigenen Angaben aufgezählt, eine bunte Menge, vielgestaltig vor allem durch die Aufsplitterung in Einzelverwaltungen

---

[1]) Ertrag: $^7/_{16}$ Mark.
[2]) Ertrag: 2 Mark. Vgl. S. 85.
[3]) Ertrag hier gesteigert von 6 Hühnern auf ½ Mark.
[4]) Ertrag einst ½ Mark. Vgl. S. 87, Anm. 2.
[5]) Ertrag: ¾ Mark.
[6]) Ertrag: 6 *sol.* — Vgl. Buchenau a. a. O. S. 128 f.
[7]) Zins 2 *fertones*. Vgl. S. 84.
[8]) 1 Verding. S. 72.
[9]) Rente: 3 *fertones*. S. 84.
[10]) Zins: 1 Verding. S. 83.
[11]) Zins: 1½ Verding. S. 84.
[12]) Zins: 1 Verding. S. 72.
[13]) Ebenso. S. 84.
[14]) Zins: 3 Verding. — Schuhkamp = Pelzerstraße. Buchenau a. a. O., S. 137.

und Sondergüter. Uns bleibt noch zu betrachten übrig, wie sich diese Vielgestaltigkeit auf den Haushalt der einzelnen Kanoniker auswirkte, wenigstens soweit außerhalb ihres eigenen Vermögens Einkünfte vom Kapitel her in Frage kamen.

Allen Chorherren stand gleichmäßig und in gleicher Größe ein Anteil an den *bona communia* zu. Jeder bezog seine Präbende, und jeder hatte teil an den Manualien, den Chor- und Memoriengeldern. Zahlen dafür stehen uns aus mittelalterlicher Zeit leider nicht zur Verfügung. Erst aus dem 17. Jahrhundert besitzen wir genaue Aufrechnungen, die uns den einzelnen Anteil mit 71 Reichstalern 36 Groten, das jährliche Gesamtaufkommen aus den *bona communia* aber mit rund 800 Reichstalern angeben[1]). Der größere Teil stammt dabei aus den Kornzehnten; Manualien sind mit je 15 Reichstalern angesetzt. Das sind die Beträge, die auch in die Gnadenjahre hinein weitergezahlt werden und somit auch den Hinterbliebenen der Chorherren zugute kommen, im Mittelalter natürlich mit Ausschluß der Manualien; denn für ihren Empfang war, wie wir wissen, die Teilnahme am Chordienst erforderlich.

Überhaupt war die Auskehrung all dieser grundständigen Einkünfte an bestimmte Bedingungen geknüpft. Allgemeine Gegenleistung für den Genuß der Pfründe war die Residenzpflicht[2]). Urlaub gab es nur für drei Tage. Nur der Dekan hatte für seine Beaufsichtigungsreisen nach Horn und Stuhr besondere Vergünstigungen, aber auch nur zweimal im Jahre. Sonst entschuldigten nur Verhandlungen im Dienste des Kapitels und, bei Fehlen im Chordienste, auch Bettlägerigkeit[3]).

Auch die Gelder für Consolationen und Memorien wurden nur ausgezahlt, wenn bestimmte Voraussetzungen der Teilnahme erfüllt waren. Dabei zeigt sich, daß nicht Anwesenheit bei der ganzen Feier, sondern nur bei bestimmten wichtigen Abschnitten gefordert wurde. Auch konnten diese Einkünfte jeweils zur Hälfte bezahlt und erworben werden, weil die Feiern selbst zu zwei Zeiten, am Vorabend und am Haupttage, stattfanden[4]).

---

[1]) Z 13 e.

[2]) RA 47a.

[3]) Ebd.

[4]) Bei Consolationen wurde die erste Hälfte des Geldes für die Teilnahme am ersten Psalm der Vesper und am Magnificat bezahlt, die zweite Hälfte für die Beteiligung am Evangelium der Hauptmesse. Bei Memorienfeiern gab es die eine Hälfte des Geldes für die Anwesenheit beim ersten Psalm der Vesper und den drei letzten Lektionen der Vigilie, die andere Hälfte für die Teilnahme am Evangelium der Seelenmasse. RA 47a

Die niederen Kanonikate haben über diese allgemeinen Einkünfte hinaus nennenswerte Einnahmen nur selten besessen. Je höher der Kanoniker aber im Grade stieg, desto mehr nahm er an den Sondergütern teil. War er zum mindesten Diakon, so wurde er gleichzeitig Obedientiar, gehörte er zu den Priestern, so bekam er außerdem die Priesterpräbende. Am besten gestellt waren mit Hilfe ihrer besonderen Güter natürlich die Dignitäten.

So sind die einzelnen Pfründen in ihrem Werte natürlich recht verschieden gewesen. Mittelalterliche Zahlen fehlen auch hier; aber wenn wir noch einmal das 17. Jahrhundert zum Vergleich heranziehen dürfen, so schwanken die Beträge zwischen rund 70 und 240 Reichstalern. Im Mittelalter werden die Unterschiede bei den noch einfacheren Verhältnissen zwar noch nicht ganz so kraß, immerhin aber ähnlich gewesen sein.

Gelegenheit zu Wechsel und Verbesserung der Pfründe boten dem einzelnen Kanoniker Todesfälle im Kapitel oder ein etwaiger Rücktritt eines Mitgliedes der Gemeinschaft. Es fand dann nicht ein einfaches Aufrücken statt, sondern der außerhalb der *bona communia* liegende Nachlaß des Ausgeschiedenen wurde dem gesamten Kapitel zur Wahl gestellt[1]). Wir haben keine Nachricht darüber, daß eine Neueinteilung durch einen besonderen Ausschuß stattgefunden hätte, wie es an manchen anderen Orten üblich war. Wohl aber scheinen einige Bemerkungen der Regula und einige Hinweise aus nachmittelalterlicher Zeit[2]) anzudeuten, daß jeder sich nach seinem Alter im Kollegium, vom Dekan an abwärts, die Stücke aussuchen konnte, die seinem Grade entsprachen. Nur die Kurien scheinen nicht mit in diese „Option" gekommen zu sein, wohl der großen Kosten wegen, die etwaige Umbauten verursacht hätten[3]). Allerdings kam es vor, daß manche Kanoniker ihre Häuser, deren Nutznießer sie ja nur waren, derart verfallen ließen, daß die Nachfolger sich weigerten, sie zu übernehmen. In diesem Falle mußte das Kapitel unter Androhung schwerer Strafen, unter Umständen bis zum Verlust der Präbenden und anderer Einkünfte, auf den Antritt leerstehender Kurien dringen[4]).

---

[1]) Heckel a. a. O., S. 150 ff.

[2]) RA 40a, Z 13 m (1617). Bückmann a. a. O., S. 31.

[3]) 16. Aug. 1425. Trese 27, RA 2a. f. Bestätigung durch den Erzbischof ebd. U V 247 u. Anm. Neues Statut *de optione curiarum* von 1550, RA 3b.

[4]) Ebd. Vgl. S. 76 ff.

Junge Kanoniker wurden durch all diese Maßnahmen natürlich benachteiligt. Sie hatten zunächst nur mit ihrer Präbende vorlieb zu nehmen, bis bei späterer Gelegenheit die Reihe des Auswählens auch an sie kam. Da sie auch die Gnadenjahre der ausgeschiedenen Vorgänger abzuwarten hatten, bis sie in den Genuß ihrer Präbenden kamen, und dazu der Gesamtheit des Kapitels eine Mahlzeit stiften und andere Zuwendungen in Naturalien machen[1]), auch wohl, wie an andern Orten, die sogenannten Statutengelder zahlen mußten[2]), war die Übertragung eines Kanonikats eine Angelegenheit, die sich erst auf lange Sicht für den jungen Chorherrn bezahlt machte, dem älteren aber bei jedesmaligem Wechsel recht erwünschte außerordentliche Einnahmen brachte.

Mehr oder weniger gelegentliche Einkünfte dieser und auch anderer Art, mochten sie nun den einzelnen Chorherrn oder das Kapitel als Gesamtheit betreffen, können in den Haushaltsplänen und Besitzübersichten, wie sie die Regula uns gibt, begreiflicherweise nicht in die Erscheinung treten. Sie mögen auch unwichtig sein, wo es sich z. B. um bestimmte Gebühren für die Untersiegelung einer Urkunde handelt[3]); von Bedeutung sind sie jedoch in den Fällen, wo sie durch Größe und Häufigkeit zu einem sicherlich nicht unbeträchtlichen, wenn auch schwankenden Einnahmeposten der beteiligten Kreise wurden.

Opfer. Dahin gehören vor allen Dingen die Gaben, die der fromme mittelalterliche Mensch beim Besuch der Kirche und beim Gebrauche ihrer Einrichtungen opferte, nach mittelalterlicher Auffassung sich selbst und auch den Verstorbenen zum Besten, oft den Armen, aber auch der einzelnen Kirche und der Gemeinschaft ihrer Chorherren zum Nutzen[4]). Hier mögen die verschiedenen Ablaßbriefe, die das Anscharikapitel sein eigen nannte[5]), eine große Anziehungskraft ausgeübt haben und mit ihnen die Reliquien aus dem Kirchenschatz[6]). Als ein Holzkreuz in der

[1]) 23. Juli 1387. Trese 20 (2 Ausf.), RA 202b. U IV 81. — 15. Juni 1350. Trese 37, RA 157. U II 618. — RA 46a.

[2]) Vgl. Heckel a. a. O., S. 139, 149.

[3]) Trese 26, Rechnungskladde. — Das Siegel war unter der Obhut des Scholasticus, der, wie sein Eid besagt, nur mit Zustimmung des ganzen Kapitels für dieses untersiegeln durfte. RA 7b.

[4]) Franz a. a. O., S. 233, 291, 293 ff.

[5]) Vgl. S. 57, Anm. 4. Den dort genannten Ablaßbriefen ist noch ein weiterer vom 13. Febr. 1360 hinzuzufügen, ausgestellt von fünfzehn Bischöfen. Trese 15 (Transsumpt vom 6. Sept. 1514). U III 148; Kohlmann, Beiträge zur brem. Kirchengesch. I, S. 37 ff. — Eine Zusammenstellung aller Ablaßbriefe gibt für das Jahr 1367 RA 23b, U III 320. [6]) S. 88 f.

Vorhalle der Kirche durch Feuer zerstört worden war, wurde sogleich ein neues errichtet, mit vielen Reliquien versehen und bei seiner Weihe durch den Vertreter des Erzbischofs mit einem überaus reichhaltigen Ablaßbrief ausgestattet, der den Besuchern der Kirche für die verschiedensten Festzeiten und Heiligentage[1]) einen Ablaß von je vierzig Tagen zuerkannte[2]). Einen besonderen Zustrom werden alljährlich die Kirchweih am Trinitatissonntage und die Feste des heiligen Anschar gebracht haben. Auch die Weihe jedes einzelnen Altars wurde gefeiert und dabei oftmals ein besonderer Ablaß erteilt[3]). So gab es der Gelegenheiten zu andächtiger Übung genug; in jedem Falle bedeutete das aber auch einen Anlaß zu gläubigem Opfer.

Die an den Altären gesammelten Gaben kamen nicht allein den Vikaren zu[4]). Gerade von der Anscharikirche wissen wir, daß sie sie an die vier oberen Kanoniker, die eigentlichen Priester, abzuliefern hatten[5]). Unter ihnen wurden die Opfer nach einer alten Satzung von 1246 gleichmäßig verteilt[6]). Nach einer späteren Aufzeichnung der Regula standen ihnen indessen nur die Spenden an bestimmten, genau festgesetzten Feiertagen zu, während zu anderer Zeit die Kaplane in den Genuß dieser Gaben kamen, die zu Anfang auch noch in Naturalien gegeben sein mögen[7]). Die am Hauptaltar niedergelegten Opfer hatten alle Kanoniker unter sich zu teilen; was hier in den Messen zusammenkam, ging sogar in einen noch größeren Kreis, der sich hinab bis zu den teilnehmenden Schülern erstreckte[8]). Für bestimmte Gottesdienste erhielten auch Diakonen und Subdiakonen ihre besonderen Spenden, an denen sie alle nach festgesetzter Weise beteiligt wurden[9]). Aus dem 15. Jahrhundert endlich haben wir einen Hinweis, der eine gleichmäßige Verteilung der Gaben, wenigstens für bestimmte Feste, wahrscheinlich macht[10]).

---

[1]) Auffällig ist die Verehrung des heiligen Thomas von Canterbury innerhalb dieser Ablaßmöglichkeiten. Vgl. S. 43.

[2]) 10. Dez. 1396. Trese 21 (Transsumpt vom 6. Sept. 1514 in Trese 30). U IV 194; Kohlmann, Beitr. I, S. 42.

[3]) Ebd. — RA 24a f. U III 321 (um 1367).

[4]) RA 289b. U II 341. — Prüser, Br. Jb. 30, S. 188.

[5]) Katz a. a. O., S. 135.

[6]) 8. März 1246. Trese 13, RA 140b. U I 232. — RA 43a.

[7]) RA 41b u. 43a. [8]) RA 43a. [9]) Ebd. [10]) RA 41b.

III.

Das bremische Krameramt.

Von Heinrich Sasse.

I. Teil.

Die Geschichte des Krameramts vom 14. bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.

I. Die Entstehung des Amtes.

Die mittelalterlichen Kramer sind Händler, die mit ihren Waren von Stadt zu Stadt, von Ort zu Ort ziehen und sie auf den Märkten feilbieten. Als Kramware galt ursprünglich im Gegensatz zu der von den Handwerkern an Ort und Stelle hergestellten und verkauften die aus der Fremde hereingebrachte Ware[1]). Der Kramer setzt einen Teil der Güter des Großhandels, vorwiegend Seidenstoffe und Gewürze, im Kleinhandel an die Verbraucher ab, weshalb die bremischen Kramer die Sonderbezeichnung Seiden- und Gewürzkrämer führten. Daneben brachten sie das, was die Handwerker über den einheimischen Gebrauch erzeugten, auf fremde Märkte. So ist in den Hildeboldischen

---

[1]) Während der Begriff Kramware im Mittelalter als die von außerhalb hereingebrachte und auf den Jahrmärkten abgesetzte Ware eindeutig festlag, wurde er schwankend, seitdem die Kramer aus dem Laden ihres Hauses verkauften. Die Kramer beanspruchten den gesamten Detailhandel, soweit er nicht anderen Ämtern privative zustand oder sonst eximiert war. In den daraus sich ergebenden Streitigkeiten ist immer erneut versucht worden, den Begriff der Kramware und damit des Kramers zu umreißen, aber stets ohne Erfolg. Wir lassen nachstehend einige solcher Definitionen folgen:

Die Kramer erklären 1730: „Das Negotium und eigentliche Wesen eines Kramers besteht darin, daß sie nichts selber machen noch fabrizieren, hingegen sowohl fremde als einheimische Arbeit benebst den Ämtern, die daselbst fabrizieren, zu verkaufen privilegiert und berechtigt sind."

Ein Mitglied des Senats definiert 1732: „Das eigentümliche Wesen der Kramer besteht nicht nur darin, daß, da sie selbst nicht fabrizieren, jedennoch alle fremden und einheimischen Waren und Manufakturen zu debitieren berechtigt sind, wie sie dann in Bremen alle und jede daselbst von den dort befindlichen Handwerkern fabrizierte Arbeit ungehindert stets verkaufen und debitieren mögen." — 1772 hören wir von einem Senatsvertreter: „Es ist Eigenart der Kramer, mit allen möglichen Waren, hiesigen oder fremden, Hand-

Konkordaten von 1259 die Rede von hölzernem Kramwerk[1]). Es ergibt sich, daß nicht die Wochenmärkte, die lokalen Charakter trugen, sondern die großen Jahrmärkte von den Kramern aufgesucht wurden[2]). Mit diesen sind sie aufs engste verbunden, und mit der Entwicklung des Marktes ist auch die Entfaltung ihres Standes gegeben. Wir dürfen deshalb annehmen, daß es Kramer gab, so lange Märkte bestanden; denn auch der Markt bedurfte der Kramer, d. h. solcher Händler, die im Gegensatz und neben den Kaufleuten Stückware oder Handelsware in kleineren Mengen an die Verbraucher abgaben, obschon in ältester Zeit vielfach der Händler Kaufmann und Kramer in einer Person gewesen sein mag.

So stellen Kramer vermutlich den weit überwiegenden Teil der den Jahrmarkt beziehenden Händler dar. Auch nachdem der Kramhandel seit dem Ausgang des Mittelalters zum Ladenhandel geworden war, zogen Kramer in altgewohnter Weise auf fremde Jahrmärkte, weil sich dort reiche Absatzmöglichkeiten boten. Der Jahrmarkt wird lediglich zum Markt der Kramer; durch sie hat er einen Teil seiner Eigenart, wie der Bremer Freimarkt, oder gar den Namen bewahrt, wie der Oldenburger Kramermarkt.

---

lung zu treiben. Andere Ämter handeln dagegen nur mit denjenigen, die sie selbst verfertigen."

Die Kramer sagen in dem gleichen Jahre: „Kramer verkaufen im Gegensatz zu anderen Ämtern nur Waren, welche sie selbst nicht herstellen, sondern aufkaufen von Mitbürgern oder aus der Fremde."

Der Vertreter des Bäckers Höpken bezeichnet 1803 die Kramer einfach als Leute, „welche die von Kaufleuten en gros eingekauften Waren en detail wieder verkaufen."

Das bremische Obergericht gibt 1815 folgende Erklärung: „Das Kramer Geschäft ist offenbar nur auf den Handel gerichtet, auf den Ein- und Verkauf von Waren, nicht aber auf deren kunstgemäße Verarbeitung. Dies letztere ist das Geschäft des Handwerkers und Fabrikanten, und es ist daher dem Begriff und der Bestimmung des Kramers nicht nur nicht gemäß, sondern geradezu widersprechend, daß er auch auf solche Gegenstände privilegiert sein sollte, welche unmittelbar vor ihrem Absatz noch einer kunsterfahrenen Behandlung bedürfen."

Die Definitionen sind stets auf den besonderen Streitfall gemünzt. Keine von ihnen ist deshalb erschöpfend, einige sind zu weit gespannt, andere zu eng gezogen. Eine erschöpfende Definition ist auch unmöglich, weil der Begriff Kramware angesichts der im Wandel der Zeiten verschwindenden und neu aufkommenden Waren stets schwankend blieb.

[1]) U.B. I Nr. 299.

[2]) Über dem Charakter des Jahrmarkts und Wochenmarkts unter Berücksichtigung der bremischen Verhältnisse vgl. S. Rietschel „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis", Leipzig 1897, S. 42 ff. — Ebenda S. 80 ff.

Bremen besaß einen alten und berühmten Markt. Die weitreichenden Handelsbeziehungen über See nach Norden und über Land nach Süden machten die Stadt zu einem Knotenpunkt des Großhandels. Seit dem Privileg, das Kaiser Konrad II. im Jahre 1035 dem Erzbischof verlieh, wurden Jahrmärkte an den sieben Tagen vor Pfingsten und sieben Tage vor dem Fest des hl. Willehad (8. Nov.) abgehalten. Unter den Fremden, die dann die Stadt aufsuchten, werden auch Kramer gewesen sein, die ihren Kram in Zelten feilboten und sich gleichzeitig mit neuem Warenvorrat versorgten. Auch wird die Stadt, zum mindesten, so lange ihre Jahrmärkte bestanden, Kramer unter ihren Bürgern gezählt haben, die sowohl auf den einheimischen wie den fremden Märkten mit ihrem Kram handelten.

Urkundlich werden in Bremen die Kramer zuerst erwähnt in den Hildeboldischen Konkordaten von 1259[1]): *Ock horet dem vagede van ideren fremden kramer, dat neen borger is und in der stad mit sinem krame utsteyt, veer schilling ofte veer loth pepers, hirvor schal öm de vaget vor perde und wagen frede maken. Ock horet dem vagede van allen holten kramwerke vor ider hundert veer stucke, hirvor schal de vaget desgeliken wo vorgeschrewen frede maken.* Der Erzbischof als Marktherr befriedet die Kramer durch seinen Vogt und erhebt als Entgelt dafür von ihnen den Marktzoll. Bemerkenswert ist, daß Gewürzwaren und Holzartikel als Kramgut gelten.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß Bremen seit langer Zeit Kramer unter seinen Bürgern zählte, ehe sie in einem Amt zunftmäßig vereinigt waren, und daß sie als der wichtigste Teil der Marktbezieher zu dem Erzbischof als dem Marktherrn in Abhängigkeit standen. Diese Tatsache gewinnt für die Begründung des Krameramts Bedeutung; denn neben den allgemeinen Ursachen, die für den zunftmäßigen Zusammenschluß bedeutsam sind, müssen wir in der Gründung des Krameramts einen politischen Schachzug erblicken. Die Gründung fällt in das Jahr 1339, und der Rat ist es, der den Kramern ein Privilegium erteilt.

Über die diesem Umstande zugrunde liegenden Verhältnisse sind wir ziemlich gut unterrichtet. Rat und Erzbischof standen seit langem im Kampf um die Herrschaft über die Stadt. Der endgültige Sieg des Rates war nur noch eine Frage der Zeit und des entschlossenen Zugreifens. Der sichtbarste Ausdruck der Gewalt war die Herrschaft

[1]) U.B. I Nr. 299.

über den Markt. Ein vorzeitiger Griff des Rats nach der Markthoheit war gescheitert; denn die vom Rat einseitig getroffenen marktpolizeilichen Verfügungen konnten nicht aufrechterhalten werden. Immerhin rettete der Rat in den Verhandlungen mit dem Erzbischof, als deren Niederschlag wir die Reversalen von 1246 betrachten müssen, die Mitbestimmung über Marktangelegenheiten in Gemeinschaft mit dem erzbischöflichen Vogt[1]). Marktherr ist jedoch nach wie vor der Erzbischof. Im Jahre 1288 erläßt Erzbischof Giselbert den Kramern, welche Bürger der Stadt Bremen sind, für das Aufschlagen ihrer Zelte zum Feste Mariä Geburt den Pfefferzoll. Fremde Kramer sollen ihn auch weiterhin zahlen[2]). Wollte er sich dadurch die Gunst der Bürger gegen den Rat sichern? Verständlich wäre es, denn der Einfluß des Rats auf die Marktangelegenheiten wuchs beständig. Das erhellt aus einer Notiz des bremischen Chronisten Renner, wonach der Erzbischof im nächstfolgenden Jahre, 1289, dem Rat in weltlichen Dingen, also auch in marktpolizeilichen Anordnungen, Vollmacht erteilt. Aber die Markthoheit des Erzbischofs bestand nicht nur nominell fort, sondern es werden auch einige Emolumente des Marktrechts weiterhin von seinem Vogt beansprucht worden sein[3]).

Diesem Zustand bereitet der Rat dadurch ein Ende, daß er den Kramern 1339 ein Privilegium erteilt. Wenn nicht gütliche Verhandlungen mit dem Erzbischof vorausgingen, was wir aber nicht wissen, so ergriff der Rat durch diese Maßnahme usurpierend die Markthoheit, indem er die Kerntruppe der Marktbezieher unter seine Botmäßigkeit brachte und mit ihrer Hilfe alle Marktangelegenheiten regelte.

Was den Rat gerade zu diesem Zeitpunkt zu seinem Schritt bewog, ist nicht ersichtlich. Innenpolitisch gesehen lag kaum ein besonderer Anlaß dazu vor. Erzbischof Burchard, aus dem Patriziat der Stadt stammend, lebte mit dem Rat in bestem Einvernehmen, andererseits hatten die Unruhen von 1330, die zur Bildung des großen Rates von dreimal zwölf Personen führten und die Ratsfähigkeit von Mitgliedern der Handwerksämter festsetzten, die Autorität des Rates

---

[1]) Assertio p. 84: „Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, quae librae et staterae exigunt aequitatem, Judex vel Advocatus cum Consulibus judicet, et proventus exinde emergentes dividant ut justum est."

[2]) U.B. I. 442.

[3]) Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechtes. 1830. I. S. 216.

nicht gerade gestärkt[1]). Es erscheint danach durchaus möglich, daß der Übergang der Markthoheit auf den Rat im Einvernehmen mit Erzbischof Burchard erfolgte. Nach außen gesehen, drängte der um die Jahrhundertwende vollzogene Anschluß der Stadt an die Hanse dazu, wie Donandt[2]) hervorhebt, diejenigen erzbischöflichen Rechte zu erwerben, welche auf den Handel Einfluß hatten.

Wie dem auch sei, der Übergang der Markthoheit auf den Rat, der durch die Verleihung eines Privilegiums an die Kramer seinen sinnfälligen Ausdruck erhält, bedeutet den Schlußstrich unter eine von langer Hand her angebahnte Entwicklung. Das bremische Krameramt ist somit geboren aus den letzten Auswirkungen des Streites zwischen Rat und Erzbischof um die Herrschaft über die Stadt. Die Urkunde von 1339[3]), durch welche der Rat den Kramern ein Privilegium erteilt, bildet einen Markstein in der bremischen Verfassungsentwicklung: der Untergang der Herrschaft des Erzbischofs über die Stadt ist besiegelt, die Ratsherrschaft für immer gefestigt; denn die Markthoheit ist neben dem im Namen des Königs ausgeübten Blutbann die festeste Grundlage der Stadtherrschaft, weil sie Regalien wie Zoll, Münze und Maß in sich begriff und weil durch sie dem Volk die Ausübung der Hoheitsrechte am wirksamsten vor Augen trat.

Der enge Zusammenhang zwischen dem Kramerprivileg und den Marktangelegenheiten ergibt sich auch aus dem besonderen Charakter des Privilegiums. Es steht nämlich dadurch in auffälligem Gegensatz zu den üblichen Zunftrollen, daß es nicht etwa das neubegründete Amt auf den Verkauf bestimmter oder aller Kramwaren privilegiert, sondern den Kramern wird lediglich zur Pflicht gemacht, mit ihren Kramwaren an den beiden Jahrmärkten im Frühjahr und Herbst an den dafür bestimmten Plätzen auszustehen, und zwar n u r zu diesen Zeiten[4]). Diese Bindung des Verkaufs an Zeit und Ort der beiden Jahrmärkte erscheint auf den ersten Augenblick höchst sonderbar. Allein es handelte sich um Waren, für die das periodische Angebot noch durchaus genügte. Seidenstoffe wurden erst infolge der Kreuzzüge

[1]) Vgl. darüber: von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. 1892. I. S. 185 ff.

[2]) Donandt, a. a. O. S. 211.

[3]) U.B. II. 450.

[4]) U.B. II. 450: Insuper volumus, quod nullus institor exponat res suas venales de cetero in foro vel in ecclesiis aut cimiteriis ad vendendum, nisi per octo dies festi penthecostes et octo dies festum nativitatis sancte Marie proxime subsequentes.

bekannt, ihr Gebrauch wird sich auf die Geschlechter beschränkt haben. Gewürze begannen aus dem gleichen Grunde sich erst einzubürgern. Was sonst an Kramgut aus Holz, Ton oder dgl. in Frage kam, damit konnte man sich bei der überwiegenden Naturalwirtschaft zu den Jahrmarktszeiten hinreichend versehen. Die Bindung des Verkaufs von Kramwaren an den Markt ergab sich überdies aus der Natur der Sache; denn die Kramer als ambulante Händler kannten nur den Verkauf auf den Jahrmärkten, und die Käufer waren es gewohnt, „fremde" Waren nur auf den Jahrmärkten einzukaufen. Und schließlich erforderte die Rücksicht auf die fremden Kramer, die man nicht entbehren konnte und wollte, diese Maßnahme.

Die Schwierigkeit, den privilegierten Verkauf der einheimischen mit dem freien Verkauf der fremden Kramer zu vereinen, beseitigte der Rat dadurch, daß er die Zulassung der fremden Kramer auf drei Markttage beschränkte. Für diese drei Tage wird daher der Jahrmarkt zum freien Markt, d. h. das Privileg der Amtskramer wird während dieser Zeit zugunsten der fremden Kramer durchbrochen bzw. aufgehoben. Die Bindung des Verkaufs von Kramwaren an das Privileg der Amtskramer macht also mit Rücksicht auf die fremden Kramer den freien Verkauf für eine gewisse Zahl von Tagen erforderlich, oder anders ausgedrückt: das Geburtsjahr des bremischen Krameramts ist gleichzeitig das Geburtsjahr des Bremer Freimarkts.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß für andere auf den Jahrmärkten ausstehende Ämter und Sozietäten erst später die Außerkraftsetzung ihrer Privilegien für alle oder einen Teil der Tage der Jahrmärkte erfolgte, wie beispielsweise für die Gewandschneider im Jahre 1382[1]). Ebensowenig ist es bedeutsam, wenn der Name des freien Marktes urkundlich zuerst in dem gleichen Jahr 1382 nachzuweisen ist[2]). Der Markt wird zum freien Markt nicht durch Beseitigung der Gefälle oder dgl., sondern lediglich durch die zeitweilige Aufhebung der Zunftprivilegien. Das geschah zuerst für die Kramer, mochte auch der Name sich erst allmählich einbürgern; überdies stellten nach unserer Annahme die Kramer den wichtigsten und größten Teil der Marktbezieher dar. Wir müssen daher im Gegensatz zu von Bippen nicht in den Dokumenten vom 29. März 1382 — einer Aufforderung des Rats an benachbarte Fürsten, Herren, Städte und

[1]) von Bippen, Aus Bremens Vorzeit, 1885. S. 179.
[2]) Ebenda S. 180.

Lande, ihre Untersassen und Bürger zum Besuch der beiden bremischen freien Märkte zu veranlassen, sowie dem berührten Abkommen mit den Gewandschneidern — sondern in dem Kramerprivileg von 1339 „die Geburtsurkunde des noch heute bestehenden bremischen Freimarkts erblicken".

Auch muß der durch von Bippen geäußerten Ansicht widersprochen werden, „daß in der kaiserlosen Zeit bei der zunehmenden Unsicherheit der Straßen die fremden Krämer häufig ausblieben und daß die Jahrmärkte endlich ganz in Vergessenheit gerieten". Er hält sie für eine „der damals lebenden Generation unbekannte Einrichtung", die der Rat im Jahre 1382 zu erneuern beschloß. Es kann als sicher angenommen werden, daß die Märkte bei der Unsicherheit der Straßen nicht immer gleichmäßig florierten, ein gänzlicher Verfall, der sich zudem über einen längeren Zeitabschnitt erstreckte, erscheint aber ausgeschlossen, weil ohne ein Weiterbestehen der Jahrmärkte gerade in der von von Bippen genannten Zeit die Urkunde von 1288, die den Erlaß des Pfefferzolls betrifft, und die von 1339 undenkbar wären.

Mit dem Kramerprivileg von 1339 trifft der Rat gleichzeitig marktpolizeiliche Verfügungen und überträgt deren Durchführung dem Krameramt. All und jede Kramer sollen gleiches Gewicht haben, und alle Gewichte von dem halben *satyn* an aufwärts sollen mit dem Stadtzeichen gezeichnet sein. Zweimal jährlich sollen ihre Meister die Gewichte aller Kramer prüfen und unechtes und ungezeichnetes Gewicht den Ratmannen zur Bestrafung anzeigen. Von Maßen ist auffälligerweise nicht die Rede. Später gilt der Kramer im Gegensatz zum Kaufmann als derjenige, welcher nach Elle und Gewicht verkauft. Wenn dagegen von jener Tatsache ein Schluß auf die Art der Ware berechtigt erscheint, so mußten überwiegend Gewürze als Kramwaren gegolten haben, Seidenstoffe hingegen noch nicht. Freilich sehen auch die Statuten des Krameramts aus dem 17. Jahrhundert nur eine Revision der Gewichte durch die Amtsmeister vor. — Der Rat betraut weiter die Kramer „aus sonderlicher Gnade" mit partieller Marktgerichtsbarkeit. Ihre geschworenen Meister sollen befugt sein, von allen und jeden Pfande zu nehmen, die gegen diese Satzungen verstoßen. Wenn sich jemand dagegen auflehnt, so sollen die Stadtboten ihnen dazu verhelfen, die Pfändung durchzuführen.

Alle diese Bestimmungen dienen gleichzeitig der Reorganisation des Marktwesens wie der Organisation des Krameramtes. Sie gehören

zusammen. Indem der Rat es unternimmt, den Markt neu zu ordnen, bedient er sich des Krameramts zur Durchführung. Der Rat ergreift die Markthoheit und stabilisiert sie durch Begründung des Krameramts, das ihm durch seine Organisation gleichzeitig die Handhabe zur Durchführung der Marktordnung bietet. Die Dinge sind so eng miteinander verwurzelt, daß eins nicht ohne das andere denkbar wird. Wie „Kramer" und „Markt" seit alters voneinander untrennbare Begriffe sind, so ist die Entstehung des Krameramts bedingt durch den Wechsel in der Markthoheit und in der Neugestaltung der Marktordnung.

Seit dem Privilegium Kaiser Konrads wurden zwei Jahrmärkte abgehalten, ein Frühjahrsmarkt an den sieben Tagen vor Pfingsten und ein Herbstmarkt an den sieben Tagen vor dem Fest des hl. Willehad (8. Nov.); doch wurde der Herbstmarkt in der Folgezeit auf das Fest Mariä Geburt verlegt (8. Sept.). Die bereits genannte Urkunde von 1288 über den Erlaß des Pfefferzolls nennt nur den Markt zu Mariä Geburt, während das Kramerprivileg von 1339 wieder beide Markttermine erwähnt. Der Markt wird n a c h dem jeweiligen Fest abgehalten und dauert jedesmal acht Tage. Es ist nicht unmöglich, daß der Pfingstmarkt, um im Sinne von Bippens zu sprechen, „in Vergessenheit" geraten wäre und nun gleichzeitig mit dem Kramerprivileg eine Neubelebung erfuhr. Ebenso kann mit der Reorganisation des Marktes der Termin auf die Tage nach den Festen verlegt sein. Die Verlängerung um je einen Markttag geschah, falls sie nicht schon früher erfolgte, vielleicht mit Rücksicht auf die privilegierten Kramer, um ihnen fünf Tage gegenüber den drei Tagen des freien Verkaufs einzuräumen. Aber das ist alles unsicher angesichts der dürftigen erhaltenen Notizen. Die Termine wurden auch in der Folgezeit aus unbekannten Gründen verändert. Der Herbstmarkt wurde 1382 auf den St. Dionysiustag (9. Okt.) verlegt, und der Pfingstmarkt soll vierzehn Tage nach dem Fest beginnen. Die achttägige Dauer bleibt aber unverändert. Im 17. Jahrhundert werden drei achttägige Märkte zu Pfingsten, Mariä Geburt und St. Dionysii genannt. Das 18. Jahrhundert kennt nur einen Freimarkt, der 1735 zum erstenmal genannt und zum mindesten seit 1750 zu dem noch heute üblichen Termin im letzten Drittel des Monats Oktober an zehn Tagen abgehalten wird. — Viel beständiger ist der Platz, an dem der Freimarkt abgehalten wurde, gewesen. Das Kramerprivileg nennt schon den Markt, die Kirche (als

solche gilt die Ratskirche „Unser Lieben Frauen") und den Kirchhof (d. h. Kirchplatz), wo die Kramer ihre Ware auslegen sollen. Hier blieb der Mittelpunkt des altstädtischen bremischen Freimarkts bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, als er aus Verkehrsrücksichten in die Neustadt verlegt werden mußte.

Wenn wir in der Begründung des Krameramts einen politischen Schachzug des Rats gegen den Erzbischof erblicken, so spricht daneben noch eine Reihe anderer Gründe mit. Der in dieser Zeit erfolgende Anschluß Bremens an die Hanse ist der Ausdruck des anwachsenden Großhandels, der auch größeres Bedürfnis des Kleinabsatzes im Gefolge hatte. Das Verlangen nach Erzeugnissen der Kunst oder Natur über die einfachsten, zum Leben notwendigen Gegenstände hinaus wuchs, wie schon Donandt hervorhebt[1]), beständig. Dadurch wurde der Wunsch der Kramer nach Aufhebung der freien Konkurrenz rege. Zunftbildung lag überdies im Zuge der Zeit. Das dem Kramerprivileg beigegebene Statut, die „Ordnung über Gewinnung des Amts"[2]), bietet darüber wertvollen Aufschluß. Daß die Neigung zu gildemäßiger Vereinigung bei den Kramern besonders rege war, ist leicht erklärlich. Sie besuchten fremde Märkte und fühlten sich draußen besonders eng verbunden, wodurch naturgemäß auch ein Zusammenhalt und geselliger Zusammenschluß daheim in der Vaterstadt gefördert wurde. Die Verhältnisse waren denen der hansischen Kaufleute, die im Londoner Stahlhof oder in Bergen sich zusammenschlossen, ähnlich. Ob die Kramer vor der Amtsgründung jemals eine gildeartige Bruderschaft bildeten, wissen wir nicht. Das Gildschaftswesen war aber in Bremen verbreitet. Um Auswüchse darin zu bekämpfen, beschlossen zuletzt Rat und Gemeinde im Jahre 1322, daß alle *fraternitates, que vulgariter giltscope vocantur, propter varias et inutiles expensas, quas communis populus nostre civitatis in dictis fraternitatibus existens consumpsit,* abgeschafft seien[3]). Der Drang nach lebens- und genußfreudiger Betätigung ließ sich damit aber wohl schwerlich unterbinden. Es spricht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Kramer, bevor sie ein Amt bildeten, zu einer Gildschaft zusammengeschlossen waren.

---

[1]) Donandt, a. a. O. S. 212.
[2]) U.B. II, 451.
[3]) U.B. II. 229.

Sie waren durch ihren Beruf, der sie infolge ihres Aufenthalts auf Messen und Märkten zu längerer Abwesenheit zwang, zu einem derartigen Zusammenschluß geradezu prädestiniert. Dazu atmet die „Ordnung" von 1339 mit ihren bis ins einzelnste gehenden Bestimmungen über das gesellige Leben deutlich den Geist der Gildschaft. Es kann daher kaum zweifelhaft sei, daß das Bestreben nach einem Zusammenschluß, der auch dem Geselligkeitsdrang gerecht wurde und der durch das Gildschaftsverbot von 1322 angeregt und belebt wurde, für die Amtsgründung wesentlich mitbestimmend war. So gewinnt es den Anschein, als ob siebzehn Jahre nach dem allgemeinen Gildschaftsverbot das Krameramt an die Stelle einer früheren Kramergilde getreten wäre, jedenfalls erlebt aber für die Kramer das verbotene Gildschaftswesen in den Bestimmungen der „Ordnung" von 1339 eine Auferstehung, gegen Auswüchse nun freilich gebändigt durch mit obrigkeitlicher Genehmigung aufs peinlichste geregelte Bestimmungen. Für das bremische Krameramt scheint uns in den angeführten Tatsachen der Beweis zu liegen, daß zwischen Zunftbildung und Gildschaftswesen ein Zusammenhang bestand und erstere wirksame Impulse aus dem letzteren empfing.

Über den Charakter der Geselligkeitspflege im Krameramt geben die Bestimmungen der „Ordnung" von 1339 ein deutliches Bild. Sie sind eng verbunden mit den Bedingungen zur Gewinnung des Amts. Jedes neue Mitglied, das durch besiegelte Briefe oder Eideshelfer seine echte, rechte und freie Geburt nachgewiesen hatte[1]), sollte noch selbigen Tages einen Weinkauf tun. Wünschte es aber einen anderen Tag, so mußten die Morgensprachsherren, Meister und Amtleute dazu Urlaub erteilen. Kein Wunder, daß man es so eilig hatte, denn ein Weinkauf war ein leckeres Mahl, freilich ohne Wein, aber *so vele beres, als man den avent drinken mach.* Über den Schmaus schreibt die „Ordnung" vor: *unde wen men den winkop doeit, schal men de tafelen decken, unde geven ver richte, nomptliken: in ein vat einen drogen schinken unde borstucke vam ossen unde droge koetungen unde metwurste, darnegest grapenbraden, darnegest braden, darnegest botter unde Texter kese etc. Doeit men den winkop up einen fiskedach so*

[1]) Über die Voraussetzungen und Bedingungen der Amtsgewinnung, die bei den Kramern bis auf das Meisterstück denen der übrigen Ämter gleich oder ähnlich sind, vgl. E. Thikötter, Die bremischen Zünfte im Mittelalter, S. 41 ff.

schal men geven ok ver richte, nomptlik drogen Barger visk unde hekede oft qwappen unde gebraden viske unde botter unde Texter kese. Isset dat men fastet, so schal men vor botter unde kese geven drogen lass ofte gebraden negenogen, darnogest krullekoken, darnogest appel unde note.

Leichten Kaufes kam das neue Mitglied nicht davon. Außer dem Weinkauf hatte es allen Amtsbrüdern, Meistern und Herren eine „Amtskost" zu geben, die an Aufwand und Ausdehnung den Weinkauf weit hinter sich ließ. Die Amtskost bestand aus einer mehr feierlichen Mittags- und einer mehr zwanglos fröhlichen Abendmahlzeit. Zu Mittag mußte die Tafel mit dreifachem Laken gedeckt sein: über ein Unterlaken folgte ein Handlaken, offenbar bestimmt, die Dienste unserer Serviette zu versehen, darüber war das Tafellaken gebreitet. Nach einer Vorspeise, bestehend aus mit Zucker bestreutem gerösteten Brot, folgten vier Gerichte. Neben Schweinebraten und gebratenen Kuhzungen gab es Hühner- und Entenbraten, auch der Grapenbraten fehlte nicht. Der mit Butter bereitete Fisch aus Bergen folgte an letzter Stelle. Zu allen Gerichten wurde Malvasier getrunken. Der Nachtisch bestand aus Mandelmus, Butter und Käse, Äpfeln, Nüssen und Kuchen. Zum Abend sollte die Tafel nicht mit einem Laken gedeckt werden. Es gab auch nur drei Gerichte: Braten, Fisch und Kuchen, dazu den üblichen Nachtisch. Von Getränken wird nichts gesagt. Aber es wird nicht daran gefehlt haben. Für die allgemeine Fröhlichkeit spricht auch die Vorschrift, daß man des Rates Trompeter haben soll. Die Gefahr, daß die überschäumende Lustigkeit in Streit ausartete, bannte man durch die strenge Vorschrift: *we unwillen maket in amptkost ofte in meisterkost ofte in winkop, de schal sodane eine kost na don sunder gnade.* Späteren Nachrichten zufolge sollte die *kost* nicht über Mitternacht ausgedehnt werden, und dann sollten die jüngsten Amtsbrüder die Herren nach Hause geleiten.

An Gelegenheit zu solchen Gastereien scheint es nicht gefehlt zu haben; denn auch die alljährlich neu gewählten beiden Amtsmeister mußten einen Weinkauf und statt der Amtskost eine Meisterkost geben. Und wenn die Meister die Macht hatten, über die Ruhestörer eine Strafkost zu verhängen, so weiß man nicht recht, ob diese Maßnahme mehr dazu diente, die Ausgelassenheit zu zügeln oder nach Anlaß zu neuen Gelagen zu suchen.

Diese Vorschriften der „Ordnung" von 1339 zeugen zweifellos von

einem damals schon vorhandenen und auch später immer wieder gerühmten Wohlstand. Sie tragen zwar einerseits deutlich den Stempel der Herkunft von Gildebräuchen. Daher ist offenbar der auffällige, sich mit der Sache gar nicht deckende Ausdruck „Weinkauf" übernommen; auch ist die spezialisierende Schilderung in der Amtsordnung, die in bemerkenswertem Gegensatz steht zu den lückenhaften Angaben der Zunftrolle und anderer mittelalterlicher Urkunden, nur aus der Übernahme längst vorhandener und offenbar im Gildewesen wurzelnder Gebräuche zu erklären. Andererseits liegt den Vorschriften der „Ordnung" die bestimmte Absicht zugrunde, die Amtsgewinnung zu erschweren. Auch andere bremische Ämter kennen die Amtskost, aber nicht in dem Maß und Aufwand[1]). Das Krameramt, welches Berufsvorbildung nicht hatte und das Meisterstück als Vorbedingung zum Eintritt ins Amt nicht fordern konnte, vermochte sich nur durch Zensusleistung gegen eine übermäßige Zunahme seiner Mitgliederzahl zu schützen.

II. Neue Privilegien.

Im Jahre 1533 regelt der Rat aus Anlaß von Streitigkeiten zwischen den Kramern und den sogenannten Beikramern erneut die Verhältnisse des Krameramts. Er trifft einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien. In einer *ordinantie*[2]) werden die Bedingungen zur Gewinnung des Amts erleichtert, um den unvermögenden Beikramern den Eintritt zu ermöglichen. Eine angefügte *sententia*[2]) zählt die privilegierten Kramwaren auf und grenzt sie gegen die übrigen ab. Dieser Vergleich kommt aber in seiner Bedeutung dem Wert einer Zunftrolle gleich und ist auch als solche fernerhin von den Kramern angesprochen worden.

Die damals 200 Jahre alte Entwicklung des Krameramts ist nahezu völlig in Dunkel gehüllt. Nur eine einzige, die Verhältnisse beleuchtende Urkunde aus dem Jahre 1484[3]) ist aus dieser Zeit erhalten. Wir können aber aus den veränderten Verhältnissen, wie sie aus der Urkunde von 1533 zu uns sprechen, die Entwicklung wenigstens in

---

[1]) Über die Amtskost bei anderen Ämtern vgl. E. Thikötter a. a. O. S. 47 ff.

[2]) Akten des Bremer Staats-Archivs unter S. 8. u. 1, auch unter S. 8. u. 1.a in mehreren Exemplaren.

[3]) Schedebuch, Fol. 57a, abgedruckt bei E. Thikötter a. a. O. S. 175.

großen Zügen erkennen. Das Wesentliche liegt in dem Übergang vom Markthandel zum Haus- und Ladenhandel.

Wie dieser Umschwung vor sich ging, können wir nur vermuten. In der sich mit dem ausgehenden Mittelalter weiter entfaltenden Differenzierung des gewerblichen und wirtschaftlichen Lebens werden wir die Hauptursache zu erblicken haben. Die Nachfrage nach Kramgut aller Art, besonders nach Seidenstoffen und Gewürzwaren, wurde reger. Der periodische Einkauf auf den Jahrmärkten genügte der Bevölkerung nicht mehr. Die Kramer mußten dem Rechnung tragen und in ihren Häusern und Läden auch außerhalb der Marktzeiten ihre Waren feilhalten. Sie werden diese Umgestaltung auch gar nicht ungern gesehen haben. Zwar waren sie, wie bereits hervorgehoben, seit alters mit dem Markte aufs engste verbunden, auch waren sie damals und später auf einheimischen und fremden Märkten vertreten, aber diese gaben doch für einige Tage den Verkauf frei und setzten ihr Privilegium außer Kraft. Außerhalb der Marktzeiten fehlte die unliebsame Konkurrenz der fremden Kramer.

Dafür aber trat das Bönhasentum auf den Plan, das wir 1533 als den geschlossenen Stand der Neben- oder Beikramer den Amtskramern gegenüberstehen sehen. Der frühere Markthandel hatte eine Durchbrechung des Privilegs unmöglich gemacht, er gab den Verkauf für einige Tage völlig frei, und an den übrigen Tagen war der Markt leicht kontrollierbar. Es hatte ja aus dem Grunde nicht einmal einer näheren Bezeichnung der privilegierten Kramware bedurft. Das Krameramt war bisher auf den Markt, nicht aber auf den Verkauf bestimmter Waren privilegiert. Vielleicht erklärt sich auch aus den so gearteten Verhältnissen der völlige Mangel an Urkunden; denn diese beruhen zum größten Teil mittelbar oder unmittelbar auf Streitigkeiten mit Störern aller Art. Das ändert sich mit der Umgestaltung des Kramverkaufs vom Markthandel zum Haushandel. Der in den Kramläden über die ganze Stadt verzweigte und nun nicht mehr periodische, sondern stetige Verkauf forderte das Bönhasentum geradezu heraus.

Die Amtskramer machen ihren Gegnern das Recht, allerhand Güter zum Verkauf feilzuhalten, streitig, können aber nicht viel gegen sie ausrichten; denn ihr Privilegium lautete auf den Marktverkauf, über den Verkauf außerhalb der Marktzeiten und des Marktortes besagte es nichts. Man konnte die Pfuscher auch nur dem Rat zur Bestrafung anzeigen; denn das Recht zu eigener Gerichtsbarkeit, wie es

ihnen nach dem Privilegium von 1339 zustand, erstreckte sich lediglich auf den Markt. Die Lage der Dinge erhellt einigermaßen aus der ersten Urkunde, die wir nach Verleihung des Privilegs besitzen. Die Kramer haben im Jahre 1484 Hinrich Hoesden dem Rat verklagt, daß er *in er ampt tastede*[1]). Hoesden will den Klagegrund wissen, *war mede he in er ampt tastede.* Die Kramer wissen ihn nicht anzugeben, und erst als der Rat es verlangt, zählen sie allerhand Seidenwaren auf: *sziden, szidene budele, szidene huven, szidene borden, ghordele, baredeken, sethere meste unde ander spisserye,* die Hoesden verkauft haben soll. Hoesden antwortet, diese Ware würde von Bürgern und Bürgerinnen seit vielen Jahren verkauft, er hoffe, daß *he des ok wol ghenethen mochte.* Wegen Verkaufs von Seide nach Gewicht hält er sich schuldig, aber er betont nochmals, daß er *an den anderen vorscr. nicht misdaen en hadde unde hapede he jo wol mochte gheneten des andere unse borgere vor ghenoten hebben unde nu noch jeghenwordich gheneten.* Der Rat spricht ihn wegen Feilhaltens von Seide nach Gewicht schuldig, um das andere soll er straflos sein.

Kennzeichnend ist die Unsicherheit, die durch die veränderte Lage des Kramhandels entstanden ist. Es fehlt die klare Rechtsgrundlage, sowohl für die Klage der Kramer, als auch für den Spruch des Rates. Nur die Bestimmung der Zunftrolle, daß die Kramer einerlei Gewicht haben sollen, bietet die Möglichkeit einer Entscheidung.

1484 lagen die Verhältnisse offenbar so, daß neben dem Verkauf außerhalb der Marktzeiten doch der alte Kramhandel auf den großen Jahrmärkten seine Bedeutung behauptete. Etwa ein halbes Jahrhundert später scheint das Schwergewicht beim Ladenhandel zu liegen. Das Kennzeichen ist die starke Vermehrung der Beikramer. Es ist möglich, daß sie gefördert wurde durch die Unruhen des Reformationszeitalters. Die Kramer selbst legen im Jahre 1798 in einem Streit mit Johann Mosees die Verhältnisse so dar: „In dem 16. Jahrhundert hatte in Bremen eine völlige Anarchie geherrscht, so daß das Ansehen der Obrigkeit es nicht hindern konnte, daß die Privilegia der Ämter verletzt wurden. Dies wurde von verschiedenen zum Krameramt nicht gehörenden Bürgern benutzt, mit Waren, deren Handel en detail ein Vorrecht des Krameramts war, zu handeln sich anzumaßen. Als nun im Jahre 1533 die Ruhe wiederhergestellt und in der derzeitig errich-

[1]) S. 8 u. 21 b. G. 1. d. — Die gedruckte Urkunde bei E. Thikötter a. a. O. S. 175.

teten Neuen Eintracht einem jeden seine Rechte wieder zugesichert wurden, fanden sich viele solcher, die sich die Amtsgerechtsame, den Handel en detail, angemaßet, die aber wegen Armut sich solcher Gerechtsame durch legale Erwerbung desselben nicht erwerben und die dazu erforderlichen Kosten nicht bestreiten konnten. Um diese nicht an den Bettelstab zu bringen, ließ der Rat mit dem Krameramt Unterhandlung pflegen und brachte es mit dessen Zustimmung dahin, daß sie gegen eine erträgliche Rekognition die Erlaubnis erhielten, mit gewissen Waren, solange sie lebten, handeln zu dürfen, und man nannte sie deshalb Beikrämer[1])." Doch muß die Ursache des Aufkommens der Beikrämer nicht in jenen Unruhen der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts, sondern in dem umgestalteten Kramhandel erblickt werden.

Eine Reform, als deren Ergebnis die zweite Zunftrolle der Kramer vom Jahre 1533 vorliegt, stellt ein Kompromiß dar. Die Nebenkramer können ihre Ansprüche, die der Rat durch Einsetzung einer Vergleichskommission als begründet ansieht, doch nicht lediglich aus den während der Unruhen angemaßten Rechten herleiten. Auch würden sich die Amtskramer kaum zu so weitgehendem Entgegenkommen bereiterklärt haben, wenn ihre Rechte besser fundiert gewesen wären. Der Zweck des Entgegenkommens war, die Nebenkramer zum Eintritt ins Amt zu bewegen, was diese unter dem Vorwande ihrer Armut bisher abgelehnt hatten. Die Bedingungen für die Gewinnung des Amts werden deshalb ganz außerordentlich erleichtert. An der echten, rechten und freien Geburt hält man fest. Über die Ordnung von 1339 hinaus wird auch bestimmt: *he offte se scholen dat ampt eschen in einer gehegeden morgensprak, und ein jeder persohn, idt sy mann offte frouwe, de dat ampt eschen, scholen gewen den herren und dem ampte eine Bremer mark, de de herren und dat ampt thosamende deelen.* Aber dafür lauten die Bestimmungen über die Amtskosten: *thom andern, so schöle ein jedere person, de int ampt geiht, vor den wynkop, de man dem ampte dohn müße, geven eine tunne bremer beers; thom drudden, so schole ein jeder persohn vor sine amptkoste, de man dem ampte tho dohnde plach, deme sülvsten ampte geven und bethalen söß Bremer mark.*

Weitaus bedeutsamer sind aber die in der der Ordinantie beige-

[1]) S. 8. u. 21 b. R. b.

fügten Sententia[1]) enthaltenen Bestimmungen über privilegierte und nichtprivilegierte Kramware. Sie tragen zwar auch Kompromißcharakter. Billige Kramware wie Bänder und Schnüre, die für vier Schwaren und darunter zu kaufen sind, Stoffe und dergleichen bei halben Stücken[2]) oder zu Dutzend, Gewürze bei Pfunden werden neben den völlig freigegebenen, als Ballengut bezeichneten Waren von der privilegierten Kramware eximiert. Das Krameramt gibt sie preis und tauscht dafür die Anpassung seines Privilegiums an die veränderten Zeitverhältnisse ein; denn jetzt lautet dieses nicht mehr auf den Markthandel, sondern auf den Alleinverkauf bestimmt umgrenzter Kramware.

Ordinantie nebst Sententia von 1533 sollten einen augenblicklichen Mißstand beseitigen: das Unwesen der Beikramer. Die erleichterten Eintrittsbedingungen besitzen deshalb nur temporäre Bedeutung. Später gelten wieder die schärferen Aufnahmevorschriften. Der Rat gab in der Ordinantie der Hoffnung, daß die Beikramer ins Amt ein-

---

[1]) *Sententia:*

Thom ersten: de jennen, de dar nene ampt kremere syn de sülvsten schölen nenerley syden, sydenbandt und dergelicken by der ellen uth methen, offte von den quentine an beth tho dem punde tho verkopende mögen veil hebben, uthgespraken syden bendele und schnöre, darvon de ellen baven veer schware nicht werth sy, by poene einer bremer mark, so vaken jemandes dar entjegens befunden werde.

Thom andern: de buten dem ampte syn, de sülvsten schölen ock nenerley syden doek, wat gestalt de ock sy, tho verkopende mögen veil hebben, by der vorschreven poen. Vorder, de jennen, de dar nene ampt kremere svn, de sülvsten schölen ock nenerley hardtkrudt als kannehl, kardemummen, paradieskorn, kobeben, saffran, negelken, muschaten, muschatenbloemen, peper, engever und dergliecken und dartho kein untze gold und krallen, benedden dem punde, golden borden, syden borden, karmesynsche borden, venedische borden nicht min noch geringer an der ellen offte wichte, dan by helen punden offte by halven stucken; ock nene bonidte und hullen und dergelicken ohne tho achtein groten und dar benedden tho verkopende und veil tho hebbende schoelen mächtig syn; düsset alle by der upbenompten poene, so vaken jemand des brökhaftig darunner befunden wurde.

Averß hüllen und bonidte by samtkoepe, offte by schoven, ock allerhand balenguht als ries, mandeln, kornen, alun, lorbeeren, gallen und dergelicken, düsse güder scholen einem jederen tho verkopende fry gegeven syn.

Vorstehende Sententia ist in mehreren Exemplaren unter S. 8. u. 1. und S. 8. u. 1. a. vorhanden, gedruckt bei E. Thikötter a. a. O. S. 174 und dort unter Anmerkg. 6 irrigerweise von 1339 datiert, „jedenfalls v o r 1484". Die Datierung von 1533 steht einwandfrei fest.

[2]) Der Verkauf in halben und ganzen Stücken (Kavelingen) trifft den Großverkauf im Gegensatz zum Kleinverkauf nach Ellenmaß, ebenso pfundweise gegen Verkauf nach Kleingewicht.

treten würden, besonderen Ausdruck: *darnach dan de beschwerde, so von den by krameren tho öhrer endtlegginge angetagen, worunner se sick des vor gerorden ambtes entholden, up düsse vorschrewen wyse und mate, de ohnen ock also anthonemende, drechlick gesettet und gelindert.* Die Sententia wollte also keineswegs durch Eximierung gewisser Kramwaren den Beikramern die weitere Existenz ermöglichen. Sie grenzt durch die Bestimmung über den Verkauf zu halben Stücken, dutzendweise oder pfundweise bei den Gewürzen nur den Kramhandel gegen den Kaufhandel, der für die Beikramer gar nicht in Frage kam, ab. Die unklare Fassung im letzten Absatz der Sententia ist später heftig umstritten. Die Kramer interpretieren ihn im Sinne des Kaufhandels, wonach die aufgezählten Waren nur als Ballengut frei sind, die Gegner sprechen dagegen Reis, Mandeln usw. als eximierte Waren an.

Wir haben diesen Dingen eine ausführlichere Betrachtung gewidmet zur Stützung unserer These vom Übergang des privilegierten Kramverkaufs vom Markt- zum Ladenhandel. Mit Ordinantie und Sententia von 1533 ist in die unsicher gewordene Lage Klarheit gebracht. Das Privilegium gilt jetzt nicht nur für die Marktzeiten, sondern für bestimmte Waren schlechthin. Jetzt erst ist der Verkauf von privilegierter Kramware außerhalb der Marktzeiten verboten und strafbar. Das tritt auch zutage. Schon im folgenden Jahre wendet sich der Bürger Martin Hemeling an den Rat mit der Bitte, ihm und seiner Frau den Verkauf von Kramware zeitlebens zu verstatten, was ihm auch *tho sondrigen gefallen und vorbehde ein ehrsam amt* zugesteht[1]). Die näheren Umstände erhellen nicht. Wir haben es aber offenbar, modern gesprochen, mit einer Härtebestimmung zu tun. Die Kramer überwachen scharf die Durchführung ihres reformierten Privilegiums. Als die Kramerin Anne van Ulsen im Jahre 1552 den Rektor des neu errichteten Paedagogeums Christian de Stella heiratet, wird ihr nur *dem Ehrbahren Rahde tho ehren und sonderlicken gefallen vergunnet und nahgegewen, dat se möge der tydt öhres levendes kramerie frye tho verkopende*[2]).

Über die Beikramer hören wir zunächst nichts. Sie sind vermutlich in überwiegender Zahl ins Amt eingetreten; denn der Handel mit

---

[1]) S. 8. u. 1. a. Nr. 3.

[2]) S. 8. u. 1. a. Nr. 3, auch unter S. 8. u. 21. b. C. 1. f Supplik vom 16. Sept. 1789.

nichtprivilegiertem Kramgut schränkte sie doch zu sehr ein. Aber nach einigen Jahrzehnten tauchen sie als Hüllenmacher und Hutstaffierer wieder auf. Sie behaupten, das Kramerprivileg verbiete ihnen nicht, aus Seide und Samt Frauenhüllen und Hüte anzufertigen oder zu garnieren und zu verkaufen.

Die Kramer klagen 1573 wider die Witwe des Jürgen van Lingen, daß sie Bänder und Seidenwerk gekauft, Hüte damit geziert und diese wieder verkauft hat. Das kaiserliche Niedergericht verlangt den Nachweis, daß sie damit wider ihre Amtsgerechtigkeit gehandelt hat. Der Rat als Appellationsinstanz erkennt auf Grund der eingebrachten Amtsrollen für recht, daß *beklagede woll möge van den kramern einen bendel kopen und darmede einen hoth zieren, doch denselven insonderheit nicht wedderummer verkopen, den de rath wete dat klagende amt boeven ehre rullen und olt hergebrachte frei- und gerechtigkeit mit nichten tho beschwehren, sondern sy wohl mehr geneget, dat amt darby tho beschützen und tho handhaven. Von rechtswegen*[1]).

Allein dies Urteil fachte den Streit erst recht an. Die Kramer suchten die Hüllenmacher und Hutstaffierer des verbotenen Kaufs von Kramware zu überführen. Eine Beschwerde und Anzeige folgte der anderen. Die Beikramer setzten sich zur Wehr. Unter Führung von Johann Heerde berufen sie sich in ihren Repliken auf die Rolle der Amtskramer[2]). Darin sei nur vom Ausmessen nach der Elle und dem Auswiegen nach Gewicht die Rede, und niemals könne gemachte Arbeit, als Hüllen und Hüte, darunter verstanden werden. Demnach könne ihnen nicht verwehrt werden, von der eingekauften Seide, Seidenborte, Posament usw. andere Spezies zu machen und zu verkaufen. Nun schrieb die Sententia zwar vor, daß die Nichtamtskramer *ock nene bonidte und hullen und dergelicken ahne tho achtein groten und dar benedden tho verkopende und veil tho hebbende schoelen mächtig syn.* Die Beikramer legten aber dar, daß die Seide zu einer solchen Mütze nicht über sieben bis acht Grote, der Damast nicht über sechzehn Grote koste. Damit sei nicht wider die Rolle gehandelt; denn was sonst noch an weißen Kringen und dergleichen *polterei* dazu komme, gehöre nicht zum Amt. Den freien Verkauf der Frauenhüllen forderten die Beikramer, weil diese aus einem Stück gemacht seien,

---

[1]) S. 8. u. 1. a, auch unter S. 8. u. 21. b. H. 2. Beilage E.
[2]) S. 8. u. 17.

der Verkauf von halben und ganzen Stücken aber nach der Rolle jedermann freistehe.

Der Streit wurde mit großer Erbitterung geführt. Die Beikramer werfen den Amtskramern vor, daß sie mit hinterlistigen Praktiken handeln, durch gefälschte Briefe und gekaufte Verräter, und das alles geschehe aus Geiz, Haß und Neid. Der Rat brachte den Streit nicht zur Entscheidung, und so blieb alles in der Schwebe. Durch das Vorgehen des Krameramts gegen die Hüllenmacher und Hutstaffierer wurde aber festgestellt, daß auch Seidenwaren und Gewürze der Amtsrolle zuwider von diesen und anderen Beikramern verkauft wurden. Wenn es auch in einzelnen Fällen gelang, sie zu überführen, wie Johann Kattau, der beschuldigt wurde, Samt und Seide nach Ellenmaß und Gewürze nach Gewicht verkauft zu haben, so war im Grunde der Zustand wieder der gleiche wie in den dreißiger Jahren.

Das Vorgehen gegen die Bönhasen wurde erschwert durch den Verlust der eigenen Gerichtsbarkeit. Wir erinnern uns, daß dem Krameramt im Jahre 1339 ein Teil der Marktgerichtsbarkeit übertragen wurde. Mit der Umschichtung vom Markthandel zum Haushandel war dies Recht verlorengegangen. Was dem Amt auf dem Markt an gerichtlichen Maßnahmen zugestanden hatte, das galt nicht außerhalb des Marktes. Als sie 1576 Hermann Dreyer und andere Beikramer pfänden lassen, befiehlt der Rat, ihnen die Hüte wiederzugeben. Das gerichtliche Verfahren vor dem Niedergericht und dem Rat führte aber nicht immer zu einem Ergebnis, wie der Fall des Beikramers Johann Heerde beweist, oder es zog sich so in die Länge, daß es praktisch wertlos war. Das Verfahren gegen Johann Kattau dauerte viereinhalb bis fünf Jahre. Im Falle des Beikramers Gerd Weseken kommt das Niedergericht nach mehr als einjähriger Dauer nicht über Erledigung der Formalität hinaus, daß der Beklagte schuldig sei, zu der schlichten Klage zu antworten[1]).

Es ist begreiflich, daß angesichts dessen das Bönhasentum üppig ins Kraut schoß und die Kramer dem Rat klagten, wenn den Dingen kein Maß gegeben werde, so stünde zu besorgen, daß sie um die Amtsgerechtigkeit kommen möchten.

Die Angelegenheit der Hüllenmacher und Hutstaffierer erfuhr im Jahre 1587 eine Regelung. Der Entscheid selbst liegt nicht vor. Er

[1]) S. 8. u. 21.b. H. 2. Beilage A bis D. — Für das Folgende S. 8. u. 1. a. Nr. 3.

muß aber mehr zugunsten der Beikramer erfolgt sein. Wir erfahren darüber aus einem Streit zwischen Kramer- und Kürschneramt vom Jahre 1593, der uns aber auch nur in der Entscheidung des Rats erhalten ist. Die Kramer verkauften neben sonstigem Fell- und Pelzwerk auch die zum Besatz von Hüllen und dergleichen verwendete Kringe nach Ellenmaß. Auf die Beschwerde der Kürschner entscheidet der Rat, nachdem er, *was beiderseits vor und ingebracht gehöret, dorchlesen und bewagen hat,* daß den Kramern wie anderen Bürgern freistehe, Fell- und Pelzwerk, so sie aus anderen Orten bringen oder bringen lassen, frei zu verkaufen. Aber die Kringe von Grauwerksfell oder von anderem Pelzwerk sollen sie weder schneiden, machen noch bei Ellen verkaufen. Hierdurch soll aber dem Bescheid vom 15. Dezember 1587 nichts benommen werden. Das kann nur heißen, daß den Hüllenmachern das Besetzen der Hüllen mit Kringe erlaubt bleibt. Gestützt darauf fuhren auch einige Amtskramer, nämlich Tonies Hakyn, Wessel Frien und Henrich Borning, fort, die Kringe nach Ellenmaß auszuschneiden und zu verkaufen. Der Rat entscheidet aber auf Beschwerde des Kürschneramts im folgenden Jahre 1594, *dat den beklageden nicht geböhret, einige kringe tho schnieden und desülvige allhier in der stadt by ellen tho verkopen.* Es soll ihnen aber freistehen, *ock de kringe unne de hullen tho setten und also samt den hullen tho versellen.*

Das stand also auch den Hüllenmachern zu. Ihr Gewerbe wie das der Hutstaffierer erfreute sich demnach seit 1587 der obrigkeitlichen Genehmigung. Die Kramer erkannten die Gefahr, die ihrem Amt drohte; denn es bestand durchaus die Möglichkeit, daß die Nebenkramer in ihrer Arbeit durch ein Privilegium geschützt wurden. Neben dem Krameramt hätte dann ein nahe verwandtes Amt der Hüllenmacher und Hutstaffierer bestanden. Das galt es unter allen Umständen zu verhindern. Da auch sonst ihr Privilegium in bezug auf die Gerichtsbarkeit und mancherlei Waren, die ihnen nicht im Wortlaut zugesprochen oder inzwischen neu aufgekommen waren, und schließlich hinsichtlich der als Ballengut bezeichneten Waren sich als lückenhaft erwies, erstrebten sie eine Reform ihrer Rolle.

Diese Wünsche dem Rat zu unterbreiten, bot sich im Jahre 1600 eine willkommene Gelegenheit. Der Rat beschließt eine Verstärkung der Schützenfahne[1]), d. h. der Abteilungen der städtischen Miliz,

[1]) S. 8. u. 1. — S. 8. u. 1. a. Nr. 10.

denen die Ämter und Sozietäten nach altem Brauch ein bestimmtes Kontingent aus ihren Mitgliedern zu stellen hatten. Die Ordnung des Krameramts von 1339 schrieb über das neue Mitglied vor: *isset ein manspersone, so schal he . . . schutte und bade* (Schütze und Amtsbote) *wesen.* Das Amt, bisher mit zwei Amtsbrüdern beteiligt, soll 24 Schützen stellen. Nach einer Angabe aus dem Jahre 1612 ist es aber bei 10 Schützen verblieben, die 1612 auf 20 Schützen und drei Freischützen vermehrt wurden.

Als der Ratsbeschluß dem Amt durch seine Morgensprachsherren eröffnet wird, erhebt es sofort allerhand Klagen über schlechte Geschäfte. Der Nutzen wäre in der katholischen Zeit größer gewesen, da die vielen Heiligen an ihren Festtagen mit Samt, Gold und Seide jederzeit neu ausgeschmückt worden seien. Zur Kleidung verwende man jetzt auch mehr Stoffe aus spanischer Wolle, wie Triep und Groffgrün, als Waren von Samt und Seide. Durch die Nebenkrämer erwachse ihnen überdies solche Konkurrenz, daß zwischen des Amtes Kosten und dem dagegen habenden Vorteil gar kein Verhältnis mehr wäre. Das Amt läßt durch seine Morgensprachsherren den Rat bitten, einige Herren zu deputieren, welche die Rollen nachsehen und das ganze Werk dahin ändern, mäßigen und einrichten könnten, daß einem jeden geholfen würde. Sonst würde das Amt seine Schützen nicht erhalten können, sondern sich genötigt sehen, sich seiner Freiheit zu begeben.

Der Rat trug dem Wunsche des Krameramts nach Revision seiner Rolle weitgehend Rechnung. Eine aus seiner Mitte verordnete Kommission suchte in mehrjähriger Arbeit *nach besichtigung der kramer hebbender privilegien und freyheit und dagegen geklagter gravaminum und beschwehrung* alle von den Kramern vorgebrachte Klagen abzustellen. Das Ergebnis, vom Rat im Jahre 1603, Freitag nach St. Johannis genehmigt, liegt als die dritte Amtsrolle der Kramer vor[1]).

Der Rat will, *dat vorerst de ambts kramer by öhren vorigen priviligien und freyheiten gelaten und gehandhavet werden und so deranne sin schölen, dat ock öhres deilß dar aver geholden, und dejenigen, so darjegen impingeren und handeln, in geböhrende strafe mögen genahmen werden.*

Dem Wunsch der Kramer nach Erweiterung der privilegierten

[1]) In das Ratsdenkelbuch auf dem 136. Blatte. Mehrere Exemplare unter S. 8. u. 1. und S. 8. u. 1. a.

Ware kam der Rat dadurch nach, daß niemand außerhalb des Amts gestattet wurde, *einigerley siedenwahre, wo de ock nahmen hebben mochte, so wohl an heelen alß half sieden gewandt, alß ock sieden bandt, frensen und schnören* nach Ellenmaß zu verkaufen. Auch die von den Kramern begehrten Wollstoffe: *türkischer und gemeiner groffgrün, macheyer und wullen tryp* wurden ihnen privative zugesprochen, daneben Saye, Bomseide und Linnen. Von Gewürzwaren sind Zucker, Kümmel, Anis und seltsamerweise Konfekt neu genannt. Dem Antrage der Kramer, die in der Sententia als Ballengut eximierten Waren wie Reis, Mandeln, Alaun, Lorbeer, Gallen ihnen gleichfalls ausschließlich zu überlassen, so daß sie allein bei ganzen Ballen frei verkauft werden dürften, kam der Rat nicht nach.

Wichtig ist die Wiederherstellung der Zunftgerichtsbarkeit. *Dar nu jemand hierjegen sick vergriepen und vergan würde, tegen densülvigen mögen de ambts kramere mit thodaet öhrer Morgensprakes Herren mit geböhrender strafe und bröke vermöge öhrer vorigen freyheit handeln und verfahren.*

Die Hauptursache der Reform waren die Nebenkramer gewesen. Es soll ihnen freistehen, ins Amt einzutreten, aber nicht zu ermäßigten Gebühren wie 1533. *So vele averß under densülvigen des vermögens nicht scholden befunden werden, dat se des ampts last und borden sowoll mit erstadung der bornuß int amt, als ock in der schutzup und deren schafferey nicht erdragen und uthstan konden, desülvige schölen ock nicht bemächtiget syn, obspezifizierte kramwahre veil tho hebben, sondern mögen allein allerhandt linnen, den triep utbescheden, so woll by ellen als ganzen stucken, imgelicken fiegen, rosinen, schwetzken by punden und korven, poppier, hoede, speygell, lauten, zittern und andere instrumente und wat sonsten in gewohnlichen als ungewohnlichen wahren mehr vorhanden syn mag, fry verkopen.*

Den Nebenkramern war damit der Handel mit privilegierter Kramwaren eindeutig verboten. Allein es handelte sich bei diesen zur Hauptsache um Hüllenmacher und Hutstaffierer, die privilegierte Ware, wie Seide und Samt, zum feilen Verkauf verarbeiteten. Der Rat hatte sie, wie oben dargelegt, noch 1587 bei dieser Arbeit geschützt. Sollte jetzt ihre Arbeit der Kramergerechtigkeit zuwider sein? Dagegen spricht der Passus: *jedoch schöle denjenigen, so hierbevorn von einem Ehrbahren Rahde in spezie einer oder der anderen wahre*

halven privilegiert unde von baven gerorden stucken eines und anderes sülvest maken, solke öhre eigene, mit ohren handen gemakede und nicht uth frembden orden gehalede wahren by ellen und kleiner gewichte tho verkopen verlövet blieven. Indessen kann hier nur fabrizierte, nicht verarbeitete Ware gemeint sein, zudem handelt es sich um Verkauf nach Ellenmaß und Gewicht, und schließlich steht dem entgegen, daß niemand privilegierte Kramware außerhalb des Amts feil halten sollte.

Es ist kein Zweifel, den Hüllenmachern und Hutstaffierern war die Möglichkeit ihrer Arbeit entzogen, wenn sie nicht ins Amt eintraten, was sie in der Folge denn auch zum größten Teil taten. Die Krameramtsartikel von 1617 berichten darüber, daß, *nachdem eine Ehrbare Witheit den hoetstaffierern uperlecht, dat keiner dersülvigen mit öhrer arbeit, viel weniger mit koepen und verkoepen der hoede und anderer in kramer rullen gehöriger waren geduldet werden schoelen, ehe und bevor se sick in das krameramt gebohrlicher wise begeven, und also durch solche nierung dat amt nun groter und ansehnlicher an persohnen vermehret.*

Damit, so schien es, war eine Angelegenheit, die viel Verdruß und Unruhe erregt hatte, zufriedenstellend beigelegt. Insbesondere war den Hüllenmachern, die schon seit längerer Zeit sich im Amt befanden, die Amtslasten getragen hatten und sich der Konkurrenz der freien Hüllenmacher ausgesetzt sahen, Genüge getan.

Aber das Gewerbe der Nebenkramer hatte doch so tief Wurzel geschlagen, daß es zunächst nicht restlos beseitigt wurde. Die Kramer wußten auch nur zu gut, daß nicht alle beigetreten waren. Die Artikel von 1617 machten es deshalb den Amtsmeistern ausdrücklich zur Pflicht, zeitweilig zu prüfen, ob jene etwas wider des Amts Freiheit und Gerechtigkeit verkauften. Auch hielt sie die wiedererlangte Gerichtsbarkeit des Amts in Schach, welche die Möglichkeit bot, Bönhasen schnell und wirkungsvoll zu bestrafen. Aber trotzdem trieben, wenn auch auch nur vereinzelt, die Nebenkramer ihr Handwerk weiter. So wird 1630 der Hüllenmacher Carsten Hagen gezwungen, das Amt zu gewinnen, wenn er Hüllen machen will, und Hinrich Koster, Mitglied des Schneideramts, wird 1632 wegen Verfertigung von Hüllen vom Krameramt bestraft, worauf er das Schneideramt quittiert und sich ins Krameramt begibt. Es scheint, daß die Tätigkeit in der Folge sogar weiter um sich griff; denn im Jahre 1648 beschließt das Amt

mit Zustimmung seiner Morgensprachsherren, die Kontraventionsstrafe von drei Bremer Mark auf drei Rth. für jeden einzelnen Fall zu erhöhen.

Elf Jahre später wird der Hüllenmacher Henrich Ohlenstede vom Krameramt zu neun Rth. Strafe verurteilt, weil er drei gestickte Bremer Hüllen verkauft hat[1]). Er beschwert sich beim Rat. Er habe die Hüllen nicht zum feilen Verkauf verfertigt, sondern nur für Lohn gemacht. Harmen Meyers Tochter im Barkhof habe sie bestellt und alles Erforderliche selbst eingekauft. Es hieße nicht wider die Gerechtigkeit des Krameramts handeln, wenn er seine eigenen Manufakturen verkaufe. Obwohl demgegenüber das Krameramt behauptet, mit dem Eintritt der Hüllenmacher ins Amt auch deren Gerechtigkeit gewonnen zu haben und zwischen der Verfertigung und dem feilen Verkauf keinen Unterschied zu sehen, beschließt der Rat 1659, daß Ohlenstede bei seiner von vielen Jahren her getriebenen Nahrung bleiben solle.

Das Amt fühlt sich über alle Maßen graviret in der Besorgnis, daß andere Hüllenmacher, die nur auf den Ausgang dieser Sache gewartet hätten, jetzt wieder zu ihrem Gewerbe greifen könnten. Er appelliert daher ans Reichkammergericht. Der Rat erhält aus Wetzlar die Aufforderung, satte Gründe und eigentlichen Bericht innerhalb zwei Monaten einzuschicken, wozu er auch erbötig ist. Weitere Nachrichten fehlen.

Dem Rat lag offenbar die Absicht, das freie Gewerbe der Nebenkramer gegen das Privilegium des Krameramts zu unterstützen und dadurch alte Gegensätze neu zu beleben, fern. Er hatte erst einige Jahre zuvor die Seidenstickerarbeit abgeschafft. Dabei handelte es sich vermutlich auch um eine Art Nebenkramer. Näheres erhellt nicht. Ohlenstede hatte aber die Hüllenmacherei betrieben, als ihm die Tätigkeit als Seidensticker verboten wurde. Der Ratsbeschluß von 1659 wollte lediglich das in der Rolle von 1603 verbriefte Recht des freien Verkaufs selbstgefertigter Ware schützen. Lohnarbeit, wie sie Ohlenstede betrieb, widersprach der Amtsgerechtigkeit nicht. Die Hüllenmacher im Amt hielten selbst in dieser Weise Witwen und Waisen in Brot und Lohn.

Die Sorge der Kramer erwies sich auch als unbegründet. Die Zeit der Nebenkramer war endgültig dahin. Ob die reine Lohnarbeit zu

[1]) S. 8. u. 21. b. H. 2.

wenig verlockend erschien, oder ob die verschärften Disziplinarrechte des Krameramts oder andere Gründe des Gewerbe behinderten und lahm legten, wissen wir nicht. Die Folgezeit kennt die Nebenkramer nur noch dem Namen nach. Aber die Erinnerung an die Streitigkeiten blieb noch lange wach, und noch durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch ist gelegentlich von den Nebenkramern als einer seinerzeit dem Amt gefahrdrohenden Erscheinung die Rede.

III. Festigung nach innen, Kämpfe nach außen.

1. Die Kodifikation der Amtsverfassung.

Das 17. Jahrhundert bildet die Blütezeit des Krameramts. Den Grund legt das Privilegium von 1603; denn es sichert den sich jetzt überwiegend im Laden des Kramers abwickelnden und über die ganze Stadt verteilten Kleinhandel gegen Störungen aller Art. Die Nebenkramer verschwinden, und von sonstigen Eingriffen in die Rechte der Kramer oder von Streitigkeiten mit anderen Ämtern, die beide späterhin ihre Geschichte ausfüllen, ist in dieser Zeit so gut wie gar nicht die Rede. Der Aufschwung tritt auch äußerlich in die Erscheinung durch den Zuwachs an Mitgliedern und den wachsenden Wohlstand der Amtsgenossen. Das äußere Zeichen der Blüte ist der Erwerb des stattlichen Amtshauses in der zweiten Jahrhunderthälfte. Und schon zu Beginn des Jahrhunderts sehen wir einen Teil der Kramer über den Rahmen des Kleinverkaufs hinaus Großhandel treiben und mit den Kaufleuten in Wettbewerb treten.

Die Schattenseiten dieser Entwicklung zeigen sich in allerhand Ansprüchen nach Geltung und Stellung. (S. unten.) Auch kommen gar nicht selten Klagen aus den Kreisen des Rats und der Bürgerschaft über Anmaßung und Hochmut der Kramer. Sie unternehmen es, der Obrigkeit zu trotzen und sich deren Anordnungen bis an die Grenze von Gewalttätigkeiten zu widersetzen. (S. unten.)

Ihre innere Festigung kommt zum Ausdruck in der Kodifikation der Amtsverfassung. Sie liegt vor in den Artikeln vom 16. Februar 1617[1]). Zur Regelung der Amtsgeschäfte dienten bisher die in der Amtslade aufbewahrten Rollen, Protokolle, Amtsfindungen und Ratsbeschlüsse[2]). Daneben trat die mündliche Überlieferung. Der seit dem

[1]) S. 8. u. 1. und S. 8. u. 1. a. in mehreren Exemplaren.

[2]) Davon ist nur das in der bisherigen Darstellung verwendete, sehr lückenhafte und den Tatbestand zusammenfassende Material erhalten. Originale sind nicht darunter.

Jahrhundertbeginn merkbare Aufschwung schien die erforderliche Kontinuität der Amtsverwaltung bei einer mehr oder weniger traditionsmäßigen Geschäftsführung nicht mehr zu gewährleisten. Die Einleitung zu den Amtsartikeln sagt darüber, es ist *in verfolg der jahren befunden, dat mit affwesselung sowoll der verordneten Herren als ock der meister und amptlüde aller hant mißbruck und unrichtigkeit begunnen inthorithen.* Durch die Aufzeichnung der Artikel wollen die Kramer erreichen, daß *sunderlich de findung desto richtiger und gelickformiger geholden, imglicken dorch künftigen affgang sowoll dero noch levenden olden als ock schwackheit der gedächtnisse und der neyen unerfohrenheit keine fernere verwirrung und ungelicke uthdüdung verorsaket werden mögen.*

Wegen des äußerst geringen Materials an Protokollen, Findungen und Ratsentscheidungen, die als Grundlage der neuen Artikel *mit flite beluchtiget und in dit bock tho samede gebracht,* ist eine kritische Untersuchung der Amtsartikel nicht möglich. Wir wissen deshalb nicht, was alt und was neu von den Bestimmungen und Vorschriften ist. Nach der der Kodifikation zugrunde liegenden Absicht kann aber als sicher angenommen werden, daß das meiste seit langem in Gebrauch und Übung war. Wir müssen aber mit einzelnen Zusatzbestimmungen rechnen, die durch die veränderte Lage des Amts verursacht wurden. Sie dürften sekundärer Natur sein, so daß demnach der Grundcharakter der Amtsverfassung sowohl für die zurückliegende wie für die nachfolgende Zeit der gleiche ist.

Der bemerkenswerteste Zug der neuen Artikel ist die überaus strenge Disziplin, die durch die beiden Amtsmeister ausgeübt wird[1]). Das zeigt schon in den Anfängen die Ordnung von 1339. Die weitere Entwicklung ist nicht erkennbar, jedoch scheinen viele Disziplinarvorschriften Zusatzbestimmungen von 1617 zu sein.

Die Wahl der beiden Amtsmeister erfolgte jährlich zwischen Lichtmeß und Fastnacht. Sie geschah auf dem Wege der Selbstergänzung. Die beiden Morgensprachsherren, die abgehenden Amtsmeister und die vier Ältesten, d. h. ehemalige Amtsmeister, wählten den Altmeister in der Regel aus dem Kreise der Ältesten, den Jungmeister aus den Amtsleuten. Die Wahl sollte erfolgen in einer

[1]) Über das Allgemeine der Verfassung der bremischen Ämter E. Thikötter a. a. O.

gehegten Morgensprache[1]), das bedeutet, im Beisein des gesamten Amtes. Wer die Annahme der Wahl verweigerte, sollte eine Mark Silbers an Bremer Gewicht bezahlen. Das Amt des Meisters scheint also auch damals nicht sonderlich begehrt gewesen zu sein, obwohl man die teure Meisterkost durch eine und zwar nur vom Jungmeister zu zahlende Summe von vier Bremer Mark abgelöst hatte. Das ist verständlich, weil die Wahrnehmung der Amtsinteressen den beiden Amtsmeistern große Verantwortung und viel Mühe auferlegte.

Nach außen hatten sie das Amt zu vertreten, wo immer eine Differenz, ein Streit oder ein Prozeß dies erforderlich machte. Dabei hing sehr häufig von ihrer Tatkraft und Geschicklichkeit Erfolg und Mißerfolg ab. Das galt besonders gegenüber den Bönhasen. Die Amtsmeister mußten Verdächtige überwachen, sie des verbotenen Verkaufs zu überführen suchen und sie gegebenenfalls vor das Kramergericht ziehen. Der Altmeister vertrat die Anklage und hatte nach vollzogenem Spruch die Strafe zu vollstrecken, wenn, wie es die Regel war, Verurteilung erfolgte[2]). Gegen Säumige und Widerspenstige konnte er Pfändungsmaßnahmen ergreifen. Abgesehen von der durch die allgemeinen Zeitverhältnisse bedingten Entwicklung des Amts zu Blüte und Verfall gibt es Perioden des Auf und Ab, Zeiten strengen Durchgreifens nach innen und außen und Zeiten, in denen sich Unordnung und Mißbräuche breitmachen und die Amtsinteressen nach außen schlecht gewahrt erscheinen. Das ist überwiegend Verdienst oder Schuld der selbstherrlichen Amtsleitung, in erster Linie der Amtsmeister.

Noch mehr als gegen Außenstehende tritt gegenüber den Amtsgenossen die einflußreiche Stellung der Amtsmeister hervor. Der Verkauf von Waren sowohl, als auch die gesellige wie offizielle

---

[1]) E. Thikötter, a. a. O. S. 63 schreibt: Morgensprache „legen". Jedoch rührt nach J. Grimm, „Deutsches Wörterbuch", der Ausdruck Gericht hegen aus dem alten Brauch, die unter freiem Himmel gelegene Gerichtsstätte abzugrenzen und zu befrieden. — Mhd. *gerichte hegen, daz reht hegen.*

[2]) Das Verfahren des Zunftgerichts, der Morgensprache, ist das der sog. schlichten Klage. Vor dem versammelten Amt unter Vorsitz der Morgensprachsherren und in Anwesenheit des Beklagten bringen die Amtsmeister die Klage vor. Der Beklagte antwortet. Leugnet er, so legen ihm die Meister den Eid auf. Darauf tritt das Amt in die *Findung* ein, d. h. die Amtsgenossen fällen das Urteil durch Abstimmung. Die Findung wird durch die Morgensprachsherren bestätigt. Gegen das Urteil stand dem Beklagten das Einspruchsrecht beim Rat zu.

Betätigung des Amts unterlagen strengen Vorschriften, die die Amtsmeister zu überwachen, bzw. zu bestrafen hatten.

Der Kramer durfte seine Ware nur in einem Hause „offenbar" feilhalten, selbst nach zwei Straßenseiten gerichtete Eckläden waren verboten, bei Strafe von fünf Bremer Mark. Des Sonntags, an großen Festtagen und am Bettage durfte er *neen dall geschlagen fenster hebben, sine ware darup oder dar dorch veel tho beden*[1]). Vor allem überwachte das Amt die Gewichte, welche, wie schon 1339 vorgesehen, die Meister zweimal jährlich zu revidieren hatten. Die Maßnahmen der Meister trugen amtlichen Charakter. Die Amtsgenossen hatten ihren Weisungen Folge zu leisten und sich gebührend ihnen gegenüber zu verhalten. Verstöße wurden streng geahndet.

Eine Illustration dazu gibt ein Vorfall aus dem 18. Jahrhundert. Die Amtsmeister revidieren 1748 an einem Tage morgens zwischen sieben und acht Uhr das Gewicht des Amtsgenossen Jaspers. Von dem Ladendiener wird ihnen ein Einsatz-Gewicht vorgezeigt, das nicht vorschriftsmäßig mit dem Bremer Schlüssel gezeichnet ist. Bei dem Nachwiegen ergibt sich, daß kein einziges Stück vom Pfund bis zum Lot und Quentin richtig ist. Am Nachmittag treffen die Amtsmeister den Jaspers vor seiner Tür. Auf die Vorhaltungen der Meister antwortet Jaspers mit „allerhand spitzigen und stacheligen Redensarten". Die Meister weisen ihn darauf hin, daß sie auf ihren Eid hin die Nachwiegung vorgenommen hätten und jetzt *in officio* vor ihm ständen. Er möge sich daher mäßigen und nicht so frei sprechen, sonst würde er an den Herrn Camerarius verwiesen. Bald darauf ist Jaspers bei dem Altmeister gewesen, um sein neu angeschafftes Gewicht nachwiegen zu lassen. Der hat das aber zurückgewiesen, Jaspers müsse sich vor der Morgensprache verantworten. Dabei hat sich Jaspers wieder ungebührlich aufgeführt. Die über ihn verhängte Strafe lautete wegen seines Verhaltens auf 16 Rth., wegen unrichtigen Gewichts auf 6 Rth. Strafe. Er hatte zwei Rth. Kosten überdies zu tragen.

---

[1]) Diese Art des Warenverkaufs steht unverkennbar im Zusammenhang mit den Gebräuchen des Marktes. Der „Laden" des Kramers ist zunächst die ins Haus verlegte Bude des Markthändlers. Der weitere Fortschritt zum Verkauf im Hause vollzieht sich bald darauf. 1655 lautet die Vorschrift: „Diejenigen, so in Häusern, Boden oder Kellern bei geschlossenen Laden des Tageslicht Mangel haben, denen soll vergönnt sein, daß sie anstatt der Laden glasene Fenster setzen mögen." Der Kramladen als Verkaufsraum wäre demnach eine Übertragung von den ursprünglich als Verkaufs- und Auslagetisch dienenden Fensterladen.

Besonders strenge Zucht wurde in den offiziellen Amtsversammlungen geübt. Im Mittelpunkt stand diejenige, die alljährlich nach der Meisterkür abgehalten wurde. Dort wurden die Amtsartikel verlesen, und die abgehenden und neugewählten Meister sollten dem Amt Rechenschaft geben über das Amtsgeld, die versiegelten Briefe und Sententien. Zu dieser wie zu den Morgensprachen wurde jeder Genosse durch den Amtsboten zitiert. Wer durch Reisen oder sonst verhindert war, mußte um Urlaub einkommen.

Die Versammlungen begannen zwölf Uhr mittags in der Liebfrauenkirche. Sowie der letzte Schlag der Glocke verklungen war, verlas der Jungmeister das Register. Wer zu spät kam, zahlte Strafe.

Die Meister sollten alle Unlust verbieten bei einer Tonne Bieres. Bei einer Urteilsfindung sollte ein jeglicher bei dem Worthalter sich aufhalten und so lange schweigen, bis die Ordnung an ihn kam. Wer Zank anrichtete oder mit ungestümen Worten herausfuhr, sollte nicht unter einer Bremer Mark Strafe zahlen.

Bei einem Sterbefall unter den Amtsgenossen mußte das ganze Amt den Verstorbenen zu Grabe geleiten. Die jüngsten unter den Mitgliedern trugen den Toten. Verweigerung kostete eine Tonne Bier. Auch sonst wurde auf strenge Ordnung gehalten und jeder Verstoß bestraft. Die Meister entboten das Amt eine halbe Stunde vor dem Begräbnis vor das Rathaus. Die Aufstellung erfolgte nach der Reihenfolge des Eintritts ins Amt. Niemand durfte vom Hause des Verstorbenen aus sich dem Trauerzuge anschließen, wenn er ihm nicht bis zum dritten Gliede verwandt war.

Von den geselligen Veranstaltungen bestand anfangs noch die Amtskost, die von den neuen Mitgliedern zu geben war, wurde aber 1626 vom Rat abgeschafft.

Wer bis Lichtmeß seine Strafe nicht bezahlte, der sollte zu keiner Amtssache gefordert werden, auch seine Waren unterdeß nicht auslegen dürfen.

Innere Festigung wurde auch durch Regelung des Eintritts neuer Mitglieder erzielt. Die Ordnung von 1339 sah den Weinkauf und die Amtskost für die Gewinnung des Amts vor; daneben war eine Mark Silbers an Bremer Gewicht, die die Herren und das Amt unter sich teilten, in bar zu zahlen.

Die Artikel von 1617 setzen an Stelle des Weinkaufs sechs Bremer Mark. Zu der Amtskost hat das neue Mitglied eine Tonne

Bier zu zahlen. Über ein gehaltenes Mahl verlautet nichts. Es liegen jedoch Anzeichen dafür vor, daß mit einer Tonne Bier die Amtskost nicht als abgegolten betrachtet werden kann. Nach Beseitigung der Kost im Jahre 1626 sollte der ins Amt Eintretende stattdessen 40 Rth. bezahlen, außerdem sprechen die 1655 erneuten Statuten von den vor wenig Jahren in Brauch gewesenen Amtskosten, „als welche manchen Amtsbruder fast schwer ankommen", bei welchen auch viele unnötige Verschwendung vorgegangen, und schließlich lassen auch die Vorschriften in den Artikeln von 1617 den Schluß zu, daß man sich mit Biertrinken allein nicht begnügte.

Vier Wochen vorher soll angezeigt werden, wo das Amt die Kost zu halten begehrt. Zu ihr, die im Winter um fünf, im Sommer um sechs Uhr beginnt und bis Mitternacht dauert, wird das ganze Amt aufgeboten. Es erscheinen die Morgensprachsherren und des Amtes Prokuratoren mit ihren Frauen, von den jüngsten Amtsbrüdern abgeholt und nach Haus geleitet.

Immerhin räumen die Artikel von 1617 den Leistungen in Bargeld den Vorrang ein. Wir wissen nicht, ob diese Neuregelung damals erfolgte, oder ob sie schon vorher üblich war. Von nun ab gewinnt die Frage des Einkaufs ins Amt erhöhte Bedeutung; denn nach dem Eintritt der Nebenkramer ist die Zahl der Mitglieder so gewachsen, daß man weiteren Zulauf möglichst unterbinden will, wozu eben nur die Einkaufsgelder eine Handhabe bieten.

Die Tendenz geht dahin, die Mitgliedschaft dem angestammten Kreis zu erhalten. Das ergibt sich aus der Natur des Ladengeschäftes. Der Besitz sollte der Familie verbleiben und die Zahl aus Gründen der Konkurrenz möglichst wenig vermehrt werden. Die ganze Familie wurde deshalb als dem Amt zugehörig betrachtet. Die Mitgliedschaft der Frau kennt man schon seit 1339. Nach den Artikeln von 1617 soll der Kramer für sich und seine Frau das Amt heischen. Wenn ein Amtsgenosse heiratet, so soll er vier Wochen nach der Hochzeit die Frau ins Amt einkaufen. Das wurde nicht immer befolgt, weil auch für diese eine hohe Einkaufsgebühr zu erlegen war. Die Statuten wurden deshalb 1698 dahin ergänzt, daß die Kinder künftig als Fremde gelten sollten, wenn nur der Vater, nicht aber die Mutter das Amt gewonnen hat. Im Jahre 1732 wird sogar festgesetzt: „Wer künftig die Frau nicht einzeichnen läßt, soll des Amts und dessen Gerechtigkeit verlustig gehen."

Für Kinder von Amtseltern war das Amt erblich. Sie konnten, wenn sie das 25. Lebensjahr erreicht hatten, sich der Amtsgerechtsame ohne weiteres bedienen. Nur sollten sie in einer gehegten Morgensprache ihre echte und freie Geburt mit des Amtes Kinderbuch beweisen und eine Bremer Mark zum Eingang geben. Sie gingen dabei anderen Personen in der Aufnahme vor. Kinder, deren Mutter das Amt nicht besaß, mußten aber 25, später sogar 50 Bremer Mark an Stelle der Amtskost bezahlen, auch standen sie in der Aufnahme gegenüber den erstgenannten zurück. Im Interesse der Familienpolitik begünstigte man auch die Einheirat. Es war Witwen und Töchtern von Amtsleuten erlaubt, das Kramgeschäft des Mannes bzw. Vaters eine Zeitlang fortzuführen. Wenn dann Einheirat erfolgte, so genoß der Einheiratende, ob Fremder, Bürgerssohn oder Amtskind, Bevorzugung und Erleichterung an Gebühren.

Wer dagegen ohne Familienbeziehungen zu Kramern gänzlich frei das Amt gewinnen wollte, der hatte es außerordentlich schwer. Das tritt schon 1617, noch mehr aber im weiteren Verlauf des Jahrhunderts hervor[1]). Als die Einkaufsbedingungen von 1617 nicht mehr genügen, weil „verspüret worden, daß die Anzahl der Amtsbrüder sich gar häufig gemehret, und solches teils dahero, daß man umb ein gering Geld das Amt erkaufen können, hat man eine Notdurft erachtet, darinnen Änderung zu verfügen, weswegen denn mit Zuziehung und

[1]) Einkaufsbedingungen im Krameramt:

	Ein Fremder:	Ein Bürgersohn:	Ein Amtskind
1617	60 Rth. dessen Ehefrau 40 Rth. Zum Eingang 1 Bremer Mark Weinkauf 6 „ „ Amtskost eine Tonne Bier seit 1626 an deren Statt 40 Rth.	50 Rth. Eingang 1 Bremer Mark Weinkauf 6 „ „ Amtskost eine Tonne Bier seit 1626 an deren Statt 40 Rth.	1 Br. Mark bzw. 25 Br. Mark
1648	100 Goldgulden à 1¾ Rth. = 175 Rth. dessen Frau 50 Goldgulden 1 Br. Mark Eingang —.32 Rth. 6 „ „ Brüche 2.48 „ 50 „ „ Amtskost 22.16 „ 6 „ „ Weinkauf 2.48 „ Morgensprache 2.— „ Feuereimer 1.— „ 206.— Rth.	100 Rth. 31 Rth. 131 Rth.	1 Br. Mark bzw. 50 Br. Mark

Einrat der verordneten Morgensprachsherren man hierüber geratschlaget und an E. E. E. Hochweisen Rat supplizieret und darinnen Änderung zu verstatten gebeten, wie auch geschehen".

Der Rat kam dem Wunsche der Kramer in der „Neuen Konzession" vom 23. Juni 1648 nach. Bestimmend dafür war die im Verlauf des dreißigjährigen Krieges eingetretene Geldentwertung, auch sprach das Beispiel anderer Städte mit, auf das die Kramer hinwiesen, wonach in kleineren Städten als Stade, Verden, Minden, Herford und dergl. mehr eine weit größere Summe Geldes, ja wohl 400 Rth., und zu Hamburg noch darüber erfordert wurde.

Bei so hohen Beträgen war nur Begüterten der Eintritt ins Amt möglich. Trotzdem nahm es 1698 eine nochmalige Erhöhung vor, weil die Mitgliederzahl sich beträchtlich vermehrt habe und man das sichere Auskommen in Frage gestellt sehe. Wir dürfen annehmen, daß der Zweck dadurch im wesentlichen erreicht wurde.

Denn neben den Vorschriften über die Einkaufsgelder besaß man noch andere Handhaben zur Erschwerung des Eintritts. Neben der echten und freien Geburt war die Erwerbung des Bürgerrechts seit 1655 eine Bedingung[1]). Dazu trat später die Erwerbung der sogenannten großen Handlungsfreiheit, die gegen Erstattung eines gewissen Betrages das Recht des Großhandels zugestand. Endlich wurden nur Angehörige der evangelischen Bekenntnisse zugelassen, ein Umstand, der für Bremen insofern von Bedeutung war, als nicht selten fremde katholische Handelsleute aus dem Münsterland, Lingen, Hildesheim etc. zu den Freimärkten nach Bremen kamen und sich dort niederzulassen wünschten.

	Ein Fremder:		Ein Bürgersohn:	Ein Amtskind
1698	125 Goldgulden in spezie oder in courant	175 Rth.	125 Rth.	
	Eingang, Brüche, Weinkauf, Amtskost, Morgensprache, Feuereimer	31 „	31 Rth.	1 Br Mark bzw. 50 Br. Mark
		206 Rth.	156 Rth.	

zuzüglich der Gebühr für die Ehefrau

[1]) Die Artikel von 1617 wurden 1655 wegen der inzwischen eingetretenen Änderungen revidiert. Sie liegen vor als „Reformierte Statuten und Ordnung", bringen aber außer den berührten keine wesentlichen Neuerungen.

Im Jahre 1684 begehrt ein italienischer Katholik, namens Vanino, das Amt, nachdem er schon verschiedentlich wegen unerlaubten Verkaufs von privilegiertem Kramgut bestraft ist[1]). Er wird zurückgewiesen, aber es gelingt ihm, unter dem Namen Vaningen unter Verschweigung seiner Herkunft und seiner Konfession vom Kamerarius zum Bürgereid zugelassen zu werden. Ehe es aber dazu kommt, werden Herkunft und Konfession bekannt, worauf er zurückgewiesen wird. Vanino legt dagegen beim Kaiser Protest ein und erreicht, daß nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Senat und dem Reichshofrat in Wien seine Zulassung zum Bürgereid 1692 vom Rat beschlossen wird. Aber die Kramer lehnen seine Aufnahme ins Amt trotzdem ab. Sie legen dar, daß auch geschworene Bürger des Amtes hergebrachten Rechten, Gewohnheiten und Privilegien allemal wirklich entsprechen müßten, welche *qualitas* einem jeden römisch Katholischen aber fehle. Überdies berufen sie sich unter besonderem Hinweis auf Köln darauf, daß in den katholischen Staaten kein Reformierter zu Ämtern oder Zünften zugelassen würde. Seit Menschengedenken sei kein Katholischer in ihrem Amt gewesen, und was Vanino betreffe, so möge er bei seiner Kaufmannschaft und Hantierung bleiben, wobei er dem Gerücht nach mehr Geld verdiene als einer im Amte. Der Rat schloß sich der Ansicht der Kramer an und betonte gegenüber dem Kaiser, daß er dem Amt neue Mitglieder nicht aufzudringen vermöge.

Für den Zuwachs an Mitgliedern ist auch das Lehrlings- und Gesellenwesen von Bedeutung. Auch hier tritt die gleiche Tendenz, das Amt dem angestammten Kreis von Mitgliedern zu erhalten, Fremde dagegen nur in möglichst beschränkter Zahl aufzunehmen, in Erscheinung. Das Krameramt besitzt als Zunft zwar Lehrlinge und Gesellen; aber nicht als berufsmäßige Schulung und unerläßliche Vorbedingung der Meisterschaft ist die Einrichtung von Bedeutung, sie ergibt sich vielmehr aus der Praxis des Ladengeschäfts, mit dessen Aufkommen sie vermutlich erst entsteht. Äußerlich treten die Unterschiede schon in der Bezeichnung hervor: der Lehrling heißt „Junge", der Geselle ist der „Diener".

Nach Zunftbrauch aber stand dem Diener die Anwartschaft auf die Amtsmitgliedschaft zu. Diese konnte er sich nach Lage der Dinge

[1]) S. 8. u. 2. b.

nur durch die Dauer der Dienstjahre erwerben. Die Artikel von 1617, welche die Einrichtung zuerst erwähnen, schreiben vor, daß der Diener acht Jahre bei einem Amtmann tätig sein soll. Trat er schon als Junge ein, so mußte er nach Ablauf einer vierwöchigen Probezeit gegen Erstattung eines Reichstalers beim Amt zur Eintragung in das Lehrlingsbuch angemeldet werden. Wollte er nach Ablauf seiner Dienstjahre, die bei demselben Amtmann abzuleisten waren, das Amt eschen, so sollte er eine Bremer Mark zum Einkauf, sowie Weinkauf und Amtskost geben.

Obwohl die Zahl der Diener gering blieb — 1645 werden sechs oder sieben Kramer genannt, die einen Diener hielten — wurde der Zuwachs an Mitgliedern aus den Reihen der Diener von den Amtsgenossen unliebsam empfunden. Man klagt, daß sie zu jung und zu unerfahren ins Amt kämen. Keiner wolle mehr nach Beendigung seiner acht Jahre als Knecht dienen, sie wollen „selbst Herren werden, vor sich Kaufmannschaft treiben und niemanden gut Wort geben". In benachbarten Städten müßten die Diener wohl vierzehn Jahr dienen. Die kurze Zeit der Dienstjahre sei der Stadt ebenso nachteilig wie die allzu niedrige Einkaufsgebühr, so daß ihnen, wenn sie außerlands auf fremden Märkten wären, solches von fremden Kramern oftmals ganz höhnisch und verächtlich vorgeworfen werde.

Der Rat setzt auf Bitten der Kramer deshalb in der schon erwähnten „Neuen Konzession" von 1648 die Dienstzeit auf zwölf Jahre fest; doch soll es dem Diener erlaubt sein, die letzten vier Jahre bei einem anderen Amtmann zu dienen. Der Betrag für den Einkauf ins Amt wurde nur wenig erhöht. Der Diener sollte eine Bremer Mark zum Eingang, sechs für Brüche, sechs für den Weinkauf und fünfzig Bremer Mark für die Amtskost geben.

Um jeden Mißbrauch auszuschließen, hielt das Amt streng auf die Vorschriften. Wer den Jungen nicht rechtzeitig einzeichnen ließ, wurde bestraft, auch sollte der Junge seine Dienstjahre verlieren. Amtmann Johann Bodekers hat 1738 einen katholischen Jungen eingestellt. Er will den Jungen nicht in Dienst, sondern nur in Kost gehabt haben, wird aber doch von der Morgensprache mit 25 Rth. bestraft. Weil Mißbrauch mit der Zulassung der Diener getrieben war, wurde 1696 vom ganzen Amt beschlossen, daß keiner zugelassen werde, der nicht seine zwölf Jahre völlig ausgedient habe.

2. Die Kramer im Widerstand gegen die Konsumtionsabgabe. 1625—1629.

Von einigen Fällen abgesehen, ist das Verhältnis des Krameramts zum Rat im Verlauf seiner fünfhundertjährigen Geschichte als besonders günstig zu bezeichnen. Allerdings wissen wir nicht, wie weit die Kramer an den Zunftunruhen des 14. und 15. Jahrhunderts beteiligt waren.

Dem Amt waren seit seiner Gründung aus der Mitte des Rats vier Morgensprachsherren zur Überwachung seiner Maßnahmen vorgesetzt. Diese Einrichtung, die, wie es scheint, bei den Kramern zuerst, bei den übrigen Ämtern dagegen erst später getroffen wurde[1]), schuf die Möglichkeit, etwaige Differenzen mit dem Rat in Güte beizulegen. Sie hat sich auch später als solche bewährt und mehr den Charakter einer Ausgleichsinstanz, als den einer Kontrollbehörde angenommen. Das Privilegium von 1603 und damit die Beilegung des langjährigen Zwistes mit den Beikramern ist durch die Vermittlung der Morgensprachsherren zustande gekommen. Auch die vom Rat erteilte „Neue Konzession" von 1648, welche die Gebühren, Strafen und Dienstjahre der „Diener" erhöhte, verdankt das Amt der Fürsprache seiner Morgensprachsherren.

Soweit die Morgensprachsherren bei ihrer Aufgabe nicht streng die Objektivität des Vermittlers wahrten, schienen sie eher geneigt, sich als Protektoren für die Interessen des Amts einzusetzen, als die des Rats zu wahren. Bei Divergenzen ist es öfters vorgekommen, daß der Rat gegen die Morgensprachsherren entschied.

Verschiedentlich auch hat das Amt sein Recht gegen den Rat höheren Orts zu erlangen versucht und sich einmal sogar den obrigkeitlichen Anordnungen bis an die Grenze der offenen Empörung widersetzt. Das geschah in den Jahren 1625 bis 1629, als der Rat an einer allgemeinen Konsumtionsabgabe dem Krameramt einen starken Sonderanteil auferlegte.

Neben den wirtschaftspolitischen Erwägungen allgemeiner Art mag in den Besteuerungsmöglichkeiten, welche Ämter und Sozietäten boten, für den Rat ein wirksamer Antrieb gelegen haben, die Entwicklung und Förderung der Zünfte zu begünstigen. Das Krameramt führte die Hälfte der Einkaufsgebühren seiner neuen Mitglieder an den Rat

[1]) von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, 1. Bd. S. 221. E. Thikötter, a. a. O. S. 141.

ab. Das Privileg von 1339 schreibt vor: *we hyr namals van nyge eyn kremer werden wille, he sy man ofte wyf, welkes olderen dat kromer ampt bevoren nycht gebruket edder ovet en hebbe, de scholen geven unser stad radmannen eyne halve mark unde den kremern eyne halve mark sulvers an Bremer wichte, de se hebben scholen to eren warschoppen.* Bei der Neuregelung der Einkaufsgebühren im 17. Jahrhundert ist zwar von dem Anteil des Rats mit keinem Wort die Rede. Nach einer nicht genau zu datierenden Notiz aus dem 16. Jahrhundert fragt das Amt unter Berufung auf die angeführte Bestimmung von 1339 an, wie es der Rat wollte gehalten wissen mit den vierzehn Mark für die Amtskost und den vierzehn Mark für die Meisterkost[1]). Dabei ist wohl sinngemäß zu ergänzen, ob der Rat auch von diesen Beträgen die Hälfte beansprucht. Ebenso liegt aus dem 19. Jahrhundert der Nachweis vor, daß der Rat an den Einkaufsgebühren seinen Anteil hatte. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß das Krameramt durch die fünf Jahrhunderte seines Bestehens hindurch diese Sonderbesteuerung leistete. — Daneben gab es als indirekte Steuer die von den ein- und auspassierenden Waren erhobene Abgabe, die an den Stadttoren als Accise, an der Schlachte als sogenannte Convoye zu leisten war. Die auf die Märkte verschickten Kramwaren waren accisefrei. Das Amt beschwerte sich 1597, daß einem Kramer, der seine Waren auf den Markt in Stade verschicken wollte, am Ansgaritor die Accise abgefordert sei. Schließlich sei ihm ein silberner Löffel als Unterpfand abgenommen. Das sei wider Herkommen und Gebrauch[2]). — 1554 ist von einer Steuer die Rede, die später nicht wieder erwähnt wird. Danach soll ein Fremder, der das Amt gewinnen will, einen Betrag zur Mauer oder Schoßkammer entrichten, wovon der Rat zwei Drittel, das Amt ein Drittel erhält, da die Stadt seit etlichen Jahren in schweren Unkosten gewesen sei[3]).

Als im ersten Jahrzehnt des Dreißigjährigen Krieges die Sicherheit der Stadt durch die heranrückenden Truppen der Union und Liga gefährdet war, beschloß der Rat, ein größeres Kontingent von Truppen anzuwerben. Zur Deckung der Unkosten soll eine allgemeine Abgabe erhoben werden. Einem zur Beratung einberufenen Bürgerausschuß, in dem auch Vertreter der Ämter saßen, schlägt der Rat eine Verbrauchs-

---

[1]) S. 8. u. 2. a.
[2]) S. 8. u. 10. c.
[3]) S. 8. u. 2. a.

abgabe vor, es gäbe nach dem Muster benachbarter Städte und Länder kein besseres Mittel, „denn daß nach Gelegenheit auf etzliche Waren und Güter, so gegessen, getrunken und sonst verbraucht werden, etwas geschlagen und gesetzt werde". Der Bürgerausschuß hieß den Vorschlag gut, und so konnte schon kurz nach seiner Einberufung die Bekanntgabe der Konsumtions-Ordnung am 26. August 1625 erfolgen[1]).

Im Gegensatz zu anderen Ämtern und den Bürgern, welche die Steuer gutwillig hinnahmen, legten die Kramer schon wenige Tage später beim Rat Protest ein. Sie glauben sich mehr als ihre Mitbürger zur Steuer herangezogen. Der Großhandel mit Käse, Hering, Korn und Butter sei frei, außerdem müßten sie, die vielfach ihre Waren von Amtsgenossen kauften, die Steuer zwei- oder dreimal entrichten, und schließlich halten sie die Besteuerung von Seiden- und Samtwaren für ungerecht. Sie erblicken darin eine Sondersteuer, die nichts mit der Verbrauchsabgabe auf Lebensmittel zu tun habe. In einer zweiten Supplik dringen sie auf Berücksichtigung ihrer Forderung, nicht mehr als andere Bürger zu den Lasten, deren Zweck, der Stadt *defensio* und Beschützung, allen Bürgern gleichen Nutzen bringe, herangezogen zu werden, andernfalls würden sie den Rechtsweg beschreiten.

Gleichzeitig treten sie in den offenen Widerstand; denn die Vorschrift, die Steuer allwöchentlich auf der Konsumtionskammer abzuliefern, befolgen sie nicht. Nach Verlauf einiger Wochen fordert der Bürgermeister die beiden Amtsmeister vor sich und eröffnet ihnen im Namen des ganzen Rates, daß die Kramer die Abgabe ohne Widerrede aufzubringen und an die Konsumtions-Herren abzugeben hätten bei Poen von 100 Rth.

Trotz ausdrücklichen Verbots reichen sie eine dritte Supplik ein, in der sie darlegen, wie sie durch die Konkurrenz der fremden Kramer, die dreimal zu den freien Jahrmärkten nach hier kämen und ihre Waren ohne Kontribution wohlfeiler abgeben könnten, ruiniert würden. Sie liefern auch die Steuer nicht ab und appellieren an das Reichskammergericht.

Jetzt droht der Rat mit Pfändung, und zwar soll zunächst gegen die Kramer des Liebfrauenkirchspiels verfahren werden. Die Kramer antworten mit einer vierten Supplik, in welcher sie dem Rat „zur An-

[1]) Die gesamten Vorgänge unter S. 8. u. 10. a.

zeigung ihres gehorsamen und friedliebenden Gemütes eine Summe von tausend Bremer Mark vorbehaltlich ihrer Rechte und ohne irgendwelche Konsequenzen" zu zahlen sich verpflichten, was aber von diesem als sehr schimpflich und anzapflich befunden wird. Die vorgeforderten Amtsmeister geben auf Befragen an, Hermann Wippermann, Vikarius zu St. Anschari, sei Verfasser der Supplik.

Ende November beginnen die angedrohten Pfändungen, gleichzeitig wird die Pfändung im Martinikirchspiel angesagt. Jedoch änderten die zögernd durchgeführten Maßnahmen nichts, auch die Aufforderung zu Anfang Januar 1626, die Pfande zu lösen und die gebührenden Gelder einzubringen, widrigenfalls dieselben nicht allein zu Gelde gemacht, sondern auch mit ernstlichen Mitteln und Strafen gegen sie vorgegangen werden sollte, vermochten nicht den Widerstand zu erschüttern.

Da schien für einen Augenblick ein anderes Mittel helfen zu wollen. Der Rat zitiert sämtliche Kramer des Liebfrauenkirchspiels vor sich. Er weist sie auf ihr unpatriotisches Verhalten hin. Der beim Reichskammergericht eingebrachte Prozeß sei zwar auf keinen Fug und Grund gesetzt, sondern zu lauterem Schimpf des Rates, ihrer Obrigkeit, ausgewirkt. Doch wolle derselbe jedem verstatten, daß er besser Recht einhole. Aber nicht die Amtsmeister für das Amt, sondern jeder einzelne Kramer müsse den Appellationseid ablegen, weil sie wider Bürgereid und beschworene Eintracht sich in der Kirche zusammengerottet hätten.

Das machte die Kramer stutzig; bis auf einen bitten sie sich Bedenkzeit aus, und auch in den übrigen drei Kirchspielen will kein Kramer den Eid leisten. Bald darauf unterbreiten sie dem Rat nun neue Vergleichsvorschläge. Die Morgensprachsherren werden beauftragt, darüber mit dem Amt zu verhandeln.

Die Verhandlungen scheiterten. Über den Verlauf sind wir nicht unterrichtet. Etwa ein Vierteljahr später läßt der Rat die schärfsten Requisitionsmaßnahmen durchführen. Die Ratsdiener pfänden am 12. und 13. Juni bei einigen Kramern Waren und Sachen im Werte von 1500 Rth. Am 16. Juni betreten sie das Haus eines Kramers an der Obernstraße. Die Amtsmeister beobachten in Begleitung eines Notars das Vorgehen, und der Gepfändete ruft dem Notar zu: „Ihr habt gesehen, was für Gewalt diese Tage an meinen Amtsgenossen geübt

und zu dieser Stunde allhier an mir verübt wird. Will dagegen hiermit Not wegen protestiert haben".

Da kam das Amt in der Liebfrauenkirche zusammen. Es wurde beraten, wie man sich bei weiteren Requisitionen verhalten solle. Wer gepfändet wird, soll nichts herausgeben, sondern ein Geschrei machen. Die benachbarten Kramer sollen hinzulaufen und ihm Hilfe leisten. In der Zwischenzeit will man in der Stadt unter Bürgern und Ämtern agitieren, um Unterstützung zu gewinnen. Wenn aber jemand in Haft genommen werden sollte, will man sich zusammenrotten und ihn mit Gewalt befreien.

Das Komplott scheiterte an der Wachsamkeit des Rats. Die Kramer wurden über die Vorgänge vernommen. Über Strafen ist nichts berichtet. Aber die Pfändungen wurden mit derselben Strenge fortgeführt. Die Morgensprachsherren nehmen nochmals Vergleichsverhandlungen auf. Der Rat fordert jährlich 2000 Rth. Als er aber Gegenforderungen der Kramer ablehnt, scheitern sie abermals.

Noch zwei volle Jahre verharrten diese im Widerstand. Im Juni 1628 ermahnte der Präsident die Amtsmeister, die nun lange genug vorenthaltene Konsumtionsabgabe endlich zu erlegen, sonst dergestalt mit der Pfändung verfahren würde, daß die Amtsmitglieder nicht viel in ihrem Kram behalten würden.

Da brach der Widerstand des Amts zusammen. Eine mit Rücksicht auf den noch schwebenden Prozeß erfolgte Zwischenlösung führte am 8. August 1629 zu dem endgültigen Vergleich, wonach der Rat die abgenommenen Pfande, soviel deren noch vorhanden, restituieren und ausfolgen lassen wollte, die Kramer aber auf drei Jahre eine Summe von 2500 Bremer Mark bezahlen mußten. Nach Ablauf der drei Jahre sollten die Kramer „vor anderen allgemeinen Bürgern mit einiger Zulage nicht beschweret oder graviert werden".

3. Der Streit mit der Kaufmannschaft.

Schon anderthalb Jahrzehnte vor dem Konflikt mit dem Rat geriet das Krameramt in einen Streit mit der Kaufmannschaft, der als stiller Gegensatz bis weit ins 18. Jahrhundert hineinreicht, gelegentlich immer wieder offen hervorbrechend. Einzelne Kramer waren schon im 16. Jahrhundert dazu übergegangen, Großhandel zu treiben, und zwar bemerkenswerterweise mit Waren, die nicht unter ihr Privilegium fielen, wie Korn, Hering, Butter, Käse und dergl. Das

Amt berichtet 1612 von dem verstorbenen Johann Vorborg, daß er vierzig bis fünfzig Jahre mit Butter aus dem Groninger Land Handel getrieben habe. H. Zimmer, Franz Dreier und andere haben aus Friesland, Butjadingen usw. Käse, Butter und dergl. geholt. Johann Meyer, Arend Niemann, Hermann Moll, Lübbert und Joachim Promelo trieben Handel mit Korn und Hering. Ulrich Brandt handelt seit fünfundzwanzig Jahren mit Karlitzer Lack und anderen Materialien, vier andere Kramer mit Karlitzer und Leipziger Lack. Daneben werden Arend Goldschmidt, Willer Lüde, Kort Lüschen, Hans Botermann, Johann und Heinrich Botenn genannt, die Korn, Gewand und allerlei Waren im Großen kauften und verkauften[1]). Wenn das Krameramt dieser Aufzählung die Bemerkung hinzufügt, die Beispiele ließen sich ins Ungezählte vermehren, so ist das übertrieben, aber es ergibt sich doch, daß eine beträchtliche Anzahl des damals etwa neunzig Mitglieder zählenden Amts Großhandel trieb.

An und für sich bedeutet diese Erscheinung für eine Handelsstadt und für einen Stand, der wie die Kramer des Handelns und Umherreisens gewohnt war, nichts Besonderes. Auch von Weinzapfern und -händlern, Brauern, Bergenfahrern und Schiffern, größtenteils von Leuten also, die berufsmäßig weit umherkamen, wird berichtet, daß sie Kaufhandel trieben. Ebenso sollen nach dem Zeugnis der Kramer Angehörige anderer Ämter wie freie Bürger, ja selbst die Gewandschneider mit Korn, Hering, Bomseide und anderen Gütern nach Kaufmannsart gehandelt haben. Auch hatte die im Collegium Seniorum organisierte Kaufmannschaft, der zweite Stand, die Konkurrenz von Angehörigen des dritten Standes, dem es sowohl an der erforderlichen Kapitalkraft, wie an den notwendigen Handelsbeziehungen fehlte, zu fürchten bisher kaum Anlaß gehabt.

Um so auffälliger ist das Vorgehen der Kaufmannschaft, durch das 1612 der Streit um den althergebrachten Grundsatz der *res liberi commercii* heraufbeschworen wurde. Wir sind über die Ursachen, die zu diesem Streit führten, schlecht unterrichtet. Wenn auch bei dem wiederholt und von verschiedenen Seiten gerühmten Wohlstand der Kramer die Vermutung naheliegt, daß ihr Großhandel den Kaufleuten besorgniserregend schien, so ist es doch ausgeschlossen, daß nur Mißgunst, wie die Kramer behaupteten, das Vorgehen diktierte. Vielleicht sprach schon damals mit, daß, wie aus späteren Jahren

[1]) S. 8. u. 9.

bezeugt ist, Kaufleute der Steuererleichterung wegen, welche die Ämter vor der Kaufmannschaft genossen, die Amtsmitgliedschaft zu erwerben strebten. In der zweiten Hälfte des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts sind es Standesgegensätze, welche den Streit neu beleben. Die Kramer setzten sich gegen die Kaufmannschaft leidenschaftlich zur Wehr. Es ist dabei nicht ohne Reiz, zu sehen, wie das auf dem Boden der gebundenen Zunftwirtschaft stehende Krameramt den Grundsatz des *liberi commercii* verteidigt, während die an die Freiheit des Großhandels gewöhnte Kaufmannschaft allem Herkommen zuwider Bindungen erstrebt.

Im Spätsommer 1612 wurde vom Rat eine neue Wedde-Ordnung publiziert. Die bisherige war in Vergessenheit geraten und allerhand Mißbrauch und Unterschleif im Kaufhandel eingetreten. Die neue Ordnung schärfte deshalb das alte Verbot des Handels der Fremden unter sich innerhalb Bremens wieder ein, untersagte auch eine Umgehung des Verbots durch Einschaltung eines bremischen Zwischenhändlers.

Sie verbot aber darüber hinaus den Großhandel der Ämter, insbesondere der Kramer; denn der § 9 lautete: „*dewile ock ein Erbar Rat ein tydt lang her gespöret, dat sick etlike Kramer und andere Amptlüde des Herings- und Roggenkops, ock anderer Handterung mehr, so tho öhrem Ampte nicht gehörig, mit des gemeinen Kopmanns beschwer underfangen, darmit dann solker mißbruk abgeschafft und ein jeder by siner nahrung gelahten und erholden werden möge, so will ein Erbar Rat und befehlet hiermit ernstlik, dat sick de Kramer und ander Amptlüde solker kopmannschaft henferner gänzlich ötheren* (entäußern) *und entholden und ein jegliker sick an sinen Ampte und dessen gerechtigkeit begnögen laten schöle.*“

Bei den Kramern schlug dies Verbot ein wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Man hatte nichts von Plänen dieser Art gewußt, war auch nicht vom Rat zur Äußerung aufgefordert worden. Man entrüstete sich über das heimliche Vorgehen der Kaufleute, von denen man annahm, daß sie durch ihre Ratsfreunde das Verbot erwirkt hatten. Die Erregung war begreiflich; denn die urplötzliche Inkraftsetzung der Wedde-Ordnung war geeignet, Verwirrung aller Art hervorzurufen. Was sollte beispielsweise aus den schwebenden Handelsgeschäften werden? Der Kramer von Melle, der schon seit zwölf Jahren ungehindert Heringshandel mit Holland betrieb, konnte die

neuerdings eingekauften Vorräte, die zum Teil schon in Bremen, zum Teil noch unterwegs waren, nicht mehr verkaufen.

Die Kramer bitten um Aufhebung oder einstweilige Suspendierung des neunten Artikels. Der Rat antwortete, daß er es bei der mit Bewilligung der ganzen Wittheit verbesserten und ausgekündigten Wedde-Ordnung verbleiben lasse. Er gestand jedoch zu, daß die schwebenden Handelsgeschäfte erledigt wurden, aber mit der Bedingung, daß die Waren nur an Bremer Bürger verkauft würden, und in der Erwartung, daß sich die Kramer ferner nicht widersetzen, sondern sich gehorsamlich bequemen und zufrieden geben würden.

Aber daran dachten die Kramer nicht. Ihre Empörung wuchs noch, als die Weddeherren an der Schlachte für die Durchführung des Verbots Sorge trugen. Einem Kramer, der dem Artikel zuwider Käse an die Stadt brachte, verboten sie den Verkauf bei hundert Goldgulden Strafe. Den beeidigten Packern an der Schlachte wurde zudem das Packen von Kaufmannsware für die Kramer untersagt.

In mehreren Bittschriften forderten die Kramer Abhilfe. Sie berufen sich auf ihre weit über Menschengedenken wohl hergebrachten Rechte, nach denen ihrer „etliche viel Part Schiffer zu Osten und Westen gehabt und Kaufmannschaft Zeit und allewege damit getrieben". Sie ständen somit unter Schutz des ersten Artikels des alten Stadtbuches, das all und jede Ratsherren mit aufgelegtem Finger beschwören müßten: *vortmehr seggen wy schedeslüde, dat de menheit, kopmann und amte bi öhren lofliken seden, wonheit, freiheit und rechten bliven schölen und dar negens an beenget werden.* Sie machen aufmerksam auf die Unstimmigkeit, daß ihnen als alteingesessenen Bürgern, welche der Stadt *onera* und Beschwernisse trügen, das verwehrt sein solle, was „Fremden und Ausländischen, so anhero kommen und Bürgerschaft gewinnen, oftmals aber nur wenige Jahre ihren Sitz allhier continuieren", frei und erlaubt sein solle. Und auch auf das Beispiel von Hamburg, Lübeck und Emden verweisen sie, wo die Kramer nicht allein andere Handlung treiben, sondern auch wohl ganze Schiffe mit allerhand Waren aus- und einschiffen und damit ihren Vorteil suchen.

Der Rat konnte sich der Durchschlagskraft dieser Gründe nicht entziehen. Er berief eine Kommission „zur Untersuchung der Sachen wahren Beschaffenheit". Nach Lage der Dinge bedeutete das schon einen halben Erfolg für die Kramer. Durch geschicktes und tat-

kräftiges Vorgehen verstanden sie ihn voll auszugestalten. Als ihnen die Mitteilung zuging, stellten sie beim Rat den Antrag, bis zur endgültigen Erledigung den neunten Punkt der Wedde-Ordnung zu suspendieren und die „Gegenpartei" anzuweisen, daß diese sie rechtlicher Verordnung nach bis dahin ruhig und ungestört bei ihren Rechten lassen. Wenn das geschehe, sei man erbötig, die Kommission rechtlicher Gebühr verfahren zu lassen, d. h. sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen. Der Rat entsprach dem Gesuch.

Der Kommission konnten die Kramer die Rechtsbelehrung „zweier vornehmen Juristen-Fakultäten", sowie das Gutachten des Syndikus der Stadt Frankfurt a. Main, Petro Fridero Mindano, unterbreiten. Eins dieser Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß die Kramer ihrer uralten, wohlhergebrachten Possession der freien Kaufmannschaft nicht können, mögen oder sollen entsetzt werden. Wenn der Rat an solcher neuen ungleichen Ordnung festhalten wolle, möge sich das Amt nochmals beschweren und um großgünstige Abschaffung oder Einstellung derselben bitten, im Falle der Ablehnung aber „zu rechtmäßiger Handhabung ihrer uralten, wohlhergebrachten possession und Befugnis der freien Kaufmannsgerechtigkeit" an das Kaiserliche Kammergericht appellieren.

Die Kommission kam nach schneller Arbeit zu Beginn des Jahres 1613 zu einem für die Kramer günstigen Ergebnis. Zwar sagt der Berichterstatter, „daß ein solches Statutum im Stande rechtens wohl behauptet und verteidigt werden kann, da ohne allen Zweifel und kundig ist, daß ein E. E. Rath sowohl vermöge der von den römischen Kaisern und Königen habenden Privilegien, als auch mit der Bürgerschaft selbst anno 1534 getroffenen Einigung *plenam et liberam statuendi potestatem* hat", aber er stellt demgegenüber fest, daß „nicht allein die durch das von den Kramern verfaßte Bedenken, daß die Statuta (des Stadtbuches) alle und jeden Bürger gleich betreffen und den einen nicht mehr als den anderen beschweren sollen, sondern auch noch ferner diese *rationes* stark unter Augen schlagen und für die Kramer erzeigen, daß diese neue Weddeordnung nach einem verbotenen Monopolio schmecke und deswegen von Unwürden und nichtig sei".

Der Rat hob den neunten Artikel nun zwar nicht auf, derselbe blieb aber weiterhin suspendiert. Die Kaufleute gewannen dadurch die Möglichkeit, später erneut gegen die Kramer vorgehen zu können,

die letzteren konnten jedoch fernerhin ihre Handelsgeschäfte weiter betreiben. Wie sehr sie aber in der Besorgnis schwebten, daß die Kaufleute erneut gegen sie vorgingen, beweist ein Vorfall aus dem Jahre 1620. Einige Kramer sind in Handelsgeschäften nach Hamburg, Emden und anderen Orten verreist, um Waren, die, wie es heißt, „allhier für diesmal nicht zu befinden oder zu bekommen gewesen", einzukaufen. Offenbar handelt es sich um Heringe, denn gerüchtweise verlautet in der Stadt, daß auf Betreiben der Kaufleute den Heringspackern an der Schlachte verboten werden solle, für die Kramer die Heringe zu verpacken. Das Amt besorgt ein neues Verbot seines Handels und wendet sich vorbeugend an den Rat. Die Besorgnis erwies sich als grundlos. Der Fall zeigt aber, wie insgeheim die Gegnerschaft zwischen Kramern und Kaufleuten weiterschwelte und nur auf einen Anlaß wartete, um wieder in offene Feindseligkeiten auszubrechen.

Dazu bot sich im Jahre 1645 Gelegenheit. Unter dem alten Ziel, den Kramern den Großhandel zu unterbinden, suchten die Kaufleute ihnen in Steuerangelegenheiten Schwierigkeiten zu bereiten, wozu die nach Ständen gesonderte Verschiedenheit der Abgaben eine Handhabe bot.

Wir haben bereits gesehen, welche Steuern die Kramer als Amtsgenossen zu leisten hatten. Auch trugen sie, soweit sie Großhandel trieben, dafür besondere Lasten: an den Stadttoren wurde die Accise und an der Schlachte das sogenannte Tonnen- und Convoie-Geld für die ein- und vorbeipassierenden Waren erhoben. Aber als Kramer versteuerten sie die Ware nach Gewicht, während die Kaufleute nach dem Wert der Ware ihre Abgaben entrichten mußten. Das hatte sich so lange als zweckmäßig erwiesen, als die Kramer vorwiegend mit Massengütern, wie Korn, Hering u. dgl. handelten, während den Kaufleuten mehr der Handel mit den kostbaren sogenannten ostindischen Waren oblag. Inzwischen hatten aber die Kramer von dem Handel mit diesen Gütern mehr und mehr selbst Besitz ergriffen. Daß sie diese nach Kramerrecht bei Gewicht versteuerten, mußte von den Kaufleuten als Ungerechtigkeit empfunden werden. In dieser steuerlichen Bevorzugung werden wir auch einen Hauptanlaß dafür zu erblicken haben, daß in der damaligen Zeit viele Kaufleute ins Amt eintraten, zumal darüber hinaus die Kramer vermutlich noch weitere Erleichterungen gegenüber den Kaufleuten besaßen. Diese klagen

1704, daß ihnen allein die Steuern für die Kriegskasse, die große Schlachte, den Hafen zum Vegesack, den Bauhof, die Seefahrt und die Bürgerweide zur Last fielen, während die Kramer sich allen *oneribus civicis* entzögen.

Die Kaufleute leiteten ihr Vorgehen diesmal auf dem Umweg über den Bürgerkonvent ein[1]). Unter den Bürgern herrschte eine gewisse Mißstimmung gegen die Kramer, welche in dem Verdacht standen, die Waren aus Holland, Danzig und anderen Orten in Vegesack oder weiter unterhalb vom Schiff ans Land zu bringen und sie in die Stadt hineinzuschmuggeln. Es war daher nicht schwer, einen Beschluß des Konvents herbeizuführen, wonach sie ihre Kaufmanngüter hinfort nicht nach Gewicht, sondern gleich den Kaufleuten nach dem Wert versteuern sollten.

Jetzt brachten die Kaufleute die Angelegenheit vor den Rat. Sie bitten um Durchführung des Konventsbeschlusses und darüber hinaus auf Grund des immer noch gültigen Artikels 9 der Weddeordnung, den Kaufhandel der Kramer gänzlich niederzulegen.

Die Kramer, zur Stellungnahme aufgefordert, berufen sich in Bezug auf die Abgaben auf das Herkommen, es sei von undenklichen Jahren her und allewege in steter, unverrückter Observanz also gehalten worden. Dabei müsse es bleiben. Sie malen das Gespenst eines allgemeinen Handelsrückganges auf der Weser an die Wand. Würde die Steuer auf der Convoye von allen ein- und vorbeikommenden Waren nach dem Wert erhoben, wie das doch billig sei, so würden wohl gar keine Fremden ihre Waren allhier vorbeischiffen lassen, andernfalls könnten diese aber ihre Waren besser in Kauf geben als hiesige Bürger, so daß der Stadt und ihrer Acciskammer großer Nachteil erwachsen würde. Endlich weisen sie hin auf die schlechten Zeiten, die einer Änderung in den Abgaben wenig günstig seien. Es verlohne sich gar nicht mehr, kostbare Sachen wie güldene Posamenten, Kanten, Seide und Samt anhero zu bringen, „weil man derselben nicht wiederum los werden kann, sintemal die vom Adel, so vor diesem selbige etwa gekauft, teils von Haus und Hof verjaget, teils auch an Gütern und Einkommen dergestalt geschwächet, daß ihnen in der Tat verboten, samtne Kleider zu tragen oder selbige mit güldenen Posamenten oder Spitzen zu besetzen oder verbrämen

[1]) S. 8. u. 10. b.

zu lassen, sondern mit gutem Laken und Bucksleder jetziger Zeit wohl vorlieb nehmen müssen".

Den Vorstoß wegen des Kaufhandels parierten die Kramer mit dem Hinweis, wie es sich reime, daß in Bremen, welches ganz auf den Handel gestellt sei, den eigenen Bürgern derselbe solle verboten werden, während andere Städte sich Juden oder Fremde holten, damit sie Handlung und Nahrung in die Stadt brächten. Auch seien nicht viele Amtsgenossen zu finden, welche bei diesen betrübten Zeiten sich ihrer Weiber und Kinder ernähren könnten, wenn sie nicht Nebenhandlung trieben.

Über die Haltung des Rats sind wir schlecht unterrichtet. Den Kaufhandel der Kramer ließ er, wie sich das aus der weiteren Geschichte ergibt, ungestört, und damit war das Vorgehen der Kaufmannschaft in der Hauptsache zum zweitenmal gescheitert. In der Steuerfrage scheint er einen Vergleich zwischen den Parteien angestrebt zu haben, aber die Bemühungen sind wohl bald im Sande verlaufen. Zu Beginn des Jahres 1669, als die Kramer aus Anlaß eines Kontraventionsfalles um Erweiterung ihres Privilegiums nachsuchten, erinnerte sich der Rat dieser Angelegenheit[1]). Er glaubt, dem gemeinen Besten scheine daran gelegen zu sein, den Vergleich erneut zu untersuchen. Eine Kommission soll deshalb darüber ferner verhandeln. Über irgend welche Ergebnisse ist aber nichts bekannt[2]).

Mit Erfolg hatten die Kramer das von der Kaufmannschaft erstrebte Großhandelsverbot abgewehrt und sich mehr und mehr von dieser unabhängig gemacht. Wenn auch unter den Folgeerscheinungen des dreißigjährigen Krieges Handel und Wandel drinnen und draußen zurzeit daniederlag, so ist doch ein gewisser Stolz, mit dem die Kramer ihren Kaufhandel als ein seit mehr als hundert Jahren ausgeübtes Gewohnheitsrecht verteidigen und sich zu Anwälten der *res liberi commercii* aufwerfen, unverkennbar. Das gesteigerte Selbstbewußtsein äußert sich auch in der neuen Gebührenordnung der „Konzession" von 1648. Man wollte Minderbegüterten das Amt wehren, sah es aber offenbar gern, wenn Begüterte, besonders Kaufleute, es erwarben. Und wenn man derzeit die Kramer berichten hört, daß es Amtsgenossen gäbe, die es den Kaufleuten, wenn nicht zuvor,

---

[1]) S. 8. u. 21. b. N. 2. [2]) S. 8. u. 10. c.

so doch gleich täten, dann wird es verständlich, wenn sie danach zu trachten anfingen, nun auch die soziale Schranke zwischen Kramerschaft und Kaufmannschaft einzureißen. Sie wollten als Kaufleute gelten und mit ihnen zum zweiten Stande gehören.

Dieses Streben zeigt sich in der äußerlich belanglos erscheinenden Form der Titulatur für die leitenden Personen des Amts. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde es üblich, den beiden Amtsmeistern die für die Mitglieder des Collegium Seniorum gebräuchliche Bezeichnung Elterleute zu geben. Mochte das zunächst nur zur Befriedigung Ehrgeiziger geschehen, so verband man damit doch das Ziel, dem Amt eine der Kaufmannschaft im Range gleichgeordnete Stellung zu geben. Die Mitglieder des Amts waren auch nicht „Meister", sondern Amtsbruder oder Kramergenosse oder einfach Kramer, in ältester Zeit auch Amtmann oder Amtfrau. „Meister" war lediglich eine Dienstbezeichnung für die beiden auf ein Jahr mit der Amtsführung beauftragten Amtsgenossen.

Indem man nun gerade der repräsentativen Spitze des Amts die an den Zunftcharakter erinnernde Bezeichnung „Meister" nahm und dafür „Elterleute" wählte, glaubte man nach außen hin dem Amt den Charakter einer der Vertretung der Kaufmannschaft gleichgearteten Organisation zu geben. Der Rat scheint an diesem Bestreben, falls er es überhaupt merkte, zunächst keinerlei Anstoß genommen zu haben. Auch dem Collegium Seniorum scheint der Ehrgeiz des Krameramts längere Zeit entgangen zu sein. Am ehesten mußten die Morgensprachsherren auf die veränderte Titulatur aufmerksam werden. Sie mögen aber wohl mit stillschweigender Duldung darüber hinweggesehen haben.

Bald ging man einen Schritt weiter. Es sollte nicht mehr „Kramer-Amt" heißen, sondern „Kramer-Gesellschaft". Die Amtsmeister unterzeichneten: „der Kramer Gesellschaft Elterleute", oder: „der Kramer Gesellschaft Elterleute für sich und im Namen der ganzen Gesellschaft", oder: „Bürger der Kramer Gesellschaft". Nun erinnerte in der äußeren Bezeichnung nichts mehr an den Zunftcharakter, das Amtssiegel aber mit der Wage im Schild und der Unterschrift: *S. officii mercatorum Breme* hob den Kaufmannscharakter besonders hervor.

Dies Vorgehen konnte naturgemäß nicht auf die Dauer verborgen bleiben. Als es offenbar wurde, forderte es gleich den Protest des

Collegium Seniorum heraus. Ein Vorfall aus dem Jahre 1661 deckte das Bestreben auf[1]).

Aus Anlaß einer kirchlichen Armenspende trägt der Eltermann senior des Krameramts unter den gezeichneten Betrag in die Sammelliste ein: „Johann Tabing als *pro tempore praeses* der Kramer Gesellschaft" und setzt das oben gekennzeichnete Siegel darunter. Als die Liste dem Kaufmann Eltermann Johann Zobel vorgelegt wird, reißt er das Blatt heraus, „weil darin etwas, welches ihm widerlich wäre". Das Collegium Seniorum aber fühlt sich dadurch, „daß das Krameramt das Geschenk mit einigen dem Collegio über alle Maßen fremd fürkommenden und ihrer nicht unbilligen Meinung nach dem Krameramt nicht geziemenden Worten und untergedruckten Sigillo verzeichnet hatte", zum Höchsten beschwert. Es war keineswegs dem Krameramt den „Gebrauch eines solchen angemaßten Titels zu verstatten" gewillt und ließ Johann Tabing über sein Verhalten notariell vernehmen. Der erklärte, das Siegel solchergestalt in der Amtslade befunden zu haben, und es könnte erwiesen werden, „daß sich das Krameramt solches Siegels mitsamt den ringsum befindlichen Worten über hundert Jahr gebrauchet". Die Worte *pro tempore praeses* der Kramer-Gesellschaft wären den Herrn Elterleuten keineswegs zu einiger Verkleinerung hierher gesetzt. Er für seine Person hätte auch keinen Ehrgeiz darunter gesucht; ob er schriebe Praeses oder Ober-Eltermann oder Amtsmeister, das wäre seiner *opinion* und Meinung gleich viel. Das Amt mache keine Meisterstücke wie andere Ämter „und könnten dannenhero nicht, wie in anderen Ämtern gebräuchlich, alte oder junge Meister genannt werden".

Das Jahr 1662 enthüllt die ehrgeizigen Ziele des Krameramts noch deutlicher. Der Kramer Johann Dreyer hält am 28. Januar Kindtaufe. Er ladet dazu acht Paar Frauen. Diesen wurde „nachgehends nur eine Schüssel mit Gebrat, samt Butter und Käse, bei Wein und Bier vorgesetzt und aufgetragen, welche auch zu rechter Zeit zu Haus gegangen". Das wird als Verstoß gegen die im dritten Stande üblichen Gebräuche angesehen und vermutlich von den Kaufleuten beim Camerarius zur Anzeige gebracht. Johann Dreyer wird ins Rathaus geladen, allwo er über die Dinge Rechenschaft ablegen soll, und er bekennt, das habe er getan „nach üblicher Gewohnheit bei der Kramer Gesellschaft, sich dem andern Stande gemäß zu

[1]) S. 8. u. 1. a. Nr. 13.

den Kaufleuten zu rechnen, wie seine Voreltern in Hochzeiten und Kindtaufen getan". Er muß sich aber vom Camerarius belehren lassen, daß er „als im Amt und Zunft sitzend zu dem dritten Stande gehörte, dem nur sechs Paar oder zwölf Frauen zu haben gebührte, und wäre ihm nur ein Stück gesotten Fleisch, samt Butter und Käse, bei bloßem Bier, denen Frauen auf- und vorzutragen zugelassen". Im Arrest hat er Gelegenheit, über seine Sünden nachzudenken.

Das Krameramt hält gerade eine Amtsversammlung ab. Die Angelegenheit wird besprochen, und es kommt die Meinung zum Ausdruck, daß die Kramer nicht zum dritten Stande der Handwerker und Höker zu rechnen seien, sondern als Kaufleute unter den zweiten Stand gehörten. In einer Supplik unterbreiten sie dem Rat die Bitte, sie doch bei ihrem bis dahin wohl hergebrachten Herkommen und Stand zu lassen und sie nicht zu degradieren. Sie hoffen, daß der Rat „von der Kramer Gesellschaft doch nicht eine solche schlechte Meinung fassen sollte, da doch daraus verschiedene vornehme Personen entsprossen, wie annoch stadtkundig und zutage, sondern vielmehr es dafür halten wolle, daß man uns in den zweiten Stand gesetzet und gelassen werde". Das Gesuch war unterzeichnet: „Unterdienstliche und gehorsame Bürger der Kramer Gesellschaft". Am 22. März wurde von der Wittheit beschlossen, den Kramern die Supplik zurückzugeben, weil sie dem Senat die gebührende Titulatur nicht gegeben, sich aber einen andern Titel und ihrem Amte einen anderen Namen angemaßt hätten.

Es hat keiner weiteren Maßnahme bedurft, die Kramer in ihre Schranken zurückzuweisen. Die Bezeichnung „Kramer Gesellschaft" finden wir in den nächsten Jahrzehnten und zwar auch bei Außenstehenden im Gebrauch, aber sonst blieb es doch bei der alten Bezeichnung Krameramt. Dagegen hat sich der Titel „Elterleute" dauernd durchgesetzt und die „Amtsmeister" verdrängt.

Die geschilderten Vorgänge entbehren nicht der Tragikomik. Abgesehen davon, daß das Krameramt seine zünftige Grundlage: das Privilegium auf den Kleinhandel, gar nicht preiszugeben dachte, waren Bestrebungen der geschilderten Art in einer Zeit der ständischen Begriffe und Sonderungen von vornherein zum Scheitern verurteilt. Der Kaufmannshandel war überdies ein zufälliges, nicht aber ein integrierendes Akzidens des Amtskramers und konnte daher ständischen Forderungen nie Berechtigung verleihen. Unverkennbar bleibt

aber auch ein ernster Hintergrund. Die Ansprüche erwachsen aus dem kraftvollen Bewußtsein mutiger Unternehmungslust und es ist doch nicht belanglos, wenn die Kramer wie die Kaufleute die Frankfurter, Leipziger und andere Messen besuchen und ihr Wohlstand von Freund und Feind gerühmt und anerkannt wird.

Das wird nach außen hin auch dokumentiert durch den Erwerb des Amtshauses. Als die Tuchhändler-Sozietät in Schulden geriet, verkaufte sie im Jahre 1685 ihr vor reichlich einem halben Jahrhundert errichtetes Amtshaus den Kramern, die offenbar nach Vermögen und Rang einzig als Käufer in Frage kamen. Fast zwei Jahrhunderte lang diente es denselben zur Abhaltung ihrer Versammlungen und Festlichkeiten, den Zeitgenossen durch den wuchtigen Bau und die prunkvolle Fassade das Wahrzeichen eines ihrer vornehmsten und reichsten Ämter. Heute ist es als einziges noch erhaltenes Amtshaus Bremens das Symbol moderner Gewerbepolitik und der Zeuge eines strebsamen Gewerbestandes. Schütting u n d Gewerbehaus verkörpern bremischen Kaufmannsgeist. Neben dem Kaufmann war es der Kramer, der dazu beitrug, daß draußen in der Fremde, auf Messen und Märkten der Name Bremens als einer Handelsstadt stets in frischer Erinnerung blieb.

IV.

Die Handschriften von Renners Bremer Chronik in der Staatsbibliothek Bremen.

Von Ilse Schunke.

Die Bremer Chronik des Stadtschreibers Johann Renner, wohl eines der wichtigsten Dokumente zur Bremischen Geschichte, ist bisher noch nicht im Druck veröffentlicht worden. Um so zahlreicher sind daher die Abschriften, in denen dieses lokal- und zeitgeschichtlich gleich wertvolle Buch zu allen Zeiten verbreitet worden ist. Auch die Bremer Staatsbibliothek besitzt eine größere Anzahl von ihnen. Freilich stimmen nicht alle Handschriften, die unter dem Namen von Renners Chroniken gehen, mit dem Original überein. Es handelt sich mitunter um Bearbeitungen, auch Auszüge oder Umdichtungen des chronikalischen Berichtes, und auch die relativ genauen Abschriften enthalten in manchen Fällen Zusätze von seiten der späteren Schreiber, angefügte Urkunden, Fortsetzungen, Tageseinträge. Die vorliegende Arbeit versucht, innerhalb dieser Handschriften eine Scheidung vorzunehmen; die stark veränderten Versionen von den Abschriften im eigentlichen Sinn zu trennen und diese letztere Gruppe zusammen mit Renners Urschrift in einem beschreibenden Verzeichnis zu vereinen.

Bei dieser Betrachtung scheidet zunächst die gereimte Version der Bremer Chronik aus, die, von Renner selbst verfaßt, die einzige von seinen historischen Arbeiten war, die der Nachwelt im Druck überliefert worden ist. Die Staatsbibliothek besitzt von dieser gereimten Fassung die drei gedruckten Ausgaben, die niederdeutsche Erstausgabe, die 1583 bei Dieterich Glüichstein in Bremen erschienen ist; die hochdeutsche Übertragung von Renners Schwiegersohn J. Hannover, 1642

in Bremen bei Johann Wessel erschienen, und den Neudruck der Erstausgabe (Bremen, Caspar Holwein 1717), der für die Oberklassen des Gymnasiums bestimmt und mit Zeittafeln und Register versehen war. Außerdem lassen sich zwei Abschriften des Gedichtes, Brem. c. 1416, [enthält den Wortlaut des hochdeutschen Druckes] und c. 2991 [Abschrift des Erstdruckes von 1583] nachweisen, und einige handschriftlichen Zusätze zu dem unvollständig gedruckten Exemplar von 1583 aus der Bibliothek des L. D. Post, jetzt Brem. c. 12.

Auch eine zweite Gruppe von Handschriften, die eine weitgehende Bearbeitung der Chronik enthalten, dürfte bei einem Verzeichnis der Abschriften auszuschließen sein. Wir haben es hier mit einer kleinen Anzahl von Werken zu tun, die Manuskripte Brem. a. 577/78, a. 744 und a. 873/74, die untereinander im wesentlichen übereinstimmend sind. Diese Handschriften, die noch unter Renners Namen gehen, bieten in Wirklichkeit nur im 1. Teil eine kurze, gedrängte Zusammenfassung von Renners zweibändigem Werk; im 2. Teil aber eine selbständige, wissenschaftlich bemerkenswerte Arbeit. Es scheint, daß diese Bearbeitung aus dem Kreise des Bremer gelehrten Schulwesens, und zwar am Anfang des 18. Jahrhunderts, etwa gleichzeitig mit dem Neudruck der gereimten Chronik, hervorgegangen ist.

Doch auch die dritte Gruppe, die summarischen Auszüge, kann für ein Verzeichnis von Abschriften nicht in Frage kommen. Diese Auszüge sind meist nach familien- oder kirchengeschichtlichen Gesichtspunkten erfolgt und beschränken sich in der Regel auf eine Zusammenstellung von Daten, die für die lokale Geschichte oder das kirchliche Leben von Bedeutung sind. Weder dem Inhalt noch dem Wortlaut nach decken sich diese summarischen Berichte mit der originalen Vorlage. Die Staatsbibliothek besitzt von solchen Auszügen eine große Anzahl; es sind die Manuskripte Brem. a. 52, a. 86/87, a. 89, a. 92/93, a. 101, a. 246, a. 260, a. 316, a. 572, a. 576, a. 582/83, a. 592, a. 815, b. 1038 und b. 1043. Keine von diesen Handschriften ist mit einer anderen übereinstimmend.

Bei einem Verzeichnis der Abschriften von Renners Chronik dürften demnach nur diejenigen Arbeiten in Frage kommen, die die gesamte Chronik oder einzelne Bücher derselben dem Wortlaut entsprechend ohne wesentliche Änderungen wiedergegeben haben. Von diesen Abschriften besitzt die Staatsbibliothek 15 Werke, davon enthalten 10 die Abschriften der gesamten Chronik und 5 die Abschriften

von einzelnen Büchern. Diese Abschriften stimmen mit dem Original inhaltlich genau überein, nur ganz vereinzelt ist einmal ein erklärender Zusatz, eine kleinere Umschreibung eingefügt worden. Doch kommen diese Einschiebungen verhältnismäßig selten vor. Dagegen variieren alle Abschriften im Dialekt. Der niederdeutsche Text hat schon nach einigen Jahrzehnten eine veränderte Schreibweise und wechselnde Formen gefunden. Von den 15 Abschriften der Staatsbibliothek stimmt sprachlich keine genau mit der anderen überein. Endlich sind in den meisten Fällen die Register zu den Abschriften selbständig angelegt worden, vermutlich wegen der geänderten Seitenzahl, die die Veranlassung zu einer eigenen Aufstellung gab. Übrigens findet sich in der ursprünglichen Fassung Renners nur ein Register für den 1. Teil; der 2. Teil war bei seinem Tod unvollendet; das Register fehlt. Fast bei allen Abschriften von Renners Chronik ist nach dem originalen Text noch ein Zusatz angeschlossen worden, urkundliche Belege oder eine Fortführung des chronikalischen Berichtes. Diese Beilagen sind im Verzeichnis im einzelnen angegeben worden.

In der folgenden Zusammenstellung der Handschriften von Renners Chronik wird zunächst die Beschreibung der originalen Fassung, die Renner selbst niedergeschrieben hat, gegeben; ihr schließen sich die Abschriften der ganzen Chronik und die der einzelnen Bücher an. Die Ordnung richtet sich in jedem Fall nach dem Alphabet der Signaturen.

Die Urschrift.

Brem. a. 96 [Bd. 1] und 97 [Bd. 2]. Frühere Signatur Mscr. a. 17 und 18 [nach Ehmck]. Nach dem Tode Renners von seiner Witwe an den Rat der Stadt geschenkt. Der Dank des Rates erfolgte am 16. November 1586. Darüber D. R. Ehmck: Von Johann Renners Bremischer Chronik = Bremisches Jahrbuch. Bd. 1. 1864, S. 252 ff.

Handschrift gut und vollständig erhalten. Abnutzungsspuren, Ränder beschmutzt, mitunter Talg- und Stockflecken. In beiden Bänden sind die letzten Lagen wurmzerfressen, ohne erheblichen Textverlust. Die Handschrift enthält nach Ehmck a. a. O. das „eigenhändig angefertigte Original" von Renner. Eine von ihm beglaubigte Abschrift einer Urkunde des Grafen von Oldenburg von 1410 ist dem 1. Band hinter dem Vorsatz zu einer Handschriftenvergleichung beigegeben. Die Handschrift Renners

reicht nur bis S. 677 des 2. Bandes, der Schluß, S. 677—706, ist nach Ehmck „vermutlich auch noch von Renner verfaßt, aber von einem anderen ins reine geschrieben."

Umfang Bd. 1: 461 Bll. nach der alten Zählung von Renner. Mit Titel und Register 476 Bll. — Bd. 2: 815 S. nach alter, nicht von Renner stammender Zählung, bis S. 451 mit Tinte, später mit Rotstift bis zum Abschluß der letzten Lage durchgeführt. Da nach S. 340 ein Blatt in der Zählung übersprungen ist, 817 S. Mit dem Titel und den Bildbeigaben der Wappen 417 Bll.

Titelblätter mit dem Bremer Wappen in reicher Kartusche, farbig ausgemalt, darüber im 1. Band der Titel, im 2. Band freigelassen, sollte vermutlich ergänzt werden. Überschriften der Bücher in Druckschrift ausgeführt, Kapitelanfänge durch Lateinschrift herausgehoben. Zahlreiche Bildnisse, Darstellungen, Wappen und Karten in Federzeichnung und handkoloriert. Ein Verzeichnis der Abbildungen in der Handschrift vorn.

Schweinslederband über Pappdeckel. Spuren von zwei Lederriemen. Blinddruck aus der Werkstatt eines C.V.P. 1570. Beide Bände gleich verziert. Rücken mit Doppelbünden, einem Rückenschild aus Papier und der Aufschrift: Chronica der Stadt / Bremen / Pars I [desgl. II] / ⟨Renners Autograph.⟩

Sprache niederdeutsch.

Inhalt. Enthält die Geschichte Bremens von 449—1583. Der erste Band umfaßt vier Bücher, der zweite allein das fünfte Buch. Durch den Tod des Verfassers ist dieser zweite Band vorzeitig abgebrochen, es fehlt der Titel und das Register, die letzten Blätter sind von anderer Hand ergänzt. Über das Werk Renners vergl. H. A. Schumacher: Bericht über die Bearbeitung der bremischen Geschichtsquellen = Bremisches Jahrbuch Bd. 6. 1872, S. LX ff.

Abschriften der gesamten Chronik.

Brem. a. 79 [Bd. 1] und 80 [Bd. 2].

Alter Besitz der Staatsbibliothek. Handschrift gut erhalten. Gleichmäßige Bureaukursive aus dem Anfang des 18. Jh. Von derselben Hand sind auch die Fortsetzungsbände von L. D. Post zu Renners Chronik, Brem. a. 81—84, geschrieben.

Umfang. Bd. 1: 1011 S. nach alter Zählung. Mit dem Titelblatt 507 Bll. — Bd. 2: ohne alte Zählung. Mit dem Titelblatt 537 Bll.

Titelblatt in Druckschrift, kalligraphisch verziert; desgl. die Kapitelanfänge, besonders im 1. Band. Stammtafeln vorhanden, aber ohne Karten und Bilder.

Halblederbände mit dicken Pappdeckeln. Rückenschild mit dem Titel: Bremische Chronik von J. Renner.

Sprache niederdeutsch, im Dialekt dem Original nicht genau entsprechend.

Inhalt. Renners Chronik ohne wesentliche Änderung. Das von Renner angelegte Register zum 1. Band fehlt. Keine Zusätze.

Brem. a. 91 [Bd. 1] und 91a [Bd. 2].

Es ist nicht sicher, ob die beiden Teile, die in Schrift und Papier verschieden sind, ursprünglich füreinander bestimmt waren. Immerhin sind sie etwa gleichzeitig entstanden und gleichmäßig gebunden und beschriftet. Alter Besitz der Staatsbibliothek.

Beide Bände vollständig erhalten. In Band 1 sind drei Schreiberhände nachweisbar, der letzte gibt in einer Schlußvignette am Ende des 4. Buches die Jahreszahl 1648 an. Band 2 einheitlich, vielleicht etwas später geschrieben.

Umfang. Bd. 1: Alte Zählung nach Lagen A—Z in 24, AA—ZZ in 25 und AA—EE in 5 Lagen. Insgesamt 519 Bll. Titel auf dem 8. Bl. später hinzugefügt. — Bd. 2: 380 Bll. nach alter Zählung. Mit dem später hinzugefügten Titel 381 Bll.

Titel und Kapitelanfänge in Lateinschrift. Initialen kalligraphisch verziert. Von den Stammtafeln nur wenige ausgeführt, die meisten freigelassen und später nicht ergänzt. Ohne Bilder und Karten.

Schweinslederbände, glatt, über Pappdeckel mit Bändern. Klappe über dem Vorderschnitt. Rücken glatt, Titelschild mit nachträglich aufgedrucktem Titel: Bremer Chro | nica. Pars I. [desgl. II.].

Sprache niederdeutsch; im Dialekt mit dem Original nicht genau übereinstimmend.

Inhalt. Renners Chronik ohne wesentliche Änderung. Ohne das Register von Renner zum 1. Band. In beiden Bänden Zusätze, urkundliche Belege, und zwar

Bd. 1, Bl. 511 ff. Diplom Kaiser Ferdinands I. von 1623, den Weserzoll betr.

Desgl. Bl. 518 ff. Vertrag zwischen Bremen und den Grafen von Oldenburg aus dem Jahre 1408.

Bd. 2, Bl. 351 ff. Gesandschaftsbericht, Regensburg 1641, das kaiserliche Urteil in dem Prozeß des Erzbischofs Friedrich gegen Bremen betr.

Desgl. Bl. 356 ff. Privileg Kaiser Ferdinands III. über die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen. 1646.

Desgl. Bl. 358 ff. Vertrag zwischen der Königin Christine von Schweden und den deutschen Fürsten. Ulm 1647.

Desgl. Bl. 376 ff. Schreiben des Erzbischofs Friedrich von Bremen an die Städte. 1640.

Desgl. Bl. 379 ff. Erlaß des Bremer Rates von 1636 und 1640, die Ausfuhr von Malz betr.

Brem. a. 94 [Bd. 1] und 95 [Bd. 2].

Aus dem Besitz von J. P. Cassel († 1783). Es scheint, daß die beiden Bände erst von Cassel vereint worden sind; sie sind untereinander in Papier, Schrift und Einband verschieden. Der erste Band, vergilbt und ohne Textverlust wurmzerfressen, zeigt eine Kanzleikursive vom Ende des 17. Jh., Titel und Randnotizen von Cassel ergänzt. Band 2, gut erhalten, dürfte etwas später niedergeschrieben sein, auch hier der Titel von Cassels Hand.

Umfang. Bd. 1: 411 Bll. nach alter Zählung. Mit Titel und Register 431 Bll. — Bd. 2: ohne alte Zählung. Mit dem Titel 313 Bll.

Titel und Kapitelanfänge durch stärkere Schrift hervorgehoben. Stammtafeln vorhanden, doch ohne Bilder und Karten.

Steifpergament-Einband über Pappdeckel mit Lederriemchen. Bd. 1 mit Klappe über grünem Schnitt; Bd. 2 ohne Klappe, Schnitt rot. Rücken glatt, der Titel handschriftlich ergänzt: Renners | Bremer Chronik. | 1. [desgl. 2.]

Sprache niederdeutsch; im Dialekt von dem Original abweichend. Zusätze hochdeutsch.

Inhalt. Renners Chronik ohne wesentliche Änderung. Das Register von Renner zum 1. Band fehlt. Zusätze, und zwar

Bd. 2, Bl. 306 ff. Fortsetzung von Renners Chronik 1584 bis 1595. Beginnt mit dem Tod des Bürgermeisters Eler Havemann und schließt mit der episodenhaften Erzählung, die Ausweisung eines Schustergesellen betr.

Brem. a. 579. [Beide Teile in einem Band.]

Für David Motte aus Bremen und Fredegunda Motte geb. Steineken. Aus dem Besitz des Obersten Max von Eelking 1844 von Gerhard Meyer erworben und von der Staatsbibliothek übernommen. Handschrift bis auf ein Blatt in der angefügten Schrift vollständig erhalten, in Material und Ausführung besonders kostbar ausgestattet. Auf dem kalligraphisch reich verzierten Titel des 2. Buches nennt sich der ausführende Künstler: Johann von Suhlen. Wahrscheinlich auch der Text von seiner Hand. Ende des 17. Jh. Register und Zusatz, die kundige Rolle, von anderer Hand.

Umfang. 400 S. [T. 1], 185 Bll. [T. 2] und 20 S. [Kundige Rolle] nach alter Zählung. [Aus der kundigen Rolle fehlt 1 Blatt, S. 14/15, mit Text.] Mit Titelblatt, Registern und eingefügten Tafeln 444 Bll.

Titel, Widmungsblätter und Kapitelanfänge von Joh. v. Suhlen kalligraphisch und malerisch reich verziert; vielleicht auch die zahlreichen Abbildungen im Text und auf den Tafeln von seiner Hand. Sie enthalten Ansichten von Bremen und Umgebung, Denkmäler, Trachten, Wappen und Bildnisse. Ein Verzeichnis der Bilder in der Handschrift vorne. Für die Karten und Stammtafeln Raum freigelassen, später nicht ausgeführt. Ein Plan von Bremen, von Caspar Schultzen 1690 (ein kolorierter Kupferstich), ist der Handschrift nachträglich hinzugefügt worden.

Pergamenteinband über dicken Pappdeckeln, reich vergoldet. Blütenranke als Rahmen, Ecken und Mittelornament. Rücken glatt, mit Stempeln vergoldet. Titel handschriftlich ergänzt: Renner. | Bremische Chronik. | I. II.

Sprache niederdeutsch, im Dialekt mit dem Original nicht genau übereinstimmend.

Inhalt. Renners Chronik mit einigen unbedeutenden Ergänzungen im Text. Für beide Teile Register selbständig angelegt. Eine neue Schrift, die kundige Rolle, ist nach dem 2. Teil von Renners Chronik mit eigener Seitenzählung S. 1—23 hinzugefügt. Am Schluß derselben eine Torfordnung ohne Jahresangabe und das Register.

Brem. a. 580 [Bd. 1] und 581 [Bd. 2].

Aus dem Besitz von H. W. Freese, nach dem Bleistifteintrag auf dem 2. Vorsatzblatt in jedem Band. Auf den Titelblättern Stempel von

Gerhard Meyer. Handschrift gut erhalten. Text und Register von einer Hand Anfang des 18. Jh. geschrieben.

Umfang. Bd. 1: 543 Bll. nach alter Zählung. Da die Zählung von 431 auf 436 überspringt, 539 Bll. Mit Titel und Register 549 Bll. — Bd. 2: 525 Bll. nach alter Zählung. Da die Zählung nach Bl. 180 zwei Blätter überspringt, ebenso nach Bl. 332 ein Blatt, das aber durch eine zweifache Zählung von Bl. 341 wieder ausgeglichen wird, 523 Bll. Mit Titel und Register 530 Bll.

Titel kalligraphisch mit Bogen verziert, ebenso die Kapitelanfänge. Die Stammtafeln sind ausgeführt; einige Federzeichnungen im Text, Bl. 358 r u. 371 v Wappenschilder, Bl. 400 v das Rolandstandbild u. a. m.

Schweinslederbände, glatt über dicke Pappdeckel. Auf dem Rücken Papierschild mit dem Titel in Handschrift: Bremische Chronik | von | Johann Renner. | 1ster [2ter] Theil.

Sprache niederdeutsch, dem Dialekt des Originals nicht genau entsprechend.

Inhalt. Renners Chronik ohne wesentliche Änderung. Die Register in beiden Bänden selbständig angelegt. Ohne Zusätze.

Brem. a. 794 [Bd. 1] und 795 [Bd. 2].

Aus dem Besitz von Gerhard Meyer. Handschrift vollständig erhalten, Ende des 18. Jh. wahrscheinlich von einem einzigen Schreiber geschrieben, doch ändert sich häufig der Schreibduktus. Mitte des 19. Jh. mit einem neuen Titelblatt und einigen Zusätzen versehen. Neu eingebunden.

Umfang. Bd. 1: 747 S. nach alter Zählung. Mit Titel und Register 416 Bll. — Bd. 2: 765 S. nach alter Zählung. Mit Titel und Register 436 Bll.

Titelblatt in Druckschrift, im 19. Jh. ergänzt. Textschrift ohne Schmuck, Überschriften in Lateinschrift. Mit den eingezeichneten Stammtafeln, aber ohne Bilder und Karten.

Halblederbände mit Pappdeckel. Rücken und Ecken in braunem marmorierten Leder; Deckelüberzug marmoriertes Glanzpapier. Rücken mit echten Bunden und rotem Rückenschild mit dem Aufdruck: Bremer Chronik | von | Johann Renner | 1 [desgl. 2.].

Sprache niederdeutsch, dem Dialekt des Originals nicht genau ent-

sprechend, geht von der Mitte des 2. Bandes allmählich ins Hochdeutsche über.

Inhalt. Renners Chronik ohne wesentliche Änderungen, doch mit zahlreichen Zusätzen versehen, die sich auf Stellen im Text, durch Nummern gekennzeichnet, beziehen. In beiden Bänden sind die Register selbständig angelegt. In dem ersten Band ist im Vorsatz ein Bogen eingehängt mit der Schenkungsurkunde des Rates an die Witwe des Johann Renner, vom 16. Nov. 1586 [mitgeteilt von Ehmck im Bremischen Jahrbuch Bd. 1. 1864, S. 254 ff], und zwar in einer Abschrift aus dem 19. Jh. Weitere Zusätze:

Bd. 1, S. 741 ff. Vertrag des Erzbischofs Hildebold mit dem Rat zu Bremen. 1259.

Desgl. S. 749 ff. Nachträge zum 1. Band, mit den Stellen im Text durch Nummern verbunden. Beginnen mit dem Tod König Rudolfs und schließen mit einem Wetterbericht aus dem Jahr 1508.

Bd. 2, S. 767 ff. Nachträge zum 2. Band, beginnen mit der Belagerung Wiens durch die Türken 1529 und schließen mit der Huldigung des Erzbischofs Friedrich.

Brem. a. 1122. [Beide Teile in einem Band.]

Alter Besitz der Staatsbibliothek. Name des Vorbesitzers aus dem Titelblatt herausgeschnitten. Darunter: Constat 25 gr. Ao 1695. Handschrift gut erhalten, von mehreren geschrieben. Weitaus der größte Teil, bis S. 1286, von einem Schreiber im ausgehenden 17. Jh. herrührend; bis S. 1294 Fortsetzung von einer späteren Hand; zahlreiche Randnoten, Inhaltsangaben und Ergänzungen aus dem 19. Jh.

Umfang. Ursprüngliche Signierung nach Lagen, im 19. Jh. alte Zählung 1294 S., mit dem Titel 648 Bll.

Titel und Kapitelanfänge kalligraphisch verziert. Stammtafeln freigelassen, später nicht ausgefüllt. Ohne Karten und Bilder.

Schweinslederband, glatt, über Pappdeckel. Glatter Rücken, der Titel handschriftlich ergänzt: Renner | Geschriebene | Bremer Cronic.

Sprache niederdeutsch, dem Dialekt des Originals nicht genau entsprechend.

Inhalt. Renners Chronik ohne wesentliche Änderung. Das Register von Renner zum 1. Band fehlt. Zwischen dem 4. und 5. Buch Zusatz:

S. 674 ff. Vertrag zwischen dem Erzbischof Hildebold und dem Rat zu Bremen. 1259.

Brem. a. 1125. Bd. 1 und 2. Ältere Signatur No 78 und 79, daneben im 1. Bd. mit Rotstift N—8.

Älterer Besitzereintrag auf dem Innendeckel F. G. 1772. Handschrift vergilbt, an den Rändern beschmutzt, vollständig erhalten. Von einem Schreiber I. S. W., der sich am Schluß der Bücher 1, 3 und 4 in einem kalligraphischen Schnörkel nennt, 1620 und 1621 geschrieben. Zusätze und Zwischennotizen vom Ende des 18. Jh., jedenfalls nicht vor 1740. Die dem 2. Band angebundene Schrift von einer dritten Hand, Mitte des 17. Jh.

Umfang. Bd. 1: 468 Bll. nach alter Zählung. Mit dem Register 477 Bll. — Bd. 2: 614 Bll. nach alter Zählung, da diese von Bl. 467 auf 478 überspringt, nur 604 Bll. Mit dem Register 615 Bll.

Kapitelanfänge in grüner und roter Tinte herausgehoben. Initialen kalligraphisch verziert. Stammtafeln ausgeführt. Nach den Blättern 576, 580, 584 und 603 sind im 2. Band Kupferstichtafeln eingeheftet, mit Stadtansichten und Plänen von Bremen.

Schweinslederband mit ornamentalem Blinddruck. Holzdeckel mit Schließen. Beide Bände gleich. Anfang des 17. Jh.

Sprache niederdeutsch, dem Dialekt des Originals nicht genau entsprechend.

Inhalt. Renners Chronik ohne wesentliche Änderungen. Die Register selbständig angelegt. Dazu Zusätze aus dem 18. Jh.

Bd. 2, Bl. 558 ff. Fortsetzung der Chronik in einem 6. [irrtümlich 5.] Buch bis zum Jahre 1648. Beginnt mit einem Hochwasser im Blockland, endet mit einer Betrachtung über die Drangsalen des 30jährigen Krieges.

Desgl. Bl. 570 ff. Fortsetzung der Chronik in einem 7. Buch. 1648 bis 1740. Beginnt mit dem Dankfest in Bremen beim Westfälischen Frieden und endet mit einer Wassernot im Jahre 1740. Ein angezeigter 3. Band der Chronik, der den „weiteren Verfolg" des 7. Buches enthalten soll, ist nicht vorhanden.

Desgl. Bl. 609 ff. Privileg Karls V. für die Stadt Bremen von 1541.

Desgl. [Bl. 626 ff.]. Selbständige, angefügte Schrift. Ordnung und Erklärung der Statuten der Stadt Bremen. Mit eigenem Register.

Brem. b. 1360 [Bd. 1] und 1361 [Bd. 2].

Alter Besitz der Staatsbibliothek. Handschrift gut erhalten, von J. L. Thiermann in Bremen abgeschrieben und zwar Bd. 1 vom 21. Juli bis 3. Nov. 1851; Bd. 2 vom 16. April bis 6. Sept. 1852.

Umfang. Bd. 1: 527 S. nach alter Zählung, bis S. 515 von Thiermann selbst mit Tinte, dann von späterer Hand mit Bleistift eingetragen. Zwei Blätter S. 80 a/b und S. 124 a/b sind in der Zählung übersprungen, also 531 S. Mit dem Titelblatt 267 Bll. — Bd. 2: 465 S. nach alter Zählung, davon 459 S. von Thiermann gezählt, die spätere Zählung mit Bleistift ergänzt. Mit dem Titelblatt 234 Bll.

Titel und Kapitelanfänge in lateinischer Schrift hervorgehoben, ohne Verzierung. Die Stammtafeln sorgfältig ausgeführt. Im 1. Band, S. 20a u. S. 190a, zwei eingeheftete Blätter mit Federzeichnungen: Wappen und Siegel.

Halblederbände mit Pappdeckel und hellfarbigem Papierüberzug. Rücken glatt, die Bundstellen mit Goldlinien verziert. Titelaufdruck: Bremische Chronick. I. 449—1511 [desgl. II. 1511—1583] von Johann Renner.

Sprache niederdeutsch, im Dialekt dem Original nicht genau entsprechend.

Inhalt. Renners Chronik mit unbedeutenden Änderungen. Die Register sind zu beiden Bänden selbständig angelegt. Keine Zusätze.

WA 334 [Bd. 1] und 335 [Bd. 2].

Aus dem Besitz des Bremer Ingenieurs und Festungsbaumeisters Giselher von Warneck. Handschrift vollständig erhalten, vergilbt, leicht stockfleckig. Text und Register von einer Hand, Anfang des 17. Jh., geschrieben. Die Zusätze im 2. Band von einer späteren Hand nach 1659, wahrscheinlich Anfang des 18. Jh., geschrieben.

Umfang. Bd. 1: 404 Bll. nach alter Zählung. Da zwei Blätter, Bl. 31a und 35a, in der Zählung übersprungen sind, 406 Bll. Mit Titel und Register 422 Bll. — Bd. 2: 398 Bll. nach alter Zählung des Copisten, 408 Bll. nach späterer Zählung vom Schreiber der Zusätze.

Titelblatt nur für Band 1 vorhanden, ohne größere Verzierung. Kapitelanfänge in lateinischer Schrift hervorgehoben. Ohne Stammtafeln, Karten und Bilder. Am Anfang des 1. Bandes Marginalien und Unterstreichungen in roter Tinte von dem Schreiber des Textes.

Braune Rindslederbände mit Blinddruck, über Holzdeckel mit Schließen. Bd. 1 mit getilgtem Besitzervermerk und dem Bindejahr 1606 hat einige ornamentale Rollen, in der Mitte zwei figürliche Platten, Justitia und Lucretia, beide unbezeichnet. Bd. 2 scheint in einer anderen Werkstatt gebunden zu sein und ist nur mit Rollen verziert. Rücken mit erhabenen Bünden und dem Titelaufdruck im 2. Feld: 1 [desgl. 2] Theil | Brem. Cronic. [dazu Bd. 2 im 3. Rückenfeld:] Item | Vom Wasserrade | Zu Bremen.

Sprache niederdeutsch, im Dialekt dem Original nicht genau entsprechend.

Inhalt. Renners Chronik ohne wesentliche Änderung. Die Register sind zu beiden Bänden selbständig angelegt. Eine selbständige Schrift als Zusatz: Bd. 2, Bl. 400 ff.: Von der Ordnung, Fundation und Statuten des Wasserrades in Bremen. 1659.

Abschriften einzelner Bücher der Chronik.

Brem. a. 571. Enthält nur Bd. 1, Buch 1—3 [3 unvollständig].

Aus dem Besitz von Gerhard Meyer. Zettel mit einem handschriftlichen Eintrag von ihm vorn im Buch, enthält die Inhaltsangabe und den Vermerk: „Die Seite [muß heißen Blatt] 63, 93, 108 und 221 befindlichen Genealogischen Tafeln fehlen in meinen übrigen Chroniken, so auch das Seite 17 bemerkte Siegel und S. 146 aufgenommene Wapen." Handschrift gut erhalten, von zwei Schreibern geschrieben, der erste bis Bl. 73, der zweite bis zum Schluß, beide Anfang des 17. Jh.

Umfang. 247 Bll. nach alter Zählung. Mit dem Titel und den Registerlagen, die mit einem alphabetischen Register am Rand versehen und im übrigen unausgeführt sind, 262 Bll.

Titel und Kapitelanfänge durch Druckschrift herausgehoben. Stammtafeln vorhanden, ohne Karten. Einige Federzeichnungen ausgeführt, für die meisten nur der Raum freigelassen, später nicht eingezeichnet.

Steifpergament-Einband. Spuren von Lederriemen. Über dem Vorderschnitt Klappe. Rücken glatt, oben handschriftlicher Titel: Bremische / Chronic / von Renner.

Sprache niederdeutsch, dem Wortlaut des Originals nicht genau entsprechend.

Inhalt. Renners Chronik Buch 1—3. Buch 3 nur bis zum Jahr 1356, im Original Bd. 1, Bl. 272 r, abgeschrieben. Ohne Register.

Brem. a. 1093. Enthält nur Bd. 1, Buch 1—3 [3 unvollständig].

Aus altem Besitz der Staatsbibliothek. Handschrift bis auf das Titelblatt, das durch Feuchtigkeit verdorben ist, gut erhalten. Vermutlich von zwei Schreibern geschrieben, der erste bis Bl. 92 r, der zweite bis zum Schluß.

Umfang. Ohne alte Zählung. Mit dem Titelblatt 236 Bll.

Kapitelanfänge in lateinischer Schrift herausgehoben. Stammtafeln freigelassen, nicht ausgefüllt. Ohne Bilder und Karten.

Lederband aus braunem Schafleder, mit schmaler Goldlinie verziert. Rücken mit erhabenen Bünden, auf dem Papierschild im 2. Feld handschriftlicher Titel: Renner. / Bremer Chronica. / 449—1395.

Sprache hochdeutsch.

Inhalt. Renners Chronik Buch 1—3. Buch 3 nur bis zum Jahre 1395, den Tod des Erzbischofs Albert betr. Im Original Bd. 1, Bl. 299 r. Ohne Register, doch mit einem Zusatz:
Bl. 238. Titulatur der Freien Reichsstädte [7 Zeilen, etwa aus dem beginnenden 19. Jh.].

Brem. a. 90. [Bd. 2].

Antiquarische Erwerbung aus neuerer Zeit. Ein zweiter Band, völlig gleich gebunden, trägt den irreführenden Aufdruck Band 1 [Brem. a. 89]. Trotzdem gehören die beiden Bände nicht zusammen. Bd. 1 enthält den summarischen Bericht der gesamten Rennerschen Chronik bis zum Jahr 1585; Bd. 2 ist eine genaue Abschrift des 2. Bandes von Renners Original und beginnt, wie dieser, mit dem Jahr 1511. Er allein kann für das vorliegende Verzeichnis in Frage kommen. Die Handschrift ist bis auf einige Stockflecke gut erhalten. Der Hauptteil des Buches, die Chronik und ihre Fortsetzung ist von einer Hand und zwar Anfang des 17. Jh., nicht vor 1637, niederschrieben. Das Tagebuch der wichtigsten Vorfälle in Bremen ist von mehreren Händen geschrieben, 1641—1683.

Umfang. 1269 S. nach alter Zählung, davon 986 für die Chronik mit Fortsetzung und 283 S. für das Tagebuch. Es sind in der Zählung übersprungen je ein Blatt nach den Seiten 482, 510, 630 und 850

[ebenso nach S. 154, dafür springt die Zählung in derselben Lage von 157 auf 160], insgesamt 4 Blätter = 8 Seiten. Die Zählung müßte daher 1277 S. sein. Nach Blattzählung hat die Handschrift 639 Bll., davon 497 Bll. für die Chronik und 142 Bll. für das Tagebuch.

Anfänge durch Druckschrift und Lateinschrift hervorgehoben. Ohne Stammtafeln. Später hinzugefügt zwei Kupferstiche: Plan von Bremen, vor der ersten Lage, und Plan von Bremens Umgebung, nach S. 1022. Außerdem hat das Tagebuch hinter der Seite 996 das große handkolorierte Bild eines Walfisches.

Halbpergamentband neuerer Zeit. Pappdeckel ohne Bänder, brauner Papierüberzug. Rücken glatt, rotes Titelschild mit dem Aufdruck: Chronicon Bremense 2.

Sprache hochdeutsch.

Inhalt. Der 2. Teil (Buch 5) von Renners Chronik ohne wesentliche Änderungen. Zusätze:
S. 975 ff. Fortsetzung bis zum Jahr 1637, enthält in der Hauptsache den Bericht von der Erbhuldigung des Erzbischofs Friedrich im Jahr 1637. Außerdem eine selbständig angefügte Schrift:
S. 1023 ff. Tagebuch über die Vorfälle in Bremen, von verschiedenen Schreibern 1641—1683 eingetragen.

Brem. a. 98. [Bd. 2].

Alter Besitz der Staatsbibliothek. Handschrift vergilbt, durch Tuschflecke verdorben. Mehrere Schreiber nachweisbar. Der erste, bis Bl. 166, schöne schwungvolle Kanzleischrift des 17. Jh., Bl. 167 bis 172 zierliche spätere Schrägschrift, Bl. 173—469 flüchtige Kursive, Anfang des 18. Jh. Von einem vierten Schreiber sind die Zusätze im 18. Jh. angefügt.

Umfang. Nach alter Zählung nur vom ersten Schreiber 166 Bll. und Lagenbezeichnung. Die Handschrift insgesamt hat 515 Bll.

Handschrift bis Bl. 166 kostbar ausgestattet. Schön gezeichnete Initialen, bunte Schmuckleisten, Wappen und zahlreiche Bilder im Text. Durch die ausgelaufene Tusche in der Wirkung sehr beeinträchtigt. Bei den späteren Schreibern Initialen kalligraphisch herausgehoben, bei dem letzten ohne jede Verzierung.

Schwarzer Lederband mit Blinddruck über Pappdeckel mit Seiden-

bänder. Rückenschild aus Papier mit späterer Aufschrift: Renners Bremer | Chronik | II^{ter} | Theil.

Sprache niederdeutsch, dem Dialekt des Originals nicht genau entsprechend.

Inhalt. Der 2. Teil (Buch 5) von Renners Chronik ohne wesentliche Änderungen. Dagegen Zusätze:

Bl. 469 ff.: Drei Verträge der Herzöge Heinrich, Julius und Friedrich Ulrich von Braunschweig mit der Stadt Braunschweig aus den Jahren 1583, 1569 und 1615.

Brem. b. 1698. [Bd. 2].

Aus dem Besitz des Johann Idell, von der Staatsbibliothek 1917 erworben. Gut erhalten, die Tinte braun geworden. Schrift von einer Hand ohne wesentliche Veränderung durch das ganze Buch geführt. Anfang des 18. Jh.

Umfang. 1201 S. nach alter Zählung, davon 1184 S. Text der Chronik und 17 Seiten Fortsetzung. Insgesamt 601 Bll.

Titel und Kapitelanfänge in Lateinschrift hervorgehoben. Ohne Bilder, Karten oder Stammtafeln.

Schweinslederband mit Pappdeckel. Klappe über dem Vorderschnitt. Rücken glatt, Titelaufschrift aus alter Zeit, fast abgewaschen: Bremer Chroniken | II. Theil. Darüber eine neue Aufschrift.

Sprache niederdeutsch, dem Dialekt des Originals nicht genau entsprechend.

Inhalt. Der 2. Teil (Buch 5) von Renners Chronik ohne wesentliche Änderungen, doch mit einem Zusatz:

S. 1185 ff. Fortsetzung von Renners Chronik von 1583—1606. Beginnt mit dem Bau der Befestigungswerke bei der Braut 1583 und schließt mit der Neuordnung des Stadtbuches durch den Rat 1606.

V.

Das Artilleriewesen der Stadt Bremen.

Von Hans Stuckenschmidt.

II. Teil[1]).

6. Die bremischen Bussenschutten, Bussenmeister und Bussengeter.

a) Allgemeines.

W. von Bippen hat in seiner Abhandlung „Bremische Kanoneninschriften nebst anderen Mitteilungen über das städtische Geschütz[2])" diejenigen Bussenmeister kurz besprochen, die als Gießer von Geschützen, von denen uns Nachrichten, Inschriften usw. überkommen sind, festzustellen sind. Seine Ausführungen dienen nur als Einleitung zu der Betrachtung über Kanoneninschriften, streifen daher nur die Bussenmeister und -schutten in ihrer Tätigkeit. Im Rahmen meiner Studie über das Artilleriewesen der Stadt Bremen ist es daher angezeigt, auf die bremischen Bussenschutten näher einzugehn.

Im Ratsdenkelbuch und den Rechnungsbüchern, aus denen die ersten Nachrichten über die Bussenschutten zu entnehmen sind, wird unterschieden zwischen Bussengetern, auch bloß Meister (M.) genannt, die als Rot- oder Gelgeter die Kunst des Stückgießens ausübten, und den „gemeinen Bussenschutten", die als Schlosser oder Schmiede Instandsetzungen an den Kanonen vornahmen, die Bedienung der Geschütze verrichteten oder wenigstens beaufsichtigten. Das Richten werden sie selber vorgenommen haben; denn sie waren mit „Veltstock", Maßstab, Zirkel und Quadrant ausgerüstet. Auch führten sie eine brennende Lunte bei sich, mit der sie anfänglich die Stücke selber abfeuerten; später taten dies die Handlanger.

Etwa seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts sind die Bussenschutten mit den Konstablern gleichgestellt und gehen allmählich in diesen auf.

---

[1]) I. Teil s. Br. Jahrbuch Bd. XXXII Seite 111 ff.

[2]) Br. Jahrbuch Bd. XII Seite 86 ff.

Die Stückgießer, die sich zum Teil auch als Glockengießer betätigten, erhielten vom Rate die Genehmigung, ihren Beruf auszuüben. Durch eine Probe, d. h. einen Guß von Geschützen mußten sie zeigen, daß sie ihre Kunst verstanden. Waren sie zugelassen, so zählten sie zu den Dependenten und wurden als Bediente des *Publici* betrachtet. Zu allen Zeiten mußten sie auf Geheiß des Rates und ihrer Vorgesetzten, der Schottherren und Artilleriemeister, die ihnen aufgegebene Stadtarbeit vor anderen Arbeiten ausführen und durften sich ohne Erlaubnis nicht von der Stadt entfernen. Dementsprechend schlossen die Schottherren mit ihnen einen Vertrag ab, durch den sie von allen *oneribus* befreit wurden; sie bezogen eine Gage, die später der der Konstabler entsprach, freie Wohnung, nach den Kämmereibüchern im 15. Jahrhundert auch ein Bekleidungsgeld. Im selben Jahrhundert mußten sie sich verpflichten, mit den Bürgern in jedem förderlichen Falle ins Feld zu ziehen; dies fiel später fort, als die bremische Artillerie nur noch zur Verteidigung der Stadt eingesetzt wurde.

Die Bussenschutten waren in ihren Arbeiten sehr beengt durch das Gürtleramt, das scharf Obacht gab, daß die in seiner Rolle verbrieften Gerechtsame nicht beeinträchtigt wurden. Ein Amt der Stück- und Glockengießer bestand in Bremen nicht. Ein Lehrbursche konnte daher wohl von einem Meister und zwei Gesellen hier geprüft und zum Gesellen gemacht werden, einen Meisterbrief stellte aber das Amt in Lübeck aus.

Im 18. Jahrhundert gab es für die Stückgießer wenig Arbeit. Trotzdem wurden ohne Rücksicht darauf mehrere angenommen. Neben Hinrich und Johan Philip Bartels — Vater und Sohn — waren es noch Lüder Ahlers und Johan Hinrich Wilh. Schultz, da Bartels ein *privilegium cum exclusione aliorum* nicht hatte. Alle drei durften das Gießhaus benutzen.

Neben ihrem Sold bekamen die Stückgießer Arbeitslohn: für Beschmieden eines Stückes 18 Gulden (1534), für Ausbohren eines Rohres 4 Taler (1699), an Gießlohn für je 100 Pfund des Stückes 8 Taler (1633). Das Material an Kupfer, Zinn, Bohrspänen, unbrauchbaren Kanonen, Glocken, die 1530 aus allen vier Kirchspielen, und zwar die besten, genommen oder aus den Kirchen eroberter Plätze weggeführt waren (1540), erhielten sie geliefert; was sie selber zum Guß gaben, wurde ihnen angerechnet. War nicht genügend Gut vorhanden, wurde es von außerhalb beschafft.

b) Der Eid.

Der uns überkommene Eid ist im 17. Jahrhundert niedergeschrieben und lautet:

Ick will einen Ehrbahren Rahde und gemeiner Stadt Bremen truw und holdt sin, öhren Schaden und Nadehl nach besten mienen Vermögen kehren und afwehren. Ick will ock datjenige, wat mir anvertruwet wart, in goder Verschwiegenheit holden unde wat ick dargegen erfahre, dat düser goden Stadt tho Schaden gereichen konde, alsbaldt dem Rahde vermelden, in mienem Amte truw und flietig, dem Herrn Stück Hauptmann und tho forderst dem Ehrbahren Rahde und verordneten Schottherren gehorsahm sien, an den mir angewiesenen Ohrte up jeden Fall der Noht und vorfallender Gefahr, insonderheit wan ein Geruchte gehöret wird, ock by düser Tydt des Nachts mie mit brennenden Lunten up den Walle unsuhmlich finden lahten, abermächtigen Druncks mie daerby entholden, up alles, so tho der Artillerie, als ock der Stackete und sonsten, wat an dem Walle gehörig, flietiege Upsicht hebben, datt nichtes verrücket werde und alle datjeniege stets dohn und lahten, wat einem getruwen Büchsenmeister eigenet und geböhret.

So wahr helffe mihr Gott.

c) Die Prüfung.

Sie umfaßte den ganzen damaligen Umfang der technischen Wissenschaften und zerfiel in eine mündliche und eine praktische. Von der ersteren sind drei Vorschriften im Staatsarchiv erhalten. Allerdings sind sie in Zeiten aufgeschrieben, in denen Büchsenmeister und Konstabler ineinander verschmolzen waren. Trotzdem geben sie ein gutes Bild von den Kenntnissen, die von einem Büchsenmeister verlangt wurden. Sie sind in Fragen des Zeugmeisters und Antworten des Büchsenmeisters abgefaßt. Da in früheren Zeiten die Schottherren examinierten, mußten auch diese den Stoff beherrschen.

Die erste Vorschrift stammt etwa aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und ist vielleicht von dem Zeugmeister Friedrich Reichstetter aufgestelt.

1. Frage: Ist die Bussen dein Meister oder bistu ihr Meister?

Buchsmeister: Wan ich den Bussen ihr gebühr der Ladung gebe, richte es recht, so bin ich ihr Meister, wo aber nit, so ist sie mein Meister.

2. Frage: Was treibet die Kugel oder den Stein auß dem Stück, daß pulver oder Dunst?

B.M.: Ich thu 1 Pfund pulver in ein Faß, vermach daß wol, daß kein Dunst davon kommen kan, allein zu den Zündloch, zündes an, so verbrennet das Pulver und der Dunst sehr stoßet das Faß.

3. Frage: Ob der Salpeter oder Zwefel die Kraft habe, die Kugel zu treiben?

B.M.: Sie alle beide, den wen das Pulver angezündet, so ist der Zwefel heiß und trucken, der Salpeter ist kalter Natur, als kan die Hitze die Kelte nit leiden, also haben sie beide Macht in Feuer, davon thut es den Schlag.

Die Fragen 4—7 behandeln die Ladung usw.

8. Frage: Wan ein stück auf 200 Schrit in der wage rechte Linie gericht wird, wie geht die Kugel?

B.M.: Es gehet nur den halben Theil auf 100 Schritt in grad Linie.

In den Fragen 9—15 werden die Größe der Ladungen, Ursache des saußen und peiffen, Prüfung des Pulvers, Schießen mit Eisen-, Stein- und Bleikugeln besprochen.

16. Frage: Welches seint die besten Kugeln wieder die Mauern, auf Roß und Man?

B.M.: Die Eisen in das Felt, die Stein auf Roß und Man, kosten am wenigsten. Die Bleyen, wo man sie haben kan, seint der besten wieder Mauern.

18. Frage: Wan man auß 2 Stücken 10 Pfund Eisen schießen, 2 Schuß auf ein ander thun sol, in gleicher Richtung, würden sie auch gleicher Weite antreffen?

B.M.: Der andre würde weiter gehen, dan der Erste. Uhrsach: der Erste muß den Luft durch dringen und zertheilen, damit der erste Schuß verhindert wird, der andere darf den Luft nicht zertheilen, darumb gehet er weiter dan der Erst.

Die Fragen 17, 19—42 sprechen vom Schießen mit verschiedenen Erhöhungen, Prüfen des Stückes auf seine innere Beschaffenheit und seine Stärke, von der Einteilung des Stückes und der Lafette, Stärke dieser und vom Zubehör.

Frage 43: Wie weit kanstu einen jeden Schuß bringen?

B.M.: Auf Breße 600 oder 800 Schrit, auf Roß und Man 1500 oder 2000 Schrit, mit Kardusen 300 biß 400 Schrit, nit weiter kan ich Schaden thun.

Die Fragen 44 bis 55 betreffen Gewicht der Stücke, Einrichtung des Maßstabes usw. —

Die zweite Vorschrift „Examen eines Büchsenmeisters" führt den Untertitel: „Wie man einen jungen Büchsenmeister invormieren und examinieren soll" und stammt vielleicht vom Zeugmeister Zimmermann (1652—1664). Sie bewegt sich zum Teil in denselben Gedankengängen wie die erste, ist aber kürzer gehalten (31 Fragen).

Die erste Frage: Waß gehöret einen Büchsenmeister zu leisten?

Antwort: Er fürchte Gott, diene seinem Herrn treuerlich mit aufrichtigem Hertzen, sey Ehrbar in seinem gantzen Leben und Wandell.

Die andere Frage: Waß gehöret zu der Kunst des Büchsenmeisters?

Antwort: Das er sie ehrlich gelernet hab und woll verstehe, auf das er seines Herren Kraudt und Loth nicht unnutz verthue, und waß ihm vertrauet wirt, recht und ehrlich damit umgehe, auf das er nicht mein eidig werde.

Die 5. Frage: Wie unterscheidet ihr gut Pulver von schlimmen?

Antwort: Ich probire es mit Feuer auf weiß Papier und siehe zu, was es vor einen Schlag gibt und was es von sich wirft und wie es aufgehet und was es vor Materia liegen läßet, darnach urtheile ich, ob zu viel Salpeter oder Schwefel oder Kohlen darunter sey oder ob das Pulver zu wenig gearbeitet sey.

Die 13. Frage: Welches ist der höchste Schuß von oder auß einem Stück?

Antwort: 45 Graden und waß darüber gerichtet wird, hat wenig Macht, auch falt die Kugel so viel Graden zurück, als man über 45 Graden gerichtet hat, als zum Exempell ist gericht das Stück auf 44 Gradt, hernach auf 46, so soll die Kugel nicht weiter als auf 44 Grade fallen.

Die 19. Frage: Wie ladet ihr euer Stück, wan ihr Preße (Bresche) schießen solt?

Antwort: Die beste Ladung ist halb Kugell schwer, doch wan ich Preße schießen solt, so lade ich mein stück auf ⅔ Theill.

Die übrigen Fragen decken sich zumeist mit denen der ersten Vorschrift. Neu sind das Schießen mit glühenden Kugeln, der Quadrant als Zubehör, Beseitigung von Ladehemmungen, Instandsetzung eines vernagelten Stückes.

Die dritte Vorschrift: „Examen oder Unterricht eines Büchsenmeisters" trägt das Datum des 28. August 1745 und die Unterschrift des

Stückmajors Johann Heinrich Weber. Sie zeigt in 107 Fragen die Anforderungen an die Kenntnisse weniger eines Büchsenmeisters als eines Konstablers, die damals schon vollständig ineinander aufgegangen waren, und ist viel ausführlicher gehalten als die früheren. Bemerkenswert sind folgende Fragen, die über die damaligen Geschützarten und Kaliber Auskunft geben.

7. Was seynd jetziger Zeit die besten Arten von Geschütz?

Antwort: Das Cartaunengeschlecht und das Geschlecht der Feld Schlangen und Mortiergeschlecht.

8. Es gibt gantze, halbe, dreyachtel, viertel und achtel Cartaunen; was kleiner ist von solchem Geschlechte, die werden Regimentsstücke genannt. Die gantze Cartaunen, so 96 ℔ Eisen geschossen, seynd heutiges [Tages] nicht mehr im Brauch.

9. Welches seynd dann die Feld Schlangen?

Antwort: Gantze, halbe und viertel Schlangen, die kleineren werden Falconets genannt.

10. Wie schwer Eisen schießet dann ein jedes jetzt gemeldete Stück der Cartaunen geschlechte?

Antwort: Die gantze schießet 48 ℔, die halbe 24 ℔, die ⅜ 18 ℔, die ¼ 12 ℔ und die 8^{tel} 6 ℔ und das Regimentsstück 3 ℔ einer Kugel von Eisen.

11. Wie schwer schießet dann die Feld Schlange?

Antwort: Die gantze 16 ℔, die halbe 8 ℔, die ¼ 4 ℔ und das Falconet 2 ℔, auch wohl 1 ℔ einer Kugel von Eisen.

Beim Beschießen eines Turms oder einer Mauer wird der Schuß so niedrig wie möglich gelegt und „ein Querbruch gemacht, als dann drucket die obere Last und fällt auf ein Mahl von selbst herunter".

Das Richten besorgt der Konstabel, das Abfeuern der Handlanger, damit ersterer „im Schuß Achtung geben kann, wohin seine Kugel gehet und den anderen Schuß desto besser richten kann".

Eingehend wird über die Einrichtung einer Batterie und Brustwehr Auskunft gegeben.

Die Schlußfrage: Kan aber ein junger Büchsenmeister alles auf ein mahl lernen?

Antwort: Nein, sondern durch tägliche Erfahrung und stetiges Üben wird er immer vollkommner und behertzter seinen Feind unter Augen zu gehen, umb dadurch Ehre und Ruhm zu erlangen.

Die praktische Prüfung bestand in dem Guß eines oder mehrerer

Stücke. Dem Büchsenmeister wurde hierfür das Gießhaus, Metall, Torf, Holz, Wachs, Talg usw. zur Verfügung gestellt. Das Modell zum Staatswappen und Delphin stellte ein Bildhauer her; genannt sind Meister Hinrich Wechter (1706) und Theophilus Wilhelm Frese (1732). Wurden unbrauchbare Stücke als Altmaterial dazu gegeben, so wurden sie von Konstablern angesägt und zerschlagen. Die Dammgrube wurde im Gießhaus gegraben, die Form eingesetzt und gedämmt.

Bei dem Guß wurde ein Trinkgelage abgehalten. Dem Feuerwerker, der die Aufsicht über die Konstabler führte, den letzteren und den Gesellen wurde Biergeld gegeben; den bei dem Guß anwesenden „Herren und Freunden" wurde Rheinwein usw. angeboten.

Nach dem Guß wurde der verlorene Kopf abgesägt. Die neuen Stücke wurden auf dem Wall einer scharfen Probe unterzogen. Die Schottherren und der Stückmajor tranken indessen im Ratskeller Rheinwein und Minder Bier, *„umb daselbst den Rapport abzuhören"*.

Die Geldmittel zum Gießlohn, Bezahlung des Gutes, soweit es der Büchsengießer gestellt hatte, usw. gab die Rhederkasse. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Peter Filter, der sich zum Gießen von Karthaunen anbot, um Genehmigung bat, „zur Subscription zu sammeln; nach vorhergegangener Publikation sollte einem Jedtweden nuhr nach seinem belieben beyzuschießen frey gelassen werden" (1673).

d) Das Personal.

Die Bussenschutten als Vorläufer der Konstabler werden mit den ersten Geschützen, die Bremen angeschafft hatte, aufgetreten sein, also in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Nachrichten hierüber sind nicht vorhanden. 1421 wird im Bürgerbuch ein Curd Bussenschutte aufgeführt; ob er Bussenschutte gewesen ist oder ob dies sein Vatersname war, ist nicht klar. 1506 ist ein Niklas de Bussenschutte verzeichnet. Erst von der Mitte des 15. Jahrhunderts an sind Bussenschutten in den Rechnungsbüchern der Kämmerei und der Rheder zu finden, aber auch noch in geringer Zahl. Mit Rücksicht auf die Kosten war es ja nicht möglich, dauernd so viele Büchsenmeister zu halten, wie zur Bedienung aller Geschütze in Bremen, Bederkesa und Ottersberg, wohin im 15. und 16. Jahrhundert solche abkommandiert waren, erforderlich waren. Im Bedarfsfalle pflegte man sie aus benachbarten und befreundeten Staaten, die an der Fehde nicht beteiligt waren, zu leihen. So hat auch Bremen, wenn es keinen Angriff zu befürchten hatte, mit seinen Bussenschutten

ausgeholfen, wie 1559 Hamburg mit Franz Renner und Hans von Ritbergen. Die Stadt lehnte aber die Verleihung ab, wenn sie selbst in Bedrängnis war, z. B. 1616 (Münster) und 1672 (Emden).

In Kriegszeiten boten sich auch Bussenmeister an und wurden auf die Dauer des Krieges angenommen. So wird auch Bremen bei den vielen Fehden im 14., 15. und 16. Jahrhundert auf diese Weise seinen Bedarf gedeckt haben. Nach den Kämmereirechnungen, in denen es vielfach nur heißt, daß „unsere Bussenschutten" gelöhnt wurden, erhielten sie ein Salarium für Kleidung und Lohn. Etwa von 1500 ab fiel das Kleidergeld fort; vielleicht wurde es auch nur den nicht ständigen Bussenschutten gegeben.

Waren die Bussenmeister *Dener des Rahdes,* dann werden sie gleichzeitig als Bussenschutten oder Rustmeister, also als Instruktoren der Handlanger und Zeugwarte tätig gewesen sein.

Die Anzahl der Bussenschutten wechselte. Aus den Anfängen ihres Auftretens in Bremen ist die Zahl nicht bekannt und auch, als sie in den Rechnungsbüchern erscheinen, nicht mit Sicherheit festzustellen. Erst nachdem die Beamten der Stadt in einzelnen Besoldungsklassen zusammengefaßt werden, bekommt man einen Überblick. 1558 werden 10 aufgezählt, 1580 steigt die Zahl auf 16, fällt bis 1582 auf 8, um dann bis 1592 auf 15 zu steigen. 1598 sind es nur sieben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Fallen der Zahlen durch Abkommandierungen oder Verleihungen zu erklären ist; jedenfalls tauchen nach einer Pause des öfteren die alten Namen wieder auf. Wenn man in Rechnung zieht, daß das erste uns überkommene Verzeichnis der auf den Wällen vorhandenen Stücke aus dem Jahre 1597 324 Stücke aufweist, ist die Zahl der Bussenschutten recht gering. —

Der erste Gießmeister, über den die Rennersche Chronik berichtet, ist Gerd Oldinges. Aus dem Jahre 1448 wird erzählt: *Tho Bremen wurden gegoten dre grothe stenbussen, die stunden im golde 1317 Bremer marck, dar wart ene grote busse mede tho gedahn, de worch 27 schippunt*[1]*), dar quam ok noch mehr und geldeß up, dat nicht geschriewen. Dor waren 8 gudte manß tho gesetzet, de dat warck vorstanden, de koften dat gudt, dat dar tho quam na rahde des rahdes. Uth dem rahde was dartho gesetzet her Frederick van Varle und her Frederick Grund, uth der gemente wohren Hinrik Barneblaß,*

[1]) 1 Schiffspfund = 270 Pfund.

Hinrik van der Tiver, Hinrik Vasmer, Carsten Holthusen, Berend Banning, Dirck Bölcken.

Dem meister word gegewen 200 golt gulden, dar goht he dre kammerbussen tho. Van dem averlope dartho wort ohm fry gegewen uht tho stehende, item schotte und borgerwerck fry, sunder wen de borger manlick ut stehen, so scholde de mester Gerd Oldinges der stad beste dohn vor enen bussenschutten. Diße frigheit seden öhme tho vier Borgermesters alß her Dirich Scharhar, Herman van Gröpeling, Johan Freße vnd Johan Brundidericks.

Wenn auch in den Rhederbüchern Zahlungen an ihn für Arbeit erwähnt sind, so ist doch über weitere Güsse von ihm nichts zu ermitteln, wohl aber von seinen Nachkommen. Der letzte war Meister Hermann, der sich nach dem Rhederbuch 1511 der Stadt auf 2 Jahre verpflichtete. Das Ratsdenkelbuch berichtet aus den Jahren 1512/13, daß gegossen wurden *twee grothe bussen, geheten karthouwe unde ene grothe hell slanghe unde mer andern bussen alß halbe slangen, quarther unde mer stenbussen, hackelbussen to velem tale* (Zahl). Über zwei der Stücke sind wir näher unterrichtet, den *Drake* und den *Gryfaen;* ersterer zeigt den Namen des Gießers nicht, der Gryfaen weist eine verstümmelte Inschrift auf, dabei den Namen Hinrick. Da bis 1530 die Gießer ihren Namen nicht verewigten, kann man annehmen, daß der Schottherr Hinrich von Cleve gemeint ist. Jedenfalls hat Hermann Oldinges bis 1532 Stücke gegossen, so 1514 Bussen und ein Quartherstück, sowie Hakenbussen, 1516 *etwelke* Quarther, 1527 eine Kugelbusse, 1530 zwei Stenbussen mit Kammeren, also Hinterlader[1]), und Schlangen.

1533 wird im Rhederbuch mit Berend Lechtenow „wegen Mester Oldinges" abgerechnet; letzterer wird nun nicht mehr erwähnt, muß also gestorben sein.

Gleichzeitig mit ihm werden genannt:

Mester Gothe, von dem Bussen gekauft worden sind († 1514); er war im Hauptberuf *Klockengeter;* Gerd van Hengle tho Kampen, der zwei halbe Schlangen hatte gießen lassen, die vielleicht außerhalb gekauft worden sind (1514); Bussenschutte Mester Clawiß von Trere, Mitglied einer bekannten Stückgießerfamilie in Trier und Aachen, der 1515 in bremischen Diensten stand; ein Guß ist von ihm nicht überliefert;

---

[1]) Von Bippen schreibt (Br. Jahrbuch Bd. XII, Seite 98 Anm. 2), daß ihm nicht bekannt sei, wann die ersten Hinterlader aufgetaucht seien. Es war dies 1379. Gerd Oldinges goß 1448 in Bremen drei Kammerbussen.

Mester Peter, der 1514 zusammen mit Oldinges Hakenbussen goß; er wird als *bussengeter* bezeichnet, scheint aber nur Schmied gewesen zu sein, da von ihm außer der Beteiligung an dem Guß Oldinges nur das Beschmieden von Bussen bekannt ist; Wessel van der Helle, der 1519 Bussen beschmiedete. 1548 wird ein Magnus Oldinges erwähnt, der aber von dem Beruf seiner Vorfahren abgeschwenkt und Grapen(Topf)-gießer ist.

Berend Lechtenow war einer der tätigsten Meister. Von 1532 an wird er genannt und goß 1537 ein Stück, de witte Struß, 1538 zwei Stücke, Johan van Gennen und Mester Punffe, 1547 ein Apostelstück, Sankt Paulus, 1548 fünf Apostelstücke, Sankt Jacobus (zwei), Sankt Mathaeus, Sankt Andreas, Sankt Philippus.

Von diesen Stücken sind die Inschriften bekannt[1]); es ist nicht ausgeschlossen, daß er sich noch mehr betätigt hat.

Zu gleicher Zeit mit ihm werden genannt Mattes Gerdian, Thies de Bussengeter und Mattes de Bussenschutte. Ob mit diesen Matthias von Nürnberg gemeint ist, der 1538/39 zwei „Jungfernstücke", 1552 die Ursula und die schöne Helena goß, oder Matthies Petze, der 1547 mit dem Michel, der Magdalena und der Martha, 1548 der Margaretha und Dorothee überliefert ist, ist nicht festzustellen. Da im Rhederbuch vielfach nur der Vorname angegeben und Bussengeter oder Bussenschutte bei denselben Personen verwandt wird, sind diese vier nicht auseinanderzuhalten.

Von 1552 ab war Hans von Ritbergen in bremischen Diensten; er hat ein *fürrohr* gefertigt, für das er 26 Gulden erhielt. 1561 wird er zuletzt aufgeführt.

1543 wird Meister Jürgen zuerst genannt; er ist wohl identisch mit Jürgen Morian, der 1573 den Pelikan gegossen hat. Später wird er nicht mehr erwähnt.

1578 wird Adam Lechtenow, ein Sohn von Berend, zum ersten Male besoldet. 1588 erhielt er Material zum Gießen. 1589 werden ihm zwei Stücke abgenommen, die 3525 Pfund wogen. Für je 100 Pfund bekam er als Gießlohn 4½ Taler. Es waren wohl der 13- und der 2-Pfünder, die im Br. Jahrbuch Bd. XII Seite 105 unter Nr. 51 und 52 aufgeführt sind. Er starb 1590.

1606 war ein Büchsenmeister Hans Frundt von Straßburg in Bre-

---

[1]) Br. Jahrbuch Bd. XII, Seite 98-102.

men, der sein Salarium für ¼ Jahr erhielt; dann reiste er nach Straßburg zurück. Ob er sich als Stückgießer betätigt hat, ist nicht zu ermitteln.

Aus dem Jahre 1615 ist ein 24-Pfünder bekannt, den Gerlich van Beten gegossen hat; vielleicht ist er mit dem Bussengeter Meister Gerritt von Boyten identisch, der 1615 besoldet wurde.

1614 taucht Paul Kolffe unter den Bussenschutten auf. Zu dem Stück, das er 1615 goß, wurden ihm 150 Pfund zum Preise von 56 Gulden 6 Grote gegeben. Es scheint sein Probestück gewesen zu sein, da er erst von 1616 ab das Salarium bezieht. Bekannt sind noch von ihm ein 24-Pfünder aus dem Jahre 1619 und zwei Apostelstücke Sankt Johannes und Sankt Bartholomaeus, 8-Pfünder aus dem Jahre 1620. Seit 1645 wird er unter den Gießern und Konstablern nicht mehr geführt, goß aber noch bis 1648 mehrere Glocken.

1616 wird Johan Borchmann, de Bussengeter, zum ersten Male besoldet. Er ist wohl die gleiche Person wie Jürgen Barchmann, der 1618 seine beiden ersten Stücke goß. Von ihm sind aus den Jahren 1621—23 und 1627 7 Stücke bekannt. 1654 kommt er zuletzt vor.

1619 goß ein Bussengeter Gerdt, so von Braunschweig verschrieben, 2 Karthaunen.

Christoffer Brinckmann, auch Bringemann, hat von 1662—69 sieben Stücke gegossen.

In letzterem Jahre fertigte Peter Filter zwei Stücke.

Meister Hinrich Bringemann, Sohn des Christoffer Bringemann, goß 1705 vier Haubitzen, 1706 zwei 6pfündige Kanonenstücke und zwei „weit werfen Haubitzen". Zu dem Guß wurden ihm aus dem Zeughaus zur Verfügung gestellt drei große Mortiers, sieben Bussen mit drei Kammern, zwei Kanonen, Glockengut, drei Petarden und mehrere andere Kanonenstücke im Gewicht von 16 667 Pfund. Als Gießlohn erhielt er für jede 100 Pfund 4 Rthlr., ferner für allerhandt Arbeit, so mit seinen Gesellen gedahn „bey dem zwey Schlagen der Mortiers" usw. 10 Rthlr. Den Leuten des Meisters wurden 2 Rthlr. gegeben, „weilen der Guß glücklich ist abgegangen".

1720 wurde er auf halbes Tractament gesetzt; er hat keine Dienste mehr getan.

Während bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts die Büchsengießer, die zum Teil gleichzeitig Glockengießer waren, wie Jürgen Morian, Paul Kolffe, die Familie Lechtenow und Bringemann, in den kriegerischen Zeiten ihre Haupttätigkeit dem Guß von Geschützen zuwandten,

änderte sich dies von jetzt ab. Friedlichere Zeiten waren für Bremen angebrochen, hatten die Bastionen und Batterien von Geschützen entblößt und das Kanonengut wieder dem Glockenguß oder später dem Verkauf zugeführt. Diese Zeit vertraten die Meister Bartels. Die Familie ist aus Holland oder Hannover eingewandert und hat sich von 1732—1875 als Stück- und Glockengießer in Bremen betätigt.

Im Jahre 1732 wurde dem Rotgießermeister Johan Philip Bartels vom Rate die Erlaubnis erteilt, die Probe eines Rotgusses im Gießhause zu machen, das ihm demnächst eingeräumt wurde. Er goß zwei metallene Haubitzen zu 60 Pfund Stein. Das erforderliche Gut in Gestalt eines großen Mörsers und sonstige Materialien wurden ihm geliefert. Der Guß gelang, und der Stückmajor Otto Heinrich Coch stellte ihm das Zeugnis aus, daß er „zwei Haubitzen à 60 Pfund Stein nach dem ihm gegebenen Riß gut, accurat und wohl gegossen, selbige die scharfe Probe mit Cammer voll holländisch Pulver wohl außgehalten haben und untadelhaft befunden seien". Daraufhin schlossen 1733 die Schottherren einen Vertrag mit ihm ab. Im selben Jahre goß er acht 1pfündige Exerzierkanonen, wozu das von dem vorigen Guß übriggebliebene Gut und mehrere alte, unbrauchbare Kanonen verwandt wurden, 1738 zwei Mortiers, 1744 acht kleine Kanonen, 1752 neun 1pfündige Mortiers, zwei 3pfündige und sechsunddreißig 2lötige Kanonen.

1774 ist er gestorben.

Sein Nachfolger wurde sein Sohn, der 1779 sechzehn kleine Kanonen und vier kleine Mortiers goß, ferner 1786 einen Mörser und vier kleine metallene Kanonen. Wahrscheinlich entstammen diesem Guß die beiden noch erhaltenen Kanonen mit dem bremischen Wappen und der Inschrift: *Me fecit Johann Philip Bartels 1786*, von denen sich die eine im Museum für hamburgische Geschichte in Hamburg, die andere im Zeughaus zu Berlin befindet. Es scheint, als ob der Guß dieser Stücke der letzte gewesen ist. Denn 1795 wird Bartels im Rhederbuch als Glockengießer aufgeführt. Im Bremer Adreßbuch von 1796[1]) steht er als Stadt-Stück- und Glockengießer, auch Sprützen- und Brunnenmeister. Das Adreßbuch von 1875 führt zum letztenmal einen Joh. Ph. Bartels als Inhaber einer Gießerei, Pumpen- und Sprützenfabrik am Wall 129, wo früher das Gießhaus stand, auf. Nach dem Adreßbuch von 1876 führte dessen Witwe die Pumpen- und Sprützenfabrik weiter.

---

[1]) Herausgegeben von H. Entholt, 1929.

Im Museum für hamburgische Geschichte befinden sich noch zwei bremische Kanonen, in Kaliber, Größe und Ausschmückung wie die von Bartels gegossenen, nur mit der Inschrift: *Me fecit Pieter Seest, Am stelodami 1760.* Die Zahl der Stücke, die der Rat durch seine Büchsenmeister gießen ließ, reichten nicht aus, um den Bedarf zu decken. Deswegen kaufte er solche auch außerhalb. Das Ratsdenkelbuch erwähnt, daß den Vogehler, ein Kammergeschütz, das Bremen um 1408 der Friedeburg überwiesen hatte, *de stadt betalet heft,* und daß im Jahre 1420 bereits mehrere Geschütze angekauft waren. Später wurden Stücke in Amsterdam (1666), Lübeck (1688), Schweden (1720), Hamburg (1740) und die oben erwähnten in Amsterdam beschafft; für letztere wird eine Bestellung vorgelegen haben, da sie das bremische Staatswappen zeigen.

Die Geschütze wurden nach ihrem Gewicht bezahlt.

e) Bremische Büchsenmeister als Stückgießer.

Wenn nur eine Jahreszahl angegeben ist, ist die Dauer der Tätigkeit nicht festzustellen.

Jahr	Name	Bezeichnung	Zahl der gegossenen Stücke	Bemerkungen
1448	Gerdt Oldinges	unser Dener, Meister	3	—
1511—32	Herman Oldinges	Bussengeter	—	Viele Stücke aller Art
1514	Gothe	Klockengeter	mehrere	Zahl der Stücke nicht angegeben
1514	Peter	Bussengeter	—	Hakenbussen
1515	Clawiß von Trere	Bussengeter	?	1 Jahr Lohn
1519	Wessel van der Helle	Bussenschutte	—	Bussenschmied
1532—50	Berend Lechtenow	Bussengeter	9	—
1534—68	Mattes Gerdian	Bussengeter	4	Diese 4 Bussenschutten sind nicht auseinanderzuhalten
	Mattias von Nürnberg			
	Thies, Mattes	Meister		
	Matthes Petze	Meister	wenigstens 5	
1543—73	Jürgen Morian	Bussenschutte	1	Auch Glockengießer
1556—61	Hanß von Ritbergen	Bussenschutte	1 fürroh·	Schmied
1578—92	Adam Lechtenow	Bussengeter	2	—
1606	Hans Frundt aus Straßburg	Bussengeter	—	Nur ¼ Jahr in bremischen Diensten

Jahr	Name	Bezeichnung	Zahl der gegossenen Stücke	Bemerkungen
1615	Gerlich von Beten (Gewitt van Boyten?)	Bussengeter	1	—
1614—45	Paul Kolffe	Gießmeister und Constabel	4	Auch Glockengießer; als solcher betätigte er sich noch nach 1648
1616—54	Johann Borchmann auch Jürgen Barchmann	Gießmeister und Constabel	9	
1618—19	Gerdt von Rohne (Gerdt aus Braunschweig?)	Bussengeter	2	—
1662—69	Christoffer Brinkmann	Stückgießer	7	—
1669—73	Peter Vilter (Filter)	Bussengeter	2	—
1702—20	Heinrich Brüggemann, auch Bringemann	Stückgießer	8	—
1731—74	Johann Philip Bartels	Gießmeister	67	—
1774—95	Johann Philipp Bartels	Stückgießer	25	Sohn des vorigen

W. von Bippen führt in seiner mehrfach erwähnten Abhandlung über bremische Kanoneninschriften (Br. Jahrbuch XII, Seite 89) als Büchsengießer noch Ulfen 1615 mit einem Geschütz und Kilianus Wegewart, ohne Datum, mit zwei Geschützen auf. Büchsenmeister mit diesen Namen sind nicht besoldet. Die Geschütze werden daher außerhalb gekauft sein.

7. Die Geschütze.

Über die bremischen Geschütze sind wir vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Auflösung des Artilleriekorps bei Beginn des 19. Jahrhunderts verhältnismäßig gut unterrichtet. Zu verdanken ist dies einmal den Zeichnungen über alle Gegenstände des Artilleriewesens, die der Zeugmeister Friedrich Reichstetter (1615—1652) hinterlassen hat, dann aber auch den Verzeichnissen der auf den Wällen und im Zeughaus und anderen Unterbringungsräumen vorhandenen Geschütze, die vom Jahre 1597 ab erhalten sind. Aus ihnen können wir die Arten und Zahl, Kaliber und Länge, Gewicht, Gießjahr und andere Angaben entnehmen.



Bremisches Geschütz im Zeughaus
Berlin
gegossen von Johann Philip Bartels
zu Bremen 1786



Bremisches Geschütz im Museum
für Hamburgische Geschichte
in Hamburg
gegossen von Pieter Seest
zu Amsterdam 1760

a) Die Kaliber und Geschützarten.

Bei Einführung der Feuerwaffen war kein System, keine Vorschrift vorhanden, nach denen der Guß zu erfolgen hatte. Es herrschte daher Willkür, Zufall, Übertreibungssucht und Laune der Stückgießer und Zeugmeister und auch der Fürsten und Städte als Auftraggeber. Einheitlichkeit in der Geschützausrüstung der Länder und Städte gab es nicht. So waren die Zustände auch in Bremen vom 14. Jahrhundert ab. Nach einem Verzeichnis der Stücke vom Jahre 1628 hatten sich im Laufe der Jahrhunderte folgende Kaliber angesammelt: 1½-, 2-, 2½-3-, 3¼-, 3½-, 4-, 5-, 6-, 7-, 8-, 10-, 12-, 13-, 24-Pfünder. Dabei handelt es sich nur um Geschütze, die auf den Wällen der Altstadt und Braut standen, die in dem Zeughaus stehenden sind nicht aufgezählt. Das ist eine ungeheuerliche Zahl von Kalibern, die hinsichtlich ihrer Verwendung die größten Schwierigkeiten verursachte. Man muß bedenken, daß die Kugeln des einen Kalibers von einem anderen nicht verschossen werden konnten; hatte sich daher ein Kaliber verschossen, war es zum Schweigen gezwungen. Die Munitionsausrüstung war nicht bedeutend; die Kugeln wurden zumeist vom Kölner Domstift, das sie von den westfälischen Bergbeamten anfertigen ließ, bezogen. Das Pulver wurde zum Teil in den bremischen Pulvermühlen angefertigt, wozu aber Salpeter und Schwefel von außerhalb beschafft wurde, zum Teil in Holland, Hannover, Göttingen und der Lüneburger Heide gekauft. Die Verwirrung wäre noch größer geworden, wenn, wie es später bei den gezogenen Geschützen der Fall war, für jedes Kaliber eine besondere Pulversorte erforderlich gewesen wäre.

Die „Specification deren Stücke, Mortiers, Kugeln und Handgranaten" vom 24. Oktober 1701 weist 41 verschiedene Kaliber auf, und zwar:

60-, 38-, 28-, 26-, 24-, 22-, 18-, 16-, 13-, 12-, 11-, 9-, 8-, 7-, 6-, $5^1/_2$-, 5-, 4-, $3^1/_2$-, 3-, $2^3/_4$-, $2^1/_2$, $2^1/_4$-, 2-, $1^1/_2$pfündige und 28lötige Kanonen,

1pfündige Falkonetten,

die Stein- und Eisenkugeln verschossen,

18-, 12-, 10-, 5lötige Kanonen und 6- und 4lötige Scharpentiner, die mit Bleikugeln geladen wurden,

200-, 100-, 40-, 20pfündige Mortiers,

die Granaten verschossen. Für alle diese Kaliber war die Munition vorhanden.

Für

70-, 45-, 34-, 32-, 25-, 23-, 21-, 20-, 19-, 17-, 14-, 10-, 9½-, 1¾-, 1¼pfündige, 14½lötige und 24lötige Kugeln

und

62-, 46-, 42-, 15-, 10-, 4½-, 3-, 2-, 1⅔-, 1½- und 1pfündige Granaten

waren keine Geschütze mehr da.

Andererseits waren noch

7-, 5-, 2pfündige Mortiers und 20pfündige Haubitzen

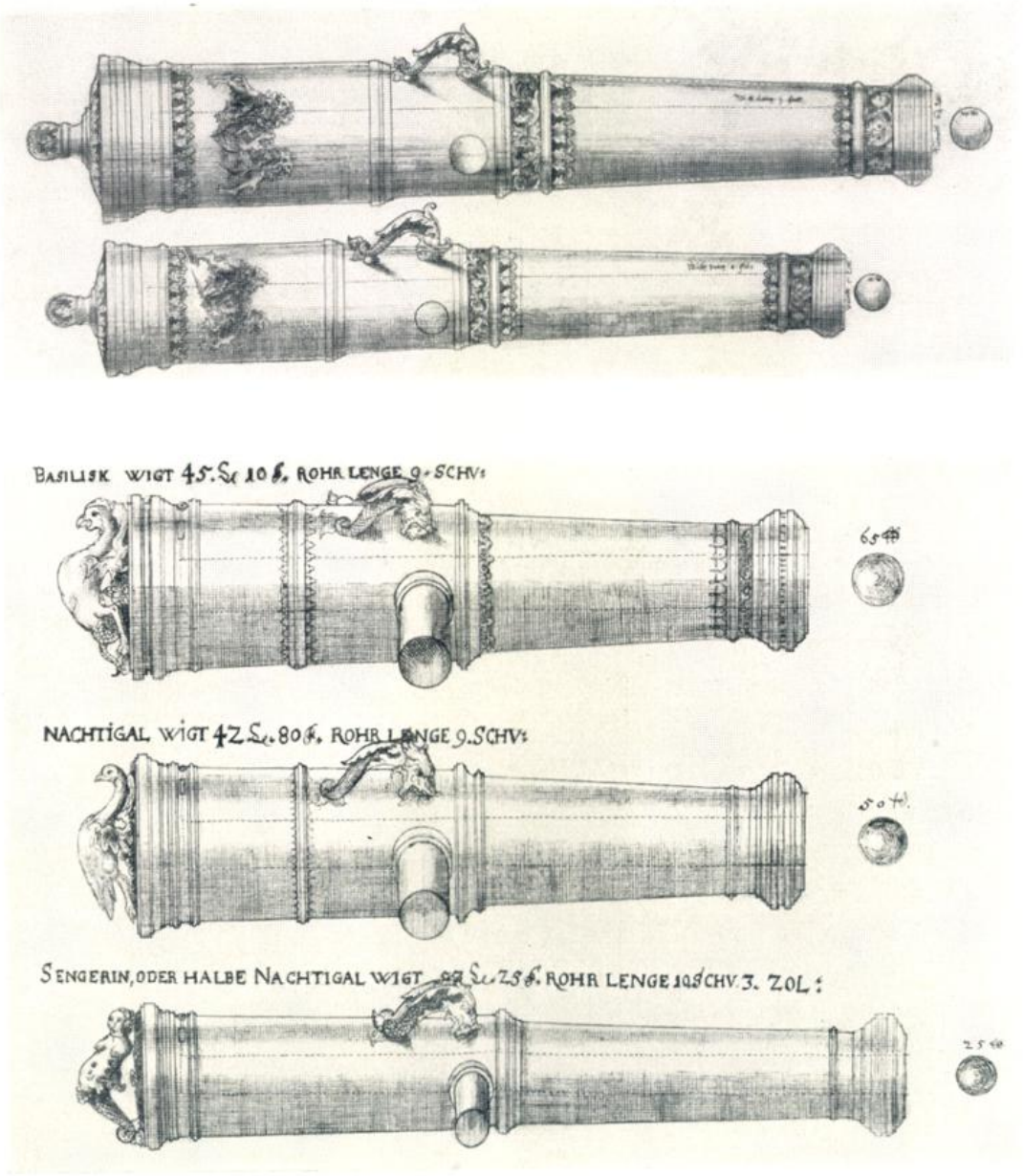
im Zeughaus, für die die Munition fehlte.

Nach diesem Verzeichnis waren

	im Zeughaus
80	Kanonen einschl. Falkonetten
19	Mortiers
2	Haubitzen
3	Scharpentiner
104	Stücke
	auf den Wällen
100	Kanonen
45	Haubitzen
145	Stücke
	auf den Hauptwachen
2	Kanonen in der Altstadt
4	Kanonen in der Neustadt
6	Stücke

Im ganzen 255 Stücke.

Um die Herabminderung der Zahl der Kaliber hat sich Kaiser Maximilian I. sehr verdient gemacht. Er stellte im Anfang des 16. Jahrhunderts entsprechende Grundsätze auf. Da aber die bisherigen Kaliber nicht sofort beseitigt werden konnten, so setzten sich die Grundsätze erst allmählich bei Neugüssen durch. In dem „Examen eines Büchsenmeister" vom 28. August 1745 finden wir, daß Geschütze von größerem Kaliber als 48-Pfünder in Bremen nicht mehr verwandt wurden. Sie waren früher nur zu Belagerungen fester Plätze bestimmt. Bremen hat auch nie so große Kaliber besessen wie andere Städte und Fürsten. Ich erinnere an die tolle Grete mit ihrem Kugelgewicht von



Bremische Geschütze nach Zeichnungen des Zeugmeisters Friedrich Reichstetter (1615 — 1652) im Focke-Museum

7 Zentnern, die Gent gegen die Feste Oudenarde einsetzte, und die jetzt auf dem Fischmarkt in Gent steht, an die faule Grete, die, gegen die festen Schlösser der märkischen Ritterschaft verwandt, ein Kugelgewicht von 3 Zentnern aufwies. Die größte Kanone Bremens verfeuerte 96 Pfund, der größte Mortier 200 Pfund. Spätestens vom 18. Jahrhundert ab wurde ein Stück, das mehr als 48 Pfund Kugelgewicht verschoß, nicht mehr eingesetzt. Bremen verwandte ja von da ab seine Artillerie nur zur Verteidigung der Stadt, also gegen lebende Ziele und Batterien. Dazu war eine schwerere Kugel nicht erforderlich. Die größeren Kaliber standen im Zeughaus und wurden nach und nach zum Guß kleinerer Kaliber aufgebraucht.

Das von dem Makler Jean Tidemann aufgestellte Verzeichnis der im Jahre 1802 zum Verkauf gestellten Stücke führt als größtes Kaliber eine 25pfündige Haubitze auf. In demselben ist ein „sogenanntes Orgelgeschütz mit 6 Läufen" angegeben, also ein Vorläufer der Mitrailleusen und Revolverkanonen.

An Geschützen sind in den Beständen Bremens:

Steinbüchsen, die alle Geschütze umfaßten, die Steinkugeln verschossen; da diese, um wirksam zu sein, von ziemlicher Größe waren, sind unter Steinbüchsen kurzweg Geschütze großen Kalibers zu verstehn;

Lotbüchsen, kleinere Kaliber, die Bleikugeln verschossen und zumeist den Handfeuerwaffen nahestanden;

Metzen, große Kaliber;

Mortiers, die älteste Gattung des groben Geschützes, doch sind in Bremen auch solche mittleren Kalibers vorhanden gewesen;

Scharfmetzen für Eisen- und Steinkugeln;

Kammerbüchsen, Hinterlader mit beweglicher Ladebüchse;

Haubitzen, eine kleinere Abart der Steinbüchsen;

Karthaunen, Viertelbüchsen, Basilisken, Nachtigallen, Singerinnen usw.;

Schlangen, die sehr lange Rohre aufwiesen;

Falkonetten, die leichtere Feldschlangen waren.

Die Geschützaufstellungspläne der Mitte des 18. Jahrhunderts weisen nur noch 12-, 8-, 6-, 5-, 4-, 2½-, 2pfündige Kanonen und 20pfündige Haubitzen auf den Wällen auf.

b) Die Aufstellung und Zahl der Geschütze.

Im Jahre 1448 wurden drei Streubüchsen, die Gerd Oldinges gegossen hatte, auf die Stadtmauer gepflanzt. Es müssen kleinere Kaliber gewesen sein. Damals konnten größere Geschütze nicht auf die Verteidigungsanlagen gebracht werden, da diese nur aus Mauern bestanden. Erst nach der Anlage von Wällen war dies möglich. Wann die Armierung mit Geschützen stattgefunden hat, ist nicht festzustellen. Bei den Belagerungen durch Oberst von Wrisberg und Herzog Erich von Braunschweig im Jahre 1547 ist von den Wällen der Altstadt gefeuert worden.

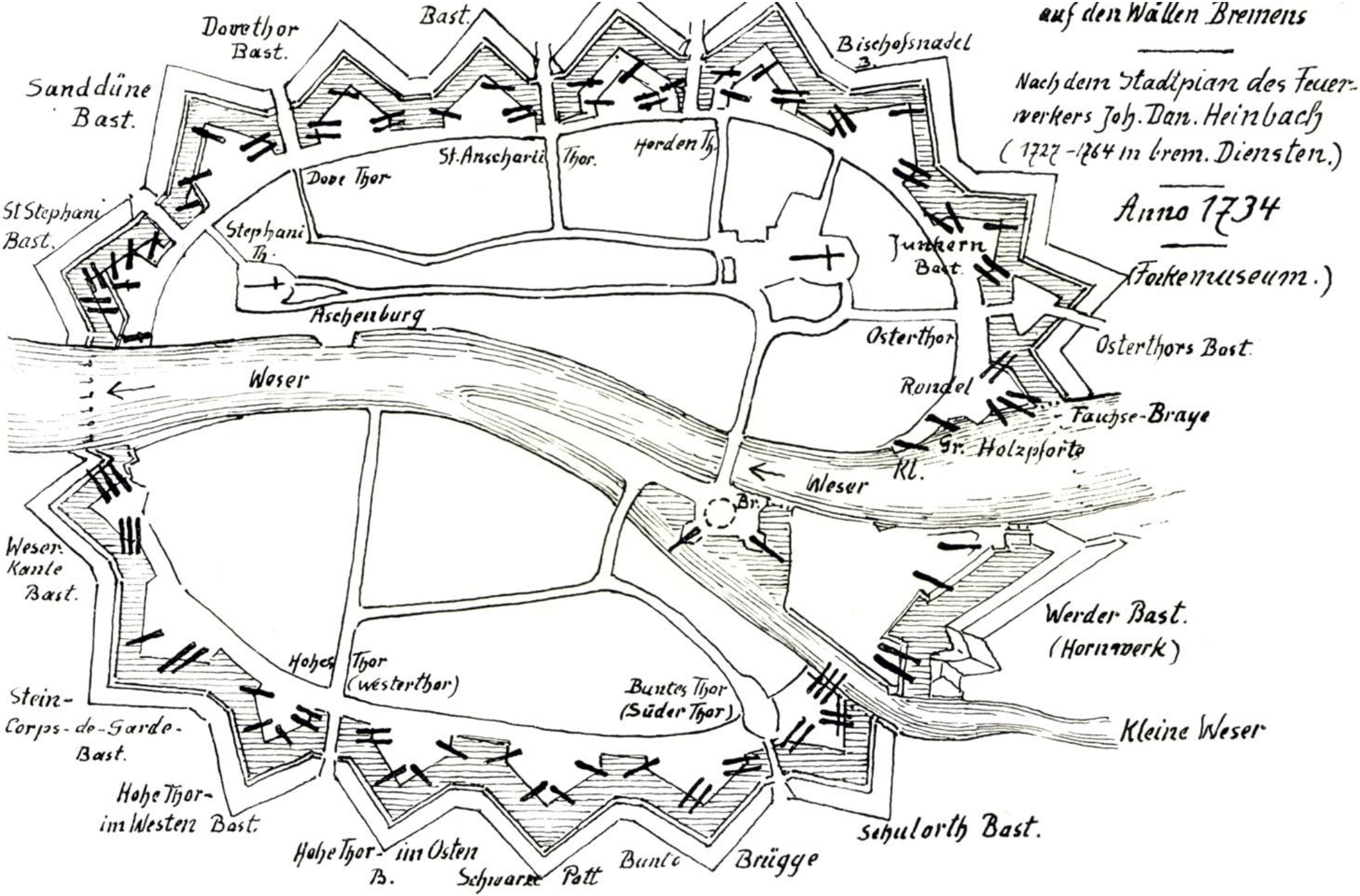
Die gewöhnliche Besetzung der Wälle mit Geschützen war, solange keine Gefahr drohte, eine Sicherheitsarmierung, die sofort in Tätigkeit gesetzt werden konnte, wenn ein Feind in bedrohliche Nähe heranrückte. Die Nachrichtenverbindung war damals schlecht, so daß die Stadt leicht überrumpelt werden konnte und auch überrumpelt worden ist. War Gefahr im Anzuge, und wurde sie rechtzeitig davon unterrichtet, dann wurden auf den bedrohten Seiten die Wälle mit weiteren Stücken aus dem Zeughause besetzt.

In Friedenszeiten mußten auch stets Geschütze bereit sein, um Ehrenschüsse abgeben zu können. —

Die Lebensader für Bremen war die Weser. An ihr waren auch diejenigen Stellen, an denen der Feind am leichtesten einbrechen konnte. Deswegen mußten die Werke stromauf- und abwärts am wirksamsten verteidigt werden. Besonders stark waren auf dem rechten Ufer ausgebaut die Wälle am Oster- und Stephanitor, bei denen auch die „Bären", die als Schleusenanlagen den Wasserstand in den Wallgräben aufrechterhalten mußten, lagen. Diese Wälle waren durch besondere Nebenanlagen verstärkt. Im Jahre 1655 standen auf der Bastion am Stephanitor einschl. einer Batterie 8, auf der Bastion des Ostertors einschl. Zwinger, Bollwerk, Fausse Braye, kleine und neue Holzpforte 16 Stücke, während auf den anderen Bastionen der Alt- und Neustadt durchschnittlich je 4 Stücke aufgestellt waren, wobei diejenigen, die Tore zu sichern hatten, stärker als die anderen armiert waren.

Auf der Aschenburg standen zeitweise 3 Kanonen zur Deckung der auf der Weser liegenden Koggen.

Auf der Holzpforte befand sich, nach dem *Farrago Bremensium* von Post, im 16. Jahrhundert die dicke Gretje, von der der Vers erhalten ist:


auf den Wällen Bremens
Nach dem Stadtplan des Feuerwerkers Joh. Dan. Heinbach
(1727–1764 in brem. Diensten.)
Anno 1734
(Focke-museum.)
Dovethor Bast.
Bast.
Bischofsnadel
Sanddüne Bast.
St. Anscharii Thor.
Horden Th.
Dove Thor
St Stephani Bast.
Stephani Th.
Junkern Bast.
Aschenburg
Osterthor
Osterthors Bast.
Weser
Rondel
Fauchse-Braye
Gr. Holzpforte
Kl. Weser
Br.
Weser-Kanle Bast.
Werder Bast. (Hornwerk)
Hohes Thor (westerthor)
Buntes Thor (Süder Thor)
Stein-Corps-de-Garde-Bast.
Kleine Weser
Hohe Thor-im Westen Bast.
Schulorth Bast.
Hohe Thor-im Osten B.
Schwarze Pott
Bunte Brügge

Die dicke Gretje up der Hollporten seet,
Beschoet de Weser lang und breet;
Se was so swar beladen
Mit Kugeln und Kabeiselsteen[1]),
Dat se schoet den Vorsten in sein Been.

Dem liegt wohl folgender Vorgang zugrunde[2]): Herzog Erich von Braunschweig erkundete 1547 zu Wagen, der mit 6 Füchsen bespannt war, im Neuenlande. Gegen dieses Ziel wurde von der Holzpforte aus eine Kanone abgefeuert; die beiden Vorderpferde wurden erschossen, während der Herzog unverwundet davonkam.

Im Jahre 1597 wird die dicke Gretje unter den Geschützen am Ostertor nicht erwähnt, auch sind nähere Angaben über sie nicht überliefert.

Auf dem linken Weserufer befand sich bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts die Braut, die als Brückenkopf diente, „inmaßen sie dazu angeleget war, die Weser und das ganze Vieland zu bestreichen".

Der Brautzwinger hatte drei gewölbte Etagen, die sämtlich, besonders die oberste, die schwersten Kanonen tragen konnten. Im Jahre 1597 befanden sich auf ihm 9 Kanonen und Falkonetten, in dem Zeughause auf der Braut 13 Kanonen und Mortiers und *nedden, umb der Brutt in der strickwehr(?)* 19 Steinstücke. Mit dem Ausbau der Befestigungen der Neustadt verlor die Braut ihre Bedeutung zur Verteidigung des Vorgeländes und behielt nur 14 (1655), später 2—4 Kanonen auf den Wällen zur Bestreichung der Weser. Auch diese wurden zeitweise eingezogen, als die St. Paulikirche gebaut worden war. Am 22. Juni 1681 wurde in der Witheit gefragt, ob nicht die Stücke auf der Braut abgefahren werden könnten, „weil es der new gebauten Kirche in der Neustadt sehr schädlich sein würde, wen solche gelöst werden solten". Es wurde ein entsprechender Beschluß gefaßt und die Braut von Geschützen entblößt. Im Jahre 1717 sind aber 2 Geschütze wieder dort aufgestellt.

Als vorgeschobene Posten waren noch vorhanden und mit Geschützen armiert die Anlagen beim Katten- und Warturm. Mit der Vollendung der neustädtischen Befestigungen waren sie entbehrlich; da die dort befindlichen Geschütze einem feindlichen Zugriff sehr ausgesetzt

---

[1]) Kieselstein.
[2]) Staatsarchiv P. 1. s. 1. i, Chronik der Stadt Bremen, 2. Band.

waren, wurden sie in der Mitte des 17. Jahrhunderts, jedenfalls vor der Belagerung durch Schweden, zurückgezogen. —

Das älteste uns überkommene Verzeichnis der auf den Wällen im „Schwarzen" Kloster, das hier zum erstenmal als Zeughaus aufgeführt ist, und in anderen Unterbringungsräumen befindlichen Stücke gibt die Verteilung derselben auf die Wälle der Altsadt und Braut. Es ist am 31. Oktober und 29. November 1597 von einem nicht genannten Notar im Beisein der Schottherren aufgestellt. Eine große Zahl der Kanonen und Mortiers ist in dem Werke des Zeugmeisters Reichstetter in Zeichnungen überliefert. Es ist daher wert, es im Auszuge unter Fortlassung des Geschützzubehörs und der Munition zu bringen.

Vor dem Stephanszwinger nach der Weser:

4 Steenstücke up Micken.

In dem Zeughaus auf dem hohen Wall:

3 Apostelnstücke
2 dulle Junckfrawen
6 Vagelschlangen
1 Kilstück
2 Valckonet und
2 steen stücke
Alle auf Rädern, im Ganzen 16.

In dem Zeughaus auf dem Schwanengatt:

1 Apostel
2 dulle Jungfern
2 Vagelschlangen
de korte Grete
1 Kilstück
2 Valckonet
3 Steenstücke
Alle auf Rädern, im Ganzen 12.

In dem Zeughaus auf dem Herdentor:

1 Mörser, Schnelcke genandt
1 Apostel
2 dulle Junckfrawen
3 Vagelschlangen
2 Valckonetten
6 Steenstücke
im Ganzen 15.

In dem alten Zeughaus auf dem Ostertor:
1 Vuhrmöser, der Dracke
12 Aposteln
3 dulle Jungfern
im Ganzen 16.

In dem neuen Zeughaus auf dem Osterntor:
1 Grott Vuhrmöser, Basiliscus genandt
1 Veldtschlange
1—3 quaters Kartuwe
1 dulle Junfer
2 Vagelschlangen
2 halue Schlangen
2 Valckonets
7 Steenstück
im Ganzen 17.

Im „Wolffe" unter dem Osterntor:
9 Steenstücke up Micken.

Auf der Braut in dem Zeughaus:
1 Veldtschlange
2 Apostel, darvon der eine „ettwas mangelshafft"
3 dulle Jungfern
1 Vuhrmöser
3 Vagelschlangen
1 Valckonet
1 dubbelt Steenstück up Redern noch 1 dubbelt steenstücke, so loß in der laden ligt
im Ganzen 13.

„Nedden vmb der Brutt in der stricke wehr":
19 Steenstücke.

Unten auf dem Brautzwinger:
7 Steenstücke
2 Valkonen.

Im Schwartzen Kloster:
1 grotten Vuhrmöser up einen Rulwagen mit 4 Redern
2 scharffe Metzen up Rhedern
1 dubbelte Cartowe
3 Cartowen
1 dubbelte Schlange

1 Stück de lange Melle genandt
3 Vagelschlangen
8 Valckonete
17 Steenstücke up Rhedern
56 Steenstücke up Micken
2 dubbelte steenstücke
11 Scharpenteiner Kilstücke
3 halue Scharpenteiner
9 halue Steenstücke
5 kleine Vuhrmöser.

Auf dem St. Ansgariiturm:

1 Schlange, S. Maria genandt.

In der „Arckelie vnd dem Nien Kornhuse vor der Natelen":

1 Quarterschlange
1 stück von acht kanten, Frantz Böhmen genandt
1 klein quarter Stücke
1 Valckonet
10 Steenstücke, worund 3 dubbelte
7 halue Steenstücke, worund 2 quarter
38 Kanonen klein vndt grodt
11 Iseren Gotlinge. —

Es sind im ganzen 324 Geschütze, eine hohe Zahl, die wohl im Verein mit den starken Wallanlagen die kaiserlichen Feldherren des Dreißigjährigen Krieges abgehalten hat, Bremen, die Hochburg des Protestantismus, zu belagern.

Wieviel von den Geschützen auf den Wällen gestanden haben, ist nicht angegeben.

Unter den Geschützen ist „1 stück von acht kanten, Frantz Böhmen genandt". Es stammt wohl von dem 1539 eroberten Schiff des Kapitäns Frantz Böhme, der im Dienst des Junkers Balthasar von Esens stand.

Ferner ist eine Schlange, S. Maria, auf dem Ansgariiturm aufgeführt, die feuernd auf dem Bilde von Landwehr „eine Abconterfeyung der löblichen und weltberühmten Anseestad Bremen, wie sich solche nach Christi Gebuhrt im Jahre MDCII in ihrem Ansehn und Wesen befunden", das in der Güldenkammer des Rathauses hängt, abgebildet ist. Links am Ansgariiturm in Höhe des zweiten Stockwerkes von oben befindet sich eine kleine Wolke, die Raucherscheinung des nach Westen abgefeuerten Geschützes, dessen Rohr aus der Schießscharte des Turmes

herausragt. Über das Geschütz selber ist keine weitere Überlieferung vorhanden. In dem nächsten erhaltenen Verzeichnis aus dem Jahre 1628 ist es nicht aufgeführt; entweder befand es sich im Zeughaus oder war bereits umgegossen. Als Schlange hat es ein langes Rohr gehabt und Kugeln von 9—10 ℔ verschossen; sie diente zum Wirken auf größere Entfernungen, was durch die erhöhte Aufstellung noch begünstigt wurde, ist aber im Ernstfalle nicht in Tätigkeit getreten. Wann sie auf den Turm geschafft worden ist, ist nicht festzustellen. Duntze in seiner Geschichte Bremens und Paniel in seiner Festschrift zum 600 jährigen Jubiläum der St. Ansgariikirche geben zwar an, daß sie während der Belagerung Bremens durch Oberst von Wrisberg (1547) gefeuert habe; dies ist aber nicht wahrscheinlich. Aus den Akten des Staatsarchivs ist ziemlich genau festzustellen, was damals täglich geschossen ist — das Feuer der Schlange wird nicht erwähnt.

Nicolaus A. Ordemann hat im Jahre 1845 eine historische Novelle aus der vaterstädtischen Vorzeit „Die Belagerung Bremens im Jahre 1547" geschrieben, in der er erzählt, daß, als Oberst von Wrisberg den Grafen Anton von Oldenburg und den Bischof in Walle bewirtete, das Gastmahl durch die unartigen Bremer auf eine recht derbe Weise gestört worden wäre; es pfiffen einige vom St. Stephaniturm abgeschossene Kugeln durch das Haus, in dem die hohen Herren tafelten, und nötigten sie zur schleunigen Flucht. Auf dem schwach gebauten St. Stephaniturm hat nie ein Geschütz gestanden; eine Verwechslung mit dem Ansgariiturm ist ausgeschlossen, da die Chroniken besagen, daß diese Schüsse von einem Geschütz herrührten, das auf dem Stephanitorswall gestanden hat.

Daß die S. Maria 1547 nicht scharf gefeuert haben kann, ergibt sich wohl auch daraus, daß der Ansgariiturm einen Riß bekam, als sie zum ersten Male gelöst wurde, und zwar beim Einzuge des Erzbischofs Heinrich III. im Jahre 1580; wenn der Turm schon den blinden Schuß, der noch dazu mit halber Pulverladung abgegeben war, nicht ausgehalten hat, würde er beim scharfen Schuß erst recht gerissen sein.

Nachdem der Turm den Riß bekommen hatte, soll nach Paniel die Schlange herabgenommen worden sein. Das kann wohl zutreffen, wenn auch aus den Akten dies nicht zu entnehmen ist. Jedenfalls ist der Turm instandgesetzt. War das Geschütz aus ihm entfernt, so muß es wieder heraufgebracht sein; denn 1601 gelegentlich des Einzuges des

Landgrafen Moritz von Hessen hat es wieder gefeuert; von da ab wird es nicht mehr erwähnt. —

Als die Wallanlagen in der Neustadt fertiggestellt waren, wurden sie armiert. Dies ist erst nach 1628 geschehen, da in dem bereits erwähnten Verzeichnis aus diesem Jahre eine Armierung der Werke auf dem linken Weserufer, mit Ausnahme der Braut, nicht angegeben ist.

Anno 1655 zählte der Zeugmeister Michael Zimmermann

72 Stücke auf den Bastionen der Altstadt
16 „ auf der Braut einschl. Zwinger
41 „ auf den Bastionen der Neustadt einschl. Hornwerk
3 „ auf der Aschenburg

132 Stücke im Ganzen.

1664 wurde das Hornwerk im Werder, das bisher mit 4 Stücken armiert war, mit 12 aus Amsterdam verschriebenen eisernen Kanonen besetzt. Dieses sowie die Bastion Weserkante gegenüber dem Stephanitorsbollwerk waren besonders stark armiert, weil sie vom linken Ufer aus die gleichen Aufgaben zur Verteidigung der Weser lösen sollten, wie die Werke am Oster- und Stephanitor.

Aus dem Jahre 1725 ist ein *Pro memoria* des Stückmajors Coch vorhanden, nach dem „auf dem Wall in der alten und Neuen Stadt" stehen:

30 metallene Kanonen verschiedener Kaliber
64 eiserne Kanonen verschiedener Kaliber

Sa. 94 Kanonen auf dem Walle
85 metallene Kanonen nebst 1pfündigen metallenen Falkonetten im Zeughaus

Sa. 179 metallene und eiserne Kanonen.

Metallene Mortiers im Zeughause:

7 große Mortiers verschiedener Kaliber
8 Haubitzen
14 metallene Hand-Mortiers
9 eiserne Hand-Mortiers

Sa. 38 Mortiers und Haubitzen.

NB. „Jedes Stücke ist mit 250 Schuß an Pulver und Kugel montirt, wie den auch jeder Mortier mit 100 Wurf granaten und bomben ohne

Brandt und Licht Kugel, so noch zu verfertigen seyen, gleich sahmb versehen ist."

Im Ganzen waren es 217 Stücke; die Zahl hat sich also seit 1593 (324) bedeutend verringert. —

Die Vernachlässigung der Artillerie in der Mitte des 18. Jahrhunderts bewirkte, daß Bremen fast wehrlos und im Verlaufe des Siebenjährigen Krieges bald vom Freund, bald vom Feind besetzt wurde. Durch den Gewaltstreich der Hannoveraner unter Generalleutnant von Drewes verlor die Stadt einen großen Teil der Stücke und zwar die besten. Das bremische Artilleriekorps vegetierte nur noch und war ein gelegentliches Paradestück, gut genug zu Ehren- und Freudenschießen. An die Stelle der metallenen Kanonen auf den Wällen traten minderwertige eiserne; unter den 68 Stücken befanden sich nur 2 metallene.

Als die Hannoveraner die fortgenommenen Kanonen bis auf 6 zurückgegeben hatten, war der Bestand 195, von denen 24 im Jahre 1767 verkauft wurden. Die Wälle wurden nun derart bestückt, daß auf der Stephani- und Altenwalls- sowie auf der Schulorthbastion in der Neustadt je 6, auf der Fausse Braye und dem Ravelin am Altenwall je 1 und auf den übrigen Bastionen je 5, im ganzen 91 Stücke standen.

Im Jahre 1775 stellte der Stückleutnant Lissenhoff fest, daß auf den Wällen der Altstadt 14 metallene und 27 eiserne, auf denen der Neustadt 35 eiserne Kanonen ständen, im ganzen 76. Diese Zahl bleibt in den nächsten Jahren bis zum Verkauf der Artilleriebestände im allgemeinen bestehen.

Die Auflösung des Artilleriekorps nahm ihren Fortgang. Der Verkauf des gesamten Artilleriegeräts wurde von der Bürgerschaft am 25. Juli 1801 beantragt, und am 23. Januar 1802 trat ein hochweiser Rat dem von der ehrliebenden Bürgerschaft geäußerten Vorschlag bei, „zum behuf hiesiger Staatsschulden die im Zeughause befindlichen Vorräte von Artillerie und Armaturen, mit Ausnahme der Kanonen auf dem Walle des fordersamsten verkaufen zu lassen, und authorisiert die zur Schottkammer Verordneten zu dessen baldiger Ausführung; jedoch hält derselbe auch dafür, daß die auf den Wällen entbehrlich von Ihnen befundenen Canonen ebenfalls zu verkaufen, dagegen aber ein oder anders wegen der Seltenheit oder als Kunstwerk schätzbares Waffenstück bey zu behalten sey". Dem stimmte die Bürgerschaft zu, „empfahl die baldige Ausführung des Beschlusses, erwartete auch in einem anderen Convente die Mitteilung des Erfolges und die Anzeige des reinen Er-

trages und reservierte sich bis dahin das nötige wegen dessen Verwendung". Die Schottherren hatten inzwischen schon vorgearbeitet. Dem Stückhauptmann Lissenhoff war aufgegeben, ein Verzeichnis aufzustellen über die Kanonen usw., die beibehalten, und diejenigen, die verkauft werden sollten. Sein Vorschlag vom 23. November 1801 ging dahin, 37 Kanonen und Feldschlangen, 2 für die Marktwache der Altstadt, 14 Präsentkanonen und 5 Mörser, 1 eiserne damaszierte Kanone, 3 Geschwindstücke, die von hinten geladen wurden, zurückzubehalten und 129 Stücke aller Art zu verkaufen. Es waren also, von der damaszierten und den Präsentkanonen abgesehen, noch 174 Stücke vorhanden.

An Hand dieses Vorschlages stellte der Mäkler Jean Tidemann ein Verzeichnis der Kanonen, Gewehre und anderer Armaturen auf, die öffentlich nach dem höchsten Gebote verkauft werden sollten. In der Bürgerschaft führten die Schottherren aus, daß zur Ehre der Stadt nur metallene Kanonen zur Besetzung der Wälle ausgewählt, dagegen die jetzigen darauf befindlichen eisernen herunterzubringen und zu verkaufen wären.

Von den vorrätigen metallenen Kanonen fanden sich 35 zu diesem Zweck brauchbar, wobei aber die Frage entstände, wie solche verteilt werden sollten. Zur Verteidigung der Stadt wären diese Geschütze nicht hinlänglich und daher verlöre sich dabei auch der Gedanke, die Wälle als Festungswerke zu betrachten. Sollte aber hierauf einige Rücksicht genommen werden müssen, so schiene es erforderlich, jetzt 35 Stücke auf 6 Bastionen, nach jeder Seite 3, zu verteilen.

Sollte aber dafür gehalten werden, daß, wie es die Lieblingsidee der Bürgerschaft wäre, alles Ansehen von den Festungswerken aufgegeben würde, und die Geschütze nur bei Feierlichkeiten und Durchreisen höherer Herren gebraucht werden sollten, so könnten die 35 Stücke auf 4 Bastionen und zwar auf jeder nur nach einer Seite aufgestellt werden:

Altstadt	Gießhausbastion	Junckernbastion
	2—4Pfünder	2—6Pfünder
	4—3 „	3—3 „
	3—1 „	3—1 „
Neustadt	Schulortbastion	Hohetor im Westen
	3—6Pfünder	2—6Pfünder
	3—3 „	2—3 „
	4—1 „	4—1 „

Die Bürgerschaft nahm diesen Vorschlag an und ersuchte die Schottherren, danach die Einrichtungen zu treffen. Die Marktwache der Altstadt behielt ihre beiden Kanonen.

Der Verkauf des gesamten übrigen Artilleriegeräts am 16., 17. und 21. Oktober 1802 ergab:

für das metallene Geschütz	25 843 Rthlr. 29 Gr.
für das eiserne Geschütz	2 208 „ 65 „
für Gewehre nebst sonstigen Armaturen und Sachen	12 035 „ 19 „
	40 087 Rthlr. 41 Gr.
für diverse unter der Hand verkaufte Sachen	114 „ 69 „
Sa.	40 202 Rthlr. 38 Gr.

Die Unkosten: Aufstellung der Inventarien, Übersetzung und Einrichtung der 808 teutschen, englischen und französischen Cataloge, Inserierung in 5 öffentlichen Blättern, Arbeitslöhne, Staatsabgaben, Führung und Ausfertigung in Duplo des Protocolls 1 489 „ 59 „

Bleibt 38 712 Rthlr. 51 Gr.

Diese Summe wurde im Jahre 1803 an den Cassa führenden Deputierten der Geheimen Deputation ausgezahlt.

Nachdem die Geschütze auf den Wällen und bei der Marktwache aufgestellt waren, blieben nach einer Designation vom 24. Juli 1804 im Zeughaus:

1 1pfündige damascierte Kanone,
13 metallene Lustkanonen,
3 metallene Mörser mit Gestell,
1 metallener Mörser,
3 Serpentinen oder Geschwindstücke,
1 metallener Handmortier,
1 metallener Mousquedon.

Während der Besetzung Bremens durch die Franzosen wurden unter der Hand 36 Stücke, die sie sich gern angeeignet hätten, zersägt und im Jahre 1808 verkauft. Der Reinertrag ergab 5628 Rthlr. 40 Gr.

Es blieben an brauchbaren Kanonen 6 1-Pfünder übrig. Auf Befehl des französischen Platzkommandanten vom 22. Mai 1809 wurden je 2 von ihnen am Oster-, Heerden- und Stephanitor aufgepflanzt, um das Schillsche Korps abzuhalten. Als diese Gefahr vorüber war, beschloß

die Bürgerschaft am 8. September 1809, daß nur die vor der Marktwache stehenden Kanonen beizubehalten seien. Trotzdem sind die übrigen vier nicht verkauft worden; denn als die Franzosen am 15. Oktober 1813 abrückten, nahmen sie sie mit. Über den Verbleib derselben ist im Br. Jahrbuch Bd. XXXII Seite 120 berichtet worden.

Was aus den übrigen Geschützen einschließlich derjenigen, die als „seltene und merkwürdige Stücke" nicht verkauft werden sollten, geworden ist, ist nicht aufzuklären.

Was sonst noch im Zeughaus verblieben war an Lafetten, Rädern, Felgen, Speichen, Naben, Achsenholz, eichenen Bohlen hatte der Makler Jean Tidemann am 11. Mai und 1. Juni 1810 verkauft und einen Erlös von 525 Rthlrn. 15 Gr. erzielt.

So war das gesamte Artilleriegerät, das Bremen mit großen Kosten beschafft hatte, bis auf 2 brauchbare Kanonen[1]), deren Geschick nicht festzustellen ist, in alle Winde zerstreut. —

Die Geschütze auf den Bastionen waren der Aufsicht der Konstabler, die nachts Wache hielten, anvertraut. An jedem Sonnabend sahen die Feuerwerker und Unteroffiziere die Stücke auf den ihnen zugewiesenen Werken nach. Alle 14 Tage wurden im Beisein des Rademachers die Batterien gereinigt, in jedem Monat einmal die Räder der Kanonen umgekehrt. Im Anfang des 18. Jahrhunderts scheint dieser Dienst eingeschlafen zu sein; die Konstabler taten ihre Pflicht nicht hinreichend, und die Unteroffiziere unterzogen die Geschütze nicht mehr der befohlenen Untersuchung. Im Jahre 1717 wurden von den Lafetten die Schildzapfendeckel gestohlen, worauf „denen Amtsherren angedeutet wurde, da etwa solche bei ihnen zu Kauf kämen, selbige anzuhalten". Als im Juni 1737 sämtliche auf den Wällen stehenden Kanonen nachgesehen, entladen und „außgeflämmet" wurden, stellte sich heraus, daß die Räder der Lafetten zum Teil unbrauchbar, die Kugeln in den Kanonen verrostet, das Pulver verdorben war und wie Wagenschmiere aussah; eine Kanone hatte an der Mündung eine große Scharte und mußte verworfen werden. Die Kanonen standen auf den Wällen geladen, um jederzeit abgefeuert werden zu können. Zum Lösen von Ehrenschüssen wurden sie zuvor entladen und dann sofort wieder scharf geladen. Vom Jahre 1802, als sie nur noch zu Ehrenschüssen verwandt werden sollten, standen sie ungeladen; im Jahre 1809, als ein Überfall

---

[1]) Br. Jahrbuch Bd. XXXII, Seite 173.

des Schillschen Korps befürchtet wurde, war befohlen, sie zu laden, und beim Anmarsch des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig und Oels wurde der Buntentorssteinweg durchschnitten, Batterien dahinter angelegt und mit geladenen Kanonen besetzt.

Ob die Stücke auf den Wällen anfänglich offen standen und über Bank feuerten oder durch Schießscharten, ist nicht aufzuklären. Nach einem Plan „Abbildung der Weltberühmten Kaiserlichen Freyen Reichs und Ansee Stadt Bremen, wie solche A° 1661 anzusehen gewesen ist", sind auf den Wällen der Neustadt die Kanonen durch „Luken" feuernd dargestellt. Im Jahre 1707 beschloß die Witheit, die Stücke auf den Wällen zu senken, ihnen also mehr Deckung zu geben. Die Pläne von Johann Daniel Heinbach aus den Jahren 1732—34 zeigen keine Schießscharten.

Im Jahre 1758 verlangte der französische General Broglie, daß die Brustwehren erhöht und neue Batterien auf den Wällen angelegt werden sollten. So wurden nun auf den meisten Bastionen die Geschützbänke erhöht und Schießscharten angebracht; ein Teil der Geschütze feuerte, ihren Aufgaben entsprechend, weiter über Bank, die Mörser standen hinter erhöhten Brustwehren. Die Erdarbeiten zogen sich etwa bis zum Jahre 1763 hin.

c) Taktik.

Da weder ein Exerzierreglement noch sonstige Vorschriften über die Verwendung der Artillerie überliefert sind, kann man über den Einsatz derselben nur aus der Aufstellung der Geschütze und den Aufgaben, die vereinzelten Geschützen zugewiesen sind, Schlüsse ziehn.

Es ist bereits erwähnt, daß die gefährdeten Punkte stromauf und -abwärts unter starkes Feuer genommen werden konnten, daß die Braut, als sie allein die Verteidigung des linken Ufers leisten mußte, besonders stark armiert war, daß zur Bestreichung der Weser besondere Geschütze bestimmt waren. Der Rat legte in gefährlichen Zeiten Wert darauf, die Verteidigungsanlagen und -maßnahmen nicht bloß durch seine Ingenieure, sondern auch durch fremde nachprüfen zu lassen. So wurde im Jahre 1626 der „Ingenieur und Capitaine unterm Regiment Ihrer Königlichen Majestät in Dennemarck François de Traytorren" verschrieben. Er empfahl Verringerung der Tore, größere Sicherung derselben und der Contrescarpen, wie der Wälle, um deren Überwindung zu erschweren, Aufgabe der Neuanlagen auf dem linken Weserufer, da-

für lediglich Verstärkung der Braut und starke Besetzung derselben, Verdoppelung der Ketten, die den Weserstrom oberhalb der Brücke sperren, und Anlage von Flankierungsbatterien, die Ketten zu bestreichen. Auf dem rechten Ufer müßten die „zwey *Batardeaux* oder Beren", die das Wasser in dem Graben hielten, beachtet, zwei Hornwerke angelegt werden, das stärkere bei dem Ostertor, das andere bei dem Stephanitor.

Ob Bremen die Ratschläge befolgt hat, ist nicht festzustellen; jedenfalls sind die Bastionen auf dem linken Ufer, die ihrer Fertigstellung entgegensahen, nicht aufgegeben worden.

Für Freilegung des Schußfeldes wurde bei drohender Gefahr gesorgt. Im Jahre 1666 wurde in den Vorstädten ebenes Feld gemacht und alle Häuser und Gärten bis auf 600 Fuß Rheinländischen Maßes, von der Spitze der Bollwerke an gerechnet, abgebrochen. Woltmershausen wurde, „als der Stadt festung zu nahe gelegen", niedergebrannt, um zu verhindern, daß sich die Schweden dort festsetzten.

Von Flankierungsfeuer wurde Gebrauch gemacht. Feldstücke, die nach Oslebshausen gesandt wurden, schossen über die Weser hinweg auf schwedische Truppen (1666).

Ein geregeltes Feuer, eine Feuerleitung von den Wällen aus ist nicht zu erkennen. Die Stücke feuerten auf alle Ziele, die sich ihnen darboten, und gaben Vergeltungsfeuer ab, wenn der Feind die Stadt beschoß; „man hat aber nicht vermerkt, daß beiderseits etwas damit ausgerichtet worden ist". —

d) Sonstiges.

W. von Bippen erwähnt in seiner Abhandlung[1]) über bremische Kanoneninschriften ein großes Geschütz, das im Jahre 1555 der Rat dem Herzog von Sachsen für die Festung Grimmenstein, „so bei Gotha gelegen", zum Geschenk gemacht hat. Es ist wohl wissenswert, welches Geschick dieses Stück gehabt hat. Darüber berichtet die Gotha Diplomatica von Rudolphi (1717) folgendermaßen:

Im Jahre 1566 begann eine neue Belagerung dieser Feste. Am 5. Februar 1567 zwischen 7 und 8 Uhr vormittags hat sich nachfolgende Handlung zugetragen. Es war auf dem Schloß ein groß Stück die Brehme genant, welches die Stadt Brehmen dem Churfürsten zu Sachsen, weiland Hertzog Johann Friedrichen dem Älteren geschenkt hatte;

[1]) Br. Jahrbuch Bd. XII, Seite 91.

dieses Stück schoß eine Kugel, ohngefähr 50 oder 60 Pfund schwer und war auf das Dorf Ulleben, darin die Franken unter ihren Obristen George Ludewich von Senneheim, die Zeit fränckischer Bundes Obristen lagen, gerichtet. Wie nun der Büchsen Meister solch Stück, den Feinden einen guten Morgen zu bieten, anbrennet, so zuspringt der Lauff mit Ladung und Rädern in unzählig viel große und kleine Stücke, deren etliche in die Stadt über das Schloß, etliche in das Feld über den Wall, auch etliche große Stück für des Fürsten und Grumbachs Gemach, Ellentief in die Erden einfiehlen, von welchen Knall die Fenster in des Hertzogs und Grumbachs Gemächern dermassen zerbrachen, als wenn sie mit Fleiß mit Prügeln ausgeschlagen wären. Ob aber solch Stück überladen gewest, oder das künfftige Unglück des Hertzogs beneben die Zerstöhrung des Schlosses bedeutet, kann man nicht wissen, daß ist aber zu verwundern, daß es keinen Menschen, da doch mehr denn 30 oder 40 umher und dahinterstanden, verletzt. —

Zu dieser Belagerung Gothas von Reichs wegen hatte Bremen 7562 Taler gegeben. —

Die Studie über das Artilleriewesen der Stadt Bremen gibt einen Überblick über das Entstehen, Blühen und Vergehen einer Waffe, die innerhalb von fünf Jahrhunderten für Bremen zeitweise von erheblicher Bedeutung gewesen ist. Bremen als Festung und sein Artilleriekorps haben besonders im 16. und 17. Jahrhundert im Deutschen Reich einen guten Klang gehabt. Eine überaus kostbare Kriegsausrüstung wurde von einer einzelnen Stadt unterhalten, die sich gegen alle kriegerischen Gefahren schützen wollte. Daß an der Stadt Bremen der Dreißigjährige Krieg, der das Deutsche Reich und auch das Erzstift Bremen verwüstete, verhältnismäßig glimpflich vorübergegangen ist, ist in erster Linie dem starken Festungsgürtel und der guten artilleristischen Armierung zu verdanken, die den kaiserlichen Feldherren einen Angriff nicht ratsam erscheinen ließen. Nachdem vollends im Jahre 1667 die Festungsanlagen im Bastionärsystem rings um die Stadt fertiggestellt waren, wurde Bremen zu den ersten Festungen Norddeutschlands gerechnet.

Daß der Rat später von der Stadt kriegerische Ereignisse, die nur dem Handel Abbruch tun konnten, durch Verhandlungen und Geldspenden fernzuhalten trachtete, ist verständlich. Die Folge war aber, daß die Gedanken von einer kriegerischen Betätigung abgelenkt wurden. Der Instandhaltung und Verbesserung der Festungswerke wie der kost-

baren Artillerie wurde nicht mehr die nötige Beachtung geschenkt. Da die Mittel nicht mehr so reichlich flossen, geriet vieles in Verfall; und als infolgedessen kein großes Vertrauen mehr zur *soldatesca cum annexis* bestand, wurde der Wunsch laut, die Handelsstadt nicht mehr als Festung anzusehen und die Artillerie, die große Kosten verursachte, abzuschaffen. War dieser Wunsch einmal ausgesprochen, so war kein Halten mehr. So sehr auch der Rat versuchte, seine Erfüllung hinauszuschieben — einmal mußte er doch dem Drängen der Bürgerschaft nachgeben. Das Absterben der Artillerie war nicht mehr zu verhindern.

Bremen kann aber mit Stolz auf sein Artilleriekorps blicken, das die Stadt nicht nur vor Kriegsschäden bewahrt hat, sondern ihr auch unter den Offizieren und Unteroffizieren zu Männern verholfen hat, die manche wertvolle Spuren ihrer Tätigkeit hinterlassen haben, angefangen bei Reichstetter über Heinbach, Giseler von Warneck, Lissenhoff bis zu Murtfeldt.

VI.

Die bremische Bürgerwehr 1813–1853.

Von Fritz Lemelson.

I. Allgemeiner Teil.

Geschichtliche Entwickelung.

Seit dem 10. Dezember 1810, an welchem durch Dekret Napoleons die drei Departements Oberems, Weser- und Elbmündungen gebildet wurden, seufzte die Stadt Bremen unter der harten Faust der Unterdrücker. Der Präfekt, Kammerherr des Kaisers Napoleon, Reichsgraf Karl Phil. Alex. v. Arberg zeigte anfangs Gerechtigkeit und Milde, zog aber bald andere Seiten auf, als die bremischen Häuser seiner Geliebten die Türen verschlossen. Durch schwere Steuern und hohe Geldstrafen, wenn Konskribierte sich dem französischen Militärdienst entzogen, verarmte die Bevölkerung, nachdem schon die 1806 gegen England verhängte Kontinentalsperre für den blühenden Handel von verhängnisvollen Folgen gewesen war.

Fast drei Jahre dauerte dieser schmachvolle Zustand, dem der Sieg der Verbündeten bei Leipzig ein Ende bereitete.

Die Russen unter dem General v. Tettenborn hatten zwar schon am 15. Oktober die schwache französische Besatzung zur Kapitulation gezwungen, aber am 21. Oktober war Bremen durch eine französische Abteilung von 1500 Mann unter dem General Lauberdière von neuem besetzt worden. Indessen diese mußten bereits Kunde von der großen Niederlage bei Leipzig haben, denn sie wagten nicht in der Stadt zu bleiben, und in den Morgenstunden des 27. Oktober verschwanden die letzten Franzosen. Bremen war frei, und am 6. November trat die alte Verfassung unter Leitung einer „Provisorischen Regierungskommission" mit Senator Dr. Gondela an der Spitze wieder in Kraft.

Jetzt galt es das Errungene zu sichern und vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um die Wiederholung der schmachvollen Zustände und der

Not zu verhindern. An dem weiteren Verlauf des zum Volkskrieg gewordenen Befreiungskampfes nahmen nunmehr auch bremische, ausschließlich freiwillige Formationen teil, das Infanterie-Bataillon unter Major v. Weddig, die Jägerkompagnie unter Hauptmann Böse und die Reiterei unter dem Major v. Eelking.

Das Nationalgefühl, welches alle deutschen Stämme ergriffen und zuerst in Preußen zur Bildung eines wohlorganisierten Landsturms neben dem Feldheer und der Landwehr geführt hatte, fand auch in Bremen fruchtbaren Boden. Der Landsturm zog nicht ins Feld, wohl aber sollte er die engere Heimat mit der Waffe verteidigen und im Inneren für Ruhe und Ordnung wirken.

Als der Aufruf zur Bildung eines solchen Landsturms von Seiten des Zentraldepartements der Verbündeten bald nach der Befreiung nach Bremen gelangte, hatte man hier bereits die Notwendigkeit der allgemeinen Bürgerbewaffnung erkannt und war in reger Tätigkeit. Ihre Geschichte umspannt den Zeitraum von 1813 bis 1853, innerhalb dessen sie mehrfachen Neuordnungen unterworfen gewesen ist.

Am 10. Dezember 1813 ernannte die von Rat und Bürgerschaft angeordnete Deputation eine besondere Kommission zur Beratung vorläufiger Pläne. Sie bestand aus dem Syndikus Dr. Heinr. Gröning und den beiden Vertretern der Bürgerschaft, Friedr. Wilh. Caesar und Dr. J. H. A. Schumacher. Von ihnen hat Schumacher die hauptsächlichsten Vorarbeiten geleistet.

Die Kommission stand vor einer äußerst schwierigen und, wie sie selbst sagte, gehässigen Aufgabe. Galt es doch, Grundsätze für eine in Bremen ganz neue Einrichtung aufzustellen, bei der es sich um nichts Geringeres als um die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht handelte, die zu erfüllen keiner sich ausschließen durfte, der körperlich dazu imstande war. Denn der Mann sei, so hieß es in ihrem Bericht, des Glückes am freien Heerde zu wohnen nicht würdig, der ihn nicht zu verteidigen wisse, wenn das Vaterland in Not sei. „Die Ansicht früherer Zeit, als noch einseitiges und mißverstandenes Interesse die Deutschen so oft entzweite, kann jetzt nicht mehr gelten. Damals mochte den hanseatischen Bürgern der Wunsch nicht verargt werden, in ihren Städten nur neutrale Asyle des Friedens und des ruhigen Erwerbsfleißes zu sehen. Jetzt aber ziemt es keinem deutschen Staate, so klein er sei, die eigene Freiheit von Anderen sich schirmen zu lassen. Die Verteidigung des eigenen vaterländischen Heerdes nur besoldeten anzu-

vertrauen, die persönlichste aller Pflichten um bequemeren Erwerbs willen Stellvertretern für Geld aufzulegen, der Gedanke bleibe fern von uns, seitdem unser Staat, eine freie Hansestadt genannt, ein Glied des ehrwürdigen deutschen Völkerbundes geworden ist[1])."

Der Kommission, die in der bremischen Geschichte keinen Anhalt für die ihr zuteil gewordene Aufgabe fand, dienten als Vorbild die in Hamburg, Lübeck, Frankfurt a. M. und in anderen Städten erlassenen Verordnungen über die Bildung des Landsturms. Für einen solchen erschien, da Bremen im wesentlichen ein städtisches Gemeinwesen war, der Name „Bürgergarde" angemessener.

Den Zweck der Einrichtung definierte die Kommission folgendermaßen:

1. „Die Waffenübung um Streitfähigkeit überhaupt und dadurch den Geist der Vaterlandsliebe und Ehre aufrechtzuerhalten und so für das jetzige und für künftige Geschlechter die Fähigkeit zu einer ehrenvollen Verteidigung zu nähren und zu sichern.
2. Durch eigene Bewaffnung und Streitfähigkeit die Ruhe im Innern, wo diese gefährdet worden und zur Aufrechterhaltung derselben die gewöhnlichen Anstalten nicht hinreichen sollten, zu sichern und teilzunehmen an den allgemeinen in Deutschland getroffenen Anstalten, insbesondere zur Verteidigung des Vaterlandes, insbesondere zur Verteidigung des eigenen Heerdes, so wie in anderen Staaten der Zweck des Landsturms näher bezeichnet worden ist.
3. Auch Schutz gegen die Gefahr der Elemente durch eine zweckmäßig organisierte Hilfe zu leisten."

Das Endergebnis der Vorarbeiten der Kommission erblicken wir in der „Obrigkeitlichen Verordnung über die Errichtung der Bürgergarde vom 20. Januar 1814". Da diese auch bei allen späteren Neuordnungen stets die Grundlage gebildet hat, sollen die hauptsächlichsten Bestimmungen hier folgen:

Art. I. Alle waffenfähigen Männer, die in der Stadt und deren Gebiet wohnhaft sind, in dem Alter vom 18. bis 45. Jahr einschließlich sollen bewaffnet und in den Waffen geübt werden.

Art. II. Ausgenommen von der Pflicht, die Waffen zu tragen, sind:

1. Die, welche Leibesgebrechen oder körperliche Schwäche zum Dienst untauglich machen;

---

[1]) Archivakte R. 6. a. 1. b. Nr. 10.

2. Alle, welche bereits im wirklichen Kriegsdienst stehen;
3. Die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an den Schulen;
4. Die Ärzte und Wundärzte, Apotheker und deren Gehilfen;
5. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche der Kriegsrat ihrer Amtsgeschäfte wegen entweder ganz oder auf eine Zeitlang von der Pflicht zu dienen dispensiert.

Wer zum Dienst tüchtig ist, muß solchen selbst leisten und kann keinen anderen für sich stellen.

Rüstige Männer über 45 Jahre alt, die freiwillig an der Waffenehre teilzunehmen wünschen, dürfen davon nicht ausgeschlossen werden.

Art. III. Ausgeschlossen von der allgemeinen Bewaffnung sind:

1. Die Fremden. Jedoch bleibt es dem Kriegsrat unbenommen, aus den Fremden, welche am Waffendienst teilzunehmen wünschen, insofern sie gute Zeugnisse ihres sittlichen Charakters haben und sich selbst ausrüsten können, Freikompagnien zu bilden;
2. Diejenigen, welche keine zureichende bürgerliche Erwerbsquelle nachzuweisen imstande sind;
3. Die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, verdächtige Gesinnung, feiges Betragen, entehrende Strafen nach dem Urteil des Kriegsrats der Waffenehre unwürdig machen.

Art. IV. Ein Teil der Männer vom 18. bis 45. Jahre in der Alt-, Neu- und Vorstadt sollen zunächst zu der Bedienung der Feuerspritzen angewiesen und dazu in besonderen Kompagnien verteilt werden.

Diese sind dafür von dem gewöhnlichen ordentlichen Dienst der Bürgergarde frei. In außerordentlichen und dringenden Fällen aber können sie vom Kriegsrat aufgerufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung teilzunehmen.

Art. V. Die Bewaffnung geschieht mit Flinten. Sollten die vorhandenen nicht hinreichen, wird das Fehlende durch Piken ersetzt.

Beide werden vom Staate geliefert.

Art. VI. Die Wehrmänner tragen im Dienst einen Überrock von gleicher Farbe und Schnitt, einen Hut, an der linken Seite auf-

gekrämpt, eine Patrontasche und Degenkoppel mit Bajonettscheide.

Die Bekleidung wird nebst Patrontasche und Koppel zu einem von dem Kriegsrate zu bestimmenden Preise geliefert.

Art. VII. Nur denjenigen, welche nach dem Urteil des Kriegsrats nicht imstande sind, die Equipierung ganz oder zum Teil zu stellen, wird solche, soweit sie nicht bezahlt werden kann, unentgeltlich geliefert.

Um aber nicht den ohnehin mit schweren Ausgaben belasteten öffentlichen Kassen eine neue Bürde aufzulegen, werden diejenigen, welche ihr Alter, körperliche Beschaffenheit oder Amtsverhältnisse vom Waffendienst befreien, mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer, die Kosten, um einen oder mehrere Männer zu equipieren, nach einer desfalls aufzustellenden Klassifikation hergeben. Den Vätern, welche einen oder mehrere Söhne ausrüsten, werden die Kosten angerechnet.

Art. VIII. Sobald die Listen der zum Dienst tauglichen Wehrmänner aufgenommen sind, soll mit dem Exerzieren angefangen werden. Der Kriegsrat wird die Tage und Stunden der gewöhnlichen Waffenübungen bestimmen. Jährlich im Frühjahr und Herbst wird einige Wochen lang täglich exerziert.

Art. IX. Die Säumhaften werden dem Kriegsrat angezeigt, welcher deshalb Maßregeln treffen wird.

Art. X. Die Wehrmänner werden in Bataillone und Kompagnien eingeteilt. Sobald die Einteilung vollendet ist, hört das militärische Dienstverhältnis der bisherigen Bürgerkompagnien[1]) vorerst auf.

Art. XI. Jedes Bataillon hat 1 Major, 1 Quartiermeister und 1 Adjutanten; jede Kompagnie 1 Hauptmann, 3 Leutnants, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 1 Fourier, 8 Korporals.

Art. XII. Die Leutnants werden von der Kompagnie aus zwei vom Kriegsrat für jede Stelle präsentierten Personen gewählt.

Die Kapitäns ernennt der Kriegsrat, wozu ihm für jede Stelle zwei von sämtlichen Offizieren des Bataillons erwählte Personen präsentiert werden.

---

[1]) Es gab deren 20 in der Altstadt, 5 in der Neustadt und 5 in der Vorstadt. Ihre hauptsächlichsten Aufgaben bestanden in schneller Hilfe bei Bränden und in der Unterstützung der Polizei.

Die Majors werden vom Kriegsrat vorgeschlagen und vom Senat ernannt.

Art. XIII. Die Unteroffiziere werden von der Korporalschaft, der Feldwebel und Fourier aber von der Kompagnie auf den Vorschlag des Kriegsrats gewählt.

Art. XIV. Die Bewaffnung in ihrem ganzen Umfange steht unter einem Chef.

Art. XV. Der Kriegsrat besteht aus Deputierten des Rats und der Bürgerschaft und aus dem Chef. Er macht mit Vorwissen und Genehmigung des Senats die Dispositionen über den Gebrauch der bewaffneten Macht zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe, sowohl nach außen als nach innen, und untersucht die Beschwerden und Wünsche der Bürger.

Art. XVI. Der Bürgereid verpflichtet den Bürger im Dienst zu militärischem Gehorsam gegen die Befehle seiner Vorgesetzten. Die Einwohner des Gebiets werden besonders beeidigt werden.

Art. XVII. Alle Subordinations- und Dienstvergehen gehören vor das Kriegsgericht[1]). Dieses besteht aus dem Chef, 1 Major, 1 Hauptmann, 1 Leutnant, 1 Unteroffizier und 1 Gemeinen, nebst 1 Rechtsgelehrten als Auditeur, welche vom Kriegsrat ernannt werden.

Art. XVIII. Es erkennt nach besonderen Artikeln[2]), welche demnächst publiziert werden sollen.

Art. XIX. Den ersten Sonntag im Mai und November, sowie an jedem der drei hohen christlichen Feste werden allgemeine Musterungen der Bataillone gehalten."

Bereits am 20. Dezember 1813 war von der Provisorischen Regierungskommission der Kriegsrat eingesetzt, in dessen Hände nun die ganze Organisation der Bürgergarde und die Ausführung der Verordnung vom 20. Januar 1814 gelegt wurde. Als die Geschäfte sich zu häufen anfingen, wurden aus den zwei Senatsmitgliedern bald vier. Die vier Mitglieder aus der Bürgerschaft wurden verfassungsmäßig gewählt, jährlich schied eins ihrer Mitglieder aus und war erst nach zwei Jahren wieder wählbar.

Als erste Mitglieder sind zu nennen die Senatoren Gröning und Motz, zu denen bald Büsing und Gildemeister hinzutraten, aus der

---

[1]) Vgl. S. 37, 148 und 149.
[2]) Vgl. S. 16, 17, 146 und 147.

Bürgerschaft der Ältermann Alb. Löning, Engelbert Wilhelmi, Friedr. Wilh. Caesar, welcher kurze Zeit darauf durch den Ältermann Abegg ersetzt wurde, und Dr. Isaac H. A. Schumacher.

Die Erfahrungen lehrten sehr schnell, daß die Benennung „Kriegsrat" bei einer bürgerlich-militärischen Einrichtung für die leitende Behörde nicht sehr zweckmäßig war, und deshalb wurde bereits im August 1814 dieser Name in den einer „Bewaffnungs-Deputation" umgeändert. Der Kriegsrat hatte die unmittelbare Aufsicht und die oberste Verwaltung der Bürgergarde. Selbst Befehle des Senats an den Chef derselben konnten nur durch ihn gehen. Zu dem Kreis seiner umfangreichen Tätigkeit gehörten außer den bereits a. a. O. erwähnten Geschäften die Aufsicht über die Bekleidungswirtschaft und Bewaffnung, Leitung der Waffenübungen, Teilnahme an den Untersuchungen, Reklamationen wegen Befreiung vom Waffendienst, Prüfung und Entscheidung von kriegsgerichtlichen Urteilen, Beschwerden und anderes mehr.

Seine Sitzungen hielt der Kriegsrat nach Bedarf in der Börse ab, der Chef der Bürgergarde nahm an ihnen nur als beratendes Mitglied teil. In seiner Zusammensetzung bot der Kriegsrat in allen Fällen die Sicherheit, daß der bürgerlichen Freiheit, auf deren möglichste Wahrung sehr häufig in Verhandlungen und Verordnungen ein Hinweis erfolgte, keine Gewalt angetan werden konnte.

Zur Ermittelung sämtlicher Dienstpflichtigen und Eintragung in Listen erließ der Kriegsrat am 31. Januar 1814 einen öffentlichen Aufruf an die früheren Bürgerkompagnien, deren Mitglieder straßenweise eingeteilt waren.

Für die Einteilung der Bürgergarde in drei Bataillone, deren Kommandeure[1]) schon am 9. Februar ernannt wurden, dienten die bisherigen französischen Kantons. Jedes Bataillon hatte drei städtische und eine ländliche Kompagnie[2]). Das I. Bataillon unter Major Nicolaus Wolff bestand aus dem Ostkanton der Stadt, den Gohen des Holler- und Blocklandes mit den Gerichten Hastedt, Schwachhausen und Borgfeld, das II. Bataillon unter dem Major Johann Gerhard Oelrichs aus dem Westkanton mit den Gohen des Werderlandes und dem Gericht Vegesack, das III. Bataillon unter dem Major Dr. Heinrich Gröning aus dem Neustadtskanton mit den Gohen des Ober- und Niedervielandes.

---

[1]) Vgl. Stabsoffiziere der Bürgerwehr. Anlage I.

[2]) Bezügl. d. sog. Landkompagnien vgl. Anlage III.

Demnächst erfolgte die Aussonderung der dienstuntauglichen, der zum Spritzendienst tauglichen, der für eine vorläufige Reserve bestimmten und der zum aktiven Dienst brauchbaren Mannschaften.

Die 12 Kompagnien, deren Stärke gleichmäßig auf 150 Mann, einschließlich Offiziere und Unteroffiziere, festgesetzt wurde, wählten dann ihre Leutnants und Unteroffiziere[1]), diese zuletzt, weil man die hierzu tauglichen Personen erst näher kennen mußte. Etwas später, im April 1814, erfolgte aus der Zahl der Leutnants die Wahl und Ernennung der Hauptleute.

Die Führung der Geschäfte bei den einzelnen Bataillonen übernahmen die Adjutanten und Quartiermeister.

Den zu Offizieren ernannten Personen ging über ihre Ernennung eine Mitteilung von seiten des Kriegsrats zu. Patente gab es erst von 1818 an. Den Stabsoffizieren ersetzte das Dekret des Senats das Patent[2]).

Da für die Stelle des Chefs der Bürgergarde zur Zeit eine geeignete Persönlichkeit noch nicht zu finden war, nahm ein Senatsmitglied des Kriegsrats dieses Amt vorläufig wahr.

Ende Mai 1814 konnte die äußere Organisation der Bürgergarde als vollendet angesehen werden. Bei dem in den ersten Junitagen desselben Jahres erfolgenden Durchzug von etwa 6000 aus Hamburg zurückmarschierenden Franzosen war die Bürgergarde mit 1100 uniformierten und bewaffneten Mitgliedern durchaus befähigt, die Sicherheit und Ordnung durch Wachen und Patrouillen aufrechtzuerhalten.

Die sämtlichen Ausgaben für die Ausrüstung der Bürgergarde beliefen sich nach Feststellung des Quartiermeisters I. Bataillons I. W. Iken auf 32 510 Rthlr., wovon auf die Stadt 20 510 Rthlr. und auf jede der drei Landkompagnien 4000 Rthlr. entfielen. Um diese Kosten in gerechter Weise auf die Zahlungspflichtigen zu verteilen, ernannte der Senat am 26. Juli 1814 für jeden Stadtbezirk eine „Repartitionskommission"[3]), die, aus einem Mitglied des Kriegsrats und einem Bürger des betr. Bezirks bestehend, die Zahlungspflichtigen unter Berücksichtigung der Familien- und Vermögensverhältnisse in eine von

---

[1]) Als Wahllokale dienten das Rathaus und die Börse. Älteste Rangliste vgl. Anlage II.

[2]) Vgl. S. 70.

[3]) Archivakte R. 6. a. 5 und R. 6. a. 1. b Protokolle des Kriegsrats v. 1814,

zehn Klassen einschätzte. Gegen die Entscheidung war eine Reklamation zulässig.

Die Erhebung der Kosten im Gebiet erfolgte durch Verordnung vom 14. Dezember 1814 in der Weise, daß jeder Grundbesitzer, mit Ausnahme der in der Stadt wohnenden Landeigentümer, die dort bereits besteuert sind, ein Drittel der Grundsteuer von sämtlichen Ländereien, sowie die bei den drei Landkompagnien angestellten Leutnants für ihre Uniformen 61 Rthlr. innerhalb vier Wochen auf dem Palatium Nr. 1 in Bremen abzuliefern hatten[1]). Brinkbesitzer und Häuslinge waren gänzlich zu verschonen.

Wenn nun die Bürgergarde nicht bloß äußerlich einer militärischen Formation gleichen sollte, war unbedingt einmal eine gesetzliche Vorschrift nötig, durch welche die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes der Bürgergarde fest und scharf begrenzt wurden, also eines Dienstreglements, sowie ferner Bestimmungen, die jedem Vorgesetzten die Machtmittel in die Hand gaben, seinen Befehlen den nötigen Gehorsam zu verschaffen, und den Untergebenen die Folgen der Pflichtverletzungen zur allgemeinen Kenntnis brachten in Form von Strafbestimmungen.

Zwar wurde der Major Gröning im April 1814 mit der Ausarbeitung eines „Allgemeinen Wacht- und Dienstreglements" beauftragt[2]), es hat sich aber weder von diesem eine Spur finden lassen, noch von einem am 7. Mai 1814 durch den Auditeur Dr. Pavenstedt dem Kriegsrat vorgelegten und genehmigten „modificierten Dienstreglement"[3]), noch auch von einer durch den Oberst Böse im Juli 1815 der Bewaffnungs-Deputation eingereichten „Instruktion für den Dienst der Bürgergarde".

Welche der angeführten Dienstvorschriften nun auch im Gebrauch gewesen sein mag, einen einigermaßen befriedigenden Erfolg hat sie keinesfalls gezeitigt. Wird doch in einer im November 1816[4]) an die Bewaffnungs-Deputation von den Offizieren des III. Bataillons gemachten Eingabe über die damals eingetretene Desorganisation der Bürgergarde der Hauptgrund hierfür darin erblickt, daß „kein Dienst-

---

[1]) Die 3 Hauptleute Dr. Meister, 4. Komp., I. Batl., Dr. Engelken, 4. II., und Alberti, 4. III., hatten ihre volle Equipierung selbst bezahlt. Über die zu den 3 Landkompagnien gehörenden Ortschaften vgl. Anlage III.

[2]) Archivakte ad R. 6. a. 1. b Protokolle des Kriegsrats v. 1814.

[3]) Ad R. 6. a. 1. b Protok. des Kriegsrats v. 1814.

[4]) Akte R. 6. a. 1. b und Protokolle d. Bew.-Deputation v. 1816 ad R. 6. a. 1. b.

reglement den Umfang der Pflichten eines jeden Angestellten bestimmte, wodurch Unregelmäßigkeiten und Willkürlichkeiten unvermeidlich wurden".

Diesem Mangel wurde erst bei der Reorganisation der Bürgergarde im Jahre 1817 abgeholfen.

Bei den eigenartigen Dienstverhältnissen der Bürgergarde, durch welche ja die Verhältnisse der Bürger zueinander keineswegs aufgehoben wurden — denn außerhalb des Dienstes waren alle gleich — war es schwer für den Kriegsrat, hier für Nichtsoldaten eine Art Strafgesetzbuch zu schaffen unter möglichster Schonung der bürgerlichen Freiheit.

Es entstanden unter hauptsächlichster Mitwirkung des am 19. April 1814 zum Auditeur der Bürgergarde ernannten Dr. Joh. Eberh. Pavenstedt die „Kriegsartikel" vom 12. Mai 1814. Sie erregten bei ihrem Erscheinen nicht nur großes Aufsehen, sondern auch bei einem großen Teil der Bürger Widerspruch und Unwillen. Schon der Name war anstößig. Vielfach wurde behauptet, daß durch die Kriegsartikel die bürgerliche Freiheit angetastet würde. Es scheine beinahe, so hieß es in einer Beschwerde einer großen Zahl von Bürgergardisten vom 2. Juli 1814[1]), als ob bei ihrer Abfassung die willkürliche Macht, von deren Bedrückung die Bürger kaum befreit worden seien, als Vorbild gedient habe. Dem Kriegsrat, also einer untergeordneten exekutiven Behörde, würde durch die Ermächtigung, zu den Kriegsartikeln Erläuterungen und Zusätze von gleicher Kraft erlassen zu können[2]), eine unzulässige gesetzgebende Gewalt übertragen.

Indessen bewiesen diese Behauptungen nur das mangelnde Verständnis vieler für die Notwendigkeit der Subordination bei einer Einrichtung, welche doch die Stelle des Militärs zu verteten hatte.

Die Kriegsartikel waren ein Werk der gesetzgebenden Gewalt und ihnen mußte gehorcht werden, wenn überhaupt die ganze Einrichtung von bleibendem Bestand sein sollte.

Sehr charakteristisch für den Geist und die Zustände, die schon im Herbst 1814 in der Bürgergarde herrschten, ist ein Brief des Major Oelrichs, Chef des II. Bataillons, an seinen Freund, den Senator Smidt[3]),

---

[1]) Archivakte R. 6. a. 18.

[2]) Vgl. Kriegsartikel für die Bürgergarde v. 12. Mai 1814 Art. 46.

[3]) Oelrichs an Smidt v. 3. Oktober 1814 ad R. 6. a. 17 *Diversa.*

welcher damals beim Wiener Kongreß die bremischen auswärtigen Angelegenheiten vertrat. Dort heißt es:

. . . . „Sie werden nicht ohne Teilnahme hören, daß der Rausch, welcher die erste Begeisterung erzeugte, verflogen ist und wenn wir fortfahren, wie jetzt der Anfang gemacht ist, so sind wir unserem seligen Ende nahe. Im allgemeinen geht man von dem Gedanken aus, die ganze Einrichtung sei jetzt zwecklos, und macht daher die Waffenübungen lächerlich. Die Dienstvergehen werden so zahlreich, daß man nicht dagegen strafen kann, und die Offiziere müssen den rühmlichen Eifer verlieren, wenn sie von der Willkür der Leute abhängen. Soll sich die ganze Kompagnie versammeln, so kommt ungefähr die Hälfte. Strenge zu gebrauchen, geht gar nicht mehr an, weil der Straffälligen zu viele sind . . . Der Verfall unserer Bürgergarde kommt von Oben herab. Die Vornehmen mit einzelnen Ausnahmen sind unsere heftigsten Gegner. Sie wollen keine Subordination anerkennen. Die Überreste von Eifer sind größtenteils nur bei dem geringeren Mann. Diejenigen, welche sich dem Dienst entzogen hatten oder noch entziehen wollten, gesellten sich zu den Unzufriedenen und Spöttern. Man suchte auch die Furcht zu verbreiten, wenn wir zu gut exerziert wären, müßten wir bei erster Gelegenheit ins Feld ziehen . . . Endlich sollte das Ganze auf dem Bürgerkonvent gestürzt werden, es kam aber nur dahin, daß die Kriegsartikel revidiert werden mußten. Diese Revision ist aber noch nicht vollendet und man weiß nicht, woran man sich zu halten hat.

Durch alle diese Vorfälle erkalten auch unsere Offiziere . . . Soll die Einrichtung bestehen, muß ein neuer Sporn da sein und um diesen Sporn bitte ich Sie, lieber Freund . . . Starke Mittel müssen wir haben, wir liegen in den letzten Zügen."

Wie in diesem Briefe erwähnt, fand infolge der allgemeinen Unzufriedenheit eine Revision der Kriegsartikel statt. Eine vom Senat eingesetzte Kommission sollte einmal diese auf ihre Zweckmäßigkeit prüfen und Abänderungsvorschläge machen, dann aber überhaupt noch einmal die Frage erwägen, in welchem Maße die Errichtung einer Bürgergarde notwendig sei.

In ihrem Gutachten vom 22. August 1814 legte die Revisions-

kommission[1]) die gänzlich umgearbeiteten Kriegsartikel unter dem Namen „Disziplinargesetze für die Bürgergarde" vor, welche nach längeren Verhandlungen von Rat und Bürgerschaft am 20. Januar 1815[2]) angenommen wurden.

Bezüglich der zweiten Frage sprach sich die Kommission dahin aus, daß nach ihrer Überzeugung eine Bürgergarde unbedingt erforderlich sei. „Es ist ehrenvoller, sagte sie, und der republikanischen Selbständigkeit angemessener, die Notwendigkeit eines solchen Instituts aus eigener freier Überzeugung hervortreten zu lassen, als sie nur von äußerem Andrang und von einem unmittelbaren Einfluß Mächtigerer entstehen zu lassen."

Auf ihren Vorschlag wurde das Alter für den Eintritt in die Bürgergarde vom 18. auf das vollendete 20. Lebensjahr hinaufgesetzt, weil die jungen Männer unter 20 sich noch zu sehr mit der Vorbereitung ihrer zukünftigen Laufbahn zu beschäftigen hatten. Ferner wurde beschlossen, da man eingesehen hatte, daß es ohne einen sachverständigen Soldaten doch nicht ging, dem Oberst, der ein bremischer Bürger sein mußte, als technischen Beirat einen besoldeten Berufssoldaten an die Seite zu stellen. Dieser erhielt den Titel „Generaladjutant" mit dem Range eines Hauptmanns und sollte vom Senat aus drei ihm durch den Kriegsrat vorzuschlagenden Personen ernannt werden. — Vielleicht ist in diesem Beschluß der neue Sporn zu erblicken, den Smidt auf Oelrichs' Klagebrief gegeben haben könnte, dessen Antwort leider nicht bekannt ist.

Ein welterschütterndes Ereignis trat am 1. März 1815 ein. Napoleon kehrte von Elba nach Frankreich zurück, der Krieg brach von neuem aus, und bald sollten bremische Truppen ausmarschieren. Dann aber fielen der Bürgergarde wieder wie bei der ersten Abwesenheit der Freiwilligen in der Zeit vom 1. Februar bis zum 16. Juni 1814 militärische Aufgaben zu. Wenn auch jetzt die patriotische Begeisterung gegen die alten Bedrücker von neuem entflammt wurde, bedurfte die Bürgergarde doch einer straffen Oberleitung.

Deshalb konnte nunmehr die Besetzung der beiden Stellen des Chefs und des Generaladjutanten nicht länger hinausgeschoben werden.

---

[1]) Die Kommission bestand aus den Senatoren Post, Klugkist, Schumacher, Syndicus Gröning, Bürgerschaftsmitglieder Schroeder, Lampe, Stockmeyer und Schönhütte.

[2]) Öffentlich bekanntgemacht am 17. Februar 1815.

Auf der Kandidatenliste zu dem Posten als Oberst und Chef standen die Majore Oelrichs, Wolff und Hauptmann Böse.

Oelrichs verzichtete zugunsten seines Freundes Böse, den er für den Geeigneteren hielt. Letzterer lehnte jedoch, als man bei ihm sondierte, mit der Begründung ab, in der Bürgergarde sei keine Disziplin, und er glaube nicht, daß er jemals mit ihr den Zweck erreichen werde, den sie habe, da dem Offizier die militärischen Mittel fehlten, sich im Dienst unbedingten und wortlosen Gehorsam zu verschaffen[1]).

Böse kannte seine Leute genau, war er doch selbst Hauptmann und Chef der 3. Kompagnie I. Bataillons Bürgergarde[2]). Er verlangte hier dieselbe Unterordnung, wie er sie in seiner eigenen freiwilligen Jägerkompagnie im Feldzug gegen Frankreich 1814 gewohnt gewesen war. Der Überredungskunst seines Freundes Oelrichs gelang es jedoch, seine Bedenken zu beschwichtigen und ihn zur Annahme zu bewegen.

Am 29. März 1815 ernannte der Senat Nicolaus Heinrich Böse unter besonderer Anerkennung seiner „in ausgezeichnetster Weise bereits an den Tag gelegten Vaterlandsliebe und rühmlichst betätigten Mutes" zum Oberst und führte ihn am darauffolgenden Sonntag, d. 2. April 1815, auf dem Domshof, als dem gewöhnlichen Paradeplatz, feierlichst bei der Bürgergarde ein.

Generaladjutant wurde am 7. April 1815 Major Max v. Eelking[3]), ein Bremer Kind, der als russischer Rittmeister unter Tettenborn an der Befreiung Bremens 1813 teilnahm. Sein Name ist mit der Einrichtung der Bürgergarde bzw. Wehr unlösbar verbunden. Wenige Wochen nach seiner Ernennung verließ Eelking am 30. April 1815 mit Urlaub auf unbestimmte Zeit Bremen und nahm als Führer einer kleinen Schar bremischer Freiwilliger mit Auszeichnung am Kriege gegen Frankreich unter dem Kommando des Königlich preußischen Oberst v. Lützow teil. Während seiner Abwesenheit vertrat ihn der Quartiermeister Iken. Seit seiner Rückkehr nach Bremen am 17. Dezember 1815 hat Eelking als Generaladjutant bis zum 24. Mai 1850 gewirkt[4]). Nachdem er bereits von 1819 ab den Kommandeur der Bürgerwehr vertreten hatte, wurde

---

[1]) Schreiben an Schumacher v. 14. 3. 1815 R. 6. a. 3. d.

[2]) Nach der ältesten vorhandenen Liste der Offiziere der Bürgergarde, aufgestellt vor dem 1. 10. 1814 R. 6. a. 3. d. Vgl. Anlage Nr. II.

[3]) Eelking wurde als Errichter der Kavallerie des bremischen Anteils zur Hanseatischen Legion vom Senat am 3. November 1813 zum Major ernannt.

[4]) Vgl. Anlage I.

er am 25. Februar 1831 zum Oberst und Chef ernannt. Nebenbei war er auch noch fast 16 Jahre lang, vom 15. September 1819 bis 29. Juni 1835, Kommandeur des IV. Bataillons Bürgerwehr.

Oberst Böse bemühte sich eifrig und energisch, den Verfall der Bürgergarde aufzuhalten, aber mit wenig sichtbarem Erfolg. Den Hauptgrund dafür glaubte er darin zu erblicken, daß „mit den rüstigen und durch Lust zum Dienst schon sehr geübten jüngeren Leuten auch ältere und verheiratete vermischt waren, die sich ungern zum Dienst der Bürgergarde verstanden". Deshalb schlug er bereits im Juni 1815 vor, die landwehrpflichtigen Jahrgänge[1]) in einem besonderen Bataillon zusammenzufassen und kriegsmäßig auszubilden, ein Vorschlag, der aber erst einige Jahre später und in anderer Form, wie wir sehen werden, zur Ausführung kam.

Böse hat den Posten als Oberst der Bürgergarde nicht allzu lange bekleidet. Schon am 4. Dezember desselben Jahres, in dem er ernannt war, erbat er seine Entlassung. Verschiedene dienstliche Vorfälle hatten seine Gesundheit erschüttert und ihn selbst in der inneren Überzeugung bestärkt, daß er im Frieden nicht an seinem Platz stehe[2]). So mußte er es z. B. erleben, daß ihm gelegentlich des zur Feier des 18. Oktober vom Senat für die Bürgergarde veranstalteten Vogelschießens ein Unteroffizier der 2. Komp. III. Batls. den Gehorsam verweigerte und ihn bedrohte. Nur mit der Waffe in der Hand gelang es dem Oberst, sich den Gehorsam zu erzwingen[3]).

Auf dieses III. Bataillon, das sich in seinen 3 städtischen Kompagnien aus den Bewohnern der Neustadt rekrutierte, hatte Böse überhaupt wenig Einfluß, wie er selbst zugab. So manches Mal hörte er, bei Versammlungen desselben unbemerkt hinter der Front durchgehend, über sich selbst „pöbelhafte Ausdrücke"[4]). Ein anderer Vorfall, der für ihn außerordentlich kränkend war und die endgültige Veranlassung zu seinem Entlassungsgesuch gab, war folgender:

Nach dem Ausmarsch der aktiven Feldtruppen — 5. Juni 1815 —

---

[1]) Das erste Gesetz über die Landwehrpflicht zum Eintritt in das Kontingent v. 4. April 1815 umfaßte die Jahrgänge vom vollendeten 20. bis zum voll. 30. Lebensjahr. Es galt nur für die Dauer des Krieges, trat aber nicht in Wirksamkeit, weil sich Freiwillige in genügender Zahl meldeten.

[2]) Böse an Büsing v. 11. Dezbr. 1815 R. 6. a. 13. c.

[3]) Bericht des Oberst Böse v. 26. Okt. 1815 über Unordnungen des III. Batls. beim Vogelschießen am 18. Oktober 1815, Archivakte T. 2 x 4.

[4]) Böse an Büsing v. 11. Dezbr. 1815 R. 6. a. 13 c.

trat eine starke Belastung der Bürgergarde in der Ausübung des Wachtdienstes ein. Die Maßnahmen hierfür hatte der Oberst zu treffen, und hierbei hatte die Bewaffnungs-Deputation ihm anempfohlen, besonders diejenigen Wohlhabenderen heranzuziehen, welche vom Dienst verschont geblieben waren.

Eine mit dieser Maßregel unzufriedene Gruppe hatte nun ihre Klagen anstatt bei der Bewaffnungs-Deputation unmittelbar beim Bürgerkonvent am 3. Nov. 1815[1]) vorgebracht, welche Vorwürfe einer sträflichen Willkür in der Heranziehung zum Dienst bzw. Befreiung von diesem und somit der Verletzung der bürgerlichen Freiheit enthielten.

Der vom Oberst und von der Bewaffnungs-Deputation geforderte Bericht bewies, daß nicht nur die Behauptungen der Ankläger falsch waren, sondern auch, daß der Oberst sogar mit großer Gewissenhaftigkeit vorgegangen war. Deshalb erklärte der Senat, der zudem durch das verfassungswidrige Verhalten der Beschwerdeführer sehr unangenehm berührt war, am 8. Dezbr. 1815 die Beschwerde für unbegründet, worauf der Konvent ausdrücklich alle Anschuldigungen zurücknahm. Doch dieser Vorgang traf Böse zu schwer, drei Tage später bat er um seine Entlassung[2]). Auf Wunsch des Senats begnügte er sich zwar zunächst mit sechs Monaten Urlaub, aber nach Ablauf dieser Zeit erbat er von neuem seine Entlassung, die ihm jedoch erst am 29. April 1817 „honorificentissime" bewilligt wurde.

Böse muß damals auf das äußerste verbittert und gekränkt gewesen sein, sonst wäre es unerklärlich, wie er einige Jahre später persönlich gegen die gesetzlichen Verordnungen die Bürgerwehr betreffend handeln konnte[3]). Er verbot zwei seiner Angestellten, die zu einem Kriegsverhör befohlen waren, sich zu stellen, und widersetzte sich auch dann noch ihrer Verhaftung durch die Wehrmannschaft. Es mag damals, am 1. März 1819, dem Unterkriminal- und Polizeigericht schwer angekommen sein, den sonst hochverdienten Mann zu drei Tagen Gefängnis und Erstattung der Atzungskosten zu verurteilen.

Böses Nachfolger als Chef wurde sein Freund J. G. Oelrichs, der ihn schon bei der Beurlaubung vertrat.

Im Sinne des bereits erwähnten Vorschlages Böse's zur Errichtung eines IV. Bataillons reichte die Bewaffnungs-Deputation am 14. Juli 1815

---

[1]) Konv. Protokolle v. 1815 R. 6. a. 1. b.
[2]) Böse an Büsing v. 11. Dezbr. 1815 R. 6. a. 13. c.
[3]) Archivakte Gröning ad R. 6. a. 17.

ein Gutachten ein, in dem sie Vorschläge zur Erleichterung der Dienstpflichten besonders der älteren Bürgerwehrmänner machte. Indessen traten diese nicht in Wirksamkeit, sehr zum Nachteil der ganzen Einrichtung. Es half auch nichts, daß von der sogenannten Reserve der Bürgerwehr Mannschaften zum Wachtdienst herangezogen wurden. Diese Leute waren ungeübt und nur teilweise uniformiert. Sie wurden zum Gespött der anderen, man belegte sie mit Namen wie „Knüppelgarde, Kosacken, Pickeniere". Schließlich weigerten sich die Hauptleute, solche Männer zur Vervollständigung ihrer Kompagnien einzustellen, die in der Regel erst durch Gardisten von der Hauptwache zu ihrer Pflicht geführt werden mußten.

In einem Gutachten vom 20. April 1816 wies die Bewaffnungs-Deputation erneut darauf hin, daß der jetzige Zustand der Bürgerwehr dringend eine Reorganisation erfordere und daß „für den größten Teil der Wehrmänner eine wesentliche Erleichterung der im letzten Jahr so lästig gewordenen Pflicht eintreten müsse[1])".

Wenn auch dieses zweite Gutachten noch zu keiner Erklärung der Bürgerschaft führte, lag es wohl mit daran, daß eine gewisse Herabminderung des Dienstes nach der Rückkehr der bremischen Feldtruppen aus dem glücklich beendigten Feldzuge bereits nach dem 19. Januar 1816 von selbst eingetreten war.

Bei den anscheinend ruhiger werdenden Zeiten wünschte die Bürgerschaft am 20. Septbr. 1816 vor ihrer Erklärung über diese Angelegenheit erst noch die Ansicht zu hören, „in wiefern die Verhältnisse des bremischen Staates zum Deutschen Bunde die fernere Ausbildung der Bürgerbewaffnung und die Errichtung eines IV. Bataillons erheischten[2])".

In der Antwort erklärte der Senat, daß die Waffenübungen zur Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit eine unerläßliche Bedingung seien, auch wenn Aussicht auf eine lange Ruhe wäre. Von allen Bundesmitgliedern müßte übereinstimmend gehandelt werden, und gerade der kleinste Staat könne die Erhaltung seiner Selbständigkeit allein von der Anerkennung seiner Bundestreue erwarten.

Trotzdem zögerte die Bürgerschaft mit ihrer Erklärung.

In der Bürgergarde wurden inzwischen die Zustände nicht besser. Ein beredtes Zeugnis legt hierfür die bereits erwähnte Eingabe[3]) der

---

[1]) Archivakte R. 6. a. 1 b.
[2]) Archivakte R. 6. a. 1 b.
[3]) Vgl. S. 15 und 16.

Offiziere aller drei Bataillone an den Chef Oelrichs vom 7. Novbr. 1816 ab, welche auf das deutlichste den Verfall der Bürgergarde nach Schluß der diesjährigen Exerzierzeit nachwies. Sie erblickten die Ursachen in Mängeln des Systems, in der unzureichenden Heranziehung bisher befreiter oder neu hinzugekommener Bürger, sowie in dem völligen Fehlen eines Dienstreglements. Es sei, so sagten sie, nur ein Widerwille gegen das Institut entstanden, dessen gänzliche Auflösung bei der Fortdauer unter seiner jetzigen Gestalt bald laut gewünscht wurde.

Zugleich machten sie eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, wie rücksichtsloses Anhalten aller waffenfähigen Mannschaften nach feststehenden unverletzlichen Grundsätzen, deshalb keine bestimmte Kopfstärke der Bataillone, Herbeischaffung von Mitteln zur Ausrüstung heranzuziehender unvermögender Bürger und Bekanntmachung eines Dienstreglements.

Man könne nicht verlangen, äußerten die Offiziere, daß sie sich einer ihre Stellung verletzenden Mißachtung aussetzen sollten und lächerlich machen ließen; vielmehr seien sie fest entschlossen, ihre Chargen niederzulegen, wenn die Verzögerung dieser allgemeinen Angelegenheit weiter stattfände.

Diese Eingabe verfehlte beim Senat ihre Wirkung nicht. Er forderte am 29. Novbr. 1816 die Bürgerschaft nochmals dringend zur Beratung der Sache auf[1]), indem er ausdrücklich darauf hinwies, daß ein weiteres Hinziehen um so bedenklicher erscheine, als demnächst durch die Deutsche Bundesversammlung voraussichtlich die Einrichtung der allgemeinen Kriegsverfassung in Deutschland beraten würde. Man dürfe daher das für die Bewaffnung noch Bestehende nicht gänzlich eingehen lassen, sondern müsse vielmehr für die nötigen Verbesserungen sorgen, um einer vielleicht in jeder Rücksicht lästigen Einrichtung dadurch zuvorzukommen.

Die Beschlüsse des Bundestags erschienen zwar erst 1821, immerhin erreichte der Senat mit dem Ausspruch dieser Befürchtung, daß die Bürgerschaft in demselben Konvent den neuen von der Bewaffnungs-Deputation entworfenen Plan mit einigen Änderungen und Zusätzen annahm.

Über die Stärke und Bestimmung des IV. Bataillons setzte sie fest[2]):

---

[1]) R. 6. a. 1 b. Konv. Protok. v. 1816.

[2]) Archivakte R. 6. a. 14. S. 560.

„Dieses Bataillon wird aus den Bürgern und Eingesessenen der Stadt und des Gebiets und deren Söhnen vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 25. Jahre des Alters zu errichten und alle jungen Leute dieses Alters durch Rats- und Bürgerschluß als des Waffendienstes pflichtig zu erklären sein, und zwar nach den Begriffen, welche bei Errichtung des Landsturms in anderen Staaten geleitet, und den deshalb festgestellten Grundsätzen. Was die älteren Bataillone anlangt, so wünscht sie deren Dienstzeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahre abgekürzt zu sehen."

Schon im folgenden Konvent am 20. Dezember 1816 trat der Senat den Beschlüssen der Bürgerschaft bezüglich der Neuordnung der Bürgergarde in allen wesentlichen Punkten bei. Kleinere Meinungsverschiedenheiten veranlaßten dann noch eine geringe Verzögerung, bis endlich am 21. April 1817 „die Obrigkeitliche Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Bürgerwehr" vom 16. April bekanntgemacht werden konnte.

Mit dieser Verordnung beginnt der zweite größere Abschnitt in der Geschichte des „Regiments Bürgerwehr", wie es nunmehr amtlich genannt wird. Er umfaßt die nächsten 18 Jahre bis zur Wiederauflösung des IV. Bataillons im Jahre 1834.

Es würde zu weit führen, wieder sämtliche Bestimmungen des neuen Gesetzes, von denen eine große Zahl die gleichen wie in der Verordnung vom 20. Januar 1814 sind, anzuführen; vielmehr sollen nur die Abweichungen besprochen werden, die eine wesentliche Änderung und Verbesserung der ganzen Einrichtung erkennen lassen.

Von jetzt ab bildeten die waffenfähigen Männer aus der Stadt und dem Gebiet vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre ein Bataillon leichter Infanterie, das IV., in welchem die Mindestdienstzeit 2 Jahre betrug. Wer Bremen auf längere oder kürzere Zeit verlassen wollte, mußte dazu einen Urlaub von der Bewaffnungs-Deputation haben und nach Rückkehr die versäumte Zeit nachdienen.

Naturgemäß fiel beim IV. Bataillon die lokale Einteilung, wie sie bei den drei älteren Bataillonen herrschte, fort, da es sich über die ganze Stadt und das Gebiet verteilte. Deshalb galten auch bei ihm nicht die Bestimmungen, daß bei einem Verziehen aus dem Bezirk der Kompagnie jede Charge, nur die des Majors nicht, niederzulegen war und daß die betreffenden Personen mit Ausnahme der Hauptleute als gemeine Wehrmänner in das Bataillon ihres neuen Wohnsitzes einzutreten

hatten. Sie wurden jedoch dann wieder bei Freiwerden einer Stelle ihres bisherigen Grades auf die Wahlliste gesetzt.

Durch die Bestimmung, daß die drei älteren Bataillone nunmehr die zehn Jahrgänge vom 26. bis 35. Lebensjahre umfassen, wurden die zehn ältesten bis zum 45. Lebensjahr gänzlich vom Waffendienst befreit. Da die Mannschaften des IV. Bataillons eine vollkommenere Ausbildung erhalten sollten, war dementsprechend auch die Zahl ihrer Übungen höher. Sie hatten während zweier Sommermonate an drei, später sogar vier Wochentagen abends zu üben. Außerdem versammelte sich das Bataillon während dieser zwei Monate jeden Sonntagmorgen und in den übrigen zehn Monaten je zweimal im Monat, ferner an den hohen christlichen Feiertagen und am 18. Oktober, so daß im ganzen an 69 Tagen Dienst abgehalten wurde. Erheblich geringer war der Dienst bei den drei älteren Bataillonen. Sie sollten nur an den Sonntagen des Monats September exerzieren und ferner an den drei hohen Feiertagen, dann am 1. Mai, 1. November und 18. Oktober jeden Jahres, also zehnmal zusammentreten.

Hinsichtlich der Sonntagsübungen sei bemerkt, daß gegen diese von seiten der Geistlichkeit von Anfang an lebhaft agitiert wurde mit der Begründung, daß sie vielfach die Männer am Kirchenbesuch verhinderten, wenn auch die Übungen am frühen Morgen stattfanden, und daß häufig die mit den Übungen verbundene kriegerische Musik den Gottesdienst störte.

Der Kampf hiergegen nahm derartige Formen an, daß die Bewaffnungs-Deputation sich gezwungen sah, den Senat um Schutz dagegen zu bitten, daß „in der unchristlichsten Weise von der Kanzel zum Ungehorsam gegen die Verfügung, die Bürgerwehr betreffend, aufgerufen, ja der Obrigkeit offener Krieg darüber angekündigt wird[1])". Immerhin erreichte es das Ministerium, daß im Jahre 1820 in der Regel die sonntäglichen Übungen aufgehoben und nur in den vier eigentlichen Wintermonaten, Dezember bis März, an einem Sonntag im Monat die Zeit von 11 bis 1 Uhr zur Abhaltung der erforderlichen Musterungen von Waffen und Effekten beim IV. Bataillon freigegeben wurden[2]).

Gleichzeitig trat bei diesem Bataillon noch eine Beschränkung der hohen Zahl der Übungen auf mehr als die Hälfte ein und bei den Ba-

---

[1]) Archivakte R. 6. a. 10. Waffenübungen.

[2]) Archivakte P. 9. d. 3. a. 22.

taillonen I.—III. der an sich schon sehr geringen Zahl auf je eine Übung in den Monaten Mai, Juni, September und Oktober.

Mit dem 21. April 1817 traf man eine wichtige Änderung in der Uniformierung, indem das IV. Bataillon seine Uniformen auf Kosten des Staates erhielt[1]), während er von jetzt ab für die Wehrmänner der drei anderen Bataillone nicht mehr sorgte. Es fielen also bei diesen auch die früheren Vergünstigungen bei eventueller Zahlungsunfähigkeit fort. Zu dieser Zeit mußte ja jeder Wehrmann der älteren Jahrgänge schon mit einer Uniform versehen sein.

Die aus dem IV. Bataillon in ein anderes übertretenden Wehrmänner behielten ihre Uniform, nur die Waffen mußten sie abliefern. Demnach wurden von der Uniformierung auf eigene Kosten nur diejenigen betroffen, welche unmittelbar in eins der anderen Bataillone eintraten, und das waren hauptsächlich die Fremden, welche sich hier niederließen.

Um nun solche Wehrpflichtige zu einem möglichst baldigen Eintritt in die Bürgerwehr und zur eigenen Uniformierung zu veranlassen, traf die Bewaffnungs-Deputation am 20. Mai 1820 die Maßregel, daß sie zur Ableistung des Bürgereides nur dann zugelassen wurden, wenn sie entweder in selbstbeschaffter Uniform erschienen oder eine Bescheinigung der Generaladjutantur vorwiesen, nach welcher sie 15 Rthlr. beim Regimentsquartiermeister deponiert hatten[2]). Bei Untauglichkeit wurde das Depot zurückgezahlt. Diese Maßregel fiel nach der Auflösung des IV. Bataillons 1834 ohne weiteres fort, da dann der Staat die Ausrüstung auf seine Kosten übernahm. Beim endgültigen Austritt aus der Bürgerwehr war alles vom Staate Gelieferte abzugeben.

Die Kosten für die Ausrüstung des IV. Bataillons betrugen im Jahre 1817 11 039 Rthlr. und 20 Grote.

---

[1]) Den 19 Offizieren des IV. Batls. wurden je 100 Rthlr. Equipierungsgelder gezahlt mit der Bestimmung, daß Säbel, Schärpe, Epauletts und Fangschnüre beim endgültigen Ausscheiden aus der Bürgerwehr entweder abzuliefern oder mit einem näher festzustellenden Preise zu bezahlen waren.

[2]) Diese Summe setzte sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

5½ Ellen Tuch	= 6	Rthlr. 30	Grote
Tschako mit Schnüren	= 2	„ 42	„
Lederzeug	= 2	„ 48	„
Schneiderlohn nebst Linnen und Knöpfen	= 2	„ 48	„
Linnene Beinkleider	=	48	„
	Sa. 15	Rthlr.	

1 Rthlr. war = 72 Grote.

Zur Erleichterung der jährlichen Unterhaltungskosten der ganzen Bürgerwehr in Höhe von 6333 Rthlrn. 24 Grote[1]) sollte von 1817 ab jeder neu zuschwörende Bürger einen noch näher zu bestimmenden Beitrag entrichten[2]).

Der Stab des IV. Bataillons bestand aus: 1 Major, 1 Adjutanten, dessen Geschäfte der Generaladjutant führte, 1 Quartiermeister, 1 Stabsfeldwebel, 1 Stabstambour und 1 Stabshalbmondbläser. Im übrigen war die Einteilung und Stellenzahl dieselbe wie bei den anderen Bataillonen.

Wir finden beim IV. Bataillon als besoldet mit dreimonatlicher Kündigung nicht pensionsberechtigte Angestellte den Stabs-Feldwebel-Tambour-Halbmondbläser, sowie die Kompagnie-Feldwebel, -Tamboure und -Halbmondbläser.

Die bessere Ausbildung dieses Bataillons erforderte möglichst erfahrene Ober- und Unteroffiziere. Deshalb nahm die Bewaffnungs-Deputation die erste Besetzung aller Stellen selbst vor. In Zukunft aber hatten die sämtlichen Offiziere des Bataillons der Bewaffnungs-Deputation drei Personen zu der offenen Stelle vorzuschlagen, aus welchen diese dann einen Offizier bzw. Unteroffizier ernannte. Gleichzeitig bestimmte sie eine Anciennität, nach der das Aufrücken erfolgte.

Die Wahlbestimmungen der drei älteren Bataillone erfuhren nur darin eine Änderung, daß bei frei werdenden Leutnantsstellen an Stelle von 2 bis zu 6 Personen vorgeschlagen werden konnten. Die Unterleutnants rückten unter sich ohne weiteres zu Oberleutnants auf.

Die Majore ernannte der Senat, wobei ihm für eine Stelle von der Bewaffnungs-Deputation drei Personen aus den Offizieren des betreffenden Bataillons vorzuschlagen waren.

Während bisher bezüglich der Befreiung öffentlicher Beamter lediglich das Urteil der Bewaffnungs-Deputation maßgebend war, gab die neue Verordnung genau an, welche Klassen von diesen ohne weiteres ausgenommen waren.

Zu den vom Waffendienst Ausgeschlossenen gehörten nun auch diejenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche sich gerichtlich für „Fallit" erklärten, solange bis sie ihre Gläubiger befriedigt hatten.

Dieser Bestimmung fiel leider auch der tüchtige Oberst und Chef

---

[1]) Für die Bataillone I.—III. wurden jährlich bis 1834 zusammen 1000 Rthlr. bewilligt, für das IV. Bat. jährlich 5333 Rthlr. 24 Grote.

[2]) Diese Bestimmung, nicht zu verwechseln mit vorgenanntem Depot, ist bis zur Reorganisation 1849 nicht durchgeführt worden. Vgl. S. 71 Anmkg. 4.

der Bürgerwehr Oelrichs zum Opfer, der infolge geschäftlichen Unglücks am 13. August 1819 seine Entlassung erbat.

Für den Spritzendienst kamen Wehrmänner der Altersklasse des IV. Bataillons nicht in Frage. Im Bedarfsfall trat ein Teil der Männer zwischen 26 und 50 Jahren in den Dienst bei der Löschanstalt.

Der Bürgereid bzw. Huldigungseid der Gebietsbewohner drückte künftig auch die militärische Verpflichtung im Dienst der Bürgerwehr aus. Wer beim Eintritt in diese solchen Eid noch nicht geleistet hatte, wurde so vereidigt:

„Ich N.N. schwöre zu Gott, daß, nachdem ich als Wehrmann in die Bürgerwehr der freien Hansestadt Bremen aufgenommen bin, ich meine Dienstpflichten als solcher getreu erfüllen und Wehr und Waffen gut bewahren und erhalten will, so lange ich der Bürgerwehr angehöre. So wahr helfe mir Gott."

Dienstvergehen wurden weiterhin nach den bisherigen, zweckentsprechend redaktionell abgeänderten, Disziplinargesetzen durch das „Kriegsgericht der Bürgerwehr" geahndet, in dessen Besetzung einige Änderungen eintraten[1]).

Wegen der Verfügung über die bewaffnete Macht der Bürgerwehr wurden zwischen Rat und Bürgerschaft am 7. März 1817 die folgenden Grundsätze vereinbart. Der Senat konnte ohne weiteres über zwei Kompagnien verfügen, hatte aber von den Gründen des Aufgebots der Bürgerschaft im nächsten Konvent Kenntnis zu geben. Erachtete er in dringenden Fällen die Verwendung einer stärkeren Macht für notwendig, dann war sein Verfügungsrecht auf vier Kompagnien beschränkt, wobei ihm die Auswahl derselben aus den verschiedenen Bataillonen freistand. Während nun bisher ein solches Aufgebot nach den Bestimmungen von 1815 nur nach vorheriger Beratung mit der Bürgerschaft eintreten durfte — eine Abmachung, die in eiligen Fällen sehr verhängnisvolle Folgen haben konnte — wurde der Senat jetzt ermächtigt, frei zu verfügen, hatte aber innerhalb drei Tagen einen Konvent einzuberufen und die Maßnahmen zu begründen.

Bei einem Aufgebot der gesamten Bürgerwehr bedurfte es der vorhergehenden Zustimmung der Bürgerschaft[2]).

Die Bewaffnungs-Deputation konnte selbständig in Disziplinarsachen eine angemessene Zahl versammeln, mußte dann aber sofort den

---

[1]) Vgl. S. 10, 148 und 149.
[2]) Vgl. S. 60, 131, 133.

Senat hiervon benachrichtigen und seine nachträgliche Genehmigung einholen. Unter diese Bestimmung fielen nicht die gewöhnlichen Waffenübungen, deren oberste Leitung der Bewaffnungs-Deputation zustand.

Gleichzeitig mit der bisher besprochenen „Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Bürgerwehr" erschien die so lange ersehnte „Instruktion für den Dienst der Bürgerwehr", die allgemein kurz und bündig die Pflichten und Rechte der Vorgesetzten und Untergebenen enthielt. Außerdem erschienen im Sonderdruck für jeden Grad vom Oberst bis zum Gefreiten eine besondere Dienstinstruktion.

Jeder Vorgesetzte hatte nicht nur seine eigene Instruktion genau zu kennen, sondern auch die seiner Untergebenen; im Dienst sollte er eine unparteiische Strenge walten lassen. Er hatte zu berücksichtigen, daß er nur während des Dienstes der Vorgesetzte seiner Mitbürger war, die seinen Anordnungen und Befehlen zu gehorchen hatten. Der geringste Widerspruch galt als Widersetzlichkeit. Wohl aber war es gestattet, falls der Vorgesetzte darauf eingehen wollte, nach Beendigung des Dienstes gegen ein vermeintlich erlittenes Unrecht bescheidene Gegenvorstellungen zu erheben. Im übrigen stand der Beschwerdeweg an die Bewaffnungs-Deputation offen.

Die Anrede durfte im Dienst nur nach dem Grade erfolgen. Hiergegen scheint häufig verstoßen zu sein, wie einige spätere Regimentsbefehle erkennen lassen.

Die ganze Neuordnung der Bürgerwehr wurde durch „die Verordnung über die Reduktion der Bürgerwehr und die Bildung eines IV. Bataillons in Gemäßheit der allgemeinen Verordnung vom 21. April 1817" der Bewaffnungs-Deputation übertragen.

Zum Kommandeur des IV. Bataillons ernannte der Senat am 29. April 1817 den bisherigen Chef des II. Bataillons Major Joh. Gerhard Oelrichs. Dieser wurde zwar bereits am 7. Mai 1817 Oberst und Chef der Bürgerwehr, behielt jedoch das Kommando über das IV. Bataillon bis zu seiner Entlassung am 15. September 1819[1]).

Als die ersten Hauptleute des IV. Bataillons seien genannt Friedrich Huchting, Dr. Alb. Benjamin G. Gröning, Justus Mohr und Joh. Rulemann Ludw. Meier, Bataillonsquartiermeister mit Hauptmannsrang Justin Friedr. Wilh. Iken[2]).

---

[1]) Vgl. Anlage I.

[2]) Vgl. Anlage IV. Ranglisten des IV. Bataillons.

Die Eintragung der Wehrpflichtigen im Alter von 20 bis 25 Jahren erfolgte im Juli 1817 im Eschenhof[1]), wo das Geschäftszimmer der Generaladjutantur damals war. Sie ergab die Zahl von 742 anwesenden und 312 abwesenden Wehrpflichtigen, zu denen aus dem Gebiet noch 350 hinzukamen. Da zum Dienst zunächst nur 540 Mann erforderlich waren, ließ man vorläufig alle Seefahrenden und diejenigen frei, welche im Jahre 1817 erst das 20. Lebensjahr vollendeten bzw. schon das 24. vollendet hatten. Letztere traten zu einem der drei älteren Bataillone über. — Alle übrigen über 35 Jahre alten Bürgerwehrmänner wurden vom Oberst Oelrichs versammelt und unter dankbarer Anerkennung ihrer Dienste bei Beziehung der Wachen aus der Bürgerwehr entlassen. Unter Oelrich's und seines Nachfolgers Eelking's Führung hat sich das IV. Bataillon während seines 17jährigen Bestehens auf das beste bewährt. Eelking bezeichnete es einmal als das „Lehr- und Stammbataillon", in dem die jungen Bürger in verhältnismäßig hohem Grade militärisch ausgebildet wurden. Hier lernten sie die Eingewöhnung in die Disziplin und Subordination. Die erworbenen Kenntnisse und den Geist der Wehrhaftigkeit nahmen sie bei ihrem Übertritt in die drei anderen Bataillone mit hinüber, deren innere und äußere Kraft hierdurch ständig gestärkt wurde.

Sogar die Gegner des IV. Bataillons, deren Zahl nicht gering war, haben anerkannt, daß dasselbe immer glänzend dagestanden hat[2]). Die Befürchtung vieler Bürger, die in der Errichtung desselben die Wiederkehr der Conskription sahen und glaubten, es wäre ein Marschbataillon, das als Kontingent zur Bundesarmee betrachtet werden müsse, war gänzlich unbegründet. Es hat niemals eine gesetzliche Bestimmung gegeben, nach welcher etwa Lücken im Kontingent aus den Reihen des IV. Bataillons zu ergänzen gewesen wären. Vielmehr regelten den Eintritt in das Kontingent besondere Wehrpflichtgesetze[3]), die aber sämt-

---

[1]) Der Eschenhof, richtiger Erskenhof, war die alte Domsdechanei, wo heute die Reichspost am Domshofe steht. Sie wurde von der Königin Christine von Schweden an ihren Günstling Guldenklow verschenkt, der sie dem schwedischen Präsidenten Ersken verkaufte. In der Zeit der französischen Besetzung hat der Eschenhof als Präfektur gedient.

[2]) Vgl. „Über Bremens Militär-Einrichtungen. Ein Wort an seine Mitbürger von einem Bremer. 1832."

[3]) Gesetz v. 6. 4. 1815 über die Landwehrpflichtigkeit; Gesetz v. 3. 6. 1823 über die Wehrpflichtigkeit; von neuem publiziert 9. 1. 1832; Gesetz v. 21. 11. 1832. Verordnung v. 5. 4. 1841; Gesetz v. 27. 10. 1845 betr. Aufstellung der Reserve des Bundeskontingents; Gesetz über die Wehrpflichtigkeit v. 6. 5. 1849.

lich niemals praktische Anwendung fanden, da der Bedarf stets durch eine hinreichende Zahl von Freiwilligen gedeckt wurde.

Um die Ausbildung des IV. Bataillons haben sich der Chef Oelrichs, der Generaladjutant Eelking sowie die fünf genannten Hauptleute desselben ganz besondere Verdienste erworben, indem sie im Februar 1819 das in der Neustadt (Grünenstraße) gelegene Grundstück von „Breul's Garten" nebst Gebäuden und Zubehör ankauften und daraus zu militärischen Zwecken die „Stiftung des Schützenhofes" machten, die der Senat annahm. Der Staat gewährte den Stiftern einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 200 Rthlrn.

Der Schützenhof hat 31 Jahre lang für die Übungen der Bürgerwehr gedient[1]). Von ihm wird noch an anderer Stelle zu sprechen sein.

Der vorzeitige Abgang des Oberst Oelrichs, welcher die Interessen der Bürgerbewaffnung auch im Bürgerkonvent stets eifrig vertreten hatte, war ein Unglück für die ganze Einrichtung. Seine Stelle blieb einstweilen unbesetzt und wurde, wie zu Beginn, so auch jetzt von einem Senatsmitgliede der Bewaffnungs-Deputation wahrgenommen[2]).

Das Kommando über alle vier Bataillone erhielt interimistisch der Generaladjutant Major Eelking. Dieser Zustand sollte aber lange dauern, und zwar bis zum Jahre 1831. Wohl richteten schon 1825 etwa 1000 Wehrleute ein Gesuch an den Senat, an die Spitze der Bürgerwehr den in Kriegs- und Friedenszeiten bewährten Major Eelking unter Beförderung zum Oberstleutnant als Chef zu stellen, aber es blieb lange Jahre unbeantwortet.

Dieser Wunsch wurde im November 1830 von den angesehensten Männern aus allen Ständen der Bürgerwehr erneuert, indessen bezeichnete der Senat den gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht geeignet, wenn er sich auch sonst nicht gänzlich abgeneigt zeigte, eine Rangerhöhung des Generaladjutanten vorzunehmen.

Einer erneuten Petition der Offiziere und Unteroffiziere des IV. Bataillons vom 25. Januar 1831 in dem Sinne der früheren Gesuche gab der Senat endlich Folge. Er ernannte am 25. Februar 1831 aus den drei gesetzmäßig von der Bewaffnungs-Deputation vorgeschlagenen Majoren J. F. W. Löning des I. Bataillons, J. C. Leidenroth II. Bataillons und Eelking IV. Bataillons letzteren zum Oberst und Chef der

---

[1]) Vgl. S. 117.

[2]) 1814/15 Schumacher, 1819 Gildemeister.

Bürgerwehr unter gleichzeitiger Beibehaltung der Funktionen als Generaladjutant und Kommandeur des IV. Bataillons.

Eine gewisse Schwierigkeit lag hier in der gesetzlichen Bestimmung, daß der Oberst eine Ehrenstellung als bremischer Bürger einnahm und kein Gehalt bezog. Deshalb wurde beschlossen, daß Eelking fernerhin nur als Generaladjutant das Gehalt und die ihm bewilligten Gratifikationen zu beziehen hatte[1]).

Von Anfang an begegnete die Einrichtung des IV. Bataillons einer starken Gegnerschaft. Auch bei den einsichtsvolleren Elementen flaute die Teilnahme allmählich ab. Mann begann in Privatzirkeln und sogar bei öffentlichen Beratungen damit, den Nutzen und die Zweckmäßigkeit des Bataillons zu bestreiten. Klagen über die hohen Kosten und übermäßigen Dienst wurden laut. Manche Kaufleute und Handwerksmeister weigerten sich, bremische Bürgerkinder in Lohn und Brot zu nehmen, weil häufig die Arbeit unterbrochen wurde. Man schickte sie dann zur Lehre ins Ausland d. h. nach Hamburg oder Lübeck, wo sie aber vom Regen in die Traufe kamen, denn dort bestanden die gleichen Einrichtungen, wie in Bremen, und zum militärischen Dienst wurden sie gleichfalls herangezogen. Den Offizieren, welche mit ihren besten Kräften bemüht waren, der guten Sache zu dienen, wurde die Dienstfreudigkeit durch den Vorwurf eigensüchtiger Absichten, der Eitelkeit und des Gefallens an Spielereien und drgl. verkümmert. Daher war es auch nicht weiter verwunderlich, wenn aus solchen Gründen die sämtlichen Hauptleute des IV. Bataillons[2]) im Oktober 1820 zugleich ihre Entlassung erbaten und durch nichts zu bewegen waren, den Dienst weiter zu verrichten. Am meisten waren sie darüber empört, daß kein einziges Mitglied der Bewaffnungs-Deputation im Bürgerkonvent, wo solche beleidigenden Äußerungen gefallen waren, für sie eintrat.

Von dieser Zeit ab wurden jährlich acht konventfähige Bürgerwehroffiziere als Vertreter in den Konvent gewählt.

Bereits im Dezember 1822 wurde im Konvent gelegentlich der Beratungen über die neue Wehrpflichtigkeits-Verordnung die Ergänzung des Kontingents betreffend von der Bürgerschaft die Ansicht geäußert, daß mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung das IV. Bataillon als überflüssig aufzulösen sei. Sie stieß jedoch hiermit auf den heftig-

---

[1]) Näheres über Eelkings Gehalt pp. vgl. S. 73 und 74.

[2]) Huchting, A. Gröning, Mohr, Meier und Iken. Archivakte ad R. 6. a. 17.

sten Widerstand des Senats, wie sie auch im Jahre 1825 ebensowenig Erfolg mit dem Antrag hatte, die Zahl der jährlichen Ergänzungsmannschaften für die Bürgerwehr auf 150 zu beschränken. Naturgemäß wuchs mit der Bevölkerung auch die Zahl der Wehrpflichtigen, und eine Beschränkung der Ausrüstung war den Bestimmungen über die Ergänzung des IV. Bataillons zuwider. Allerdings wurde ein Zuschuß zu den ursprünglich nur für die Zahl von 150 Ergänzungsmannschaften bewilligten Kosten nicht genehmigt. Ein Mangel an Uniformen oder Ausrüstungsstücken ist aber trotzdem niemals beim IV. Bataillon eingetreten. Dank der guten Bekleidungswirtschaft des Major Eelking waren stets genügende Vorräte im Magazin vorhanden. Der Kampf um das Bestehen des IV. Bataillons, ja der ganzen Bürgerwehr, spitzte sich nun zu, als gegen Ende des zweiten Jahrzehnts eine neue Kriegsverfassung des Deutschen Bundes bevorstand, die gleichzeitig eine Reorganisation der Bürgerwehr erforderlich machte.

Ganz besonders tatkräftig setzte sich Oberst Eelking für das Fortbestehen des IV. Bataillons in seinem vom Senat geforderten Bericht vom 23. November 1833 ein, in dem er die Vorteile überzeugend hervorhob und die verderblichen Folgen einer etwaigen Auflösung ganz klar nachwies[1]).

Einer weiteren Abhandlung aus seiner Feder „Das IV. Bataillon Bürgerwehr[2])" kommt besondere Bedeutung in derselben Frage zu.

Nicht minder gewichtig war die Sprache eines anonym erschienenen längeren Artikels, betitelt „Noch ein Wort über die Aufhebung des IV. Bataillons Bürgerwehr. Von einem Mitgliede der älteren Bürgerwehr", der auf das eindringlichste vor einem vorzeitigen Todesurteile über dasselbe warnte[3]).

Doch alles war vergebens. Bereits am 16. Dezember 1831 war eine besondere Reorganisations-Deputation eingesetzt, welcher die Beratungen für die künftige Einrichtung der Bürgerwehr mit dem ausdrücklichen Hinweis übertragen wurden, daß „die Aufrechterhaltung des ursprünglichen bei der Errichtung dieses wahrhaft bürgerlichen In-

---

[1]) Archivakte R. 6. a. 14.

[2]) Vgl. Bremisches Magazin von 1833 Heft 9, S. 560. Archivakte T. s. e. 12. h. Sonderdruck Archivakte R. 6. a. 14.

[3]) Vgl. Bremisches Magazin von 1833 Heft 11, S. 661. Archivakte T. s. e. 12. h. Sonderdruck Archivakte R. 6. a. 14. Verfasser war Dr. Heinrich Smidt, Sekretär der bremischen Bundesgesandtschaft.

stituts beabsichtigten Zwecks zur Basis dienen solle und davon nicht abgegangen werden dürfe[1])".

In dem erst am 21. Januar 1833 vorgelegten Bericht[2]) kam die Deputation zu dem Entschluß, die Auflösung des IV. Bataillons zu empfehlen und die Wehrpflichtigen bis zum 25. Lebensjahre den übrigen drei Bataillonen mit der Verpflichtung zu einer ebenso sorgfältigen Einübung wie bisher zuzuteilen. Zur Begründung führte sie aus, daß ein Unterschied in der Verwendung mit dem übrigen Bataillonen nicht bestehe und daß die Wehrpflichtigen auch dann eine sorgfältige Ausbildung erhalten könnten, wenn sie unter die übrigen Abteilungen verteilt würden.

Von dem grundlegenden Gedanken also, der seinerzeit zur Errichtung des IV. Bataillons geführt hatte, die jungen Wehrmänner fünf Jahre lang nicht mit den älteren zu vermischen, ging man jetzt vollends ab.

Die Ausrüstung soll in Zukunft auf Kosten des Staates zu geschehen haben. Nach Ansicht der Kommission würde es gar nicht anders gehen, eine Ersparnis also bei der Aufhebung nicht gemacht werden.

Die Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft zogen sich bis zum 4. März 1834 hin und endeten mit einem Kompromiß[3]).

Der Senat willigte in die Forderung der Bürgerschaft auf Aufhebung des IV. Bataillons und gab die Zusicherung, daß vor Ablauf von 4 Jahren eine Revision aller vereinbarten Bestimmungen stattfinden solle, damit ein gemeinschaftlicher Beschluß über etwaige zeitgemäße Änderungen der inneren Einrichtung der Bürgerwehr gefaßt werden könne. Dagegen erklärte sich die Bürgerschaft damit einverstanden, daß in Zukunft der Eintritt in die Bürgerwehr erst mit dem vollendeten 22. Lebensjahre zu geschehen habe, wobei das Kalenderjahr, nicht der Geburtstag, maßgebend sein sollte. Mit der am 4. März 1834 abgegebenen Schlußantwort des Senats war das Schicksal des IV. Bataillons besiegelt und die Auflösung zum Beschluß erhoben.

Dem Chef der Bürgerwehr ist der Beschluß schriftlich am 31. März

---

[1]) Kommissarien des Senats waren Noltenius, Pavenstedt, Löning und Fritze.

[2]) Bürgerkonvents-Protokolle v. 1834. Archivakte ad R. 6. a. 1. b.

[3]) Bürgerkonvents-Protokolle v. 1834. ad R. 6. a. 1. b.

1834 übermittelt und dem Regiment am 4. April 1834 bekanntgegeben worden.

Hiermit endete der fraglos glänzendste Abschnitt in der Geschichte der bremischen Bürgerwehr. Wenn in einer 1832 erschienenen gegnerischen Schrift[1]) die Tätigkeit und Leistungen des IV. Bataillons herabgesetzt und in ungerechter Weise geschmäht werden, so möge demgegenüber das Urteil von Smidt in seiner bereits erwähnten Schrift[2]) hierhergesetzt werden:

> „Das IV. Bataillon ist seit seiner Gründung niemals tüchtiger gewesen als jetzt. Die Bürgerschaft hat keinen Beweis für seine Untauglichkeit gegeben. Bei dem vergleichsweise geringen Trieb und Geschick unserer jungen Bürger zum Waffendienst, den spärlichen Exerzitien, der Schwierigkeit tüchtige Offiziere zu bekommen und gute Disziplin zu halten, bei dem Überfluß an Hintertüren, durch welche man dem Dienst entschlüpft, leistet die Bürgerwehr und namentlich das IV. Bataillon alles, was man nur irgend von ihr verlangen kann."

Die wesentlichen Veränderungen, welche die Aufhebung des IV. Bataillons in dem ganzen Institut der Bürgerwehr mit sich brachte, machten eine neue Verordnung unerläßlich.

Nach längeren Beratungen über die zu diesem Zweck von der Bewaffnungs-Deputation gemachten Vorschläge[3]) erging am 19. Juni 1835 „die Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr", publiziert am 29. Juni 1835.

Besondere Übergangsbestimmungen regelten die Verwendung des frei werdenden Personals des aufgelösten IV. Bataillons.

Die Wehrmänner, wie auch die unbesoldeten Unteroffiziere, welche das jetzt geltende gesetzliche Wehrpflichtsalter erreicht hatten, wurden in die drei anderen Bataillone ihrem Wohnsitz nach einrangiert.

Schon während der Verhandlungen zur Aufhebung des IV. Bataillons war seit 1831 die Einberufung der jungen Mannschaft unter-

---

[1]) Vgl. „Über Bremens Militäreinrichtungen. Ein Wort an seine Mitbürger. Von einem Bremer, Bremen 1832".

[2]) „Noch ein Wort über die Aufhebung des IV. Batls. Bürgerwehr. Von einem Mitgliede der älteren Bürgerwehr." Vgl. Brem. Magazin v. 1833, Heft 11, S. 661. Archivakte T. s. e. 12. h.

[3]) Bürgerkonvents-Protokolle v. 1834 und 1835. Bericht d. Bew.-Deput. v. 12. 9. 1834. Archivakte R. 6. a. 1. b.

blieben. Im Jahre 1833 hätten statt der sonst üblichen etwa 200 ungefähr 800 Mann eingekleidet und ausgebildet werden müssen. Da aber für eine so hohe Zahl weder das vorhandene Ausbildungspersonal noch die Mittel zur Ausrüstung hinreichten, stellte man es jedem frei, entweder sich bis zum 25. Jahre auf die Einübung in kleineren Abteilungen ohne Uniform zu beschränken mit der Verpflichtung, bei dem wirklichen Eintritt in die Bürgerwehr die etwa noch mangelhafte Einübung zu ergänzen und die Uniform sich selbst anzuschaffen oder bei freier Lieferung der Uniform sofort in den wirklichen Dienst der Bürgerwehr einzutreten und sich der vollständigen Einübung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Die fünf besoldeten Feldwebel wurden in der Weise untergebracht, daß der Stabsfeldwebel zum Regimentsstab, mit der späteren Benennung Stabsadjutant, und je einer zu einem der drei bestehen bleibenden Bataillone als Bataillonsfeldwebel und Exerziermeister übertraten. Der bisherige Stabsfourier erhielt eine Anstellung bei der neu zu errichtenden Zentralexpedition der Bürgerwehr, und als Gehilfe trat zu ihm der fünfte überzählige Feldwebel des IV. Bataillons.

Hierdurch trat auch eine seit Jahren gewünschte Entlastung der Kompagniefeldwebel ein.

Hinsichtlich der Offiziere des bisherigen IV. Bataillons[1]), die als anerkannt tüchtig galten, war es sehr wünschenswert, sie in die fortbestehenden Bataillone aufgenommen zu sehen. Man konnte sie jedoch nicht einfach zu anderen Kompagnien versetzen, denn es gab grundsätzlich keine überzähligen Offiziere, auch hatte vor allem jede Abteilung ihre eigene Wahlgerechtigkeit. Da nun diese Offiziere sämtlich das bisherige Wehrpflichtsalter des IV. Bataillons bereits überschritten und bei den weit zahlreicheren Dienstleistungen schon mehr Dienst getan hatten als die übrigen Bürgerwehrpflichtigen in der ganzen Zeit ihrer Wehrpflichtigkeit, wurden sie vorläufig vom Dienst befreit. Bei Wahlen zu einer ihrem jetzigen Grade entsprechenden Stellung konnten sie dann vorgeschlagen und gewählt werden, sofern sie ihren Wohnsitz im Bezirk des betreffenden Bataillons hatten. Die neue Verordnung vom 19. Juni 1835 brachte, um gleich bei den Wahlen zu bleiben, bei diesen in bezug auf die Zeit eine Veränderung.

Während bisher zu diesem Zweck die Kompagnien stets zu be-

---

[1]) Vgl. Anlage IV. Die letzte Rangliste der Offiziere des IV. Bataillons.

sonderen Versammlungen zusammenberufen werden mußten, fanden die Wahlen nunmehr gelegentlich der Waffenübungen statt.

Große Schwierigkeiten hatte bisher immer die Feststellung der vorhandenen Wehrpflichtigen gemacht, und die Klagen der Generaladjutantur über mangelhafte Anmeldungen hörten nicht auf.

Dieser Hintertür, um sich den Dienstpflichten zu entziehen, schob die neue Verordnung einen Riegel durch die Bestimmung vor, daß jährlich zu einer von der Bewaffnungs-Deputation festzusetzenden Zeit jeder Kompagniefeldwebel in seinem Distrikt durch genau auszufüllende Fragezettel ermittelte, ob und wo ein Mitglied der Familie im Laufe des Jahres das wehrpflichtige Alter erreichte. Jede wahrheitswidrige Angabe oder Verschweigung unterlag einer Strafe von 5 Rthlrn.

Für die beim Aufruf zur Einstellung abwesenden Wehrpflichtigen mußten sich bei 5 Rthlrn. Strafe die Eltern bzw. Vormünder melden.

Wurde nun auch durch diese Maßnahme der Fragezettel eine bessere Kontrolle der Wehrpflichtigen erreicht, so wehrten sich hiergegen wiederum die Feldwebel, deren Dienstleistungen nicht allein durch das Austragen von ca. 1100 Fragezetteln, sondern auch noch dadurch erhöht wurden, daß man gleichzeitig die Regiments-, Bataillons- und vor allem die Kompagnieschreiber[1]) abschaffte. In der Tat waren die Anforderungen, welche an den Feldwebel gestellt wurden, außerordentlich große. Neben dem Dienst, den er mit jedem Wehrmann gemeinsam hatte, mußte er die Unteroffiziere persönlich zum Wacht- und anderen Dienst auffordern; er war beim Aufziehen der Kompagnie oder eines Teils derselben zugegen, begab sich am anderen Morgen eine Stunde vor der Ablösung auf die Hauptwache, sammelte die Rapporte und trug sie in das Wachtbuch ein. Er führte das Ordrebuch und fertigte den Hauptrapport an, führte genaue Kontrolle, den Dienströster[2]), wobei sorgfältig auf gleichmäßige Heranziehung zum Dienst zu achten war. Alle halbe Jahre nach der Fahrenszeit[3]) stellte er die Kompagnieliste neu auf. Die Weggezogenen mußte er dem Feldwebel der anderen Kompagnie aufgeben. Alle drei Wochen kamen die Feldwebel und Fouriere zusammen und verglichen die Listen unter Leitung der Bataillonsadjutanten.

---

[1]) Die Zahl der Schreiber betrug 21. Vgl. Art. XIV der Verordnung v. 29. 6. 1835.

[2]) Der Dienströster war die Kommandier-Rolle.

[3]) Zeit der Umzüge im Frühjahr und Herbst.

Bisher bezogen die Feldwebel eine jährliche Vergütung von 20 Rthlrn., zu denen in besonderen Fällen Extravergütungen kamen.

Die jetzt eintretende Mehrbelastung veranlaßte sie zu dem Gesuch, entweder ihnen mit Rücksicht auf den Schaden, den ihr bürgerlicher Beruf dabei erlitt, eine entsprechende Vergütung zu zahlen oder die Bestimmung die Fragezettel betreffend aufzuheben. Ihrer Ansicht nach würde in Zukunft keiner mehr sich zur Charge eines Kompagniefeldwebels bereit finden.

Die Bewaffnungs-Deputation erkannte zwar die Klagen der Feldwebel als berechtigt an, konnte jedoch andere Personen zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmung, als sie, nicht vorschlagen und empfahl dem Senat eine mäßige Erhöhung ihrer bisherigen Bezüge. Diese wurde aber abgelehnt[1]).

Bei Reklamationen wegen körperlicher Gebrechen wurde in Zukunft schärfer verfahren. Sie mußten nunmehr schriftlich bei der Bewaffnungs-Deputation eingereicht werden. Diese entschied darüber unter Hinzuziehung von 2 Ärzten und 1 Wundarzt[2]). Den Reklamationssitzungen hatten auch einige Mitglieder der Bewaffnungs-Deputation und der Oberst beizuwohnen.

Die Ärzte wurden ohne Rücksicht auf das Lebensalter vom Senat ernannt und vereidigt. Bisher blieben sie lange Jahre in diesem Dienst. Jetzt aber wurden sie in doppelter Zahl ernannt, um sich ablösen zu können, und alle zwei Jahre ging der Reihe nach einer von ihnen ab. Für ihre Tätigkeit bei den Reklamationssitzungen wurden sie nicht entschädigt[3]).

Zur Beurteilung der Gebrechen mangelte es bisher an einer Dienstanweisung für die Ärzte. Sie urteilten lediglich nach einer im Jahre 1817 von den Doktoren Heineken und Albers nach Aufforderung der Bewaffnungs-Deputation gemachten schriftlichen Zusammenstellung aller in Frage kommenden Gebrechen. Darin besagte ein besonderer Hinweis, daß bei der nicht zum Felddienst bestimmten Bürgerwehr nicht jede nur geringe körperliche Schwäche als ein notwendiger Grund zur

---

[1]) Bei der Reorganisation 1849 wurde der Sold der Feldwebel auf 40 Rthlr. und 1851 auf 60 Rthlr. erhöht.

[2]) Verzeichnis der Ärzte und Wundärzte, vgl. Anlage V.

[3]) Als bei der Reorganisation 1849 die Ärzte zwar wie bisher vom Bürgerwehrdienst, aber nicht von der Wehrsteuer befreit wurden, bewilligte ihnen die Bew.-Deputation für jede Sitzung 2 Thlr. 36 Gr. Honorar.

Befreiung vom Dienst anzusehen sei. Im Art. VI. der Verordnung vom 29. Juni 1835 wurde der Gesundheitsrat ersucht, eine Dienstanweisung für den untersuchenden Arzt auszuarbeiten.

Doch der Erfolg blieb aus, denn noch im Jahre 1842 beklagt sich Oberst Eelking in einem Bericht über das Fehlen einer gesetzlichen Anleitung für die Ärzte, das wegen der häufigen Verschiedenheit des Urteils schlimme Folgen zeitigte. Und wiederum im Jahre 1848 wurde von der „Kommission zu Vorschlägen über die Reorganisation der Bürgerwehr" gefordert, daß eine Instruktion für Ärzte ausgearbeitet werden sollte[1]).

Die Freizulassenden zerfielen in zwei Klassen. Die erste Klasse umfaßte die gänzlich Freizulassenden und die zweite die nur von den Waffenübungen und dem ordentlichen Dienst zu Befreienden. Sie bildeten, ohne eingekleidet und bewaffnet zu werden, eine Reserve, die der Staat unter Umständen bei etwa erforderlichem Wachdienst, Bränden und dgl. heranziehen konnte.

Über die Ausbildung der neuen Mannschaft erging die Bestimmung, daß sie im ersten Jahr von den Stabs- und Bataillonsfeldwebeln während der Abendstunden in kleinen Abteilungen exerziert und im Gebrauch der Waffen geübt wurden. Erst im zweiten Jahr erfolgte die Uniformierung und wirkliche Einstellung in das zuständige Bataillon. Außer an den gewöhnlichen Übungen der älteren Mannschaften hatten die jungen dann noch an besonderen Waffenübungen ein- bis zweimal in jeder Woche abends zu einer passenden Jahreszeit teilzunehmen.

Im übrigen wurden die drei Bataillone vier- bis fünfmal in den Frühlings- und Herbstmonaten exerziert.

Die Unteroffiziere waren zu ihrer besseren Ausbildung, damit sie kleine Abteilungen selbst unterweisen konnten, außerdem noch zu besonderen Übungen verpflichtet.

Auch äußerlich stellte sich die Bürgerwehr jetzt durch Vereinfachungen der Uniform dem Auge der Bewohner verändert dar. Hiervon wird an anderer Stelle zu sprechen sein.

Als neuer Abschnitt im Bestehen der Bürgerwehr läßt sich die Zeit von 1835 bis 1849 ansehen, in welcher die Verfassung derselben bis auf einige geringfügige Punkte im wesentlichen die gleiche geblieben ist. Erst dann stand sie wieder vor neuen bedeutsamen Umwälzungen.

---

[1]) Es ist nirgends eine solche Dienstvorschrift aufgefunden worden.

Im gegenwärtigen Zeitabschnitt muß zunächst als eine Erleichterung des Dienstes für die Bewohner gewisser Landgebietsteile die im Jahre 1836 erfolgte Umänderung in der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bataillon erwähnt werden.

Bei der Errichtung der Bürgergarde 1814 war nämlich der östliche Teil des Gebietes, namentlich das Hollerland, dem II. Bataillon zugeteilt, welches den Westkanton bewohnte, während das westliche Gebiet Werderland dem den Ostkanton der Stadt einnehmenden I. Bataillon zugehörte. Diese Einteilung hatte ihren Grund in dem rein persönlichen Wunsch des Major Oelrichs, damals Chef des II. Bataillons, der einen Besitz in Tenever und in diesem Distrikt mancherlei Beziehungen hatte. Bei seinem Nachfolger im Kommando des II. Bataillons, Major Leidenroth[1]), waren ähnliche Gründe für diese Zuteilung maßgebend, die erst im Jahre 1836 durch seinen Austritt in Fortfall kamen.

Auf Antrag des Oberst Eelking machte die Bewaffnungs-Deputation am 12. Oktober 1836 diesem Zustand, der viele Unzuträglichkeiten und Klagen, besonders der Niederblocklander Bauern, im Gefolge gehabt hatte, ein Ende und teilte das Holler- und Oberblockland dem I. Bataillon und das Werder- und Niederblockland dem II. Bataillon zu, wie es zweckmäßiger gleich von Anbeginn hätte geschehen sollen[2]).

Eine weitere räumliche Veränderung betraf 1839 das I. und III. Bataillon. Der Distrikt des letzteren umfaßte, nachdem ihm früher schon der zur Altstadt gerechnete, ehemals dem I. Bataillon angehörige, Werder zugeteilt war, den Raum südlich der Weser. Obgleich das III. Bataillon an Stärke erheblich hinter den anderen zurückstand[3]), mußte es doch dieselben Dienste leisten. Auch machte sich in diesem Bezirk der Mangel an geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung der Offizierstellen, besonders in den höheren Graden, unangenehm bemerkbar, weil seit dem Aufblühen der Vorstädte viele den höheren Ständen angehörende Einwohner aus der Neustadt wegzogen und sich in den Vorstädten ansiedelten. Deshalb folgte die Bewaffnungs-Deputation dem Vorschlag des Oberst Eelking, hob am 4. Mai 1839 die topographische Begrenzung des III. Bataillons durch die Weser auf und teilte ihm das zunächst ge-

---

[1]) Chef des II. Bataillons Bürgerwehr v. 11. Okt. 1820 bis 6. Okt. 1836.

[2]) Archivakte R. 6. a. 17 Papiere der Bewaffnungs-Deputation von 1836.

[3]) Die Mannschaftsstärke betrug im April 1839 beim I. Bataillon 829 Köpfe, beim II. Bataillon 612 Köpfe, beim III. Bataillon 536 Köpfe, einschl. aller Chargen. Archivakte Tabellen R. 6. a. 4.

legene ganze Kirchspiel St. Martini[1]) zu, das, wenn auch nur klein, doch in seinen Hauptstraßen eine vorzügliche Einwohnerschaft besaß. Da die Bataillone sich nicht nach ihrem Distrikt oder Kanton benannten, erregte diese Maßnahme auch keine Unzufriedenheit; auch stand die Neustadt mit Martini von alters her in naher Beziehung.

Von jetzt ab umfaßt der Distrikt des III. Bataillons[2]) in der Altstadt das Terrain, welches von der Weser auf der einen Seite und von der Ostertorstraße, Johannisstraße, Markt und Langenstraße (sämtlich ausschließlich) bis an die Ansgariitränkpforte auf der anderen Seite eingeschlossen wurde, außerdem den Werder, Herrlichkeit und Teerhof, die Neustadt und das ganze Gebiet am linken Weserufer. Die Wirkung der neuen Einteilung zeigt deutlich der Rapport vom 18. Oktober 1842, der die Kopfstärke des I. Bataillons mit 788, des II. mit 599 und des III. mit 734 Mann angibt[3]), einschließlich der Bataillonsstäbe zu je fünf Köpfen.

Auf Grund des zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1835 getroffenen Abkommens wünschte letztere im Jahre 1844 eine Revision der bestehenden Verordnungen über die Bürgerwehr.

Der Bericht der zu diesem Zweck ernannten Subdeputation[4]) vom 21. April 1843 führte zu der „Verordnung über die revidierten Einrichtungen der Bürgerwehr vom 24. April, publiziert am 29. April 1844".

Die wichtigsten Veränderungen betreffen folgende Punkte.

Das Wehrpflichtsalter begann jetzt, statt mit dem 22., mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wurde, und dauerte bis zum 31. Dezember des vollendeten 35. Jahres.

Zu den vom Dienst in der Bürgerwehr Befreiten gehörten außer den früher genannten alle diejenigen, welche durch die Losung oder freiwillig im hiesigen Kriegsdienst persönlich gestanden hatten. Wer im Kriegsdienst eines deutschen Bundesstaates als Offizier gestanden hatte, war nur dann zum Eintritt in die Bürgerwehr verpflichtet, wenn er in dieser denselben oder einen höheren Grad erhalten konnte.

Jeder Bürger in einem öffentlichen Amt war verpflichtet, einen

---

[1]) Protokolle der Bewaffnungs-Deput. v. 1839 ad R. 6. a. 1. b.

[2]) Papiere der Bew.Deput. v. 1841/1842 ad R. 6. a. 17.

[3]) Archivakte R. 6. a. 4 Tabellen. Vgl. auch Anlage IX, Stärkenachweisung der Bürgerwehr.

[4]) Mitglieder waren die Dr. Motz und Dr. Bredenkamp aus den Bürgerschaftsmitgliedern der Bewaffnungs-Deputation.

Posten in der Bürgerwehr anzunehmen, sobald er dazu berufen wurde. Bisher konnte er ihn ablehnen.

Beim Wohnungswechsel blieben Hauptleute und Leutnants solange in ihrer bisherigen Stelle, bis eine gleiche in dem Bataillon frei wurde, zu dem sie nach ihrem neuen Wohnsitz gehörten. Dann rückten sie ohne Wahl in die freie Stelle ein.

Den Abschluß des zur Behandlung stehenden Zeitabschnittes bildet das ereignisreiche Jahr 1848. Durch die infolge der Verfassungskämpfe in Bremen hervorgerufenen Unruhen, sowie die Abwesenheit der Linientruppen während des Schleswig-Holsteinischen Krieges mit Dänemark[1]) wurden von der Bürgerwehr außerordentliche Leistungen im Wach- und Sicherheitsdienst gefordert.

Ihre Tätigkeit bildet aber teilweise kein Ruhmesblatt in ihrer Geschichte.

Bei den Unruhen in den Tagen des 25. bis 28. März 1848 gelang es den aufgebotenen vier Kompagnien Bürgerwehr nur mit Unterstützung des Linienmilitärs die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen.

Um Kollisionen zwischen diesen beiden Formationen zu vermeiden, beschloß man, der Bürgerwehr nach Möglichkeit die Verteidigung der öffentlichen Sicherheit allein zu überlassen und ermächtigte den Präsidenten des Senats, in dringenden Fällen ohne vorhergehende Benachrichtigung der Bürgerschaft die gesamte Bürgerwehr durch direkten Befehl aufzubieten[2]).

Von der Ermächtigung, über die ganze Bürgerwehr zu verfügen, machte der Präsident Gebrauch, als erneut am 5. und 6. Dezember 1848 Ruhestörungen und Plünderungen privaten Eigentums stattfanden. Es wurde Generalmarsch geschlagen, und der zum größeren Teil pflichttreuen Bürgerwehr gelang die Unterdrückung der Unruhen und die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit.

Aber auch in den Reihen der Bürgerwehr selbst gab es zahlreiche Unruhestifter. Waren bisher Vergehen schwerer Art gegen die militärische Unterordnung immer nur in einzelnen Fällen begangen worden, so geschahen sie in diesem unruhigen Jahre von ganzen Abteilungen gemeinschaftlich. Die folgenden Vorgänge beleuchten grell den Geist, der damals in einem Teil der Bürgerwehr herrschte.

Am 6. Juli 1848 weigerten sich bei einer Unteroffizierwahl zwei Ab-

---

[1]) Vgl. S. 130. [2]) Vgl. S. 37, 131, 133.

teilungen zu wählen[1]). Sie verlangten direkte Wahl und Vorschläge der Wehrmannschaft selber. Die Abteilungen wurden sofort aufgelöst und unter die anderen verteilt.

Von diesem Vorfall brachte der „Courier" einen Artikel, in dem er die Bürgerwehr aufhetzte, in dem Widerstand gegen die Gesetze zu beharren[2]). Die Bewaffnungs-Deputation sah sich hierdurch veranlaßt, den „Courier" beim Kriminalgericht zu verklagen. In ähnlicher Weise betätigte sich die „Weserzeitung"[3]), die eine Aufforderung an die Bürgerwehr gebracht hatte, sich im Dähn'schen Klub[4]) zu versammeln. Auch gegen diese vorzugehen, stellte die Bewaffnungs-Deputation dem Senat anheim.

Weit schwerer als der erwähnte Vorfall war die Gehorsamsverweigerung, welche ein Teil der Mannschaften[5]) von zwei zum Wachdienst am 12. August 1848 in der Börse angetretenen Kompagnien gegen den Major Bechtel[6]) begingen, als dieser sie besichtigen wollte. Die Insubordination war derartig grob, daß andere Wehrleute derselben Truppenteile sich bewogen fühlten, einige Tage später an den Oberst Eelking eine Ergebenheitserklärung für den Major Bechtel gegen dessen empörende Behandlung mit der Bitte zu richten, die Übertreter der Gesetze auf das strengste zu bestrafen.

Als bei den Straßentumulten am 5. und 6. Dezember 1848 die ganze Bürgerwehr zur Wiederherstellung der Ordnung alarmiert war, legten Teile der 2. Kompagnie des I. Bataillons, deren Chef Hauptmann Stockmeyer[7]) war, eine bis dahin unerhörte Indisziplin durch Roheit, Trunkenheit und bösen Willen an den Tag. Nach der Meldung des Kompagniechefs vom 7. Dezember 1848 an Major Bechtel nahmen sie die Urheber

---

[1]) Von der 4. Kompagnie d. I. Bataillons Prot. d. Bew.Deput. 1848 ad R. 6. a. 1. b.

[2]) Courier v. 9. 7. 1848 Nr. 28.

[3]) Weserzeitung v. 13. 7. 1848 Nr. 1626.

[4]) In der Brauerei von Dähn am Alten Weg 5 tagte der „Bremische Mittelstands-Bürgerklub die Einigkeit", in dem die Bewegung gegen die Verfassung und besonders gegen die Wehrpflichtordnung genährt wurde. Vgl. C. Tidemann Die Zensur in Bremen. Br. Jahrb. Bd. 31 S. 34.

[5]) 3. Kompagnie II. Bataillons.

[6]) Cornelius C. Heinrich Bechtel, Chef des I. Bataillons v. 28. 1. 1846 bis 17. 5. 1850.

[7]) Carl Heinr. Stockmeyer, Generalvertreter der Köln. Feuervers.-Gesellschaft, Konsul f. d. Kgr. Italien, seit 1870 Direktor des Nordd. Lloyd. Vgl. auch Anl. VII u. VIII und ad R. 6. a. 17 Papiere der Bew.-Deput. v. 1848. Smid-Archiv. Aus den Briefen der Söhne an ihren Vater 1848.

des Tumults durch Wort und Tat in Schutz und benahmen sich trotz wiederholter eindringlicher und gütlicher Ermahnung durch tobendes Singen unter dem Gewehr wie ein Haufe Tumultuanten und Gesetzesverächter. Da der Chef den übrigen gutgesinnten Wehrmännern es nicht zumuten konnte, mit solchen Elementen in Reih und Glied zu stehen, marschierte er ab, nachdem er die Erlaubnis hierzu eingeholt hatte, und ließ schon während des Heimweges die Kompagnie auseinandergehen.

Eine mit solchem Geist der Unordnung und Gesetzlosigkeit erfüllte Truppe war natürlich kein geeignetes Werkzeug zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. In dieser Erkenntnis erbat Hauptmann Stockmeyer seine sofortige Entlassung. Er nahm jedoch davon Abstand, als die Kompagnie ihn selbst um Verzeihung und zu bleiben bat[1]).

In allen diesen Fällen erfolgten harte kriegsgerichtliche Bestrafungen, teilweise mit der schimpflichen Ausstoßung aus der Bürgerwehr. Für den Oberst Eelking waren einige dieser Vorkommnisse sicherlich ein Wermutstropfen in den Freudenkelch seines 50jährigen Dienstjubiläums[2]), das er am 3. September 1848 feiern konnte. Der Senat ließ ihm hierzu einen „Weinzettel und 50 Rthlr." nebst einem angemessenen Glückwunschschreiben überreichen. Die Bürgerwehr ehrte an diesem Tage, zufällig ein Sonntag, ihren Chef mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde durch eine Parade, bei der er selbst die Schmückung der Fahne mit den neuen Bundesfarben vornahm und die Mannschaften zum erstenmal die schwarz-rot-goldenen Kokarden am Tschako trugen[3]).

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Umwälzung der politischen Verhältnisse in Bremen auch ihre Wirkung auf die innere Gestaltung der Bürgerwehr ausübte.

Schon am 26. Mai 1848 machten zahlreiche Offiziere in einer Eingabe an den Oberst Vorschläge zur Neuordnung und forderten namentlich eine strengere Erfüllung der Wehrpflicht, Verschärfung der Rekla-

---

[1]) Ein weiterer Fall v. 19. u. 21. 6. 1848 bei der 1. Kompagnie II. Bataillons vgl. S. 97.

[2]) Eelking erhielt am 3. 9. 1798 als schwarzburgischer Kadett das Portepee.

[3]) In der obrigkeitlichen Bekanntmachung v. 29. 3. 1848 richtete der Senat an die Bürgerwehr die Aufforderung, die durch Beschluß der Bundesversammlung v. 9./20. 3. 1848 zu Farben des deutschen Bundes erklärten Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers „schwarz-rot-gold" ebenfalls anzulegen. Die Beschaffung der Kokarden und des Fahnenschmucks auf Staatskosten wurde genehmigt.

mationsbestimmungen, sowie einige Änderungen in dem Wahlverfahren der Offiziere und Unteroffiziere.

In einem späteren Gesuche, das die Unterschriften von 55 Offizieren[1]) trug, forderten diese die Auflösung der Bürgerwehr. Sie bezeichneten die alte Bürgerwehr als nutzlos, weil die Disziplin in Verfall, die technische Dienstkenntnis zum großen Teil in Vergessenheit, die Besetzung der Chargen lückenhaft und deshalb sogar die regelmäßige Verwendung der Mannschaft unmöglich geworden wären[2]). Bei der Diskussion über die Reorganisation der Bürgerwehr in der Bürgerschaft wurde der Geist der Indisziplin und Gemeinheit in ihren Reihen unverhohlen gerügt[3]).

Infolgedessen setzte die Regierung am 5. Juli 1848 eine Kommission von 13 Mitgliedern zur Prüfung und Vorlage zweckmäßiger Vorschläge für die Reorganisation der Bürgerwehr und baldigen Berichterstattung ein. Um den Wünschen der Bürgerwehr selbst gerecht zu werden, ergänzte sich diese Kommission durch Abgeordnete aus dem gesamten Personal derselben.

Die Arbeiten der Kommission in Verbindung mit der Bewaffnungs-Deputation erlitten eine längere Unterbrechung durch Verhandlungen in der Deutschen Nationalversammlung über Grundzüge für eine neue Wehrverfassung.

Erst am 11. Mai 1849 konnte die Bewaffnungs-Deputation den vollständigen Entwurf des Gesetzes für die neue Bürgerwehr vorlegen, das am 18. Mai 1849 unter der Benennung „Obrigkeitliche Verordnung gesetzlicher Vorschriften und Anordnungen hinsichtlich einer abgeänderten Einrichtung der Bürgerwehr der Stadt betreffend" angenommen und am 21. Mai veröffentlicht wurde. Hiermit war die Auflösung der bisher bestehenden Bürgerwehr beschlossen.

Um Verwirrungen zu vermeiden, war es nicht angängig, die Bürgerwehr sofort aufzulösen. Man mußte die bisherigen Einrichtungen so lange bestehen lassen, bis alle Vorarbeiten völlig beendigt waren. Hierüber verging noch ein volles Jahr.

Wie schon aus dem Namen des Gesetzes vom 21. Mai hervorgeht, beschränkte sich die Neuordnung auf die Stadt.

Eine vollständige Trennung von Stadt und Gebiet erschien ge-

---

[1]) Vgl. letzte Rangliste der bisherigen Bürgerwehr. Anlage VII.
[2]) Archivakte ad R. 6. a. 17. Papiere der Bewaffnungs-Deputation v. 1848.
[3]) Smidt-Archiv. Briefe der Söhne an ihren Vater 1848.

boten, denn die Erfahrung hatte gelehrt, daß die Landbewohner im allgemeinen nicht befähigt waren, den Zwecken der städtischen Bürgerwehr irgendwie zu dienen. Man beabsichtigte später aus ihnen eine selbständige Organisation zu schaffen, doch ist dieser Plan nicht mehr ausgeführt worden. Die einschneidendste Neuerung bestand in der Ausdehnung der Wehrpflicht vom 36. bis zum 45. Lebensjahr, weil die bisherige Zahl nicht genügt hatte. Dagegen ließ man mit Rücksicht auf den besonderen Charakter Bremens als Handelsstadt, aus der zahlreiche jüngere Leute in das Ausland gingen, die Wehrpflicht erst mit dem 1. Januar des Jahres beginnen, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wurde.

Die Gesamtzahl der Bürgerwehrleute sollte die Stärke von 3000 Mann nicht übersteigen. Die darüber hinaus sich ergebende Zahl konnte von den älteren Jahrgängen abgesetzt werden.

Zunächst mußten alle Wehrpflichtigen in Kontrolle genommen werden, die noch nicht in der Bürgerwehr dienten, um die Kompagnien neu formieren zu können. Die Forderung einer verschärften Kontrolle wurde durch die Anstellung eines besoldeten „Wehrpflichtkontrolleurs" gewährleistet, dessen hauptsächlichste Aufgabe in der Führung der Zugangslisten bestand.

Sehr groß war die Zahl der Reklamationen[1]), deren Erledigung längere Zeit in Anspruch nahm; auch die früher Freigelassenen wurden erneut vorgeladen.

Im Mai 1849 konnte zur Neubildung der Kompagnien geschritten werden. Die Einteilung der Bürgerwehr geschah jetzt nicht mehr in Bataillone, sondern diese paßte sich den 13 städtischen Bezirken an und zerfiel in 13 Kompagnien[2]). Durch Fortfall der Bataillonsstäbe verminderte sich die Zahl der höheren Führerstellen.

Die neue Bürgerwehr hatte nur einen Regimentsstab, zu dem 1 Oberst, 1 Oberstleutnant, 1 Major, 2 oder 3 Adjutanten, 1 Auditeur, an Besoldeten 1 Stabsfourier, 4 Oberfeldwebel, 1 Obertrommelschläger und 1 Stabshornist gehörten.

---

[1]) Es waren allein 1400 Reklamanten, die nicht wegen eines körperlichen Fehlers Befreiung nachsuchten. Protokolle der Bewaffnungs-Deputation v. 1848. Archivakte ad R. 6. a. 1. b.

[2]) Gemäß Verordnung v. 1. 11. 1848 ist die Stadt in 13 Gemeindebezirke eingeteilt worden, von denen 6 auf die Altstadt, 3 auf die Neustadt, Werder, Herrlichkeit und Teerhof, 4 auf die Vorstadt entfielen. Proklame des Senats P. 5. c. 2. d. 3. b. 15.

Jedem der Oberfeldwebel als Exerziermeister war eine Anzahl der Kompagniebezirke unterstellt.

Verzog ein Mitglied der Bürgerwehr in einen anderen Bezirk, so mußte er seine Stellung in der alten Kompagnie, welcher Art sie auch sein mochte, aufgeben und als gemeiner Wehrmann wieder eintreten. Er konnte beim nächsten Freiwerden in die gleiche Dienststelle gewählt werden. Eine Ausnahme machten Hauptleute und Kompagniefeldwebel, sofern sie eine Wohnung in der Nähe ihres Bezirks nahmen.

Nach Bildung der 13 Kompagnien wurden zuerst die Unteroffizierwahlen vorgenommen. Die Wahlbestimmungen aller Dienstgrade, besonders der unbesoldeten, unterschieden sich so wesentlich gegen die früheren, daß sie hier im einzelnen angeführt werden sollen. Es wurden gewählt:

1. die Unteroffiziere aus denjenigen Wehrmännern der Kompagnie, die bereits 2 Jahre aktiven Dienst getan haben;
2. die Sergeanten aus sämtlichen Unteroffizieren der Kompagnie, die als solche 1 Jahr gedient haben, von der Kompagnie mit relativer Stimmenmehrheit;
3. die Leutnants von der Kompagnie aus den Sergeanten derselben, die als solche mindestens 1 Jahr gedient haben, mit absoluter Stimmenmehrheit; immer der Dienstälteste wird Oberleutnant, jetzt zunächst der an Jahren älteste;
4. der Hauptmann aus der Zahl der Leutnants von der Kompagnie mit absoluter Stimmenmehrheit;
5. der Major das erste Mal aus der Zahl der neuerwählten Hauptleute und der sämtlichen bisher fungierenden und früheren Majore, in Zukunft nur aus allen Hauptleuten von sämtlichen Offizieren mit absoluter Stimmenmehrheit;
6. der Oberstleutnant in gleicher Weise. Künftig rückt der Major bei einer Vakanz in seine Stelle;
7. der Oberst ohne Rücksicht auf das Wehrpflichtsalter das erste Mal aus sämtlichen früher schon fungierenden Majoren, den beiden neu gewählten Stabsoffizieren und den Hauptleuten, später aber aus den beiden Stabsoffizieren und den Hauptleuten. Jede Kompagnie wählt mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Kandidaten und schlägt sie der Bewaffnungsdeputation vor. Diese schlägt aus dieser Zahl drei Personen dem Senat zur endgültigen Auswahl und Ernennung vor;

8. die Adjutanten aus drei vom Oberst vorzuschlagenden Offizieren der ganzen Bürgerwehr von der Bewaffnungs-Deputation.

Die Pflicht der Annahme bestand jetzt für jeden, der in eine unbesoldete Stelle gewählt wurde. Entlassung konnte aus der Stelle durch die Bewaffnungs-Deputation erfolgen, aber dann mußte der Entlassene als Wehrmann wieder eintreten, sofern er noch dienstpflichtig war.

Die Ausbildung der neugewählten Unteroffiziere durch die Oberfeldwebel ging sehr langsam voran, besonders da die Einübung mit dem neuerdings eingeführten Perkussionsgewehr Schwierigkeiten machte.

Zur Entlastung des mit Arbeit überhäuften Oberst Eelking hatte die Bewaffnungs-Deputation vom Preußischen Kriegsministerium die Kommandierung eines jüngeren tüchtigen Hauptmanns als Instrukteur auf etwa 6 Monate wiederholt erbeten, doch war das Gesuch mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse in Deutschland abgelehnt worden.

Die Bewaffnungs-Deputation beschloß deshalb am 24. Septbr. 1849, um mit der Organisation schneller vorwärtszukommen, diese dem Oberstleutnant Reuter, Kommandeur des Bremischen Linienbataillons, zu übertragen. Unter seiner Anleitung ist sie dann unter Zuhilfenahme eines geeigneten Offiziers und einer Anzahl von Unteroffizieren des Linienbataillons durchgeführt. Reuter nahm die theoretische und praktische Prüfung der einzelnen Chargen vor, welche jetzt jeder zu einer Stellung Erwählte ablegen mußte. Wer die Prüfung zweimal nicht bestand, konnte bei der nächsten Wahl nicht mehr konkurrieren.

Die Offiziere der alten Bürgerwehr, welche wie alle anderen auch von unten wieder anfangen mußten, zugleich aber bis zur Auflösung in ihren Stellungen zu bleiben hatten, kamen hierbei in eine schwierige Lage. Einmal mußten sie als Vorgesetzte auftreten, dann wieder den Dienst in den unteren Chargen tun. Deshalb erbat ein großer Teil von ihnen Anfang Januar 1850 seine Entlassung. Die Bewaffnungs-Deputation lehnte diese aber am 11. Januar 1850 ab, ohne das Opfer zu verkennen, welches den Offizieren durch die unvermeidlichen Unannehmlichkeiten des Übergangszustandes zugemutet werden mußte. Nunmehr forderten sämtliche Offiziere[1]) in einem neuen Gesuch am 19. Januar 1850 die sofortige Auflösung der alten Bürgerwehr.

Die Bewaffnungs-Deputation sah sich nicht in der Lage, diesem Gesuch unmittelbar zu willfahren, denn die Vorarbeiten waren noch nicht

[1]) Vgl. Anlage VII. Letzte Rangliste der bisherigen Bürgerwehr-Offiziere.

so weit gediehen. Es vergingen noch einige Monate, bis die Sergeanten fertig ausgebildet waren und darauf die Offizierwahlen und Prüfungen vorgenommen werden konnten. Reuter teilte nach dem Ergebnis der letzteren die Offiziere in 3 Kategorien: a) in solche, die den Anforderungen genügten, b) die nur mittelmäßig bestanden und sich zu Hauptleuten keinesfalls eigneten, c) die schlecht bestanden und nicht Offiziere bleiben konnten.

Alle zu gleicher Zeit gewählten Offiziere erhielten von der Militär- und Bewaffnungs-Deputation[1]) ein Patent ihres Dienstgrades[2]), in dem auch das Dienstalter festgesetzt wurde. Innerhalb ihrer Klasse folgten sie sich nach dem Lebensalter in einer so langen Reihe von Tagen, als Offiziere vorhanden waren, die Oberleutnants und Leutnants mit dem 16. Juni 1850, die Hauptleute mit dem 10. Juli 1850 beginnend[3]).

Auf den Bericht der Militär- und Bewaffnungs-Deputation vom 15. Mai über die Beendigung aller Vorarbeiten erfolgte endlich durch Beschluß vom 17. Mai 1850[4]) die Auflösung der der alten Bürgerwehr[5]). Die neue Bürgerwehr trat ihren Dienst in vereinfachter Uniformierung an, die allen, mit wenigen Ausnahmen, vom Staate frei geliefert wurde[6]).

So mußten die neu Eintretenden, welche von einem Vermögen von 3000 Rthlrn. den Vermögensschoß oder von einem Einkommen von 500 Rthlrn. und darüber den Einkommensschoß zu leisten hatten, ferner die Fremden und jeder neu zuschwörende Bürger vor der Eidesleistung die Bekleidung mit 6 Thlrn. 18 Grote bezahlen[7]).

Von großer Bedeutung unter den Neuerungen war die Einführung einer Wehrsteuer.

Bisher trugen die vom Dienst in der Bürgerwehr Befreiten nichts zu den Lasten bei, die auf den Schultern aller Bürgerwehrmänner ruhten.

---

[1]) Seit August 1848 beriet die Bewaffnungs-Deputation gemeinsam mit der Militär-Deputation.

[2]) Vgl. S. 13.

[3]) Vgl. Anlage VIII. Rangliste der Offiziere der neuen Bürgerwehr v. 1850.

[4]) Publiziert am 27. Mai 1850.

[5]) Die Kosten der Reorganisation betrugen 1849 30 243 Rthlr. 42 Gr.; der Durchschnitt in den Jahren 1835—52 belief sich auf 8062 Rthlr. für drei Bataillone jährlich.

[6]) Bei der gesetzmäßigen Ablieferung der alten Uniformen war es laut der Bew.-Deputation vom 2. Mai 1850 allen Wehrmännern gestattet, ihre Beinkleider gegen eine Vergütung von 48 Grote zu behalten.

[7]) Vgl. S. 34, Anmerkung 3.

Es war daher nur als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit anzusehen, wenn alle vom Waffendienst Befreiten als Anteil an den allgemeinen Lasten[1]) während der Dauer des wehrpflichtigen Alters eine besondere Wehrsteuer zahlten. Die Arbeits- und Erwerbsunfähigen sollten hiervon befreit sein.

Die Höhe der Steuer betrug 2½ % der Miete und beim Eigentümer 4% des Hauswertes. Wer bis zu 20 Thlr. Miete bezahlte, war steuerfrei. Fremde, die in Bremen einen Broterwerb fanden, hatten gleichfalls im Wehrpflichtsalter die Wehrsteuer zu entrichten, konnten aber freiwillig in der Bürgerwehr dienen.

Eine neue vom Oberstleutnant Reuter entworfene Dienstordnung und ein neues Disziplinargesetz[2]) traten an Stelle der bisherigen Vorschriften. Die ordentlichen Waffenübungen fanden in einzelnen oder mehreren Kompagnien zugleich für alle Wehrpflichtigen bis zu 35 Jahren — für die Offiziere, Chargen und Mitglieder älterer Jahrgänge als 35, die noch nicht 2 Jahre an solchen Übungen teilgenommen hatten, auch über dieses Alter hinaus — 6 bis 8mal jährlich in den Frühjahrs- und Herbstmonaten statt. Die Altersklassen über 35 Jahre nahmen nur an zwei Übungen jährlich teil.

Besondere Übungen der Offiziere hatte der Oberst anzuordnen.

Mit der Auflösung der alten Bürgerwehr schied auch Oberst Eelking aus seiner Stellung, der er unermüdlich 34 Jahre lang seine Kraft gewidmet hatte.

Bereits Anfang des Jahres 1849 sah sich Eelking mit Rücksicht auf sein Alter[3]) veranlaßt, um seine Entlassung zu bitten. Der Senat konnte jedoch vor Beendigung der Reorganisation seine Dienste nicht entbehren.

Eelking erfreute sich durch sein freundliches, anspruchsloses, stets hilfsbereites Wesen der allseitigen Verehrung und Hochachtung seiner Mitbürger. Mehr als einmal trat die Liebe seiner Untergebenen in Ge-

---

[1]) Den Wert der persönlichen Leistungen aller Bürgerwehrmänner berechnete die Bewaffnungs-Deputation bei 133 500 Arbeitstagen im Jahr, für den Tag 36 Grote gerechnet, auf 66 750 Thlr. Vgl. Bürgerkonvents-Protokolle v. 1852.

[2]) Dienstordnung der Bürgerwehr der freien Hansestadt Bremen v. 24. 5. 1850. Archiv. R. 6. a. 2 Impressa. Disziplinargesetze für die Bürgerwehr der freien Hansestadt Bremen v. 3. 6. 1850. Archiv. R. 6. a. 2 Impressa.

[3]) Max Freiherr v. Eelking wurde am 4. Juni 1782 zu Bremen als Sohn des Syndikus Dr. Johannes v. Eelking geboren. Den Bürgereid leistete er am 15. Dezember 1817. Er starb am 19. August 1857 zu Bremen.

suchen an die Bewaffnungs-Deputation deutlich zutage. Als sich im Jahre 1824 das Gerücht verbreitete, der Oberst wolle seine Stellung aufgeben, sprachen sämtliche Feldwebel und Fouriere in einer Eingabe die Hoffnung auf die Erhaltung ihres Kommandeurs aus, dessen Güte und Nachsicht bei Ausübung seines „vielseitigen, verhängnisvollen und schwierigen Kommandos eines Vereins freier Bürger eines glücklichen Staates" sie ganz besonders rühmten.

Die Veranlassung zu dieser wirklich vorhandenen Rücktrittsabsicht war folgende. Während des Krieges 1815 hatte Eelking ein Gehalt von 1200 Rthlrn. bezogen, und das gleiche war ihm auch bei seiner Anstellung als Generaladjutant von einem Mitgliede des damaligen Kriegsrats zugesichert worden. Doch wurde sein Gehalt auf 1000 Rthlr. festgesetzt. Durch die verschiedenen von ihm bekleideten Dienststellungen vermehrten sich die Geschäfte und mit ihnen wuchsen die Ausgaben. Er mußte Pferd und Diener halten, die Miete für eine Schreibstube selbst bezahlen, ohne dafür entschädigt zu werden. Sein Verkehr mit vielen wohlhabenden Bürgern, als seinen Waffengefährten, zwang ihn dazu, einen bedeutenden Aufwand zu treiben, den er selbst als unverantwortlich gegen seine eigene Familie bezeichnete. Er, der ein Kommando über ungefähr 2000 Mann führte, stand sich schlechter als ein Hauptmann des Feldbataillons, der etwa 80 Mann unter sich hatte, dabei weder Pferd noch Diener zu halten brauchte und monatlich 71 Thlr. bezog[1]). Es ist nicht weiter wunderbar, daß Eelking, dessen wiederholte Gesuche um Aufbesserung seines Gehalts aus den Jahren 1816 und 1822 unberücksichtigt blieben, in einem dritten Gesuch vom 14. Februar 1824 erklärte, sich der bisherigen Belastung nicht weiter unterziehen zu können und entweder um Gehaltserhöhung oder Beschränkung seiner bisherigen dienstlichen Funktionen bitten müsse.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Eelking damals die Funktionen eines Chefs, Generaladjutanten, Kommandeurs des IV. Batls., der auch sein eigener Adjutant war, sämtlich in seiner Person vereinigte, wird man ihm nicht unrecht geben können.

Der Senat bewilligte denn auch daraufhin am 10. März 1824 in Anerkennung seiner bisherigen Tätigkeit die Erhöhung des Gehalts auf 1500 Rthlr. So ist es bis zur Entlassung geblieben.

---

[1]) A. Gröning an H. Gröning 22. bis 28. November 1818, Archivakte R. 6. a. 3. b.

Die Bewaffnungs-Deputation, als seine unmittelbare vorgesetzte Behörde, billigte nicht immer die Maßnahmen des etwas draufgängerisch veranlagten Oberst, die aber immer von einer großen Fürsorge um das Wohl seiner Untergebenen zeugten. Verschiedene Male zog er sich Verweise des Senats zu, z. B. als er, um während der Freimarktszeit 1830 für Ruhe und Ordnung zu sorgen, Freiwillige zum Dienst auffordern ließ. Hiermit griff er in das Verfügungsrecht des Senats über die Bürgerwehr eigenmächtig ein. Ein andermal, am 29. Novbr. 1831, berief er die zu einem Bürgerkonvent, in dem Angelegenheiten der Bürgerwehr auf der Tagesordnung standen, geladenen Offiziere vorher zu einer Versammlung, um sie zu informieren. Indessen Versammlungen von Angehörigen der Bürgerwehr zur Besprechung politischer Angelegenheiten widersprachen dem Gesetz, und diese Versammlung erregte das Mißfallen des Senats in einem so hohen Maße, daß dem Oberst ein Verweis erteilt wurde.

Wenn es galt, für die Bürgerwehr etwas durchzusetzen, griff Eelking manchmal zu drastischen Mitteln. Ein Beispiel möge genügen.

Die Offiziere der Bürgerwehr waren vom Wege- und Sperrgeld nicht befreit, wie die des Feldbataillons. Den Oberst und seine Offiziere führten jedoch dienstliche Anlässe häufig in das Landgebiet hinaus. Nachdem nun mehrere Anträge auf Befreiung der im Dienst befindlichen Offiziere von dieser Auflage vom Senat abgewiesen waren, ritt Eelking eines schönen Oktobertages 1817 mit einem Adjutanten beim Weghaus in Hastedt[1]) vorbei und verweigerte das Wegegeld mit dem Bemerken, man solle ihn nur verklagen. Er selbst meldete aber auch, daß er durch die Ablehnung seiner Gesuche außer Verbindung mit den Landkompagnien des II. und III. Bataillons[2]) sei und diesen keine Befehle mehr geben werde. Ebenso müßten nach Beginn der Sperre wichtige Befehle an die Wehrmänner des IV. Bataillons bis zum nächsten Tage aufgeschoben werden.

Hiermit erreichte Eelking vollkommen seinen Zweck. Die im Dienst befindlichen Offiziere und Mannschaften der Bürgerwehr wurden bald darauf denen des Feldbataillons gleichgestellt[3]).

---

[1]) Weghäuser waren in Hastedt und am Buntentorssteinweg, der zum Landgebiet gehörte.

[2]) 4. Kompagnie II. Bataillons und 4. Kompagnie III. Bataillons.

[3]) Vgl. Verordnung v. 25. 3. 1818 betr. Wegegeld und v. 15. 9. 1819 betr. Sperrgeld.

So gab es hin und wieder Konflikte, die dem Oberst die Verwaltung seiner verschiedenen Ämter schwierig machten. Ein besonders heftiger Streit mit dem Rechnungsführer der Bewaffnungs-Deputation, der ganz planmäßig die Autorität des Obersten zu untergraben versuchte, indem er über seinen Kopf weg Anordnungen über die Bekleidung traf, ließ ihn 1834 fast verzweifeln. Wie Eelking selbst damals seine Stellung ansah, läßt ein an den Senator Pavenstedt gerichteter Brief erkennen. Er bezeichnet sie als die von allen hiesigen Stellungen peinlichste, fast unerträgliche und geschraubte, versicherte aber zugleich, daß er getreu sein trauriges Amt weiter erfüllen und ertragen werde, was er nicht abwenden könne[1]).

Man wird diese in einer großen Verbitterung geschriebenen Äußerungen nicht allzu wörtlich zu nehmen brauchen, besonders wenn man noch den empfindsamen Geist jener Zeit und die übermäßig wortreiche, ja schwülstige Schreibart Eelking's mit berücksichtigt.

Er hat ja denn auch die ihm so peinliche Stellung noch weitere 16 Jahre zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten innegehabt und wurde unter den anerkennendsten Worten des Senats am 24. Mai 1850 mit vollem Gehalt und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform pensioniert.

Der Senat hielt es damals nicht für angezeigt, zur Wahl eines neuen Obersten zu schreiten, sondern betraute am 17. Mai 1850 den Oberstleutnant Reuter mit dem vorläufigen Kommando über die Bürgerwehr.

Unter seinem Kommando trat die Bürgerwehr in die letzte und kürzeste Phase ihres Bestehens.

Im Oktober 1850 erklärte Reuter die Ausbildung der Kompagnien soweit durchgeführt, daß sie mit dem Wachdienst beginnen könnten. Um nun eine bessere Verbindung mit den einzelnen Kompagnien vorzunehmen, erfolgte vorher auf sein dringendes Anraten die Ernennung eines Majors und zweier Adjutanten[2]). Es hätte jetzt auch die Wahl des neuen Obersten vorgenommen werden können, aber auf Vorschlag der Militär- und Bewaffnungs-Deputation, die es für besser hielt, den diensterfahrenen aktiven Offizier vorläufig an der Spitze der neu organisierten

---

[1]) Eelking an Pavenstedt, damals Vorsitzender der Bew.Dep., v. 19. 7. 1834, Archivakte ad R. 6. a. 17 Papiere der Bewaffnungs-Deputation v. 1834.

[2]) Am 10. 9. 1850 wurden zu Adjutanten ernannt die Leutnants Eike und Kulenkampff, am 17. 9. 1850 zum Major der Hauptmann Heinrich Bechtel.

Bürgerwehr zu lassen, verlängerte der Senat am 29. November 1850 das provisorische Kommando Reuters bis zum Ablauf des Jahres 1851, indem er ihm gleichzeitig für seine bisherigen Bemühungen eine Ehrengabe von 600 Rthlrn. bewilligte. Die gleiche Summe wurde unter das aktive Unterpersonal verteilt.

Die Verordnung vom 21. Mai 1849 erlitt bereits am 25. Juni 1851 einige Veränderungen.

Die Beschränkung der Höchststärke von 3000 Mann[1]) wurde wieder aufgehoben und das Ende des Wehrpflichtsalters vom 45. auf das 40. Lebensjahr zurückgesetzt. Es hatte sich herausgestellt, daß diese Jahrgänge reichlich genügen würden, um den Höchstbedarf zusammenzubringen.

Ferner sollten die neu eingetretenen Jahrgänge von jetzt ab schon nach drei Monaten eingekleidet und eingereiht werden.

Die vier Oberfeldwebelstellen[2]) ließ man allmählich wieder eingehen, weil keine geeigneten Bürger gefunden werden konnten, deren militärische Kenntnisse für den ursprünglichen Zweck der Einrichtung genügt hätten.

Das Offizierkorps wählte am 18. Juli 1851 den Major Bechtel zum Oberstleutnant und den Hauptmann Brandt zum Major. Einer Prüfung brauchte sich ersterer, da er Stabsoffizier blieb, nicht zu unterziehen.

Da es gegen Ende des Jahres 1851 der Militär- und Bewaffnungs-Deputation nicht gelang, eine für den Posten des Obersten geeignete und willige Persönlichkeit zu finden, verlängerte der Senat im November 1851 noch einmal das Kommando Reuters, auf Wunsch der Bürgerschaft aber nur bis Ende März 1852, denn dann sollte unbedingt ein bürgerlicher Oberst ernannt werden.

Außerdem wurde die Deputation angewiesen, für die Anstellung eines technischen Beirats zu sorgen, der den Titel „Oberadjutant" führen sollte.

Aus der Zahl der Bewerber um diesen Posten ernannte der Senat hierzu am 23. Februar 1852 den Rittmeister in Schleswig-Holsteinischen Diensten v. Horn, ehemaligen bremischen Kavallerieleutnant.

Bei den im März 1852 vorgenommenen Vorwahlen zum Oberst lehnten sämtliche auf den Wahlaufsatz gebrachten Offiziere die Annahme ab. Unter diesen Umständen blieb nichts weiter übrig, als den Oberst-

---

[1]) Vgl. S. 65.
[2]) Vgl. S. 66 und 67.

leutnant Reuter noch länger mit dem Kommando zu betrauen, das er dann auch bis zur Auflösung der Bürgerwehr beibehielt.

Die Klagen über die großen persönlichen Lasten, welche die Einrichtung der Bürgerwehr den Bürgern auferlegte, wurden auch in dieser letzten Entwickelungsperiode wieder laut erhoben. Anfang 1852 richteten etwa tausend Bürger eine Eingabe an den Senat, in der sie die Abänderung des jetzigen Wehrsystems[1]) und die Aufhebung des lästigen und wenig Nutzen bringenden Instituts der Bürgerwehr forderten.

Mittel und Wege zur Abhilfe mußten möglichst schnell gefunden werden. Die hiermit beauftragte Militär- und Bewaffnungs-Deputation erstattete bereits am 29. Juni 1852 Bericht[2]), in dem sie folgende Erwägungen anstellte und Vorschläge machte. Sie ist der Überzeugung, daß die große Mehrzahl aller Wehrpflichtigen und Angehörigen der Bürgerwehr sowie deren Familien eine Änderung des bisherigen Systems wünscht. Der Garnisondienst ist zwar von ihnen bisher getreu erfüllt, aber die persönliche Last wird immer drückender empfunden. Der Dienst würde sicherlich von geworbenen Leuten, welche mit Lust und Neigung sich dem Militärstande widmen, besser wahrgenommen, als von solchen, die keine Neigung haben und keine Vergütung erhalten. Von dem Kontingent, wie es zur Zeit ist, kann der Wachdienst nicht wahrgenommen werden. Wenn aber ein Linienbataillon in Stärke von 675 Mann aufgestellt und dauernd unter der Fahne gehalten wird, genügt diese Zahl den Anforderungen der deutschen Wehrverfassung, und im Kriegsfall bleiben nach Ausmarsch des ersten Prozents von 450 Mann noch 225 Mann zum Garnisondienst in Bremen zurück. Würde ein solches Bataillon aufgestellt, dann wäre die Beibehaltung der Bürgerwehr ohne jeden Nutzen und könnte aufgehoben werden. Sie belastet nur die Staatskasse und die Bürgerwehrmänner mit persönlichen Diensten. Läßt man sie bei Befreiung vom Wachdienst bestehen, dann muß sie auch eingeübt werden, oder es wird sehr bald völlige Indisziplin eintreten. Eine undisziplinierte Bürgerwehr wird man aber wohl nicht einrichten wollen.

---

[1]) Nach dem Wehrpflichtigkeitsgestz v. 6. 5. 1849 waren alle Staatsgenossen v. 1. Januar desj. Jahres, in dem sie das 20. Jahr vollendeten, bis zum 1. Januar desjenigen, in dem sie das 24. Jahr vollendeten, wehrpflichtig, und, wenn sie das Los traf, verpflichtet, in das bremische Kontingent einzutreten. Stellvertretung war nicht mehr zulässig.

Nach der deutschen Wehrverfassung waren 1½% der Bevölkerung zu stellen einschließlich Reserve- und Ersatzmannschaften. Die Bevölkerung wurde 1848 mit 48 500 angenommen.

[2]) Bürgerkonvents-Protokolle v. 1852 S. 197 ff. Archiv P. 9. d. 3. b. 29.

Auf diese Weise können dem Staate jährlich durchschnittlich 10 000 Rthlr. erspart werden. Andrerseits werden dem Staate durch Aufgeben des eben eingeführten Wehrpflichtystems[1]) und Einführung der Werbung etwa 37 000 Rthlr. Mehrkosten erwachsen, die aber durch die genannten Vorteile bei weitem ausgeglichen werden. — Deshalb schlägt die Militär- und Bewaffnungs-Deputation vor, das bisherige Wehrsystem, welches die jungen Leute zur Auswanderung drängt, zu verlassen, ein Infanteriebataillon durch Werbung aufzustellen, nur, wenn diese nicht ausreicht, die allgemeine Wehrpflicht, durch Zulassung der Stellvertretung gemildert, beizubehalten und, sobald ausreichende Mannschaft angeworben ist, die Bürgerwehr aufzulösen.

Diesen Vorschlägen stimmten Senat und Bürgerschaft am 16. Juli 1852 zu. Die Auflösung der Bürgerwehr wurde an diesem Tage beschlossen und die Militär- und Bewaffnungs-Deputation beauftragt, sofort mit den nötigen Vorbereitungen zu beginnen.

Reuter erhielt eine besondere Anweisung zur Aufstellung des Linienbataillons[2]). Nachdem er am 1. November 1852 gemeldet hatte, daß dasselbe so weit aufgestellt und eingeübt war, um Anfang Januar 1853 den Garnisondienst übernehmen zu können, erließ der Senat am 24. November die am 29. November 1852 publizierte

> „Verordnung, Anordnungen hinsichtlich der bevorstehenden Ausführung der Auflösung der Bürgerwehr betreffend".

Mit der Ausfühung dieser Anordnungen wurde Reuter als provisorischer Kommandeur beauftragt.

Bis zur Bekanntgabe des Tages der endgültigen Auflösung der Bürgerwehr, der vorbehalten blieb, galten alle gesetzlichen Vorschriften.

Mit Ende des Jahres 1852 hörte die Erhebung der Wehrsteuer auf, Rückstände jedoch wurden noch eingefordert. Von jetzt ab waren von den neu zuschwörenden Bürgern keine Equipierungsgelder mehr zu entrichten.

Der Schluß der obengenannten Verordnung richtete sich unmittelbar an die Bürgerwehr und lautete folgendermaßen:

> „Indem der Senat solchergestalt die angenehme Pflicht erfüllt, sämtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr die Aussicht auf eine baldige Entlassung von einem beschwerlichen Dienst zu eröffnen, be-

---

[1]) Vgl. Anmerkung 1 S. 79.
[2]) Bürgerkonvents-Protokolle v. 1852. Archiv. P. 9. d. 3. b. 29.

nutzt er gern diese Veranlassung, für sich und namens aller Staatsgenossen die dankbare Anerkennung ihrer so unverdrossen mühevollen Dienstleistungen auszusprechen und dabei der Stabsoffiziere und Hauptleute wegen der umsichtigen Führung ihrer Kompagnien, sowie aller Offiziere und Unteroffiziere zu gedenken, deren gute Dienste den öffentlichen Dank besonders verdienen."

Am 23. November 1852 hielt die Bewaffnungs-Deputation ihre letzte Sitzung ab, in welcher beschlossen wurde, daß denjenigen Wehrmännern, welche es wünschten, die Kleidungsstücke und Kepis als Eigentum belassen werden sollten, da der Wert der Sachen gering war und viele sie selbst bezahlt hatten. Es wurde ihnen nur zur Pflicht gemacht, daß sie von den Röcken die roten Besätze und vom Kepi das Feldzeichen abnehmen müßten. Bezüglich der Ablieferung der Gewehre[1]) und anderen Ausrüstungsstücke in das Magazin der Infanterie-Kaserne empfahl der Vorsitzende der Militär- und Bewaffnungs-Deputation dem Kommandeur[2]), daß alles möglichst still, ohne Aufsehen und in schneller Folge der Kompagnien vor sich gehen müsse. Den Übelwollenden dürfe keine Zeit bleiben, die Köpfe zusammenzustecken und Unfug anzustellen, denn gewissen Bezirken sei nicht sonderlich zu trauen. Es sind jedoch bei der Waffenabgabe keinerlei Störungen vorgekommen. Die besoldeten Chargen blieben bis zum Ablauf der dreimonatlichen Kündigungsfrist, die am 1. Dezember 1852 begann, im Dienst.

Bei ihrer Pensionierung wurde sehr liberal verfahren. Die schon seit längeren Jahren Angestellten erhielten ihr volles Diensteinkommen als Pension. Sie mußten sich aber verpflichten, ihren Wohnsitz in Bremen zu behalten, und sich, soweit sie das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, die Wiederanstellung in irgendeinem anderen Dienste gefallen lassen. Den erst bei der Reorganisation 1849/50 angestellten Feldwebeln wurde eine einmalige Gratifikation in Höhe eines viermonatlichen Soldes bewilligt[3]).

---

[1]) Vgl. S. 107.

[2]) Schumacher an Reuter v. 29. November 1852, Archivakte R. 6. a. 1. b.

[3]) Von den länger Angestellten erhielten durch Senatsbeschluß vom 8. Dezember 1852:

a) Bernhard Rippe, 69 Jahre alt, 1817 Stabsfeldwebel, seit 1834 Stabsadjutant, 360 Rthr.;

b) Ch. Conr. Hofmann, 69 Jahre alt, Stabsfourier seit 1817, 194 Rthr.;

c) Bernh. Ettmer, 62 Jahre alt, Oberfeldwebel, seit 1827 Feldwebel

Der Oberadjutant v. Horn hatte bereits eine andere Stellung gefunden.

Nachdem alle Abgaben erledigt waren und Anfang Januar 1853 das Linienbataillon die Wachen übernommen hatte, erging am 21. Februar, bekanntgemacht am 23. Februar 1853, die Verordnung des Senats über die endgültige Auflösung der Bürgerwehr.

Dem Oberstleutnant Reuter hatte der Senat durch den Vorsitzenden der Militär- und Bewaffnungs-Deputation in einem sehr ehrenvollen Schreiben bereits am 22. Dezember 1852 seinen Dank und seine vollste Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen aussprechen lassen.

Gleichzeitig wurde ihm, wie auch Ende des Jahres 1851, die Mitteilung über ein Ehrengeschenk von 500 Rthlrn. gemacht.

In der Geschichte der Bürgerbewaffnung können die Hafenstädte, besonders Vegesack, nicht übergangen werden.

Bei dem ersten Aufruf zur Meldung aller wehrpflichtigen Männer wurde auch Vegesack am 31. Januar 1814 mit aufgefordert, indessen bis in den Juli desselben Jahres hinein war dort noch nichts zur Organisation einer Bürgerbewaffnung geschehen.

Die Verhältnisse waren zu dieser Zeit nach Abzug der dort einquartiert gewesenen Truppen sehr unsicher geworden. Da sich in Vegesack viel bremischen Einwohnern gehöriges wertvolles Eigentum befand, hielt es der Kriegsrat am 30. Juli 1814 für angezeigt, Anordnungen zur Aufstellung einer, der Zahl der Wehrpflichtigen entsprechenden, Abteilung von 50 Mann mit einem Leutnant und einigen Unteroffizieren zu

---

beim IV. Bataillon, dann bei einem anderen Bataillon, 1849 Oberfeldwebl, 144 Rthr.;

d) Daniel Jacob Brasch, 60 Jahre alt, Büroschreiber, seit 1827 Feldwebel, seit 1849 Büroschreiber, 175 Rthr.;

e) Joh. Wilh. Lüllmann, 60 Jahre alt, Unteroffizier seit 1817, seit 1832 Magazin- und Arrestaufseher, 75 Rthr.;

f) Joseph Deneys, 78 Jahre alt, Obertrommelschläger, seit 1815 als solcher angestellt mit 60 Rthrn. Seit 1845 besoldete er einen Adjuncten mit 30 Rthrn.; 30 Rthr.;

g) Alb. Hinr. Wollens, 72 Jahre alt, Obertrommelschläger von 1814 bis 1849, 15 Rthr Er wurde 1849 nicht mit übernommen.

Von den seit 1849 angestellten besoldeten Chargen erhielten als Gratifikation:

h) Wehrpflichtskontrolleur Lüllmann 125 Rthr.;

i) Oberfeldwebel Timmermann 72 Rthr.;

k) Jeder der 13 Kompagniefeldwebel 30 Rthr.;

l) Obertrommelschläger Moser 15 Rthr.

treffen. Diese Abteilung sollte in gleicher Uniformierung wie die bremische mit den Einwohnern des Werderlandes zu der Landkompagnie, d. h. der 4. des I. Bataillons gehören. Am 6. August 1814 begab sich Schumacher, als Mitglied des Kriegsrats, mit dem Hauptmann und Chef der 4. Komp. I. Batls. Meister[1]) nach Vegesack, nahmen die vorher öffentlich aufgerufenen 130 waffenfähigen Mannschaften auf und veranstalteten sofort die Wahl der Unteroffiziere und Offiziere[2]). Zum Oberleutnant wurde Diedrich Dodt und zum Unterleutnant Daniel Hellmers gewählt. Ein von Bremen nach Vegesack geschickter Unteroffizier Namens Lösking[3]) bildete die Mannschaft in der Zeit vom 14. November 1814 bis 9. Februar 1815 im Exerzieren aus. Er war in dieser Zeit bei dem Oberleutnant Dodt für täglich 56 Grote[4]) „ganz billig" einquartiert, wie man aus einer später von der Witwe Dodt beim Kriegsrat eingeklagten Rechnung erfährt.

In unruhigen Zeiten, wie z. B. im November 1815, zogen auf Wunsch der Einwohner nachts Patrouillen von Bürgergardisten durch die Stadt. Hierzu mußte aber stets vorher die Genehmigung des derzeitigen Richters[5]) eingeholt werden.

Ein besonderes Ereignis für die Vegesacker Bürgergarde war die Teilnahme an dem großen Vogelschießen zu Bremen am 18. Juni 1817. Sie wurde damals in Walle einquartiert.

In den folgenden Jahren geriet die Organisation bei der großen Entfernung von den höheren Vorgesetzten und der Eigenart der Bevölkerung allmählich ins Stocken. Zu dem IV. Bataillon, das sich aus dem ganzen bremischen Stadt- und Landgebiet rekrutierte, wurden die Wehrpflichtigen der Hafenstädte überhaupt nicht zugezogen.

In Vegesack wurde bis 1831 hin und wieder bei Unruhen eine kleinere Abteilung von etwa 16 Mann unter einem Offizier aufgeboten und uniformiert. In diesem Jahre aber machte die in dem Flecken herrschende Unsicherheit die Einrichtung einer ständigen Sicherheitswache und die Wiederherstellung der Bürgerwehr notwendig.

---

[1]) Dr. Meister, Sekretär am Untergericht.

[2]) Die große Mehrzahl der Wehrpflichtigen fuhr zur See, war sehr widersätzlich und entzog sich oft den Waffenübungen. Als 1814 einmal ein widerspenstiger Bürgergardist, ein Zimmermann, arretiert war, stürmten Schiffszimmerleute das Arrestlokal, wurden aber von der Bürgergarde zurückgetrieben.

[3]) Vgl. S. 149. [4]) Nach heutigem Geld 2.24 Mark.

[5]) 1815 Tidemann.

Eine Kommission, aus den Senatoren Löning, Motz und dem Oberst Eelking bestehend, begab sich nach Vegesack, um die erforderlichen Wahlen im Namen der Bewaffnungs-Deputation vorzunehmen.

Im September 1831 wurde mit der Aufstellung der „Kompagnie in Vegesack" begonnen. Sie bestand aus 3 Offizieren, 12 Unteroffizieren, 2 Trommelschlägern und 83 Gemeinen. Die Bewaffnung und Bekleidung, welche nach dem Wunsch der Einwohner nicht von der bremischen abweichen sollte, lieferte das Regiment Bremer Bürgerwehr. Die Kosten waren auf 1825 Rthlr. veranschlagt.

Die Kompagnie in Vegesack stand unmittelbar unter dem Kommando des Obersten. Die am 30. Septbr. 1831 ernannten Offiziere, Hauptmann und Kompagniechef Theodor Eduard Trendelenburg, Oberleutnant Johann Georg Chr. Ludwig Deitz und Unterleutnant August Friedrich Wilhelm Hartmann haben ihre Stellung bis zur Auflösung 1849 innegehabt.

Nach dieser erklärte sich Vegesack bereit, eine freiwillige Bürgerwehr aufzustellen und diese selbst mit Rock und Kopfbedeckung zu versehen, der Staat aber sollte außer den Gewehren das Lederzeug, nämlich einen Gurt für die Bajonettscheide und eine kleine Patrontasche liefern, ferner eine Gratifikation von 20 Rthlrn. für den Instrukteur und 20 Rthlr. jährlich für 2 Hornisten zahlen.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob diese geplanten Maßnahmen zur Ausführung gekommen sind, und ob eine Abteilung freiwilliger Bürgerwehr überhaupt noch in Vegesack aufgestellt worden ist[1]).

Auf jeden Fall aber wäre sie auch durch die Auflösungsverordnung des Senats vom 21. Februar 1853 mit betroffen worden.

In Bremerhaven war seit seiner Gründung von einer Bürgerbewaffnung schon aus dem Grunde keine Rede gewesen, weil Hannover sich 1827 vertragsmäßig in dem an Bremen abgetretenen Gebiet die Militärgewalt vorbehalten hatte.

Als der Krieg mit Dänemark bevorstand, erwog die Bewaffnungs-Deputation[2]) im April 1848 die Möglichkeit, daß Bremerhaven überfallen werden könnte und in solchem Falle das Fort dem Anschein nach keinen genügenden Schutz gewähren würde; auch könnten innere Unruhen vor-

---

[1]) Die „Kompagnie in Vegesack" wird zum letzten Male in dem Staatskalender für die freie Hansestadt Bremen auf das Jahr 1848 mit der Bürgerwehr aufgeführt. 1849 erschien kein Staatskalender.

[2]) Protokolle der Bewaffnungs-Deputation v. 1848. Ad R. 6. a. 1. b.

kommen[1]). Daher wurde eine Bewaffnung der Bürger für zweckmäßig erachtet, wozu man aber vorher die Zustimmung von Hannover einholen mußte.

Auf einen damals vom Senat gestellten Antrag, die Küstenverteidigung und die Bürgerbewaffnung in Bremerhaven betreffend, überging Hannover in seiner Antwort den zweiten Punkt mit vollkommenem Schweigen[2]).

Die Bewohner Bremerhavens waren auch selbst, wie sich aus einem dem Senat zugegangenen Bericht ergab, einer Bürgerbewaffnung durchaus abgeneigt.

So kam es in Bremerhaven nicht zu einer solchen Maßnahme.

II. Besonderer Teil.

1. Bekleidung und Ausrüstung.

In seiner ersten Sitzung am 27. Januar 1814 beriet der Kriegsrat über die Gestaltung der Uniform, über welche der Artikel VI. der Verordnung vom 20. Januar 1814 nur ganz allgemeine Bestimmungen gegeben hatte[3]).

Der kurze Überrock von dunkelmeliertem Tuch mit einem roten Kragen, dsgl. Vorstoß und weißen Knöpfen, die das bremische Wappen trugen, sollte dem des Linienmilitärs ähnlich sein. Die tuchene Schulterbesetzung bei Mannschaften entsprach der Farbe des Kragens. Die Hose war weit, von demselben Tuch mit roten Säumen[4]).

Mit der Anfertigung des Musters sowie späterer Lieferung wurde der Schneidermeister Havenecker beauftragt, der als Arbeitslohn für je eine Uniform 2 Rthlr. 48 Grote erhielt. Als er 1837 starb und ein anderer Meister sich erbot, dasselbe für 2 Rthlr. 42 Gr. zu liefern, wies der Rechnungsführer der Bewaffnungs-Deputation Ältermann R. Meyer dieses Angebot mit Entrüstung zurück und erklärte die Unterbietung für eine Lockspeise, wobei man befürchten müsse, auf andere Weise geprellt zu werden. Man blieb bei Havenecker jr., dessen Arbeiten für gut erachtet wurden.

---

[1]) Bremerhaven hatte 1848 3 bis 4000 Einwohner. Vgl. Bessell, Geschichte Bremerhavens, S. 596.

[2]) Protokolle der Bewaffnungs-Deputation v. 1848. Ad R. 6. a. 1. b.

[3]) Vgl. S. 7.

[4]) Protokolle der Bewaffnungs-Deputation v. 1814. Archiv. ad R. 6. a. 1. b.

Im allgemeinen wurde die fertige Uniform vom Staate geliefert, man konnte sich aber auch diese selbst anfertigen lassen, dann hatte sie dem vorschriftsmäßigen Modell zu entsprechen. Zum mindesten waren Tuch und Ausrüstungsstücke, wie Patrontasche, Degenkoppel und Bajonettscheide, aus dem staatlichen Magazin zu entnehmen. Nur so war es möglich, eine vollkommene äußere Gleichförmigkeit zu erzielen und etwa sich breit machende Unterschiede zwischen arm und reich zu vermeiden, die für den Zweck des Ganzen sehr störend wirken konnten.

Nach einer Meldung des Quartiermeisters Iken an den Kriegsrat wurde bis Anfang Mai 1814 von der Einrichtung des staatlichen Depots noch viel zu wenig Gebrauch gemacht, so daß eine öffentliche Mahnung am 21. Mai 1814 notwendig wurde[1]).

Dieses Depot oder Magazin des Regiments Bürgerwehr befand sich bis Ende 1828 im Johanniskloster und wurde, als sich dies als unzulänglich erwies, auf den Boden des Stadthauses verlegt.

Bei den Sommerübungen trugen die Wehrmänner eine weiße leinene Hose. Dr. Focke[2]) sagt bei einer Beschreibung der Uniformen der Bürgerwehr in einer Bleistiftnotiz, daß sie in der Zeit von 1815—1849 alle weiße Hosen mit Gamaschen (wie bei der Infanterie) getragen hätten. Hier dürfte ein Irrtum vorliegen. Einmal findet sich an keiner Stelle in Verordnungen, Konvents- oder Deputations-Protokollen, Spezialbudgets, Uniformbeschreibungen oder Lieferverträgen ein Hinweis auf Gamaschen. Das Wort wird nirgends erwähnt. Ferner zeigt auch ein im Focke-Museum vorhandenes Witzblatt aus dem Jahre 1847[3]) die Bürgerwehr in Parade auf dem Markt in langen weißen Hosen ohne Gamaschen.

Das graue zuerst gebrauchte Uniformtuch erwies sich als nicht sehr dauerhaft, und man nahm deshalb drei Jahre später, 1817, für das IV. Bataillon zu den Röcken schwarzes und zu den Beinkleidern ein dunkles schwarzgraues Tuch. Dem Charakter dieses Bataillons als einer Art Jägertruppe entsprechend waren die Kragen mit Vorstoß und die Streifen an den Beinkleidern von grüner Farbe[4]).

---

[1]) Verordnung v. 20. Jan. 1814. Sammlung der Proklame des Senats. Archiv. P. 5. c. 2. d. 3. b 1.

[2]) Akten des Focke-Museums über Bürgerwehr.

[3]) Abgedruckt im Alt-Bremischen Bilderbuch von H. Entholt 1927.

[4]) Im Focke-Museum befinden sich 1 Offiziersrock eines der 3 älteren Bataillone und 1 Feldwebelrock des IV. Bataillons.

Da die Wehrmänner des IV. Batls. bei ihrem Übertritt in eins der drei anderen Bataillone ihre Uniform ohne Änderung weitertragen durften, zeigte die Bürgerwehr bald ein buntes Gemisch roter und grüner Besätze. Deshalb genehmigte die Bewaffnungs-Deputation 1832, daß die Uniformen der älteren Wehrmänner statt der roten mit grünen Kragen versehen wurden. Als Kopfbedeckung diente, wie bereits erwähnt, den drei alten Bataillonen ein schwarzer, an der linken Seite aufgeschlagener Filzhut, während das IV. Bataillon gleich mit Tschakos ausgerüstet wurde.

Bereits im Jahre 1818 aber baten die Chefs der Bataillone I. bis III. auf einstimmigen Wunsch aller Wehrmänner um die Erlaubnis, künftig auf eigene Kosten statt der Hüte Tschakos anschaffen zu dürfen.

Die Bewaffnungs-Deputation, die in diesem Antrag einen Beweis besonderen Interesses der Wehrmänner an der Bürgerwehr erblickte, gab hierzu am 6. Februar 1818 sehr gern ihre Zustimmung[1]).

Die Verzierung am Tschako war ungleichmäßig, z. T. mit einem silbernen Flügelhorn, z. T. ohne ein solches. Als im Jahre 1840 Oberst Eelking über eine neue Verzierung berichten sollte, schlug er als Abzeichen einen runden Stern vor, im Mittelschild das Hanseatenkreuz, als Umschrift oben „Freie Hansestadt Bremen" und unten „Bürgerwehr". Für den bremischen Schlüssel als Wappen stimmte er nicht, denn mit diesem seien die bremischen Truppen 1815 in Brüssel für päpstliche angesehen worden[2]).

Zur Uniform sämtlicher Wehrleute aller Grade gehörte eine oben am Tschako und unten am obersten linken Rockknopf befestigte grüne mit zwei Büscheln versehene Fangschnur. Bei den Offizieren war sie von Silber. Die Fangschnur ist trotz mehrfacher im Lauf der Jahre erfolgter Uniformänderungen stets bei allen Wehrmännern beibehalten als zweckmäßig zur Hebung der militärischen Form und des Ansehens.

Bei der Neuordnung 1849/50 wurde der Tschako durch ein Kepi, ähnlich dem österreichischen, mit kurzem Roßschweif, die Kokarde oben und darunter das bremische Wappen, ersetzt. Es war um 1 Rthlr. 15 Grote billiger als der Tschako mit 2 Rthlrn. 42 Grote.

Gelegentlich werden auch Kappen als Kopfbedeckung erwähnt, scheinbar nur von Offizieren getragen. So macht in einem Regiments-

---

[1]) Protokolle der Bewaffnungs-Deputation v. 1818. Archiv. ad R. 6. a. 1. b.
[2]) Papiere der Bew.Deput. v. 1841/42. Archiv. Ad R. 6. a. 17.

befehl vom 19. September 1836[1]) der Oberst Eelking hinsichtlich der Gleichförmigkeit im Anzug das Tragen der angeordneten Kappen „weiß mit roter Verzierung" zur Pflicht. Da es aber allgemeiner Wunsch aller Offiziere zu sein schien, sich schwarzer Kappen zu bedienen, wird die wohlfeile Anschaffung empfohlen und der gewünschte allseitige Gebrauch gestattet.

Ein zweites Beispiel über die Erwähnung von Kappen findet sich im Jahre 1848. Bei diesem ist auch der Geist des Aufruhrs deutlich erkennbar[2]). Ein Anzahl Unteroffiziere und Mannschaften der 1. Kompagnie des II. Bataillons beklagte sich über die schwere Kopfbedeckung des Tschakos und beantragte am 19. Juni 1848, den Wachdienst in Kappen ausüben zu dürfen, die sie sich schon mit Genehmigung ihres Bataillonschefs hätten anfertigen lassen. Die Bewaffnungs-Deputation wurde um sofortige Entscheidung gebeten, und es wurde damit gedroht, daß die Wehrmänner im Falle der Nichtbewilligung alle unter Hinweglassung des Tschakos in Kappen auf Wache ziehen würden.

Die Antwort der Bewaffnungs-Deputation erging am 23. Juni 1848 dahin, daß das Tragen der Kappen nur nach dem Zapfenstreich den auf Posten stehenden und beim Exerzieren nur dann erlaubt sei, wenn ein ganzes Bataillon sich gleichförmige Kappen auf eigene Kosten anschaffen wollte.

Diese Entscheidung befriedigte die Antragsteller keineswegs, und der Wortführer ließ sich dem Oberst gegenüber sogar zu unbesonnenen Äußerungen und Drohungen hinreißen. Auf seinen Bericht an die Bewaffnungs-Deputation entschied diese nur etwas sehr milde, daß es mit Rücksicht auf die Indisziplin und Widersetzlichkeit vorläufig bei der getroffenen Anordnung zu bleiben habe. Auf die Reden sei zunächst weiter nicht zu achten, solange man nicht zu Handlungen schritte. Allem Anschein nach ist es hierzu nicht gekommen, und den erwähnten Klagen wurde bald durch den Wechsel in der Kopfbedeckung abgeholfen.

Die Uniform der Offiziere entsprach im Schnitt und in der Farbe des Rockes und Beinkleids der der Gemeinen; sie hatten am Kragen in den ersten Jahren eine gestickte Eichenguirlande und am Beinkleid zu beiden Seiten des roten Vorstoßes noch eine schmale silberne Litze. Beides kam jedoch mit Genehmigung der Bewaffnungs-Deputation[3]) auf

---

[1]) Rapporte des I. Bataillons. Archivakte R. 6. a. 17.
[2]) Vgl. S. 61 und 62.
[3]) Protokolle der Bewaffnungs-Deputation v. 1817. Archiv. Ad R. 6. a. 1. b.

eigenen Wunsch der Offiziere der Bataillone I. bis III. am 13. Juni 1817 in Fortfall. Der Anzug der Offiziere wurde vervollständigt durch eine ca. 20 cm. breite rotseidene Binde, die in der Mitte einen ca. 5 cm. breiten weißen Streifen und an den Enden eine Quaste hatte. Ferner gehörte zum Rock eine schwarze Binde oder ein Halstuch ohne Schleife. Dieses wurde niemandem geliefert, ebensowenig wie Stiefel.

Den Hut der Offiziere, in seiner Form dem der Mannschaften gleich, zierte eine bei allen gleichförmige weiße Feder mit rotem „Stuhle", unter dieser eine silberne Kokarde und das stehende Hanseatische Kreuz. Der „Aufzug" des Hutes war von Silber. Die Feder wurde später auch auf dem Tschako getragen, jedoch nur bis zur Reorganisation 1835.

Die im Jahre 1817 herausgegebenen Dienstinstruktionen für alle Chargen geben die Abzeichen der verschiedenen Dienstgrade an.

Die Stabsoffiziere trugen 2 Epauletts mit dicken Krepinen, nur der Oberst solche mit „Bouillons"; da sie beritten waren, trugen sie auch Sporen;

die Hauptleute und Quartiermeister 2 Epauletts mit Krepinen;

die Ober- und Unterleutnants 2 silberne Epauletts mit Frangen;

die Feldwebel hatten, wie überhaupt alle Unteroffiziere, auf den Überschlägen rotes Tuch, am Kragen drei Striche von silberner Tresse, auf der rechten Schulter zwei aus silberner Kantille gedrehte Raupen, Hutüberfall von Silber nebst einer weißen Feder, wie sämtliche Unteroffiziere;

die Fouriere dagegen nur eine Raupe auf der rechten Schulter und den Dragoner[1]) mit silbernen Litzen besetzt;

die Unteroffiziere am Kragen zwei Strich silberne Tresse, die Gefreiten nur einen Strich und beide den Dragoner wie beim Fourier.

Bei den Trommelschlägern finden wir rote wollene Schulterbesetzungen und rote Federbüsche, bei den Halbmondbläsern dagegen grüne, wie auch grüne Borde um den Hut und weißen metallenen Halbmond vor demselben.

Die Bataillons-Obertrommelschläger der ersten drei Bataillone und der Stabshalbmondbläser des IV. Batls. trugen allgemein die Uniform

---

[1]) Dragoner gleich Achselklappe. Die Benennung rührt davon her, weil die Achselklappe zuerst nur von Dragonern (berittener Infanterie) getragen wurde, um den Riemen der übergehängten Flinte festzuhalten.

der Unteroffiziere, ihre Kopfbedeckung aber war mit silberner Tresse eingefaßt, sie hatten die Federbüsche der Spielleute, die Schulterbesetzungen mit Silber durchwirkt, den Halbmond von Silber.

Das Musikkorps trug epaulettenartige feste Schwalbennester aus metallartigem Goldstoff, sog. Wings. Das im Focke-Museum befindliche Exemplar hat noch kurze goldene Frangen und gehörte vermutlich einem Musikmeister.

Über weitere Abzeichen der Musiker war nichts zu ermitteln. Nur in einer Meldung des Quartiermeisters Iken an Schumacher vom Mai 1814 heißt es: „Die Dekorationen[1]) waren für die besseren Musiker alle gleich, nur die sogenannte kleine Musik, als Trommelschläger, Triangel- und Beckenschläger, erhielten eine geringere Auszeichnung." Tuch und Knöpfe, sowie Hüte und Bandeliere erhielt die Musik aus dem Depot geliefert. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß die Uniformierung der des Stabshalbmondbläsers glich.

Die von Anfang an etwas prunkvoll gehaltene und teure Uniformierung ist im Lauf der Jahre aus Ersparnisgründen mehrfachen Vereinfachungen unterzogen worden.

Die Abschaffung der Stickerei an den Kragen der Offiziere, die schon erwähnt ist, und der Wechsel der Hüte in Tschakos geschah auf Wunsch der Bürgerwehr selbst und nicht aus Rücksichten auf die Staatskasse.

Die Reorganisation der Bürgerwehr 1835 brachte größere Veränderungen in der Uniformierung.

Die Federbüsche der Offiziere und Unteroffiziere wurden abgeschafft. Die Hauptleute und Subalternoffiziere erhielten statt der zum Teil recht teuren Epauletts einfache, fünf- bis achtmal billigere silberne Contre-Epauletts mit einem Halbmond, nach Graden durch kleine Abzeichen unterschieden. Ein Zwang zur Anschaffung bestand nur für neu zu ernennende Offiziere. Die Majore trugen wirkliche Epauletts mit Kantillen, nur der Oberst solche mit „Bouillons".

Die Kompagnie-Feldwebel und Fouriere erhielten eine tuchene Achselklappe von der Farbe der Aufschläge mit zwei bzw. einem versilberten Halbmonde; die Bataillons-Feldwebel eine ebensolche, doch mit einer schmalen silbernen, rotdurchwirkten Tresse eingefaßt; der

---

[1]) Unter Dekorationen waren Besätze, Knöpfe und Abzeichen zu verstehen.

Stabs-Feldwebel und Stabs-Fourier, die zum Regimentsstab gehörten, eine silberne Tresse als Schulterbesetzung.

Die Reorganisation von 1849/50 brachte eine völlig neue Bekleidung. Von der Einführung des Kepis ist bereits gesprochen[1]).

Statt des Rockes führte man eine Bluse von schwärzlicher Farbe aus geköpertem Wollstoff ein. Die Metalldekorationen an den Uniformen beschloß man gelb zu nehmen, weil die Kopfbedeckung teurer wurde. Damit die Bluse nicht außer Dienst von den Wehrmännern getragen werden konnte, erhielt sie eine rote Einfassung[2]).

Für die Beinkleider gab es keine besondere Vorschrift. Da wahrscheinlich die größere Mehrheit der Wehrmänner bei der Auflösung der alten Bürgerwehr 1850 von der Vergünstigung, ihr Uniformbeinkleid sehr billig kaufen zu können[3]), Gebrauch gemacht haben wird, ist wohl anzunehmen, daß auch nach 1850 die Bürgerwehr nicht in Zivilbeinkleidern zum Dienst angetreten ist.

2. Bewaffnung.

Als Waffe diente dem Offizier ein Säbel mit silbernem Portepee, woran die Quasten inwendig mit Silber ausgefüllt waren. Der Säbel wurde am Gürtel mit Tasche von schwarzem Leder über der Uniform getragen, wogegen vielfach verstoßen wurde. Das Unterschnallen war ebensowenig erlaubt, wie das unberechtigte Tragen des Offizierportepees durch Unteroffiziere oder höherer Gradabzeichen[4]).

Die Feldwebel und Fouriere trugen einen Säbel an einem Koppel um den Leib, die übrigen Dienstgrade, soweit sie hiermit ausgerüstet waren, an einem Koppel über die rechte Schulter hängend, während die Wehrmänner so die Bajonettscheide trugen.

Allen in der Front stehenden Unteroffizieren und Wehrmännern gemeinsam war das Bandelier mit der Patrontasche über die linke Schulter. Seit der Reorganisation 1849/50 trug die ganze Bürgerwehr die Patrontasche, Zündhütchentasche und Bajonettscheide an einem Koppel um den Leib.

Die Bestimmungen über das Tragen der Uniform[5]) gingen dahin,

---

[1]) Vgl. S. 96.
[2]) Protokolle der Bewaffnungs-Deputation. Archivakte R. 6. a. 1. b.
[3]) Vgl. S. 71, Anmerkung 3.
[4]) Rapporte des I. Bataillons. Archivakte R. 6. a. 17.
[5]) Vgl. Disziplinargesetze Archivakte R. 6. a. 2.

daß länger als zwei Stunden nach Beendigung des Dienstes kein Wehrmann mehr in derselben betroffen werden durfte, wenn er sich nicht strafbar machen wolte.

Als Ehrenkleid durfte er sie an den hohen Festtagen und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten anlegen.

Den Offizieren und Unteroffizieren war das Tragen der Uniform überlassen, aber sie hatten für jeden Mißbrauch und jede Entwürdigung derselben die volle Verantwortung.

Die Bewaffnung der Mannschaft geschah mit Gewehren.

Wenn auch die Beschaffung der Waffen mancherlei Schwierigkeiten gemacht hat, brauchte man doch zu der gesetzlich vorgeschriebenen Nothilfe mit Piken keine Zuflucht zu nehmen[1]).

Bei der Errichtung der Bürgergarde war ein nennenswerter Bestand an Gewehren nicht vorhanden. Anfangs gelangten einige Hundert französische mit zur Verteilung, welche der russische General v. Winzingerode den Franzosen bei Rotenburg abgenommen und der Stadt zur Bewaffnung der Bürgergarde zur Verfügung gestellt hatte. Der Ingenieurhauptmann Murtfeld holte sie am 31. Januar 1814 dort ab; sie waren jedoch größtenteils stark beschädigt und paßten nicht zu den übrigen. Deshalb wurden sie bald ausrangiert, als es der Provisorischen Regierungskommission gelang, eine größere Menge Gewehre von England zu erhalten.

Auf die Bitte an England um Überlassung von 5000 Stück versicherte am 11. Dezember 1813 Castlereagh dem Senat, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs besonderes Interesse an der Wohlfahrt und dem Glück der Stadt Bremen nehme und daß solche Hilfe zu dem Endzwecke der Sicherung seiner Unabhängigkeit bei dem Zustande, worin sich jetzt Europa befinde, möglichst gewährt werden solle[2]).

In der Tat sind dann aber von den zugesagten 5000 nur 2000 Stück aus dem Depot in Helgoland geliefert worden, und zwar im Januar 1814 1000, die zur Bewaffnung der Hanseatischen Legion verwendet wurden, und im April 1814 noch einmal 1000 für die Bürgergarde.

England hatte indessen großmütig nicht etwa lauter neue Gewehre geliefert, sondern unter den 1000 Stück befanden sich 600 in einem so schlechten Zustande, daß der damalige Oberst Böse glaubte, die An-

---

[1]) Art. V. der Verordnung v. 20. Januar 1814. Vgl. S. 7.
[2]) Archivakte R. 6. a. 3. b.

nahme verweigern zu müssen[1]). Auch wurde gemeldet, daß die vom englischen Kommissar abgelieferten Bajonettscheiden nicht zu gebrauchen seien[2]).

Im Juni 1814 besaßen von der Bürgergarde das I. Bataillon 700, das II. 400 und das III. 360 Gewehre. Um dem Mangel abzuhelfen, beauftragte der Kriegsrat den Rechnungsführer Ältermann Abegg 600 Stück möglichst wohlfeil in England anzukaufen.

Als 1817 das IV. Bataillon mit diesen ausgerüstet wurde, ergab es sich, daß 500 davon sehr dünne Läufe hatten und daß sie in England als untauglich ausgemustert waren.

Nachdem am 16. Juni 1814 die bremischen Truppen aus dem Felde zurückgekehrt waren, erhielt das III. Batl. Bürgergarde die Gewehre der zur Entlassung kommenden Mannschaften des bremischen Kontingents der Hanseatischen Legion. Auch wurde der Chef des III. Batls. Major A. Gröning vom Kriegsrat ermächtigt, noch 100 englische Gewehre anzukaufen.

Bei einer Kopfstärke von 1998 Mann waren im September 1814 1865 Gewehre vorhanden. Mit der Beschaffung der fehlenden wurde der Quartiermeister Iken beauftragt; das Stück sollte 4 bis 4½ Rthlr. kosten. Wenn in späteren Jahren durch Abnutzung oder Abgabe an das Linienbataillon Mangel an Gewehren entstand und Mittel zur Neubeschaffung nicht bewilligt waren, half sich die Bewaffnungs-Deputation, um die neu eintretenden Ergänzungsmannschaften zu bewaffnen, in der Weise, daß der älteste Jahrgang der Landkompagnien[3]) vorzeitig die Gewehre abgab und bis zum endgültigen Ausscheiden vom Dienst befreit wurde.

Bis zur Reorganisation 1849/50 blieb ein gleichmäßiger Bestand von etwa 2000 Stück, die mit Ausnahme von 125 im Jahre 1844 in Lüttich gekauften Perkussionsflinten sämtlich Steinschloßgewehre waren. Nach Erfindung des Perkussionsschlosses für Zündpillen waren sie veraltet.

Da Preußen und auch die übrigen Staaten sich in den Jahren 1830—50 zur Umänderung des Steinschlosses entschlossen, mußte Bremen folgen. 1844 untersuchte ein oldenburgischer Offizier sämtliche Gewehre auf ihre Tauglichkeit zur Umarbeitung. Die Erwägungen zogen

---

[1]) Bericht des Oberst Eelking v. 20. Mai 1831. Archivakte R. 6. a. 6.
[2]) Papiere der Bewaffnungs-Deputation v. 1817. Archiv. R. 6. a. 17.
[3]) Vgl. S. 12 und Anlage III.

sich aber mehrere Jahre hin, und erst am 8. Februar 1848 genehmigte die Bewaffnungs-Deputation die Perkussionierung, die nach Vorschlag des Rechnungsführers Dr. Kottmeier auf drei Jahre verteilt wurde und jedes Jahr etwa 700 Stück umfassen sollte[1]). Im September 1848 begann diese Umarbeitung mit den Gewehren der Landleute, die sie am besten entbehren konnten. Der Plan ist scheinbar doch nicht ganz, wie beschlossen, durchgeführt worden, denn bei den Beratungen des Spezialhaushalts für die Bürgerwehr auf das Jahr 1851 finden wir den Betrag für die Perkussionierung abgesetzt und statt dessen die Summe von 650 Rthlrn. zum Ankauf von 100 neuen Gewehren genehmigt[2]). Auch sind in der Schlußnachweisung über abgelieferte Waffen vom 7. März 1853 immer noch 83 Gewehre mit Feuersteinschlössern aufgeführt[3]).

Die Ausdehnung der Wehrpflicht zum Dienst in der Bürgerwehr um zehn Jahrgänge vom 35. bis 45. Lebensjahr durch Verordnung vom 21. Mai 1849 machte die Einstellung von 1000 fehlenden Gewehren notwendig. Diese wurden in Lüttich bestellt und bis Mitte des Jahres 1849 geliefert. Bei der Entwaffnung der Bürgerwehr im Januar 1853 sind laut vorher genannter Nachweisung im ganzen 3257 Gewehre abgegeben worden, deren Herkunft sich folgendermaßen stellt:

1262 neue von Lüttich,
1580 alte von Dower,
332 alte von Suhl,
83 alte mit Feuersteinschlössern.

Die Gewehre waren und blieben stets Staatseigentum und mußten von jedem Bürgerwehrmann auf seine eigene Kosten instand gehalten werden. Ein Verkauf oder Verpfändung war verboten.

Da besonders im ersten Jahre des Bestehens mehrfach Bürgergardisten unter Mitnahme des Gewehrs aus Bremen verschwanden, beschloß der Kriegsrat, die Gewehre mit dem Wappen der Stadt versehen zu lassen. Das verhinderte Vergehen aber auch nicht immer. So wurde z. B. 1817 das Gewehr des Wehrmanns Claus Daanecken, das er für seine Jagdflinte erklärte, bei einem exekutionsmäßigen Verkauf seines Mobiliars öffentlich meistbietend durch den Ausmiener Claußen für 2 Rthlr. 3 Grote verkauft.

---

[1]) Protokolle der Bewaffnungs-Deputation v. 1848. Ad R. 6. a. 1. b.
[2]) Protokolle der Bewaffnungs-Deputation v. 1850. Ad R. 6. a. 1. b.
[3]) Archivakte R. 6. a. 1. b.

Wenn auch die strenge Bestimmung galt, daß das Gewehr nur im Dienst gebraucht werden durfte, so war sicherlich die dauernde Möglichkeit, damit zu hantieren, für viele ein Anreiz zum Mißbrauch. Darauf zielen denn auch die häufiger wiederholten polizeilichen Verbote des unbefugten Schießens auf Straßen, Plätzen und aus Häusern[1]), was unter Umständen sogar mit Prügelstrafe bedroht war. Mancherlei Unglücksfälle waren die Folgen des leichtsinnigen Umgehens mit der Waffe. Der schwerste bekannt gewordene Fall ereignete sich am 18. Juni 1831, an welchem der Stabshornist des IV. Bataillons Hennings von seinem Mieter, einem Wehrmann, in der Schenke „Zum Bremer Schlüssel" erschossen wurde[2]). Jener hatte nach einer Übung im Feuer, zu Hause, wahrscheinlich mit selbstgekauftem Pulver, geschossen und wieder geladen. In die Wirtschaft nahm er sein Gewehr mit, legte es auf den Tisch und schraubte am Feuerstein, wobei dann der Schuß losging.

Als einen Beweis der großen Schuld des Wehrmanns muß man es wohl betrachten, daß das Gesuch der Witwe des Erschossenen um Erstattung der Beerdigungskosten vom Senat abgelehnt wurde[3]).

3. Waffenübungen.

a) Exerzier-Vorschriften.

Vor 1817 läßt sich keine besondere Exerzier-Vorschrift für die Bürgergarde feststellen. Man bediente sich wahrscheinlich mit gewissen Beschränkungen der beim Feldbataillon gebräuchlichen Vorschrift. Eine 1815 von dem Tanz- und Fechtlehrer Lüder unter dem Titel „Der Exerzier-Meister. Theoretischer Unterricht für Landwehr, Bürgergarden und Landsturm" herausgegebene Schrift war nicht dienstlich und befaßte sich auch nur mit den Gewehrgriffen. Erst mit Errichtung des IV. Bataillons 1817 schien es notwendig zu sein, für die Bürgerwehr eine eigene Vorschrift zu haben, die für den Lehrenden und Lernenden leicht faßlich und möglichst einfach sein mußte.

Solchen Anforderungen entsprach die „Vorschrift zu den Waffen-

---

[1]) Gerichtsakten Archiv. R. 6. a. 17.

[2]) Die Wirtschaft lag in der Obernstraße 82, damals zur Vorstadt gehörig. Archivakte R. 6. a. 10.

[3]) Beschluß v. 7. Septbr. 1831. Protokoll der Bewaffnungs-Deputation ad R. 6. a. 1. b.

übungen der Bremer Bürgerwehr I. Teil" von[1]) 1818, welcher der Verfasser, der Hauptmann und Chef der 4. Kompagnie IV. Bataillons R. Meier, das Oldenburg-Hanseatische Reglement zugrunde gelegt hat. Sie bringt im ersten Teil kurz die Ausbildung des einzelnen Mannes ohne und mit Gewehr, sowie die Chargierung; im zweiten die des Trupps in Aufstellung, Richtung, Marsch und Schwenkungen.

Die Aufstellung geschah in zwei Gliedern, die Bewegungen bestanden in Front-, Flanken- und Sektionsmarsch. Die gewöhnliche Marschgeschwindigkeit betrug 75 Schritte in der Minute beim Ordinär- und 108 beim Geschwindschritt[2]).

An Griffen mit dem Gewehr waren zu üben das Auf-, in Arm- und Übernehmen, das Schultern von Gewehr bei Fuß, Präsentieren, Auf- und Abstecken des Bajonetts von Gewehr bei Fuß und geschultertem Gewehr, schließlich die Chargierung. Diese wurde nach 12 Tempos[3]), bei vorgeschrittener Übung nach 4 Tempos eingeübt. Beim „geschwinden Laden" machte der Mann auf das Kommando: „Kompagnie soll chargieren — Lad't" ohne weiteres alle Griffe hintereinander.

Als gute Feuergeschwindigkeit galt es, wenn beim Laden und Feuern 2 bis 2½ Schüsse im Durchschnitt in der Minute abgegeben wurden. Der ungeschickte Mann brauchte für einen Schuß ¾ bis 1 Minute.

Als im Jahre 1835 die Oldenburgisch-Hanseatische Brigade ein neues Exerzier-Reglement für die Infanterie eingeführt hatte, mußte das bisherige der Bürgerwehr, welches zudem vergriffen war, revidiert und jenem angepaßt werden.

Zu der im November 1836 zu diesem Zweck gebildeten Kommission gehörten neben dem Oberst Eelking die Majore Nic. Mohr und Dr. Alex. Kottmeier, die Hauptleute C. Friedr. Mohr, Roß, Lampe und Oberleutnant Joh. Fäsenfeld.

Die Bewaffnungs-Deputation empfing zwar schon am 17. März 1838

---

[1]) Bei Karl Schünemann Bremen gedruckt 1818. Das einzige auffindbare Exemplar befindet sich im Focke-Museum in dem Buch des Oberst a. D. K. v. Zwehl „Kriegsfahrten der alten Bremer v. 782, 1813/15, 1866 u. 1870".

[2]) Vergleichsweise fordert das Exerzier-Reglement für die Infanterie v. 29. 5. 1906 114 Schritte in der Minute für den Exerzier- und Parademarsch.

[3]) Die Kommandos waren: 1. Kompagnie soll chargieren — Lad't; 2. Öffnet — Pfann; 3. Ergreift — Patron; 4. Öffnet — Patron; 5. Beschüttet — Pfann; 6. Schließt — Pfann; 7. Dreht zur — Ladung; 8. Patron — in Lauf; 9. Ziel — den Stock; 10. Ansetzt — Ladung; 11. Beisteckt — Stock; 12. Schultert's — Gewehr.

aus der Hand des Obersten den Entwurf der Exerzier-Vorschrift, ließ ihn jedoch erst im Mai 1839 zirkulieren. Am 15. Juni 1839 wurde die Annahme und der Druck beschlossen.

Von dieser Vorschrift hat sich nirgends ein Exemplar finden lassen.

Die taktischen Veränderungen bei der Infanterie, eine Folge der Fortschritte in der Waffentechnik, veranlaßten auch die Bewaffnungs-Deputation zur Abänderung der Exerzier-Vorschrift. Am 28. September 1848 wurden Oberst Eelking und Hauptmann Talla ersucht, den Entwurf zu übernehmen. Von ihnen ist nur bekannt, daß die Bewaffnungs-Deputation am 25. Mai 1849 beschlossen hat, ihn anzunehmen und 800 Exemplare drucken zu lassen[1]).

Gänzlich unbekannt geblieben ist auch ein Entwurf, den Oberstleutnant Reuter 1850 vorgelegt hat.

Eine besondere Schießvorschrift der Bürgerwehr ist nicht bekanntgeworden, man müßte denn die 1821 erschienene, leider auch nicht erhaltene, „Schützenordnung" als solche betrachten, die für die Benutzung der Schießstände der Bürgerwehr auf dem Schützenhof galt[2]).

b) Exerzier- und Schießausbildung.

Die Anzahl der Übungen und sonstigen Versammlungen, wie Appelle und Musterungen, sowie die Jahreszeiten, in denen diese stattzufinden hatten, waren in jedem Zeitabschnitt in der betreffenden Organisationsverordnung bestimmt[3]).

Im einzelnen setzte der Oberst die Übung an und machte hiervon etwa 8 Tage vorher der Bewaffnungs-Deputation Mitteilung, um ihre Genehmigung einzuholen. Während der Monate Juli und August herrschte Waffenruhe. In dieser Zeit waren allgemein sämtliche Übungen, sogar freiwillige, verboten.

Das Exerzieren fing entweder 9 Uhr morgens oder 3 Uhr nachmittags an und dauerte mit zwei Pausen von je einer Viertelstunde 4 Stunden. Gegen Abend mußten die Übungen innerhalb der Tore mindestens eine Viertelstunde vor der Sperre beendet sein, weil sonst von den nicht mehr im Dienst befindlichen einzelnen Wehrmännern beim Passieren der Tore Sperrgeld gezahlt werden mußte.

---

[1]) Protokolle der Bew.-Deput. v. 1848. Archiv. Ad R. 6. a. 1. b.
[2]) Vgl. S. 118.
[3]) Vgl. S. 8, 31, 32, 33, 55 und 72.

In den ersten Jahren nach der Errichtung benutzte die Bürgerwehr mit Vorliebe den Sonntagvormittag zu ihren Übungen.

Auf Betreiben der Kirche erfuhren jedoch, wie schon besprochen[1]), die Sonntagsübungen seit 1820 eine erhebliche Einschränkung. Den Landkompagnien aber wurde auch nach dieser Zeit gerade der Sonntagnachmittag als die beste Zeit zur Abhaltung von Übungen empfohlen mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten und auf die z. T. großen Entfernungen der Wohnungen vieler Landbewohner von den Exerzierplätzen. So hatte z. B. die niederblocklandische Bauernschaft einen etwa vierstündigen Marsch bis zu ihrem Appellplatz in Oberneuland zu machen. Diesen Bauern, die hauptsächlich von Fischfang lebten, ging jedesmal der ganze Tag verloren. Sie wurden nach mehrfachen vergeblichen Beschwerden schließlich nach Grambke geschickt, vertrugen sich aber schlecht mit den Grambkern, gegen die sie einen unbeschreiblichen Widerwillen hegten[2]).

Die Landbewohner mußten bei Beendigung jeder Übung stets an dem ihrem Wohnort zunächst gelegenen Punkt entlassen werden. Wenn besondere Arbeiten an den Deichen oder in der Erntezeit zu machen waren, wurden sie ganz von den Übungen, auch vom Wachdienst, befreit.

Es gab auch Zeiten, in denen die Übungen der ganzen Bürgerwehr eingestellt wurden, so 1834 wegen einer Choleraepidemie und 1847 wegen großer Teuerung. Wenn eine Übung an demselben Tage wegen schlechten Wetters aufgehoben werden sollte, geschah dies durch Abblasen, was dann sofort an den Vorsitzenden der Bewaffnungs-Deputation zu melden war. Eine solche Meldung vom 7. November 1819 lautete: „Um Ew. Hochwohlgeboren von dem diesen Morgen stattgehabten Blasen der Halbmonde[3]) in schuldige Kenntnis zu setzen, zeige ich gehorsamst an, daß dadurch das zum Exerzieren beordert gewesene IV. Bataillon ausbestellt ist, welches das freilich nur bis gegen 9 Uhr gedauerte sehr schlechte Wetter notwendig zu machen schien[4])."

---

[1]) Vgl. S. 32 und 33.

[2]) Protokolle des Kriegsrats v. 1814. Archiv. Ad R. 6. a. 1. b, R. 6. a. 7 und R. 6. a. 17.

[3]) Die Signalhörner hatten die Form eines Halbmondes. Einige Exemplare sind im Focke-Museum aufbewahrt.

[4]) Archivakte R. 6. a. 17 Vorschläge, Berichte u. dgl. der Stabsoffiziere an die Bew.-Deputation 1818 bis 1821.

Die Signale drangen nur nicht immer bis zu jedermanns Ohr durch. Ein Landmann, der es überhört und vergeblich den weiten Marsch zum Sammelplatz gemacht hatte, beschwerte sich deshalb, und der Chef der Bürgerwehr rechtfertigte die Maßnahme mit folgender Begründung. Das Mittel des Abblasens sei zwar nicht völlig zureichend, indessen müsse es, wenn das Wetter sehr kurze Zeit vor dem Beginn der Übung schlecht werde, trotzdem als das beste zur schnellen Übermittelung des Befehls angesehen werden. Es sei unmöglich, das Wetter nur einige Stunden, geschweige denn Tage oder Wochen vorher zu beurteilen. Solches liege zu sehr in der Natur der Sache, um nicht auch von jenem Landmann eingesehen zu werden.

Die Entscheidung über die Beschwerde war nicht mehr festzustellen.

Die Bürgerwehrmänner erschienen zu jedem Dienst, wenn nicht anderes befohlen war, in voller Ausrüstung, die Offiziere im Paradeanzug.

Einige Wochen vor dem Beginn der allgemeinen Frühjahrs- bzw. Herbstübungen ordnete der Chef die besonderen Übungen für Offiziere und Unteroffiziere an, um nach der längeren Pause die Chargen wieder einzuüben und besonders diejenigen zu fördern, deren Dienstkenntnisse und Exerzierfähigkeit nicht genügten. Mit Rücksicht auf den bürgerlichen Beruf eines jeden fanden diese Übungen in den späten Nachmittagsstunden statt.

Wehrmänner aller Grade, die mit Entschuldigung Übungen versäumt hatten, wurden, um diese nachzuholen, zum Nachexerzieren herangezogen.

Das Nachexerzieren bedeutete also durchaus keine Strafe. Wer dagegen ohne Erlaubnis einmal ausgeblieben war, wurde, Offizier wie Mann, mit Strafexerzieren, im Wiederholungsfall mit mindestens 12 Stunden Arrest bestraft.

Den in jedem Jahr neu hinzukommenden Wehrpflichtigen war es erlaubt, sich in den Elementarübungen durch Privatunterricht ausbilden zu lassen, zu dessen Erteilung seit 1824 die Bewaffnungs-Deputation für das IV. Bataillon Stabsfeldwebel Rippe und für die drei anderen Bataillone die Feldwebel Ehntholt und Falkenburg bestimmt hatte. Nach der Reorganisation 1849/50 durfte kein staatlich angestellter Exerziermeister Privatunterricht an Wehrpflichtige erteilen.

Die Landkompagnien, welche besonders in den ersten Jahren aus

Mangel an Ausbildungspersonal gegen die städtischen Kompagnien stark zurückblieben, versuchten private Exerziermeister anzustellen.

Den Bewohnern des Werderlandes, welche die 4. Kompagnie des I. Bataillons bildeten, gelang dies nicht trotz des Versprechens freien Quartiers, Beköstigung und Vergütung. Bei den beiden anderen Landkompagnien forderten die Exerziermeister 75 bzw. 55 Rthlr. Entschädigung. Als diese ihnen später nicht gezahlt wurden, wandten sie sich mit ihrer Forderung an die Bewaffnungs-Deputation, wurden aber von dieser an ihre Auftraggeber verwiesen.

In der Stadt befand sich eine ausreichende Zahl von Unteroffizieren, die schon vor 1814 in bremischen oder anderen Diensten militärisch ausgebildet und zu Exerzierlehrern geeignet waren.

c) Übungs- und Schießplätze.

Die Platzfrage, die in der engen Stadt etwas schwierig war, wurde in folgender Weise gelöst.

Bremen hatte schon zur französischen Zeit aufgehört, eine Festung zu sein. Die Anlagen verfielen, und so konnten die Wallanlagen als Exerzierplätze dienen. Der Kriegsrat wies im März 1814 dem I. Bataillon das Rondel am Heerdentor und den Platz zwischen diesem und dem Ansgariitor zu. Die Walldeputation wurde ersucht, diese Stellen nicht zu vermieten. Das II. Bataillon erhielt den Platz zwischen Abben- und Ansgariitor, das III. den am Hohentor bei der neu gebauten Schörling'schen Mühle.

Ein Jahr später teilte der Kriegsrat dem I. Bataillon die abgetragene Bastion rechts am Heerdentore zu, welche die Spaziergangskommission einebnen ließ. Dieser Platz war ziemlich geräumig, ohne Hindernisse und allen bequem gelegen. Zwar verweigerte der Vorsitzende genannter Kommission, Dr. Focke, die Hergabe des Platzes, auf dem er Anlagen herstellen wollte, und verwies die Bürgergarde nach dem Hauptspazierweg, aber der Kriegsrat war der Ansicht, daß hier „das utile dem dulci" vorgehen müsse. In diesem Sinne entschied auch der Senat.

Für die Ausbildung wenig nützlich und sehr lästig war es, daß die Exerzierübungen in voller Öffentlichkeit vorgenommen werden mußten. Zahlreiche Posten hatten die neugierigen Zuschauer zurückzuhalten und fielen dadurch beim Exerzieren aus. Dieser Dienst war bei den Wehrmännern wenig beliebt, denn sie wurden vom Publikum zum Trinken verführt, und Strafe wegen Trunkenheit im Dienst war die

Folge. Mit großer Befriedigung begrüßte deshalb die Bürgerwehr die im Jahre 1819 gemachte Stiftung des Schützenhofes[1]). Das in der Grünenstraße in der Neustadt gelegene, 418 Fuß tiefe und 166 Fuß breite Gartengrundstück mit einer ebenso breiten Front nach der Sortilienstraße, hatte einen Flächenraum von 78 500 □-Fuß. Die Erwerber ließen es mit einer Mauer umgeben, so daß die Übungen der Anfänger, sowie die besonderen der Offiziere und Unteroffiziere ungestört abgehalten werden konnten.

Die ursprüngliche Bestimmung des Schützenhofes lautete zwar für das IV. Bataillon, jedoch hat er auch nach der Auflösung desselben noch bis 1850 der Bürgerwehr die besten Dienste geleistet, hauptsächlich für die Einzelausbildung aller neuen Ergänzungsmannschaften im Schießen und Exerzieren.

Es standen dort zwei Schießstände zur Verfügung, einer 157 Schritte lang für Büchsen und der andere 80 Schritte lang für Musqueten.

Als Lehrer dienten dort der Stabsfeldwebel, spätere Stabsadjutant, Rippe und Feldwebel Kowatsch.

Die Nachbarn des Schützenhofes beschwerten sich mehrfach, aber erfolglos über die Gefahren des Schießens[2]). Für die Sicherheit der Umgebung war jedoch hinreichend gesorgt.

Das IV. Bataillon benötigte in Anbetracht seiner Bestimmung als leichte Infanterie bei fortschreitender Ausbildung einen geräumigeren Platz als den vor dem Hohentor. Hierzu mußte entweder die Bürgerviehweide oder von Zeit zu Zeit ein Platz bei Hastedt genommen werden. Die erstere wurde wegen ihrer bequemeren Lage bevorzugt, aber die Verwaltung machte jedesmal Schwierigkeiten, weil nicht allein das Exerzieren, sondern das Aufstellen von Buden und Zelten bei solchen Gelegenheiten auf der Weide Schaden verursachten. So hielt das IV. Bataillon gleich im ersten Jahr seines Bestehens auf der Bürgerviehweide Sonntag den 18. Juli 1818 das Schlußexerzieren und die Besichtigung ab. Hierzu lud Oberst Oelrichs die Bewaffnungs-Deputation feierlich ein

---

[1]) Vgl. S. 41.

[2]) Die Wirtschaftsräume des Schützenhofes und die Schießstände wurden auch von Privatgesellschaften viel benutzt, was den Nachbarn besonders Anlaß zur Klage gab. In einer Beschwerde derselben hieß es, daß die Gefahren noch dadurch erhöht würden, daß einige junge Leute, Einheimische als auch Engländer, sich unter freiem Himmel im Pistolenschießen mit Kugeln als mit Hagel geladen übten. Archivakte R. 6. a. 11.

und teilte mit, daß sie pünktlich 7 Uhr morgens durch einen berittenen Offizier an Ort und Stelle geführt würde.

Ob auch in späteren Jahren solche Besichtigungen unter Teilnahme des Senats stattfanden ist nicht ersichtlich wohl aber mit Sicherheit anzunehmen[1]).

Im Jahre 1832 beschloß die Bewaffnungs-Deputation, daß regelmäßig eine „Inspektion" der neu uniformierten Mannschaft vorzunehmen sei. Hierunter kann nur eine Besichtigung im Exerzieren verstanden werden, denn die Appelle mit Uniformen und Waffen sind immer als „Musterungen" dienstlich bezeichnet worden.

Als Sammel- und Appellplatz benutzten das IV. Bataillon den Domshof, die anderen Bataillone außer den schon genannten Plätzen den Ostertorswall, die Neustädter Allee, den Hof des ehemaligen Blauen Waisenhauses an der Großenstraße und des Roten Waisenhauses an der Hutfilterstraße.

Im Laufe der Jahre wurde durch die Bebauung und Bepflanzung der Wälle die Exerzierplatzfrage immer brennender.

Im Auftrag der Bewaffnungs-Deputation verhandelte Eelking im Mai 1828 mit der Pagentorner Bauernschaft wegen Überlassung der „Gemeinheit" am Schwarzen Meer. Es stellte sich aber heraus, daß der Platz zu sumpfig und uneben war, wie auch ein solcher bei Walle. Verhandlungen wegen der Stephani-Kirchenweide außerhalb des Stephanitors, der sog. Schweineweide, scheiterten gleichfalls. Die Not blieb noch zehn weitere Jahre bestehen.

Im August 1839 fand endlich eine Kommission, aus dem Oberst Eelking, Major Reuter und Stabsrittmeister von der Borch bestehend, einen von der Bürgerwehr, dem Feldbataillon und der Kavallerie gemeinsam zu benutzenden geeigneten Platz in Schwachhausen „diesseits der Buseschen Ziegelei". Er war 26 Morgen groß, 920 Fuß breit, hatte einen gehörigen Zugang weit genug von der Chaussee entfernt und bot Aussicht auf eine Vergrößerung. Mit dem Besitzer Arend Solte schloß der Senat einen Vertrag gegen eine jährliche Pacht von 240 Rthlrn., von denen ¾ auf den Haushalt der Militär-Deputation und ¼ auf den der Bewaffnungs-Deputation entfielen.

---

[1]) Teilnahme des Senats war auch bei Besichtigungen des Feldbataillons üblich. Auf dem Platze wurden Zelte und Buden aufgeschlagen und die Offiziere, die Militär-Deputation usw. mit einem Frühstück, die Soldaten mit Bier und Brot bewirtet. Archivakte R. 6. b. 2. n.

Mit Ende 1849 lief die Pacht ab und wurde auf Reuters Vorschlag nicht erneuert, nachdem die Verwaltung der Bürgerviehweide sich bereit erklärt hatte, einen gleich hinter dem Hannoverschen Bahnhof gelegenen 50 Morgen großen Teil für 150 Rthlr. auf ein Jahr zu verpachten.

Neben dem Exerzierplatz sollte auch eine doppelte Schießbahn angelegt werden. Damit wurde der Schützenhof überflüssig, und die Bewaffnungs-Deputation kündigte diesem auf Ostern 1851. Der Ältermann Friedr. Huchting, einer der Stifter und jetzt Verwalter, machte zunächst den Vorschlag, der Senat solle, wie es auch in der Stiftungsurkunde vorgesehen war, den Schützenhof als unbeschränktes Eigentum übernehmen. Indessen lehnte die Bewaffnungs-Deputation die Vorlage des Antrags an den Senat mit der Begründung ab, der Schützenhof könnte wegen seiner Abgelegenheit ausschließlich von dem neustädtischen Teil der Bürgerwehr benutzt werden und sei zu teuer. Wenn nach allem, was bisher über die Benutzung des Schützenhofes gesagt ist, der erste Grund nur ein Vorwand gewesen zu sein scheint, so traf bestimmt der zweite zu, denn das Grundstück in der Grünenstraße war damals mit 7298 Rthlrn. belastet.

d) Waffenübungen im Feuer und Vogelschießen.

Bei den drei älteren Bataillonen fanden jedes Jahr eine, beim IV. Bataillon zwei „Waffenübungen im Feuer" d. h. gefechtsmäßiges Schießen in Abteilungen statt. Diese Übungen wurden in Walle oder Gröpelingen, meist jedoch auf dem Gut von Schelle bei Hastedt abgehalten, wozu in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis der Bewaffnungs-Deputation einzuholen war. Wie es bei einer solchen Waffenübung zuging, ersieht man am besten aus einem Regimentsbefehl vom 16. Juni 1835, den wir hier folgen lassen:

> „Das I. Bataillon tritt in weißen Beinkleidern um 3 Uhr nachmittags auf dem Walle zwischen Bischofsnadel und Osterstor an. Den Kompagnien ist vorher das Aufsetzen scharfer Steine zu befehlen, die nebst Bleifutter am Magazin oder Schützenhof empfangen werden können. Patronen werden auf dem Exerzierplatz ausgegeben. Auf dem Hinmarsch muß kein Mann den ihm angewiesenen Platz verlassen. Allen Vorgesetzten ist die höchste Aufmerksamkeit auf vollkommene Ordnung, auf Ruhe und Vorsicht während des Marsches und besonders während des Feuerns

zur Pflicht gemacht, vor dessen Beginnen die Mannschaft auch dazu aufzufordern ist. Es empfiehlt sich nach jedesmal zwei, höchstens drei Schüssen abzusetzen, die Batterie schließen und revidieren zu lassen, damit die nicht losgebrannten Ladungen hinter der Front, jedoch durchaus nicht im Gliede, ausgeschossen oder durch die Büchsenmeister ausgezogen werden. Den Zuwiderhandelnden sind, vorbehaltlich weiterer Bestrafung, sofort die Patronen nebst Stein abzunehmen.

Die Zugkommandanten achten während des Schießens auf dichtes Aufschließen der Glieder. Mit dem Feuern ist bis zum gänzlichen Verschießen der Patronen fortzufahren. Nach völlig eingestelltem Feuern und ehe gerührt wird, müssen unbedingt alle noch vorhandenen Patronen abgenommen und ans Depot zurückgegeben werden.

Jeder nach dem Rühren noch fallende Schuß wird unvermeidlich mit Arrest bestraft, jeder auf dem Rückmarsch oder nach der Entlassung fallende aber zieht außerdem polizeiliche Bestrafung nach sich. Vor dem Auseinandergehen ist gutes Reinigen der Gewehre zur Pflicht zu machen."

Dieser Befehl ist offenbar nicht genügend befolgt worden, denn im darauf folgenden Jahre versagte die Bewaffnungs-Deputation ihre Genehmigung und befahl dem Oberst Eelking, die von ihm voreilig anberaumte und noch nicht genehmigte Waffenübung im Feuer „zur Vermeidung unangenehmer Kollisionen" zeitig abzubestellen. Im Jahre 1836 seien, wie es in der Zuschrift hieß, große Unordnungen eingerissen, wenn sie auch der Herr Oberst gütig unbemerkt gelassen habe.

Nach Ansicht der Bewaffnungs-Deputation war diese Art Übungen im Feuer für die Bürgerwehr überhaupt nutzlos und bei dem Zustand vieler Gewehre, sowie dem geringen Grad der Ausbildung eines großen Teils der Wehrmänner geradezu gefährlich. Für ihre Zwecke genüge die Ausbildung im Einzelfeuer auf dem Schützenhof.

Oberst Eelking verteidigte sich gegen die erhobenen Vorwürfe, indem er bemerkte, daß die betr. Übung nur eventuell angeordnet sei und nicht einmal abbestellt zu werden brauche; Unordnungen könnten in jeder größeren Versammlung vorkommen; in der Bürgerwehr sei es seit 1815 immer besser geworden. Die ganze Leitung eines so heterogen zu-

sammengesetzten Instituts sei oft schwierig, wozu ohne Interesse für Sache und Zweck der Mut leicht entfiele.

Im übrigen gab er zu, daß er der Bürgerwehr die bei dem Platzmangel notwendigen weiten Märsche nur mit der Aussicht auf das Exerzieren im Feuer zumuten konnte.

Bei solchen Übungen wurden Buden und Zelte aufgeschlagen und im Anschluß an den Dienst entwickelte sich eine Art Volksfest. In dem besprochenen Fall hatte der Besitzer Schelle sein Gut unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sich aber ausbedungen, daß seine Saat geschont wurde und nur sein Müller Schanktische auf dem Exerzierplatz aufstellen dürfte. Die anderen Wirte aus dem Gebiet mußten abseits in der nach Schelles Hof führenden Allee bleiben.

Im Jahre 1838 fanden noch einmal Waffenübungen im Feuer statt; später erfährt man nichts mehr darüber.

Die Schießfertigkeit des einzelnen Wehrmannes zeigte sich bei den Vogelschießen d. h. Preisschießen mit Bewirtung, welche vom Senat zum Dank für die von der Bürgerwehr geleisteten Dienste veranstaltet wurden.

Das erste, bereits erwähnte[1]), wurde am 18. Oktober 1815 auf der Bürgerweide in der Nähe von Marcks Garten abgehalten. Für jedes der drei Bataillone war auf einer Stange ein napoleonischer Adler mit der Jakobinermütze gekrönt aufgestellt. Auf dem Festplatz verteilten bremische Frauen in einem achteckigen Zelt an die glücklichen Schützen wertvolle Preise, darunter als ersten für jedes Bataillon das an rotweißem Bande zu tragende bremische Wappen in Gold. Leider endete das schöne Fest mit einem Mißklang[2]). Eine schwere Insubordination gegen den höchsten Vorgesetzten war hervorgerufen durch Unzufriedenheit verschiedener Schützen mit dem anmaßenden Verhalten einiger Offiziere, die außer der Reihe und häufiger, als ihnen zustand, schossen, um Preise zu erringen.

Das zweite bekanntgewordene Vogelschießen am 18. Juni 1817 bei Hastedt, bei welchem Oberst Oelrichs vorsorglicherweise den Offizieren zwar das Mitschießen erlaubt, sie aber von der Preisbewerbung ausgeschlossen hatte, verlief durchaus harmonisch. Jedes Mitglied der Bürgerwehr ohne Rangunterschied erhielt Scheine, gegen die er eine

---

[1]) Vgl. S. 24. [2]) Vgl. S. 24.

halbe Flasche Wein und drei Losbröte zu 2 Grote das Stück mit Butter und Käse oder verschiedenem Fleisch haben konnte. Nachmittags erhielt jeder beliebig viel Bier.

An diesem Vogelschießen nahmen 1200 Wehrmänner teil, die Kosten betrugen 1770 Rthlr. 38 Grote.

Neben diesen Volksbelustigungen mag auch gleich noch eine andere Art Erwähnung finden, wie der Senat der Bürgerwehr gegenüber seinem Danke Ausdruck verlieh, nämlich das Freitheater im Schauspielhaus[1]), welches gewöhnlich zur Feier der Schlacht bei Leipzig gewährt wurde.

Auf Wunsch des Senats, der es an solchen Tagen für ratsam hielt, die Bürgerwehrmänner recht lange zusammenzuhalten, wurde die Vorstellung möglichst in die Länge gezogen. Z. B. gab es am 18. Oktober 1830 nach einem Prolog ein militärisches Stück, dann ein kleines Ballett und schließlich ein Singspiel „Der hundertjährige Greis".

Der Theaterdirektor erhielt für das freie Schauspiel 100 Rthlr.

4. Wach- und Sicherheitsdienst.

Der Garnisondienst war im allgemeinen von den Linientruppen zu versehen. Wenn ihre Stärkezahl hierzu nicht ausreichte, was häufig der Fall war, oder die Truppen abwesend waren, trat die Bürgerwehr ein. Als Dienstvorschrift für den Wachdienst galt von 1815 bis 1837 eine von Oberst Böse verfaßte Wachordnung, dann das Reglement der Garnison mit einigen von Eelking vorgeschlagenen Änderungen, bis endlich 1850 die von Reuter ausgearbeitete Dienstordnung[2]) in Kraft trat, welche neben anderen Bestimmungen auch die für den Garnison- und Wachdienst enthielt.

Der Wachdienst, zu welchem auch die Landkompagnien herangezogen wurden, galt als ein außergewöhnlicher Dienst und war persönlich zu leisten. War ein hierzu kommandierter Mann behindert, mußte er es sofort dem Bataillonschef melden und hatte, falls er aus gültig befundenen Gründen befreit wurde, einen einwandfreien Vertreter aus der Bürgerwehr sogleich vorzustellen oder die Kosten eines solchen für ihn zu stellenden zu tragen.

---

[1]) Das Schauspielhaus, als Holzbau von einem Aktien-Verein 1792 erbaut, stand auf der Bastion des Ostertorswalles am Platz des heutigen Olbers-Denkmals. Vgl. Buchenau Ausgabe v. 1900 S. 217.

[2]) Vgl. S. 72.

Man nannte den Dienst des Vertreters eine Lohnwache, für welche dieser 48 Grote erhielt. Wurde etwa die Zahlung verweigert, dann beauftragte die Bewaffnungs-Deputation den Staatsanwalt mit der Eintreibung.

Nach der Reorganisation 1849/50 wurden die Bestimmungen über den Wachdienst schärfer. Eine Vertretung war nicht mehr erlaubt, wohl aber konnte mit Genehmigung des Kompagniechefs die Vertauschung einer einzelnen Wachtur mit einem anderen Wehrmann derselben Kompagnie stattfinden. Jede durch Abwesenheit oder weniger als 14 Tage dauernde Krankheit versäumte Wache war nachzuholen.

In normalen Verhältnissen traf jeden Bürgerwehrmann die Kommandierung zum Wachdienst im Durchschnitt alle 16 bis 18 Tage.

Das Beziehen und Ablösen der Wachen geschah im Interesse der handarbeitenden Klasse möglichst abends. Um 8 bzw. 8.30 abends, je nach der Jahreszeit, traten die zum Wachdienst kommandierten Wehrleute in der unteren Halle des Rathauses oder der Börse an, wo sie inspiziert und verteilt wurden.

Der Dienst dauerte 24 Stunden; von der Wache durfte ein Drittel zum Mittagessen während einer der Entfernung der Wohnung entsprechenden Zeit beurlaubt werden.

Im ganzen waren sechs Wachen zu besetzen, deren Stärke im wesentlichen stets die gleiche geblieben ist, nämlich:

	Offiziere	Unteroffiziere	Gefreite	Gemeine
1. Hauptwache am Domshof[1])	1	1	1	18
2. Wache am Ostertor		1		6
3. „ „ Stephanitor		1		8
4. „ „ Buntentor		1	oder 1	4
5. „ „ Hohentor		1		8
6. „ „ Teermagazin			1	6
Sa.	1	5 (4)	2 (3)	50

Vorübergehend gab es im Herbst 1814 auf dem Neuenmarkte in der Neustadt eine mit einem Offizier besetzte Hauptwache des III. Ba-

[1]) Bis 1825 war die Hauptwache am Ostertor vor dem Zwinger. Als dieser abgebrochen war, wurde sie in die Erdräume des Stadthauses verlegt. Vgl. Buchenau Ausg. v. 1900 S. 115.

taillons[1]). Die Wache am Zuchthaus[2]) ist niemals von der Bürgerwehr bezogen worden, wie ihr auch der Transport von Arrestanten nicht zugemutet wurde. Das war Sache der Polizei, falls die Kräfte des Linienmilitärs nicht ausreichten.

Längere Wachdienstperioden traten für die Bürgerwehr ein, als die Linientruppen während der Kriege gegen Frankreich vom 1. Februar bis 16. Juni 1814 und vom 2. Juni 1815 bis 19. Januar 1816, sowie zur Zeit des Krieges Schleswig-Holsteins mit Dänemark vom 1. Mai bis 12. September 1848 von Bremen abwesend waren.

Nach dem Ausmarsch der Feldtruppen 1815 wurde Major Oelrichs, Chef des II. Bataillons Bürgerwehr, zum Stadtkommandanten ernannt. Als solcher hat er es verstanden, mit großer Umsicht und unermüdlichem Eifer sowohl den Ansprüchen der zahlreichen Truppendurchzüge, darunter auch dänischer, gerecht zu werden, wie sich die Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde und Mitbürger zu erwerben. Die dänischen Truppen scheinen damals besondere Ruhestörer gewesen zu sein[3]). Daß die Bürgerwehr gut mit ihnen fertig wurde, davon zeugt die Verleihung des Danebrog-Ordens an Oelrichs, zu dessen Annahme ihm am 19. Januar 1816 vom Senat die Erlaubnis erteilt wurde.

Eine besondere Veranlassung zu längerem Wachdienst der Bürgerwehr gab der große Brand von Hamburg im Mai 1842, bei welchem der bremische Senat dem hamburgischen 250 Mann Linientruppen auf 6 Wochen zur Ablösung des durch die ungeheuren Anstrengungen ermüdeten Militärs gestellt hatte.

Auch zu den Herbstübungen des X. Armeekorps im Lager zu Lüneburg war das hanseatische Feldbataillon verschiedentlich wochenlang abwesend, so in den Jahren 1837, 40, 43 und 46. Die Bürgerwehr übernahm dann den Wachdienst.

In unruhigen Zeiten verstärkte man die Wachen, richtete wohl auch außer den bestehenden besondere ein. So traten am 6. November 1814 bei der Feier der Wiederherstellung der Verfassung drei Offizierwachen in Tätigkeit.

---

[1]) Gerichtsakten 1814/15 Archivakte ad R. 6. a. 17.

[2]) Das Zuchthaus war 1650 innerhalb der Festungsmauern beim Stephanitor erbaut und fiel 1866 der oldenburgischen Eisenbahn zum Opfer. Vgl. Buchenau Ausg. v. 1900 S. 177 und 178.

[3]) Archivakte R. 6. a. 17. Proklam. 1817 Archiv P. 5. c. 2. d. 3. b. 3.

Als im Jahre 1830 die Ruhe in verschiedenen deutschen Staaten gestört worden war, schien es dem Senat notwendig zur Freimarktszeit, welche das Eindringen fremder verdächtiger und gefährlicher Menschen stark begünstigte, besondere Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Er beantragte deshalb die Aufhebung der am 7. März 1817 mit der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung der Einschränkung seines Verfügungsrechts über die Bürgerwehr[1]) auf die Dauer von 6 Wochen. In der Zeit vom 18. Oktober bis zum 1. November 1830 waren an den ersten zehn Abenden je eine, an den folgenden fünf je zwei Bürgerwehrkompagnien als Wache in Tätigkeit. Daß es bei diesem Dienst nicht ganz trocken zugegangen ist, beweist eine Rechnung über dort vertrunkenes Bier in Höhe von 60 Rthlrn. 48 Grote. An sich wäre das ja, besonders zur Freimarktszeit, nichts besonders auffallendes, bemerkenswert ist aber dabei, daß diese Rechnung erst 16 Jahre später, allerdings mit Zins und Zinseszins auf 74 Rthlr. 48 Grote angewachsen, vom Rechnungsführer der Bewaffnungs-Deputation beglichen worden ist. Sie war irrtümlicherweise damals an den Oberst gegangen und dieser hatte sie vergessen.

Ein Ereignis von ganz besonderer Art erforderte im Jahre 1831 die aktive Dienstleistung der ganzen Bürgerwehr.

Am 21. April 1931 wiederholt sich zum 100. Male der Tag, an welchem morgens 8 Uhr die letzte öffentliche Hinrichtung in Bremen stattfand, die der berüchtigten Giftmischerin Witwe Gesche Margarethe Gottfried geb. Timm.

Da zu befürchten war, daß bei dem allgemeinen Interesse eine sehr große Masse erregter Menschen auf dem Domshofe zusammenströmen würde und Störungen vorkommen könnten, mußte in erhöhtem Maße für die Ordnung vorgesorgt werden. Einer genauen Berechnung nach waren für diesen Zweck 1864 Mann erforderlich. Das Linienbataillon[2]) und vier Kompagnien Bürgerwehr, über die der Senat verfügen konnte, genügten nicht, da allein für die Haupt- und Ostertorswache, sowie für den Schutz des Gefängnisses nebst den verschiedenen anderen Wachen etwa 400 Mann gestellt werden mußten.

Mit Zustimmung des Konvents[3]) vom 19. April 1831 wurde deshalb

---

[1]) Vgl. S. 37, 60, 133.
[2]) Seine damalige Stärke betrug ungefähr 260 Mann.
[3]) Vgl. S. 37, 60, 131.

für den folgenden Tag die gesamte Bürgerwehr aufgeboten und folgenderweise verteilt:

1.	Absperrung des 800 Schritt langen Weges vom Detentionsgefängnis am Ostertor zum Stadthaus	864 Mann
2.	Absperrung von Wegen an sechs Stellen	50 „
3.	Begleitung des Wagens der Delinquentin	50 „
4.	Schutz verschiedener Gebäude am Domshof	40 „
5.	Halbkreis um das Stadthaus	180 „
6.	Absperrung des 120 Schritt langen Weges vom Gerichtssitz zum Schaffott	320 „
7.	Vierfaches Spalier um das Schaffott im Umkreis von 250 Fuß	360 „
	Sa.	1864 Mann.

Von den besonderen Dienstleistungen der Bürgerwehr zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung im Revolutionsjahre 1848 ist bereits gesprochen worden[1]). Es wäre hier noch zu erwähnen, daß die neugewählte Bürgerschaft sich zu ihrem ersten am 20. April 1848 im Rathaus abgehaltenen Konvent ein Detachement Bürgerwehr als Sicherheitswache kommandieren ließ. Diese Einrichtung scheint wenigstens für die Dauer des Jahres 1848 ständig geblieben zu sein, denn am 19. September meldet Oberst Eelking, daß auf Wunsch des Präsidenten der Bürgerschaft Ältermann Tiersch die Wache bei Versammlungen derselben auch in Zukunft in bisheriger Weise durch Mannschaften der Bürgerwehr besetzt wird. Für die seit November 1848 in der Union abgehaltenen Bürgerkonvente[2]) wurde gleichfalls eine Wache für notwendig gehalten. Der Oberst hatte den Befehl, sobald er aus der Montags im Wochenblatt erscheinenden Tagesordnung ersah, daß Konvent stattfand, ohne weiteres für die erforderliche Wachmannschaft zu sorgen[3]).

Da der Kampf gegen die Elemente mit eine Zweckbestimmung der Bürgerwehr war, mußte sie auch bei Bränden Hilfe leisten.

Sie diente zur Unterstützung der Löschanstalten beim Absperren der

---

[1]) Vgl. S. 60 ff.

[2]) Union, Verein für edle Geselligkeit, gegründet 1801, seit 1817 am Ostertorswall an dem Platz des heutigen Polizeigebäudes.

[3]) Papiere der Bewaffnungs-Deputation 1837 bis 1848. Archivakte R. 6. a. 17.

Brandstelle, Bewachung der Sachen, Verhütung von Diebstählen und drgl. Mit der Löschung eines Brandes selbst hatte sie nichts zu tun.

Die Generaladjutantur bestimmte jeden Tag eine Kompagnie als Brandkompagnie. Alarmplätze der Brandkompagnien waren bis 1850 für die des I. Bataillons der Domshof, des II. Bataillons der Ansgariikirchhof und des III. Bataillons der Neustädter Markt. Durch die Verordnung vom 24. Mai 1850 erhielt jede der 13 Kompagnien einen besonderen Alarmplatz[1]):

1. Komp. Wall zwischen Schauspielhaus und Ostertor.
2. Komp. Alter Wall.
3. Komp. Wall zwischen Heerden- und Ansgariitor.
4. Komp. Wall zwischen Ansgariitor und Abbentorsstraße.
5. Komp. Wall zwischen Abbentorsstraße und Doventor.
6. Komp. Wall zwischen Doventor und Stephanitor.
7. Komp. Auf dem Neustädter Kirchhof.
8. Komp. Auf dem Neustädter Neuen Markte.
9. Komp. In der Neustädter Großen Allee.
10. Komp. Auf der Contrescarpe zwischen Ostertor und Weser nahe dem Tore.
11. Komp. Auf der Contrescarpe vor dem Bischofstor.
12. Komp. Auf der Contrescarpe zwischen Heerdentor und Ansgariitor an der Allee.
13. Komp. Auf der Contrescarpe zwischen Doventor und Stephanitor nahe am Doventore.

5. Paraden.

Einen besonderen Anlaß zu parademäßigen Versammlungen der Bürgerwehr boten die vaterländischen Erinnerungstage.

Am ersten Jahrestage der Schlacht bei Leipzig gab es zwar noch keine Parade, wohl aber manövrierte die Bürgergarde auf Anordnung der Provisorischen Regierungskommission am 18. Oktober 1814 gemeinschaftlich mit dem Linienmilitär auf der Bürgerviehweide.

Zur Feier der wiedererlangten Selbständigkeit war für den 6. November 1814 eine Parade auf dem Domshof geplant. Da dieser sich aber für die rund 2000 Mann starke Bürgergarde als zu klein erwies, wurde nur ein parademäßiger Marsch vom Sammelplatz auf dem Ostertorswalle gemacht, der folgenden Weg nahm: Domshof, Obern- und Ans-

[1]) Proklame von 1850 Archiv. P. 5. c. 2. d. 3. b. 17.

gariitorstraße, Ansgariitorswall zum Ausgangspunkt über den Wall zurück. Der Kriegsrat erschien hierzu entgegen der ursprünglichen Absicht nicht.

Am 8. August 1815 erhoben Senat und Bürgerschaft durch einstimmigen Beschluß den 18. Oktober im Andenken an den ruhmreichen Sieg bei Leipzig zum bürgerlichen Festtage, der von jetzt an durch eine kirchliche und militärische Feier verherrlicht werden sollte.

Diese Einrichtung hatte zur Folge, daß in Zukunft der Beginn des Freimarkts vom 18. auf den 21. Oktober verlegt wurde.

Die kirchliche Gedenkfeier hat bis 1854, die militärische in regelmäßiger Folge mit zwei Ausnahmen bis 1847 stattgefunden. In den beiden Jahren 1831 und 1834 fiel sie auf Veranlassung des Gesundheitsamtes wegen drohender Choleragefahr aus. 1848 gab die Bürgerwehr selbst durch zwölf Vertrauensmänner dem Chef den Wunsch zu erkennen, daß sie nicht an der Feier teilnehmen wolle, nachdem sie in diesem Jahr schon so stark durch besondere Dienstleistungen in Anspruch genommen war. Sie erklärten, sich dafür verbürgen zu können, daß die Kompagnien jederzeit in der Stunde der Gefahr ihren Pflichten treu und kräftig nachkommen würden[1]); dieser Dienst aber würde für den guten Geist in der Bürgerwehr nicht besonders förderlich sein[2]).

Wir haben an anderer Stelle gesehen, wie durch das Benehmen verschiedener Kompagnien der gute Glaube der Vertrauensmänner enttäuscht worden ist.

Die erste von der Bürgergarde am 18. Oktober 1815 auf dem Markt abgehaltene Parade erhielt durch die Übergabe einer vom „Bremer Frauen-Verein" gestickten Fahne an den Oberst Böse eine erhöhte Bedeutung. Pastor Menken weihte sie in feierlicher Rede und man sang den Choral „Nun danket alle Gott", den die auf der Gallerie des Rathauses aufgestellte Musik begleitete. Sodann marschierten die drei Bataillone zum Vogelschießen nach der Bürgerviehweide ab.

Die Fahne hatte ihren Platz im Hause des Präsidenten des Senats[3]).

---

[1]) Smidt-Archiv Briefe der Söhne an ihren Vater 1848.

[2]) Archivakte T. 2. x. 4.

[3]) Die jetzt im Focke-Museum aufbewahrte Fahne aus weißer Seide ist 1,40 zu 1,37 m groß, mit 5 cm langen goldenen Franjen eingefaßt. Sie zeigt auf der rechten Seite das rote Hanseatenkreuz mit den in großen lateinischen, blau und silbern eingefaßten Buchstaben gestickten Umschrift „Gott mit Uns". Auf der linken Seite ist das große bremische Staatswappen gestickt. Bemerkenswert ist eine auf dem Brustharnisch des Wappenhelms befestigte

Nach den Bestimmungen des Dienstreglements für das bremisch-hanseatische Feldbataillon von 1818 gebührten der Fahne der Bürgerwehr dieselben Ehrenbezeugungen, wie der des eigenen Bataillons.

Nach der Auflösung der Bürgerwehr kam die Fahne in das Archiv und von dort 1900 in das historische Museum.

Der Fahnenträger hatte Leutnantsrang und wurde aus zwei vom Chef vorgeschlagenen Personen durch die Bewaffnungs-Deputation ernannt. Unter seinem Befehl standen die beiden Fahnenbeschützer im Range eines Feldwebels. Sie gehörten mit dem Fahnenträger zum Regimentsstab[1]); bewaffnet waren sie mit Karabiner, zwei Pistolen und Seitengewehr am Leibkoppel. Auf Antrag des Oberst Oelrichs wurde den Fahnenbeschützern am 14. September 1818 der Rang eines Unterleutnants ohne weitere Beförderung verliehen.

6. Spielleute und Musik.

Im Anfang war es sehr schwierig, Trommelschläger, von denen jede Kompagnie nach dem festgesetzten Etat drei haben sollte, zu bekommen. Da die Bewaffnungs-Deputation zum Trommelschlagen keinen freien Bürger zwingen konnte, blieb nichts anderes übrig, als hierzu geeignete Leute anzuwerben, indem man ihnen eine jährliche Gratifikation in Aussicht stellte. Die bestimmte Zusicherung eines fortlaufenden Soldes, wie er gewünscht wurde, konnte ihnen aber nicht gemacht werden, weil dies gegen das Gesetz vom 24. Januar 1814 verstieß.

Für den Posten eines Obertrommelschlägers als Lehrmeister meldete sich im Juli 1814 ein Mann namens Deneys, der in der hamburgisch-

---

vergoldete Gedenkmünze in Größe etwa eines Zehnpfennigstückes mit der Aufschrift „Befreiung v. Bremen d. 4. Nov. 1813". Wie sich aus anderen im Focke-Museum vorhandenen gleichen Gedenkmünzen ergibt, zeigt die Rückseite eine schwebende Siegesgöttin mit Schwert und Eichenkranz und der Umschrift „Gott segnete die vereinigten Heere". In der vergoldeten Spitze der 3,26 m langen Fahnenstange erblickt man wieder das stehende Hanseatenkreuz. Um die Spitze geschlungen ist ein 2,50 m langes 10 cm breites mit 1,5 cm langen rotwollenen Franjen eingefaßtes Band aus rotem Flaggennessel, auf dessen Enden die Worte gestickt sind:

„Gott ist ein Schild aller die ihm vertrauen" und
„Die Rechte des Herrn behalt den Sieg".

Von dem durch Oberst Eelking am 3. September 1848 an der Fahne angebrachten Schmuck in den deutschen Bundesfarben (vgl. S. 63) ist nichts mehr vorhanden.

[1]) Der erste Fahnenträger war Hermann Friedrich Kleyensteuber, die beiden ersten Fahnenbeschützer Tillmann Gloystein und Heinrich Hüpohl.

hanseatischen Legion gedient hatte. Er verlangte für den Monat 2 Rthlr. 60 Grote und einen halben Scheffel Roggen, ferner alle sechs Monat ein gewisses Quartiergeld. Zu diesen Bedingungen ist er jedenfalls nicht angestellt worden, denn im Mai 1815 erhielt er mit zwei anderen Obertrommelschlägern eine provisorische jährliche Entschädigung von 10 Rthlrn., die schon im Oktober desselben Jahres auf 15 Rthlr. erhöht wurde.

Deneys wird hier besonders erwähnt, weil er einer der wenigen Wehrleute ist, welche in ein und derselben Charge während der ganzen Zeit des Bestehens der Bürgerwehr gedient haben[1]).

Die Trommler wurden bereits 1815 „im höchsten Grade unruhig", und die Bewaffnungs-Deputation mußte ihnen im Oktober 10 Rthlr. zahlen. Ihren Dank, den sie beim Syndikus Gröning durch ein kräftiges Trommelkonzert darbringen wollten, lehnte dieser aber dankend ab[2]).

Bei Errichtung des IV. Bataillons wurde aus der Gratifikation der Spielleute eine Besoldung in der bisherigen Höhe. Jede Kompagnie hatte einen Pfeifer, einen Signalhornisten und zwei Trommelschläger, nach der Reorganisation 1849/50 jedoch kam der Pfeifer in Fortfall. Die auf die 13 Kompagnien 1850 verteilten Trommelschläger weigerten sich sämtlich, eine Dienstverpflichtung auf eine bestimmte Zeit einzugehen. Erst ein Handgeld von 2½ Rthlrn. konnte sie dazu bewegen.

Der andauernde Wachdienst, den die neue Bürgerwehr infolge der geringen Kopfstärke des Linienmilitärs von Oktober 1850 an zu versehen hatte, brachte es mit sich, daß die Spielleute viel häufiger als die übrigen Wehrleute ihrer eigenen Kompagnie hierzu kommandiert wurden. Sie erhielten deshalb für jede Wache, die sie mehr als die anderen bezogen, 30 Grote Entschädigung. Nach einer Meldung des Oberstleutnants Reuter vom 24. März 1851 weigerten sich die Trommelschläger, hierfür weiter zu dienen. Die Militär- und Bewaffnungs-Deputation ermächtigte ihn nun, mit ihnen zu 60 Grote evtl. 1 Rthlr. für die Wache abzuschließen, jedoch mußten sämtliche Spielleute eine Kapitulation auf zwei Jahre eingehen und sich verpflichten, von dem auch ihnen zustehenden Kündigungsrecht vor dem 1. Oktober 1852 keinen Gebrauch zu machen, ob sie nun im Wehrpflichtsalter waren oder nicht, ferner

---

[1]) Vgl. S. 84 Anmkg. 1 f.

[2]) Papiere der Bewaffnungs-Deputation 1817/20. Archivakte R. 6. a. 17.

auch Dienst in einer Kompagnie zu tun, zu welcher sie ihrer Wohnung nach nicht gehörten.

Dienstlich standen die Spielleute in der Kompagnie zunächst unter dem Befehl des Feldwebels, sonst in der Ausbildung unter dem des Stabshornisten bzw. Obertrommelschlägers, welche sie auch der Reihe nach zum Wachdienst heranzogen. Zu den Waffenübungen wurden sie durch die Kompagnie befohlen.

Ein Musikkorps war bei Errichtung der Bürgergarde nicht vorgesehen worden. Auf den eigenen Wunsch der Offiziere und auf ihre Erklärung hin, daß die Musik nur aus Freiwilligen bestehen und die Kosten der Ausrüstung selbst bestreiten würde, gestattete der Kriegsrat am 19. Mai 1814 die Aufstellung einer solchen.

17 Musiker unter einem Musikdirektor als Leiter, der ihr nächster Vorgesetzter war, bildeten das Korps. Sie erhielten vorläufig unentgeltlich aus dem Depot der Bürgergarde das Tuch und die Knöpfe zur Uniform, hatten aber monatlich an die Kasse des I. Bataillons einen Rthlr. zurückzuzahlen. Weiter erhielten sie keinerlei Vergütung.

Die Musiker waren, solange sie zum Korps gehörten, von jedem anderen Dienst frei; sie standen unter den Kriegsartikeln. Das galt auch für die noch nicht Wehrpflichtigen, welche ausnahmsweise in das Musikkorps aufgenommen wurden.

Bis zum Jahre 1822 wurde die Musik beim Regimentsstabe geführt; der Titel des Leiters war zuerst Kapellmeister, dann Musikdirektor.

Von 1823 an hatten alle vier Bataillone eine eigene Musik unter einem Stabsmusikus. Die Zahl der Musici-Hornisten, wie sie nun genannt wurden, schwankten bei den einzelnen Bataillonen zwischen 12 und 26. Die Kosten für die verschiedenen Musikkorps mußten mit Ausnahme des IV. Bataillons von den Offizieren getragen werden.

Als im Jahre 1834 das IV. Bataillon aufgelöst wurde, regelte die Bewaffnungs-Deputation auf Wunsch der Offiziere, denen man diese Ausgaben nicht länger zumuten konnte, die Musikfrage von neuem. Die Korps der verschiedenen Bataillone hörten auf zu bestehen, und es gab in Zukunft nur eine Regimentsmusik von 18 Hornisten mit einem Stabshornisten an der Spitze. Sie wurden besoldet, und zwar erhielt der Stabshornist monatlich 5, die Hornisten zusammen 12 Rthlr.

Bei einem so geringen Solde war natürlich an eine bessere sogenannte Harmoniemusik nicht zu denken. Von den 18 Hornisten bliesen 3 die Posaune, 4 das Klapphorn und 11 den Halbmond.

Gegen die früheren Jahre wurde jetzt das einzige bestehende Musikkorps bedeutend mehr in Anspruch genommen, zumal auch bei dem Mangel eines größeren Platzes die drei Bataillone nicht zu gleicher Zeit exerzieren konnten. Deshalb erklärten denn auch die Musiker im Mai 1835, daß sie für den vorher genannten Sold nur noch das laufende Jahr dienen wollten. Da es aber der Bewaffnungs-Deputation sehr erwünscht schien, für die Bürgerwehr eine möglichst gute Musik zu haben, beschloß sie für 1835 eine Erhöhung des Gesamtsoldes von 216 Rthlr. auf 420 Rthlr.

Die Mehrkosten wurden auf Vorschlag des Oberst Eelking durch den Erlös aus dem Verkauf alter Effekten gedeckt.

Durch die bessere Besoldung wurde es möglich, die bisherige Hornmusik in eine Harmoniemusik umzuwandeln.

Von 1838 an erschien auf den Rapporten des Regiments Bürgerwehr der Leiter der Musik als Musikmeister und die Hornisten als Musici[1]). Ihre Zahl stieg bis 1848 auf 27 Mann.

Die Auflösung der alten Bürgerwehr im Jahre 1849/50[2]) und ihre völlige Neuordnung ließ auch die Musik nicht unberührt. Den Anforderungen der Bürgerschaft auf Vereinfachungen und Ersparnisse entsprechend erklärte sich die Bewaffnungs-Deputation für die Abschaffung der Regimentsmusik.

Auf ihren Vorschlag wurde jeder der 13 neu errichteten Kompagnien ein Signalhornist zugewiesen. Sie unterstanden einem Stabshornisten.

Damit die Bürgerwehr nicht ganz ohne Musik sein sollte, setzte man denjenigen Signalhornisten, die gewillt und geeignet waren, sich neben dem Signalblasen zur gemeinschaftlichen Aufführung von Musikstücken auszubilden, eine Prämie von 2 Rthlrn. aus, so daß sie jährlich statt 10 Rthlr. 12 erhielten. Ein geeigneter Leiter als Stabshornist wurde für monatlich 3½ Rthlr. angestellt[3]). Aus dem Erlös alter Blasinstrumente von 190 Rthlrn. schaffte man neue für 160 Rthlr. wieder an. So lebte die Regimentsmusik in etwas einfacherer und billigerer Gestaltung wieder auf[4]).

Die Tätigkeit der Musik der Bürgerwehr beschränkte sich nicht auf die rein dienstliche Ausübung, es war ihr auch erlaubt, bei Privatfest-

---

[1]) Archivakte R. 6. a. 4 Tabellen. [2]) Vgl. S. 71.
[3]) Der Wehrpflichtige Nicolaus Gloystein.
[4]) Protokolle der Bewaffnungs-Deputation von 1851 ad R. 6. a. 1. b.

lichkeiten, wie Hochzeiten, Nacht- und Tischmusiken, zu spielen und damit eine gute Nebeneinnahme zu erzielen. Hierbei durfte sie auch Uniform tragen.

7. Gerichtsdienst.

Die Strafen für Dienstvergehen wurden nach den Disziplinargesetzen bestimmt.

Bei Abfassung dieser Gesetze war von vornherein von Leibesstrafen, wie sie die Kriegsartikel für das Linienmilitär bis 1848 aufwiesen, abgesehen, da es sich um Bürger und nicht eigentlich um Soldaten handelte. Ebensowenig kamen Geldstrafen in Frage, die nur für die ärmeren Klassen wirkungsvoll gewesen wären.

Demgemäß kannten die Kriegsartikel vom 12. Mai 1814 und die Disziplinargesetze vom 17. Februar 1815 folgende Strafarten:

1. Hausarrest;
2. Strafdienste und Strafexerzitien;
3. Gefängnis;
4. Öffentlicher Verweis;
5. Herabsetzung in den Graden;
6. Ausschließung von der Bewaffnung.

Als bei Errichtung des IV. Bataillons 1817 auch die Strafbestimmungen einer Revision unterzogen werden mußten, kam die Strafe des Hausarrestes in Fortfall. Sie hatte sich als unzweckmäßig erwiesen, denn sie war leicht zu brechen und verursachte für den kontrollierenden Unteroffizier eine größere Beschwerde als für den Bestraften selber.

Ein Beispiel aus dem Jahre 1814 möge beweisen, wie gering der Eindruck war, den diese Strafe machte. Ein Kaufmann, dem ein Unteroffizier einen Hausarrest von 24 Stunden ankündigte, weil er dreimal unentschuldigt beim Appell gefehlt hatte, erklärte diesem, er werde den Hausarrest nicht halten, weil er außerhalb des Hauses sein müsse, oder nur dann, wenn der Hauptmann seine Geschäfte wegen Entladung eines Schiffes mit Baumwolle übernehmen und für richtige Ausführung dieser Geschäftsleistung 30 000 Rthlr. Kaution stellen wolle. Natürlich brachte ihm diese Antwort die kriegsgerichtliche, sehr milde Gefängnisstrafe von 3 Tagen ein[1]). Das Verständnis für die Notwendigkeit von Strafmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin war also damals selbst bei

[1]) Kriegsgerichtliche Akten 1814/15. Archivakte R. 6. a. 17.

den intelligenteren Bürgergardisten, zu denen der genannte Kaufmann jedenfalls zu zählen war, noch außerordentlich gering.

Die Strafgewalt ruhte in den Händen der unmittelbaren dienstlichen Vorgesetzten bzw. des Kriegsgerichts.

Die ersten disziplinarischen Vorschriften gaben sogar allen Vorgesetzten unter dem Hauptmann eine gewisse Strafgewalt. Jeder Offizier und jeder Postenkommandant, unter Umständen also sogar ein Gemeiner, konnten einen Hausarrest bis zu 48 Stunden und innerhalb der Grenzen seines Kommandos einen Strafdienst, z. B. eine Strafschildwache oder Strafpatrouille verfügen. Dieses Verfügungsrecht über die Freiheit seiner Mitbürger durch einen Mann, der vielleicht nur eine sehr untergeordnete Stellung im bürgerlichen Leben einnahm, rief unter den Bürgern einen Sturm der Entrüstung hervor und gab Anlaß zu einer geharnischten Beschwerde gegen die Kriegsartikel[1]) Erst 1817 wurde die genannte Befugnis dahin beschränkt, daß jeder Kommandierende jeden Grades unter dem Hauptmann berechtigt war, zur Aufrechterhaltung der Ordnung einen ihm im Kommando Untergebenen zu verhaften, wovon er jedoch noch in derselben Stunde dem Kompagniechef des Verhafteten Meldung zu machen hatte.

Ein Kompagniechef konnte bis 48 Stunden Arrest verhängen, die höheren Offiziere bis zur doppelten Zeit.

Gefängnis über 4 Tage, sowie der öffentliche Verweis, die Degradation und die Ausschließung waren nur von einem Kriegsgericht zu erkennen.

Ob eine Sache vor das Kriegsgericht gehörte, entschied der Chef der Bürgerwehr.

Neben den bisher erwähnten Strafen für schwerere Dienstvergehen gab es noch den an Ort und Stelle erteilten einfachen Verweis für kleine Fehler, wie Unregelmäßigkeiten im Anzug, Zuspätkommen zum Dienst und für geringe „Unanständigkeiten", wie Tabakrauchen, Plaudern, Gelächter und Possen unter dem Gewehr.

Sobald ein militärisches Vergehen mit einem bürgerlichen zusammentraf, gab das Kriegsgericht nach Aburteilung des ersteren die Sache an das Unter-Kriminalgericht zur weiteren Erledigung ab.

Die Vollstreckung der öffentlichen Verweise geschah vor den Offizieren der Kompagnie, die Ausschließung durch Verlesen des Urteils

---

[1]) Beschwerde vom 2. Juli 1814 Archivakte R. 6. a. 18. Vgl. S. 16 und 17.

durch den Auditeur in Gegenwart des Schuldigen vor der Front seiner Kompagnie, worauf er sofort seine Uniform ausziehen mußte. Eine solche Ausschließung konnte für die ganze Dauer der Wehrpflicht oder mindestens zwei Jahre ausgesprochen werden und war stets mit einer Gefängnisstrafe, in der Regel auch mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 bis 6 Jahre verbunden. Der Auditeur[1]) führte die Voruntersuchung in einer kriegsgerichtlichen Sache, wobei zu jedem Kriegsverhör vom Chef zwei Offiziere als Beisitzer kommandiert wurden.

Den Vorsitz im Kriegsgericht, dessen Zusammensetzung bereits erwähnt ist[2]), hatte bis 1817 der Chef der Bürgerwehr; in Ermangelung eines solchen oder bei seiner Abwesenheit konnte der Kriegsrat einem seiner Mitglieder den Vorsitz übertragen. Nach dem Gesetz vom 21. April 1817 mußte jedoch jedesmal eines der senatorischen Mitglieder der Bewaffnungs-Deputation präsidieren.

In dem letzten Disziplinargesetz für die Bürgerwehr vom 3. Juni 1850 wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß der Auditeur nach Einleitung der kriegsgerichtlichen Untersuchung dem Präsidenten des Obergerichts Anzeige machte, der die Ernennung eines Mitgliedes des Richterkollegiums als Vorsitzer für das Kriegsgericht vornahm.

Zu diesem sollten nunmehr 6 Wehrmänner gehören, von denen mindestens 3 aus dem Range des Angeschuldigten und die übrigen aus einem höheren Range, möglichst verschiedener Grade, zu bestimmen waren.

Nur gegen Urteile, die über mehr als 3 Tage Gefängnis lauteten, gab es das Rechtsmittel der Berufung. Sie mußte innerhalb 3 Tagen eingelegt werden. Alle anderen Strafen wurden sofort vollstreckt.

Zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen dienten ganz im Anfang die allgemeinen Gefängnisse, wie z. B. die Glocke am Ostertor. Aber schon im April 1815 beschloß der Senat, daß für die Bürgergardisten, die doch sonst ehrliebende Bürger seien, ein besonderes schickliches Lokal als Gefängnis eingerichtet werden sollte[3]). Als geeignet hierfür ermittelte die Bewaffnungs-Deputation die damals leerstehende Wache neben dem Brückentor in der Wachtstraße, vom Volkswitz der Bullenkoven[4]) genannt. Als Gefangenenwärter wurde der bisherige Unteroffizier Lös-

---

[1]) Verzeichnis der Auditeure der Bürgerwehr vgl. Anlage VI.
[2]) Vgl. S. 10 und 37.
[3]) Protokolle d. Bewaffn.-Deputation v. 1815. Archivakte ad R. 6. a. 1. b.
[4]) Vgl. Buchenau Ausgabe 1900 S. 112.

king, als Exerziermeister der Vegesacker Gardisten bekannt[1]), mit 25 Rthlrn. jährlichem Gehalt und freier Wohnung daselbst angestellt.

Nach der Veränderung des Brückentors fiel im Jahre 1823 die Benutzung fort, und die Bewaffnungs-Deputation mietete in Ermangelung eines anderen Lokals einige Zimmer im Johanniskloster, das damals nur von wenigen Personen bewohnt war und „unanstößig" erschien. Späterhin aber entstanden dadurch, daß „die hinzukommenden Bewohner der ärmsten Bevölkerung und der Ablage des Auswurfs der niedrigsten Klasse angehörten, derartig widerwärtige Zustände, daß keinem freien Bürger mehr zugemutet werden konnte, dort eine Freiheitsstrafe zu verbüßen"[2]). Oberst Eelking drang in wiederholten Eingaben auf ein besseres Arrestlokal[3]) und schlug selbst hierzu die leerstehende Wache am Werdertor vor, die wegen ihrer Nähe am Neustädter Exerzierplatz besonders geeignet erschien. Man hätte Wehrleute, die beim Exerzieren aus irgendeinem Grunde sofort zu verhaften waren, schnell aus den Augen des Publikums entfernen können und brauchte sie nicht erst durch die lebhaftesten Straßen der Altstadt transportieren zu lassen, um ihnen dann „ein Logis an der besuchtesten Promenade anzuweisen"[4]).

Da indessen die Werdertorwache noch einem Umbau für etwa 400 Rthlr. hätte unterzogen werden müssen, wurde dieser Vorschlag abgelehnt.

Erst im Jahre 1834 konnte dem unwürdigen Zustande im Johanniskloster durch ein Angebot der Polizeidirektion ein Ende gemacht werden, welche der Bürgerwehr den bisher von einem Polizeidiener bewohnten Teil der Ansgariitorwache als Arrestlokal überließ. Am 6. Mai 1834 wurde es als solches in Benutzung genommen[5]).

Kurz vor der Auflösung der Bürgerwehr ist das Arrestlokal, welches sich nach der langjährigen Benutzung in ungenügendem Zustande befand, durch die Baudeputation erneuert worden.

Wenn ein Offizier von einer Arreststrafe bedroht war, bot sich ihm immer noch kurze Zeit die Möglichkeit, eine solche zu vermeiden. Er konnte nämlich die bei der Generaladjutantur geführte Liste der „Arrest-

---

[1]) Vgl. S. 88.

[2]) Archivakte R. 6. a. 9 Bestrafungen pp.

[3]) Gesuche v. 1. Okt. 1824 und 9. Dezember 1824 Archivakte Protokolle der Bewaffnungs-Deputation v. 1824 ad R. 6. a. 1. b.

[4]) Archivakte R. 6. a. 9 Bestrafungen pp.

[5]) Protokolle d. Bewaffungs-Deputation v. 1834. Archiv. ad R. 6. a. 1. b.

eignungsfälle" einsehen und rechtzeitig seine Entschuldigungsgründe bei dem Chef der Bürgerwehr vorbringen.

War jedoch einmal eine Arreststrafe über einen Offizier verhängt, dann holte ihn der dazu befohlene Adjutant aus seiner Wohnung, begleitete ihn auf die Hauptwache und nahm ihm dort den Säbel ab. Der Arrestant blieb im Zimmer des wachhabenden Offiziers.

Über die Zahl der vorgekommenen Bestrafungen läßt sich aus Mangel an Material wenig sagen. Es konnten nur zwei statistische Nachweisungen über Arrestfälle aufgefunden werden aus den Jahren 1836 und 1851.

Das Jahr 1836 weist im ersten halben Jahre 34 Fälle von Arrestbestrafungen mit 1 bis 3 Stunden auf, davon 30 wegen Versäumnis beim Exerzieren, 3 wegen Trunkenheit und nur 1 wegen Widersetzlichkeit.

Dagegen waren im ganzen Jahr 1851 104 Arrestfälle in der Dauer von 12 Stunden bis zu 8 Tagen zu verzeichnen. In der Zahl der Bestraften befanden sich 2 Offiziere, 3 Feldwebel, 10 Unteroffiziere und 89 Wehrleute.

Die Prozentsätze sind für ein halbes Jahr 1836 1,7% und für das ganze 1851 5,26%.

An kriegsgerichtlichen Fällen[1]) wurden bis 1850 durchschnittlich in jedem Jahr 16 abgeurteilt = 0,8%, 1851 kamen nur 4 Fälle vor = 0,2%[2]). Der starke Rückgang ist nach Ansicht des damaligen Auditeurs Dr. A. Schumacher[3]) auf den günstigen Einfluß der Neuordnung zurückzuführen.

Als die endgültige Auflösung der Bürgerwehr Ende 1852 unmittelbar bevorstand, wäre das Vorkommen kriegsgerichtlicher Fälle mit großen Schwierigkeiten hinsichtlich des Gerichtsstandes verknüpft gewesen. Deshalb wurde dem Oberstleutnant Reuter von der Militär- und Bewaffnungs-Deputation nahegelegt, evtl. solche Fälle disziplinarisch innerhalb seiner Kompetenz zu erledigen.

---

[1]) Bericht über die Wirksamkeit der Kriegsgerichte der Bürgerwehr 1851. Archivakte R. 6. a. 9.

[2]) Bei den Berechnungen ist die durchschnittliche Kopfstärke von 2000 Mann zugrunde gelegt.

[3]) Dr. Alex. Schumacher, letzter Auditeur der Bürgerwehr v. 10. Sept. 1850 bis 23. Febr. 1853. Archivakte R. 6. a. 9.

Anlage I.

Stabsoffiziere der Bürgerwehr bis 17. 5. 1850.

Kommandeure des Regiments

		von	bis
Oberst und Chef	Nicolaus Heinrich Böse	29. 3.1815	29. 4.1817
" " "	Johann Gerhard Oelrichs	7. 5.1817	15. 9.1819
Major und interimist. Kommandeur	Max v. Eelking	15. 9.1819	15. 2.1831
Oberst und Chef	" " "	15. 2.1831	24. 5.1850
Generaladjutant	" " "	7. 4.1815	24. 5.1850

Kommandeure des I. Bataillons

Major und Chef	Nicolaus Wolff	9. 2.1814	11.10.1820
"	Heinrich Toelken	11.10.1820	21. 8.1822
"	Elard Kohl	21. 8.1822	5.10.1824
"	Johann Philipp Kalkmann	5.10.1824	5. 5.1826
"	Justin Friedrich Wilhelm Löning	5. 5.1826	7. 3. 1832
"	G. Conrad Kulenkamp	7. 3.1832	15. 6.1836
"	Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier	15. 6.1836	28. 1.1846
"	Cornelius Carl Heinrich Bechtel	28. 1.1846	17. 5.1850

Kommandeure des II. Bataillons

Major und Chef	Johann Gerhard Oelrichs	9. 2.1814	29. 4.1817
"	G. W. Aldefeld	7. 5.1817	11.10.1820
"	J. C. Leidenroth	11.10.1820	6.10.1836
"	C. G. Julius	15.12.1836	27. 9.1844
"	Hermann Henrich Meier	27. 9.1844	19. 3.1847
"	G. Bernhard Schünemann	19. 3.1847	17. 5.1850

Kommandeure des III. Bataillons

Major und Chef	Heinrich v. Gröning	9. 2.1814	14. 4.1814
"	Albert Benjamin v. Gröning	26. 4.1814	1.10.1814
"	Friedrich Weber	14.10.1814	4.11.1815
"	Friedrich Leo Quentell	20.12.1815	4. 7.1817
"	Hermann Hagendorff	15. 8.1817	13.10.1824
"	Friedrich Claußen	13.10.1824	8. 8.1832
"	Nicolaus Mohr	8. 8.1832	28. 4.1844
"	Hermann Lampe	28. 4.1844	19. 3.1847
"	Johann Hieronymus Rechten	19. 3.1847	17. 5.1850

Kommandeure des IV. Bataillons

Major und Chef	Johann Gerhard Oelrichs	29. 4.1817	15. 9.1819
"	Max v. Eelking	15. 9.1819	29. 6.1835

Stabsoffiziere der neuen Bürgerwehr nach dem 17. 5. 1850 bis zur Auflösung am 21. 2. 1853.

Provisorischer Kommandeur Oberstleutnant Reuter, Kommandeur des Linienbataillons. 17. 5. 1850 bis 21. 2. 1853.

		Major	Oberstlt.
Beim Stabe:	Cornelius Carl Heinrich Bechtel	17. 9.1850	18. 7.1851
	Anton Wilhelm Heinrich Brandt	18. 7.1851	17. 2.1852
	Friedrich Oetling	27. 2.1852	

Anlage II.

Älteste Rangliste der Offiziere der Bürgergarde vor dem 1. 10. 1814[1]).

Chef: Vacat

Auditeur: Dr. jur. Pavenstedt.

I. Bataillon: Major Nicolaus Wolff (Geld- und Wechselnegoziant)
Adjutant: Dr. jur. F. W. Heineken
Quartiermeister: J. W. Iken, Vertreter des ins Feld beurlaubten Generaladjutanten. (Associé von J. Buxtorf, Wichelhausen und Co.)

1. Kompagnie:

Hauptmann G. C. Mecke (Geldwechsler)
Oberleutnant G. C. Garlichs (Associé von Barkhausen und Garlichs)
1. Unterleutnant Lüder Bartels (Knochenhauer)
2. Unterleutnant Gerhard Meyer (Tabakfabrikant)

2. Kompagnie:

Hauptmann Ph. J. Förstner (Associé von Müller und Förstner)
Oberleutnant Dr. jur. H. Lampe
1. Unterleutnant Elard Kohl (Weinhändler)
2. vacat.

3. Kompagnie:

Hauptmann Nicolaus Heinrich Böse (Zuckerfabrikant)
Oberleutnant Johann Hinrich Thölke
1. Unterleutnant Andreas Plump
2. Unterleutnant Friedrich Schellhaß (Tabakfabrikant)

4. Kompagnie:

Hauptmann Dr. jur. F. L. C. Meister
Oberleutnant Arend Waetjen (Walle)
1. Unterleutnant G. Boße (Grambke)
2. Unterleutnant Lüder Sanders (Gröpelingen)

II. Bataillon: Major J. G. Oelrichs (Kaufmann)
Adjutant Friedrich Boden (Associé von Deneken und Boden)
Quartiermeister Tobias Hanewinkel

1. Kompagnie:

Hauptmann Arnold Kulenkampff (Fabrikant von weißer und grüner Seife)
Oberleutnant Hinrich Böse (Sohn) (Zuckerfabrikant)
1. Unterleutnant Joh. Wilh. Hünicke (Weißbäcker)
2. Unterleutnant Friedrich Talla (Knochenhauer)

2. Kompagnie:

Hauptmann Jacob Klatte (Bierbrauer)
Oberleutnant Franz Köcheln (Ölmüller)
1. Unterleutnant Hartje Strormann (Bierbrauer)
2. Unterleutnant Christ. Uhlenhoff (Bierbrauer)

3. Kompagnie:

Hauptmann Georg W. Aldefeldt (Gold- und Silberarbeiter)
Oberleutnant Justus Kunoth (Krämer)
1. Unterleutnant Rulemann Meyer (Weinhändler)
2. Unterleutnant F. A. H. Rocholl (Kaufmann)

4. Kompagnie:

Hauptmann Dr. med. Engelken (Oberneuland)
Oberleutnant Melchior Holler (Hastedt)
1. Unterleutnant Johann Freese (Osterholz)
2. Unterleutnant Johann Sanders (Horn)

---

[1]) Archivakte R. 6. a. 3. d.

Der bürgerliche Beruf der Offiziere ist, soweit er festzustellen war, dem bremischen Adressenbuch von 1814 entnommen.

III. Bataillon: Major Dr. jur A. v. Gröning
Adjutant Johann Gottfried Raake (Inhaber einer Handlung von von Kattun, Zitz und Seidenwaren)
Quartiermeister Hermann Bruns (Weinhändler)

1. Kompagnie:
Hauptmann Friedrich Weber (Kuchenbäcker)
Oberleutnant Friedrich Hagendorff (Weinhändler)
1. Unterleutnant Heinrich Hagendorff (Weinhändler)
2. Unterleutnant Anton Günther Bruns (Weinhändler)

2. Kompagnie:
Hauptmann Conrad Hagedorn (Inhaber einer westind. Handlung)
Oberleutnant Johann Wilhelm Stange (Branntweinbrenner)
1. Unterleutnant Hermann Albert Altmann (Kunstgärtner)
2. Unterleutnant Friedrich Wilhelm Spiegelberg

3. Kompagnie:
Hauptmann Friedrich Leo Quentell (Kaufmann)
Oberleutnant Hermann Tallau
1. Unterleutnant Bernhard Wilhelm Edelbrock (Inhaber eines Kommissionsgeschäfts)
2. Unterleutnant D. H. Vitters

4. Kompagnie:
Hauptmann Friedrich David Alberti
Oberleutnant Diedrich Klatte (Lankenau)
1. Unterleutnant Johann Diedrich Vagt (Woltmershausen)
2. Unterleutnant Diedrich Mester (Huchting)

Anlage III.

Verzeichnis der zu den Landkompagnien der Bürgerwehr gehörenden Ortschaften.

Zur 4. Kompagnie des I. Bataillons gehörten:
Walle, Wasserhorst, Gröpelingen, Oslebshausen, Grambke, Moor, Burg, Lesumbrok, Niederbüren, Mittelsbüren, Vegesack.

Zur 4. Kompagnie des II. Bataillons:
Hodenberg, Hastedt, Osterholz, Horn, Oberneuland, Ellen, Rockwinkel, Schwachhausen, Sebaldsbrück, Lehe, Lehesterdeich, Borgfeld, Tenever, Schönemoor, Vahr, Blockland, Kattrepel.

Zur 4. Kompagnie des III. Bataillons:
Arsten, Habenhausen Buntentorssteinweg, Neuenland, Arstendam, Wolfskuhle, Kattenesch, Woltmershausen, Rablinghausen, Strom, Lankenau, Seehausen, Hasenbüren, Huchtingen.

Anlage IV.

Rangliste des IV. Bataillons Bürgerwehr von 1819[1]).

	Ernannt:
Stab: Den Dienst als Chef versieht der Oberst und Regimentschef Oelrichs	29. 4.1817
den Dienst als Adjutant der Major und Generaladjutant Eelking	31. 3.1815
Dieser ist einstweilen mit dem Kommando dieses Bataillons beauftragt.	
Quartiermeister Hauptmann Justin Friedrich Wilhelm Iken	21. 1.1814

[1]) Staatskalender der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1820.

		Ernannt:
1. Kompagnie:	Chef, Hauptmann Friedrich Huchting	7. 5.1817
	Oberleutnant Friedrich Wehmüller	25. 3.1818
	1. Unterleutnant August Dannemann	27. 3.1817
	2. Unterleutnant Albert Petersen	8. 6.1818
2. Kompagnie:	Chef, Hauptmann Albert Georg Benjamin Gröning	5. 6.1817
	Oberleutnant Michael Georg Geisler	3. 9.1817
	1. Unterleutnant Johann Elard Kröger	3. 9.1817
	2. Unterleutnant Karl Armbster	4. 6.1818
3. Kompagnie:	Chef, Hauptmann Justus Mohr	14. 6.1817
	Oberleutnant Friedrich Wilhelm Hünicke	27. 3.1818
	1. Unterleutnant Diedrich Gätjen	25. 3.1818
	2. Unterleutnant Justin Friedrich Wilhelm Löning	2. 6.1818
4. Kompagnie:	Chef, Hauptmann Johann Rulemann Ludwig Meier	9. 5.1817
	Oberleutnant Diedrich Talla	5. 9.1817
	1. Unterleutnant Johann Friedrich Plump . . .	5. 9.1817
	2. Unterleutnant Diedrich Daniel Sengstacke . .	6. 6.1818
Vom IV. Bataillon mit Urlaub abwesend:		
	Unterleutnant Eduard Kulenkamp	30. 8.1817
	Unterleutnant Johann Matthias Corßen	1. 9.1817
	Unterleutnant Georg Gabain	7. 9.1817
	Unterleutnant Albert Motz	9.10.1817
	Unterleutnant Nicolaus Peterssen	7.10.1817
	Unterleutnant Tilman Grommé	8.11.1817

Letzte Rangliste des IV. Bataillons von 1833[1]).

Stab:	Oberst und Chef Max Eelking	25. 2.1831
	Oberleutnant und Adjutant Diedrich Plate . . .	26. 6.1832
	Oberleutnant und Quartiermeister Georg Ludwig Abegg	4. 2.1833
1. Kompagnie:	Chef, Hauptmann Friedrich Wehmüller	10. 2.1821
	Oberleutnant Johann Jacob Bornemann	28. 6.1832
	1. Unterleutnant Bernhard Eduard Lameyer . . .	21. 1.1829
	2. Unterleutnant Eduard Julius Oelrichs	22. 7.1832
2. Kompagnie:	Chef, Hauptmann Albert Diederich Bothe . . .	7. 5.1828
	Oberleutnant Hermann Theophilus Plate	6. 2.1833
	1. Unterleutnant Georg Wilhelm Roß	3. 9.1831
	2. Unterleutnant Justus Weber	24. 7.1832
3. Kompagnie:	Chef, Hauptmann Ludwig Wilhelm Heyse . . .	6. 2.1833
	Oberleutnant Friedrich Westhoff	30. 6.1832
	1. Unterleutnant Alexander Karl Conrad Adolph Kottmeier	13. 5.1828
	2. Unterleutnant vacat	
4. Kompagnie:	Chef, Hauptmann Diedrich Talla	8. 2.1821
	Oberleutnant Ernst Waltjen	3. 9.1831
	1. Unterleutnant Hermann Daniel Watermeyer . .	6. 3.1831
	2. Unterleutnant vacat.	
Mit Urlaub abwesend vom IV. Bataillon:		
	Oberleutnant Karl Armbster	8. 2.1821
	Unterleutnant Georg Gabain	7. 9.1817
	Unterleutnant Nicolaus Petersen	7.10.1817
	Unterleutnant Tilman Grommé	8.11.1817
	Unterleutnant Eduard Friedrich Franke	23. 6.1822

[1]) Staatskalender der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1834.

Anlage V.

Ärzte und Wundärzte, welche bei den Untersuchungen der Bürgerwehrpflichtigen tätig waren[1]).

	Ernannt:	Entlassen:
Dr. med. P. C. Heineken	1817	28. 2.1832
Dr. med. Joh. Abraham Albers	1817	
Dr. med. Widmann, Wundarzt	1817	18. 3.1835
Dr. med. C. L. Stachow	ca. 1817	28. 2.1832
Dr. med. Castendyk	1832	18. 3.1835
Dr. med. Wichelhusen	18. 3.1835	7. 4.1837
Dr. med. Leonhardt, Wundarzt	18. 3.1835	25. 6.1845
Dr. med. Stephan Eduard Hirschfeld	7. 4.1837	†1845
Dr. med. Hermann Daniel Müller	7. 4.1837	
Dr. med. Gustav Woldemar Focke	24. 3.1843	
Dr. med. Julius Eugen Bastian	22. 4.1845	
Dr. med. Johann Diedrich Müller, Wundarzt	25. 6.1845	
Dr. med. Alex. von Eelking		†1848
Dr. med. Hermann Gustav Runge	7. 6.1848	
Dr. med. Daniel E. Meier	11. 6.1849	
Dr. med. J. E. Noltenius	11. 6.1849	
Dr. med. Eberhard Friedr. Gust. Heinr. Pletzer	11. 6.1849	
Dr. med. Joh. Herm. Georg Friedr. Max von Eelking, Wundarzt	11. 6.1849	
Dr. med. Georg Friedr. Lang, Wundarzt	11. 6.1849	

[1]) Protokolle d. Bewaffnungs-Deputation 1814—1853. Archivakte ad R.6.a.1.b.

Anlage VI.

Auditeure des Regiments Bürgerwehr[1]).

	Ernannt:	Entlassen:
Dr. jur. Johann Eberhard Pavenstedt	19. 4.1814	30. 5.1816
Dr. jur. Franz Friedr. Droste	30. 5.1816	7. 3.1817
Dr. jur. Ferdinand August Iken jr.	8. 3.1817	30. 5.1827
Dr. jur. Gustav Conrad Kulenkamp	25. 6.1827	7. 3.1832
Dr. jur. Friedrich August Schild	4. 7.1832	12.11.1845
Dr. jur. Johann Hermann Theodor Berck	31.12.1845	17. 2.1850
Dr. jur. Carl Ferdin. Diedr. Meier, interimistisch	18. 2.1850	10. 9.1850
Dr. jur. Alexander Schumacher	10. 9.1850	21. 2.1853

[1]) Protokolle d. Bewaffnungs-Deputation 1814—1853. Archivakte ad R.6.a.1.b.

Anlage VII.

Letzte Rangliste der Offiziere der alten Bürgerwehr vor der Auflösung am 17. Mai 1850[1]).

Regimentsstab:	Ernannt:
Max Eelking, Oberst und Chef, Ritter des kgl. preuß. Ordens vom eisernen Kreuz	25. 2.1831
Johann Matthias Corßen, Hauptmann u. Regimentsquartiermeister	16. 2.1821

[1]) Staatskalender für die freie Hansestadt Bremen v. 1850.

	Ernannt:
Ernst Friedrich Ludwig Hermann Eicke, Hauptmann und Regimentsadjutant	5. 1.1847
Christian Bernhard Rippe, Unterleutnant und Stabsadjutant	19. 4.1817
Christian Heinrich Wätjen, Unterleutnant und Fahnenträger	4.10.1838
Johann Hermann Holler, Unterleutnant und Fahnenbeschützer	3. 4.1843
Cornelius Bechtel, Unterleutnant und Fahnenbeschützer	27. 4.1847
Johann Hermann Theodor Berck, Dr. jur., Regiments-Auditeur	31.12.1845
I. Bataillon, Stab:	
Cornelius Carl Heinrich Bechtel, Major und Bataillonschef	28. 1.1846
Ernst Karl Ferdinand Deichmann, Hauptmann und Bataillonsadjutant	3. 6.1847
Julius Eduard Kulenkampff, Oberleutnant und Bataillonsquartiermeister	29. 1.1849
1. Kompagnie:	
Friedrich Oetling, Hauptmann und Kompagniechef	22. 2.1846
Alexander Schumacher, Oberleutnant	18. 1.1848
Ludwig Christian Friedrich Alexander Wortmann, Unterleutnant	17. 3.1847
Nicolaus Stehely, Unterleutnant	17. 4.1847
2. Kompagnie:	
Karl Heinrich Stockmeyer, Hauptmann und Kompagniechef	26. 4.1844
Franz Ludwig Strack, Oberleutnant	22. 4.1848
Stephan August Lürman, Unterleutnant	24. 2.1846
Johann Jacob Ißleiber, Unterleutnant	13. 4.1847
3. Kompagnie:	
Johann Heinrich Weyland, Hauptmann und Kompagniechef	16. 4.1844
Johann Christian Hillmer, Oberleutnant	10. 5.1848
Friedrich Hermann Brauer, Unterleutnant	22. 2.1846
Johann Friedrich Eduard Wolff, Unterleutnant	23. 4.1847
4. Kompagnie:	
Karl Friedrich Bähr, Hauptmann und Kompagniechef	1. 6.1847
Liborius Christian Abraham Heineken, Oberleutnant	31. 1.1849
Johann Friedrich Josty, Unterleutnant	16. 2.1846
Johann David Herklotz, Unterleutnant	1. 6.1847
II. Bataillon, Stab:	
Gustav Bernhard Schünemann, Major und Bataillonschef	19. 3.1847
Hermann Vietsch, Hauptmann und Bataillonsadjutant	7. 1.1847
Gerhard Lange, Unterleutnant und Bataillonsquartiermeister	29. 9.1847
1. Kompagnie:	
Marcus Goosmann, Hauptmann und Kompagniechef	5. 6.1845
Ludwig Heinrich Storck, Oberleutnant	7. 1.1847
Karl Ludwig Kassebeer, Unterleutnant	3. 1.1847
Johann Heinrich Wilhelm Finke, Unterleutnant	21. 4.1847
Georg Buscher, Unterleutnant	14. 6.1847

	Ernannt:
2. Kompagnie:	
Christian Diedrich von Buttel, Hauptmann und Kompagniechef .	16.10.1847
Heinrich Nicolaus Mallet, Oberleutnant	19. 3.1849
Herbert Wilhelm Suling, Unterleutnant	20. 2.1846
Heinrich Friedrich Drewes, Unterleutnant	15. 4.1847
3. Kompagnie:	
Johann Talla, Hauptmann und Kompagniechef	18. 6.1847
Johann Heinrich Friedrich Meier, Unterleutnant	26. 5.1846
Christian Adolph Gerhard Schröder, Unterleutnant	7. 1.1847
Eduard Friedrich Cordes, Unterleutnant	19. 4.1847
4. Kompagnie:	
Christian Friedrich Bruns, Hauptmann und Kompagniechef . . .	15. 4.1847
Johann Matthias Poser, Oberleutnant	5. 6.1847
Karl Heinrich Schlömer, Unterleutnant	16. 6.1847
Johann Heinrich Ötting, Unterleutnant	18. 6.1847
III. Bataillon, Stab:	
Johann Hieronymus Rechten, Major und Bataillonschef	17. 3.1847
Constantin Alexander Fritze, Oberleutnant und Bataillonsquartiermeister	1. 1.1847
Thomas Duntze, Oberleutnant und Bataillonsadjutant	3. 6.1847
1. Kompagnie:	
Gerhard Philipp Meyer, Hauptmann und Kompagniechef	17. 4.1847
August Heinrich Hartwig, Oberleutnant	13. 4.1847
Johann Hermann Hafers, Unterleutnant	5. 6.1845
Johann Adolph Callmeyer	24. 5.1846
2. Kompagnie:	
Johann Heinrich Ropers, Hauptmann und Kompagniechef . . .	27. 1.1848
Georg Jacob Dransfeld, Oberleutnant	29. 1.1848
Otto Albert Diederich Burhoff, Unterleutnant	19. 9.1847
3. Kompagnie:	
Heinrich Budelmann, Hauptmann und Kompagniechef	15. 9.1847
Georg Heinrich Lose, Oberleutnant	27. 4.1847
Anton Ludolph Uhrlaub, Unterleutnant	22. 5.1846
Diedrich Otten, Unterleutnant	25. 4.1847
Friedrich Gustav Adolph Sybel, Unterleutnant	15. 9.1847
4. Kompagnie:	
Friedrich Wilhelm Adolph Ruete, Hauptmann und Kompagniechef	5. 1.1847
Johann Philipp Nicolaus Thiermann, Oberleutnant	15. 9.1847
Johann Heinrich Tölken, Unterleutnant	18. 5.1846
Moritz Wilhelm Bunte, Unterleutnant	17. 9.1847

Anlage VIII.

Rangliste der Offiziere der neuen Bürgerwehr[1]).

1850

Stab:

Oberstleutnant Johann Heinrich Reuter, provisorischer Oberkommandant
Major Heinrich Bechtel
Oberleutnant Friedrich Ludwig Hermann Eicke, Adjutant
Leutnant Julius Eduard Kulenkampf, Adjutant
Alexander Schumacher, Dr. jur., Auditeur.

1. Kompagnie:

Hauptmann Johann H. Weyland
Oberleutnant Caspar Heinrich Wefing
Leutnant August Heinrich Meyer
Leutnant Albert Friedrich Korck
Leutnant Albert Kösel
Leutnant Albert Friedr. Haverkampff

2. Kompagnie:

Hauptmann Karl Heinr. Stockmeyer
Oberleutnant Georg Christoph Rabba
Leutnant Gerhard Friedr. Wilh. Poser
Leutnant Johann Heinr. Wilh. Fincke
Leutnant Johann Christian Holtzmann
Leutnant Karl Heinrich Frerichs

3. Kompagnie:

Hauptmann Friedrich Oetling jr.
Oberleutnant Heinrich Theodor Ludwig Wagener
Leutnant Johann Caspar Koop
Leutnant Joachim Friedrich von Holtz
Leutnant Gustav Bernh. Schünemann
Leutnant Heinrich Blöte

4. Kompagnie:

Hauptmann Marcus Goosmann
Oberleutnant Ratje Jacobsen
Leutnant Georg Buscher
Leutnant Johann Thießen
Leutnant Heinrich Friedrich Drewes
Leutnant Heinrich Gerh. Bremermann

5. Kompagnie:

Hauptmann Johann Heinrich Pauls
Oberleutnant Heinrich Talla
Leutnant Andreas Burch. Eckenberg
Leutnant Arnold Ellert
Leutnant Karl Ludwig Kassebeere
Leutnant Karl Heinrich Cordes

6. Kompagnie:

Hauptmann Georg Thießen
Oberleutnant Jacob Ephr. Brockmann
Leutnant Heinrich Wilhelm Fincke
Leutnant Heinrich Krenckel
Leutnant Johann Heinrich Heil
Leutnant Gerhard Lange

7. Kompagnie:

Hauptmann August Heinrich Hartwig
Oberleutnant Karl Diedrich Wiele
Leutnant Heinrich Budelmann
Leutnant Friedr. Adolph Wilh. Ruete
Leutnant Joh. Nicolaus Diedr. Frundt
Leutnant Diedrich Otto Albert Burhoff

8. Kompagnie:

Hauptmann Ant. Wilh. Heinr. Brandt
Oberleutnant Gustav Bernhard Etmer
Leutnant Conrad Huber
Leutnant Johann Conrad Homann
Leutnant Heinrich Wilhelm Strothoff
Leutnant Friedr. Peter Ludwig Pauls

9. Kompagnie:

Hauptmann Gerhard Philipp Focke
Oberleutnant Diedrich Nicolaus Wiele
Leutnant Thomas Duntze
Leutnant Otto Hermann Henke
Leutnant Johann Heinrich Tauch
Leutnant Cornelius Bechtel

10. Kompagnie:

Hauptmann Hermann Heinr. Bollweg
Oberleutnant Heinrich Waltjen
Leutnant Johann Heinr. Diedr. Müller
Leutnant Ludw. Wilh. Just. Osenbrück
Leutnant Johann Heinr. Simon Plate
vacat

11. Kompagnie:

Hauptmann Johann Heinrich Ropers
Oberleutnant Herm. Diedr. Stegmann
Leutnant Karl Friedrich Bähr
Leutnant Bernhard Garbade
Leutnant Heinrich Wilhelm Rüscher
Leutnant Johann Heinrich Grote

[1]) Nach dem Staatskalender der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1851. Im Jahre 1852 ist kein Staatskalender erschienen; in dem von 1853 ist die Bürgerwehr nicht mehr enthalten.

12. Kompagnie:
Hauptmann Hermann Vietsch
Oberleutnant Conrad Schulenburg
Leutnant Georg Heinrich Meyer
Leutnant Wilhelm Harbert Suling
Leutnant Anton Ludolph Uhrlaub
Leutnant Karl Gottlieb Dähn

13. Kompagnie:
Hauptmann Anton Köhler
Oberleutnant Christian Tietjen
Leutnant Johann Jacob Kleemeyer
Leutnant Johann Kruse
Leutnant Georg Siedenburg
Leutnant Johann Diedrich Wilkens

Anlage IX.

Stärkenachweisung der bremischen Bürgerwehr[1]).

Jahrgang	Regimentsstab	Bataillonsstäbe	Musik	I. Bataillon	II. Bataillon	III. Bataillon	IV. Bataillon	Gesamtstärke
1814	1	9	18	—	—	—	—	1998
1815	6	9	18	—	—	—	—	—
1816	6	9	18	—	—	—	—	—
1817	6	9	23	268	288	325	—	919
1818	6	15	17	455	403	366	547	1809
1819	5	15	18	454	402	365	600	1859
1820	6	17	17	416	409	357	621	1853
1821	6	17	19	420	442	330	651	1885
1822	6	17	19	449	461	336	634	1922
1823	7	21	53	471	481	359	677	2069
1824	7	21	64	501	445	349	682	2069
1825	7	21	63	516	528	403	690	2228
1826	8	21	67	539	555	395	676	2261
1827	8	23	65	545	549	399	664	2253
1828	8	23	—	—	—	—	—	—
1829	9	24	82	504	613	433	607	2272
1830	9	23	81	500	606	428	671	2318
1831	9	—	—	—	—	—	—	—
1832	9	—	—	—	—	—	—	—
1833	9	25	77	460	538	374	970[2])	2453
1834	9	—	—	—	—	—	aufgelöst	—
1835	14	15	23	656	694	522	—	1924
1836	14	15	25	683	697	548	—	1982
1837	10	15	25	819	580	523	—	1972
1838	12	15	27	819	584	533	—	1990
1839	11	15	27	829	612	536	—	2030
1840	11	15	—	—	—	—	—	—
1841	11	15	28	749	553	689	—	2045
1842	9	15	28	783	594	729	—	2158
1843	11	15	27	793	599	743	—	2188
1844	10	15	28	783	590	747	—	2173
1845	11	15	28	756	584	730	—	2124
1846	11	15	28	738	581	714	—	2087
1847	11	15	28	737	580	718	—	2089

[1]) Nach Rapporten des Regiments, die bei der Feier des 18. Oktober an die Bewaffnungs-Deputation eingereicht wurden. Archivakte R. 6. a. 4. Tabellen Für die letzten 5 Jahre des Bestehens der Bürgerwehr ließ sich die Kopfstärke nicht feststellen, da im Juni 1875 Rapport-Befehlsbücher und dgl Material kassiert worden sind. Vgl. Katalog des Staatsarchiv R. 6. a. 17. Im Durchschnitt kann man die Stärke mit 2100 Mann annehmen.

[2]) Von diesen 970 waren 567 Mann nicht uniformiert.

VII.

Die Beziehungen des Bremer Gymnasium Illustre zu J. A. Comenius und den mährischen Brüdern.

Von Alfred Schmidtmayer.

Als Johannes Eck auf der Leipziger Disputation des Jahres 1519 Luther als einen Verteidiger des Hus bezeichnete, horchte man in Böhmen auf. Denn die hussitische Glut war noch nicht ganz erloschen, die „Utraquisten" bewahrten noch den Laienkelch, das alte Symbol, und die sogenannten „Brüder" verehrten ausdrücklich jenen unglücklichen Magister, der in den Flammen des Scheiterhaufens starb, als den Begründer ihrer Kirche. Die Vereinsamung, die dem Hussitismus so verhängnisvoll geworden war, schien nun zu schwinden, mit dem größten Eifer knüpfte man Beziehungen zur jungen evangelischen Kirche, suchte sich ihr anzugleichen und anzugliedern, um Bundesgenossen für kommende Kämpfe zu finden. Ein neues Aufflackern des Kirchenstreits in Böhmen mußte dann alle protestantischen Mächte auf den Plan rufen und wurde später auch wirklich der Anfang eines dreißigjährigen Religionskrieges.

Es waren vor allem die Beziehungen zu den hohen Schulen Deutschlands, die den gesuchten Zusammenhang schufen und festigten. Die Jugend Böhmens und Mährens konnte dort im Sinne eines gemeinsamen Bekenntnisses erzogen werden, und zahlreiche persönliche Bekanntschaften vertieften das Verhältnis. Ebenso wichtig schien es, die führenden deutschen Theologen mit den geistigen Strömungen der Heimat vertraut zu machen, zumal der reiche Briefwechsel der Gelehrten damals die Quelle der öffentlichen Meinung war und das noch in den Anfängen steckende Zeitungswesen wirksam ergänzte.

Die Geschichtsschreibung hat daher den böhmischen und mährischen

Studenten deutscher Universitäten die gebührende Beachtung geschenkt und ihren Einfluß gewürdigt. J. J. Hanuš (1862), Menčík (1897), J. V. Šimák (1906) und besonders Karl Hrdina (Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 1912) haben aus den Matrikeln der folgenden deutschen hohen Schulen die Verzeichnisse der in Böhmen und Mähren geborenen Studenten veröffentlicht: Altorf, Basel, Dillingen, Erfurt, Erlangen, Frankfurt a. d. O., Freiburg i. B., Gießen, Greifswald, Gotha, Grimma, Hamburg, Hanau, Heidelberg, Herborn, Hof, Ingolstadt, Kassel, Köln, Königsberg, Leipzig, Marburg, Meißen, Rostock, Straßburg, Tübingen und Wittenberg.

Unser Gymnasium Illustre fehlt in dieser Reihe — erklärlich, da die Bremer Matrikel noch nicht im Druck vorliegt. Damit fehlt aber gerade diejenige Schule, die man als die ausgesprochenste Bildungsstätte des böhmischen und mährischen Protestantismus bezeichnen darf. Im Jahre 1610 stammte fast ein Viertel aller am Bremer Gymnasium immatrikulierten Studenten — 20 von 83 — aus Böhmen und Mähren!

Leider beginnt das im Bremer Staatsarchiv noch erhaltene *Album studiosorum* erst mit dem Amtsantritt des Rektors Matthias Martinius (1610), und für die vorhergehende Zeit ist nichts mehr aufzufinden. Jedenfalls erfolgten zwischen 1610 und 1677 im ganzen 70 Eintragungen böhmischer und mährischer Studenten. (Vgl. Anhang I.)

Die Zahl erscheint zunächst klein, wird aber von allen deutschen Universitäten nur durch Altorf übertroffen. Sie ist sogar mehrfach größer als die Zahl der *Bohemi* und *Moravi*, die man nach 1610 in den Matrikeln Wittenbergs findet — ein Zeichen, wie sehr in Böhmen und Mähren der Einfluß der bremischen Theologen bereits jenen der alten Lutherstadt überwog. Die Ursache lag in einer gleichlaufenden Entwicklung, die Bremen mit Böhmen verband: in der Entwicklung zum Calvinismus.

Nicht ganz Böhmen nahm an dieser Entwicklung teil. Zwei große deutsche Kreise, der Egerer und Elbogner Kreis, gingen gesonderte Wege. Hier hatten nahe Freunde Luthers, wie Johannes Mathesius, der Pfarrer von Joachimsthal, nachhaltig gewirkt, und die Gemeinden waren dem augsburgischen Bekenntnis treu geblieben. Da diese Kreise noch große Freiheiten besaßen und mit den übrigen böhmischen Ständen fast wie mit einer fremden Macht verhandelten, war die Be-

einflussung durch den namentlich im tschechischen Teile Böhmens und Mährens anwachsenden Calvinismus gering. Noch im Jahre 1620 schrieb Zacharias Theobaldus aus Schlaggenwald, ein namhafter Geschichtsschreiber Deutschböhmens: „So habe ich auch von meinen Eltern und Großeltern oft gehört, daß seit der Zeit sie aus dem hussitischen *crepusculo* in das hellere Tageslicht der lutherischen Konfession kommen sein, die Zwinglischen sich nie haben auf der Kanzel hören lassen dürfen und ist der Zwinglische Name bei uns so sehr als der türkische verhaßt gewesen"[1]). Und er fügt hinzu, daß er in seiner Heimat keine drei Calvinisten habe predigen hören. — Daher erklärt es sich, daß von den im Album des calvinischen Bremer Gymnasiums eingetragenen Studenten kein einziger aus dem Egerer oder Elbogner Kreise stammt.

In den übrigen Teilen Böhmens und Mährens hatte sich das eindringende Luthertum nicht nur mit dem Katholizismus auseinanderzusetzen, sondern auch noch mit den Utraquisten und den „Brüdern". Die Utraquisten waren dabei in zwei Richtungen zerfallen, von denen die eine bei den alten Grundsätzen verharrte und bis auf die Form des Abendmahls als katholisch gelten konnte, während die andere in das augsburgische Bekenntnis mündete. Auch nicht aus dem utraquistischen Lager stammen daher die böhmischen und mährischen Studenten unseres Gymnasium Illustre. Sie kamen vielmehr alle aus den Reihen der „Brüder".

Es ist hier nicht der Ort, die schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Gemeinden der „böhmischen" oder „mährischen" Brüder ausführlicher zu betrachten. Sie legten das Hauptgewicht auch weniger auf die Lehre, mehr auf das Leben, erblickten nicht im Glaubensbekenntnis, sondern in einem untadeligen Wandel und im Streben nach Wissen und Bildung den wahren Sinn der Frömmigkeit. Schon diese Anschauung von der Gottgefälligkeit eines werktätigen Lebens brachte sie in eine gewisse Nachbarschaft zum Calvinismus. Beweglichen Geistes und zur Kritik stets geneigt, suchten sie am augsburgischen Bekenntnis zu ändern und machten sich so bei den starren Lutheranern verhaßt. Je mehr die Entfremdung wuchs, desto enger

---

[1]) Christliche in Buchstaben göttlichen Worts gegründete Auslegung der Worte der Einsetzung des hochwürdigen Abendmahls usw. — 1620. — (Bremer Staatsbibliothek).

schlossen sich die Brüder an die reformierte Kirche an. Auf der Synode von Žeravice (1606) sprachen sie sich für Calvins Auffassung der Abendmahlsfrage aus und trennten sich offen von Luther.

Der bekannte Majestätsbrief Rudolfs II. vom 9. Juli 1609, der nur den Mitgliedern der als einheitlich angenommenen „böhmischen Konfession" freie Religionsübung gewährte, zwang die Brüder zu einer allerdings nur sehr äußerlichen Gemeinschaft mit den Lutheranern. Der Senior der Brüderunität, Matthias Cyrus, leitete fortan zusammen mit dem lutherischen „Administrator" die gesamte evangelische Kirche Böhmens. Wie sehr aber gerade Matthias Cyrus trotzdem dem Calvinismus zugetan blieb, erhellt daraus, daß er zwei Jahre später seinen Sohn nach Bremen, in diese Hochburg des Calvinismus, schickte, wo der Knabe am 3. Juni 1611 in die Vorschule des Gymnasiums eintrat.

Die Gegensätze wurden mit jedem Jahre größer: eine lutherische Partei, die in den deutschen Kreisen Böhmens ihren Stützpunkt hatte und an deren Spitze Graf Andreas Schlick stand, gedachte dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen die Krone anzubieten, die Brüder wollten aber nur noch einen calvinistischen König. Sie hatten schon seit langer Zeit mit den Theologen von Heidelberg, Herborn und Bremen verhandelt, und diese vermittelten eifrig mit dem Heidelberger Hofe. So fiel die Wahl auf Friedrich von der Pfalz. Es waren Vorgänge von weltgeschichtlicher Bedeutung, als Johann Georg von Sachsen abgelehnt wurde, der sich später der Sache des Kaisers anschloß.

In den aufgeregten Jahren vor dem Ausbruch des böhmischen Aufstands galten die Calvinisten als das Ferment der allgemeinen Unruhe und erschienen den Lutheranern verwerflicher als die Papisten. Eine Flut gehässiger Streitschriften, meist von den enttäuschten sächsischen Theologen veranlaßt, ergoß sich über das Land[1]). Und wenn in ihnen manchmal auch die Bremer Theologen Pezelius und Pierius als gefährliche heimliche Schürer des Brandes angegriffen werden, so beweist es mindestens soviel, daß man über die Wege, auf denen der Calvinismus nach Böhmen kam, wohl unterrichtet war.

---

[1]) Eine reiche Sammlung solcher, meist in Prag gedruckter, Flugschriften aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts befindet sich in der Bremer Staatsbibliothek. Sie entstammt dem Besitze Melchior Goldasts, der, wie seine berühmten *Commentarii de Bohemiae regni etc.* (Frankfurt 1627) beweisen, den böhmischen Protestanten nahe stand.

Es ist nicht genau nachzuweisen, wann die Beziehungen zwischen Bremen und den mährischen Brüdern ihren Anfang nahmen, denn für die Zeit vor 1610 versagen die Quellen. Zwar behauptete 1657 Gerhard Meier in seinem Rückblick auf die Geschichte des Gymnasiums, es habe der Ruhm des Rektors Joachim Meisterus (1584—1587) lerneifrige Schüler aus Preußen und Polen, Deutschland und Böhmen in Scharen nach Bremen gezogen[1]). Aber Christoph Pezelius, der doch Augenzeuge von Meisters Wirken war, spricht in seiner *Renunciatio*[2]) vom Jahre 1584 nur von vornehmen Studenten aus Mittelschlesien und Polen, die dem Rektor Joachim Meister, der aus Görlitz kam, nach Bremen folgten. Dies dürfte auch das Richtigere sein, denn vor 1587, dem Todesjahre Meisters, waren weder in Bremen noch in Böhmen die calvinischen Kräfte stark genug, um auf so weite Entfernung hin aufeinander zu wirken.

Erst dieser Christoph Pezelius (geb. 5. März 1539, gest. 27. Februar 1604) war es, der Bremen zu einer weithinragenden Feste des Calvinismus gemacht hat[3]). Als treuer Schüler Melanchthons hatte er sich mit der herrschenden Richtung des Luthertums entzweit, war aus Wittenberg vertrieben, sogar drei Jahre lang gefangengehalten worden, bis ihn endlich Bremens Bürgermeister Daniel von Büren als Prediger an die Ansgariikirche berief. Hier und später am Gymnasium entfaltete der bedeutende Mann seine ebenso vielseitige wie unermüdliche Arbeit, deren Ergebnis das rasche und vollständige Hinübergleiten Bremens erst in den Melanchthonismus, später in den vollen Calvinismus war.

Als kleine calvinische Insel inmitten einer lutherischen Umgebung mußte Bremen auf den Zuzug fremder Schüler bedacht sein, wenn das Gymnasium sich länger halten sollte. Der berühmte Name des Pezelius war wohl geeignet, bis nach Böhmen und Mähren hinein für den Besuch der Bremer Schule zu werben, und besonders die Verfolgungen, die er hatte leiden müssen, hoben sein Ansehen bei den „Brüdern".

---

[1]) *„Vidisses ad eam (scholam) confluentes ex parte altera Borussos, et Polonos, ex altera Germanos et Bohemos, incensos omnes amore studiorum et fama Meisteri." (Gerh. Meier, de scholae Bremensis natalitiis, progressu et incremento ad annum usque 1584. Bremae 1657.)*

[2]) *Renunciatio Rectoris scolae Bremensis viri clarissimi Joachimi Meisteri* etc. Bremen, bei Theodor Gluichstein 1584.

[3]) Vgl. J. Fr. Iken, Die Wirksamkeit des Christoph Pezelius in Bremen (Brem. Jahrbuch, Band IX).

Denn auch sie waren mancher Bedrückung ausgesetzt gewesen, und eine gewisse Verklärung geduldig ertragenen Leidens ging durch ihre ganze Lehre. Überdies war Pezelius nicht allzuweit von Böhmen — zu Plauen im Vogtland — geboren und unterhielt viele Beziehungen über die Grenze. Als er am 19. November 1576 aus der sächsischen Gefangenschaft entlassen wurde, ging sein erster Weg nach Eger in Böhmen, wo er den Winter mit Weib und Kindern verblieb.

Daß aber die „Brüder" so auffallend zahlreich an das Bremer Gymnasium kamen, ist aus der bloßen Berühmtheit seines Namens nicht zu erklären. Die strenge Kirchenzucht, die die Brüderunität zusammenhielt, erstreckte sich vor allem auch auf die Bildungsfragen der Jugend, in gemeinsamen Beratungen zwischen Eltern und Priestern wurde die Wahl des Studienorts getroffen, bei den Söhnen hochadeliger Familien meist sogar ein Spruch der Senioren eingeholt. Die jungen Studenten der Theologie wurden überhaupt nur durch Befehle ihrer kirchlichen Behörde ins Ausland geschickt und wieder zurückberufen. In den Jahren, mit denen die Bremer Matrikel beginnt, stand aber an der Spitze der Brüderunität als ihr weltlicher Schirmherr bereits der Mann, ohne dessen Wissen und Willen keine Entscheidungen getroffen wurden: Graf Carl von Zierotin. Durch seine Hände müssen die Fäden gegangen sein, die das Gymnasium mit den „Brüdern" verknüpften. Er weilte nachweisbar am 30. und 31. Juli 1588 in Bremen und hat hier mit Pezelius verhandelt[1]).

Carl von Zierotin (geb. 14. September 1564, gest. 9. Oktober 1636) ist eine glänzende Gestalt des ausklingenden Humanismus[2]). Einem reichen Adelsgeschlechte entsprossen, dem die Hebung geistigen Lebens eine überlieferte Gewohnheit war, förderte er alle gelehrten Bestrebungen mit stets offener Hand. Er hatte in Genf an der Wiege des Calvinismus studiert, und der berühmte Professor Beza, Calvins Nachfolger, blieb ihm in dauernder Freundschaft ergeben. Ein ausgedehnter Briefwechsel, in lateinischer, deutscher, tschechischer, italienischer und französischer Sprache formgewandt geführt, hielt den Grafen mit allen Häuptern des Calvinismus in dauernder Verbindung. Das Ansehen seines Hauses und das Vertrauen seiner Glaubensgenossen stellten ihn schon in jungen Jahren als erklärten Schutzherrn an die

[1]) *Caroli de Z. Ephemerides seu Diarium in annum Chr. 1588.*

[2]) Vgl. Chlumecky, Karl von Z. und seine Zeit (Brünn 1862—79). 2 Bände.

Spitze der „Brüder", und seine großen Fähigkeiten führten ihn zu den höchsten Ämtern des Staats. Als Landeshauptmann von Mähren (1608—1614) schaltete er wie ein unbeschränkter Fürst, und seine Macht überragte dort, wie seine Feinde klagend nach Wien berichteten, sogar die des Kaisers.

Auf der Reise des Jahres 1588, die ihn auch nach Bremen gelangen ließ, erschloß Carl von Zierotin überall Beziehungen zwischen den Brüdern und den Calvinisten, besuchte den Fürsten Christian von Anhalt (1568—1650), den rührigen Führer des calvinischen Deutschland, und bereitete so den Boden für die Zeiten, die er kommen sah. Die knappen Aufzeichnungen in seinem Reisetagebuch gestatten nur wenig Schlüsse auf den Verlauf seines Bremer Besuchs. Er freute sich, daß hier zuerst ohne Scheu die reformierte Lehre angenommen wurde, und versprach, das Bremer Gymnasium dem jungen Adel unter den Brüdern als besonders glänzend zu empfehlen. Er hat dieses Versprechen später nochmals wiederholt — in einem am 30. September 1613 aus Brünn an den Bremer Senat gerichteten Schreiben[1]) — und er hat vor allem sein Versprechen gehalten. Der Eindruck, den er von Bremen mitgenommen hatte, muß ein ganz nachhaltiger gewesen sein, unser Album studiosorum bringt fast ein Menschenalter später dafür den Beweis: es enthält die Söhne der nächsten Freunde und Verwandten Zierotins, die Söhne der führenden Männer Böhmens und Mährens, und den begabtesten Nachwuchs der Brüdergeistlichkeit. Und da Johann Amos Comenius der Altersgenosse dieser Studenten war, enthält es, wie wir sehen werden, auch den Kreis der Jugendfreunde und späteren Mitarbeiter des berühmten Pädagogen.

Ein gewisser lehrhafter Zug, der den Brüdern eigentümlich war, beherrschte auch den Grafen Zierotin. Er bekümmerte sich um den Bildungsgang der jungen Leute, besprach mit ihnen die Auswahl der Fächer und ließ sich über ihre Fortschritte berichten. Römische und griechische Klassiker, Geschichte, Rhetorik, Stilistik — das waren die Wissenschaften, die die Söhne seiner adeligen Verwandten auf den hohen Schulen Deutschlands pflegen sollten, um dann durch anschließende Reisen ihre Kenntnisse noch zu erweitern. Fünf bis sechs Jahre dauerte meist dies Studium. Es war derselbe Weg, den auch er eingeschlagen hatte, und der ihm nun der beste schien.

---

[1]) Bremer Staatsarchiv, T. 5. a. 1. g. 5.

Auch für die jungen Theologen war alles genau eingeteilt und vorgeschrieben. Einer der Senioren der Brüderunität überwachte ihr Studium und regelte ihren Aufenthalt im Ausland. Seit dem 8. Oktober 1632 verwaltete J. A. Comenius dieses Amt[1]), und er ist es daher auch gewesen, der die Studenten in den folgenden Jahren zum Besuch des Bremer Gymnasiums veranlaßt hat. —

Bevor wir nun die einzelnen Eintragungen der Bremer Matrikel näher betrachten, sei kurz daran erinnert, daß auch in Böhmen und Mähren der ganze politische und gesellschaftliche Aufbau des Landes nach drei scharf getrennten „Ständen" gegliedert war. Es waren dies der Herrenstand, der Ritterstand und das Bürgertum der freien Städte. Die große Masse des Volkes — einschließlich der Brüdergeistlichkeit — galt für erbuntertänig und besaß keine Vertretung im Landtag.

Die „Herren" bildeten den höchsten, wenn auch nicht immer ältesten Adel. Sie bezeichneten ihren Rang durch das auch in unserm Album auftretende Praedikat *liber Baro* („Freiherr", tschech. *svobodny pan)* oder *Generosus Dominus.* Die wohlhabendsten unter ihnen, wie der am 20. April 1614 in Bremen immatrikulierte Peter Vok von Riesenberg und Ssvihov, erhielten nach der Sitte der Zeit als Begleiter einen *praeceptor,* der die Erziehung und das standesgemäße Auftreten zu überwachen hatte und in unserm Falle die handschriftliche Eintragung in das Album vornahm, wohl auch noch einen eigenen *paedagogus* oder *studiorum director,* der die wissenschaftliche Arbeit leitete. Auch ein Diener *(famulus)* wurde mitgenommen, hier Paul Sslechta aus dem Dorfe Zahradka bei Horazdiowitz in Böhmen, das den Riesenbergen untertänig war[2]). Daß auch der Diener im Album auftritt, scheint dafür zu sprechen, daß er für die Dauer seines Aufenthalts gleichfalls der Gerichtsbarkeit des Gymnasiums unterworfen war[3]).

Die hohen Kosten eines Auslandstudiums veranlaßten verwandte Familien, ihre Söhne gemeinsam unter derselben Führung nach Bremen zu schicken. So kamen am 2. Juli 1612 drei Grafen Hodicz und

---

[1]) Dr. Johann Kvacsala, Johann Amos Comenius. Sein Leben und seine Schriften. Leipzig 1892. S. 160.

[2]) T. V. Bilek, Dějiny konfiskací v Čechách. Prag 1882. — S. 667.

[3]) Die Eintragung entspricht ganz jener Wallensteins in der Matrikel von Altorf: Albertus Waldstein, *Baro Bohemus.* — Johannes Heldreich, *praeceptor,* Gorlicensis, *Lusatus.* — Wenceslaus Metrowski, *famulus.* —

zwei Brüder aus dem Hause Kussy von Mukodel in der Begleitung ihres Praefekten Johannes Wrochin von Repta und ihres Praeceptors Johannes Vetter. Das Bremer Gymnasium begrüßte sie bei ihrer Ankunft mit einer besonderen *Acclamatio* (Gedr. bei Joh. Wessel, Bremen).

Von den Mitgliedern des böhmischen Herrenstandes, die in Bremen studierten, verdienen zunächst die beiden Sadovsky von Slaupna, Johann Georg (immatr. 2. Juni 1630) und Peter Boguslaus (immatr. 16. Oktober 1634) unsere Beachtung. Die Familie hatte ihren Stammsitz in dem durch die Ereignisse des Jahres 1866 berühmt gewordenen Sadova. Der alte Sadovsky war Hauptmann des Königgrätzer Kreises, leistete zwar gleich nach der Schlacht auf dem weißen Berge (1620) dem Kaiser einen Ergebenheitseid, verlor aber wegen seiner Teilnahme am Aufstand zwei Drittel seiner Güter, die meist Wallenstein erwarb. Auf seinem tief im Riesengebirge gelegenen Schlosse bei Trautenau bereitete er das Versteck, in dem Comenius, als die Verfolgungen gegen die protestantischen Prediger einsetzten, in unfreiwilliger Muße sein „Labyrinth der Welt und Paradies des Herzens" schrieb. Auch entstanden dort die Grundlagen seiner didaktischen Werke. Die Anregung dazu empfing er während des Unterrichts, den der Unitätspriester Johannes Stadius den Kindern des Schloßherrn erteilte, eben jenen beiden Sadovsky, die später in Bremen studierten. Comenius suchte den Knaben die Erlernung des Lateinischen zu erleichtern und entwickelte so das Verfahren, das er dann 1631 in seiner bekannten *Janua linguarum reserata* veröffentlichte. Der Freiherr Sadovsky war ihm in unerschütterlicher Treue ergeben und teilte mit ihm die Verbannung in Lissa.

Der soeben genannte Johannes Stadius hatte in seiner Jugend auch in Bremen studiert, denn wir finden seinen Eintritt in das „Paedagogeum" am 19. November 1611 in unserm Album vermerkt. Am 15. April 1613 wurde er von da in das „Gymnasium" überschrieben. Er folgte der Familie Sadovsky nach Lissa in Polen und gehörte zu des Comenius vertrautesten Freunden[1]).

Der nächsten Umgebung Zierotins entstammten die Brüder Zdenko und Friedrich, Grafen von Hodicz und Wolbramic, die am 8. Juli 1610 aus der Vorschule in das Gymnasium kamen.

---

[1]) Kvacsala, S. 110 ff.

Ihr Vater, Georg von Hodicz, war der engste Freund und Mitarbeiter Zierotins, zugleich einer der einflußreichsten Männer Mährens. Er verstarb, während die Söhne in Bremen studierten. Carl von Zierotin teilte ihnen in einem tröstenden Schreiben[1]) den Tod des Vaters mit und versprach, als ihr bestellter Vormund aufrichtig für sie zu sorgen. In dem bereits erwähnten, im Bremer Staatsarchiv befindlichen Briefe vom 30. September 1613 dankt er nochmals dem Bremer Senat für die vielen, seinen Pflegesöhnen erwiesenen Wohltaten, für die freundliche Aufnahme, die sie von der Bürgerschaft erfahren hatten und vor allem auch dafür, daß, „als in der Stadt eine Gefahr der Infektion erregt worden, ihnen auf dem Lande um mehrerer Sicherheit willen in einem Schlosse eine Wohnung gegeben und ihnen allerlei Guttaten und Hospitalität dabei geleistet worden[2])". — Die beiden jungen Grafen unterbrachen nach dem Tode des Vaters ihre Studien, kehrten dann aber nochmals nach Bremen zurück und erscheinen am 8. Oktober 1613 wieder unter den Immatrikulierten.

Betreut von dem weltklugen Zierotin, der das Scheitern der bewaffneten Erhebung voraussah, beteiligten sich die Brüder Hodicz nicht am Aufstand des Jahres 1618. Als aber im Verlaufe der Gegenreformation keine protestantischen Gutsbesitzer mehr im Lande geduldet wurden, verkauften sie ihre Güter und gingen in die Verbannung. Zdenko von Hodicz, über dessen Schicksale wir etwas genauer unterrichtet sind, trat in schwedische Kriegsdienste und fiel als Oberst in der Schlacht bei Wolfenbüttel am 19. Juni 1641. In seinem Testament — datiert Minden, 7. August 1640 — übertrug er seine Ansprüche auf seinen Bruder, der nach dem Westfälischen Frieden das Gut Wolframitz zurückerhielt[3]).

Als Hinco Hodicius, Liber Baro ab Hodicz erscheint gleichfalls unter dem 8. Juli 1610 ein Verwandter der beiden im Bremer Album. Er war der Sohn des Freiherrn Veit von Hodicz und Miroslav. Wir finden ihn am 12. Oktober 1618 in der Matrikel von Herborn.

Der am 11. November 1611 in Bremen immatrikulierte Bernhard

---

[1]) Dat. Tawikowice, 6. Sept. 1612. — Chlumecky, Bd. 2.

[2]) Im Jahre 1611 brach in Bremen die Pest aus und forderte viele Opfer, darunter auch den Bürgermeister Kreffting. Das Paedagogeum blieb deshalb vom 20. August bis zum 18. November geschlossen. (Eintragung in der Bremer Matrikel.)

[3]) d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, besonders Mährens, im 17. Jahrhundert. (Brünn 1878.) S. CLXXXIX.

Sedlnitzki von Choltitz entstammte einer Familie des mährischen Herrenstandes, die in den vordersten Reihen der Aufständischen gekämpft hat. Sie verlor daher alle ihre Güter und flüchtete ins Exil. Ein Peter Sedlnitzki ging nach Holland, wurde dort General und begründete die Linie der Grafen Sedlnitzki-Perponcher. Der in Bremen auftretende Bernhard dürfte ein Sohn des Albrecht Sedlnitzki sein, der Olmützer Kreishauptmann, *Defensor* aus dem Herrenstand und während des Aufruhrs mährischer Statthalter war. Er wurde gefangen nach Wien abgeführt, und sein Name verschwindet dann aus der Geschichte. In erster Ehe war er mit Anna Stiasna von Zierotin vermählt[1]).

Das bereits erwähnte Geschlecht der Herren von Riesenberg und Sswihow besaß ausgedehnte Ländereien im südwestlichen Böhmen, deren Mittelpunkt das Städtchen Horazdiowitz war. Dort befand sich auch eine Brüdergemeinde unter dem Schutze des Gutsherrn. So erklärt es sich, daß so auffallend viele Studenten gerade aus Horazdiowitz nach Bremen gingen, auch Johannes Sophronius Kozak, von dem noch die Rede sein wird, stammte von dort. Theobald von Riesenberg, der Großvater des in Bremen immatrikulierten Peter Vok, war einer jener „Defensoren", die im Sinne des Majestätsbriefes von 1609 über die Rechte der Protestanten in Böhmen zu wachen hatten. Durch seine Frau, eine geborene Sadovsky von Slaupna, war er für die Gedanken der mährischen Brüder gewonnen worden. Peter Vok unterschrieb im Jahre 1618 zusammen mit seinem Vater die Eidesformel der utraquistischen Stände, beteiligte sich an der Wahl des Kurfürsten von der Pfalz zum böhmischen König und stimmte für die Absetzung Ferdinands. Im übrigen hielt er sich vom Aufstand fern. Nach anfänglicher Verhaftung wurden Vater und Sohn im Besitze ihrer Güter belassen[2]).

Wenn Carl von Zierotin so nachhaltig für den Besuch des Bremer Gymnasiums warb, leiteten ihn sicherlich nicht nur wissenschaftliche, sondern auch politische Ziele. Er überdachte weitblickend alle Mittel, um die Wege der spanisch-römischen Politik zu durchkreuzen, und wußte dabei sehr geschickt die Schulzeit seiner Verwandten mit diplomatischen Aufgaben zu durchflechten. Ein interessanter Brief des D. Pareus in Heidelberg, der sich in einer alten

---

[1]) d'Elvert, S. CLIII. [2]) Bilek, S. 667.

Abschrift der Bremer Staatsbibliothek erhalten hat, gibt dafür ein Beispiel[1]). Carl von Zierotin hatte seinen Neffen Johannes Theodosius nach Heidelberg geschickt, damit er dort zusammen mit dem jungen Kurfürsten und dem Sohne des bekannten Professors David Pareus in einer besonderen Gemeinschaft unterrichtet werde. Pareus, der dabei den Vermittler spielte, war dadurch gewonnen worden, daß Zierotins Bruder Johannes Dionysius in seinem Hause gewohnt und im Jahre 1588 den jungen Pareus als Pate aus der Taufe gehoben hatte. So wurden die Fäden zwischen dem Heidelberger Hofe und den böhmischen Protestanten frühzeitig geschlungen. — Bremen für seine Sache zu gewinnen, erschien dem Grafen Zierotin gewiß auch wesentlich, da er hoffen durfte, daß dann noch manche freie Reichsstadt dem Beispiel folgen würde. Der kühle Sinn der hansischen Staatsmänner folgte ihm aber nicht auf diesen Wegen.

Carl von Zierotin gedachte, die Brüderunität mit dem calvinischen Deutschland zu einer festen geistigen Macht zu verbinden und dadurch zu sichern. Er mußte es aber erleben, daß man seine Prediger aus dem Lande jagte, auch den Comenius, dessen Bedeutung er sogleich erkannt und dem er die Schule in Prerau, wo die Burg der Zierotine stand, anvertraut hatte. Als man dann auch vor dem Adel nicht haltmachte und das *credere aut cedere* harte Wirklichkeit wurde, litt es den Grafen nicht länger zu Hause. Zwar wagte auch der Kaiser nicht, dem verdienstvollen Manne einen Ausweisungsbefehl zu senden, und man hätte gerne gerade mit ihm, dem Schwager Wallensteins, eine Ausnahme gemacht, doch Carl von Zierotin wollte keine gesonderte Behandlung und ging freiwillig ins Exil. Er lebte müde und vereinsamt meist in Breslau. Bei einem kurzen Aufenthalte in der Heimat starb er am 9. Oktober 1636 zu Prerau in Mähren.

Auch im Stande der Ritter — *equites* oder *nobiles* — hatte das Brüdertum starke Verbreitung gefunden. Allein in Prag zählte man einmal 141 Namen aus dem Brüderadel. Jene Familien, die ihre Söhne an das Bremer Gymnasium schickten, hatten wohl irgendwie Ver-

---

[1]) Dat. Heidelberg, den 18. April 1612. ... *generosus adolescens Johannes Theodosius Zerotinus, agnatus tuus, quem huc misisti, una cum illustrissimo Principi Palatino juniori ... et filio illo meo, Johanne Georgio, quem ante annos XXIV frater tuus, Illustrissimus Dominus Johannes Dionysius a Zerotin, tunc domesticus meus, Christiano ritu ex sacro fonte suscepit ...*

bindung untereinander, denn sie gehören alle jener gemäßigten Richtung an, die Carl von Zierotin vertrat. Nur die beiden Brüder Kussy von Mukodel, Stephan und Wilhelm — in Bremen immatrikuliert am 8. Juli 1610 und am 21. Oktober 1613 — beteiligten sich offen am Aufstand. Stephan war Herr auf Krasonitz und Medlitz, Wilhelm auf Bohutitz. Der erste verlor zur Strafe seinen ganzen Besitz, der jüngere büßte mit dem dritten Teile[1]).

Gleichzeitig mit diesen beiden kam zweimal Wilhelm Smerowsky von Litkowitz nach Bremen[2]). Er wie auch Heinrich Mraz von Millessowka (immatr. 6. November 1610) und Andreas Kokstel Maleninsky von Malenina (20. Oktober 1614) standen dem Aufruhr fern, da ihre Namen in den langen Listen der Konfiskationen fehlen. Heinrich Czenviz von Libina aus Königgrätz (21. Oktober 1613) scheint als Exulant in Lissa gestorben zu sein, denn Comenius unterstützte im Oktober 1647 *e politicis personis Lesznae* eine Witwe Marianne Czenviz mit 8 imp. Am Aufstand nahm auch er nicht teil.

Von ganz anderer Art war dagegen jene Gruppe von Studenten, die im Herbst des Jahres 1610 gemeinsam in Bremen auftaucht und zwei Brüder Sixt von Ottersdorf, zwei Screta Ssotnowsky von Zaworzitz, zwei Steffek von Kolodjej und Wenzl Masterowsky von Gizbice umfaßt. Es waren die Söhne angesehener Prager Patrizierfamilien, die Wappen führten und sich zum Adel rechneten. Sie waren überdies alle Nachbarskinder, das elterliche Haus der Ottersdorf lag am Altstädter Ring (jetzt Nr. 553), das der Scretas nur einige Schritte weiter neben der Tür der Teynkirche („Zum schwarzen Hirschen"). Nur die Steffek von Kolodjej waren Bürgersöhne der Neustadt. Sie sind nach studentischer Sitte viel gewandert, fast jedes neue Semester finden wir sie an einem andern Ort. So wurde Johann Sixt von Ottersdorf am 31. März 1610 in Marburg immatrikuliert, am 6. November desselben Jahres in Bremen, im März 1611 ging er von hier wieder nach Marburg, am 19. Oktober 1611 nach Herborn und am 21. Oktober 1613 erscheint er neuerdings in der Bremer Matrikel. Der Wechsel zwischen Marburg und Bremen — es lassen sich auch noch andere ähnliche Beispiele geben — beweist, daß unser Gymnasium

---

[1]) d'Elvert, CXIV.

[2]) Über seine Vermögensverhältnisse d'Elvert, CCIII.

Illustre den Universitäten im Urteil der Zeitgenossen gleichgestellt wurde, auch wenn es akademische Grade zu verleihen nicht befugt war.

Diese jungen Patriziersöhne entstammen gerade dem Kreis von Prager Bürgern, der in der Hauptstadt Böhmens bis zur Schlacht am Weißen Berge führend war und die Geschichte jener ereignisschweren Tage mit bestimmt hat. Es war zugleich ein Kreis von geistig hochstehenden Männern, der an allen Fragen der Kunst und Wissenschaft lebhaften Anteil nahm. So waren die Sixt von Ottersdorf eine alte Familie, die eng mit der Geschichte des Protestantismus in Böhmen verbunden ist. Schon 1547 erlitt ein Prager Kanzler und Chronist dieses Namens für seinen Glauben die Folter. Als rechtskundigen Vertreter finden wir Hans Theodor Sixt, den Vater der beiden Bremer Studenten, in verschiedenen Ausschüssen der böhmischen Landtage tätig, später wurde er einer der „Defensoren" und verwaltete tapfer dies dornenvolle Amt, dessen bloße Erwähnung bereits das Selbstgefühl Ferdinands II. verletzte, der sich als einzigen „Defensor" seines Reichs betrachtet wissen wollte. Nach dem Prager Fenstersturz verfaßte Hans Theodor Sixt eine einst berühmt gewesene Rechtfertigungsschrift und übernahm während des Aufstands als einer der dreißig „Direktoren" die Regierung des Landes. Am 17. Mai 1621 wurde er von der Exekutionskommission als eines der vornehmsten Häupter der Rebellion zum Tode verurteilt, aber auf die Fürbitte eines einflußreichen Verwandten vom Kaiser begnadigt. Die Nachricht seiner Begnadigung erhielt er erst auf dem Schafott. Sein Vermögen, seine Häuser, Gärten und Weinberge in Prag verfielen der Enteignung, er selbst fand mit seiner Familie ein Asyl in Sachsen und starb 1653 zu Dresden. 1672 erhielten die beiden Söhne aus dem Erbe der Mutter den Betrag von 6000 Gulden zugesprochen, scheinen also in diesem Jahre noch gelebt zu haben[1]).

Johannes Screta Ssotnowsky von Zaworzitz war ein Sohn des im Jahre 1615 verstorbenen Konrad Screta und seiner Frau Katharina, geb. Morchendorff. Sein Bruder Karl Screta ist aus der Kunstgeschichte als Maler wohl bekannt, er schuf zahlreiche Altarbilder, die noch viele Kirchen Böhmens schmücken. Die Familie stand mitten in den Ereignissen, ein Oheim, Daniel Screta, war Defensor, später einer der Direktoren aus dem Bürgerstand und wurde denn auch zum Tode und Verlust aller Güter verurteilt. Er entzog sich der Hin-

[1]) Bilek, S. 511.

richtung durch die Flucht. Die Mutter des in der Bremer Matrikel genannten Johannes Screta wanderte während der Gegenreformation nach Freiburg in Sachsen aus, wo viele böhmische Flüchtlinge eine Freistatt gefunden hatten. Johannes setzte seine Studien fort und erscheint am 4. Juni 1624 in der Matrikel von Altorf als *Medicinae universae doctor.* Er ging später nach Basel und wurde im Jahre 1635 Stadtarzt in Schaffhausen[1]).

Auch der Name Steffek von Kolodjej ist eng mit der Geschichte des böhmischen Aufstands verknüpft. Tobias Steffek war „Direktor" der aufständischen Regierung, wurde zum Tode verurteilt und 1621 hingerichtet. Sein Kopf hing bis zum Einmarsch der Sachsen im Jahre 1631 auf dem Altstädter Brückenturm als furchtbare Warnung. Der im Album genannte Stephan Steffek, vermutlich sein Sohn, hatte schon in Bremen Medizin studiert[2]) und lebte später als Arzt in Deutschland und der Schweiz.

Ein Wenzl Masterowsky von Jizbice wurde am 21. Juni 1621 in Prag hingerichtet, weil man ihm vorwarf, daß im Prager Jesuitenkolleg „Klementinum", das er im Auftrag der aufständischen Regierung verwaltet hatte, Möbelstücke beschädigt und abhanden gekommen waren. Dieser unglücklichen Familie gehörte der am 6. November 1610 immatrikulierte Johannes Wenceslaus M. a. G. an, der am 11. April 1614 noch einmal nach Bremen kam.

Der am 8. Juli 1610 in Bremen immatrikulierte Johannes Khostner endete im Exil. Aus den Akten der Konfiskationskommission ergibt sich, daß er sich in Prag zu einem Gerichtstermin am 17. Februar 1630 nicht stellte, und auch der Gerichtsbote konnte ihn nirgends erfragen[3]).

Johann Huber von Riesenbach (immatr. 13. Juni 1613) entstammt einer angesehenen Gelehrtenfamilie Prags. Adam Huber v. R. war Professor der Medizin an der Carolo-Ferdinandea und Leibarzt Kaiser Rudolfs II., auch einer der „Defensoren" aus dem Bürgerstand.

So hat das Gymnasium Illustre einst gerade auf die führenden Kreise des Prager Bürgertums seine besondere Anziehungskraft ausge-

---

[1]) Hrdina, Sitzungsber. d. kgl. böhm. Gesellschaft d. Wissensch. 1912.

[2]) Er disputierte hier am 1. März 1616 öffentlich über das Thema *de tribus corporis humani partibus.*

[3]) Bilek.

übt — waren doch von den Familien der zehn bürgerlichen Direktoren drei durch ihre nächsten Angehörigen in Bremen vertreten.

Daß der Einfluß, den die bremischen Theologen auf das geistige Leben des Brüdertums ausübten, wirklich kein geringer war, wird vollends deutlich, wenn wir uns nun der Brüdergeistlichkeit zuwenden und ihre vielverzweigten Beziehungen zu unserer Schule näher verfolgen. Die Unität scheint in Böhmen und Mähren keine besondere Anstalt zur Heranbildung ihres priesterlichen Nachwuchses besessen zu haben, der Weg zum Predigeramte war überhaupt ein eigenartiger und führte oft mit Absicht über ein Handwerk. Dagegen wurden begabte junge Leute, die sich dem geistlichen Berufe widmen wollten, oft auf Kosten der Unität an ausländische Universitäten geschickt, besonders häufig in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. Es waren gewichtige Gründe, die eine strengere wissenschaftliche Schulung notwendig erscheinen ließen. Der Katholizismus gewann wieder sichtlich an Boden, noch 1594 waren alle hohen Landesämter Mährens von Nichtkatholiken besetzt gewesen, zehn Jahre später waren sie aus ihnen verdrängt. Der junge Adel war in der Mehrzahl schon katholisch erzogen, zum Teil durch die neuen Jesuitenschulen gegangen. In diesem zunächst noch stillen Kampfe wurde es immer wesentlicher, den Geistlichen der Brüderunität ein möglichst vollkommenes wissenschaftliches Rüstzeug mitzugeben, und der Eifer, mit dem Carl von Zierotin die Studien der jungen Leute überwachte, ist aus der Sorge um den Bestand des Protestantismus mit zu erklären. Es waren vor allem auch die politischen Folgen der neuen Lage, die den Grafen beunruhigten. Solange nämlich Böhmen und Mähren noch fast ganz evangelisch waren, hätten sich die Habsburger — besonders so schwache Herrscher wie Rudolf II. und Matthias — mit diesem Zustand, wenn auch ungern, abgefunden. Schon Maximilian II. gab ja den vergeblichen Widerstand gegen die neue Lehre auf. Als nun aber der hohe Adel des Landes sich wieder der römischen Kirche zuzuwenden begann, schien der Kampf gegen den Protestantismus nicht mehr so aussichtslos, und ein so glaubenseifriger Mann wie Ferdinand II. zauderte nicht lange, ihn wieder aufzunehmen.

Als der erste Senior der Unität, Matthias Cyrus, im Jahre 1617 starb, glaubte sich die katholische Partei bereits stark genug, um

den Brüdern eine der Prager Kirchen zu entreißen. Es war die historische Bethlehemskapelle, in der einst Hus gepredigt hatte. Sie gehörte der Prager Universität, und die Professoren durchkreuzten nun diesen Plan, indem sie von ihren alten Rechten Gebrauch machten und als neuen Senior Johannes Cyrillus feierlich einführten[1]). Dieser ausgezeichnete Mann leitete nun während der folgenden verhängnisvollen Jahre seine Kirche und hat im Jahre 1619 zusammen mit dem lutherischen „Administrator" Dikastes im Prager Dom den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zum König von Böhmen gekrönt.

Seine Tochter Dorothea vermählte sich am 3. September 1624 mit Comenius, sein Sohn Paulus Cyrillus studierte Theologie, und zwar in Bremen. Er trat am 9. April 1635 in das Gymnasium ein.

Comenius war seinem Schwager Paul Cyrillus innig zugetan und nahm ihn mit nach Lissa. Dort wirkte er als Lehrer am Gymnasium, war auch einer der vier Mitarbeiter, die in Elbing bei der schwedischen Schulreform und der Abfassung der geplanten „Pansophie" Comenius unterstützten. Und als Comenius von Amsterdam aus die im Exil verstreuten Brüder vor der schlimmsten Not zu bewahren sich mühte, schickte er Paul Cyrillus zusammen mit Samuel Adam Hartmann im Jahre 1657 nach England, um dort Gaben für die Flüchtlinge zu sammeln[2]).

Samuel Adam Hartmann ist ein Sohn des am 30. März 1614 in Bremen immatrikulierten Adam Hartmann. Dieser war Pfarrer der Prager Brüdergemeinde und versah im Jahre 1621 das traurige Amt, den zum Tode verurteilten Führern des Aufstands heimlich geistlichen Beistand zu leisten. Er ist wahrscheinlich einer der Verfasser des bekannten, 1648 gedruckten „Persekutionsbüchleins" *(Historia persecutionum ecclesiae Bohemiae).* Sein Sohn Samuel Adam wurde 1653 Rektor des Gymnasiums in Lissa und leitete so die Schule, die durch das Wirken des Comenius berühmt geworden war. Als ihm dort am 26. XII. 1655 eine Tochter geboren wurde, übernahm Comenius die Patenstelle. Er starb 1690.

Über die erwähnte Hochzeit des Comenius mit Dorothea Cyrillus gibt der noch erhaltene Ehevertrag[3]) einige Aufschlüsse. Der Bräuti-

---

[1]) *Historia persecutionum ecclesiae Bohemiae. 1648.* — Kap. 71.

[2]) Correspondence Jana Amosa Komenského. Herausg. von Dr. J. Kvačala. Prag 1898 — Neue Sammlung — S. 218, und Spisy Jana Amosa K., Bd. 5 — S. 181, 196. [3]) Spisy etc. S. 178, 182.

gam hatte aus dem Kreise seiner nächsten Freunde vier Trauzeugen gewählt, darunter die Priester Georg Apollo und Paul Niemczanius (Niemczansky). Ein Johannes Apollo aus Horazdiowitz, dieser befreundeten Familie offenbar angehörig, kam am 1. Mai 1610 an das Bremer Gymnasium, und Paul Niemczanius selbst wurde hier am 15. April 1613 immatrikuliert. Am 14. Oktober 1632 ordinierte Comenius 10 Akoluthen zu Priestern, darunter neben einem Johann Samuel Cyrus auch einen Paul Niemczanius. Ob es dieselbe Person ist, bleibe dahingestellt. Daniel Niemczanius aus Chrast in Böhmen — bei Paul war als Geburtsort Dannowitz in Mähren angegeben — wurde in Bremen am 16. Oktober 1617 immatrikuliert. Ein Bartholomaeus Niemczansky war Senior der Unität, es handelt sich offenbar um Glieder derselben Familie.

Bedeutend erscheint die Stellung, die die Familie Vetter innerhalb des Brüdertums einnahm. Schon Georg Vetter hatte an jener tschechischen Bibelübersetzung mitgearbeitet, die unter Förderung des Hauses Zierotin in Kralitz entstand, er war es auch hauptsächlich, der dem Calvinismus die Wege nach Mähren gewiesen hat. Wie sehr ihn Carl von Zierotin schätzte, zeigt ein Brief, in dem er am 2. Februar 1588 an Johann Jakob Grynaeus in Basel schrieb, Georgius Vetter sei kürzlich gestorben, und irgend ein großes Unheil scheine sich über dem Lande zusammenzuziehen, weil Gott so treffliche Männer zu sich berufe, um ihnen das Erleben der kommenden Zeit zu ersparen.[1])

Bei den beiden am 4. Juni 1611 in Bremen immatrikulierten Johannes und Daniel Vetter ist als Geburtsort ein „Leucopolis" angegeben. Mit diesem Worte bezeichnete man in gelehrten Kreisen unter einer gewissen Anlehnung an den Namen das Städtchen Weißkirchen im nördlichen Mähren, das der Sitz einer blühenden Brüdergemeinde war. Von den beiden ist besonders Daniel Vetter noch durch viele Jahre zu verfolgen. Er gehörte zu dem Kreise von Exulanten, der sich in Lissa um Comenius gesammelt hatte. In einem Zeitalter, das den Buchdrucker zu den gelehrtesten Berufen zählte, hatte er dort die mit dem Gymnasium verbundene Werkstätte inne, aus der

---

[1]) *Amisimus quoque ex nostris Ecclesiasticis complures, inter quos Georgius Vetterus, psalmarum et institutionum Calvini interpres, ante dies octo vitam morte commutavit. Hoc dum apud me tacitus reputo, exhorresco profectus totus, prosagiens magnum aliquod nobis imminere malum, cuius spectatores noluit Deus tales viros.* — Chlumecky, 2. Bd.

im Jahre 1647 die zweite Ausgabe der *Janua linguarum* und noch manches andere gute Buch hervorgegangen sind.

Die Gegend um Weißkirchen, meist dem Hause Zierotin erbuntertänig, war ein Hauptgebiet des Brüdertums. Prerau und Fulnek, die zwei bekannten Wirkungsstätten des Comenius, gehören in diese Nachbarschaft. Zwischen Weißkirchen und Prerau liegt der Marktflecken Drahotusch, dem der am 4. Oktober 1622 in Bremen immatrikulierte Martinus Drahovius[1]) entstammt, von dort ist es kaum eine Stunde Wegs zu dem Dorfe Podhorn (tschech. = *sub monte),* von wo Johannes Salmon Podhorsky *(Submontanus)* am 19. November 1611 nach Bremen kam. Nordöstlich von Weißkirchen, am Ausgang des nach Fulnek aufsteigenden Tals, liegt das große Dorf Zauchtl, noch heute der Sitz einer evangelischen deutschen Diasporagemeinde. Es ist die Heimat des am 3. Mai 1677 eingetragenen Paulus Sartorius Sugdola Moravus. Ein Andreas Sartorius lebte als Exulantenpriester in Ungarn, dem Alter nach könnte er der Vater dieses Bremer Studenten sein. In einem Schreiben vom 15. November 1663 warnt er Comenius davor, so leichtgläubig den falschen Prophezeiungen seines Jugendfreundes Drabik zu vertrauen, der alle Geister verwirre[2]). Glieder dieser Zauchtler Familie Schneider (Sartorius) waren es auch, die später einen Rest des mährischen Brüdertums mit den Herrenhutern vereinigten.

Ebenfalls in Weißkirchen war am 10. November 1607 Martin Nessel geboren, der zwar nicht nachweisbar das Bremer Gymnasium besuchte, den aber seine Lebensschicksale in anderer Art mit dem Schulwesen Bremens verknüpften. Er studierte 1627 in Wittenberg die Rechte und gewann durch seine fließenden lateinischen Verse eine gewisse zeitgenössische Berühmtheit, nachdem ihn im Jahre 1632 Dr. Peter Lauremberg in Rostock zum Poeten gekrönt hatte. Er wirkte später in Uelzen und Minden, Aurich und Rostock und kam endlich im Jahre 1655 als Rektor an die angesehene Domschule zu Bremen. Hier schrieb er eine Fülle meist theologischer Bücher, darunter Abhandlungen über die Klagen des Jeremias, das Leben der Susanna und das hohe Lied Salomos. In Bremen und Rinteln sind die mei-

---

[1]) Ein Georg von Drahov unternahm im Jahre 1693 als Begleiter des russischen Gesandten Isbrand eine Reise von Mähren nach China, über die er ein Buch schrieb.

[2]) Spisy j. A. Komenskeho. Bd. I, S. 286.

sten dieser heute vergessenen Werke gedruckt worden. Im Jahre 1667 verabschiedete er sich mit einem *carmen eucharisticum* plötzlich von Bremen, kehrte nach Mähren zurück und lebte später in Wien. Sein Sohn Daniel wurde dort Direktor der Hofbibliothek[1]).

Ein tüchtiger Kenner der klassischen Sprachen war auch der am 6. Juni 1612 in Bremen immatrikulierte Johannes Philemon aus Lobositz a. d. Elbe. Er lebte später meist in Holland. Von ihm sind einige Briefe in der Bremer Staatsbibliothek erhalten, in einem — dat. Leyden, 30. Juli 1642 — klagt er bitter über die Ungunst seiner Lage.

Daniel Locharius — immatr. 9. April 1635 — weilte auch 1639 noch in Bremen, da er am 10. August dieses Jahrs hier öffentlich disputierte. Sein Vater Wenzl Lochar war 1607 zum Diakon ordiniert, also älter als Comenius. Im Jahre 1614 kam er als Prediger nach Reichenau in Böhmen, wo sein Sohn Daniel geboren wurde (Richnoviensis). Nach der Niederlage der Aufständischen im Jahre 1620 lebte er in Prag, heimlich als Seelsorger tätig, 1628 kam er fast gleichzeitig mit Comenius nach Lissa und wirkte dort unermüdlich für seine Kirche. Als Consenior war er der engste Amtsgenosse des Comenius. Dieser widmete ihm im Jahre 1629 seinen Traktat über die wahren und falschen Propheten. Als Wenzl Lochar im Jahre 1656 in Lissa starb, hielt Comenius die Leichenrede und veröffentlichte sie unter dem Titel *Matuzalem*[2]).

Daß die Brüderunität auch in der Grafschaft Glatz Anhänger zählte, beweist Johannes Laubmann, der am 3. Juni 1611 in das Paedagogeum eintrat. Auch ihn finden wir später in Lissa als Lehrer am Gymnasium tätig, und zwar nennt ihn Nic. Gertych in seiner Lebensbeschreibung unter der Jahreszahl 1637[3]). Er muß auch noch 1647 dort gewirkt haben, denn Comenius unterstützte ihn damals aus den gesammelten Geldern mit 6 imp. Durch Glatz zog schon im Jahre 1548 ein Zug böhmischer Exulanten, die sich in Reichenau gesammelt hatten und über Glatz, Frankenstein, Breslau nach Polen gingen. Sie wurden von den Glatzer Bürgern überaus freundlich aufgenommen und fanden dort Anhänger ihrer Lehre.

---

[1]) H. W. Rotermund, Lexikon aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben. 1818. — II, S. 60.

[2]) Kvacsala, S. 372.

[3]) Spisy, J. A. K. Band 4, S. 182.

Paulus Hronovius — in Bremen immatr. 30. März 1614 — wurde Schloßkaplan Carls von Zierotin und hielt unter dessen Schutze trotz des kaiserlichen Verbots noch öffentlichen protestantischen Gottesdienst in Namiest[1]), wohl den letzten vor dem Toleranzpatent Josefs II. Er erscheint auch in dem Verzeichnis, das Wengierski, der Rektor des Gymnasiums zu Lissa, anlegte, als einer der Senioren der Brüderunität. 1647 lebte er in Preußen, Comenius unterstützte ihn damals aus dem Ertrag der von S. A. Hartmann und Paul Cyrillus durchgeführten Geldsammlung mit 10 imp.

Nicht immer freundlich waren die Beziehungen zwischen Comenius und dem am 28. Oktober 1642 immatrikulierten Petrus Securius aus Mährisch-Budwitz. Sie ergeben sich aus einem aus Lissa am 17. Februar 1649 an ihn gerichteten Schreiben, in dem ihm Comenius Prahlsucht und Undankbarkeit vorwirft. Auf der Reise aus Holland habe Comenius ihn nach Bremen mitgenommen und ihn, der ganz ziellos war, zum Studium der Theologie veranlaßt, ihm auch durch besondere Empfehlung eine angesehene Stellung bei einem Bremer Ratsherrn verschafft und ihm überdies noch durch Dr. Kozak Unterstützungsgelder auszahlen lassen, also mehr, als man billig fordern könne, für ihn getan[2]).

Der Brief bezeugt, daß Comenius im Jahre 1642 Bemen besucht hat. Es war auf seiner Reise von Holland nach Schweden. Da er am 27. Juni den Haag verließ und am 19. August schon aus Norrköping schreibt, müssen wir seinen kurzen Bremer Aufenthalt etwa in den Monat Juli verlegen. Sein Name war hier nicht mehr unbekannt, denn seine *Janua* diente im Paedagogeum bereits als Lehrbuch beim Lateinunterricht, und sicherlich besprachen die Lehrer des Gymnasiums mit dem nun anwesenden Erfinder des vielbesprochenen neuen Verfahrens ihre Erfahrungen beim Unterricht.

Paulus Stoczkius aus Prag — immatr. 3. Juni 1611 — studierte 1614 noch in Heidelberg. Der am 13. November 1630 immatriku-

---

[1]) *Historia persecutionum.* Kap. 88.

[2]) *Prudentiam in Te, frater, desidero et gratitudinem ... Annon a proposito vago ad studium Theologiae te revocavi, annon mecum ex Hollandia Bremam ejusdem Theologici studii causa meo sumtu mecum deduxi? Annon diligenti et operosa commendatione honestam tibi conditionem apud virum consularem impetravi? Annon nummis aliquot juvi, nec id semel, cuius rei D. Kozak (e cuius manu a me subsidiola accipiebas) testis erit. Quid plus debui facere et non feci?* — Gindely, Über des Joh. A. Comenius Leben und Wirksamkeit. Znaim 1892. S. 105.

lierte Casparus Mziansky war 1638 in Königsberg, dann findet er sich 1644 und 1650 in Leyden, 1652 in Greifswald und Leipzig. Am 8. Juli 1653 wandte er sich als Exulantenpriester an den Bürgermeister von Rothenburg o. d. Tauber mit einer Bitte um Unterstützung[1]).

Daniel Smolik aus Horazdiowitz — immatr. 27. April 1619 — war ein leiblicher Vetter des mit Comenius eng befreundeten Arztes Dr. Kozak, dessen Mutter Anna eine geborene Smolik war[2]).

Der am 1. Mai 1610 immatrikulierte Zacharias Aristus aus Horazdiowitz hatte vorher in Herborn studiert. Wir besitzen noch eine Nachricht über ihn, denn er steuerte zu einer Sammlung von Trauergedichten bei, die unter dem Titel *Epicedia in obitum matronae Bohumilae Japhetinae, uxoris D. Joh. Corvini*[3]) im Jahre 1611 bei Johannes Wessel in Bremen gedruckt wurde. Die Verstorbene ist offenbar eine Verwandte des gleichfalls am 1. Mai 1610 immatrikulierten Bohuslaus Japhetus aus Cestitz (s.ö. von Horazdiowitz). Über Johannes Japhetus, der 1614 in Horazdiowitz starb, berichtet die *Historia persecutionum*, Kap. 105.

Nicolaus Achior — immatr. 11. April 1616 — stammt aus demselben Städtchen Straznitz (a. d. March), wo Comenius im Hause seiner Tante in den Jahren 1604 und 1605 weilte und dort auch zur Schule ging. Er veröffentlichte, ebenfalls bei Wessel in Bremen *Epicedia in obitum Dn. Udalrici baronis a Kaunitz* 11. Jan. 1617. Der Tote, dem er den Nachruf hält, war jener Ulrich von Kunowitz (Kaunitz), der seinen Sohn 1612 nach Herborn schickte und ihm als *praeceptor* den jungen Comenius mitgab. Die Familie Kaunitz war im Besitze der Herrschaft Ungarisch-Brod, zu der auch Niwnitz, der mutmaßliche Geburtsort des Comenius, gehörte.

Samuel Severinus (1642) war wohl ein Sohn des Elias Severinus, Pastors zu Przibitz in Mähren, der im Jahre 1621 von plündernden Soldaten schwer verwundet wurde[4]). Johannes und Zacharias Alemann aus Königgrätz (1635 und 1637) gehören einer geschichtlich mehrfach nachweisbaren Familie an, Johannes Zelotinus (1622) stammt aus Archlebau, s.ö. von Austerlitz.

Über Johannes Zatus (1635), Johannes Pogonius aus

---

[1]) Hrdina, l. c.
[2]) Trauergedichte auf seinen Tod in der Bremer Staatsbibliothek.
[3]) Johannes Corvinus war seit 1609 Senior der Unität in Prag.
[4]) Hist. persec. 50. Kap.

Saaz (1635) und die beiden Nissaeus aus Schlan in Böhmen (1644 und 1646) vermochte ich nicht viel zu ermitteln. Es ist auch nicht verwunderlich, wenn die Nachrichten in den späteren Jahren spärlicher werden, da der Zusammenhang der Unität im Exil immer loser wurde und mit dem Tode ihres letzten Bischofs Comenius (1670) völlig verschwand. Doch dauerten die Beziehungen zwischen Bremen und den Hauptsitzen des Brüdertums bis an das Ende des Jahrhunderts. Noch 1687 kommt der Theologe Samuel Majevius aus Polnisch-Lissa nach Bremen, um hier seine Studien mit einer Dissertation zu vollenden.

Auffallend ist, daß über den schon am 30. März 1614 immatrikulierten Johannes Irenaeus Moravus nirgends eine Nachricht zu finden ist, denn es muß dies ein junger Theologe gewesen sein, der durch Wissen und Beredsamkeit besonders ausgezeichnet war, da er zweimal in Bremen öffentlich disputierte, einmal mit dem Rektor Martinius selbst. Man könnte annehmen, daß er frühzeitig starb und darum keine Spuren hinterlassen hat; ich vermute aber eher, daß Irenaeus ein Deckname ist, hinter dem sich eine andere Persönlichkeit verbirgt. Denn das Thema *de amplitudine ecclesiae*, über das er am 26. November 1614 disputierte, behandelt eine der „irenischen" Fragen, die damals lebhaft die Geister bewegten. Gerade im Jahre vorher hatte der Heidelberger Professor David Pareus ungeheures Aufsehen durch den Vorschlag gemacht, eine allgemeine evangelische Synode, die er das *Irenicum* nannte, einzuberufen und auf ihr den unheilvollen Widerstreit zwischen Luthertum und Calvinismus versöhnlich aus der Welt zu schaffen. Comenius, der gerade während des Erscheinens des *Irenicum* als Schüler des Pareus in Heidelberg weilte, war ein begeisterter Anhänger dieses Gedankens und blieb ihm sein ganzes Leben treu. Einiges spricht dafür, daß er selbst es war, der sich als *Irenaeus* in Bremen eintrug. In Herborn und Heidelberg nannte er sich Johannes Amos — den Namen Comenius gebrauchte er erst in späteren Jahren — *Irenaeus* und *Amosus*[1]) (friedfertig und liebreich) sind aber dem Sinne nach nahe verwandt, im Tschechischen auch noch dem Klange nach, wo Amos einem „Miloslav", Ireneus einem „Miroslav" entspricht. Andererseits berichtet Comenius in einer Vorrede seiner Didactica, daß er schon im Jahre 1614 von Heidelberg wieder in die

[1]) Amos ist hier nicht der Name des Propheten.

Heimat zurückgekehrt war. Dies wird zwar durch keine andere Belegstelle bestätigt[1]), schließt es aber aus, daß er am 14. November 1615 in Bremen über das Thema *de vera religionis cura, concordia, notis* als Johannes Irenaeus disputiert hätte. Unsere Kenntnisse über die ersten Lebensabschnitte des berühmten Pädagogen sind so dürftige, daß über diese Frage derzeit noch nichts Entscheidendes ausgesagt werden kann. Es bleibt nur verwunderlich, daß er als Bremer Student nicht auftritt, während wir fast den ganzen Kreis seiner Jugendfreunde hier finden.

Daß es wirklich ganz besondere Umstände waren, die die mährischen Brüder mit dem Bremer Gymnasium in steter Fühlung hielten, wird sehr klar, wenn man einen vergleichenden Blick auf das Gymnasium im nahen Hamburg wirft. Dort sind während des ganzen 17. Jahrhunderts überhaupt nur drei Studenten aus Böhmen und Mähren immatrikuliert gewesen, darunter am 17. April 1625 derselbe Georg Lodmann, der von dort am 6. Mai 1626 ebenfalls nach Bremen ging.

Es drängt sich hier zunächst die Frage auf, was durch Jahrzehnte diese planmäßige Wanderung böhmischer und mährischer Studenten nach Bremen veranlaßt hat, welche Persönlichkeiten des Gymnasiums so anziehend wirkten und welche Besonderheiten des Bremischen Calvinismus mit den Besonderheiten des Brüdertums in dauerndem Einklang gewesen sind.

Es ist vor allem Matthias Martinius, der Rektor von 1610 bis 1630, der der Schule ihr glänzendes Gepräge gab. (Geb. 1572 zu Freyenhagen in der Grafschaft Waldeck, gest. 21. Juni 1630 zu Kirchtimke bei Bremen.) Er ist eine heute zu Unrecht vergessene Gestalt von einst überragender Bedeutung. Nachdem er in Herborn studiert hatte, wurde er Nassau-Dillenburgischer Hofprediger und kam 1596, erst 24 Jahre alt, als Lehrer an das Herborner Gymnasium Illustre, wo er die Aufsicht über die Kostgänger führte, also gerade mit den ausländischen Studenten in engere Beziehung kam. Seine Tätigkeit in Herborn dauerte nur bis 1607, wurde aber entscheidend für den ganzen Geist der Schule. Über den Einfluß, den von den Herborner Professoren besonders Alsted auf die Entwicklung und das geistige Schaffen des

---

[1]) Dr. Kvačala bezweifelt die Richtigkeit der Jahreszahl.

Comenius nahm, haben die Biographen ausführlich geschrieben[1]), und doch war Alsted nur der Fortsetzer des von Martinius in Herborn begonnenen Werks, ohne die wissenschaftliche und pädagogische Bedeutung seines Vorgängers und früheren Lehrers erreichen zu können.

Martinius wußte seine Schüler zu fesseln, indem er sie zu selbständigem Denken anhielt, ihre Fragen und Einwände für wichtig nahm und sie durch Lob zu immer höheren Leistungen spornte. Er sah in ihnen jüngere Mitarbeiter am großen Werk der Ausbreitung menschlichen Wissens, und wenn er durch sie gar bis Böhmen und Mähren wirken konnte, empfand er doppelte Genugtuung. Es ist bezeichnend, daß er eines seiner Bücher, die

Idea methodica et brevis encyclopaediae, seu adumbratio universitatis (Herbornae, ex officina Christophori Corvini, Anno 1606.)

als ein Zeichen der Anerkennung und des Lobes mit einem freundlichen Vorwort zwei jungen Studenten aus dem böhmischen Herrenstand gewidmet hat, den jungen Grafen Bohuchval Berka von Duba und Ulrich von Sternberg[2]).

Das Buch ist mehr als ein bloßer Leitfaden für alle Wissensgebiete, nämlich eine Umschreibung und Aufzählung alles dessen, was einer wissenschaftlichen Bearbeitung fähig und würdig ist. Wir finden darin nicht nur die alten anerkannten Disziplinen Mathematik, Logik, Astronomie, Medizin usw., sondern auch eine „Öconomik" (Volkswirtschaftslehre), „Symbiotik" (Soziologie), „Physiognomik" usw. So entdeckte Martinius weitblickend überall Arbeitsgebiete, die erst viel spätere Zeiten in Angriff zu nehmen vermochten. Dabei dient ihm dies ganze pansophische Streben nicht zur bloßen Anhäufung toten Wissensstoffes, sondern er will a l l e Wissenschaften ordnen und vereinen, um der Theologie, die immer in der Mitte seines Denkens bleibt, besser zu dienen und ihr Studium zu beleben und zu befruchten. Alsted hat diese Auffassung und Methode des Martinius übernommen

---

[1]) Kvačala, S. 17 ff.

[2]) *... Inclytis et generosis Dominis Baronibus: D. Bohuchvali, illustris et generosi Domini Bohuchvalis Berka de Duba et Lippa, Domini in Laukovicz, Biela et Kurziwod etc. filio, et Domino Ulrico ... domini Petri Caroli Holicsky, L. B. a Ssternberg, Domini haereditarii Ssternbergii Bojemorum ad Sazawam et Sstiepanovii filio . . .* Bohuchval Berka war einer der Adeligen, die am 23. Mai 1618 in die Prager Landrechtsstube eindrangen und die kaiserlichen Räte aus dem Fenster stürzten. Während des böhmischen Aufstandes war er einer der „Direktoren".

und in dieser enzyklopädischen Richtung nachhaltig auf Comenius eingewirkt.

Trotz seiner Erfolge fand Martinius keine Befriedigung bei seiner Tätigkeit in Herborn. Er bat mehrmals um Befreiung vom Schuldienst, er hätte lieber gepredigt, noch lieber sich ganz seinen Forschungen gewidmet. Im Jahre 1607 floh er vor der Pest, die in der Stadt ausgebrochen war, und ging als Prediger nach Emden. Inzwischen war man auch in Bremen auf ihn aufmerksam geworden und gewann ihn nach langen Verhandlungen — der Schriftwechsel darüber ist zum Teil noch erhalten — im Jahre 1610 als Rektor für das Gymnasium Illustre.

Er hat zunächst die Bremer Schule ganz nach dem Vorbild jener von Herborn umgestaltet, indem er für die Vorbereitung zum eigentlichen wissenschaftlichen Unterricht das *Paedagogeum* einrichtete und das *Gymnasium* — auch *schola publica* genannt — in vier Fakultäten gliederte. Er legte auch eine Matrikel an, eben jenes *Album studiosorum*, das uns hier als wichtigste Quelle gedient hat. Die Berufung ausgezeichneter Lehrer, öffentliche Disputationen, eine sorgfältig verwaltete, reiche Bibliothek hoben das Ansehen der Schule und gaben ihr die Möglichkeit jener vielgestaltigen Entwicklung, die Herm. Entholt in seiner Geschichte des Bremer Gymnasiums im einzelnen geschildert hat[1]).

Matthias Martinius wirkte in Bremen amtlich als Theologe, eine lange Reihe von Veröffentlichungen gibt Zeugnis von seiner umfassenden Tätigkeit. Das Vertrauen des Senats schickte ihn im Jahre 1618 zusammen mit Heinrich Isselburg und Ludwig Crocius als Vertreter Bremens auf die für die Religionsgeschichte Nordwestdeutschlands wichtige Synode von Dordrecht. Die Theologie stand immer im Mittelpunkte seiner Arbeit. Um sie vor dogmatischer Einseitigkeit zu bewahren, zog er alle Wissenschaften in ihren Dienst, vor allem die klassische Philologie, der seine besondere Neigung gehörte. Auf sprachlichem Gebiete liegt denn auch das bedeutendste Werk, das er hinterließ, sein

Lexicon philologicon, praecipue etymologicum, in quo latinae et a latinis autoribus usurpatae tum purae, tum barbarae voces ex origine declarantur comparatione linguarum. — Bremae 1623.

---

[1]) Entholt, Geschichte des Bremer Gymnasiums bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. — Bremen 1899.

Es ist ein Folioband von nicht weniger als 4138 Seiten. Das Werk war, wie schon der Titel besagt, ein Versuch vergleichender Sprachenkunde, einer der ersten, der in diesem Ausmaß gewagt wurde. Natürlich ist vieles noch mangelhaft, das grundlegende Sanskrit fehlt ganz, dessen Kenntnis erst am Ende des 18. Jahrhunderts nach Deutschland kam. Aber Latein und Griechisch, Hebräisch und Arabisch scheint Martinius ganz hervorragend gemeistert zu haben, so leicht und selbstverständlich fließen ihm die Wörter zu, die er gerade zum Vergleiche benötigt.

Dies Lexikon, im Jahre 1623 aus der Druckerei des Gymnasiums hervorgegangen, bildet zugleich ein Meisterstück Bremischer Buchdruckerkunst. Deutsche, lateinische, griechische, arabische, „syrische" und „chaldäische" Lettern wechseln dauernd ab, ohne doch den Eindruck der Geschlossenheit und Klarheit zu zerstören, der diesem alten Drucke eigentümlich ist. Das Buch wurde 1655 in Frankfurt wieder aufgelegt, sogar 1711 nochmals in Utrecht und diente so durch ein volles Jahrhundert dem Gebrauch der Wissenschaft.

Gerade die Abfassung dieses vergleichenden Sprachenlexikons war es, die den Rektor mit den ausländischen Studenten verband. Er zog nämlich stets auch polnische, tschechische, magyarische, litauische Formen zum Vergleiche herbei, um die Verwandtschaft der Wörter zu zeigen, und die vielen volkstümlichen Wendungen, Sprichwörter, mundartlichen Ausdrücke in seinem Buche beweisen, daß er dabei nicht aus gedruckter Literatur, sondern aus lebendem Sprachgut geschöpft hat. Die fremden Studenten dienten ihm als willkommene Helfer. Dadurch, daß er sie nun ihre eigene Muttersprache mit dem klassischen Latein und Griechisch verknüpfen lehrte und überall unerwartete Verwandtschaften aufdeckte, erweckte er gerade bei ihnen Eifer und Begeisterung für die philologischen Studien. Johannes Stadius war durch diese Schule gegangen, der, wie wir sahen, im Hause des Freiherrn von Sadovsky, am Anfang der comenischen Unterrichtsreform beteiligt war, ebenso Paulus Cyrillus und andere Mitarbeiter. Im Anschluß an Martinius entstand eine frischere, auf die Muttersprache aufgebaute Art philologischen Unterrichts. Comenius hat bald darauf (1631) mit seiner *Janua linguarum reserata* das zeitgemäße Schulbuch geschrieben, das dieser durch das Lexikon des Martinius in der hohen Wissenschaft angebahnten Entwicklung entsprach.

J. A. Comenius hat in seiner Didaktik dem Bremer Rektor ein

ehrendes Denkmal gesetzt, indem er unter den „großen Theologen", die zugleich Meister der Sprache waren, Matthias Martinius gleich hinter Luther nennt[1]).

In seiner Theologie stand Martinius streng auf dem Boden des Calvinismus. Die beiden protestantischen Richtungen zu vereinen war nicht sein Ziel, für ihn war der Unterschied zwischen Luthertum und Calvinismus ein unversöhnlicher und „fundamentaler". In diesem Sinne hatte er auch auf der Synode von Dordrecht für Bremen gesprochen. Es bleibt daher nicht zu verwundern, daß die Theologen, die aus seiner Schule hervorgegangen sind, nicht geneigt waren, Zugeständnisse in Glaubenssachen zu machen. Wir sehen daher auch, daß bei den „Brüdern" sich die Gegensätze sowohl gegen die Lutheraner wie gegen die Altutraquisten seit 1610 dauernd verschärften. Selbst unter den Flüchtlingen, denen Sachsen eine Freistatt angeboten hatte — die meisten sammelten sich in Pirna und Freiberg — ruhte nicht der Streit. Die „Brüder" hielten gesonderten Gottesdienst und lehnten jede Gemeinschaft mit den andern ab. Es ging soweit, daß der Kurfürst schließlich die nichtlutherischen Exulanten aus dem Lande wies, da sie den kirchlichen Frieden störten.

Dennoch haben auch Versuche nie gefehlt, die verschiedenen protestantischen Bekenntnisse wieder zusammenzuschließen. Besonders nach der Schlacht bei Lützen, als der Tod Gustav Adolfs die evangelische Sache ihrer mächtigsten Stütze beraubte, wurde die Befürchtung allgemein, man werde, in so viele Teile gespalten, der geeinten Macht Roms nicht mehr gewachsen sein. Aus den Reihen der böhmischen Protestanten trat besonders Martin von Drazov (geb. 1593) für eine Annäherung der Utraquisten, Lutheraner und Brüder ein. Die heftige literarische Fehde, die er deshalb mit den „Brüdern" durchzufechten hatte — auch Comenius beteiligte sich an ihr — beweist, daß man innerhalb der Unität mit dem Bremer Rektor auf gleicher Linie stand.

Martin von Drazov war im Jahre 1619 durch den Kurfürsten von der Pfalz in das Prager Konsistorium berufen worden. Überhaupt war die ganze Heidelbergische Richtung der Calvinischen Theologie nachgiebiger und zu einem Ausgleich bereiter als die Herborn-

---

[1]) *Opera didactica omnia, Amsterdam 1657. De sermonis latini studio.* § 247.

Bremische, mit der sie um die größere Geltung rang. In Heidelberg war es besonders David Pareus, der die gemeinsame Idee des Protestantismus hoch über die theologischen Streitigkeiten, die sie zu verschütten drohten, zu stellen bemüht war. In seiner berühmten Schrift *Irenicum sive de Unione et Synodo Evangelicorum* (1613) entwickelte er den Plan, durch ein allgemeines Konzil ein einheitliches protestantisches Bekenntnis festzulegen. Von den Bremer Theologen war es höchstens Ludwig Crocius, der freisinnigste unter ihnen, der diesen „irenischen" Bestrebungen ein gewisses Verständnis entgegenbrachte. Er war es auch, der mit dem mährischen Studenten Johannes Ireneus über das Thema *de amplitudine ecclesiae* disputierte, wobei wenigstens einer von beiden jene „Geräumigkeit der Kirche" im Auge haben mochte, die auch abweichenden Lehrmeinungen noch Platz bot.

Von den Professoren der Bremer theologischen Fakultät war Conrad Berg (1592—1642) derjenige, der sich mit den Fragen des Brüdertums eingehender beschäftigte. Er war in jungen Jahren Hofmeister des Grafen Josef v. Nostitz[1]) gewesen, und, da dieses aus der Lausitz stammende Geschlecht damals bereits in Böhmen reich begütert war, mit der religiösen Lage der Sudetenländer gut vertraut geworden. Er führte von 1632 an eine scharfe Fehde mit Nicolaus Hunnius, dem Superintendenten von Lübeck, die sich auch um „irenische" Fragen drehte. Der Umstand, daß der Dresdner Hofprediger Hoe sich einmischte und auch gegen Berg auftrat, ist beachtenswert. Denn Hoe war der leidenschaftlichste Gegner des böhmischen Calvinismus und spielte in den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges als vorgeschobener Posten der Politik der sächsischen Kurfürsten in Böhmen eine überaus wichtige Rolle. Daß der vielbeschäftigte Mann sich unaufgefordert an den Angriffen gegen Berg beteiligte, läßt vermuten, daß ihm dieser samt den andern Bremer Theologen auf dem böhmischen Kampfplatz unbequem geworden war.

Als Martinius im Jahre 1607 vor der Pest aus Herborn floh, verlor in ihm die Schule ihren besten Schmuck. Zusammen mit Comenius waren im Jahre 1611 sechs Studenten aus Böhmen und

---

[1]) An den Grafen Nostiz verkaufte Comenius das Manuskript der Werke des Copernikus, das er 1614 in Heidelberg erworben hatte.

Mähren immatrikuliert worden, es war die letzte größere Gruppe, das Jahr darauf kam nur noch einer, und bald wurde es in Herborn völlig still. Als Comenius sie besuchte, war die Herborner Schule bereits im Niedergang. Ein wiederholtes Auftreten der Pest vertrieb Lehrer und Schüler, dazu gesellten sich bald die Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1626 brannten 216 Häuser samt dem Rathaus nieder, 1628 wurden die Einkünfte des Gymnasiums vom Kurfürsten von Trier beschlagnahmt, und die Hörsäle verödeten ganz. 1628 hatte Herborn nur noch zwei Professoren.

Das Erbe dieser absterbenden Calvinischen Alma mater trat Bremen an. Die Schrecken des Krieges wußten seine Staatsmänner von den Mauern fernzuhalten, und Kunst und Wissenschaft erlebten gerade in diesem Zeitalter allgemeiner Not hier eine zwar kurze, doch köstliche Blüte. Die ersten böhmischen Studenten, die das „Album" aufweist, waren meist noch von Herborn gekommen, denselben Weg verfolgend, den Martinius nahm. Später schwindet die Verbindung mit Herborn ganz, und das Bremer Gymnasium Illustre gewann für das Brüdertum dieselbe Bedeutung, die die Geschichtsschreibung der Schule von Herborn längst zugebilligt hat.

Wenn man den Einfluß dieser alten calvinischen Gymnasien voll würdigen will, muß man auch der Buchdruckerwerkstätten gedenken, die mit ihnen verbunden waren. Von wissenschaftlich begabten, gelehrten Männern geleitet, sorgten sie dafür, daß die geistige Arbeit der Schule nicht hinter ihren Mauern eingeschlossen blieb, sondern die ganze Stadt mit dem Lichte der Bildung erhellte. Schon in Herborn wurde verlangt, daß jeder Lehrer jährlich ein Buch in der Druckerei des Gymnasiums herausgeben sollte, in Bremen scheint dies Gebot von den schreibfreudigen Dozenten mehr als erfüllt worden zu sein. (Wir haben hier nur die Werke zu betrachten, die im Zusammenhang mit dem Besuche der mährischen Brüder stehen.)

Erwähnt wurden bereits die kleinen Veröffentlichungen von Nicolaus Achior und Zacharias Aristus. Bedeutungsvoll ist, daß in Bremen im Jahre 1613 ein kleiner Brüderkatechismus gedruckt wurde, und zwar gleichzeitig mit lateinischem, griechischem und deutschem Text:

Summa catechismi in usum scholarum orthodoxarum[1]) *unitatis fratrum in Bohemia et Moravia.*

„Πρῶτα Τασοιχεῖα τῆς κατηχήσεως εἰς χρῆσιν τῶν ὀρθοδοξῶν σχολῶν etc."

„Summa der christlichen Lehre, aus dem Beheimischen verdeutscht". Zu Bremen gedrucket bey Johann Wessel Anno 1613[2]).

Der kleine Brüderkatechismus wurde sehr häufig in deutschen Ausgaben gedruckt und erfreute sich besonders in Nordwestdeutschland großer Beliebtheit beim Kindergottesdienst, da er klar abgefaßt und auf die Erläuterung des Vaterunsers, der zehn Gebote, des Glaubensbekenntnisses beschränkt ist. Die Bremer Ausgabe ist deshalb so bemerkenswert, weil die Verwendung der klassischen Sprachen zeigt, daß sie nur für einen bestimmten Kreis gedacht war. Wahrscheinlich diente sie in der Vorschule des Gymnasiums beim Unterricht. Das ganze Zeitalter sucht tastend nach einer Reform der klassischen Philologie, denn der Humanismus hatte zwar die Schätze des Altertums gehoben, aber die Methodik und Didaktik des Sprachunterrichts war unberücksichtigt geblieben und lag im Argen. Ein lebhaft empfundener Mangel wurde behoben, als Comenius im Jahre 1631 seine *Janua* veröffentlichte und zum erstenmal ein brauchbares lateinisches Schulbuch schuf.

Wir sahen, wie die schlichten Übungssätze der *Janua* schon 1628 im Hause des Freiherrn Sadovsky entstanden und der Vorbereitung der beiden Söhne dienten, die sich zum Besuch des Bremer Gymnasiums rüsteten. Am 2. Juni 1630 wurde der ältere, Johannes Georg, auch wirklich immatrikuliert. Und im Jahre darauf erschien der erste Druck der *Janua*, nachdem das Verfahren eben dadurch seine Brauchbarkeit erwiesen hatte, daß der junge Sadovsky den hohen Anforderungen des Bremer Gymnasiums entsprach.

Die *Janua* fand bald in allen Ländern Europas Eingang. Man versteht diesen Erfolg der anspruchslosen, sich wie absichtlich von jeder klassischen Ausdrucksweise fernhaltenden Übersetzungsbeispiele nur, wenn man sich der seitdem verwandelten Zielsetzung des Lateinunterrichts erinnert. Für Comenius galt das Lateinische noch als eine lebende Sprache, unter den Gebildeten seines Zeitalters war sie noch allgemein in Gebrauch. Sein Streben ging deshalb dahin, den

---

[1]) „Orthodox" nannten sich die Brüder, um ihren Gegensatz gegen die Wiedertäufer, die sich auch als „Brüder" bezeichneten, zu bekunden.

[2]) Bremer Staatsbibliothek.

Schüler zum fließenden Sprechen anzuleiten, und es war darum zweckmäßig, wenn er die klassischen Autoren zur Seite schob und die kleinen Dinge des täglichen Lebens als Ausgang nahm. Besonders von Lissa und Danzig aus hat sich das neue Unterrichtsverfahren strahlenförmig ausgebreitet.

Man geht aber nicht fehl, wenn man auch Bremen als einen solchen Ausstrahlungspunkt der *Janua* bezeichnet. Bei den engen Beziehungen des Gymnasiums zu Comenius und seinen Mitarbeitern ist es wahrscheinlich, daß das Buch hier sehr bald Verbreitung fand, jedenfalls war es im Jahre 1647, noch bevor die zweite Ausgabe in Lissa erschien, in der dritten Klasse des Pädagogeums längst als Lehrbuch eingeführt. In diesem Jahre erhielt die *Janua* hier in Bremen jenen Anhang, der alle späteren Ausgaben begleitet, jenes kurze Wörterverzeichnis, das Christoph Knipping unter dem Titel *Nomenclator* mit einem lateinischen Vorwort einer in Bremen gedruckten Neuauflage der *Janua* — wir wissen nicht, der wievielten — folgen ließ[1]). Leider scheint sich von diesen ältesten Bremer Drucken keiner mehr erhalten zu haben, erst aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind Ausgaben, die damals immer noch im Gebrauch waren, vorhanden:

J. A. Comenii, Janua Linguarum reserata. Bremae, typis Hermanni Braueri, Gymnasii Typogr. A. 1706.

J. A. Comenii, Aufgeschlossene güldene Sprachentür oder ein Pflantzgarten aller Sprachen und Wissenschaften. Bremen, gedruckt bey Hermann Brauer, des löbl. Gymnasii Buchdrucker A. 1706.

Nomenclator Januae Linguarum J. A. Comenii, Emendatior et priori auctior. Bremae, Typis et impensis viduae B. Herm. Christoph. Jani, quondam Illustris Gymn. Typogr. 1741[2]).

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts verschwand die *Janua* aus den Bremer Schulen. Die „Nachricht von der verbesserten Einrichtung des stadtbremischen Paedagogii" (1765) nennt sie nicht mehr unter den eingeführten Lehrbüchern. Es war dies bezeichnenderweise auch die erste in deutscher Sprache verfaßte Schulordnung. Die Vorherrschaft des Latein war gebrochen und damit auch die Geltung der *Janua.*

---

[1]) *Ad discipulos classis tertiae paedagogei Bremensis! Postquam, discipuli charissimi, magnorum virorum consilio et suasu, aurea et nunquam satis laudata. J. A. Comenii Latinitatis janua in hanc vestram classem introducta est ...* Abgedruckt in der Hamburger Janua-Ausgabe von 1673. —

[2]) *Nomenclator* hieß in Bremen der Pedell. Vgl. die Schulordnung von 1655, cap. VIII.

Die Reihe der Beziehungen, die J. A. Comenius zu Bremen unterhielt, wäre unvollständig, wenn man nicht der eigenartigen Persönlichkeit des Johann Sophronius Kozak gedenken wollte, der als „Arzt und Philosoph" — *medicus et philosophus* — ein langes Leben hindurch in den Mauern unserer Stadt wirkte. Er war im Jahre 1602 in Horazdiowitz[1]) in Böhmen als Sohn eines angesehenen Bürgers geboren, seine Mutter Anna, geb. Smolik, stammte aus dem nahen Netolitz. Er studierte erst an der Prager Universität unter dem vorzüglichen Arzt Jessenius und ging dann 1619 zusammen mit seinem Vetter Daniel Smolik nach Bremen an das Gymnasium. Doch ist nur Smolik im Album verzeichnet, der Name Kozaks fehlt. Dennoch ist nicht daran zu zweifeln, daß auch er Schüler unseres Gymnasiums war, denn in einer Streitschrift[2]), die er 1664 gegen Heinrich Kipping, Lehrer des Paedagogeums, veröffentlichte, bezeichnete er sich ausdrücklich als ehemaligen Bremer Studenten[3]), und sein Gegner, der doch die Richtigkeit der Behauptung leicht überprüfen konnte, widersprach ihm darin nicht. Es scheint eben das Album mit keiner großen Genauigkeit geführt worden zu sein, oder es war mehr ein Gedenkbuch, neben dem noch genauere Listen bestanden.

Kozak studierte in Bremen außer der Medizin auch noch viel Theologie, Martinius nennt er ausdrücklich seinen Lehrer. 1620 ging er von Bremen nach Oxford, von dort nach Leyden und schließlich nach Caen in der Normandie, wo er zum Doktor der Medizin promovierte. Daß das Bremer Gymnasium im Studiengange dieses Mannes zwischen den Universitäten von Prag und Oxford liegt, beweist den hohen Rang, den es im Urteil der Zeitgenossen damals einnahm.

Der Ausbruch des Krieges rief auch den jungen Arzt zu den Waffen. Er wurde Feldchirurg im Heere des Grafen von Mansfeld und machte die Belagerung von Breda mit, später wirkte er in der Armee des Herzogs von Anhalt und trat schließlich in schwedische Dienste. Als

---

[1]) Rotermund nennt in seiner Bremischen Biographie als Geburtsort ein gar nicht bestehendes Hamachowitz und erwähnt, Kozak habe unter dem Pseudonym „Brachier" geschrieben. Dieser Irrtum entstand dadurch, daß Kozak sich mehrmals in seinen Schriften „de Prachien" — einmal sogar „de Brachusen" nennt — und dabei nur seine Herkunft aus dem Prachiner Kreise, in dem Horazdiowitz liegt, angeben wollte.

[2]) *Justa Aeoli Sausewind, sive Retorsio Calumniarum, mendaciorum, convitiorum* etc. Bremen 1664.

[3]) *Quia enim Anno 1619 et 1620 illustris illius Gymnasii secundae classis discipulus fueram, juvenis adhuc.* S. 2.

Lagerarzt des Generals Banner nahm er an zahlreichen Gefechten teil. Er ruft in der erwähnten Streitschrift alle seine alten Feldobristen als Zeugen an, daß er sich stets tapfer schlug — *quod non fuerim coprea, sed miles.*

Des Kriegs- und Lagerlebens überdrüssig, kam er nach Bremen, immer noch eingedenk der schönen Zeiten, die er als Student hier verlebt hatte. Er sagt es ausdrücklich, daß ihn die Freundlichkeit der Bürger, die ihm fest in der Erinnerung geblieben war, zu seinem Entschluß ermutigt hatte, sich in Bremen als Arzt niederzulassen. Der Senat gewährte dem Flüchtling das Gastrecht und verlieh ihm 1636 auch das Bürgerrecht, als er sich mit Margarete Barkey, der Tochter des Bremer Ratssekretärs Ditmar Barkey (gest. 1645), vermählte[1]).

Dr. Kozak hat in Bremen fünfzig Jahre lang ununterbrochen gewohnt und war eine stadtbekannte Persönlichkeit geworden[2]). Er teilte seine Arbeit zwischen der Medizin und der Theologie. Das Unglück wollte es, daß er auf beiden Gebieten hart mit den herrschenden Anschauungen seiner Zeit zusammenstieß. Als Arzt war er Anhänger einer naturgemäßen Lebensweise. Er verordnete daher öfter Diätregeln statt Medikamente und wandte sich öffentlich gegen das viele Aderlassen, das ohne Rücksicht auf den Kräftezustand der Kranken gedankenlos und übermäßig angewendet werde[3]). Als frommes Mitglied der Brüderunität suchte er Medizin und Religion miteinander zu verknüpfen und die Richtigkeit seiner Ansichten auch aus der Bibel zu beweisen. Die Bremer Ärzte waren nicht mehr willens, diese Methode gelten zu lassen und warfen ihm vor, daß er *absurditeten* verbreite, die *contra communem* Meinung seien, und blieben geschlossen seine eifrigen Feinde.

Dennoch stand er als Arzt ganz auf der Höhe des zeitgenössischen Wissens und war redlich bemüht, alle neuen Forschungen aufmerksam zu verfolgen. *Medicus donec vivit, semper discit,* sagt er treffend in seinem umfangreichen, dem Bremer Senate gewidmeten *Tractatus de sale*[4]). Das heute vergessene Werk behandelt den Wechsel der Nährstoffe im menschlichen Körper im Anschluß an den vorher von Harvey ent-

---

[1]) Der Ehe entstammten zwei Kinder. Ein Sohn, Johann Theodor Kozak, starb als Arzt in Braunschweig, eine Tochter heiratete den Bremer Rechtsanwalt Alard Moeller.

[2]) Vgl. über ihn: Biogr. Skizzen brem. Ärzte u. Naturforscher. 1844. S. 99 ff.

[3]) *Fragmentum spagyriae. De Phlebotomia et fontanellis.* Bremen. 1655.

[4]) *Tractatus medicus de Sale ejusdemque in Corpore humano revolutionibus et noxiis.* Frankfurt 1663.

deckten Kreislauf des Blutes. Auf dem Titelblatt des Buches hat sich Kozaks Bild, gestochen von Muntinck, erhalten.

Noch heftiger waren die Widerstände, die seine „Philosophie" in Bremen hervorrief, zumal er sich am liebsten auf dem empfindlichen Boden der Gottesgelehrtheit bewegte. Seine *Physica mosaica*[1]), sein 1643 in Amsterdam gedrucktes Werk *Sabbatum domini* waren nur der Anfang einer langen Reihe theologischer Streit- und Erbauungsschriften, die nun in kurzen Abständen folgten. Es konnte nicht ausbleiben, daß er, der Laie, den beamteten Pastoren bald lästig wurde, da sie in seinem Eifer eine Einmengung in ihre dienstlichen Rechte erblickten. Ein ganzes Verzeichnis von Irrtümern und dogmatischen Verstößen — besonders aus dem heißumstrittenen Gebiete der Abendmahlslehre — wurde aus den Schriften Kozaks zusammengestellt, er selbst vor das Ministerium geladen und, da er nicht sogleich widerrufen und sich zu Stillschweigen verpflichten wollte, im Jahre 1645 exkommuniziert.

Für den kindlich frommen Mann war diese Strafe schwer. Er hatte wegen seines Glaubens die Heimat verlassen müssen, trug für seine kalvinische Überzeugung die Leiden des Exils und sah sich nun vom Tisch des Herrn ausgeschlossen. Die seelische Erschütterung und sein reines Gewissen liehen ihm packende Worte zu einer würdigen und gehaltvollen Erwiderung, die sich, von seiner eigenen Hand geschrieben, in Bremen noch erhalten hat. Sie bildet ein kleines Meisterstück deutscher Prosa aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Der Streit wurde in Bremen allgemein besprochen. Viele erklärten sich für Kozak, andere verlangten, daß er als Friedensstörer aus der Stadt gewiesen werde. Der Senat hielt jedoch schützend seine Hand über ihn, da seit der Erwerbung des Bürgerrechts Bremen für Kozak nicht mehr ein bloßes *hospitium*, sondern *patria* war. Keine Macht könne einen Bürger von seinem Herde vertreiben. Die Gemüter scheinen sich auch bald wieder beruhigt zu haben, denn Kozak veröffentlichte im Laufe der Jahre noch manche theologische Schrift. „Weil ich glaube, darum rede ich!" schrieb er als Motto an die Spitze eines dieser Bücher. Größere Erfolge waren aber seinen Werken nicht beschieden, schon 1643 klagt er: „. . . da ich doch hier ein Frembdling bin, ein Exulant, ein armer, verlassener, verachteter Mann bin, und nicht einen einzigen

[1]) *Physica mosaica* oder Natürlicher Discurs von den Geschöpfen, welche von dem Geiste des Herrn auf Gottes befehl aus der geschaffenen Materie nach der relation Mosis formieret worden.

Menschen habe, der sich meiner als ein Freund annehmen sollte, siehe, so muß das alles falsch sein, was ich schreibe, alles bös, was ich tue, alles gottlästrig, was ich gedenke[1])."

Gerade diesen Mann, mit dem in Bremen viele nichts Rechtes zu beginnen wußten, hatte nun J. A. Comenius dazu ausersehen, ihm das große Werk einer allgemeinen Unterrichtslehre und „Pansophie" vollenden zu helfen, an dem er damals in Elbing arbeitete. Der holländische Großkaufmann Ludwig de Geer, Besitzer großer Bergwerke in Schweden, hatte die Mittel bereitgestellt, der Kanzler Oxenstierna lieh dem Unternehmen seinen mächtigen Schutz, in Deutschland, England und Schweden verfolgte man hoffnungsvoll das Fortschreiten der Arbeit, die eine Reform des ganzen Schulwesens zu werden versprach. Vier Mitarbeiter unterstützten Comenius dabei, unter ihnen Paulus Cyrillus, der frühere Bremer Student. Um das große Werk zu vollenden, glaubte Comenius noch eines Helfers nicht entraten zu können, von dem er sich ganz Besonderes versprach: Dr. Johannes Sophronius Kozak in Bremen.

In den zahlreichen Biographien des Comenius wird meistens angegeben, dieser habe den Bremer Arzt im Jahre 1643 in Elbing kennengelernt. Es ist aber wohl anzunehmen, daß Kozak schon im Jahre vorher, als Comenius, wie wir sahen, in Bremen weilte, den berühmten Bischof der „Brüder" und damit seinen höchsten geistlichen Vorgesetzten sogleich aufgesucht hat, und daß Kozaks Reise nach Elbing bereits auf Veranlassung von Comenius erfolgte, der den neuen Mitarbeiter in seinen Aufgabenkreis einführen wollte. Nur so ist es auch zu erklären, daß Comenius im Jahre 1647 an Dr. Kozak, der in dürftigen Verhältnissen lebte, eine Unterstützung zahlen ließ, über die es in der erhaltenen Abrechnung heißt: *D. Kozak, Medico (cum me propter studia Pansophica convenisset et per dies aliquot utilissima in physicis tractata essent) viatico — 20 imp.*[2])

Es ist zu verstehen, daß Comenius an dem Bremer Arzt besonderes Gefallen fand, denn die beiden waren in vieler Hinsicht verwandte Naturen. Die Vorliebe für geheimnisvolle Zusammenhänge, für Wahrsagungen und Visionen, die wir mit Verwunderung bei Comenius finden, besitzt ebenfalls Kozak, wenn auch in zurückhaltender Art. Manche

---

[1]) *Sabbatum Domini* Oder eine christliche Bekenntnis von der Ruhe des Herrn und von dem Zustand aller Kreaturen. Amsterdam 1643.

[2]) Spisy J. A. K. Band 5. S. 193.

seiner Schriften, zum Beispiel *Speculum aeternitatis,* bewegen sich ganz in den Bahnen jener chiliastischen Ideen, die aus den Werken des Comenius bekannt sind. Auch das irenische Streben war beiden Männern gemeinsam. 1648 geriet Kozak in eine heftige Fehde[1]) mit dem Superintendenten Michael Havemann in Stade, dem er vorwarf, daß er die Gemüter der Lutheraner und Reformierten gegeneinander erbittere, religiösen Zwist unter die Soldaten trage und dadurch die Schlagkraft der schwedischen Armee, die die letzte Stütze des Protestantismus sei, ernstlich gefährde. Vor allem mag es aber die urwüchsige, selbständige Art Kozaks gewesen sein, die Comenius anzog. Der berühmte Pädagoge wollte offenbar nur Mitarbeiter, die noch von keiner vorgefaßten Lehrmeinung beschwert waren, unverbrauchte Kräfte, die noch durch keine starre Schule gegangen waren und die er nach seinen eigenen Wünschen formen konnte. Trotz vielem Paradoxen und Unausgeglichenen zeigen die Schriften Dr. Kozaks einen klaren Verstand. Er sagt selbst einmal mit Stolz von sich, er sei vieler philosophischer Schriften Autor, nicht nur Schreiber, keine mit fremden Federn geschmückte Krähe. *Author inquam, non scriba tantum, aut alienis pennis ornata cornicula*[2]).

Wie hoch Comenius über Dr. Kozak dachte, beweist ein Brief, den er am 28. Oktober 1643 an den Freiherrn von Wolzogen schrieb: Kozak sei ein Mann voll der tiefsten Gedanken, ein unermüdlicher Forscher, der die Bücher der Menschen längst zur Seite gelegt habe und nur noch aus dem Buche der Natur und aus der Heiligen Schrift die Geheimnisse zu ergründen gewohnt sei. Er habe zwar viel Widerspruchsvolles an sich, doch dies werde sich alles mit dem Schwamme der Panharmonie wegwischen lassen, zumal Kozak bereit sei, sich in den Plan des Ganzen zu fügen. Er sei ein wunderbar gutmütiger Mann, nicht nach Gold und Gunst begierig, ein echt philosophischer Geist.

Trotzdem Dr. Kozak sich der gemeinsamen Arbeit einzugliedern geneigt war, fand de Geer kein Gefallen an ihm, und der Vertrag kam nicht zustande. Enttäuscht verließ er Elbing und kehrte nach Bremen zurück. Comenius gab ihm ein Schreiben an Jungius in Hamburg mit, das wieder des größten Lobes voll war[3]).

---

[1]) *Alexipharmacum pestis Havemannianae.* Bremen 1648.

[2]) *Monstrum Grammaticum.* Emden 1664.

[3]) Original in der Hamburger Staatsbibliothek. Veröffentl. Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. XXVI. S. 186.

Comenius hat es lebhaft bedauert, daß seine Pläne an dem Widerstande Ludwig de Geers gescheitert waren. Noch viele Jahre später schreibt er an seinen englischen Freund Hotton, dieser Bremer Arzt hätte es wohl verdient, gefördert und zu Größerem angespornt zu werden. Er unterstützte Kozak auch noch im Jahre 1664 mit einer Summe Geldes, damit dieser seine große *Spagyrie* vollenden könne, die er auf Veranlassung von Comenius begonnen hatte.

Die „Spagyriker" bildeten eine besondere Schule innerhalb der zeitgenössischen Medizin. Sie wurden noch von allerlei alchemistischen und kabbalistischen Trugschlüssen irregeleitet und suchten nach der großen Panacee, dem geheimen Lebenselixier, das alle Krankheiten heile. Überraschend Richtiges mischt sich in ihren Schriften mit einem Wust törichten Aberglaubens. Comenius war ganz in den Bann dieser Lehre geraten.

Von seiner „Spagyrie" veröffentlichte Kozak nur ein kleines Stück und gab dem 1655 in Bremen bei Berthold de Villiers mit Unterstützung des Comenius gedruckten Werke daher den Titel: *Fragmentum Spagyriae.* Da Kozak darin ein chirurgisches Thema, den Aderlaß, herausgreift, ist er an beobachtete Tatsachen gebunden und die eigentliche „Spagyrie" tritt — wohl mit gewisser Absicht — in den Hintergrund, so daß das kleine Werk kaum mehr Phantastereien enthalten dürfte als die übrige medizinische Literatur jenes Jahrhunderts.

Die freundlichen Beziehungen zu Comenius wurden durch die mißglückte Berufung nicht abgebrochen. Kozak veröffentlichte von 1662 an unter dem Titel *Mica philosophiae sacrae* in Bremen (bei Erhard Berger) eine Folge religiöser Betrachtungen, deren zweites, 1663 erschienenes Bändchen das Leben des Patriarchen Enoch zum Gegenstande hat. Es ist Comenius, „dem weitberühmten Theologen und Philosophen" gewidmet. Kozak schreibt im Vorwort, Comenius habe „nicht nur viele Jahre ein hochpriesterliches Amt in der Böhmischen, nunmehr exulierenden Kirche Gottes verwaltet, sondern auch viele Königreiche durchgereiset, unterschiedlicher Völker Gemüter versucht", und werde daher die Bedeutung der Frage würdigen, die den Inhalt dieser Schrift bilde: ob die Gottseligkeit ein Geheimnis sei oder nicht[1]).

Der Briefwechsel zwischen Kozak und Comenius ist verlorengegangen, von den vielen Büchern, die Kozak schrieb, hat sich — abge-

[1]) Auch Comenius verfaßte eine Schrift mit dem Titel „Enoch", die 1656 in Lissa erschien.

sehen von einem geringen Bruchteil, den die Prager Universitätsbibliothek besitzt — nur in Bremen die anscheinend vollständige Reihe erhalten.

Kozak verließ, soviel wir wissen, seit seiner Elbinger Reise die Mauern Bremens nicht mehr. Zurückgezogen lebte er seinen medizinischen und philosophischen Studien. Mit C. A. Roselius, dem lutherischen Pfarrer eines Nachbardorfs, verband ihn, den Calvinisten, innige Freundschaft[1]), während bei den Pastoren der Stadt der Widerstand gegen seine theologische Tätigkeit nie ganz endete. Eine heftige, mit höchster Erbitterung geführte Fehde entstand zwischen ihm und Heinrich Kipping, dem Lehrer der 3. Klasse des Paedagogeums, wobei es nach der unschönen Sitte der Zeit auf beiden Seiten an gehässigen, persönlichen Verunglimpfungen nicht fehlte. *Monstrum grammaticum, Justa Aeoli Sausewind* (1664) sind die gekürzten Titel der beiden ersten Früchte dieses heute unverständlich gewordenen literarischen Streits. Als H. Kipping, um seinen Gegner zu verletzen, dessen Namen dauernd Kot-lack schrieb, glaubte der gekränkte, alte Mann in ähnlicher Weise antworten zu müssen und schrieb 1668 seinen „Kipperdolling *redivivus*", dessen Titel er *per anagramma* aus „doller Kipping" bildete. Er schildert darin sein Leben, damit nun jeder sehen könne, *pediculosum hunc tertiae classis praeceptorem esse perditissimum mendacem.* Als Kozak gebrechlich wurde, übernahm sein Sohn Johann Theodor, „da er die Kräfte des Vaters schwinden sah", die Fehde und goß in der Schrift „Echo Kippingianum" die Schale seines Zorns über den hartnäckigen Gegner aus, den er sogar mit plattdeutschen Spottgedichten bekriegte. Sein bestes Argument blieb aber wohl, daß er sagen konnte, sein Vater lebe nun schon ein langes Menschenalter in Bremen, und es werde sich keiner finden lassen, dem er in seiner Güte jemals bewußt einen Schaden getan.

Am 30. Januar 1685 starb Dr. Kozak im hohen Alter von 83 Jahren. Er wurde in der Martinikirche begraben.

Mit ihm schloß die lange Reihe jener „mährischen Brüder", die einst als Gäste in Bremen verweilten, angezogen durch den Ruhm der Schule und die Freundlichkeit der Bürger. Als ob er für sie alle Dank abstatten wollte, schrieb der alte Dr. Kozak in seinem *Tractatus medicus de sale* unter die Widmung an den Bremer Senat: *Deus opti-*

---

[1]) Justa Aeoli Sausewind S. 15.

mus maximus consilia vestra dirigat ad salutem et pacem rei publicae, ut R. P. vestra, sicuti longo tempore fuit Christi ecclesiae hospitium, Doctissimorum virorum seminarium, sub eo titulo floreat et fructificet ad finem usque temporum.

Anhang.

I.

Verzeichnis der böhmischen und mährischen Studenten.

A) des Paedagogeums[1]).

1611. 3. Juni. Joannes Laubmannus — Glacensis — Bohemus.
Paulus Sstoczkius — Neopragensis — Bohemus.
Matthias Cyrus — Horazdovinus — Boemus.
19. November. Henricus Czenvicjus a Lybina — Regina Hradecensis — Bohemus. kraluw hradec.
Johannes Stadius — Hradiscensis — Bohemus.

B) des Gymnasiums.

1610. 1. Mai. Zacharias Aristus — Horazdovicensis — Bohemus
Bohuslaus Japhetus — Cestinensis — Bohemus
Joannes Apollo — Horazdovicensis — Bohemus } Herborna venerunt.
29. Oktober. Joannes Screta Ssotnowius a Zaworzitz
Conradus Screta Ssotnowius a Zaworzitz } Pragenses.
6. November. Johannes Sixtus ab Ottersdorf
Vratislaus Sixtus ab Ottersdorf
Johannes Wenceslaus Masterowski a Gizbice
Hendricus Mraz a Millessowka } Bohemi.
8. Juli. Zdenco Comes ab Hodicz
Fridericus Comes ab Hodicz
Hinco Hodicius L. B. ab Hodicz
Stephanus Kussy de Mukodel
Wilhelmus Kussy de Mukodel } natione Moravi.
Stephanus Ssteffecius a Colodieg
Johannes Havlik a Warwazow } Patricii Pragenses.
Johannes Khostner — Pragenus.
9. Juli. Johannes Andreas Kokstel Maleninsky de Malenina.
1611. 4. Juni. Johannes Vetterus — Leucopolites — Moravus.
Daniel Vetterus — Leucopolites — Moravus.
19. November. Johannes Salmon Submontanus — Moravus — Podhorsky.

---

[1]) Besondere Eintragungen über den Besuch des Paedagogeums erfolgten nur während des Jahres 1611.

1612. 6. Juni. Johannes Philemon — Lovosicensis — Bohemus.
13. Juli. Johannes Huberus a Rysenbach — Pragenus.
1613. 15. April. Johannes Stadius — Hradicensis — Boemus.
Paulus Niemczanius — Dannowiceno — Moravus.
21. Oktober Zdenco Comes ab Hodicz et Wolbramic.
Fredericus Comes ab Hodicz et Wolbramic.
Stephanus Kussy de Mukodel, eques Moravus.
Wilhelmus Kussy de Mukodel, eques Moravus.
Wilhelmus Smerowius de Litkowicz, eques Moravus.
Johannes Sixtus ab Ottersdorff — Pragensis — Bohemus.
Henricus Czenvicius a Lybina. R. Hradensis. Boh.
1614. 30. März. Paulus Hronovius — Bohemus.
Johannes Irenaeus — Moravus.
Adamus Hartmannus — Muldatynaeus — Bohemus.
20. April. Paulus Vossklaudius — Glattovinus — Bohemus. Praeceptor.
Generosi D. D. Petri Vok de Ryzmbergk et Ssvihova.
Paulus Sslechta — Zahradecensis, famulus.
20. Oktober. Johannes Andreas Maleninsky de Malenina. Jurispr. Stud.
1615. 20. April. Johannes Screta — Bohemus.
19. Oktober. Stephanus Ssteffecius — Pragensis. Med.
1616. 11. April. Bernhardus Sedlnitzki L. B. de Choltitz — Moravus.
Johannes Wenceslaus a Gizbice, Bohemus.
Wratislaus Sixtus ab Ottersdorff. Jur.
18. November. Nicolaus Achior — Straznicensis — Moravus.
1617. 16. Oktober. Johannes Czienvicz de Lybina — Hradecensis — Bohemus.
Daniel Niemczanius — Chrasticensis — Bohemus.
1619. 27. April. Daniel Smolik — Horazdiejovicenus — Bohemus.
1622. 4. Oktober. Martinus Drahovius Moravus Drahotuviensis. S. s. Theol. Stud.
17. Oktober. Johannes Zelotinus — Arkleboviensis — Moravus.
1626. 6. Mai. Georgius Lodmannus — Bohemus. Philosophiae artiumque laudabilium studiosus.
1630. 2. Juni. Johannes Georgius Sadovsky L. Baro a Slaupna.
13. November. Casparus Mziansky Boh.
1634. 16. Oktober. Petrus Boguslaus Sadovsky L. B. a Slaupna. Bohemus.
1635. Mense Jan. Johannes Zatus — Moravus.
9. April. Paulus Cyrillus — Pragensis — Bohemus.
Daniel Locharius — Richnoviensis — Bohemus.
Johannes Aleman — Hradecensis — Bohemus.
1637. 20. April. Zacharias Allemannus — Hradecensis — Bohemus.
1642. 30. August. Samuel Severinus — Moravus — S. s. Theologiae stud.
28. Oktober. Petrus Securius — Morawo-Budwicensis.
1644. 15. November. Johannes Nissaeus — Slana — Bohemus.
1646. 9. April. Daniel Nissaeus — Slana — Bohemus.
1677. 3. Mai. Paulus Sartorius — Sugdola — Moravus.

II.

Verzeichnis der öffentlichen Disputationen,

an denen sich böhmische und mährische Studenten beteiligten[1]).

Index omnium Dissertationum. Orationum et Programmatum Bremae editorum. (Br. Staatsbibl.)

Matthias Martinius.

1610. De sacramento federis gratiae in genere.
Respondens: Bohuslaus Japhetus Cestinensis.
De aeterna vita et morte.
Resp.: Zacharias Aristus Horazdovicensis.

1611. De verbo dei.
Resp.: Zacharias Aristus Horazdovicensis.
De deo.
Resp.: Bohuslaus Japhetus Cestinensis.

1615. 9. Sept. De vivere Dei.
Resp.: Adam Hartmann Bohemus.
14. November. De vera religionis cura, concordia, notis.
Resp.: Johannes Irenaeus Moravus.

Prof. Conradus Bergius.

1632. 4. August. De vocatione ministrorum ecclesiae.
Resp.: Casparus Mziansky Bohemus.

Prof. Ludwig Crocius.

1610. 10. November. De Canone S. Scripturae.
Resp.: Bohuslaus Japhetus Bohemus.

1614. 26. November. De amplitudine ecclesiae.
Resp.: Johannes Irenaeus Moravus.

1615. 16. Dezember. De sanctitate doctrinae Christi.
Resp.: Adam Hartmann Bohemus.

1632. 8. Dezember. De S. Sancta trinitate.
Resp.: Casparus Mziansky Bohemus.

1639. 10. August. Analysi in propheta Habacuci cap. III.
Resp.: Joh. Nissaeus.

Prof. Balthasar Reidius.

1616. 1. März. De tribus corporis humani partibus.
Resp.: Steph. Steffecius.

III.

Aus „Stammbüchern" Bremischer Studenten.

1. Aus dem Stammbuch von Hermann Wesselius, cand. theol., Hauslehrer des Senators Liborius von Line. (Bremen, Fockemuseum.)

Wanderwechsel.

Es ist nur Wechselwert, Herr Wechsel, hier zu finden,
In dieser Wechselwelt durch Wechsel wir verschwinden.
Es wechselt sich heraus, man wechselt auf und ab,

---

[1]) Matthiae Martinii, Disputationum theologicarum Decas prima. Bremen 1611. Sylloge Quaestionum Theologicarum etc. Bremen. 1610.

Bis daß der Wechsel uns gar schicket hin zum Grab.
Gott wechselt da recht wohl, der solche Wechsel machet,
Des sich der Fromme freut, der gantze Himmel lachet.
Der Wechsel ist recht gutt, des Satans böse Rott,
Die wechselt sich zu Grund, die wechselt sich zu Gott.
Für diesen Wechsel uns die milde Himmelsgüte
Hier und in Ewigkeit in Gnaden ja behüte!
Dann wechseln wir in Freud, dann wechseln wir in Ehr,
Bis uns der Wechsel führt hin zu dem Himmelsherr.

Solches aus freund-brüderlichem Hertzen seinem brüderlichen Freunde setzet der Mitgefreund:

(? Vorname unleserlich) Comes Cerotinus

Bremae, den 15. August 1648.

2. (Aus demselben Buche)

Carissima sententia confidere pacis
Sed clarior est altera confidere nulli. (Scaliger.)
Dum fata sinunt, vivite laete. (Seneca.)
Bez Boha nic nemuzeme.[1])

Bremae, 14. Augusti 1648.

Paucula haec ... Hermanno Wesselio ... amico suo
Johannes Nissaeus Kaczkowsky Bohemus, SS. Theol. Stud.

3. Aus dem Stammbuch des Thielemann Regenstorf, J. U. C. aus Bremen. (Fockemuseum)

Ernst und lieb zu einem Dinge
Macht all Müh und Arbeit geringe.
Musime miti nadieje.[2])
Perfer et obdura.

Scripsi Bremae 1618, 3. April.

Jan Czienwicz z Libina.

(Mit dem Wappen der Familie Czienwicz.)

4. Aus demselben Buche:

Vitemus oculos hominorum, si linguas non possumus.
Chi sa? Anche qualche stella per nos signoreggia.[3])
Hoc exiguum amicae conversationis monumentum ... 29. Febr. 1624 ...

Henricus Screta Schotnovius a Zaworzicz.

---

[1]) (Tschech.). Ohne Gott vermögen wir nichts.

[2]) Tschech.). Wir müssen Hoffnung haben.

[3]) Die Eintragung ist hier von Bedeutung im Hinblick auf den ebensooft behaupteten wie bestrittenen italienischen Ursprung der Familie des Malers Karl Screta.

VIII.

Bremer Mediziner der Barockzeit.

Von Heinz Schecker.

Fast alle Dissertationensammelbände der Bremer Staatsbibliothek mit dem ansprechenden Palmenexlibris der Sammlung des Liborius Diedrich von Post enthalten juristische und theologische Arbeiten. Nur einer umfaßt wissenschaftliche Erstlingsarbeiten von Medizinern; dieser aber auch gleich ihrer sechsundvierzig aus dem Zeitraum von 1616 bis 1727. Das bisher nicht untersuchte Konvolut selbstverständlich durchweg im ärztlichen Latein geschriebener Doctor-Arbeiten ist mit seinen Widmungen, Glückwunschgedichten, Promotionsurkunden ein familien- und universitätsgeschichtliches Bremer Unikum; es spiegelt aber auch die glanzvolle Entwicklung der Heilkunde dieser Zeitläufte wieder in der Stoffwahl und -behandlung der ärztlichen Themata.

Schon in meiner Arbeit über den Bremer Arzt Neander[1]) mußte ich auf die Bedeutung hinweisen, die die Universitäten der reformierten Länder, insbesondere der Niederlande, daneben der Schweiz, für die Bremer Studenten hatten. So sehen wir auch hier zunächst Basel, wo der Ruf des Anatomen Felix Platter und des Botanikers Caspar Bauhin weiterwirkt, bevorzugt; die bequemen Druckmöglichkeiten der Stadt unterstützten die Bevorzugung der Schweizer Universität. Das letztere galt nicht minder für die Niederlande, wo der Leibarzt Kaiser Rudolfs II., seit 1582 Professor in Leyden, Rembertus Dodonaeus ja durch die Unterstützung eines solch erstklassigen Verlegers wie des Antwerpeners Plantin seiner Universität und sich Publikationsruhm erwarb. Der botanische Garten, die biologischen Wanderungen waren für das damalige Leyden eine Spezialität, wie von dort aus sich unter der Ägide des Dodonaeus der Gartenbau in Holland so recht entwickelte. Neben Leyden erscheinen Harderwyck, Franeker, Groningen, Utrecht; aber doch immer so, daß Leyden führend ist, schon in der äußeren Ausstat-

[1]) Brem. Jahrb. Bd. 29.

tung der Dissertationen mit gewählten Kupferstichen. Auch der Universitätsbuchdrucker hält auf sich; während anderwärts einfach mit klobigen und verbrauchten Holzschnitten hergestellte simple Vignetten und Signets erscheinen, prangt die Alma Mater der Bataver gelegentlich sogar doppelt auf dem Titelbild: im Hintergrunde das Gebäude und im Vordergrunde symbolisch als Pallas Athene.

Selbst in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, wo nun der Ruf der großen Systematiker in Halle — unter ihnen der „Hoffmannstropfen" = Hoffmann — mächtig nach der preußischen Universität lockt, hat Leyden sich durch seinen großen Boerhaave behauptet; von seinen Bremer Schülern stammen vier saubere Kollegheftе in der Handschriftensammlung der Bremer Staatsbibliothek.

Nur einmal erscheint Frankfurt an der Oder; öfter wird noch die niederdeutsche „Teutoburg", Duisburg, aufgesucht.

Auch innerlich ist das Bild bewegter, als zunächst das starre Schema der Arbeiten vermuten läßt. Die Universitäten veranlassen ihre Kandidaten, sich mit den Fortschritten und Scheinfortschritten der Medizin auseinanderzusetzen. In sehr konservativer Form mustert der spätere Bremer Arzt Johann Michael Glaschke die *novitates* (1704); er hat sich noch in die beiden neuen Erscheinungen nicht hineingefunden, die als Revolution in der Heilkunde erschienen: die übergroße Gestalt des Paracelsus und die Anregungen, die von der Physik kamen. Sie werden damals einseitig formuliert: *principia mechanica sunt fundamenta medicinae.* Weder der geheimnisvolle Archeus, den Helmont von Paracelsus übernommen, noch der „Zahnräderbetrieb" ist ein Fortschritt über Hippokrates hinaus. Kennzeichnend für die übergroße Zurückhaltung ist die Ablehnung auch des Chinins; grade die Schrift Glaschkes zeigt, wie man im Kampf gegen ein theoretisch unbequemes Heilmittel die nun in praxi gelegentlich vorkommenden Mißgriffe bedeutend übertreibt, um das Mittel als solches in Verruf zu bringen, in diesem Falle als Geldschneiderei der Jesuiten. Auch mit Opium wird zu rasch gearbeitet, meint Glaschke, wenn man bedächte, wie vorsichtig früher die Abgabe von Theriak und Mithridat geregelt war. Kuren durch Sympathie und Magnetismus sind auch nicht Sache des Arztes. Es ist kaum zu zweifeln, daß das auch die Ansichten Georg Ernst Stahls waren, unter dessen Vorsitz Glaschke sprach.

Kritischer Rückblick als Hauptthema begegnet uns jedoch nur hier; im allgemeinen drängen die Arbeiten weiter, auch in den An-

hängen, die einzelne Thesen zum Disputieren enthalten, ist der Ton ein fortschrittlicher, grade die bedächtigen Opponenten zum Widerspruch reizender. Überhaupt gehören die Ärzte an sich zu den Köpfen, die die Aufklärung des 18. Jahrhunderts vorbereiten und vorwegnehmen: Naturbeobachtung unter Leitung der Vernunft als Leitsatz muß ja zum Rationalismus im besten Sinne führen.

Den dogmatischen Forderungen der reformierten Kirche, der kirchlichen Gewissensbindung wird im Titelblatt und im Vorwort Genüge getan. Der Vorsitz der heiligen Dreieinigkeit wird vorausgesetzt. Die Gesundheit als höchstes Gut, der Gedanke wird aus der Heiligen Schrift belegt und schafft so eine von vorherein fromme Stimmung; die Lebensweisheit des prachtvollen Jesus Sirach ist besonders beliebt. Gelegentlich werden auch die düstern Töne eines Bußpredigers von dem Kandidaten angeschlagen: der Mensch eine Werkstätte der Krankheiten, sein Körper ein Asyl alles Unglücks. Von solchen den kalvinistischen Rektoren und Promotoren wohlgefälligen Einkleidungen geht es dann zum medizinischen pathologischen Thema. Auch ist es nicht lästerlich gemeint, wenn der Doktorand auf dem Titelblatt ausdrücklich den Heiligen Geist anruft, seine Arbeit über den Weingeist zu begnaden; das ist eben Barock.

Die Widmung der Arbeiten gilt fast ausnahmslos dem Mäzenatentum Bremens, dem Rat, den bremischen Bürgermeistern, Syndici und Ratsherren. Selten fehlt sie. Einmal weiht der Verfasser sein Werk Gott, dem Vaterland und den Freunden.

Der Bremer Senat war ja auch für die Praxis eine nicht zu umgehende Instanz. Denn er ließ sich Doktorarbeit und Promotionsurkunde herreichen und verlangte die Anerkennung der Medizinalordnung durch Namensunterschrift. Erst wenn das vollzogen, war der promovierte und approbierte Medicus Mitglied der bremischen Ärzteschaft.

Zum Rahmen der Arbeit gehört auch der *applausus congratulatorius*, das heißt, daß nach dem *Finis!* oder *Deo Gratias!* des Verfassers die Freunde auf der Universität, die Bekannten in der Heimat, wohl auch die besonders zufriedengestellten Lehrkräfte der jeweiligen Lehrstätte das Wort ergreifen, um dem *Neodoctor* poetisch ihre Freude über das Gelingen auszudrücken. Zuerst herrscht noch das Latein, später stellt sich auch Holländisch oder Französisch daneben. Harmlose kabbalistische Scherze, Anagrammate und Chronodisticha, runden

das Bild ab und zeugen von der außerordentlichen Versetechnik des Zeitalters.

Als Prüfungsarbeit müssen die Dissertationen erweisen, daß der Verfasser sein gedankliches Arbeitszeug hübsch sauber zusammenhat. Zu dem logischen Instrumentarium gehört das Einteilungsprinzip der Dreizahl: *diaeta, pharmacia, chirurgia* sind die drei Waffen des Arztes. Die Krankheiten durchlaufen die drei Stadien: *apepsia, pepsis, crisis.* Das Leben ist geknüpft an den *spiritus animalis* im Hirn, den *spiritus vitalis* im Herzen, den *spiritus naturalis* in der Leber. *Indicatio conservativa, praeservativa, curativa* entsprechen den Begriffen *vires, causa morbi, morbus.* Darüber sind sich Hippokratiker und Galenisten einig. Die geschickte Form der Aufzählung in der Dreizahl erfährt eine Abbiegung ins Mystische bei den Paracelsisten: *tria sunt corporum omnium principia: Sal, Sulphur, Mercurius.* Und vom pharmazeutischen Standpunkt heißt es schließlich: *triplex est facultas medicamentorum: purgans, alterans, corroborans.* Einig sind sich alle, daß eine Kur möglichst rasch, sicher und angenehm vom Arzte durchzuführen ist. Auch zeigt die Anlage der meisten Arbeiten, daß zu einer wissenschaftlichen *descriptio* die Darstellung der *causa morbi, signa morbi, cura morbi* gehört wie zu einer exakten Vorführung im anatomischen Theater *sectio, inspectio, demonstratio.*

Die Reihe der Dissertationen eröffnet Gerhard de Neufville, der erst fünf Jahre nach seiner Anstellung als Bremer Professor der Physik und Mathematik sich in Basel den Doktortitel holte. Seine Arbeit weicht im Typus am stärksten von dem später üblichen der pathologischen Monographie ab; er hat dreißig Thesen zusammengestellt, die er dann am 6. Mai 1617 verteidigt hat. Sie entsprechen dem krassen Humorismus der Hippokratiker. Auch Neufvilles Behauptung von den echten kritischen Tagen geht auf die griechische ärztliche Hebdomadenlehre und letzten Endes auf den Pythagoräismus zurück. Mit den allgemein biologischen Anschauungen der Hippokratiker von Blut, Schleim, schwarzer und gelber Galle als den Elementen des Menschen, dem warmen, kalten, trocknen und feuchten, und der Vorstellung, daß der Schleim vom Gehirn abgesondert durch das Siebbein in die Nase fließt, hat ja erst Caspar Victor Schneider in seiner Schrift *de catharris* aufgeräumt. Neufvilles These 29: Vollblütigkeit ist besser durch Diät als durch Aderlaß zu heilen, kündet die nahende Neuzeit. Auch den Sohn unseres genannten

Gerhard de Neufville finden wir vertreten; auch er promoviert zum Dr. med. erst, nachdem er im Jahre 1644 zuvor Mathematikprofessor in Bremen geworden. Er schrieb in Leyden *de paralysi.* Daß er Guido Guidi, der schon 1569 als ehemaliger Leibarzt Franz' I. von Frankreich gestorben war, noch zitiert, erklärt sich aus der Spätveröffentlichung des Hauptwerkes Guidis, denn erst 1611 war des Vidus Vidius *ars medicinalis* im Druck herausgekommen, deren dritten Teil eine Anatomie in 7 Büchern mit 77 Kupfertafeln bildete. Tilemann de Neufville nennt zwei Berufskrankheiten, die schweren Unterleibserkältungen der Angler, die stundenlang im Nordwind auf kalten Steinen an der Weser sitzen und die Quecksilbererkrankungen der venedischen Spiegelarbeiter. Sein Vater hatte seinem Kollegium die Dissertation gewidmet, Tilemann gebraucht die geschmackvolle Wendung von dem Rat als dem Haupt des Makrokosmos der Bremer Regierungsgewalt, der er sich als demütigster Untertan und künftiger Arzt des menschlichen Mikrokosmos empfiehlt.

Im gleichen Jahre wie Gerhard de Neufville promovierte der im Dienste des Bremer Erzbischofs stehende und später als Leibarzt des Königs von Dänemark in Bremen 1669 verstorbene Ludolph Neumann *de suppressione mensium.* Unter seinen Rezepten erscheint der bis heute in Thüringen volkstümlich gebliebene Benediktenthee. Seine Schrift hat er dem Bremer Physicus Balthasar Raid gewidmet. Ein Freund, Dr. Samuel Marowsky, widmet ihm einen recht ernsten Glückwunsch: Neumann sei grade zur rechten Zeit Arzt geworden, das immer düsterer heraufziehende Kriegsunheil werde die Pest, überhaupt ein gewaltiges Tätigkeitsfeld für die Ärzte bringen, deren viel zu wenig seien: *morbus invadit patres, matres iuvenesque puellas.*

Der Bremer Gratulant Abraham Dreier nennt die großen Namen der *Rauracorum Academia:* Felix Platter, der erste, der nach Vesalius 1557 eine Leiche zerlegte; Caspar Baudin, von dem die Fachausdrücke der Anatomie stammen. Am 28. November promovierte der genannte Dreier aus Bremen, später Arzt in Minden, im Athenäum der Asklepiaden zu Basel in den Morgenstunden. Disputiert wurde über den Skorbut. Senf zum Pökelfleisch wird empfohlen; Geflügel sei zu füllen mit Kapern und Korinthen, denn dann freuten sich Leber und Milz. Dazu Wacholder als *Diureticum.* Trinkglas und Eßgeschirr aus Tamariskenholz, denn Schweine, die aus Tamariskentrögen fressen,

haben überhaupt keine Milz. Zur Vertreibung der Melancholie wird ein Blutegel an die etwaigen Hämorrhoiden gesetzt und, wenn alles nicht hilft, dann gibt es einen Syrup aus Bachbunge mit Schneckenschleim. (Veronica Beccabunga Linnaei.)

Der Salzufler Heinrich Balthasar Stachelbech, der am 2. Juli 1644 die Medizinalordnung unterschrieb und damit Bremer Arzt wurde, erwarb sich 1639 in Leyden den Doctorgrad durch eine Arbeit „über der reichen Leute Krankheit", das *podagra.* In der Widmung an die Bürgermeister und Ratsherren des berühmten Freistaates Bremen dankt er den Edlen und Großmächtigen für alles, was er während seines Studiums in Bremen seit 1629 an Gutem erfahren. Er hat die tausendfach die Stadt umdrohenden Gefahren miterlebt und hofft, daß es ihnen auch fürder gelingen werde, die Stadt und ihre Freiheit, sowie die weltberühmte Bildungsstätte (bald *Lyceum,* bald *studium Bremanum* genannt) zu retten. Trotz des wohlbestellten Ratskellers warnt er vor dem Weinsaufen. In Variation des „Bremen wes bedächtig" warnt er vor dem Podagra: man kann einen Gast besser von vornherein abweisen als ihn, wenn er einmal da ist, herausweisen. Wenn das Zipperlein sich eingenistet hat, dann hilft der alte Rheinwein nur noch als Fußbad, so man zuvor Rosmarinblätter hineingetan. Linderung der Schmerzen durch Anhörung von Flötenspiel scheint möglich. Das Thema vom Zipperlein ruft aber bei den Gratulanten ein gewisses Schmunzeln hervor. Ein Frechling zieht aus des Freundes Warnung die Folge: *amemus et bibamus.*

Man neckt mit absichtlichem Mißverstehen den Verfechter der Brunnenkuren Matthias Harmes, der den Stammbuchvers bekommt:

vous avez droit, quoi que l'on dize.
l'eau ne vaut rien pour notre corps!
voicy donc, quelle est ma devise:
le vin dedans et l'eau dehors!

Als dieser 1685 in Marburg *de acidularum usu* disputierte, und als Erich Hermann Alers 1693 in Duisburg *de arthritide* schrieb, dichtet der Kollege Hennin einen „Einfall auf desselben wohl ausgearbeitete Einweihungsschrift von dem Zipperlein", welches Hände und Füße meist anfechtet:

An Händ und Füßen seyn die meisten Krancke krank.
Fast keiner komt von selbst, wenn er nun ist genesen

und zahlt mit voller Hand dem Doctor seine Dank.
Drum hat Er wohl, mein Freund, dies Übel auserlesen
und hilft dem Schwachen auf die Bein,
vertreibt der Händen Gicht und Pein:
man wird als Doctor ihn bald holen aller Ende,
denn was er jetzund macht, das hat ja Füß und Hände!

Als Stachelbech, von dem unsere Betrachtung ausging, in Leyden promovierte, lebte dort noch der Ruf des Johannes Heurne, der, 1601 verstorben, den Ruhm der medizinischen Fakultät durch sein Kompendium der gesamten Medizin begründete, eine Enzyklopädie in Lehrsätzen, die er 1592 unter dem damals dafür üblichen Namen *institutiones medicinae* veröffentlichte, sowie durch seine Hippokrateskommentare. Er war ein Vorläufer Boerhaaves darin, daß er klinischen Unterricht am Krankenbette gab.

Aus der Bremer Ärztefamilie Amende finden wir die Vertreter zweier Generationen: den späteren Bremer Physicus Arnold Amende, der 1642 *de passione colica* in Basel, und Philipp Arnold Amende, desgleichen Physicus in Bremen, der in Utrecht *de productione ignis vitalis* 1676 disputierte. Die erste Arbeit unterscheidet sich kaum von den pathologischen Dutzendmonographien, nur daß Arnold meint, wenn der Patient an Hausmittel glaubt und dadurch gesund wird, solle man ihn ruhig auch Wolfsdreck fressen lassen; die zweite dagegen zeigt deutlich das Interesse der Generation an Fragen, die seit Harveys Entdeckung des Blutkreislaufes brennend geworden waren.

Den verwandten und verschwägerten Ratspersonen weiht seine wissenschaftliche Erstlingsarbeit *de pleuritide* Heinrich Zierenberg 1647. Er promovierte in Groningen unter dem Rektorat Jakob Altings, zitiert die dänische Arztfamilie der Bartholini und schließt mit einer Lobpreisung auf die Dreieinigkeit; das Schicksal des größten Schülers des Parisers Fernelius, des spanischen Setzers und Korrektors, Arztes und Freigeistes Servetus war ja noch nicht vergessen. Die Dissertation Zierenbergs zeichnet sich übrigens durch den ganz besonders schönen und klaren Druck des Typographen Samuel Piemann aus. Der von Zierenberg zitierte Adrian van den Spieghel hatte in zehn Büchern *de humani corporis fabrica* alle die Errungenschaften der Anatomieschule zusammengestellt, die unter Vesals Führung den Galenus bei Seite geschoben hatte.

Simon Wolff aus dem Lippischen, der in Leyden 1649 über das Wechselfieber promovierte und im Jahre 1671 aus Jever nach Bremen kam, hatte mit seiner Arbeit ein besonders aktuelles Thema berührt. Seitdem durch Europäer zum ersten Male 1638 die Chinarinde in Peru erprobt worden war und das Heilmittel als *pulvis comitissae* auf den Markt gekommen, wurde es darüber nicht wieder ruhig. Der Widerstand der Ärzteschaft erklärt sich aus der mangelhaften Verabreichung, der erst der englische Apotheker Tabor durch Zubereitung der Chinarinde in Rheinwein ein Ende machte, erklärt sich aber auch daraus, daß es den Hippokratikern bange wurde bei einem Heilmittel, das durch seine Wirkung ohne irgendeine nachweisbare Ausscheidung des Krankheitsstoffes im Speichel, Schweiß, Harn oder Stuhl alle bisherigen Theorien radikal in Mißkredit brachte. Wolff kennt bereits den Sylvius, der nachmals in Leyden eine europäische Berühmtheit werden sollte und aus dessen Schule die Leibärzte des großen Kurfürsten hervorgingen, der erste, der sich zu Harvey bekannte; Wolff zitiert auch noch den damals schon verstorbenen meistgelesenen ärztlichen Schriftsteller, den Wittenberger Professor Daniel Sennert, den Verfasser einer vielbändigen Darstellung der praktischen Medizin.

Wie der jüngere Amende wendet sich Henricus Hilders den großen biologischen Fragen zu durch die Wahl des Themas *de generatione spiritus animalis.* Er disputierte unter dem Rektorat des Abraham Heydan in Leyden am 8. Januar 1655 und grübelte über den *homunculus.* Bei den Analogien, die er zur Erklärung des entstehenden menschlichen Lebens braucht, taucht der ganze Chemikerapparat auf mit dem philosophischen Ei, den Pelikanen, Kürbissen, Blasen und dem *alembicus.* In den Glückwünschen tritt der Zeitcharakter deutlich zutage: den Medizinstudenten hat es nicht jenseits der Alpen in Padua, auch nicht in den Schweizer Alpen länger gelitten, als er vernahm, wie seine Vaterstadt von den Schweden umdroht ward: *illa Phabirano Suecia terribilis.*

Nun bringt er zu dem Ölzweig des Friedens, der die Vaterstadt beglückt, den Lorbeer der Pallas und vielleicht — sein dichtender Freund Johannes de Neufville spielt auf eine Verlobung an — die Myrthe der Venus. Der Bremer Laurentius Boots wünscht ihm zu dem sprüchwörtlichen guten Verdienst *(dat Galenus opes)* noch den Nachruhm:

Galenus Attali dabit largissimas
gazas, virum praeconio dignum mori
Clio vetabit: audiat Deus preces!

Jedenfalls, so stellt sein holländischer Commilitone Matthys fest, Hilders

de ock doorsnuffelt het Italien,
om van daer noch yets te halen,
bewijst, dat hy mach sonder Fragen
met eeren Ringh en Tabbert dragen.

Ring und Barett sind ja die Insignien, von denen wir auch in der Promotionsurkunde des Balduin Ahasver hören. Zu dem ordentlichen Vollzug der Promotionsriten gehört 1681 in Duisburg außer der Überreichung von Hut und Ring der symbolische Hinweis auf das offene und geschlossene Buch und der Kuß. — Nach einjähriger Praxis wurde Hilders ein Opfer der Pest.

Im alten Auditorium der kurfürstlichen Universität Duisburg hat Tobias Andreae von morgens 9—12 Uhr am 25. September 1659 seine Ansicht über die Epilepsie mit Erfolg der öffentlichen fachmännischen Prüfung ausgesetzt. Die Zirbeldrüse hielt er für den Sitz des Verstandes, auch das will er ausdrücklich verteidigen, ein Jünger des Cartesius. Später hat er sich auf einem ganz anderen Gebiete spezialisiert, als Einbalsamierer. Auch die Kenntnis dieser Technik wird gelegentlich vom Arzte gefordert. Ich erinnere nur daran, daß die Leichen der 1628 wegen des Oldenburger Zolles in Prag anwesenden und dann, wie behauptet, vergifteten Bremer Räte Buxtorf und Line einbalsamiert nach Bremen gebracht wurden.

Ein Beispiel des unfreiwilligen Humors der Bescheidenheitsformeln gibt 1663 die Utrechter Dissertation Konrads von Hoeven. Er kündigt einen Vortrag über die Pleuritis, ein ihm vom akademischen Senat nahegelegtes Thema an und behauptet, er dürfe sich kurz fassen ob der nahenden Hundstagsferien — er sprach am 20. Juli — seiner eigenen geistigen Dürftigkeit entsprechend und im Vertrauen auf Gottes Segen.

Noch frömmer ist der Bremer Nicolaus Weishuen eingestellt, der statt der Widmung an die Bremer Ratsherren — die Väter des Vaterlandes, die Sachwalter der Gerechtigkeit, die Vorkämpfer der Freiheit heißen sie bei v. Hoeven — sein Buch ausdrücklich und ausführlich dem Herrn des Makrokosmos und Mikrokosmos, dem

Herrn Jesus Christus widmet. Er promovierte in der erlauchten Akademie des Herzogtums Geldern und der Grafschaft Zütphen, in Harderwyck. Die Pallas Athene erscheint mit den Wappen der Landesherren in leidlicher Ausführung, während die Utrechter Drucke des Universitätsbuchdruckers Meinard a Dreunen eine einfach schaurige Minerva Trajectina als Signet zeigen.

Ein echter Paracelsist der magischen Richtung ist der Bremer Kaufmannssohn Conrad Wesenfeld, der am 30. Mai 1672 in Frankfurt a. M. *de apoplexia* disputierte. Signatur und *virtus coelestis* sind Helfer des Arztes. Die Nuß also, weil sie wie ein kleines Hirn aussieht, ein Hirnheilmittel. Beim Pflasterlegen ist der Gestirnstand beachtlich, denn die Planeten haben oder sind frei wirkende Intelligenzen. Auch Smaragd, auf dem bloßen Fleisch getragen, schützt gegen den Schlaganfall, wie nicht minder der *lapis prasinus*, wenn er goldgefaßt am Halse hängt, und die Amulette, die er des Paracelsus Krebszeichen und den *nummus apoplecticus* nennt. Er zitiert vier Stellen des römischen und eine Stelle des kanonischen Rechtes, aus denen er eine ausdrückliche Erlaubnis magischer Kuren ableitet. Nicht die Anatomie der Italiener, die Chirurgie der Franzosen, die Botanik der Holländer, wohl aber das Naturstudium der Ägypter und die Sittenlehre der Griechen seien die unverrückbaren Grundlagen aller Wissenschaft. Wesenfelt erhielt für seine Arbeit eine Professur.

Die Straßburger Presse des 16. Jahrhunderts, rührig im Drucke populärer ärztlicher Schriften, hatte in den ersten Jahrzehnten des Säkulums des Paracelsus des Hieronymus Brunschwig Destillierbücher herausgebracht: „das buoch der rechten kunst, die Wasser zu brennen, so nutzlich den menschlichen Körper in Gesundheit zu erhalten". Dies dankbare Thema wählte sich auch der Bremer Henricus Erberfeldt 1674, als er unter dem Rektor Heinrich Meibom in Helmstedt seine Doktorarbeit vorlegte. Schon Arnold Amende hatte gewußt, wie nützlich Kümmel und Anis gegen die Flatus, die der Arzt „auch bei gesunden Menschen grollen hört, wenn sie nicht gleich den Ausgang finden". Aber Erberfeld geht systematisch vor, und handelt *favente spiritu sancto (sic!) de spiritibus ex vegetabilibus per fermentationem paratis.* Die Theologen haben ihm das hoch angerechnet, einer macht auf ihn das Anagramm: *lux Galenicus — lux angelicus.* Ein Calixtus widmet ihm das unübersetzbar drollige Spiritusepigramm:

spiritus est vini spirabilis, aera spirat.
spiritus ut spirat, spiritus ille fugit.
spiritus exspiret vini: quem spirat honorem
Erberfelde, tuus spiritus, iste manet.

Sein Rektor vergleicht seinen langjährig getreuen Hörer Erberfeld, dem Entdecker des „Pflanzenfeuers", dem Titanen Prometheus. Die Meinungen in der Alkoholfrage waren geteilt, denn während Conring, der Verfasser der „hermetischen Medizin", den Branntwein die rechte Hand Gottes und ein herrliches Heilmittel der meisten Krankheiten heißt, meint der Bremer Heineken 1718 in Franeker die These verteidigen zu müssen: Der Alkohol ist nicht schlankweg eine Erfindung des leibhaftigen Teufels zu nennen.

Erberfeld, der an Aquavitspezialitäten den Anhaltiner, Veltheimer, Gülden- und Tugendwasser nennt, warnt vor dem Mißbrauch. In der Fachsprache des „göttlichen Greises" Hippokrates doziert er, daß feuchte und schleimige Naturen zu ihrem Nutzen, warme und trockene zu ihrem Schaden die sich nur zu rasch verteilenden Geister der *aqua ardens* aufnehmen. In Wolfenbüttel hat man auf des Landesherren Geheiß einen Lakaien, der sich totgesoffen, sofort geöffnet, berochen und an den unterschiedlichsten inneren Teilen den Branntweindunst festgestellt. Marburger Studenten haben nach übertriebenem Schnapsgenuß das innere Frieren nicht loswerden können und sind sommertags beim Kaminfeuer gesessen, obwohl doch der Branntwein seinen Namen davon habe, daß er das *emphyton thermon*, die natürliche Wärme, wiederherstellen solle. Auch hat Erberfeld selbst Menschen nach übermäßigem Genuß von Anisschnaps gräßlich verröcheln hören. Jedenfalls erschloß sich unser Autor mit seiner Arbeit die *templa Julia* zu Helmstedt.

De atrophia spricht sowohl der Bremer Sebastian Stenovius 1679 in Harderwyck wie Henricus ab Bobart 1678 in Leyden. Dieser widmet seine Arbeit dem großen Lehrer Boerhaaves Drelincourt; jener hängt seine Thesen am Altar der erhabenen Güte des Hohen Bremer Senates auf.

Zu den schon vorher erwähnten Alkoholgegnern gehört der Bremer Martinus Harmes in seiner Schrift über den Gebrauch der Sauerbrunnen. 1685 wurde er in Marburg zum Doktor promoviert. Grundsätzlicher Streit herrscht zwischen Hygieia und Bacchus, dem blöden

torkeligen Götzen, sagt er in seiner poetischen Sprache. Auch ist er kein Freund davon, die Appetitlosigkeit mit Magenmorsellen, Aniskonfekt und anderen in den Apotheken reichlich feilgebotenen Zuckerwaren zu bekämpfen. Steh hübsch früh auf, besuch deinen Brunnen, trink zu deinem Heile, bis dich der Badearzt und die wiederhergestellte Gesundheit den heilbringenden Quellnymphen den Rücken kehren heißen, so schließt er seine Vorschriften für eine sorgfältig überwachte Brunnenkur bei geregelter Diät. Der Körper ist für diesen Autor eine *machina-hydraulico-pneumatica;* das erklärt er gleich im Vorwort.

Wenn auch im 18. Jahrhundert der humanistische Ursprung der großen holländischen Universitäten in der äußeren Ausstattung betont wird — so zeigen Kupferstiche im Texte der Dissertation des Bremers Hermannus Slichting 1722 die *alma mater* als Tempel der Tugend und Tempel der Ehre — erweist doch der Inhalt der Thesen deutlich die Fortschritte in der Forschungsarbeit. Seit der Erfindung des Mikroskops ercheinen die Spermatozoen in den Doktorthesen, und die Versuche der Leugnung ihrer Bedeutung für die Menschwerdung, unternommen auf den Druck der Geistlichkeit, werden immer schwächlicher. Auch die in Bremen gemachten sanitären Fortschritte künden sich an: Beobachtungen aus dem durch von Cappeln geschaffenen Krankenhause Bremens werden zitiert. Die Bremer *studiosi* kennen Stephan Blancaard aus Middelburg, der die ersten gelungenen Injektionen macht und Robert Boyle, der der Chemie die erste kritische Darstellung schenkte im *Chymicus scepticus* 1661.

In Übersteigerung des Harveyschen Fundes behauptet der Bremer Tissot 1718: *circulatio sanguinis sola facit vitam.* Für den Bremer Hermann Lampe, der voll Stolz auf die Fortschritte der Zeit ist, sind Harvaeus und Renatus Descartes die wahren Größen, die das Dunkel der Vorurteile gelichtet haben.

Besonders schön tritt der Kontrast der Epochen bei Johannes Tiling hervor. 1692 beschreibt er in seiner Leydener Doktorarbeit, wie er einen alten sündhaften Krieger des Mars, des Bacchus und der Venus von einer schier letalen Alkoholvergiftung mit Overkamps Lebenselixier rettete. Tiling verficht dann unter anderm die Thesen: Der Tabak kann kein Allheilmittel genannt werden und: die Kinder werden vom Wiegen dumm; Tee und Kaffee mehren die Körperwärme. Aber im Gegensatz zu dieser barocken krausen Vielseitigkeit

steht das schöne Gratulationsgedicht des Gerhard von Hoeven und des Laurentius von dem Busch:

aetas nostra videt retegentes sanguinis orbem
inque mesenterio condita claustra chyli
mirandos lymphae fluvios, rivosque salivae
thoracisque ductum pancreatisque vias.

In der Pharmazie behaupten sich lange kuriose Mittel: *Heinrich Biermann,* der in Leyden 1704 über *haemorrhagia* disputiert, verschreibt noch *cranium hominis,* Ludwig Harmes, der 1709 in Rinteln Doktor wurde, vertreibt Warzen mit Leichenfett, das bis 1765 offiziell war und aus schöngebauchten Wandgefäßen mit der Aufschrift *axungia hominis* oder *pinguedo hominis* als Armesünderfett verkauft wurde. Trotzdem ist daraus nicht auf irgendwelchen Tiefstand der Apotheken zu schließen; diejenige Doktorarbeit, die unter den vielen guten nach Anlage, Durchführung und Anerkennung der Hochschullehrer den allerbesten Eindruck macht, ist die eines Apothekersohnes, des Benedictus Muhlius. Der Vater, der Bremer Ratsapotheker, hatte sich die sorgfältige pharmazeutische Ausbildung seines Sohnes sehr angelegen sein lassen; daher besaß der junge Benedictus, als er sich dem Medizinstudium zuwandte, einen solchen Vorsprung, daß seine Arbeit über das Wechselfieber in Helmstedt 1721 ihm die besondere Anerkennung des Dekans, des Rektors und den Doktortitel brachte, zugleich unter dem Hinweis auf die glänzende väterliche Studienberatung.

Desgleichen in der wissenschaftlichen Tradition des Elternhauses stehend, schrieb Henricus Baß, der Sohn des Wundarztes Gerhard Baß seine Doktordissertation *de fistula ani feliciter curanda.* Er gab ihr Bildtafeln und Instrumentenerklärung zu einem einst sehr aktuellen Thema bei: die Instrumente des Pariser Chirurgen Bessières, mit denen sich Ludwig XIV., nachdem er vergeblich alle erreichbaren Kurpfuscher konsultiert, schließlich hatte von seiner Steißfistel erlösen lassen.

Männer wie Johann Heinrich Butte konnten für ihre Doktorarbeit auf ihre praktischen Erfahrungen als Militärärzte verweisen. Butte legt 1611 Rezepte aus seinen flandrischen und ungarischen Feldzügen der Universität Harderwyck vor, Rezepte, mit

denen er doch nach seiner Meinung eine stattliche Anzahl dysenterieerkrankter Landsknechte gehindert, in Charons Kahn zu steigen.

Das Schlußwort soll noch einmal ein Hygieniker erhalten, Johann George Block, der, gebürtiger Jeveraner, in Bremen bis an sein Lebensende 1756 praktizierte, also in die Zeit hineinragt, in der Albrecht von Haller für Göttingen das wurde, was Boerhaave für Leyden war. Im Lutherjubeljahr 1717, so heißt es in der Promotionsurkunde, legte er seine Thesen *de sanitatis praesidiis* in Wittenberg vor. Das Motto seiner Arbeit war der Gedanke: wer die Diät vernachlässigt, würgt sich mit seinem Schwert. In diesem Sinne unternimmt er eine besonnene Polemik gegen die Laster der Zeit: Rauchen, Schnupfen, Priemen. Feurige Liköre trinken und nächtliches Tabakrauchen, sei es auch nur aus Gedankenlosigkeit oder um die Zeit totzuschlagen, scheine der Modezwang der Zeit zu werden. Demgegenüber beanstandet er aber den Genuß des Kaffees und Tees — dem Reiz ihrer angenehmen Bitterkeit und flüchtigen Salze kann er sich nicht entziehen — durchaus nicht, nur ihren Mißbrauch. Das gleiche gilt für die Schokolade, aber nur für die echte aus Kakao, mexikanischem Pfeffer und Areccanüssen hergestellte, nicht für die handelsüblich *(mercantium fraudibus)* verfälschte. In der Frage des Schlafes hält er es mit dem großen Baseler Anatom Felix Platter, der nach seiner Meinung nur so steinalt geworden, weil er sich für seine Ruhe gewehrt nach dem Grundsatze: Wer mir mein Mittagsschläfchen nimmt, nimmt mir das Leben.

Der großen Dürftigkeit der Ausstattung der meisten Universitätsbuchdrucker Norddeutschlands steht ein gewisser Reichtum an Gedanken gegenüber, der auch bei diesen akademischen Gelegenheitsdrucken zumal des 18. Jahrhunderts in Leyden, vor allem aber in Straßburg — und dort auch schon im 17. Jahrhundert — aufgebracht wird. Man spürt das durch Frankreichs Nachbarschaft gehobene Kulturniveau. Die Bildchen vermitteln einen Einblick in die Hörsäle, Anatomien und Laboratorien. Den Anforderungen aber an gefällige Drucklegung des Gedichtanhanges, des *applausus congratulatorius*, entsprechen auch die Arbeiten des Bremer Druckers Hermann Brauer, der der Mode entsprechend außer lateinischen Poemen auch französische und italienische Arbeiten von Bremer Dilettanten setzen mußte. Das Hebräische als Sprache der Gratulationsgedichte tritt zurück, immer behauptet sich durch die gute Nachbarschaft das Holländische. Be-

sonders hübsche Beispiele für zeitgenössisches Interesse und barocke Formung enthält der Anhang zu der Arbeit des Bremers Heinrich von dem Busch über das seit Harvey aktuell gewordene Thema des Blutkreislaufes. Er disputierte hier unter dem Präsidium von Cöper am Dienstag, dem 10. Mai 1665, und nennt sein Thema, seine *disputatio physico - anatomico - medica* eine Behandlung des „Euripus des Mikrokosmos". Dem Freund, dem „Lorbeer"-Busch, widmet Matthes Meier folgendes stadtgeschichtlich charakteristische Gedicht:

Das Bremer Wasserrad mit seinen Wasserrinnen
scheint, ob es sey gemacht nur von den Castalinnen,
so hoch verwunderlich ist es; weil durch dies Rad
ganz künstlich wird geführt das Wasser durch die Stadt.
Wer wird dann nicht entzückt, der bey sich überleget,
wie durch den gantzen Leib das Blut wird stets beweget
und durch die Adern als Canalen hin geführet,
wodurch der Mensch bald starck, bald kranck zu sein verspüret.

Ein Amsterdamer Freund sucht in behaglicher Breite die ganze Schöpfung nach Parallelen ab:

een circkel ist des heemels hof,
een circkel ist der aerdten stof,
een circkel ist der sonnen licht,
in 't circkel ist de maen gericht.

zu dem Thema: *hoe 't bloet moet in een circkel gaan.*

Ein Philosoph aber unter den Kommilitonen wendet sich mit barocker Ausmalung der Verwesungs- und Todesgedanken, halb theologisch, halb theosophisch zu folgendem Gleichnis:

Der Menschen faule Leiber, sie seyn arm oder reich,
Jung', Alte Männer, Weiber, seind einem Hause gleich
von Unflath angefüllet und manchem faulen Wind,
dafür man sich verhüllet und lauffet weg geschwind.

Wenn aber nun der Krancke vom Arzte wird geheilt,
Von seiner Seuchen Stancke, so kömmet ohnverweilt
des Menschen Geist hernieder, nimmt seine Wohnung ein,
Er kriegte neu Gefieder und einen neuen Schein.

Genau ein Jahrhundert später verlangt man ganz andere Töne von seiner Muse, da gratuliert in larmoyantem Stile der Bremer I. V. Kettler seinem Freund O. H. Matthaei aus Kirchweihe zur Promotion:

Muse, stifte dies Denkmal den zärtlichen Trieben der Freundschaft
unter deren Gefühle mir jene heilige Zeit,
jene Tage voll Lust, voll sanfter Empfindung hinwegflohn;
aber wo sind sie anitzt die seeligen heiteren Stunden,
sind sie dahin oder täuscht mich ein Traum? Ist dieses die Zähre,
die du würdigster Freund, wehmütig zum Abschiede hinweinst?

Wenn wir auf die andern drei Fakultäten einen Blick werfen und ihre gelegentlichen Berührungen mit der der Mediziner, so fällt sowohl bei den kurzen Lebensläufen Rotermunds wie in Lorents Darstellungen auf, wie manchen Zusammenstoß es mit den Theologen gab, wieviel rein theologische Titel wir auch unter den Werken der Ärzte finden. Es sind das Auseinandersetzungen, die sich aus drei Gründen ergeben mußten. Zunächst die überragende Bedeutung, die dem ersten Buche Mosis mit den Schöpfungsgeschichten auch von seiten der Naturforscher zugemessen wurde. Conrad Wesenfelt aus Bremen, der 1658 in Frankfurt an der Oder über den Gelenkrheumatismus disputierte, den er als Paracelsist den *Tartarus articulorum* nennt und für den er ein ganzes Kapitel magischer Rezepte mitteilt, behauptet in seinen Thesen, daß der göttliche Moses ein ganz erfahrener Chemiker und Alchemist gewesen sei. Der Bremer Laurentius von dem Busch verficht die These, daß in den Ovarien der Mutter Eva formaliter schon die ganze Menschheit vorhanden gewesen sei, als er der medizinischen Fakultät von Franeker 1695 seine physiologische Arbeit über das Leben des Fötus im Mutterleib vorlegt. Eine andere grundsätzliche und heikle Frage berührt der Bremer Henricus a Busch, der in seiner Schrift *de arte medicina,* Leyden 1665, unter anderem zu erweisen sucht, daß die Notwendigkeit, an die göttliche Vorsehung zu glauben, doch den Arzt nicht überflüssig macht. Schließlich war der Ton der Doktorarbeiten trotz aller Formeln, mit denen der heiligen Dreieinigkeit gedacht wurde, zumal in den zusammenfassenden Arbeiten gegen Ende des 17. Jahrhunderts, nichts weniger als ein kirchlicher, wenn manche Forscher stolz diejenigen Leistungen ihrer Fakultät betonen, die durch das Bündnis mit philosophischen Freidenkern erzielt wurden. So L. v. d. Busch, der, 1699 *de incrementis medicinae* in Bremen sprechend, einen Überblick über die ärztlichen Gesellschaften, die Fachzeitschriften gibt und den Stern der *philosophia naturalis,* der über der Nacht der verknöcherten Gottesgelahrtheit aufgegangen, anbetet, den Renatus Cartesius.

Der theoretischen Förderung durch die Philosophen und Naturwissenschaftler fühlen sich die Mediziner des ausgehenden 17. Jahrhunderts zu Dank verpflichtet. Diese Anerkennung hindert sie aber nicht daran, zu erkennen, wo nun auch über die Bahnbrecher hinaus neue und bessere Einzelarbeit geleistet worden ist. Als am 23. Februar 1695 Nicolaus Tiling unter dem Vorsitz von Johannes Tiling in Bremen über den Speichel disputierte, betont er in einer medizingeschichtlich eingestellten Vorrede ausdrücklich, daß es sogar für einen Menschen wie Descartes zuviel geworden sei, den Augiasstall der Vorurteile und falschen Beobachtungen überall auszukehren. Er habe die Wissenschaft grundsätzlich von der Möncherei frei gemacht, das sei sein unbestreitbares Verdienst. Über das, was er aber an medizinischen Kenntnissen im *tractatus de homine* verrate, würde er jetzt selbst *dentibus albis* lachen. Tiling bekennt sich zu der Gruppe der kritischen Cartesianer, derer also, die sich der Meister selbst gewünscht, und konfrontiert die Theorien des Descartes über die Speichelbildung mit den Befunden der großen Anatomen, vor allem der Sialographie von Tilings Leydener Lehrer Nuckius. In seinem ausführlichen Vortrag, den er in *illustris Phabiranorum Athenaei acroaterio medico* hielt, behandelt er außerdem die Speichelsintflut der Raucher *(diluvium Nicotianae)*, das Vorkauen der Speisen durch die Mütter und die Pustelbildung an der Lippe durch die Schärfe des „Jungfernkusses". Neben solchen beachtlichen Monographien finden wir in den Drucken des Bremer Hochschulbetriebes auch leichtere Ware, *velitationes cathedrariae*, also „Scharmützel" zur Übung auf den Großkampftag der Inauguraldissertation. „Dyodekaden von Dyodekaden" waren beliebt, das ist eine Zusammenstellung von zwölf Vorträgen aus den Kreisen der Studierenden, die je zwölf Fragen aus einem von dem präsidierenden Professor vorgeschlagenen Gebiete behandelten, im öffentlichen und mit gedrucktem Programm angezeigten Disputatorium. Das Problem wird als Leitsatz oder Thesis formuliert: *Mikrokosmos = Makrokosmos* (Salmuth 1614) oder als Frage und Antwort: *quo iure misochymici medicamenta chymica suspecta reddere et ex dogmaticorum officinis exterminare conentur? Nullo* (Christophorus, 1615), um zwei frühe Beispiele zu nennen.

Neben der von Cartesius angebahnten und von Leibnitz fortgeführten Förderung vorurteilsfreier Forschung, die sich zum Teil aber ihrerseits recht unduldsam gegen die mystische Richtung zeigt,

behaupten sich die gemäßigten Paracelsisten, die Fachleute, denen jedes wirksame Mittel willkommen ist, wenn es auch nicht in die Weltanschauung paßt, die gerade mal modern ist. So teilt noch 1778 der Göttinger Gelehrte E. G. Baldinger, als er nach Brauch und Sitte die Disputation des Bremers *Johannes Pundt* über den Teufelsdreck = *asa foetida* anzeigt, in einer kleinen Spezialarbeit die gegen den Teufel (!) wirksamen Mittel mit. Er gibt Anleitung zu 25 verschiedenen Amuletten, verzeichnet die wirksamen Pflanzen und Metalle, erzählt von seinen Hirten, die er gern konsultiert, und er klärt beispielsweise, wenn jemand seine Kinder vor Läusen schützen wolle, so müsse er ihnen einen quecksilbergefüllten Gänsefederkiel an den Hals hängen. Ausdrücklich, wohl im voraus ein wenig ironisch über das Geschrei der Rationalisten lächelnd, setzt er hinzu: Das ist gewiß in den Augen der Fachleute ein blöder Aberglaube, aber jeder Versuch zeigt den deutlichen Erfolg dieses Verfahrens gegen Beelzebubs widerlichstes Ungeziefer.

Die philologische Sorgfalt der Sprache, der humanistische Stolz auf eine elegante sprachliche Leistung tritt begreiflicherweise bei den wachsenden Anforderungen und dem Ausscheiden des Buches und der lateinischen Vorlesung als einziger Belehrungsquelle zurück: *theatra anatomica, horti medici, officinae chymicae, nosocomia publica verae sunt medicorum scholae,* sagt der schon zitierte Wesenfeldt (1686), entschuldigt sich ausdrücklich der Marburger Anatom Dorsten bei dem Bremer Georg Schumacher: *cadaver dum seco sollicite, nequeo bene scandere versus.*

Immerhin entlassen Leute wie der Helmstedter Rektor Henricus Meibomius so fleißige Hörer wie etwa Robert Hake aus Bremen, der 1688 in Helmstedt sich schulte, nicht ohne ein wohlwollendes und formvollendetes Poem:

Auff, werther, Freund, betritt die Bahn,
so Dich zum Ehrentempel führet!
Empfange den verdienten Lohn,
der Dir vor Deinen Fleiß gebühret!
Vor Deinen Fleiß, der Tag und Nacht
Dir viele Stunden kurtzgemacht
Und Deine Lebensgeister schwächte.
Nun, sieh, Galenus reichet Dir

den Doctor-Huth: die schönste Zier
und schreibet Dich in sein Geschlechte.

Den Gedanken, den in dieser Form der Bremer Dionysius Krägel 1730 in sein Jenaer Stammbuch bekam, variieren alle die Gelegenheitsdichter.

Über die rechtliche Seite der Promotion hat ein Bremer Jurist Christophorus Boots, der am 10. Oktober 1697 in Duisburg promovierte, gehandelt: *de privilegiis medicorum.* In den Vordergrund stellt er als das Wichtigste, daß die Beglaubigung der Leistungen auf der Hochschule das sichere Mittel sind, den wirklichen Arzt von all den landstreichenden Quacksalbern und Teufelsbannern zu trennen, die sich als Heilande ausgeben. Weder vom Landesherrn noch vom Bürgermeister braucht sich der Physicus duzen zu lassen. Der Arzt kann es durchsetzen, daß in der Nähe seiner Wohnung keine lärmenden Handwerker, als da sind Schmiede, Böttcher, Schlosser und Wagner, sich niederlassen, die die notwendige Ruhe seines Studierzimmers stören könnten. Erbrechtlich ist von Belang, daß dem studierenden Sohne, der noch bei Lebzeiten des Vaters promoviert, die Kosten für Studium und Bücher nicht vom Erbteil abgezogen werden dürfen. Vor der Vollstreckung der Todesstrafe, die den Arzt trifft, der bewußt zum Schaden seiner Mitmenschen seine Giftkenntnisse verwendet, soll die akademische Gradverleihung rückgängig gemacht werden, Hut und Ring werden dem Delinquenten abgezogen und zu Boden geworfen. Ein Beispiel dafür, daß das jemals nötig geworden, wird allerdings nicht beigebracht, ein erfreuliches Zeichen für die Wirksamkeit der von den Universitäten des 17. Jahrhunderts offiziell stets betonten charakterlichen Prüfung der Doktoranden.

Den Weg, den die Spezialisierung der ärztlichen Wissenschaft in den behandelten Jahrzehnten durchmessen hat, wollen wir uns noch einmal rückblickend vergegenwärtigen, indem wir die hübschen Titelkupfer betrachten, die der Buchdrucker der Dissertation beigab, mit der am 11. September 1739 Hermann von Rheden in Leyden promovierte, der spätere, früh verstorbene Professor der Arzneykunst am Bremer Gymnasium. Petrus van der Aa hat die Titelseite im ganzen mit 7 Bildern ausgestattet, eine große Allegorie, auf der der Arzt den Patienten dem Totengerippe und dem Grabe entreißt unter dem gnädigen Walten des Äskulap, Helios und Apollo. Zeitgeschichtlich interessanter sind die die Seite rechts und links flankierenden Dar-



DISSERTATIO
MEDICA INAUGURALIS,
DE

SITI FEBRILI

QUAM,
ANNUENTE DEO TER OPT. MAX.
Ex Auctoritate Magnifici Rectoris,

D. ALBERTI SCHULTENS,
S. S. THEOL. DOCT. ET LINGUARUM ORIENTALIUM PROFESSORIS,
COLLEGII THEOLOG. ILLUSTR. AC PRÆPOT. ORDINUM
HOLL. ET WESTFR. REGENTIS. MSS. ORIENTALIUM
LEG. WARNER. INTERPRETIS.

NEC NON
Ampliſſimi SENATUS ACADEMICI *Conſenſu,*
& Nobiliſſimæ FACULTATIS MEDICAE *Decreto,*
PRO GRADU DOCTORATUS,
Summiſque in MEDICINA Honoribus & Privilegiis
rite ac legitime conſequendis,
Publico ac Solemni Examini ſubmittit

HERMANNUS à RHEDEN, BREMENSIS.

Ad diem 11. *Septembris* 1739.
hora locoque ſolitis.

stellungen ärztlicher Disziplinen mit lateinischer Umschrift: „Des Körpers Bau und Funktion lehrt Physiologia". Dargestellt ist der Prosektor, der kunstgerecht die Leibeshöhle eines Kadavers öffnet, im Hintergrund eine Tafel chirurgischer Instrumente. „Krankheiten erkennen lehrt Pathologia", wo ein Arzt den Harn im Glase beschaut und gleichzeitig den Puls eines im Krankenstuhle neben dem Bette sitzenden Patienten fühlt. Mit geschickter Hand operiert „Chirurgia": ein Aderlaß in der Beuge des rechten Armes wird vorgenommen. „Es hilft und freut Botanica", die Darstellung des Leydener botanischen Gartens mit exotischen Gewächsen. „Es scheidet und koaguliert Chemia"; das Bild zeigt den Arzt, im chemischen Laboratorium am Tisch wiegend, neben dem Ofen. „Es mischt und präpariert Pharmacia": Im Hintergrund ein Regal mit Standgefäßen unter Andeutung der kabbalistischen Signierung nach Oswald Crollius; am Tische blättert der Arzt in einem deutlich erkennbaren Kräuterbuch, und in einem zweiten, das entweder tierische Medikamente oder Alexipharmaca behandelt, erscheint deutlich die Schlange, das heilige Tier des Äskulap.

IX.

Eine Bremer Hexe aus dem Jahre 1565.

Von Wilko de Boer.

Über die unter der Signatur Manuscr a. 7 in der Bremer Staatsbibliothek befindliche Briefsammlung des bremischen Rektors Johannes Molanus aus den Jahren 1557—1583 im allgemeinen und ihre besondere Bedeutung für Ostfriesland ist an anderer Stelle[1]) ausführlich gehandelt worden. Unter den rein bremische Fragen behandelnden Briefen ist von ganz besonderem Interesse der über eine Bremer Hexe, in deren Schicksal unter Heranziehung des im Staatsarchiv und in der Staatsbibliothek vorhandenen handschriftlichen Materials wir einen für diese Zeitspanne für Bremen wohl kaum zum zweiten Male möglichen Einblick gewinnen können.

Der Text des Briefes, der sich in unserer Sammlung auf fol. 80 a unter der nr. 151 findet, ist von Joh. Phil. Cassel abgedruckt worden[2]); doch entspricht seine Textgestaltung den heutigen Anforderungen nicht.

Doct. Johanni Wiero Ducis Cliviae physico.
Pax Christi.

Tuae excellentiae litteris ut ordine et breviter respondeam clarissime Doctor Wiere, Ego non tam declinandae pestis causa quam quod eius saevitie iam dissipata nobis esset schola et familia sciente magistratu Bremensi et volente huc veni, partim scholastici laboris assiduitate, partim acribus et diurtunis corporis doloribus non mediocriter debilitatus. Hac autem spe veni, si forte in aëre sereniore apud veteres amicos proclivior esset ratio valetudinis recuperandae, neque haec me spes frustrata est, sed eventus consilium approbavit. Quod quaeris de saga, ignosce, si nihil comperti, sed ea tantum quae ab Ewichio Doct. aliisque fide dignis obiter audivi fideliter indicabo. Soleo scilicet Bremae mearum rerum satagens (ut peregrinus) quid in aliena republica geratur non admodum curiose laborare. Vidua quaedam fuit satis lauta re (nomen eius de Essemansche), ea multis annis suggillata est a suis civibus nomine veneficii, aut certe quod Daemonum praestigiis ludificata malis artibus rem augeret.

---

[1]) Briefe zur ostfriesischen Reformationsgeschichte. I Briefe des bremischen Rektors Johannes Molanus aus den Jahren 1557—1577. Von W. de Boer (Bremen) und F. Ritter (Emden). Emder Jahrbuch Bd. XX (1920) S. 194 ff.

[2]) Brem. II (1767) S. 581 ff.

Quin etiam fratrem suum ferebatur fascinasse, sed (ut est apud Homerum) multa mentiuntur cantores. Frater cum annis aliquot rem familiarem satis feliciter amplificasset, postea coepit ita misere exagitari, ut subinde retractatus sit ab agnatis, cum sese ipse in Visurgim amnem praecipitasset. Tandem arrepto ferro cum sibi manus intulisset, paucis post diebus extinctus est. Sed redeo ad viduam, cuius criminibus hoc accessit, quod quaedam sagae in vicinis civitatibus ultimo supplicio affectae huius quasi magistrae, a qua institutae fuissent, nomen et facta iudicibus detulerunt. Per quos porro inductus magistratus Bremensis, qui habebat fortasse etiam alias causas nobis incognitas mulierem infelicem conclusit et quaestionibus (ut audio) subiecit, ubi cum illa tum de se tum de aliis quibusdam honestis matronis portenta quaedam elocuta esse diceretur, dieculas aliquot in carcere commorata, nuntiata est mortua. An rigore torturae, an legitima poena, an sua manu, an morbo aliquo incertum. Cadaver paucis post diebus quam dicta erat mortua, ex urbe extractum in loco suppliciis destinato crematum est. Satis constat magistratum studiose hoc egisse, ut aliarum, quae delatae fuerant, nominibus et famae parceretur, ne Diaboli astu aliis alias indicantibus nullus poenarum modus esset. Atque haec de vidua hactenus, nisi illud tua prudentia putat adiciendum, quod post menses multos in domo eius quae erat mortua, quam domum iam inquilini inhabitabant, clara luce ex alta et arida trabe lac, a quo iam butyrum secerni videbatur, longo tempore et largiter defluxit; ad cuius rei spectaculum tantus fuit hominum concursus, est forum quamvis celebri die paene desertum videretur. Aiebant a quibusdam naviculatoribus verum lactis et butyri gustum perceptum fuisse, ne quid desit ad certitudinem. Sed meminerit T. H. me nihil explorati habere, tantum a quamplurimis audita commemorare. Consilium de inscriptione bene vertat. Non enim dubito, quin Doctor Ewichius in hac parte tuae exspectationi liberaliter satisfecerit. Is nostri magistratus sensum et ingenia melius quam ego pernovit. Est aliqua incommoditas in ratione temporis, nempe quod et adversariorum importunitas nunc eos urget improbissime et gravi pestilentia discrutiantur. Consules, qui nunc assident gubernaculis, sunt Dominus Hermannus Vasmar et Dn. Daniel a Büren. Duo reliqui Dn. Johannes Brant et Dn. Doctor Ericus Hoier, omnes viri graves, quos ego magnopere veneror, quibus meam in schola industriam tua auctoritate adiutam et commendatam gaudeo, et tibi pro constanti erga me benevolentia quantas possum maximas gratias ago.

Vale, 4. Idus Sept. Duisburgi 1566

Tuae excellentiae observantissimus
Johannes Molanus.

Z. 1 Die Anschrift hat Molanus selbst hinzugefügt; entstellt bei Cassel 6 *huc veni] hanc rem* der Abschreiber; korrigiert von Molanus; *huc veni* derselbe am Rand wiederholt 19 *Visurgim* Cassel *Visurgum* Text 23 *detulerunt* Hs *detulerint* Cassel *inductus in* der Schreiber *ductus* von Molanus selbst hinzugefügt 25 *et ... subiecit* ausgelassen bei Cassel 27 *An rigore ... poena* (28) ausgelassen bei Cassel 46 *Buren* (so regelmäßig) Ms. *Büren* Cassel

Daß der Fall, der unserm Briefe zugrunde liegt, die Gemüter der Bremer außerordentlich beschäftigt hat, entnehmen wir schon dem Um-

stande, daß der Chronist Renner[1]) von den 39 Zeilen, die er den Ereignissen des Jahres 1565 widmet, allein 18 auf diese Sache verwendet.

Der „Extract Nequambuchs", der von der Hand des 1762 verstorbenen bremischen Archivars Herm. Post geschrieben ist und auf S. 178 f. des auf dem Staatsarchiv vorhandenen Bandes diese Angelegenheit bringt, scheidet als Quelle aus, da sich auch hier die Beobachtung H. Hertzbergs[2]) bestätigt, „daß die Postschen Auszüge lediglich den Stöverschen Mitteilungen entnommen sind". Der Bericht enthält daneben auch noch Flüchtigkeitsfehler.

Anders liegt das Verhältnis zwischen Stövers „Kriminalgeschichten"[3]) und Stövers „Kurtzer Außzug"[4]). Hertzberg[5]) nennt jene „eine abgeleitete, aber zuverlässige Quelle", diese „Aufzeichnungen Stövers über Kriminalfälle in kürzerer Fassung als in der Kriminalgeschichte". Trotz der weitgehendsten Übereinstimmung, die allerdings im Ausdruck gelegentlich variiert, haben wir es mit Schöpfungen aus derselben Quelle, eben den Gerichtsakten, zu tun, wie das an einer Stelle besonders auffällig ist, wo der „Außzug" den Namen einer Gerichtsperson bringt, während derselbe in den „Kriminalgeschichten" fehlt[6]).

Würde uns der Brief des Molanus allein vorliegen, so würden wir nach seiner Datierung (10. Septbr. 1566) Gefahr laufen, das Ereignis in das Jahr 1566 zu verlegen, während in Wirklichkeit über ein Jahr verflossen war, da alle drei anderen Quellen den 21. August 1565 als Tag der Exekution angeben[7]). Gerichtsherr war der Ratmann Raetje Gröning[8]). Der Haftbefehl war von der Behörde erlassen worden, als auswärts einige Hexen die Ess(e)mannsche — die Schreibweise wechselt — eine wohlhabende Witwe[9]), als ihre Lehrmeisterin bezichtet hatten[10]). Der

---

[1]) Chronica der Stadt Bremen, Pars II pg. 543 sq.; unter der Sign. Brem. a. 97 auf der Staatsbibliothek.

[2]) H. Hertzberg, „Das älteste bremische Nequamsbuch und seine Fortsetzungen", Brem. Jahrb. Bd. XXVIII (1922), S. 28.

[3]) Kriminalgeschichten der Stadt Bremen, I. Teil, S. 320 ff. (Staatsarchiv).

[4]) Kurtzer Außzug von Kriminalsachen (1558—1654); Brem. b. 374 (Staatsbibliothek), S. 99 ff.

[5]) A. a. O. S. 23. [6]) S. u. S. 371 Anm. 17.

[7]) 21. Aug. 1565 u. Dienstag vor Bartholomaei (Kriminalg. S. 321); Bartholom. (= 24. Aug.) fiel 1565 auf Freitag; 21. Aug. 1565 (Außzug S. 99); 65 Dingstedages vor Bartholomaei (Renner S. 544).

[8]) Krinimalg. S. 320; Ratje Gröning Ratsherr seit 1562 (30 Juni), † 1586 (6. Okt.) nach Post *Fasti consulares (Bremae* 1726) sub nr. 196.

[9]) Molanus Z. 13. [10]) Ibid. Z. 21 ff.

richtige Name der Delinquentin war Gredje von Essen[1]). Nach ihrer Verhaftung durch den Marktvogt Frantz[2]) daß die unglückliche Frau nur wenige Tage im Gefängnis[3]), auf dem Zwinger am Osterstore[4]), da starb sie an den Folgen der Tortur, die die anderen drei Quellen unumwunden zugeben[5]), während Molanus der Sache mit den Worten *An rigore torturae, an legitima poena, an sua manu, an morbo aliquo incertum* in der Schwebe läßt[6]), worauf wir unten[7]) noch einmal zurückkommen müssen.

Der Tod erfolgte nach den „Kriminalgeschichten"[8]) in der Nacht nach Mariae Himmelfahrt, also in der Nacht von Mittwoch den 15. auf Donnerstag den 16. August[9]). Die Leiche ließ man im Zwinger liegen[10]). Am Dienstag den 21.[11]) morgens um 10 Uhr[12]) wurde sie dann im Sarge[12]) von dem Fuhrmann Joh. Gödjen[13]) auf einer großen Karre vor das Vogtsgericht gefahren, dort ihr Bekenntnis, daß der „Außzug"[14]) ein „freiwilliges", „in und außer der Pein" gegebenes nennt, verlesen und die Leiche zum Feuertode verurteilt. Die Execution fand auf dem Richtplatz[15]), auf dem Jodenberge[16]) statt und wurde durch den Scharfrichter Meister Max[17]) vollzogen.

Zu einer Familientragödie aber wuchs sich die Angelegenheit aus durch das traurige Ende, das der Bruder nahm. Stöver[18]) betont ausdrücklich, daß von der Sache in der zu Gericht verlesenen Urgicht nichts

---

[1]) Kriminalg. S. 320; Außzug S. 99.
[2]) Kriminalg. S. 324; Außzug S. 104.
[3]) Molanaus Z. 27.
[4]) Kriminalg. S. 320; Renner S. 543.
[5]) Kriminalg. S. 321; Außzug S. 100; Renner S. 543.
[6]) Z. 27 f.
[7]) S. u. S. 375.
[8]) S. 321.
[9]) Das von Renner vor „in der Nacht nach M. H." eingefügte *Sonnavendes* (S. 543/4) ist sinnlos, und mit der vagen Angabe des Molanus Z. 29 *paucis post diebus quam dicta erat mortua* läßt sich für eine genaue Zeitberechnung nichts anfangen.
[10]) Kriminalg. S. 321; Renner S. 544.
[11]) S. o. Anm. 1.
[12]) Renner S. 544.
[13]) Kriminalg. S. 320: „Joh. Goecken" Renner S. 544.
[14]) S. 100.
[15]) Molanus Z. 29 f.
[16]) Kriminalgesch. S. 320; Renner S. 544.
[17]) Außzug S. 100.
[18]) Kriminalgesch. S. 324.

verzeichnet stehe und beruft sich auf Renner. Zum Glück bestätigen und ergänzen sich nun die Chronik[1]) und der Brief des Molanus[1]). Interessant ist, daß beide mit denselben Worten die Nachricht, daß die Schwester den Bruder bezaubert habe, als Volksgerede hinstellen *(Quin etiam fratrem suum ferebatur fascinasse = de sage was, dat se en betouvert hadde)*, daß beide von Selbstmordversuchen erst durch Ertränken, dann durch Erstechen reden, daß beide berichten, der Bruder sei von Sinnen gewesen. Während aber Molanus uns weiterhin darüber aufklärt, worin die Bezauberung des Bruders bestanden habe, daß er nämlich sein Vermögen mit Hilfe der Schwester-Zauberin vermehrt habe, gibt uns der Chronist außer dem Namen des Unglücklichen, Johan Using, auch genau die Todesstunde an: *de starf des morgens to 8 uren, er se gebrand wort.*

Ebensowenig steht in der Urgicht auch von dem andern Verbrechen zu lesen, das bei Molanus[2]) die Mitbürger der Gredje von Essen vorwerfen, daß nämlich sie selbst, durch des Teufels Blendwerk verführt, sich bereichert habe, wohl aber von dem der Giftmischerei. Doch hören wir lieber kurz die Urgicht selbst. Da Renner ganz allgemein sagt, daß sie *vele quades* bekannt habe[3]), der „kurtze Außzug" über die „Kriminalgeschichten" hinaus nichts Neues bietet, bleiben diese unsere einzige Quelle.

Gleich in ihrer ersten Aussage gibt Gredje von Essen Mitschuldige an. Als Genossinnen nennt sie die Ehmkersche, deren Tochter und ihre eigene Magd Wübke, als Lehrmeisterin aber „ein altes Weib, nahmens Alke Gerken, außern Thor in einer kleinen Hütte beym St. Michaels-Berge wohnhaft, so da unsichtbar gehen können". Zu diesem Punkte ist nun der Bericht des Molanus[4]) von allergrößtem Interesse, daß sie nämlich nicht nur über sich, sondern auch über andere ehrbare Frauen grause Geschichten ausgesagt habe. Die Behörde sei aber[5]) mit allem Eifer darauf bedacht gewesen, Namen und Ruf der anderen, die bezichtigt waren, zu schonen, um nicht dadurch, daß die eine wieder die andere beschuldige, das Maß der Strafen endlos zu machen. Wir gehen daher wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß man aus diesem Grunde die Namen der anderen ehrbaren Frauen gleich unterdrückt hat. So wird auch die geradezu lakonische Nachricht, die einzige übrigens, die

---

[1]) Molanus Z. 16 ff., Renner S. 544.
[2]) Z. 14 f. [3]) S. 543. [4]) Z. 25 ff. [5]) Z. 30 ff.

wir über diese Angelegenheit in den Berichten noch finden, was schon vor allem in Hinblick auf die am meisten belastete Alke Gerken kaum zu verstehen ist, uns klar, die wir unter dem 17. Septbr. lesen[1]): *bey Hern Johann Schulten Verwaltung*[2])

„Die Ehmkersche und ihre Tochter wieder freygegeben.

Sie waren von der vorgedachten Eßmannschen beyde der Zauberey beschuldigt, hieran aber folgends unschuldig befunden."

Doch werden wir auch hierüber im Verein mit der oben schon[3]) erwähnten Nachricht des Molanus über die Tortur in einem andern Zusammenhange noch einige Worte zu verlieren haben. Wir kehren inzwischen zur ersten Aussage Gredjes zurück.

Sie gesteht, Lammert Harmßen, der sie jeden Abend gequält und sie eine Tökersche gescholten habe, Schaden an Butter, Fleisch und überall zugefügt und sein Haus mit Spuk und Gespenstern vielfältig heimgesucht zu haben. Ferner habe sie ihm mit Hilfe von kleinen Würfeln und anderen Sachen, die ihr Alke Gerken geschenkt habe, der sie einmal, über die Unbill von seiten Lammerts weinend, außerhalb der Stadt beim Graben begegnet sei und der sie ihr Leid geklagt habe, im Namen des Teufels einen Trunk gemischt. Dafür habe Alke einen Taler von ihr zum Geschenk erhalten.

Den Glaser Gerdt Grawen, der sie seinem Versprechen zuwider ein ganzes Jahr lang ohne Fenster habe sitzen lassen, habe der Teufel, ihr Buhle, gequält, sie selbst aber habe ihm auch den aus den Mitteln Alkes gemischten Trunk verabfolgt. Als sie ihn dann später wieder von seiner Krankheit habe heilen wollen, sei es ihr nicht möglich gewesen, da ihr verlorengegangenes Zauberbuch nicht wieder aufzutreiben gewesen sei; Alke indessen habe sie unterwiesen, wie sie es durch Anrufung des Teufels bewerkstelligen könne: *Du, Duvel, mack idt beter mit Grawen tho dusser Stunde.*

Auch gegen die Fögesche habe ihr ihr Buhle beigestanden; doch habe sie ihr obendrein von den Kräutern des alten Weibes eingegeben. Als sie sich dann ein anderes Mal auf Anraten ihres Buhlen der Kräuter wegen in das Haus der Frau begeben habe, sei diese grade vergeblich bemüht gewesen, Butter zu machen. Da sei sie ihr beigesprungen, in-

---

[1]) Kriminalg. S. 325; fast gleichlautend Außzug S. 105.

[2]) Johannes Schulte: Ratsherr 1562, Juli 16, † 1584, 24. April (Post a. a. O. nr. 99).

[3]) Vgl. o. S. 371 (Anm. 7) u. u. S. 375.

dem sie 2 Messer, die in deren Hause verblieben seien, „auf der Karrn gesteckt" und dieselbe im Namen des Teufels ein- oder zweimal geschüttelt habe, worauf es gute Butter geworden sei.

Endlich habe sie den Teufel zum Buhlen gehabt, der ein hübscher Kerl, aber von schwacher Sprache gewesen sei. Sein Name laute Jan-Jan. Er habe stets ein schwarzes Gewand getragen. Fünf Jahre, Tag und Nacht, sei er in ihr Haus gekommen und habe auf ihrem Bette geschlafen. Dies sei auch noch in der Nacht vor ihrer Verhaftung der Fall gewesen.

Wieder hatte am 21. August 1565 eine der vielen Hexentragödien ihren Abschluß gefunden. Daß aber auch das Satyrspiel nicht fehle, ein Satyrspiel allerdings, das uns einen nicht minder tiefen Blick in die Seele der Zeit tun läßt, dafür ist uns Molanus Zeuge[1]). Viele Monate nach dem Tode der Frau, als schon Mieter in ihr Haus eingezogen seien, sei bei hellichtem Tage aus dem hohen und trockenen Gebälk in reichlicher Fülle eine Masse getröpfelt, die vor den Augen des Volkes, das den Markt zum Anblick des Schauspiels verlassen habe, von Seeleuten als Butter erprobt worden sei. Noch einmal sieht sich hier Molanus genötigt hinzuzufügen, daß er nur erzähle, was er von vielen gehört habe[2]).

Der Gelehrte, dem Molanus, der damals mit Wissen und Willen des bremischen Rates zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Duisburg weilte[3]), das Ende der bremischen *saga* Gredje von Essen erzählt, ist Doctor Johann Weyer, der Leibarzt des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg. Ihm, dem ersten Bekämpfer des Hexenwahns, hat der 1913 verstorbene Bonner Professor der Medizin Carl Binz eine ganz ausgezeichnete Abhandlung gewidmet[4]). Unter seinen Gewährsmännern nennt der Briefschreiber den beiden befreundeten Bremer Stadtphysicus Doctor Johann Ewich[5]), der sich als Bekämpfer des Hexenwahns auch einen Namen gemacht hat. Wir wissen nicht, ob Weyer sich an ihn um

---

[1]) Z. 33 ff.

[2]) Z. 39 f.; fast wörtlich so Z. 10 ff.; vgl. auch seine Bemerkung bei der Erzählung über den Bruder Z. 15 f., sein Mitleid mit der Frau Z. 24 f.

[3]) S. Eingang des Briefes.

[4]) Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung und der Heilkunde. 2. Aufl., Berlin 1896. (Verlag von August Hirschwald.)

[5]) Zeile 10.

Rat gewendet hat. Jedenfalls finden wir in dem Hauptwerk Weyers[1]), das 1566 in stark vermehrter dritter und 1568 wieder erweitert in vierter Auflage erschien und in 20 Jahren sechs Auflagen erlebte, nichts über diesen Fall, trotzdem er sich mit den vielen von ihm angeführten Beispielen wohl messen konnte. Und auch Ewich hat in seiner 1583 erschienenen Abhandlung[2]) nichts von dieser Sache erwähnt.

Daß der Stadtphysikus Ewich, der dem Rat sehr nahestand und dessen Haltung in der Hexenfrage von Binz[3]) mit Recht als „doktrinär und vorsichtig" bezeichnet wird, kein Interesse daran hatte, eine Angelegenheit, die, wie wir oben[4]) sahen, die Behörde aus der Welt zu schaffen bemüht war, vor aller Welt breitzutreten, leuchtet ein. Wie „vorsichtig" er selbst einem Freunde wie Molanus gegenüber in dieser delikaten Affäre war, erhellt daraus, daß dieser über die Todesursache der Gredje von Essen von ihm im Dunkel gehalten sein muß[5]). Ein recht eigenartiger Zufall hat dann grade hier bei Cassel vorgewaltet, insofern als in seiner Aufgabe unseres Briefes Z. 27 f. die Worte *An rigore torturae, an legitima poena* fehlen, so daß als Todesursache nur Krankheit oder Selbstmord übrigbleibt!

Ebensowenig wie Ewich konnte aber auch Weyer, der 1566/7 die deutsche Übersetzung seiner *Praestigia daemonum* dem bremischen Rate widmete[6]), eine diesem unangenehme Geschichte aus Gründen des Taktes in sein Werk aufnehmen.

---

[1]) Johannis Wieri *de praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis libri VI.*

[2]) *De sagarum (quas vulgo veneficas appellant) natura, arte, viribus & factis: item de notis indiciisque quibus agnoscantur: Et poena, qua afficiendae sint.*

[3]) A. a. O. S. 95.

[4]) S. 372 u. a. 5.

[5]) S. o. S. 370 f.

[6]) Zu dieser Übersetzung vgl. C. Binz, „Doctor Johann Weyer (1515 bis 1588) eine Nachlese" = Sonderabdruck aus dem 24. Bd. des Bergischen Geschichtsvereins S. 2 ff.; vgl. dazu auch Binz vorher angeführte Arbeit S. 66. — So erklären sich im Briefe auch die Worte: *Consilium de inscriptione bene vertat* = Z. 40 f.

X.

Pastor Rudolph Dulon.

Ein Beitrag zur Geschichte der Märzrevolution in Bremen.

Von Heinrich Tidemann.

Erster Teil: Rudolph Dulon bis zu seiner Berufung nach Bremen.

Bildungsgang und Kandidatenjahre 1807—1836.

Unter den Führern der Märzbewegung in Bremen war nur ein Mann von Eigenart und wirklich revolutionärem Geiste. Die anderen, die Wischmann, Kotzenberg, Feldmann, Eisenhardt, Brandt und wie sie alle heißen, waren durchaus keine führenden oder gar ihre Gefolgschaft mitreißenden Persönlichkeiten, sondern Dutzendmenschen, die nicht einmal selbst durch die Gedanken, die sie verfochten, aus der Enge ihres Alltags und ihres Wesens emporgetragen wurden. Gewiß, die meisten von ihnen meinten es ehrlich und traten gläubigen Herzens für ihre Sache ein, doch wahrhaft davon Erfüllte waren sie nicht. Mehr oder weniger geschickte Agitatoren und emsige Treuhänder ihnen von außen zugekommener Ideen waren sie, aber nicht Menschen eigenen Wuchses, nicht ganz an ihre Ziele hingegebene Propheten. Das war nur einer von ihnen: Rudolph Dulon, der radikaldemokratische Pastor an Unser Liebfrauenkirche. Mögen auch viele unleidliche Wesenszüge sein Bild entstellen, ein selbstloser, ganz erfüllter Träger seiner religiösen, politischen und sozialen Ideale, einer, den nichts als seine innere Stimme trieb, die Welt nach seinem Wunschbilde umzuformen, ist dieser Mann dennoch gewesen. Sprachen die anderen nach, was ihnen der Geist der Zeit predigte, so rang er um eigene Erkenntnis, planten und handelten die anderen je nach Stunde und Gelegenheit, so urteilte und wirkte er als Vertreter einer Weltanschauung. Entschieden sich die anderen, wenn es um Ideal und Wirklichkeit ging, will sagen, wenn ihre politischen Theorien mit ihren eigenen Angelegenheiten oder denen ihrer Zunft, ihres Berufes oder Standes in Widerstreit gerieten, nur allzuleicht für die ihnen Früchte tragende Wirklichkeit, so verabscheute er solch kluge Berechnung und

tat, was ihn seine Überzeugung hieß. War er zwar, gemessen auch nur an seinen bedeutenderen Zeit- und Gesinnungsgenossen, durchaus kein überragender Geist, sondern nur ein nie ausgegorener Schwärmer, war er auch kein selbstschöpferischer Denker, sondern ein Eklektiker, der sich aus fremden Fäden ein System zu spinnen versuchte, so gehört er doch zu den eigenartigsten Erscheinungen der Märzrevolution nicht nur in Bremen, sondern in ganz Deutschland. Deshalb zieht nicht bloß die Rolle, die er in den Parteikämpfen jener Tage bei uns spielte, den Blick aller Forscher, die sich mit der Geschichte der Bewegung von 1848 in Bremen befassen, auf ihn, sondern zumindest ebensosehr das Wesen dieses bei allen Schwächen eigenwertigen Mannes. Auch sind es keineswegs rein lokalgeschichtliche Neigungen, die dazu treiben, seinen Schicksalen und seinem Wirken genauer nachzuspüren, als es bisher geschah, denn einmal reichen seine politischen Beziehungen weit über Bremen hinaus bis in die deutsche Flüchtlingskolonie in London, zum andern aber ist sein Werdegang bezeichnend auch für das Werden anderer achtundvierziger Demokraten. Es spielte sich ab in der Zeit, da sich die religiösen, politischen und sozialen Anschauungen, von denen das deutsche Volksleben Jahrhunderte hindurch getragen worden war, innerhalb weiter Kreise zu zerlösen begannen, also in die Anfänge des Zersetzungs- und Gärungsprozesses, den wir heute erleben, und so bietet die Lebensgeschichte dieses Mannes überdies noch ein wohl nicht ganz bedeutungsloses Stückchen deutscher Geistesgeschichte.

Als Dulon sich in Bremen auf der Kanzel und am politischen Rednerpult am radikalsten gebärdete, veröffentlichten seine Gegner einige Predigten, die er vor Jahren gehalten hatte, um ihm vorzuwerfen, daß er einstmals das gerade Gegenteil von dem verkündigt habe, was er jetzt vertrat. Der so mit seinen eigenen Worten Angegriffene mochte sich drehen und wenden wie er wollte, den Vorwurf der Gesinnungsänderung zu widerlegen vermochte er nicht. Er hatte in der Tat als fast Vierzigjähriger eine wenn auch schon lange in ihm vorbereitete Wandlung erlebt.

Seine Anfänge waren durchaus nicht die eines religiösen und politischen Revolutionärs gewesen. Schon die Überlieferungen seiner Familie wiesen ihm einen ganz anderen Weg.

Seine Wiege stand in einem preußischen Beamtenhause, doch floß

auch — schon sein Name sagt es — französisches Blut in seinen Adern. Nicht hugenottisches jedoch, wie die bremische Geschichtsschreibung bisher annahm. Seine Familie entstammte vielmehr einem schweizerischen Adelsgeschlecht, und manche Züge in dem Wesen des leidenschaftlichen, streitbaren Predigers, besonders sein hochgespanntes Selbstgefühl, sein Unabhängigkeitssinn, der sich gegen jede Unterordnung und Einfügung aufbäumte, mögen ihm von seinen Ahnen her eingebornes Erbgut gewesen sein[1]). Nennt doch der Geschichtsschreiber der Familie einen seiner Vorfahren um seiner Leidenschaftlichkeit willen einen echten Dulon.

Daheim ist das Geschlecht in der französischen Schweiz, in dem Alpenland, das den Genfer See umkränzt. Dort im Wallis hausten seine ältesten nachweisbaren Vorfahren in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts als *„Milites"*, also als Ritter, und zählten zu dem Uradel des Gebietes, der seine Stammväter unter den während der Völkerwanderung dort eingezogenen Burgundern sucht; und dort erhielt das Geschlecht auch seinen Namen von einem im oberen Rhonetal gelegenen Orte Olon oder Ollon. Politische Wirren vermutlich zwangen es, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, Wallis zu verlassen. Es fand eine neue Heimat in Villeneuve, der durch sein anmutig gelegenes Schloß Chillon bekannten Stadt am Ostwinkel des Genfer Sees. Rasch gewann es auch hier Ansehen, denn wiederholt stand ein Mitglied der Familie als Konsul oder Syndikus an der Spitze des Gemeinwesens. Und als im 16. Jahrhundert die Berner das Waadtland dem Herzog von Savoyen entrissen, übertrugen sie einem Dulon die Würde des Châtelain de Villeneuve, die sich dann in dessen Haus weitervererbte, so daß die Vorfahren des heißblütigsten Gegners aller Aristokratie unter den bremischen Demokraten von 1848 Generationen hindurch bis ins 18. Jahrhundert hinein als *châtelains*, später als *‚Lieutenants de la Villeneuve'*, eine Art Statthalterschaft ausübten und sich — wenn auch in einem kleinen Kreise — einer recht selbständigen Herrenstellung erfreuten.

Einen Sproß dieser Familie, die heute noch in der Schweiz unter

---

[1]) Über Dulons Abstammung vgl. Wanderungen und Heimkehr einer deutschen Familie. Geschichte der Familie von Dülong (d'Ollon, d'Oulon, Doulon, Dulon, Dulong). Verfaßt von Paul von Dülong. 1915. Gedruckt bei C. A. Starke, Görlitz.

den Namen du Lon und du Long blüht, führte ein böses Verhängnis von den Alpen nach Brandenburg hinunter und damit aus den Höhen in die Niederungen des Daseins. Es war das der Urgroßvater unseres Predigers, der 1692 geborene Louis (Ludwig) Dulon. Er wanderte aus, wie seine Nachkommen vermuten, um in die Schweizergarde des ersten preußischen Königs einzutreten. Eine durchaus standesgemäße Absicht, denn jeder Gemeine dieser nach französischem Muster gebildeten Nobelgarde hatte Offiziersrang. Aber sie schlug fehl. Sei es, weil Friedrich I. schon gestorben war, der sparsame Friedrich Wilhelm I. aber die kostspielige Luxustruppe bereits aufgelöst und an ihre Stelle die Garde der Grenadiere gesetzt hatte, als Ludwig Dulon in Brandenburg eintraf, sei es aus einem anderen Grunde, kurz der Sohn des Lieutenants de la Villeneuve geriet in die Fänge des Soldatenkönigs, und dieser steckte ihn in das zweite Bataillon seiner großen Grenadiere, bei denen der Enttäuschte als einfacher Soldat fast dreißig lange Jahre diente, bis er endlich mit der kleinen Stellung eines Akziseeinnehmers in Soest seinen Abschied bekam.

Hatte der erste Dulon in Preußen sich auch mit einer recht bescheidenen Stellung begnügen müssen und bei seinem Tode sein Weib mit vier noch nicht erwachsenen Kindern in recht bedrängten Umständen zurückgelassen, die Kraft des Geschlechts war darum doch nicht erloschen, sie drängte vielmehr zu neuem Aufstieg. Schon der Sohn des „Langen Kerls" kam einige Stufen höher. Er lernte zwar erst als Goldschmied, trat aber dann in den Staatsdienst und brachte es bald zum Stadtinspektor in verschiedenen Städten, zuletzt in Stendal. Er wäre vielleicht noch höher gestiegen, aber er brach die Beamtenlaufbahn ab, um seinen musikalisch hochbegabten Sohn, den seinerzeit gefeierten blinden Flötenspieler Ludwig Dulon auf seinen Konzertreisen zu begleiten. Gewann dieser dem Namen der Familie in der ganzen musikalischen Welt Europas einen hohen Ruhm, so suchte dessen Bruder Friedrich Wilhelm sein Fortkommen wiederum im Staatsdienst, wo er bis zum Postdirektor in Stendal aufstieg. Er hatte fünf Söhne und drei Töchter, unter ihnen Rudolf, den Pastor. Aber während dieser eigene Wege ging, blieben seine Brüder in der vom Vater eingeschlagenen Richtung. Einer von ihnen begründete die heute noch blühende Magdeburger Linie der Familie, deren Mitglieder als Fabrikanten, Offiziere und Regierungsbeamte wirkten und wirken, ein anderer erwarb sich als Eisenbahnfachmann besonders in den

Kriegen Kaiser Wilhelms I. hervorragende Verdienste und wurde, als von Dülong geadelt, der Stammvater eines neuen adeligen Zweiges des alten Geschlechts, kurz die preußischen Dulons schlugen rasch in ihrer neuen Heimat Wurzel und machten trotz des Abstiegs ihres Ahnherrn dort in stetem Aufstieg ihr Glück.

Unser Pastor also, der am 30. April 1807 zu Stendal als dritter Sohn des Postdirektors und dessen Gattin Henriette Friederike, einer geborenen de Hern, geboren und auf die Namen Christoph Joseph Rudolf getauft wurde, war der Abkömmling einer Familie, in der schon seit Jahrhunderten die Überlieferungen staatlichen Beamtentums lebendig waren — auch der Posten der Lieutenants de la Villeneuve war ja ein öffentlicher — und die schon seit drei Generationen in Dienst und Zucht des absolutistischen Hohenzollernstaates stand. Er gehörte demnach von Haus aus einem Lebenskreis an, in dem man, weitab von jeder revolutionären Regung, in unerschütterlicher Königstreue und unbedingter Unterordnung unter den bestehenden Staat ebensosehr die notwendigen Voraussetzungen des Weiterkommens wie die selbstverständlichen Grundlagen alles Denkens, Fühlens und Tuns sah.

Unter diesen Zeichen wurde er geboren und erzogen, und unter diesen Zeichen verharrte er, bis innere und äußere Erlebnisse die ihm urtümlichen Lebenstriebe aufweckten, deren Drängen er fortab folgte.

Nicht das alte, stolze Preußen war es, in dem Rudolf Dulon zum erstenmal die Augen aufschlug. Das Jahr seiner Geburt ist das des Tilsiter Friedens. Nicht als Preuße, sondern als Untertan Jeromes, des Königs von Westphalen, verlebte er seine ersten Lebensjahre. Freilich, wie sich in ihm das Verständnis für die Dinge außerhalb seiner Kinderstube zu regen begann, da war die Altmark schon von dem Napoleoniden wieder befreit und aller Kriegslärm verstummt. Aber er hatte 1814 als Siebenjähriger seinen Bruder Gustav mit den Freiwilligen des Elbhusarenregiments nach Frankreich ausziehen gesehen[1]; auch lebte die Erinnerung an die niederdrückende Fremdherrschaft und die erlösende Erhebung so frisch im Vaterhaus und Vaterstadt, daß die großen politischen Ereignisse, die sich in den Jahren, da er noch unaufgeschlossen war, abgespielt hatten, dennoch entscheidende, richtunggebende Eindrücke für ihn wurden. Ein-

[1]) Vgl. Götze, Geschichte des Gymnasiums in Stendal, 1865.

drücke, die sich um so tiefer in ihm verwurzeln mußten, weil in seiner Familie offenbar schon bevor alle Welt national dachte, also vor Preußens Fall und Erhebung, trotz des Bewußtseins ihrer französisch-schweizerischen Abstammung oder als Gegengewicht dazu ein starkes Deutschgefühl rege war. Bedauerte es doch der berühmte Flötenspieler in seiner 1802 diktierten Lebensgeschichte, daß er einen Namen fremden Klanges trage, und hielt seiner deutschen Mitwelt vor, daß sie „größtenteils zu ausgeartet, zu sehr vom Vorurteil geblendet ist, um vaterländische Gefühle nach Würden zu schätzen[1])".

Kein Zweifel, daß dieses schon damals so warm empfundene Nationalgefühl unter dem Eindrucke der napoleonischen Zeit sich noch steigerte; kein Zweifel auch, daß es auf den Neffen wirkte, denn Ludwig Dulon lebte 1800—1823, also während der Entwicklungsjahre Rudolfs, in gutem Einvernehmen mit seinem Bruder zu Stendal und wird, zumal als ein so berühmter und weitgereister Onkel, nicht ohne Einfluß auf den Heranwachsenden gewesen sein.

Liebe zu seinem Volke blieb denn auch eines der Lebensgefühle Rudolf Dulons. Sie glüht in vielen seiner Predigten, glüht in seinen politischen Schriften. Sie half mit, in ihm 1848 den Haß gegen die Dynastien zu entzünden, die ihm die einzigen Hindernisse auf dem Wege zu deutscher Einheit und Größe schienen, und wurde so nicht weniger bestimmend für sein Geschick als sein religiöser und politischer Radikalismus.

In wohlgeordneten äußeren Verhältnissen also wuchs Rudolf Dulon heran, und durchaus regelrecht war auch der äußere Gang seiner Ausbildung. Seit 1817 vermutlich besuchte er das Gymnasium seiner Vaterstadt und bestand Ostern 1827 die Reifeprüfung mit dem Zeugnis Nr. II *cum laude*[2]). Aber auch solch günstiger Abschluß vermochte es nicht, ihm die Erinnerung an seine Schülerjahre zu übersonnen. Sie fielen in die Zeit, da die Königliche Regierung in bewußtem Gegensatz zu allen liberalen Bestrebungen ihre Allmacht immer weiter auszudehnen und das Kultusministerium Altenstein auch Schule und Kirche energisch unter die Zwecke der bestehenden Staatsform zu stellen suchte. So bekam Dulon zum erstenmal die Spannungen zu fühlen, die in diesen Jahrzehnten den preußischen Staat erfüllten. Der

---

[1]) Dülons des blinden Flötenspielers Leben und Meynungen von ihm selbst bearbeitet. Her. von L. M. Wieland. 2 Teile. Zürich 1807/8. S. 225 ff.

[2]) Götze a. a. O. S. 289.

zwar feingebildete und tüchtige, aber vielregierende Geheimrat Johannes Schulze erließ als Leiter des gelehrten Unterrichts gerade damals Verfügungen über Verfügungen, die den Gymnasialkurs bis ins einzelne regelten, ihm einen enzyklopädischen Universalismus, der die Schüler überbürdete, als Ziel setzten und die höhere Schule in das militärische System des Reglementierens und Inspizierens einspannte. Korrekte politische Gesinnung und korrekte religiöse Ansichten sollte das Gymnasium nach Verfügungen aus den Jahren 1824 und 1826 seinen Schülern mitgeben[1]). Auf diese und ähnliche Maßnahmen offenbar spielte Dulon an, wenn er 1853 in seiner Schrift „Gruß und Handschlag" die Gymnasialerziehung verdammte, indem er einem unverjährten Groll aus seinen Schülertagen eine Wendung ins Politische gab:

„Die Jugend wurde vollgepfropft mit unverdaulicher Gelehrsamkeit. Man ruhte nicht, bis der kühne Mut gebrochen war, bis der jugendliche Frohsinn sich sorgfältig versteckt, die Zuversicht zur selbeigenen Kraft sich in klägliche Demut verwandelt hatte und der gehorsame Schwächling gehörig präpariert und zugerichtet war, wie der vertierte Barbarenstaat ihn gebrauchen konnte[2])."

Ja, noch 1865 in Amerika, als er das deutsche Schulwesen durch den Vergleich mit dem der Vereinigten Staaten anders einschätzen gelernt hatte, hat er die Eindrücke seiner Jugend nicht vergessen. Er gibt zwar zu: „An der Spitze der Welt steht die deutsche Schule", gesteht, daß er vom pädagogischen Standpunkt aus ein Kleindeutscher sei und oft Preußen vor Augen habe, ja, er zollt sogar den monarchischen Regierungen seines Vaterlandes hohes Lob für das, was sie für die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Völker taten, und rät den Nörglern in der Heimat: „Kommt hierher, ihr Herren aus Deutschland, wenn ihr euer Gymnasium richtig würdigen lernen wollt". Aber dann überkommen ihn wieder die Erinnerungen, und er klagt: „Der Stolz, mit dem ich oft der deutschen Schule gedenke, wurde gemäßigt durch den Gedanken an die geknechtete Jugend[3])".

Nicht nur unter dem Schulbetrieb selbst, der besonders in diesen

---

[1]) Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. 3. Aufl. Berlin-Leipzig 1921, 2. Bd., S. 319, 326, 335, 363, 369 ff.

[2]) R. Dulon, Gruß und Handschlag. Hamburg 1853, S. 100.

[3]) R. Dulon, Aus Amerika. Über Schule, deutsche Schule, amerikanische Schule und deutschamerikanische Schule. Leipzig u. Heidelberg 1866, S. 86, 102 ff.

Jahren des Umschwungs von der alten freieren zur straff organisierten Form Schülern und Lehrern viel qualvolle Unruhe gebracht haben muß, litt der Knabe; es peinigten ihn außerdem rein persönliche Erfahrungen.

Der häufig von einem Brustübel gequälte und daher reizbare junge Mensch, den die Ersatzkommission bald nach seiner Reifeprüfung wegen Kurzsichtigkeit und Körperschwäche aus der Militärpflichtigkeit „vorbehaltlich des Dienstes im zweiten Aufgebot" entließ[1]), wird schon allein körperlich zu Zeiten unter der Schule gelitten haben. Dabei mag sich sein unruhiges Wesen, das mehr als auf besinnliche wissenschaftliche Arbeit darauf angelegt war, ihm Gemäßes mit rascher Fassungskraft zu ergreifen und nach flüchtigem Beschauen für die eigene Gedankenwelt umzuformen, schon damals gezeigt und sich an den Zügeln, die ihm die gründliche Methode seiner Lehrer anlegte, wundgerieben haben. Diesen wiederum mag der zwar begabte Zögling oft Gegenstand pädagogischen Ingrimms gewesen sein, denn so rasch er auffaßte, so rasch wußte er offenbar zu vergessen. Hatte er, der das Gymnasium mit einem Zeugnis *cum laude* verließ, doch schon nach drei Jahren sein Latein so weit verlernt, daß ihm die theologische Prüfungskommission die bedenklichsten grammatischen Fehler in seinen lateinischen Prüfungsarbeiten vorwerfen mußte. Vor allem aber wird sich schon in diesen Jahren des Werdens sein jedem Druck abholdes überstarkes, ja oft überhebliches Selbstgefühl, das ihn später auf allen Stationen seines Lebens, die wir kennen, in scharfen Gegensatz zu jedem, der ihm Widerpart hielt, brachte, gegen den Zwang der Schule aufgebäumt, wird sich damals zum ersten Male der Revolutionär, der in ihm steckte, emporgereckt haben. Da seine Lebensstimmung eine fast pathetisch-ernste war und seine zur Melancholie neigende Phantasie alles, was ihn beirrte — damals die Schule, später die Gegner —, in das düsterste Licht zu hüllen pflegte, trieben den Werdenden die Gegensätze zur Außenwelt in schwere Krisen. Er hätte — seinen eigenen Andeutungen nach — aus ihnen wohl kaum den Weg gefunden, wäre ihm nicht ein Mentor erstanden, der ihn mit behutsamer Hand führte.

---

[1]) Laut Bescheinigung der Ober-Ersatzkommission in Halle vom 15. August 1827 und der Departements-Ersatz-Kommission des Merseburger Regierungsbezirks vom 13. Dez. 1827 in der Akte des Ev. Konsistoriums der Provinz Sachsen, Tit. XI, Litt. D, Nr. 33.

Es war das Karl Theodor Gieseke, der 1823 bis 1827 als Lehrer am Gymnasium zu Stendal, dann als Hilfsprediger am dortigen Dom und seit 1841 als Pastor an der Jakobikirche wirkte. Offenbar ein Mann mit starken pädagogischen Neigungen, denn er veröffentlichte außer zwei Hilfsbüchern für den grammatischen Unterricht einen „Beitrag zur Methodik des Unterrichts in der Religionsgeschichte" und eine Schrift „Einige Ansichten und Wünsche in Beziehung auf die Religionsstunden für Gymnasialschüler". Er war Dulons Lehrer und seit 1825, wo er dessen Schwester Henriette Amalie Wilhelmine heiratete, auch sein Schwager. Dulon hing zeitlebens mit unwandelbarer Treue an ihm. Gieseke widmete er sein erstes Buch, die 1842 erschienenen „Dorfpredigten"[1]) „als Beweis seiner Dankbarkeit, Liebe und Verehrung", und seinen Manen weihte er seine letzte Schrift auf europäischem Boden „Gruß und Handschlag". Darin sprach er auch aus, was ihm dieser Mann gewesen war:

„Auf Erden ist keiner, dem ich so viel verdankte, wie ihm, keiner, der mir so wie er eine Hilfe, ein Trost und eine Zuversicht war. Karl Theodor Gieseke war ein Freund, wie sie selten sind auf dieser Erde, ein Wohltäter, der wohlzutun verstand, ohne wehe zu tun, ein Lehrer, der im Schüler den werdenden Menschen ehrte. Sein Leben war ein Segen für viele, ein Gottessegen für mich. Was ich bin, bin ich durch ihn.

Er hat den Knaben gerettet. Er hat den melancholisch schwärmenden Jüngling für das Leben gewonnen. Er hat mit seltener Treue, mit seltener Einsicht entwickelt, was an brauchbaren Keimen in mir war. Die Folgen der Lieblosigkeit und der pädagogischen Gymnasial-Verrücktheit hat er überwunden; in allen Bestrebungen der Jugendzeit war er der weise Ratgeber; bis zum letzten Hauch seines Lebens der Freund mit einem Herzen voll treuer Liebe[2])".

Geleitet durch diesen schwärmerisch verehrten Mann, überwand Dulon nicht nur die Fährnisse seiner Jugend, sondern begeisterte sich auch für dessen Beruf und wurde der erste und einzige Gottesgelehrte unter den Dulons. Aber noch mehr: Gieseke stand als Theologe auf dem Boden des Rationalismus. Dieser war schon dem Knaben durchaus nicht unvertraut, denn fast die gesamte evangelische Geistlichkeit der Provinz Sachsen huldigte ihm damals, und er wird auch, zu-

[1]) R. Dulon, Dorfpredigten. Stendal 1842.
[2]) Dulon, Gruß und Handschlag S. V. f.

mindest bis zu den Schulzeschen Verfügungen, den Religionsunterricht am Stendaler Gymnasium beherrscht haben. Zudem kam dessen ganzes Wesen dieser Geistesrichtung entgegen. Aber ihn wirklich gewonnen für sie, sie ihm lebendig gemacht, das hat erst der Schwager, als dessen Schüler Dulon gerade in dieser Hinsicht sich wiederholt bezeichnete. Hatte er auch später eine Zeit, in der er sich dem Rationalismus entfremdete, so war ihm doch damit die Linie vorgezogen, auf der er sich fortab weiterbewegte und die ihn schließlich in den religiösen und politischen Radikalismus hineinführte, als dessen Prophet er in der Geschichte unserer Stadt weiterlebt.

Ostern 1827 bezog Dulon die theologische Fakultät der Universität Halle, die alma mater seiner Heimatprovinz. Über den äußeren Verlauf seiner akademischen Semester war nichts zu erkunden. Ereignisreich und erfüllt von überschäumender Burschenlust werden sie nicht gewesen sein. Der Wechsel, den ihm sein kinderreicher Vater gönnen konnte, war nur schmal — war er doch das Kolleggeld noch 1836 schuldig — und sein Leib anfällig. Auch verwehrte dem der Gottesgelahrtheit Beflissenen sicher schon damals der sittliche Ernst und die kalvinistische Strenge, womit er zeitlebens äußeren Lebensgenuß mied, die Hingabe an die studentischen Freuden. Er selbst sagt zwar, als er, ein politischer Flüchtling, in einem amerikanischen Präriestädtchen seiner fünfunddreißig Jahre zurückliegenden akademischen Jahre gedenkt, mit sichtlichem Behagen, wenngleich nicht ohne Salbung: „Ich selbst denke mit Lust der Zeit, in der auch für mich in dem Schläger, in der kleidsamen Tracht, in der kecken Ungebundenheit des gesellschaftlichen Lebens ein wesentliches Stück der akademischen Freiheit lag. Und ich freue mich noch heute, noch hier auf der öden Prärie der kräftigen Jünglinge, die in dem Schmucke dieser Freiheit den Weg zur w a h r e n Freiheit gehen. Aber, ihr jungen Herren — falls euch dies Wort des Einsiedlers erreichen sollte —, so sehr euch alles andere wohlgefallen möge, euer köstlichstes Gut ist die Freiheit des Studierens. Gegen diese Freiheit ist alles andere nichts[1])". Trotzdem wird er weder vom Schläger noch von der Ungebundenheit des Lebens einen ausgiebigen Gebrauch gemacht haben. Einer Verbindung gehörte er kaum an. Am ehesten würde man ihn seiner nationalen Gesinnung nach in der damals streng verpönten Burschenschaft suchen, aus deren radikalem Flügel ja so

[1]) Dulon, Aus Amerika S. 207.

mancher Achtundvierziger hervorging. So sein späterer Freund und Gesinnungsgenosse Arnold Ruge, der während Dulons Studentenzeit seine Teilnahme an der Burschenschaft auf der Festung Kolberg büßte. Aber sein Name findet sich nicht in der Halleschen Burschenliste, die allerdings in diesen Jahren der Verfolgung nur ungenau geführt wurde. Auch bemerkte das Magdeburger Konsistorium in seinen Personalakten, als es ihn 1836 für wahlfähig zum Predigeramt erklärte: „Rücksichtlich etwaiger Teilnahme des p. Dulon an verbotenen Verbindungen hat sich nach der auf vorgängige Anfrage von der Königl. Ministerial-Commission zu Berlin erlassenen Verfügung vom 27ten März v. Js. bisher gegen denselben etwas Nachteiliges nicht herausgestellt." Und es hätte sich bestimmt gerade gegen den leidenschaftlichen Dulon in diesen Jahren nach der Julirevolution und der Verschärfung der Karlsbader Beschlüsse „etwas Nachteiliges" herausgestellt, wenn er ein Schwarz-Rot-Goldener gewesen wäre. Man darf demnach mit Sicherheit annehmen, daß unser Student dem politischen Treiben mancher seiner Kommilitonen gleichgültig zusah, daß er, ebenso wie später als Kandidat und als junger Geistlicher, nicht den leisesten Gegensatz zu der Regierung seines Vaterlandes in sich spürte.

Sind wir, was das studentische Treiben Dulons anbelangt, im wesentlichen auf Vermutungen angewiesen, so sind wir um so genauer über seinen Studiengang unterrichtet[1]). In rationalistischen Anschauungen war er von seinem Mentor erzogen worden, und fast ausschließlich rationalistisch waren die Vorlesungen, die er hörte.

Die theologische Fakultät der Universität Halle erlebte in dem Jahrzehnt, an dessen Ende Dulons Studienzeit fällt, mit einem bis auf neunhundert Hörer steigenden Besuch ihre Blütezeit. Sie war die Hochburg des Rationalismus, Gesenius[2]) und Wegscheider waren ihre

---

[1]) Die Quelle dafür sowie für die Prüfungen, die Kandidatenjahre sowie für Dulons Wirken in Magdeburg ist die Acta Tit. XI. Littr. D. Nr. 33. Acta betr. den Kandidaten der Theologie Christoph Joseph Rudolph Dulon aus Stendal, die das Evangelische Konsistorium der Provinz Sachsen, Magdeburg, dem Verfasser zur Benutzung überließ, ein außerordentliches Entgegenkommen, für das dem Konsistorium auch an dieser Stelle ergebenst Dank gesagt wird.

[2]) Über die hier und auch in den übrigen Teilen dieser Arbeit genannten Persönlichkeiten vgl., wenn nichts anderes bemerkt wird, die Allgemeine deutsche Biographie und die Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl., her. von A. Hauck.

Leuchten. Aber schon führte die zu neuer Kraft erwachte Orthodoxie ihre ersten Stöße gegen die feindliche Hauptfeste, und wieder bekam Dulon die Spannungen zu fühlen, die damals die Luft Preußens erfüllten. 1826, also ein Jahr vor seiner Immatrikulation, besetzte die Regierung eine verwaiste Professur mit dem offenbarungsgläubigen Tholuck, 1829 berief sie Karl Ullmann dorthin, der seit 1820 durch seine „Theologischen Studien und Kritiken", die er mit seinem Freunde Umbreit herausgab, einer gläubigen Theologie die Bahn zu brechen suchte, und im Jahre 1830 endlich veröffentlichte Hengstenberg, der Bannerträger der Orthodoxie, in seiner „Evangelischen Kirchenzeitung" Ludwig von Gerlachs bekannten heftigen Angriff gegen den Rationalismus auf der Universität Halle und zwang dadurch den Kultusminister Altenstein, eine Untersuchung gegen Gesenius und Wegscheider einzuleiten, die aber mit der Entscheidung endete, daß kein Grund zum Einschreiten gegen die Verketzerten vorliege. Diese beiden Berufungen, mehr noch aber der Vorstoß Hengstenbergs, waren die ersten Anzeichen des Sturms, den die Strenggläubigen nicht nur auf die Universität Halle, nein, auf die ganze rationalistische Provinz Sachsen zu laufen gedachten. Noch ahnte niemand deren Tragweite, am wenigsten der junge Student der Theologie, der anderthalb Jahrzehnte später selbst, als der Kampf zwischen den beiden Richtungen offen ausgebrochen war, einer der Vorkämpfer des bedrohten Rationalismus werden sollte.

Er ging die ihm von Gieseke gewiesene Bahn. Tholuck, der damals noch keine Gefolgschaft unter den Studenten hatte, ließ er ganz links liegen. Bei Ullmann, der erst in seinem vorletzten Semester erschien, belegte er ein Kolleg über Kirchengeschichte, der seine besondere Neigung gehörte, sonst aber stellte er sich ganz unter die herrschende Richtung. Seine Hauptvorlesungen hörte er bei Wegscheider, dem großen Dogmatiker des Rationalismus, und bei Gesenius, dem berühmten Bahnbrecher einer neuen Ära der semitischen Philologie, beim ersten Exegese über die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas und über die Briefe des Neuen Testaments, beim zweiten Einleitung in das Alte Testament, alttestamentliche Exegese, Archäologie und Kirchengeschichte. Doch tiefer als Gesenius, dessen philologische und kritisch-historische Methode dem durchaus nicht wissenschaftlich gerichteten Geiste Dulons fremd war, wirkte Wegscheider, der mit den diktatorischen Ansprüchen des angeborenen gesunden

Menschenverstandes arbeitete, auf ihn. Als dessen Schüler bezeichnet er sich denn auch noch nach Jahren bei Bewerbungen um Pfarrstellen ausdrücklich[1]). Und verwarf er auch später, nachdem er in ein radikaleres Fahrwasser geraten war, seines Lehrers Rationalismus als irrational, da er die Authentizität der biblischen Offenbarung voraussetze, so blieb ihm Wegscheider doch einer der Bahnbrecher, wenn auch ein auf halbem Wege stehengebliebener, zu seinem eigenen — wie er ihn nannte — wissenschaftlichen Rationalismus[2]).

Außer Ullmann und den beiden Chorführern der Hallischen Theologenfakultät hörte er Professor Marks, der Homiletik und Liturgik, Lic. Franke, der Katechetik vortrug, Johann Karl Thilo, den parteilosen Vertreter der patristischen Gelehrsamkeit, und August Hermann Niemeyer, den „Kanzler", bei dem er noch in dessen letztem Lebensjahr „Einleitung in das Neue Testament" belegte. Wenn überhaupt einer von diesen Männern, so hat höchstens der letzte unter ihnen, ein feinsinniger Humanist und Rationalist älterer Observanz, dem Studenten fortwirkende Anregungen gegeben. Denn sein Bildungsziel, Erziehung des Menschen zur Sittlichkeit unter harmonischer Entwicklung seiner allgemeinen Geistesanlagen auf Grund des Christentums und nach Maßgabe der Vernunft, ein damals allerdings auch von vielen anderen vertretenes Bildungsziel, umfaßt so ziemlich die volkserzieherischen Gedanken, die Dulon als Prediger und Schulpolitiker in Bremen verfocht.

Wie die theologischen, so standen auch die philosophischen Vorlesungen, die er besuchte, unter dem Zeichen des Rationalismus. In die Psychologie, Logik, Moral- und Religionsphilosophie führte ihn Gottlieb Wilhelm Gerlach ein, ein letzter geistiger Nachfahre Christian Wolffs, und in die Geschichte der Philosophie der vielseitige Johann Gottfried Gruber, der Mitbegründer der „Allgemeinen Enzyklopädie der Wissenschaften und Kunst", ein Mann von ausgesprochen freisinnigen Grundsätzen und tiefer Humanität.

Ostern 1830 schloß Dulon seine Universitätsstudien ab und kehrte nach Stendal zurück, wo er sich auf die Prüfung vorbereitete und ihm auch Gelegenheit ward zu predigen. Am 9. Oktober meldete er sich

---

[1]) Nach einer freundlichen Mitteilung des Preußischen Staatsarchivs in Magdeburg aus den Pfarrbesetzungsakten von Flessau und Magdeburg, deutsch-reformierte Gemeinde.

[2]) Dulon, Gruß und Handschlag, S. 79 ff.

zum Examen *pro licentia concionandi.* Auf dem sehr eingehenden Fragebogen, den ihm das Magdeburger Konsistorium daraufhin zur Angabe seiner Personalien und Darstellung seines Ausbildungsganges vorlegte, standen einige Fragen, deren Beantwortung angesichts der gerade damals wiedererwachten Streitigkeiten um die Union und die von der preußischen Regierung 1822 gewünschte Agende für einen Kandidaten mit ausgesprochenen konfessionellen Anschauungen nicht unbedenklich sein mußte. Waren doch knapp ein halbes Jahr zuvor aus Anlaß des Jubiläums der Augustana (25. Juni 1830) zwei Kabinettsorders ergangen, die dringend die Annahme der Union durch Abendmahlsfeier mit Brotbrechen und Ersatz der Konfessionsbezeichnungen „lutherisch" oder „reformiert" durch „evangelisch" empfahlen. Hatte die Regierung damit auch in fast allen lutherischen Gemeinden Erfolg gehabt, so war es doch in verschiedenen Orten, unter anderem auch in Halle, zu Gegenbewegungen gekommen. Die Fragen an den Kandidaten lauteten: „Von welcher Konfession er sei? Ob er der Union beider evangelischen Konfessionen beigetreten sei oder nicht? Im letzten Falle, was ihn daran gehindert hat? Ob er bereit sei, derselben beizutreten und ein Pfarramt bei einer unierten Gemeinde zu übernehmen?" Dulon erklärte, der Kabinettsorder gehorsam, auf die erste Frage: „Ich gehöre der evangelischen Kirche an", auf die zweite, er sei der Union beigetreten und war damit der übrigen Antworten enthoben. Er tat das, obwohl er einer seit alters kalvinistischen Familie entstammte und im Bekenntnis seiner Väter erzogen worden war, sicher mit ruhigem Gewissen und ohne Hintergedanken, denn er legte wie alle Rationalisten kein Gewicht auf die Unterschiede zwischen den protestantischen Konfessionen. Trotzdem aber horcht bei diesem Bekenntnis auf, wer seine weitere Entwicklung kennt und weiß, wie trotzig er sich anderthalb Jahrzehnte später demselben Konsistorium gegenüber als berufener Vertreter des reformierten Glaubens aufspielte, indem er erklärte, er habe den Kalvinismus mit der Muttermilch eingesogen. Horcht auf, nicht etwa in dem Verdacht, das Bekenntnis zur Union sei aus Liebedienerei und dem Wunsche nach baldiger Anstellung geflossen, sondern weil es ein Beweis dafür ist, daß der dereinstige Rebell sich damals mit den von der preußischen Regierung gewollten kirchlichen Verhältnissen durchaus im Einklang fühlte.

Am 23. Januar 1831 stand Dulon vor der Prüfungskommission, und man kann nicht sagen, daß er deren besonderes Wohlgefallen

gewann. Schon seine schriftlichen Arbeiten hatten durchaus nicht alle Bewunderung erregt. Das kirchengeschichtliche Thema „Geschichte des Ablasses und der Lehre vom Fegefeuer" hatte er zwar „vorzüglich" behandelt; sein katechetischer Versuch über Matthäus 5,3 wurde aber schon nur als „mäßig gut" bezeichnet. Weniger Glück aber hatte er mit seinen Arbeiten in lateinischer Sprache. Seinen dogmatischen Aufsatz: *Quid doceant apostoli et servator ipse de auctoritate Veteris Testamenti?* fand der Referent zwar noch „gut mit lobenswertem Fleiß", bemängelte jedoch die Sprache als unbeholfen, der exegetische Aufsatz dagegen „Hiob 19,23—25 *latine vertatur et uberius explicetur. Inquiratur etiam in quaestionem, num his verbis immortalitatis notio insit*", fand das strenge Urteil: „Inhalt höchst mittelmäßig, fast dürftig. Sprache mit groben Fehlern".

Seiner Predigt, der er 1. Joh. 2, 15—17 zugrunde legte, gestand man wohl zu, daß sie gute Gedanken enthalte und auch ziemlich erbaulich sei, warf ihr aber vor, sie sei nicht gründlich und tief genug, auch sei die Darstellung zwar lebendig, doch nicht ohne Unbestimmtheiten und zuweilen geziert; also „mäßig gut". Besser gefiel der Vortrag dieser Predigt: „Bei sehr wohlklingender Stimme und guter Aussprache", so lautete die Kritik, „würde die sichere lebendige Sprechung noch mehr Eindruck gemacht haben, wenn sie natürlicher und dem Inhalt der Predigt mehr angemessen gewesen wäre. Die Gebehrdung veranlaßt ähnliche Erinnerungen, doch war sie anständig".

Noch mehr als gegen die schriftlichen Leistungen des Kandidaten hatte die Kommission gegen die Kenntnisse, die er im Mündlichen offenbarte, einzuwenden. In der Philosophie allerdings fand sie ihn „gut" beschlagen, seine Bekanntschaft mit dem Grundtext des Neuen Testaments nannte sie aber nur „mäßig gut", die mit dem Alten Testament sogar „höchst mittelmäßig, fast dürftig", auch in der Glaubenslehre, der Symbolik, der Sittenlehre und der „Einsicht des Praktischen in den theologischen Wissenschaften" erschien er ihr nicht mehr als „mittelmäßig". So erklärte sie denn die Prüfung als „mäßig gut bestanden" und gab ihm in seinem Zeugnis als „Erinnerung" mit auf den Weg, in der Geschichte habe er genügt, auch in dieser Prüfung seine Darstellungsgabe gezeigt. Seine Kenntnis in den alten Sprachen sei aber so gering, daß er selbst die Elemente der Grammatik noch nachzuholen habe.

Also urteilte die königliche Prüfungskommission der theologischen

Fakultät zu Halle in ihrem Zeugnis vom 24. Januar 1831 über den Kandidaten Dulon, und das Königliche Konsistorium zu Magdeburg nahm den Geprüften daraufhin „mit der Erlaubnis zu predigen" unter die Zahl der Predigtamtskandidaten auf.

Recht wenig erbaut war aber das Konsistorium, als dieser Kandidat, den es mit emsiger Vorbereitung auf sein zweites Examen und der Ausfüllung seiner bedenklichen Wissenslücken beschäftigt wähnte, schon nach sieben Monaten nach einer Pfarre griff.

Er hatte in der Kirche zum Heiligen Geist in Magdeburg gepredigt, und da mit seiner ja in der Tat glänzenden Redegabe einen so tiefen Eindruck auf die Gemeinde gemacht, daß sie ihm am liebsten sofort die bei ihr freie Predigerstelle verliehen hätte. Aber das Konsistorium hatte mitzureden. Deshalb riefen Dulon und das Kirchenkollegium der Heiligengeistkirche dessen Gnade an. Es möge ihm gestatten, seine Prüfung *pro ministerio* schon jetzt vor Ablauf der gesetzlichen Frist abzulegen, und möge auch darüber hinwegsehen, daß er erst am 30. April 1832 das kanonische Alter erreiche. Aber die Behörde war nicht gnädig, sie verwies die Gesuchsteller recht energisch auf die bestehenden Gesetze und klopfte dem voreiligen Kandidaten überdies noch tüchtig auf die Finger. Sie erinnerte ihn daran, wie mäßig seine Bekanntschaft mit dem Grundtext der beiden Testamente und wie mangelhaft seine Kenntnis der alten Sprachen in dem ersten Examen befunden worden sei; auch riet sie ihm wohlmeinend, das Zwischenjahr zwischen den beiden Prüfungen zur sorgfältigen Ausfüllung der vielen Lücken in seinem Wissen zu benutzen und sich erst dann zu melden, „wenn diese Ausfüllung wenigstens mit einigem Erfolg stattgehabt hat".

Aber den Männern vom „Heiligen Geist" hatte Dulon zu gut gefallen, darum versuchten sie es trotz dieser scharfen Abweisung noch einmal. Sie stellten dem Konsistorium vor, daß sie nur der Wunsch treibe, den zu wählen, der die Gemeinde am besten zu erbauen vermöge, sie zum fleißigen Besuch der Kirche sowie zur Mehrung echter Religiosität anzuregen geeignet sei, und baten von neuem um die Bestätigung ihres Kandidaten; ja sie erklärten, sie würden mit der Besetzung der Stelle bis nach dessen zweitem Examen warten, falls ihr Gesuch keinen Erfolg hätte. Ohnstreitig ein beredtes Zeugnis dafür, welch einen Zauber schon der jugendliche Dulon durch seine Beredsamkeit auf die Gemüter seiner Hörer auszuüben vermochte. Nur auf das Konsistorium nicht, denn das blieb bei seiner

Entscheidung und erteilte diesmal auch dem Kirchenkollegium eine Rüge wegen seines ungesetzlichen Wunsches und weil es „ein Subjekt gewählt hätte, was in keiner Weise die Bedingungen der Wahl erfüllen konnte". Auch erinnerte es daran, und das wohl nicht ohne einige Genugtuung, wie die Gemeinde sich die Absicht, die Stelle für Dulon freizuhalten, selbst unterbunden habe durch die Bemerkung im Wahlprotokoll „daß, falls Dulon die Dispensation nicht erteilt werde, der Prediger Klußmann als gewählt betrachtet werden soll".

Es ist natürlich nicht überliefert, was der ehrgeizige und temperamentvolle Predigtamtskandidat bei dem Zerschellen seiner verfrühten Hoffnungen bemerkte, wir können aber als sicher annehmen, daß er seither in der ihm von seinem König vorgesetzten Kirchenbehörde eine nicht gerade liebenswerte Einrichtung sah.

Doch, was half es, er mußte sich bescheiden und den damals üblichen Umweg der Theologen über die Schule zur Pfarrstelle einschlagen. Schon bei seiner Meldung zur Prüfung hatte er auf die Frage nach seinen nächsten Zukunftsabsichten geäußert, er werde vielleicht an die Bürgerschule nach Werben an der Elbe gehen. Diesen Plan nahm er nun wieder auf, legte das Examen *pro schola* ab und begann am 1. Oktober 1831 seine pädagogische Tätigkeit in dem altmärkischen Städtchen, vermutlich erst als Lehrer, aber schon seit dem 14. Dezember als Rektor. Es war keine leichte Last, die er hier auf seine Schultern nahm. Und sie wog um so schwerer, da er gerade in diesen Jahren häufig von seinem Brustübel heimgesucht wurde. Er hatte 33 wöchentliche Unterrichtsstunden zu geben, mußte sich darauf vorbereiten und sollte überdies noch auf seine theologische Fortbildung bedacht sein. Dazu kam, daß er die Schule in recht gesunkenem Zustande vorfand, er aber nicht der Mann war — wir werden das immer wieder an ihm beobachten — die Dinge einfach laufen zu lassen. Wo er auch in seinem wechselvollen Leben seine Kraft einsetzte, überall setzte er sie mit ganzer Wucht ein. So jedenfalls auch in Werben. Es haben sich zwar bisher keine Zeugnisse über seine Tätigkeit dort finden lassen, aber wenn man seinem Berichte „Über den Gang meiner Fortbildung seit meiner ersten theologischen Prüfung", den er im Oktober 1833 dem Konsistorium einreichte, trauen darf, so nahm er seine Aufgabe an der Schule nicht nur sehr gewissenhaft, sondern war auch mit freudiger Hingebung Lehrer. Und man kann diesem Bericht trauen. Eideshelfer dabei ist seine eifrige Mit-

arbeit an der bremischen Volksschulreform, von der unsere Bürgerschaftsberichte aus den Jahren 1849—51 zeugen, ist seine erfolgreiche pädagogische Tätigkeit, die er später als Leiter einer deutschen Privatschule in New York ausübte.

Zu der Arbeit für die Schule und für das zweite Examen gesellten sich nach drei Jahren auch noch Familienfreuden und -sorgen. Am 2. Februar 1834 vermählte er sich mit Johanne Juliane Rosamunde Hermine Sack, einer Gutsbesitzerstochter aus dem Werben benachbarten Berge, und schon am 5. Oktober konnte er ein Mädchen, den Erstling einer bald anwachsenden stattlichen Kinderschar, in der altehrwürdigen Johanniskirche taufen lassen.

So waren seine Tage voll ausgefüllt, und es nimmt nicht wunder, daß es ihm erst nach mehreren Anläufen gelang, das zweite Examen abzulegen. Am 16. August 1832 meldete er sich dazu, aber fast vier Jahre später erst fand seine mündliche Prüfung statt. Dreimal wurden ihm in dieser Zeit Themen zu den schriftlichen Arbeiten gegeben, einmal weil er diese erst vierzehn Monate nach der gesetzlichen Frist ablieferte, ein anderes Mal, weil er wiederholt um Aufschub des mündlichen Examens bat, so daß das Konsistorium darauf verzichtete, ihn von neuem zu zitieren, seine Papiere zu den Akten legte und wartete, bis er um neue Aufgaben nachsuchte.

Anfangs war es vornehmlich der Schuldienst, der ihn hinderte, die vorgeschriebenen Termine einzuhalten, später aber auch sein immer wieder auftretendes Brustleiden, das sich 1835 bis zu Bluthusten und Entzündungszufällen der Lungen steigerte, wie der Arzt ihm bestätigte, und in ein unheilbares chronisches Übel auszuarten drohte.

Am 3. Mai 1836 endlich machte er sein Examen *pro ministerio*. Es gelang ihm etwas besser als das erste. Mit seiner Predigt war die Prüfungskommission, an deren Spitze diesmal Bischof Dräseke stand, nicht ganz zufrieden. Ihr schien „weder die Anlage noch die Schärfe der Begriffsentwicklung und die Tiefe der Verhandlung recht genügend" und sie traf damit die Mängel, die auch späteren Kanzelreden Dulons anhaften. Die Sprache dagegen fand sie fließend, die Darstellung entsprechend und „die ganze Arbeit viel Hoffnung zu künftigen guten Leistungen des Verfassers begründend". Noch lobender sprach sie sich über den lebendigen Vortrag der Predigt aus. In der Kirchengeschichte errang er wie das erstemal ein „sehr gut", und dazu eines in der Katechisation, in den übrigen Fächern war er „gut" oder

„ziemlich gut", in der Exegese des Alten und des Neuen Testaments aber nur „mäßig gut", so daß die Kommission ihn mit dem Gesamturteil „ziemlich gut bestanden" und der „Erinnerung", fleißig fortzustudieren, für „wahlfähig und präsentationsfähig zum Predigtamte" erklärte.

Dreimal mußte, wie wir hörten, Dulon sich Themen für die Prüfungsarbeiten geben lassen. So unerfreulich das für ihn gewesen sein wird, so erfreulich ist es für uns, denn alle seine für das Examen geschriebenen Predigten und wissenschaftlichen Exkurse — auch die ungültigen — liegen bei den Akten des Evangelischen Konsistoriums in Magdeburg und geben uns einen Einblick in seine damaligen religiösen Anschauungen. Einen überraschenden Einblick, das sei gleich vorweg gesagt, denn der Kandidat, dessen Schüler- und Studentenjahre unter dem Zeichen des Rationalismus gestanden hatten, ist in Werben seinen Führern untreu geworden. Er führte zwar in dem Bericht über seine Fortbildung, den er dem Konsistorium einreicht, vornehmlich rationalistische Verfasser auf, deren Werke er studiert hat. Neben Wegscheider, Gesenius und Niemeyer nennt er da den Weimarer Generalsuperintendenten Johann Friedrich Röhr, den Patriarchen des *Rationalismus vulgaris* mit seiner „Kritischen Predigerbibliothek", den Darmstädter Hofprediger Ernst Zimmermann mit seiner „Allgemeinen Kirchenzeitung", den Leipziger Pastor und Professor Johann David Goldhorn mit seinem „Journal für Prediger" und den Gothaer Generalsuperintendenten Heinrich Gottfried Bretschneider. Außer diesen, von denen der letzte allerdings schon an der Grenzscheide zwischen Rationalismus und Supranaturalismus steht, gibt er aber auch den schon genannten „Vermittlungstheologen" Ullmann, den Dresdener Oberhofprediger Franz Volkmar Reinhard, einen berühmten schriftgläubigen Kanzelredner, und den Berliner Kirchenhistoriker August Neander an, einen der vornehmsten Vertreter des dem Rationalismus entgegengesetzten biblischen Standpunktes damals; und seine Prüfungsarbeiten zeigen, daß er trotz des Überwiegens der Rationalisten in jener Liste von diesen abgerückt ist. Freilich, es sind Prüfungsarbeiten, die meist nicht geschrieben zu werden pflegen als Bekenntnisse, sondern mit vorsichtigem Hinhorchen auf die Anschauungen derer, die sie beurteilen sollen. Auch ist zuzugeben, daß Dulon Grund hatte, sich nicht auf einen ausgesprochen rationalistischen Standpunkt zu stellen, denn das mit Tholucks Berufung nach Halle begonnene Vor-

dringen der Bibelgläubigen in der Provinz Sachsen hatte bedeutsame Fortschritte gemacht. 1832 hatte Friedrich Wilhelm III., veranlaßt durch den Kronprinzen oder auf eigene Entschließung, Pastor Dräseke von der St. Ansgariikirche in Bremen, dessen drei Bände „Vom Reich Gottes, Betrachtungen nach der Heiligen Schrift", tiefen Eindruck auf ihn gemacht hatten, zum Generalsuperintendenten in Magdeburg erhoben. War dieser neue Herr auch nicht gerade „Pietist", so trat er doch mit begeistertem Zeugnis für das Evangelium ein, so daß ein auf seine Zukunft bedachter Kandidat allerdings dadurch veranlaßt werden konnte, in das gleiche Horn zu blasen.

Aber diese Berufung Dräsekes war nur der äußere Ausdruck einer Wandlung, die sich unaufhaltsam vollzog. Halten wir uns vor Augen: Dulon schrieb diese Arbeiten in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre, wo es mit dem der versunkenen Aufklärungszeit entstammenden Rationalismus zu Ende ging. Selbstgenügsam hatte dieser sich für den echten, vollendeten Protestantismus gehalten, hatte sich jeder Fortbildung, jeder Ausgestaltung verschlossen, war daher unfruchtbar geworden und konnte den Söhnen einer neuen Zeit nichts mehr geben. Die in den napoleonischen Notjahren des deutschen Volkes, besonders durch Schleiermacher erweckte, aus dem Pietismus und der Romantik fließende gegnerische Richtung dagegen hatte mit ihrer Umkehr zu einem lebendig erfaßten Christentum stetig an Kräften gewonnen und hieb nun den kraftlosen Gegner mit entscheidenden Schlägen nieder. 1834, also gerade in dem Jahre, da Dulon wieder einmal über einer Prüfungsarbeit saß, führte Karl Hase den letzten, den vernichtenden Hieb und gab in einem Streit mit Röhr durch seinen „Anti-Röhr" dem Rationalismus vulgaris den Todesstreich. War dieser damit auch nur für die wissenschaftliche Theologie und für ausgewählte Laienkreise überwunden, und blieb er auch in den Reihen der praktischen Geistlichkeit, in den meisten Gemeinden sowie in der Schule noch lebendig, so konnte doch die Tatsache, daß er in der Wissenschaft abgetan war, unmöglich auf den für sein Examen arbeitenden Kandidaten ohne Einfluß bleiben. Er saß zwar recht abseits, war bei seinen kargen Mitteln und seiner knappen Zeit vornehmlich auf die theologische Literatur angewiesen, die er im Bereiche der Werbener Superintendentur vorfand, eine, wie die oben angeführte Zeitschriftenliste ausweist, ausgesprochen rationalistische Literatur; aber die Kunde, daß die Heroen, zu denen er wenige Jahre vorher in Halle

emporgeschaut hatte, gestürzt seien, mußte auch zu ihm dringen, mußte ihn an ihren Lehren irre machen. In dieser Zeit versenkte er sich in die Werke des Dresdener Oberhofpredigers Reinhard, eines schon 1812 verstorbenen Supranaturalisten älteren Stils, und las in dessen „Geständnissen, seine Predigten und seine Bildung betreffend[1])", wie dieser sich im damaligen Widerstreit der Meinungen nach längeren Kämpfen für ein bibelgläubiges Christentum entschieden hatte. Diese Entscheidung des von ihm hochverehrten Kanzelredners wird nicht ohne Einfluß auf den jungen Theologen geblieben sein, den der theologische Kampf seiner Tage selbst zu solch einer Entscheidung zwang.

Sein Glaube an die Unfehlbarkeit seiner bisherigen Führer war erschüttert, und so hielt er sich an die Schrift. Wir wissen nicht, ob er nach einer inneren Krisis oder ob er kampflos hinüberwechselte. Wahrscheinlicher ist, daß er, unfertig und unselbständig, wie er damals noch war, ohne Seelennöte aus der einen in die andere Strömung glitt. Fest steht jedenfalls, daß er sich in diesen Jahren mit Bewußtsein einem gläubigen Gefühlschristentum hingab und dieses immer mehr in sich zu vertiefen suchte. Er verwirft in dem erwähnten Ausbildungsberichte von 1833 einen bloß entwickelnden und zergliedernden Religionsunterricht als zweckwidrig, als „leere Verständnisübung" und fordert „Licht und Wärme, Geist und Herz". Auch gesteht er, daß dieser Unterricht ihm selbst großen Gewinn bringe, denn er erfülle ihn immer mehr mit heiliger Ehrfurcht vor der geoffenbarten Religion. Diese Hinwendung von einem verstandesmäß erfaßten zu einem mehr erfühlten Christentum entsprach auch seiner damaligen Gemütslage. Sie geschah in der Zeit seiner ersten Liebe zu seiner späteren Gattin und der Verlobung mit ihr, in einem Lebensabschnitt also, da nicht Vernunft, sondern Gefühl die Stunde zu beherrschen pflegt.

Es ist eine völlige Abkehr vom Rationalismus Wegscheiders, die aus den Examensarbeiten Dulons spricht, und wer diese mit den *„Institutiones theologiae christianae dogmaticae"* des hallischen Ge-

[1]) Dr. Franz Volkmar Reinhard, Geständnisse, seine Predigten und seine Bildung zum Prediger betreffend in Briefen an einen Freund. 2. Aufl. Sulzbach 1811. S. 94 ff. Dulon gibt in seinem Ausbildungsberichte von 1833 an, daß er dieses Werk Reinhards sowie dessen Predigten eifrig studiere und zitiert ihn auch in für das Examen ausgearbeiteten wissenschaftlichen Exkursen.

lehrten vergleicht, dem klingen manche Stellen darin wie Absagen an den einst verehrten Lehrer. So rechnet er in seiner 1833 dem Konsistorium eingereichten Predigt über Matth. 24, 4 mit den Verführern ab, die den Menschen von Gott abwendig machen wollen, und zählt darunter die „leichtsinnigen Christen", welche mit ihrer menschlichen Weisheit weiterzukommen meinen als mit dem einfachen, reinen Christentum, „welche nur wissen und nicht glauben wollen und im Gebiete des Überirdischen und Göttlichen selbst den unwidersprechlichsten Beweis verlangen, welche alles, was dieses Beweises ermangelt, in das Gebiet der Schwärmerei, der Selbsttäuschung leichtgläubiger Herzen verweisen und die Vernunft zur alleinigen Schiedsrichterin in Sachen des Glaubens und Fürwahrhaltens machen wollen". Zu den Verführern gehört auch, wer „den Gottmenschen seiner göttlichen Würde beraubt, den Offenbarer der Gottheit, den Träger des Heils herabzieht zu der Niedrigkeit eines des Heils bedürftigen Menschen", eben wie Wegscheider, könnte man ergänzen, der in Jesus einen bloßen Menschen, ein natürliches Produkt seiner Zeit und seines Volkes sah[1]). Immer wieder entscheidet er sich, wenn er vor der Frage „Vernunft oder Schrift" steht, für die Bibel. Lehrreich ist hier besonders sein Exkursus über Lucas 1, 26—28 — also über Mariae Verkündigung —, den er dem Konsistorium am 1. Januar 1834 einsandte. Er zeigt darin, daß ihm die rationalistischen, ja die naturalistischen Ansichten über die Geburt des Heilands vertraut sind, verwirft aber ausdrücklich die Meinung derer, die nur das Begreifliche glauben wollen, ja er verlangt, als er auf den verkündigenden Engel zu sprechen kommt, der Geistliche solle zwar vor falschen Vorstellungen und törichten Erwartungen von der Wirksamkeit der Engel warnen, doch solle er zeigen, „wie belebend und erweckend der Glaube an eine höhere Geisterwelt für unser religiöses Gefühl, für unsere sittliche Vervollkommnung und für unsere Hoffnung nach dem Tode sei, wie es aber nicht beunruhigen müsse, daß uns über das Wesen und die Bestimmung der Engel so wenig Gewisses gegeben sei". Wie steht das alles im Gegensatz zu den Ansichten des Rationalismus vulgaris! Und wie himmelweit ist der bibelgläubige Bürgerschulrektor Dulon in Werben von dem Pastor Dulon an der Liebfrauenkirche in Bremen entfernt, der in der Vernunft und nur

[1]) Wegscheider, Institutiones theologiae christianae dogmaticae. 6. Aufl. Halle 1818, § 120 ff.

allein in dieser die Quelle der Religion, in Christus einen Menschen sah und die Lehre vom Opfertode des Erlösers „die vollendete Lüge, die vollendete systematisch bearbeitete Unvernunft" nannte[1]).

Trotz dieser Bibelgläubigkeit aber darf man den Werbener Dulon nicht zu den „Erweckten" zählen, die sich um Hengstenbergs „Evangelische Kirchenzeitung" scharten, oder auch nur zu den „Vermittlungstheologen" dieser Jahre. Nicht auf die Vertreter einer neuen Gläubigkeit, auch nicht auf Ullmann und Neander, die er in dem erwähnten Ausbildungsbericht nennt, sondern auf den oben genannten Supranaturalisten Reinhard beruft er sich und das wiederholt. In der Tat ist es auch dessen noch in der Aufklärungszeit wurzelnder Supranaturalismus, den er vertritt, der zwar die in der Schrift niedergelegte Offenbarung der religiösen Wahrheiten anerkennt, sie sich aber vornehmlich verstandesmäßig anzueignen, sie durch die Vernunft zu rechtfertigen suchte. Eine Richtung, die mit ihren Abschattierungen, dem rationalistischen Supranaturalismus und dem supranaturalistischen Rationalismus, dem ausgesprochenen Rationalismus nicht allzufern stand und ebenso wie dieser von den neuen Bibelgläubigen verworfen wurde. Ganz wie der Vertreter dieser Schule fordert Dulon in dem oben erwähnten Euxkursus über Mariä Verkündigung ausdrücklich, der Geistliche solle den Grund des Glaubens nach „Vernunft und Schrift" darlegen. Und in der Klausurarbeit, die er bei seiner zweiten Prüfung in Magdeburg über das Thema: *De cooperatione hominis in sua ipsius conversione* schreibt, bekennt er sich offen zum Semipelagianismus. Er führt zwar Luthers und Kalvins gegenteilige Meinung an, der sündige Mensch erwirke nicht aus eigener Vernunft und Kraft die Bekehrung, sondern durch göttliche Gnade, doch sucht er des Menschen Mitwirken dabei zu verteidigen, indem er Bibelstellen anführt, die von ihm fordern, daß er sein höchstes Streben auf die Tugend und *sanctitas* richte. Auch dadurch unterschied er sich also von der neueren Theologie seiner Tage, die seit Schleiermacher, synergistisch eingestellt, zwar die Mitwirkung des Menschen bei der Bekehrung zugab, aber unter dem Vorbehalt, daß sie nicht mit dessen natürlichen, sondern mit den durch die vorbereitende Gnade geschenkten Kräften erfolge.

Alles in allem: Dulons Wandlung in Werben war keine vollständige, er blieb bei dem in der Aufklärungszeit wurzelnden Supra-

[1]) Dulon, Gruß und Handschlag S. 106 ff.

naturalismus stehen, der eine Mittelstellung zwischen Vernunft und Schrift einnahm. Eine klare Entscheidung bedeutete das nicht, und es blieb die Frage, in welcher Richtung er weiterschreiten würde, ob auf dem in Werben eingeschlagenen Wege, der auf die Orthodoxie zulief, oder ob er in die verlassene Bahn zurücklenken würde, die in dem eben beginnenden Zeitalter David Strauss', Ludwig Feuerbachs und Bruno Bauers vom Wegscheiderschen Rationalismus zum religiösen Radikalismus wies. Denn ein Stehenbleiben auf diesem halben Wege war nicht lange möglich, am allerwenigsten in der Provinz Sachsen. Die Geister begannen sich in den nächsten Jahren immer schärfer zu scheiden, die neue pietistische Orthodoxie drängte je länger, je heftiger vor, die rationalistischen Geistlichen scharten sich zur Abwehr zusammen, und bald sollte Partei schroff gegen Partei stehen. Da galt dann kein laues Ausweichen mehr, da galt nur klare Entscheidung.

Nicht nur über die religiösen, nein auch über die politischen Anschauungen des werdenden Dulon unterrichten uns die Examensarbeiten. Am 3. November 1833 stellte ihm das Konsistorium als Predigtthema die Verse 13 und 14 aus dem 2. Kapitel der ersten Epistel Petri. Der künftige Revolutionär hatte also zu behandeln die Worte: „Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als die von ihm gesand sind zur Rache über die Übeltäter und zu Lobe den Frommen." Eine sehr zeitgemäße Aufgabe in diesem Jahre des Frankfurter Putsches, des Hambacher Festes und der Neueinsetzung politischer Untersuchungskommissionen durch den Bundestag, und dabei recht verfänglich für jemanden, den der Geist der Julirevolution ergriffen hatte. Nicht aber für Dulon. Er weiß natürlich um die revolutionären Bewegungen dieser Jahre und findet daher das Bibelwort hochwichtig „in unserer Zeit, wo in so vielen Ländern nah und fern das Schwert des Aufruhrs geschwungen und die Flamme der Empörung angefacht ist". Aber für ihn ist „tief in der Ordnung Gottes, tief in der Natur des Menschen das Bedürfnis der Obrigkeit begründet". Nur wo sie in unverletzter Heiligkeit waltet „können des Menschen Leidenschaften gezügelt, seine Anlagen gebildet, seine Fähigkeiten entwickelt, seine Kräfte gestählt werden." Ihr sollen wir daher dankbare Liebe, innige Verehrung und freiwilligen Gehorsam beweisen. Die Obrigkeit, an die er dabei denkt, ist der Fürst, denn Fürst und

Obrigkeit fallen für ihn zusammen, ist sein König, der „weiseste" König, unter dessen „mildem" Szepter für uns alle tausendfache Segnungen erblühen. Wie blühend ist auch das Leben in unserem Vaterlande, ruft er begeistert aus. Seht die Freudigkeit, mit der auch der Geringste im Schoße der Ruhe und des Friedens seinen Geschäften nachgeht. Bildung und Aufklärung ist überall verbreitet, weise Anstalten fördern Handel und Gewerbe, helfen der Not Leidender ab, trocknen die Tränen der Witwen und stillen die Klagen der Waisen. Kühn hebt sich unsere Brust, wenn wir des hohen Ruhms unserer Kriegerscharen und ihrer heldenmutigen Führer gedenken. Und um das Herrlichste zu nennen, wo ist ein Land, das sich an Bildung mit unserem Vaterlande messen könnte! Die Verfassung aber, die es dem König ermöglicht, solche Segnungen über sein Land auszuschütten, ist natürlich die patriarchalisch-absolutistische. Das „Leben im Staate soll dem einer glücklichen Familie gleichen, wo der Vater gebietet in der Furcht des Herrn, und die Kinder gehorchen in Liebe und Vertrauen", fordert er und warnt den Menschen, die Schritte und Vorschriften seiner Obrigkeit zu meistern, wenn er in seiner Kurzsichtigkeit nicht sogleich die Weisheit in ihren Anordnungen erkennt. „Hört man nicht", klagt er tadelnd, „zuweilen Menschen, welche kaum ihrem kleinen Hauswesen vorzustehen . . . die leichteren Pflichten ihres kleinen Berufes treu und pünktlich zu erfüllen, kaum sich selbst zu zügeln imstande sind, über die großen und wichtigen Aufgaben des Staates, über die Anordnungen der Obrigkeit aburteilen, als ob ihr kurzsichtiges Auge besser die Pflichten der Regierung erkennen könnte, als die, welche ihr ganzes Leben dem Geschäfte der Regierung gewidmet haben?"

Also der Sohn des altpreußischen Postdirektors zu Stendal! Ebenderselbe, der 1849 von Bremen aus sein „Lesebuch fürs deutsche Volk, Vom Kampf um Völkerfreiheit" gegen die Fürsten schleuderte und darin die „deutschen Männer" beschwor: „Kennt ihr einen Götzendienst, der heilloser, schimpflicher, verderblicher gewesen wäre, als der, den wir mit unseren Königen und Fürsten getrieben haben[1])?" Der die absolute Monarchie zu den unheilvollsten Ausgeburten menschlicher Torheit zählte, ihr vorwarf: „Nicht geistige und sittliche Erhebung des Menschen, nicht Gesetz und Recht, nicht Glück und

[1]) Dulon, Vom Kampf um Völkerfreiheit. Ein Lesebuch fürs deutsche Volk, 1. Heft. Bremen 1849, S. 3.

Wohlstand, nein, nur Unheil und Verderben, nur Gewalt und Freveltat kann gedeihen, wo sie auf den Menschen mit ihrem Bleigewicht lastet[1])." Ebenderselbe, der, zum Republikaner geworden, nach dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen schrankenloseste Demokratie forderte.

So unvereinbar diese Verhimmelung des Absolutismus durch den Kandidaten und dieses revolutionäre Sturmgeläute des Pastors an Unser Liebfrauenkirche scheinen, es führt doch eine Brücke von dem Dulon des Jahres 1833 zu dem der Märzbewegung. Jener heischt zwar in seiner Predigt innigste Verehrung für die Obrigkeit, doch er verkündet auch mit glühendem Eifer: „Aber keine Furcht, kein Zittern vor der Gewalt des Gebieters; keine Selbsterniedrigung, keine Verkennung der eigenen Würde als Mensch und als Christ. So hoch ist keiner gestellt, und ob sich der Erdkreis vor seinem Worte beuge, daß der Christ sich neben ihm verachte; es ist Eine Erde, welche den Fürsten wie den Bettler nährt, Ein Ziel, das Ziel der Gottähnlichkeit und Gottwohlgefälligkeit, welches dem Fürsten und dem Bettler gesteckt ist, Ein Erlöser, der sein Leben für alle Menschen dahingab, Ein Grab, das uns alle bedecken, Ein Richter, der uns allen geben wird nach unsern Werken."

Denselben Gedanken aber spricht er auch in der letzten Examenspredigt aus, die er am 9. März 1836 ablieferte. Er hat da Pauli Epistel an die Epheser 4,1—6 zu behandeln und legt die Verse aus: „Erkennst du, christlicher Freund, die gewaltigen Bande, welche unauflöslich alle Menschen aneinanderketten? Welche uns alle, Arme und Reiche, Hohe und Niedere, Gewaltige und Unmächtige, Herren und Diener, zu Gliedern Einer Familie, zu Brüdern in Christo Jesu, zu Kindern Eines Vaters, des Vaters aller Liebe und Gnade vereinigen?"

Gleichheit aller Menschen vor Gott ist also ein Gedanke, der ihn tiefer bewegte und beschäftigte. Die Epheserstelle mit ihrem Kernspruch: „Ein Gott und Vater unser aller, der da ist über euch allen und durch euch alle und in euch allen", mag darauf hinlenken. Was aber trieb ihn, diese Gleichheit in der Predigt über die Obrigkeit so zu betonen? Es muß etwas in ihm gewesen sein, das ihn zu dieser Vorstellung hinzog. Nicht eine im geheimen gepflegte politische Gesinnung etwa, die hier unwillkürlich durchbrach. Sie wäre in diesen bewegten Jahren bei der Rückhaltlosigkeit, mit der Dulon seine Ge-

[1]) Ebenda S. 19.

fühle und Überzeugungen zu äußern pflegte, auch sonst durchgebrochen. Dann hätte ihn der altmärkische Gutsbesitzer Sack sicher nicht als würdig zum Gatten seiner Tochter befunden, dann wäre die ganze Predigt von einer Verlogenheit, die in grellem Gegensatz zu dem Charakter ihres Verfassers stünde. Nein, der Werbener Dulon dachte durchaus unpolitisch. Auch waren die politischen Ideen, die man hinter den fraglichen Stellen vermuten könnte, erst am Erwachen. Es war wirklich nur der Gedanke, daß wir alle vor unserm gemeinsamen göttlichen Vater gleich, daß wir alle Brüder in Christo sind, der ihn so anzog.

Wie aber, wenn der Mann, der so von ihm angetan war, ihn einmal in das politische Leben hinüberspielte? Mußte er nicht, wenn er nach ihm den Staat formen wollte, zur Demokratie, mußte er nicht, wenn er nach ihm die Gesellschaftsordnung aufbauen wollte, zum Sozialismus gelangen? Und daß er innere Voraussetzungen für den Schritt ins Politische in sich trug, daß er, will man ihn nach Sprangers Strukturpsychologie messen, mehr als den religiösen den sozialgerichteten Typus vertrat, auch das verraten seine Kandidatenpredigten; denn mehr als die Heilslehren der Kirche betont er in ihnen die praktischen Auswirkungen des Christentums. Das entspricht ja auch ganz dem Rationalismus, in dem er aufgewachsen war. Werktätige Religiosität zur Förderung der menschlichen Glückseligkeit auf Grund des Gebotes der Nächstenliebe und das Trachten nach dem Reiche Gottes sind zwei Forderungen, bei denen er warm wird. Gleich in der ältesten seiner Predigten, die wir kennen, in der für das erste Examen 1830 geschriebenen, tritt das hervor. Er hat da die Verse 15—17 des 2. Kapitels aus der 1. Epistel Johannis zu behandeln, nämlich das weltabgewandte Apostelwort: „Habt nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist" usf. und stellt dabei in den Vordergrund den Gedanken: Johannes verlangt nicht, daß der Mensch der Welt entsage und den stillen Hafen suche, wo des Lebens Stürme verstummen, die Leidenschaft schweigt und das Herz allein anbetend zum Himmel sich wendet. Wir sollen nicht die segensreich für die Welt wirkende Kraft, die liebend waltende Tätigkeit hemmen, damit das Herz allein seiner Hoffnung lebe, die dem Himmel angehört. Er meint vielmehr die Liebe des Weltmenschen zur Welt, der sein Herz nur an das Irdische hängt, der, durch das Sichtbare befriedigt, nicht nach dem Unsichtbaren, dem Künftigen fragt. Noch deutlicher als in dieser ersten spricht er in der

letzten Examenspredigt, der über die Epheserstelle, aus, wie sehr ihm der Wert seiner Religion für das irdische Sein am Herzen liegt. In die Seele eingraben soll sich der Christ, was er seinen Brüdern, den Kindern Gottes, schuldig ist: „Sie zu beglücken hat dich Gott auf die Erde geschickt", schärft er ihm ein, „deshalb hat er mit Ketten sie an dich geschlossen, welche keine Zeit abstreift . . ., sie zu beglücken, denn Er ist der Gott der Liebe, den am schönsten das Glück seiner Geschöpfe verherrlicht! So beglücke sie denn, indem du Eintracht und Frieden auf Erden beförderst." Und er ermahnt ihn, eingedenk zu sein der Gemeinschaft aller Christen in Gott, wenn er zornmütig versuche, „die Erde, das hochherrliche Denkmal der Liebe seines Gottes", zu vergiften und zu einem Sitze des Jammers zu machen, wenn er zanksüchtig jedes Gebäude irdischen Glücks in seinen festesten Grundlagen zu erschüttern gedenke.

Noch freilich weist er in einem gleichzeitig geschriebenen Exkursus an der Hand von Matthäus 16,13—21 nach, daß das *regnum Christi* kein irdisches sei, doch wie weit oder vielmehr wie nahe ist es von dem Kandidaten, dessen Gott sich am schönsten im Glück seiner Geschöpfe auf Erden verherrlicht, zu dem Politiker Dulon, der in Bremen das Reich Gottes auf Erden verwirklichen wollte, indem er verkündete, „daß der allwaltende Gott nicht ruhen, nicht rasten kann, bis im wahren, freien, glücklichen Menschen seine Offenbarung auf Erden vollendet, sein Reich auf Erden gegründet ist", und daß der Mensch da ist, um diese Aufgabe zu lösen?[1])

Dorfprediger in Flessau[2]).

Ein halbes Jahr etwa nach seiner Prüfung fand Dulon den ersehnten Wirkungskreis. Graf von der Schulenburg auf Wolfsburg präsentierte ihn für die erledigte Predigerstelle an seiner Patronatskirche in Flessau (Kreis Osterburg), und da die Königliche Regierung nichts gegen ihn zu erinnern fand, erteilte der Generalsuperintendent Bischof

[1]) Dulon, Gruß und Handschlag S. 138 f.

[2]) Die Angaben über Dulons Wirken als Dorfprediger verdankt der Verfasser dem jetzigen Inhaber der Pfarre Flessau, Herrn Pfarrer Lessing, der selbst am Werke ist, eine Arbeit über Dulon zu schreiben, in der er diesen als Pastor behandeln will, während der vorliegende Aufsatz mehr den Politiker im Auge hat. Trotzdem machte Herr Pfarrer Lessing dem Verf. höchst wertvolle Mitteilungen aus seinem Pfarrarchiv, wofür ihm der herzlichste Dank gesagt sei.

Dräseke ihm am 21. Dezember 1836 die geistlichen *Ordines*. So weihte — welch sonderbare Fügung! — der ehemalige gefeierte Kanzelredner unserer Ansgarii-Gemeinde, der 1819 durch seine freiheitlichen patriotischen Predigten den Unwillen Metternichs auf Bremen gelenkt hatte, den künftigen Pastor an Unser Liebfrauenkirche, der durch seine revolutionäre Beredsamkeit das Gespenst einer Bundesexekution über unsere Stadt heraufbeschwören sollte, zu seinem Amte. Beides deutschgesinnte Männer, der eine getragen vom Geiste der Befreiungskriege, der andere hineinwachsend in die Gedankenwelt der Märzrevolution. Beide wurzelnd im Rationalismus, aber der Ältere mit steigendem Alter immer kirchlicher gesinnt und der Jüngere auf dem Wege zu einer radikalen Vernunftreligion.

Von Dräseke begab sich der Ordinierte in Amtstracht zur Regierung, um dort vor der Abteilung für Kirchenverwaltung und das Schulwesen seinen Amtseid abzulegen. Am 28. Dezember erhielt er die Vokation für die Pfarrstelle in Flessau, die ihn verpflichtete, „fleißig zu unterrichten im Worte Gottes, wie solches in der Heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnisschriften der vereinten evangelischen Kirche, soweit dieselben miteinander übereinstimmen, wiederholt worden ist". Sie hat mehrmals in seinem Leben eine gewisse Rolle gespielt, diese doch offenbar von ihm beschworene Verpflichtung. Besonders in Bremen im Kampfe mit dem strenggläubigen Pastor Mallet, der sie ihm vorhielt, um ihn als Abtrünnigen zu brandmarken. Dulon parierte diesen Hieb mit der Behauptung, er habe bei seiner Ordination die Bekenntnisschriften nur in bedingter Form anerkannt; er konnte sich dabei — wenn auch nicht ohne Sophismus — formell und von seinem damaligen Standpunkte aus auch subjektiv im Rechte fühlen. Formell, denn die Formel zwang ihn nur, sich an die lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften zu halten, soweit sie übereinstimmten; subjektiv aber, weil er, wie wir noch hören werden, schon als reformierter Prediger in Magdeburg die Geltung der Bekenntnisschriften für die Kirche Kalvins bestritten hatte.

Zwei Monate nach seiner Ordination, am 26. Februar 1832, wurde Dulon in das Pfarramt zu Flessau feierlich eingeführt, doch scheint er schon seit dem 1. Dezember 1836 dort amtiert zu haben.

Sie muß ein rechter Sündenpfuhl gewesen sein, diese im Kreise Osterburg gelegene unierte Gemeinde mitsamt ihrem Filial Rönnebeck, wenn man nämlich den Predigten, mit denen der allerdings gern über-

treibende Dulon bald grollend, bald beschwörend, bald liebreich von seiner Dorfkanzel herab den Bauern und Bäuerinnen, den Knechten und Mägden im Kirchenschiff ins Gewissen redete. Trunksucht, Spielwut, Diebstahl, Unzucht, Lieblosigkeit, kurz alle Untugenden und Laster müssen in diesen Dörfern offen ihr freches Wesen getrieben haben. Aber der junge Pastor fühlte sich als der Mann dazu, dieses altmärkische Babel auszuschwefeln, eine Gemeinde der Heiligen daraus zu machen. Das Volk von Flessau mag sich gewundert haben, welch einen Hirten ihr Patron da über sie gesetzt hatte. Schon daß er den Pfarracker verpachtete, war absonderlich. Bisher hatten die Pastoren ihn selber bewirtschaftet und sich von seinen Erträgen mit ihren Familien recht und schlecht durchgeschlagen. Er dagegen begnügte sich mit dem kargen Pachtschilling. Dem Stendaler Beamtensohn lag die Landwirtschaft wohl nicht; vor allem aber drängte es ihn offenbar, ganze Arbeit zu machen, nur seinem geistlichen Berufe zu leben. Er legte, was seine Vorgänger vernachlässigt hatten, ein geordnetes Pfarrarchiv an, sammelte darin alle Akten, seinen gesamten amtlichen Schriftwechsel und heftete diesem sogar die Abschriften der von ihm abgesandten Schreiben und Berichte bei. Auch schuf er einen stattlichen Aktenband *„cura animarum specialis"*, in dem er seine Erfahrungen mit den ihm anvertrauten Seelen niederlegte. Und wie er hier Ordnung schuf, so wollte er auch in der Gemeinde Ordnung schaffen, ganze Ordnung schaffen, sei es mit gütiger Überredung, sei es mit Skorpionen. Er konnte nicht anders, stets mußte er sich ganz hingeben an das, was ihn ergriffen hatte, stets war er ein von seiner Sache Besessener. Wie er später am liebsten ganz Deutschland umgebildet hätte nach seinen volkbeglückenden Ideen, so ging er jetzt mit schier düsterem Eifer daran, Flessau zu modeln nach seinen sittlich-religiösen Grundsätzen. Er tat es mit geistlichen, tat es aber auch mit weltlichen Mitteln.

Durch eine schöne Tat des selbst in recht bedrängter Lage lebenden Dorfpfarrers sind uns achtzehn seiner Flessauer Predigten erhalten. Er hat sie gesammelt und 1842 im Druck hinausgehen lassen unter dem Titel „Dorfpredigten", um mit dem erhofften Reingewinn das karge Einkommen des fast achtzigjährigen Schullehrers Fettback in Rönnebeck aufzubessern, der, nachdem er sich erst als Rinderhirt und dann als Schneider versucht hatte, damals schon 42 Jahre hin-

durch in Dulons Filialgemeinde für ein Jahreseinkommen von nicht ganz vierzig Talern den Bakel schwang[1]).

Diese Predigtsammlung nun hat schon zu Lebzeiten Dulons eine recht verschiedenartige Beurteilung gefunden. Das Magdeburger Konsistorium, das sie prüfte, als es Anlaß hatte, sich mit den religiösen Ansichten ihres Urhebers zu befassen, meinte: „Der Inhalt der Predigten ist nicht ohne moralischen Wert, die Form der Darstellung nicht ohne Eindringlichkeit, es fehlt ihnen eben nur der positive Kern des Christentums".

In Bremen dagegen druckte 1852 Pastor Toel in seinem Sonntagsblatte „Blicke in die Zeit nach der Schrift" (Nr. 19) Stellen aus diesen Predigten ab und nach ihm auch der rechtsstehende „Bürgerfreund" unter dem Titel „Dulons Consequenz als christlicher Prediger oder: Was ist Wahrheit und was Heuchelei?"[2]) Beide aber taten es, um zu beweisen, daß ihr freireligiöser Gegner ursprünglich der positiven Richtung angehört habe.

Diese einander widersprechenden Meinungen beweisen nun nicht nur, daß man damals in Bremen und Preußen zweierlei Ansicht hatte von dem, was positives Christentum zu benennen sei, nein, sie beweisen auch, daß die religiöse Stellung des Flessauer Dulon noch ebenso unentschieden war wie die des Werbener, ja, sie scheint auf den ersten Blick fast noch unentschiedener, scheint zwischen den beiden Polen, dem mystizistischen Pietismus und dem nüchternen Rationalismus, hin und her zu pendeln. „Ziehet an den Herrn Jesum Christum!" feuert er einmal seine Gemeinde an, ihn anziehen aber heiße „aufs Engste, auf Innigste sich mit ihm verbinden, sich gleichsam

---

[1]) Dies Werk der Barmherzigkeit hat für Dulon noch ein Nachspiel gehabt. Er wurde nämlich, als ihm in Bremen der Prozeß gemacht wurde, von preußischen Behörden beschuldigt, er habe den Reinertrag des Büchleins, das übrigens nur geringen Absatz fand, unterschlagen. Die Sache ging vom Landrat in Osterburg bis nach Berlin, und die Kgl. Polizeidirektion führte einen ziemlich langwierigen Schriftwechsel mit dem Senate darüber, der heute noch im bremischen Polizeimuseum aufbewahrt wird. In der Tat waren 1852 die Gelder noch nicht nach Rönnebeck geflossen. Die Schuld daran scheint der Verleger der „Dorfpredigten" gehabt zu haben. Dulon, der nach seinem Fortgang von Flessau und über seine Kämpfe in Magdeburg und Bremen die Sache ganz aus dem Auge verlor, kann man höchstens den Vorwurf machen, daß er die Angelegenheit zu lässig behandelte. Von einer „Unterschlagung", wie man sie ihm vorwerfen wollte, kann jedenfalls nicht die Rede sein.

[2]) Bürgerfreund 1852 Nr. 42 S. 331 ff., Nr. 43 S. 348 ff.

einhüllen in seinen Geist, seinen Sinn, seine Heiligkeit, Eins mit ihm werden, wie er Eins war mit seinem und unsrem himmlischen Vater". „Ein lebendiges Gefühl unsrer Abhängigkeit von Gott" fordert er ein andermal mit Schleiermacher von ihr. Dann aber preist er wieder den „vernünftigen" Glauben, den „vernunft- und schriftgemäßen" Glauben, will, daß die Schrift mit dem Geiste angesehen werde und beruft sich auf die „wohlverstandene" Bibel. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich auch, daß er im Grunde seines Wesens dem Rationalismus näher steht. Will er doch jene *unio mystica* mit Christus nicht durch einen Durchbruch des religiösen Gefühls, sondern durch Erkennen und Überzeugen, also durch die *ratio*, gewinnen, strömt ihm doch das Gefühl der Abhängigkeit von Gott nicht aus dem Gemüt, sondern aus der Erkenntnis: Gott allein „kann meine Arbeit segnen, meinen Wohlstand erhalten, den Segen von mir nehmen . . .; in seiner Hand ist Leben und Tod, Dasein und Vernichtung, Heil und Verderben; meine Kraft, meine Klugheit richtet nichts aus". Es ist eben noch immer die supranaturalistische Zwischenstellung zwischen dem Rationalismus und dem neuen Biblizismus, die er einnimmt. Die Heilige Schrift ist ihm noch immer die Offenbarung Gottes, an der nicht gerüttelt werden darf, aber es ist Aufgabe der Vernunft, ihre Wahrheiten zu rechtfertigen. Er wird nicht müde, seiner Gemeinde den festen unerschütterlichen Glauben an den lebendigen Gott der Bibel, an seinen eingeborenen Sohn, der zur Erlösung der Welt sein Leben hingegeben hat und ohne den kein Heil ist, zu predigen. Er verkündet die innere Wiedergeburt des Menschen durch diesen Glauben.

Insofern hat Toel recht, wenn er den Flessauer Dulon einen gläubigen Theologen nennt. Aber es ist trotzdem die Diesseitsstimmung des Rationalismus, die in diesen Predigten vorherrscht. „Möchtet ihr es erkennen", redet er einmal seine Gemeinde an, „wie ja Christus eben deshalb auf die Erde gekommen ist, eben deshalb sein göttliches Wort uns gebracht hat, daß wir im täglichen Leben immer heiliger und vollkommener werden, im täglichen Leben alle Unlauterkeit ablegen, im täglichen Leben den neuen Menschen anziehen sollten, der nach Gott geschaffen ist. Unser tägliches Leben soll ein Leben im Glauben sein"[1]). Und in der Tat, noch weit mehr als in den Examenspredigten, die ja nur für die Prüfungskommission geschrieben waren, kommt es ihm hier, wo er als Erzieher

[1]) Dulon, Dorfpredigten S. 151 und ähnlich S. 142 ff.

zu seiner Gemeinde spricht, auf die Früchte des Glaubens an. Er rühmt zwar oft die Gnade des Herrn und des Heilands, aber nicht durch sie geschieht die „Erweckung" des sündigen Menschen. Nein, ganz im Sinne des nachkantischen Rationalismus fordert er, daß wir Christus als Vorbild in unsern Willen aufnehmen, daß wir ihn als Urbild aller sittlichen Vollkommenheit nachahmen. So vertritt er eine vorwiegend moralische Religion, und die Frömmigkeit, die er fordert, ist im Grunde durchaus praktisch gerichtet. Nicht der rechtfertigende Glaube, sondern „das gute Handeln" ist ihm der Prüfstein und Erweis echter Religiosität.

Im Leben bewähren sollen sich die Männer, die Frauen von Flessau und Rönnebeck, sollen ehrbare, tüchtige Hausväter und Hausfrauen sein, die ihre Arbeit auf den Äckern freudig tun, die Frieden, Ordnung und Reinlichkeit in ihrem Heim pflegen, ihre Kinder zu guten Menschen erziehen und werktätige freundliche Gesinnung gegen ihre Mitchristen hegen. Niederzwingen sollen sie die Begierden in sich, ihr Trachten nicht nur auf irdische Habe oder auf weltliche Freude richten. Wie ein Bußprediger steht er oft auf seiner Kanzel und hält den Sündern unter ihnen mit bisweilen recht unverblümten Anspielungen auf wirkliche Vorfälle im Dorfe ihr lasterhaftes Treiben, ihr Saufen, Schlemmen, ihre Felddiebstähle und ihre Unzucht vor. Ja, man hat mitunter das Gefühl, als ob ihm erst recht wohl würde, wenn er mit zürnenden Worten dareinfahren kann, als meldete sich schon leise der Dulon, der sich in Magdeburg und noch mehr in Bremen fast mit Inbrunst seines Zornes auf politische Gegner entlud und sich oft nicht genug tun konnte im Verhöhnen, Verdächtigen und Schmähen aller, die sich ihm in den Weg stellten. Mit Kraftworten malt er den Flessauern ihre Verderbtheit aus: „Kaum vergehen Wochen, ohne daß viehische Säufer öffentlich Ärgernis geben, sich schamlos öffentlich darstellen als freche Sünder wider Gottes Gesetz"[1]). Kein Jahr verrinnt, „in welchem nicht die Geburt eines unehelichen Kindes . . . laut gesprochen hätte von den Werken der Finsternis in den Kammern der Unzucht"[2]). „Schlaue, kalt berechnende, listig lauernde Lieblosigkeit" erfüllt das Herz vieler, und es ist, ach, so schwer, sie zu entflammen für Bruderwohl, den Teufel der Selbstsucht zu bannen, der sie wie mit Geierskrallen umklammert hält.

---

[1]) Ebenda S. 39.
[2]) Ebenda S. 41.

Auch dieser sittliche Eifer, der sich hier ausspricht, gehört zu den Grundtrieben Dulons; er ist ein Erbe des Kalvinismus seiner Eltern und Voreltern, dem in erster Linie die aktive Heiligung des Lebens, die Reinheit und Heiligkeit der Sitten als Kennzeichen der Erwählung gelten, und ist immer eine der ihn treibenden Kräfte geblieben. Müht er sich jetzt, seinen Flessauern den sündigen Adam auszutreiben, so möchte er später die ganze Menschheit läutern: „Wir wollen die Völker emporreißen aus der Nacht des Sündenelends und sie erlösen vom schändlichen Lasterdienst"[1]), wird er 1853 verkünden und nachweisen, daß das Endziel alles geschichtlichen Werdens eine in freier Sittlichkeit lebende Menschheit ist.

Aber mit so kalvinistischem Eifer er auch seinen Pfarrkindern ihre sündhafte weltliche Gesinnung vorwirft, ein aller Lust abgewandter Asket ist er darum doch nicht. Ganz im Gegensatz zu dem Genfer Reformator läßt er der Freude ihr Recht. „Gott, wie schön ist deine Welt; wie schön und lieblich deine Erde! Du hast soviel getan, uns glücklich zu machen, der Quellen reiner Freude uns so viele geöffnet. Unklug ist, wer wie ein armer Sünder einherschleicht, seinen Stolz im Kopfhängen, im Augenverdrehen sucht und die Freuden der Erde als Teufelswerk verachtet, da sie doch Gotteswerk sind", leitet er eine Predigt über die rechte Freude ein. Er gönnt den Jünglingen und Jungfrauen den fröhlichen Tanz an Ruhetagen, den Männern den Umtrunk im Kruge, denn ein heiter verlebter Abend, eine durch herzinnige Fröhlichkeit gesegnete Stunde macht zu den Anstrengungen des Berufs geschickt und bereit. Er gönnt auch den Frauen und den Mädchen den Putz, in dem sie an Feiertagen prangen, denn es ist ein Ehrenvorzug des Menschen, daß er sich schmücken kann, und die Freude an zierlichem Körperschmuck ist erlaubt, ist würdig. Nur maßhalten sollen sie alle, bei ihren Genüssen nie der Sittlichkeit heilige Schranken, bei dem Aufwand dafür nie ihre Mittel überschreiten, sollen heilige Tage nicht durch irdische Lust entweihen[2]) — so etwa wie kürzlich am Palmsonntag, wo gleich nach dem Gottesdienst Tanzmusik aus dem Kruge in das Pfarrhaus hinüberklang.

Neben diesem sittlichen Eifer bricht auch in den Dorfpredigten überall das soziale Empfinden Dulons durch, das sich schon in den Kandidatenreden äußerte. Ist ihm kein Wort kräftig genug, um die

---

[1]) Dulon, Gruß und Handschlag S. 121.
[2]) Dulon, Dorfpredigten S. 224

Laster der Sündigen zu geißeln, so ist ihm kein Ton warm genug, wo es gilt, die Tugenden des Christen zu preisen. Unter ihnen steht nach wie vor die Nächstenliebe voran. Glaube ohne sie ist nichts, und wäre er so stark, daß er Berge versetzte. Umsonst hat die Gnade des Herrn empfangen, wer sie nicht übt. Aus dem Vorbilde des Heilands, aus seiner Lehre, seinem Leiden und Sterben leuchtet mit unwiderleglicher Gewißheit hervor: ein Reich der Liebe wollte er gründen, und alle entflammen für jene tätige, aufopfernde Bruderliebe, in der er uns voranging[1]), schärft er seinen Bauern ein und sucht die oft recht Hartherzigen in und außerhalb der Kirche zur Erfüllung des Gebotes zu bewegen, das ihm später immer mehr zum Um und Auf des wahren Christentums wurde.

Wie die Kandidatenpredigten es taten, so eröffnet uns auch das Büchlein mit den Dorfpredigten einen Blick in die politische Gedankenwelt Dulons. Am 18. Oktober 1840 feierte er in einer Kanzelrede den ersten Geburtstag, den Friedrich Wilhelm IV., und zwar drei Tage vorher, auf dem Thron begangen hatte[2]). Er feierte ihn in der alten Königstreue, aber doch schwingt hier schon ein anderer Ton als in seinen Ausführungen über die 1. Epistel Petri 2,13—14. Fassen wir zunächst die politischen Verhältnisse ins Auge, unter denen er sprach. Am 7. Juni des Jahres war Friedrich Wilhelm III. gestorben, und mit wiedererwachter Energie waren die Parteien des politischen Fortschritts hervorgetreten, in der Hoffnung, daß der neue König ihre lange zurückgedrängten Wünsche erfüllen werde. Der am 29. August eröffnete Königsberger Huldigungslandtag hatte denn auch die Verfassungsfrage in Fluß gebracht, aber obwohl Friedrich Wilhelm IV. die Mehrheit der ostpreußischen Stände mit ihrem Verlangen nach einer Konstitution abgewiesen hatte, war doch seine Antwort derart gnädig gewesen, daß sie wie halbe Gewährung klang. Eine Kabinettsorder vom 4. Oktober hatte zwar diese irrige Ansicht zu widerlegen versucht, war aber in dem Jubel der Huldigung, welche die Stände der übrigen sechs Provinzen dem König an seinem Geburtstag in Berlin darbrachten, überhört worden. Auf diese Verfassungshoffnungen nun spielt Dulon offenbar in seiner Predigt an, wenn er sagt, man dürfte das Beste von dem neuen Herrscher erhoffen. „Was er bisher getan, was er gesprochen hat zu unsern Landsleuten in Königsberg,

[1]) Ebenda S. 115.
[2]) Ebenda S. 95 ff.

das begründet die Hoffnung, unser geliebter König werde alle Stände seines getreuen Volkes mit gleicher Liebe umfassen, dieselbe Gerechtigkeit über alle walten lassen." Ja, er deutet darauf hin, daß das Volk einen Anspruch auf diese Gerechtigkeit habe, indem er die großen nationalen Erinnerungen wachruft, die den Tag, an dem er so predigt, verherrlichen: „In jenem großen Kampfe, der sich bei Leipzig zum Siege wandte, war es nicht Ein Stand, war es nicht der Feldherren Weisheit, nicht des gemeinen Mannes Mut allein — nein! Die hohe Begeisterung, der kraftvolle Aufschwung, die freudige Dahingabe des ganzen Volkes war es, was den Sieg errang. Seinem Volke, seinem ganzen biederen Volke verdankt der König die glänzende Wiederherstellung des Thrones, den er jetzt bestiegen, nicht einem einzelnen Stande. Diese Erinnerung möge den Stab der Gerechtigkeit in seiner Hand befestigen." Das ist nicht mehr die Stimme des Kandidaten, der in seiner Predigt über die Obrigkeit den Absolutismus pries oder vielleicht auch nur preisen zu müssen glaubte. Der hätte es nicht unternommen, diese durch die Regierung verpönten Erinnerungen an die Volkserhebung von 1813 und noch dazu in diesem Zusammenhang aufzurühren. Das ist die Stimme eines Mannes, den die weitverbreitete liberalisierende Bewegung ergriffen hat, der sich loszulösen beginnt von seinen altpreußischen Anschauungen. Noch ist er aber durch und durch königstreu und erwartet das Höchste von dem neuen Herrscher: „Zeigt sich Geradheit, Biederkeit, Treue — des Mannes Schmuck — in den Worten und Taten des Königs, fordert er von seinen Dienern vor allem Adel und Würde der Gesinnung, verwirft er die Rotte selbstsüchtiger Schmeichler von seinem Angesicht, zerschmeißt er die Lästerer — wahrlich ein ehrenwerter Sinn wird dann im Volke je mehr und mehr sich verbreiten ... Wohnet Bruderliebe in des Königs Brust, ist sein Arm gerüstet und seine Hand bereit, die Elenden zu erretten, den Armen zu helfen, den Unglücklichen beizustehen — wie reiche Früchte wird sein Beispiel tragen! Wie mächtig wird er wirken, der Bruderliebe Reich zu mehren." Aber wie wird es werden, wenn dieser Apostel der Bruderliebe sich einmal in seinen Erwartungen getäuscht fühlen sollte, wenn ihm persönliche Erfahrungen das herrschende Regime verleiden, wenn die politische Strömung, die jetzt nur leicht in seiner Predigt pulst, immer reißender wird? Dann wird er mit den Lobeserhebungen, die

sich 1840 in Vers und Prosa über die Hohenzollern ergossen, auch seine eigene Predigt verurteilen und schreiben:

„Als ob ein kleiner Herrgott sich auf Preußens Thron niedergelassen, ein neuer Heiland zur Gründung eines neuen Paradieses sich angeschickt hätte, als ob ein Mensch gekommen wäre, der durch die Überfülle seiner erhabenen Eigenschaften die Ehre des entarteten Menschengeschlechtes zu retten berufen wäre: so sprach man über Friedrich Wilhelm IV." Dann wird er dem Monarchen, den er jetzt so wortselig feiert, vorwerfen, er lasse sich von Schmeichlern und Speichelleckern leiten, und den Preußen zu bedenken geben, „daß sich nur ein feiges und dummes Volk auf das Versprechen eines Fürsten verläßt, starke, edle, erleuchtete Völker dagegen auf die Kräfte ihres Willens bauen[1])".

Noch allerdings scheint der Weg weit bis dahin, aber der Linksabmarsch Dulons, der hat schon begonnen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die Männer von Flessau werden sich gewundert haben, wurde oben gesagt, welch einen Hirten ihr Patron da über sie gesetzt hatte. Nur zu bald aber wird aus dem Sichwundern ein Sichärgern, ja, Erbitterung und Haß geworden sein, denn dieser Hirte ließ es nicht dabei bewenden, daß er ihnen allsonntäglich ins Gewissen redete. Nein, als er sah, auf wie harte Ohren sein liebreiches Zureden, seine grollenden Warnungen bei so manchem von ihnen stießen, da rief er — auch hier ganz Kalvinist — die weltliche Obrigkeit auf, die Lasterhaften zu strafen, da enthüllte sich der Nachfahre der Châtelains de Villeneuve als unerbittlicher Dorftyrann. Und er hatte es leicht, die Polizeigewalt zur Besserung des sittlichen Lebens in seiner Gemeinde aufzubieten, denn der vom Grafen Schulenburg für die Vogtei Meßdorf, zu der auch Flessau gehörte, angestellte Richter, Justizrat Heinrich, war mit seiner Schwester verheiratet. Wo er von Trinkgelagen, von Hazardspielen und anderen Verstößen Kenntnis erlangte, da zeigte er die Übeltäter an, und bald prasselten die Polizeistrafen auf die Flessauer nur so hernieder. Ganz besonders hatte er es auf die Gastwirte abgesehen, denen er offenbar so spinnefeind war, daß er nicht einmal eine mündliche Aussprache mit ihnen mehr versuchte. So schreibt er am 12. April 1842 dem Besitzer eines Kruges, der nur 100 Meter von ihm wohnte, den er also leicht hätte aufsuchen

[1]) Dulon, Vom Kampf um Völkerfreiheit, 1. Teil S. 7 und S. 192.

können: „Zu meinem großen Mißfallen habe ich bemerken müssen, daß aller meiner Erinnerungen ungeachtet die Nachtschwärmereien in Ihrem Kruge seit längerer Zeit wieder überhand nehmen . . . Da es nun am Tage liegt, daß Sie auf Erinnerungen und Ermahnungen nicht hören wollen, so können Sie sich fest darauf verlassen, daß ich Sie zur gesetzlichen Bestrafung anzeigen werde, da ich, soviel in meinen Kräften steht, verhindern muß, daß das wüste und liederliche Treiben in Flessau nicht wieder überhand nehme." Er glaubte denn auch mit diesen Gewaltmitteln bessere sittliche Zustände erzwungen zu haben. Das verrät ein Schreiben, das er am 6. Januar 1843 an den Gerichtsrat Schoß, den Nachfolger seines Schwagers im Richteramte, richtete, offenbar, um ihn daran zu erinnern, daß es Aufgabe der weltlichen Obrigkeit sei, ihn in seinem Kampfe gegen die Sittenlosigkeit zu unterstützen. „Als ich vor 6 Jahren hierher kam", schreibt er da, „war die Gemeinde in einer höchst traurigen sittlichen Verfassung. Wenn Sie die Güte haben, die Akten über Flessau nachzulesen, werden Sie sich überzeugen, daß bei einem großen Teile der Gemeindemitglieder Liederlichkeit aller Art, Prozeßsucht, Spielsucht, Nachtschwärmereien, Prügeleien an der Tagesordnung waren. Ich habe dem Unwesen zu steuern gesucht. Wenn meine Bemühungen nicht ohne Erfolg gewesen sind und der Wahrheit gemäß gesagt werden kann, daß das Leben und Treiben ein ganz anderes und besseres geworden ist, so kommt das zum großen Teile daher, weil ich bei der bisherigen Polizeibehörde überall, wo ich es wünschen mußte, kräftige Unterstützung fand."

Ja, auch diese nachdrückliche Hilfe der Obrigkeit scheint dem Eiferer nicht genügt zu haben; der Heißblütige muß auch selbst zur Gewaltandrohung oder gar zur Gewalt gegriffen haben. Beschwert sich doch einmal ein großer Bauer der Gemeinde, Dulon habe ihn mit Schlägen bedroht, und bittet den Superintendenten, dem er das klagt, in Zukunft das Abendmahl bei ihm einnehmen zu dürfen. Die Folgen dieser Tyrannei, in die er die Gemeinde schlug, blieben nicht aus. Haß und Groll, von den ganz besonders gereizten Wirten noch eifrig geschürt, waren die Antwort, und bald hatte er über mancherlei Bosheit und Schabernack zu klagen, den man ihm antat, so einmal darüber, daß der Gemeindehirt die Herde gerade zur Kirchzeit auf dem Dorfplatz vor der Kirche zusammentrieb, so daß die Kirchgänger kaum durch die Rinderschar hindurchkommen konnten und das Gebrüll der Tiere, das Tuten des Hirten den Gottesdienst störte.

Nicht nur mit seiner Gemeinde verdarb es der starrsinnige Mann, nein, auch mit seinen Kirchenpatronen, und zwar aus einer recht geringfügigen Ursache. Herr von Wartenberg, der Patron der Filiale Rönnebeck, hatte Steine der abgerissenen Kirchhofmauer für sich verwendet. Dagegen erhob Dulon Einspruch, weil er nicht gefragt worden wäre. Ein langwieriger Streit war die Folge. Trotz mehrerer Verweise, die der rechthaberische Pastor deshalb von oben bekam, trieb er die Sache durch verschiedene Instanzen, indem er seinen Superintendenten für befangen erklärte und sich unmittelbar an die Regierung wandte, und ruhte nicht eher, als bis anerkannt war, daß von Wartenberg im Unrecht gewesen, und auch seinen Verweis erhielt. Diese Verbissenheit brachte ihn natürlich mit seinen Kirchenpatronen auseinander und störte das Einvernehmen mit dem Superintendenten, der ihn ohnehin schon wegen seines allzu scharfen Verfahrens gegen die Flessauer getadelt hatte, noch mehr.

Auf dem Boden, den er selbst so unterwühlt hatte, konnte er sich für die Dauer nicht wohlfühlen, und das um so weniger, da seine Lage bei den kargen Einkünften der Pfarre und der Vielköpfigkeit seiner Familie eine immer bedrängtere wurde. Eine aktive Natur, wie er war, hatte er zwar versucht, hier Abhilfe zu schaffen, hatte sämtliche Pastoren der Altmark, deren Einkommen unter 400 Talern lag, zu einem gemeinsamen Gesuche um Verbesserung ihrer Einkünfte aufgeboten und war damit an alle Instanzen herangetreten, zuletzt sogar an den König selbst. Erreicht hatte er dadurch aber nur, daß er auch den Behörden unangenehm aufgefallen war. Und wären alle diese mißlichen Umstände nicht gewesen, früher oder später hätte ihn sein Ehrgeiz doch getrieben, einen größeren Wirkungskreis zu suchen. Kurz, er begann sich aus Flessau fortzusehnen. Von der landeskirchlichen Behörde hatte er wenig zu erwarten, da sie ihm seiner häufigen Eingaben und Gesuche wegen nicht gerade hold gesinnt war, und so kam es ihm gelegen, daß die deutschreformierte Gemeinde in Magdeburg ihre zweite Predigerstelle ausschrieb.

Die Aussicht, die sich ihm da eröffnete, hatte sicher viel Verlockendes für ihn, schon allein deshalb, weil eine Berufung nach Magdeburg ihn, den geborenen Städter, wieder in die Stadt mit ihren gewohnten Annehmlichkeiten zurückführen, weil sie ihm die Erziehung seiner fünf Kinder erleichtern mußte. Außerdem bot die Stelle selbst große Vorteile. Sie gewährte ihrem Inhaber neben einer schönen

Amtswohnung ein Jahreseinkommen von über 1100 Reichstalern und versprach eine größere Unabhängigkeit von vorgesetzten Instanzen, denn die Gemeinde besaß Superintendenturfreiheit und war unmittelbar der Beaufsichtigung des Konsistoriums unterstellt. Eine Bewerbung um sie bedingte zwar ausdrücklich das Bekenntnis zum Kalvinismus. Aber davor brauchte er sich nicht zu scheuen, denn seine Herkunft und seine religiösen Anschauungen wiesen ihn ohnehin in die reformierte Kirche; auch war ein solches Hinüberwechseln von der noch immer umstrittenen Union zu einem der beiden alten Bekenntnisse nichts Außergewöhnliches. So bewarb er sich denn um die Stelle, hielt eine Gastpredigt über das Evangelium des Sonntags Oculi, Lukas 11,14—28, das er nach dem Thema, wie sich der Christ nach dem Vorbilde Christi bei boshaften Verleumdungen zu verhalten habe, behandelte und erhielt die Berufung[1]). Sie erfolgte jedoch — wie merkwürdig! — genau so wie später seine Wahl in Bremen unter dem Bruch alten Herkommens und nach einer kleinen Palastrevolution einiger Gemeindemitglieder gegen den Kirchenvorstand. Das Presbyterium, dem die Wahl oblag, hatte nämlich dem Konsistorium schon einen anderen Bewerber an erster und ihn nur an dritter Stelle zur Ernennung vorgeschlagen. Es erfuhr aber in der Versammlung der Hausväter, die es nach altem Brauch wegen etwaiger Einwendungen gegen seinen Beschluß befragte, Widerspruch zugunsten Dulons und mußte die Behörde noch einmal angehen, um ihr anzudeuten, daß dieser der Gemeinde zumindest ebenso lieb sei wie der ursprünglich Vorgezogene. Das Konsistorium forderte darauf die Gastpredigten der vorgeschlagenen drei Bewerber ein, fand offenbar an dem von der Gemeinde gewünschten nichts auszusetzen, ernannte Dulon am 16. August 1843 zum Zweiten Prediger an der deutsch-reformierten Gemeinde und ließ ihn am 10. Dezember durch den Oberkonsistorialrat Maenß in sein Amt einführen.

In Magdeburg 1843—1848.

In einem Bericht, den das Magdeburger Polizeidirektorium dem königlichen Polizeipräsidenten in Berlin, von Hinkeldey, am 10. April 1851 über Dulons Wirksamkeit in Magdeburg erstattete, bemerkte der

[1]) Vgl. Dr. Ralph Meyer, Geschichte der Deutschreformierten Gemeinde in Magdeburg von den Anfängen bis auf die Gegenwart, 2 Bde., Magdeburg 1914, deren 2. Band hier sowie besonders bei dem nächsten Abschnitt zu Rate gezogen wurde.

Referent, als er auf dessen Wahl zu sprechen kam: „Der Ruf ging ihm voraus, daß er ein zanksüchtiger Geistlicher sei[1])." Und man muß sagen, unser Pastor rechtfertigte diesen Ruf von Anbeginn an. Bereits wenige Monate nach seiner Einführung war er mit seinem Amtsbruder Dr. Wilhelm Berger ganz auseinander. Er konnte es nicht ertragen, daß dieser als Erster Prediger eine Vorrangstellung vor ihm einnahm, daß er den Vorsitz im Presbyterium führte, während er selbst als Zweiter zu protokollieren hatte. Seit Jahrhunderten war das so gewesen, ohne daß jemand sich dadurch beschwert gefühlt hatte; aber Dulon machte Schwierigkeiten. Er wollte mit Berger im Vorsitz abwechseln und blieb, als er seinen Willen nicht durchsetzte, unentschuldigt mehreren Sitzungen fern. Mehr noch aber reizte es ihn, daß der Erste Prediger als Inspektor der Töchterschule der Gemeinde, an der er pflichtgemäß zwölf Stunden wöchentlich zu geben hatte, sein Vorgesetzter war. Gleich beim Schulschluß Ende März 1844 erklärte er sich dem anderen gegenüber als gleichberechtigt und weigerte sich, dessen Anordnungen durchzuführen. Berger brachte die Sache im Presbyterium vor, und da dieses zu keiner Entscheidung kam, vermutlich weil die Schule gerade in einer Umwandlung begriffen war, griff endlich das Konsistorium ein und entschied, daß Dulon zwar als Mitglied des Presbyteriums in Gemeinschaft mit dem Ersten Prediger über das Wohl der Schule zu beraten, sich jedoch als Lehrer den Anordnungen des Schulinspektors zu fügen habe, eine Entscheidung, die der Unterlegene noch lange als eine starke Beeinträchtigung seiner Rechte hinstellte. Da Dulon in seinen ersten Magdeburger Jahren häufig von seinem Leiden, das in den Akten als „bedenklicher von konvulsivischen Zufällen begleiteter nerveuser Krankheitszustand" bezeichnet wird, heimgesucht wurde, und da er in diesem Zustande besonders reizbar war, mögen diese und ähnliche Reibereien mit seinem Amtsbruder und dem Kirchenvorstand mitunter recht heftige Formen gehabt haben, so daß dadurch die Mißstimmung gegen ihn noch wuchs. Sie breitete sich auch in der Gemeinde aus, und bald hatte er darüber zu klagen, daß er vor leeren Stühlen predigen müsse, daß er von Gemeindemitgliedern mit mißtrauischen Augen angesehen und nicht selten mit schneidender Kälte behandelt werde. Die Folge war, daß er sich aus dieser unerquicklichen Lage wegwünschte. Er teilte am 14. April 1845, also knapp fünf Vierteljahr

[1]) Abschrift im Staatsarchiv zu Bremen ad D. 20. b. 2. a.

nach seiner Anstellung, dem Presbyterium mit, er sei willens, eine andere Predigerstelle anzunehmen. Dieses stimmte ihm nicht nur zu, nein, es bat sogar das Konsistorium, ihn zu versetzen und unterstützte nachdrücklichst die Gesuche, die er im Laufe des Jahres um Verleihung freigewordener Pfarren landesherrlichen Patronats einreichte. In diesen Gesuchen erklärte Dulon, er könne das mißliche Verhältnis, in dem er mit Berger und seiner Gemeinde stehe, nicht mehr ertragen. Was er ersehne, sei eine Stelle, die ungefähr das Gleiche abwürfe wie seine jetzige, und zwar eine ländliche; denn er finde in sich mehr den Beruf zum Land- als zum Stadtprediger: „In einer Landgemeinde glaube ich Tüchtiges leisten zu können, für eine Stadtgemeinde bin ich viel zu schlicht und einfältig", bekannte er kleinmütig. Daß die Pfarren, um die er sich bewarb, uniert waren, und eine Berufung dorthin Rückkehr zur Landeskirche für ihn bedeutete, störte ihn nicht. Noch lebte er ja in innerer Übereinstimmung mit der staatlichen Kirchlichkeit. Er hätte auch trotz einiger Fehlschläge Erfolg gehabt, denn das Konsistorium war durchaus geneigt, ihn zu versetzen, da aber vollzog er, noch während sein letztes Gesuch lief, eine Schwenkung, durch die er den Unwillen der Regierung auf sich herabzog.

Die Welt war weitergeschritten während der Jahre, da Dulon in ländlicher Abgeschiedenheit die Werbener Jugend lehrte, sich auf das zweite Examen vorbereitete und sich mühte, Flessau in ein altmärkisches Genf zu verwandeln. Das vierte Jahrzehnt, das mit der Julirevolution eingesetzt hatte, zu dessen Beginn Hegel und Goethe gestorben waren, war vergangen, das Jahrzehnt des großen Umschwungs in der Geistesgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Dahin waren die Stimmungen und Ideale der Restaurationszeit. Verklungen war die Romantik, übertönt von dem Feldgeschrei des „Jungen Deutschland", zusammengebrochen war die Macht der Hegelschen Philosophie; die Naturwissenschaften, die Technik drängten vor; der politische Liberalismus rüttelte immer unwilliger an den Thronen der absolutistischen Monarchen. Überall Kritik, überall Gärung. Nicht zuletzt in der Kirche. 1835 wirft David Friedrich Strauß sein „Leben Jesu" in die theologische Welt, 1840 Bruno Bauer seine „Kritik der evangelischen Geschichte des Johannes", 1841 Ludwig Feuerbach sein „Wesen des Christentums", und 1837 gründet Arnold Ruge mit

Theodor Echtermeyer die „Hallischen Jahrbücher", das Kampfblatt der radikalen Junghegelianer.

Nicht etwa, daß Dulon sich nun, da er aus seiner seitab gelegenen ländlichen Welt in die Stadt gekommen war, von diesem neuen Geiste ergriffen fühlte oder gar sich in dessen Schöpfungen versenkte. Nein, davon ist noch nichts zu spüren in seinen Magdeburger Predigten und Schriften. Erst in Bremen ging er daran, sich mit ihm auseinanderzusetzen. In Magdeburg bleibt er noch in dem engbegrenzten geistigen Gefilde, das er seit seinen akademischen Jahren beackerte, reicht sein Gesichtskreis kaum über seine Heimatprovinz Sachsen hinaus, in der er sein ganzes Sein verbracht hatte. Aber gerade hier hatte es unter den Theologen zu gären angehoben, hatten die Parteien sich immer mehr geschieden, die eine mit dem Ruf: „Hie freie Forschung!", die andere mit der Parole: „Hie echtes evangelisches Christentum!", hatten die Spannungen, die schon lange die Luft erfüllten, sich zu entladen begonnen. Nach dem wissenschaftlichen Niedergang des Rationalismus war es den Altgläubigen mit Unterstützung der Berliner Regierung gelungen, immer stärkeren Einfluß auf das Kirchenregiment zu gewinnen, ohne daß die Gegner, die sich der Gefahr wohl nicht recht bewußt waren, sich wehrten. Da kam 1840 ein Ereignis, das sie alarmierte. Der Magdeburger rationalistische Pastor Sintenis verdammte in einem Zeitungsartikel die Anbetung Christi als Ausfluß des Aberglaubens, und das Konsistorium eröffnete ein Disziplinarverfahren gegen ihn. Endete es auch nur mit einem Verweis des Angeklagten, so rief es doch einen Sturm von Zeitungsangriffen und Flugschriften hervor, in denen besonders das Oberhaupt des Konsistoriums, der Generalsuperintendent Dräseke, angegriffen wurde. Dieser setzte sich zur Wehr. Da aber gebot der Kultusminister Eichhorn, der vor kurzem an Altensteins Stelle getreten war, beiden Parteien Schweigen; er wollte den Frieden gewahrt wissen. Diese Demütigung vermochte der noch vor kurzem hochgefeierte Bischof nicht zu ertragen. Er legte sein Amt nieder. Doch einen Sieg bedeutete das nicht für seine Gegner. Die Regierung ersetzte Dräseke durch den zwar milden, aber noch posiviteren Generalsuperintendenten Möller, ja sie stellte 1845 den strengkirchlichen Juristen Göschel an die Spitze des Konsistoriums, denn die Rationalisten, denen durch die Maßregelung Sintenis' die Gefahr aufgegangen war, die ihnen drohte, hatten sich zur Abwehr zusammengeschart. 1841 hatte Pastor

Leberecht Uhlich aus Pömmelte, ein Schüler Wegscheiders, Gleichgesinnte nach dem Herrenhuter Flecken Gnadau zur Gründung eines Vereins eingeladen, dessen Aufgabe es sein sollte, die Sache der freien Forschung zu führen „gegen Buchstaben, Satzungen und anderes Werk des Staubes[1])". Sechszehn Theologen waren seinem Ruf gefolgt, und so entstand die Vereinigung der „Protestantischen Freunde", wie sie sich selbst nannten, oder der „Lichtfreunde", wie sie gemeiniglich bezeichnet werden. Sie waren allesamt Rationalisten und einig darin, daß man sich einer geschlossenen Phalanx gegenüber organisieren müsse, und beschlossen des öfteren zusammenzutreten. Bald wuchs ihr Anhang. Bei ihrer dritten Versammlung, die sie Pfingsten 1842 in Leipzig abhielten, fanden sich schon über 200 Teilnehmer ein und verständigten sich über die Aufgaben der protestantischen Freunde. Sie sollten sein, das Reich Jesu Christi nach Anleitung des so einfachen Evangeliums im Geiste der protestantischen Kirche, im Lichte unserer Zeit und mit allen Mitteln der Bildung dieses Jahrhunderts weiter zu bauen, aber weiter zu bauen auf Grund der Wissenschaft und mit der lautersten Wahrhaftigkeit. Die Prüfung dieses Baues aber sollte sein das sittliche Leben. Mit Bestimmtheit erklärte sich die Versammlung gegen die Aufstellung eines Bekenntnisses.

Die Bewegung schwoll in den folgenden Jahren immer mehr an; sie wählte seit 1842 Cöthen zum Tagungsort ihrer allgemeinen Versammlungen — daneben kannte sie noch Kreisversammlungen —, sie gewann auch Laien für ihre Sache, so daß die Pfingsttagung 1845 gegen 3000 Besucher hatte. Bis 1844 blieb sie ihrem alten Rationalismus treu. Da aber schob der Hallische Geistliche Gustav Adolf Wislicenus sie auf ein radikaleres Geleis. Er hatte sich an Strauß' „Leben Jesu" begeistert und behauptete nun vor den Lichtfreunden, die Bibel habe aufgehört, ihre normative Bedeutung zu besitzen, denn kein Rationalist glaube mehr, daß Gott durch die Seinen Wunder gegen die Gesetze der Natur gewirkt habe. „Darum", sagte er, „höchste Autorität ist nicht die Bibel, sondern der uns selbst innewohnende lebendige Geist der Wahrheit." Dieser Radikalismus erschreckte die Versammlung, aber ein Jahr darauf sprachen die „Freunde" doch aus: „Die Bibel ist uns nicht unbedingte Norm des christlichen Erkennens und Glaubens, weil sie selbst über ihre Worte

[1]) Dr. Ferdinand Kampe, Geschichte der religiösen Bewegung der neueren Zeit. 4 Bde. Leipzig 1852, 1853, 1856, 1860. 2. Bd. S. 166 ff.

und Entwicklungen auf den hl. Geist hinausweist." Damit erkannten sie, wenn auch vorsichtig, Wislicenus als einen der Ihren an.

Die preußische Regierung suchte die Bewegung, die auch auf andere Provinzen, besonders nach Königsberg und Breslau, übergriff, durch Versammlungsverbote zu dämpfen, einerseits da sie selbst hinter der Orthodoxie stand, anderseits aber auch, weil sie richtig erkannte, daß sich in ihr nicht bloß religiöser sondern auch politischer Liberalismus ausschwärmte. Bald ging sie weiter und setzte besonders radikale Lichtfreunde, die ihr die nötigen Handhaben zu Disziplinarverfahren lieferten, ab. So 1845 in Königsberg den Divisionspfarrer Dr. Rupp, der gegen den Anfang des Athanasiums gepredigt hatte, und 1846 in Halle Wislicenus. Es gelang ihr aber nicht zu verhindern, daß die Gemeinde der St.-Katharinen-Kirche in Magdeburg Uhlich zum Prediger wählte; denn er hatte ihr noch keinen Anlaß zu einem Verfahren geboten. Sie mußte sich damit begnügen, ihn bei seiner Berufung durch das Konsistorium nachdrücklichst verwarnen zu lassen[1]). So wirkte der Führer der Lichtfreunde seit dem 14. Juni 1845 unmittelbar unter den Augen des Kirchenregiments der Provinz Sachsen, und dieses mußte zusehen, wie er unter der nicht gerade regierungsfrommen Bevölkerung Magdeburgs immer größeren Anhang und unter den Geistlichen der Stadt Mitstreiter gewann.

Dulon nun war zunächst von dieser Bewegung gar nicht berührt worden, weder in Flessau, noch anfangs in Magdeburg. War doch das Konsistorium um die Mitte des Jahres 1845, wo die lichtfreundlichen Wogen am höchsten gingen, mit seiner religiösen Haltung noch so einverstanden, daß es ihm eine Stelle unter landeskirchlichem Patronat versprach. Er hatte vermutlich in seiner supranaturalistischen, im letzten Grunde aber doch rationalistischen Weise weiter gepredigt und in seiner unentschiedenen Zwitterstellung verharrt. Jetzt aber, wo das Haupt der freireligiösen Bewegung in seiner Nähe wirkte, wo die Stadt widerhallte von den Lehren der Lichtfreunde und es galt, sich klar für rechts oder links zu entscheiden, da fand er sich selbst und gehorchte der Richtung, die ihm sein Wesen nun einmal vorschrieb. Es ging ihm auf, wohin er seiner ganzen Art nach gehörte. Der Supranaturalismus, von Anfang an doch nur ein Fremdkörper in seiner Gedankenwelt, fiel von ihm ab; er schloß sich, wie das Konsistorium am 22. April 1846 an Eichhorn schrieb, mit Enthusiasmus den protestantischen Freunden an und bog

[1]) Kampe a. a. O. II. 211.

damit für immer in die Bahn ein, die ihn weiter und weiter in den religiösen und politischen Radikalismus hineinführte und schließlich zu seinem Schicksal wurde.

Dieser Umschwung in ihm muß sich rasch, ja plötzlich vollzogen haben. Am 14. Oktober 1845 bittet er noch das Konsistorium um eine Stelle in der Landeskirche, eine Bitte, die er als Lichtfreund wohl kaum ausgesprochen haben würde, da er wissen mußte, wie die Regierung von dieser Bewegung dachte. Anfangs 1846 aber tritt er schon offen hervor und wirft sich mit einer in Königsberg erschienenen Schrift: „Herr Prediger Palmié, die reformierte Kirche hat keine Symbole! Ein Wort der Zurechtweisung" zum Verteidiger des Präsidenten der protestantischen Freunde in Königsberg, des französisch-reformierten Predigers Dr. Detroit aus, der die Geltung der Bekenntnisschriften für die Reformierten bestritten hatte und deshalb von seinem Glaubensgenossen, dem Prediger Palmié in Stettin, angegriffen worden war. Er suchte in dieser Schrift nachzuweisen: die wesentliche Eigentümlichkeit der reformierten Kirche gegenüber der lutherischen bestehe darin, daß sie zu jeder Zeit den Grundsatz aufgestellt habe: „Das Wort Gottes ist allein Fundament des Glaubens". Dieses dürfe nicht nach der Tradition, sondern allein aus sich selbst erklärt werden. Deshalb habe eine Verpflichtung der reformierten Geistlichen auf die symbolischen Bücher niemals stattgefunden. Wo aber bei der Vokation oder Ordination auf das rezipierte Bekenntnis verwiesen wurde, sei überall ein *quatenus*, also ein soweit die Symbole für den Kalvinismus gelten, hinzugesetzt worden. Das alles suchte er mit einem großen Aufwand von kirchengeschichtlicher Gelehrsamkeit und unter Anführung von Urkundenstellen, besonders aus der 1614 vom Markgrafen Johann Sigismund für die Reformierten der Mark erlassenen *confessio Sigismundi* zu beweisen.

Bald darnach ließ er sich auch in Magdeburg selbst vernehmen. Sein Presbyterium hatte beschlossen, den 300. Todestag Luthers, den die Schwesterkirche am 18. Februar 1846 festlich beging, durch einen Gottesdienst feiern zu lassen. Dulon übernahm die Festpredigt, betitelte sie „Luthers Nachlaß" und legte ihr zugrunde die Verse Galater 5, 1. „So bestehet nun in Freiheit, damit uns Christus befreit hat, und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen", und aus dem 6. Vers des 3. Kapitels des 2. Korintherbriefes die Worte: „Der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig". Er nannte darin die Freiheit, die Luther den Protestanten errungen, dessen köstlichsten Nachlaß und

pries ihn als Glaubenshelden, der das Joch der Knechtschaft zerbrochen. Mehr noch aber wandte er sich dagegen, daß des Reformators Bekenntnisschriften heute wieder Glaubensgesetze werden sollten. „Ist es möglich", rief er empört, „so wolle man die Christenheit des neunzehnten Jahrhunderts, so die Angehörigen eines großen hocherleuchteten, hochgebildeten Volkes behandeln? So wolle man die Fortschritte dreier Jahrhunderte verkennen?" Dann wandte er sich an die Lutheraner und warf ihnen vor, daß sie dreihundert Jahre nach Luthers Heimgang noch nicht vollendet hätten, was er begonnen, daß sie noch kein Bollwerk errichtet hätten, die unprotestantische Gewalt abzuwehren, die die Freiheit, den innersten Lebensnerv der protestantischen Kirche, vernichten wolle.

Nachdem er diese streitbare Festpredigt gehalten hatte, versah er sie mit einem „Vorwort vom Lehren gemäß den Bekenntnisschriften" und ließ sie im Verlage von Julius Helbig in Altenburg erscheinen[1]). Das Vorwort hebt an mit den bezeichnenden Worten: „Ich bin nicht Lutheraner und danke Gott dafür! Ich gehöre der preußisch-evangelischen Landeskirche nicht an, ich bin Reformierter und danke Gott dafür!" Dann wendet er sich wieder gegen den Bekenntnis- und Symbolzwang, bezeichnet insbesondere die Lehre von der Erbsünde, der Trinität und der stellvertretenden Genugtuung als schriftwidrigen Irrtum, bestreitet, daß das Kirchenregiment das Recht habe, in dem Geisteskampf zwischen den religiösen Parteien zu entscheiden. Das sei Sache der Wissenschaft, und diese habe entschieden. Endlich wandte er sich an die Lichtfreunde, die der Landeskirche angehörten: „Seid ihr verpflichtet zur Lehre nach der Schrift gemäß den Symbolen, kann und darf die evangelische Kirche nicht herunter von dem vernunft- und schriftwidrigen Standpunkte der symbolischen Erbsünde, Trinität und Genugtuung — wohlan, so könnt und dürft ihr nicht Diener der Kirche bleiben, so ist die Kirche nicht wert, daß ihr ihr dienstbar seid[2])." Für sich selbst nahm er aber wieder in Anspruch: daß die reformierten Geistlichen die Schrift nie anders als aus ihr selbst auslegen und sich nur bei d e n Aussprüchen der Väter beruhigen dürften, die aus Gottes Wort geschöpft sind, daß sie aber von ihnen abweichen müßten,

---

[1]) R. Dulon, Luthers Nachlaß. Predigt am 18. Februar 1846 gehalten und mit einem Vorworte vom Lehren gemäß den Bekenntnisschriften Altenburg 1846.

[2]) Ebenda S. 21.

sobald sie nach freier Prüfung etwas fänden, wo sie mit diesen nicht übereinstimmten. Er stellte sich also in den beiden Schriften durchaus auf den lichtfreundlichen Standpunkt, hielt sich aber noch zu dem gemäßigten Flügel der Bewegung, der im Sinne des alten Rationalismus die Bibel als Grundlage anerkannte und nur beanspruchte, sie vernunftgemäß auszulegen, nicht aber wie Wislicenus und sein Anhang, die höchste Autorität in der dem Menschen innewohnenden Vernunft suchte.

Wenige Monate, nachdem Dulon die erste Schrift veröffentlicht hatte, sollte er fühlen, daß die preußische Regierung auf der Hut war. Am 8. April 1846 machte Eichhorn das Magdeburger Konsistorium auf die gegen Palmié gerichtete Broschüre aufmerksam, tadelte die darin aufgestellten Behauptungen sowie den „ungeeigneten Ton" der Ausführungen und forderte, ihm bald anzuzeigen, ob das Konsistorium „etwa bereits daran weitere Veranlassung geknüpft" habe.

Dieses trat sofort zu einer Sitzung zusammen, beschloß aber, von einem Disziplinarverfahren gegen Dulon abzusehen, in der Überzeugung, daß dessen fortdauernder Krankheitszustand sogleich die ersten Schritte verhindern oder doch verzögern würde. Es wollte ihm vielmehr zu seiner Belehrung, Ermahnung und ernsten Zurechweisung für jetzt nur eine schriftliche „Bescheidung" zugehen lassen und von dem Erfolge das weitere abhängig machen. Die Aufgabe, eine solche Bescheidung abzufassen, übernahm der Generalsuperintendent Möller, der sich auch Dulons Predigt „Luthers Nachlaß" besorgen ließ, und nun, versehen mit einem tüchtigen wissenschaftlichen Apparat, eine ebenso umfangreiche wie gründliche Eröffnung an den Irrlehrer ausarbeitete. Er suchte ihn darin zu widerlegen und wies dem ja stets flüchtig arbeitenden Verfasser nicht nur so manche Fahrlässigkeit, sondern sogar Entstellung und Verstümmelung der von ihm herangezogenen Quellenstellen aus der *Confessio Sigismundi* nach. Auch hielt er ihm unter deutlicher Anspielung auf die Lichtfreunde vor, daß der Symbolsturm, den er errege, anderswoher als aus dem Geiste der Bekenner des Kalvinismus wehe, und erinnerte den sich so wissenschaftlich Gebärdenden recht unsanft an die mäßigen Zensuren, die er bei seinen Prüfungen erhalten hatte. Dann rief er ihm ins Gedächtnis, daß er sich in seiner Meldung zum theologischen Examen als Anhänger der Union bekannt, daß er noch kürzlich Schritte getan habe, um eine landesherrliche Pfarrstelle zu erhalten und damit in die Landeskirche zurückzukehren. Wie sich dies zusammenreime mit seiner in „Luthers Nach-

laß" aufgestellten Behauptung, er sei nach Geburt, Amt und Überzeugung reformiert, und mit seinem Danke an Gott, daß er nicht der preußischen evangelischen Kirche angehöre? Wie den Inhalt der Schriften, so tadelte er deren Ton. Dulon hatte in seiner Predigt die Lutheraner auch recht häßlich behandelt. „Abgötterei" hatte er ihnen vorgeworfen. „Lutheraner", hatte er gerufen, „schlagt schamrot die Augen zur Erde nieder!" und die Anhänger der Orthodoxie „Heuchler", „Lügner" genannt. Ein starkes Stück in einer lutherischen Stadt, und das noch dazu in einer Festpredigt, anläßlich eines von der Bruderkirche begangenen Gedenktages. Und zu nicht minder kräftigen Worten hatte er sich gegen Palmié hinreißen lassen. Möller war deshalb durchaus im Recht, wenn er diese Ausfälle als „Verletzung der Grenzen, welche schon die Bildung, geschweige denn das Evangelium gezogen hat", brandmarkte. Trotzdem schloß er, wolle das Konsistorium mit Dulon diesmal in Rücksicht auf die bekannte Reizbarkeit seines mitunter krankhaften Zustandes noch Nachsicht üben. Es hoffe, daß der Pastor durch Umkehr von seiner Verirrung es der schmerzlichen Notwendigkeit überheben werde, strengen Ernst folgen zu lassen.

Diese „Bescheidung" wurde Dulon „insinuiert", aber auch seinem Presbyterium mitgeteilt und dem Kultusministerium nach Berlin eingesandt, das mit ihr so zufrieden war, daß es dem Konsistorium zur Erwägung anheimgab, ob es die Vermahnung des Abgeirrten nicht in einem kirchlichen Blatt veröffentlichen und dadurch den Eindruck von dessen Schriften „bewältigen" wolle.

Aber noch war der Bericht des Konsistoriums über die Maßregelung Dulons an Eichhorn nicht abgegangen, da fand die preußische Regierung einen neuen Grund des Unwillens über ihn. Sie entdeckte nämlich in der „Königsberger Zeitung" (Beilage vom 28. März 1846) einen Artikel „Herr Prediger Palmié, die reformierte Kirche hat keine Bekenntnisse", in dem dieser seinen Stettiner Amtsbruder von neuem wegen seines Bekenntnisglaubens heftig und hämisch angegriffen hatte, und stellte dem Konsistorium anheim, ob es nicht auf dem Disziplinarwege dahin wirken wolle, daß solche öffentlichen Ärgernisse durch Geistliche nicht mehr vorkämen. Und wiederum setzte sich Möller hin, um eine „Zurechtweisung" abzufassen, in der er Dulon diesmal darauf aufmerksam machte, daß er „sich bereits jenseits der Grenze befinde, wo für weitere Ermahnungen noch Raum gelassen ist", und ihm bei

dem nächsten Falle die sofortige Einleitung einer Disziplinaruntersuchung androhte. Am 22. Mai sandte das Konsistorium diese scharfe Verwarnung an unsern Pastor ab, und schon am selben Tage hatte es wieder Anlaß, sich mit ihm zu beschäftigen. Es forderte *citissime* das Konzept seiner am Tage vorher gehaltenen Himmelfahrtspredigt, denn mehrere Zuhörer hatten Anstoß daran genommen. Möller sah sich die Predigt durch und fand darin einige bedenkliche Auslassungen über wesentliche Grundwahrheiten des christlichen Glaubens, so daß ihm ein Disziplinarverfahren unerläßlich schien. Besonders erregte ihn die kraßrationalistische Art und Weise, wie Christi Tod hier als Scheintod hingestellt wurde. Dulon hatte diese Auffassung zwar nicht ausdrücklich als die seine ausgegeben, sondern die Stelle vorsichtig eingeleitet: „Viele glauben, unter ihnen Erleuchtete: auf Golgatha starb der Herr nicht." Aber er hatte doch auch gesagt, daß der Glaube an die Auferstehung einer wundersüchtigen Zeit zu überlassen sei. Das schien dem Konsistorium Grund genug, nun ernstlich einzuschreiten. Es forderte von Dulon alle seine seit dem Karfreitag gehaltenen Predigten ein, warnte ihn noch einmal vor Abwegen und ersuchte außerdem das Presbyterium der deutschreformierten Kirche, seinen Zweiten Prediger durch geeignete Abmahnungen von weiteren zum Ärgernis der Gemeinde gereichenden Verwirrungen zurückzuhalten.

Als aber Dulon einige Tage später ein schon vorher um Urlaub eingereichtes Gesuch erneuerte, da er die Folgen der letzten schweren Krankheit, an der er die beiden Monate vorher gelitten, noch nicht überwunden habe und dringend ländliche Erholung brauche, wurde das Konsistorium wieder milder gestimmt, und das um so mehr, als der Gesuchsteller zugleich seine häßlichen Ausfälle gegen Palmié selbst mißbilligte und die beanstandete Stelle in der Himmelfahrtspredigt wesentlich abdämpfte, indem er angab, er habe nicht gesagt, was im Konzept stünde, sondern: „Ich will euch sagen, was viele glauben, unter ihnen Männer, die auch vom Geiste Jesu Christi beseelt sind, . . . und denen wir das Christentum aus diesem Grunde nicht absprechen dürfen." Da er zudem erklärte, er fühle zu tief, daß er Christo mit ganzer Seele anhange und versicherte: ich würde, wenn mein Herz mich des Abfalles anklagte, gar nicht den Mut, die Frechheit haben, vor einer christlichen Gemeinde den Mund aufzutun, schien dem Konsistorium die Sache nicht mehr *citissime*, und Göschel bewilligte ihm noch am selben Tage den gewünschten Urlaub mit der Bemerkung, daß diese Entscheidung Dulon

sofort mitzuteilen sei. Mangel an Langmut konnte er also der Behörde wahrhaftig nicht vorwerfen.

Als Dulon wieder nach Magdeburg zurückgekehrt war, kam seine Sache im Presbyterium zur Verhandlung[1]). Hier fand der so arg Beschuldigte milde Richter, denn einmal war die ganze Gemeinde dem Konsistorium überhaupt nicht grün, da es noch 1835 versucht hatte, die Deutsch-Reformierten in die Landeskirche hineinzuzwingen, und sie auch sonst durch Eingriffe in ihre zu Recht oder Unrecht beanspruchten Freiheiten störte. Zum andern aber fühlte die Mehrzahl der Presbyter sich doch zu den Lichtfreunden hingezogen. In dieser Gesinnung beschloß das Presbyterium, an Dulon ein schriftliches Wort der Mahnung zum Frieden zu richten. Das Schreiben erging. Es muß sehr sanft gewesen sein, denn der Empfänger bedankte sich dafür, da ja das Presbyterium in seiner Lehre nicht gerade eine Verirrung sähe. Was die Form seiner Predigten anbelange, das sähe er selbst ein, sei er mit seinen Ausdrücken mitunter zu weit gegangen, er wolle das künftig vermeiden. Sein Standpunkt aber bleibe der der protestantischen Freunde, und er wisse, daß der weitaus größte Teil der Gemeinde diesen Standpunkt teile. Darin hatte er zweifellos recht; bis auf den Ersten Prediger Berger und eine Minderheit waren die Deutsch-Reformierten damals wirklich mit seiner religiösen Auffassung einverstanden.

Das Presbyterium fühlte sich durch diese Erklärungen vollkommen zufriedengestellt und teilte dem Konsistorium mit, wie es Dulon ermahnt habe, bei seinen Kanzelvorträgen Milde des Gedankens und Ausdrucks zu beobachten, und daß der Ermahnte feierlich versprochen habe, diesen Wünschen nachzukommen. Es bitte im Vertrauen auf diese Erklärung um Aufhebung des etwa eingeleiteten Disziplinarverfahrens.

Mittlerweile kursierten die von Dulon eingereichten Predigten im Konsistorium. Der darüber referierende Konsistorialrat Schede fand darin keine Grundlage zu einem Verfahren. Dazu böte nur die Himmelfahrtspredigt und die schon gerügte schriftstellerische Tätigkeit des Pastors Anlaß. Da dieser aber seine literarischen Entgleisungen schon in seinem Urlaubsgesuch entschuldigt und außerdem seither gemäßigt gepredigt habe, riet der Referent zur Milde. Am ersprießlichsten wäre eine Versetzung Dulons, wie dieser sie ja selbst gewünscht habe. Allerdings müsse er zuvor seine Rückkehr in die Landeskirche, die er maßlos angegriffen habe, durch eine zu veröffentlichende Erklärung, daß er

[1]) Ralph Meyer a. a. O. II. Bd. S. 221 f.

seine irrtümlichen Behauptungen bereue, ermöglichen. Der beste Weg, diese *restitutio in integrum* zu erreichen, schlug Schede vor, sei eine persönliche Einwirkung des Konsistorialpräsidenten auf den Abgeirrten. Das Konsistorium, dem es mehr darauf ankam, den unruhigen Geist zur Ruhe zu bringen, als ein Ketzergericht abzuhalten, griff den Gedanken auf, und Göschel lud Dulon zu einer Unterredung ein, die in ihm die Hoffnung erweckte, mit dem Häretiker „auch über einzelne wenngleich wesentliche Abweichungen von der Substanz der evangelischen Kirche mehr und mehr zu einer Annäherung und Verständigung zu kommen", und ihm auch einen guten Eindruck von der Persönlichkeit des ganzen Mannes gab. Um Dulon Zeit zu gönnen, ließ Göschel die Sache nun bis Ende November ruhen.

Dann fragte er in, man muß sagen, sehr herzlichem Tone wieder bei ihm an, ob er nicht vielleicht durch eine sein Gewissen nicht beschwerende offene Erklärung von seiner Seite das Kirchenregiment von weiterer unerfreulicher Prozedur entbinden könne, und erklärte sich bereit, ihn täglich zwischen 12 und 1 zu empfangen, ja der Präsident war sogar gewillt, den Pastor selbst zu besuchen, wenn ihm das angenehmer wäre. Da erschien Dulon am 29. November zu einer zweiten Unterredung bei Göschel, die sich besonders auf seine Äußerungen über die Dogmen von der Trinität, von der Rechtfertigung und der Erbsünde bezog. Zu einer sofortigen Erklärung aber, wie der Präsident sie wünschte, war er nicht bereit, sondern behielt sich eine schriftliche Äußerung vor.

Damit wartete er bis zum 11. Dezember. Er war ja in einer Lage, die ihm zu schaffen machen mußte. Bei diesen Verhandlungen mit dem höchsten Vorgesetzten, dessen streng kirchliche Gesinnung er kannte, mag er sich mitunter wie Luther vor Cajetan oder gar vor dem Wormser Reichstag gefühlt haben. Es gehörte Rückgrat dazu, vor dessen gründlichen theologischen Kenntnissen und herzlicher Liebenswürdigkeit seine Meinung zu behaupten. Auch winkte ihm ja eine sicher nicht schlechte Pfarre in der Landeskirche, wenn er widerrief. Allerdings, das Verhältnis zu seiner Gemeinde hatte sich in der letzten Zeit gebessert, so daß es ihn längst nicht mehr so forttrieb, wie im Jahre vorher; aber ganz wohl fühlte er sich in Magdeburg trotzdem noch nicht.

Doch er widerrief nicht. Er schrieb an Göschel, er habe nur deshalb seine Freude über seine Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche ausgesprochen, weil er befürchte, das Kirchenregiment wolle die symbo-

lischen Bücher als Glaubensgesetze der Bibel zur Seite stellen und von den Geistlichen eine Übereinstimmung mit den Symbolen fordern. Er wisse nicht, die Dogmen von der Trinität, der Rechtfertigung und der Erbsünde mit der Hl. Schrift in Einklang zu bringen. Auch seine neuesten Studien hätten ihn zu keinem andern Ergebnis geführt. „Findet dagegen d e r Geistliche in der Landeskirche Anerkennung, der fest steht in dem Glauben an Jesum Christum, den eingeborenen Sohn des lebendigen Gottes, der in der Rechtfertigung durch den Glauben an Jesum Christum die Kernlehre des Christentums und in dem Kreuzestode die Vollendung des Erlösungswerkes findet, der aus inniger Überzeugung einstimmt in das Paulinische: „Wir sind allzumal Sünder" — dann will ich gern jenen Ausdruck der Freude zurücknehmen."

„Ich bin außer Stande, eine andere Erklärung zu geben. Gewiß achten Sie nur den Mann, der offen und wahr ist und jede Heuchelei, jedes Versteckspielen mit Worten verschmäht."

Endlich versprach er, falls ihm eine Landpfarre verliehen würde, lediglich seiner Gemeinde zu leben. Er glaube sich durch Gemütsrichtung und Anlage zum Dorfpfarrer berufen und sei fest überzeugt, daß er in keiner andern Stellung völlige Befriedigung finden werde.

Auf diese Erklärung erhielt er die zu erwartende Antwort, nämlich die, daß sie nicht geeignet sei. Es würde ihm einleuchten, wenn von seiner Versetzung nicht die Rede sein könne, bevor er seine maßlosen Angriffe auf die Landeskirche nicht vollständig und öffentlich zurückgenommen habe. Außerdem warnte das Konsistorium ihn nachdrücklich vor erneuten Angriffen auf die Kirchenlehre. — Es hatte die Hoffnung aufgegeben, ihn zu bekehren, aber das angedrohte Disziplinarverfahren leitete es doch nicht ein, sondern beschloß am 29. Dezember nur, „jetzt wegen einer öffentlichen Widerlegung der Behauptungen des p. Dulon nichts weiter zu veranlassen".

Meinte das Konsistorium aber, der Verwarnte würde nach diesen Scharmützeln mit seiner obersten Behörde Ruhe geben, dann irrte es sich. Dulon lebte in der ehrlichen Überzeugung, die echte protestantische Kirche sei durch das Kirchenregiment bedroht, und fühlte die Pflicht in sich, ungeachtet aller Nachteile, die ihm daraus erwachsen könnten, den Widersachern der evangelischen Freiheit entgegenzutreten und den Symbolzwang zu bekämpfen. Auch fürchtete er, alle Gebildeten und nach ihnen Tausende Halbgebildete würden von der Kirche, wenn sie die ihm vernunft- und schriftwidrig erscheinenden Bekennt-

nisse zu Glaubensgesetzen mache, abfallen, würden „scharenweise den Predigern des modernen Unglaubens zuströmen und den Lehren eines Strauss, eines Feuerbach und ihrer Nachtreter blindlings Beifall geben[1])."

In diesem Glauben, er müsse das reine Christentum, wie er es verstand, vor den Verfälschungen durch das Kirchenregiment und vor dem Ansturm des modernen Unglaubens retten, trat er nach einigen Monaten des Schweigens wieder hervor, um mit stets wachsender Leidenschaftlichkeit für seine Überzeugung zu kämpfen. Er rief den Herren vom Konsistorium zu: „Ihr habt die Macht und Gewalt in Händen. Ihr könnt, wenn Ihr es wollt, mitwirken, mir mein gutes, sonnenklares Recht aus den Händen zu winden. Der Gewalt habe ich leider keine Gewalt gegenüberzustellen; — ich stehe in Euren Händen mit Weib und Kind[2])." Aber er dürfe und könne nicht schweigen. Er höre in der tiefsten Tiefe seines Gemütes eine Stimme, die ihm laut, ohne Rast und Ruhe, zurufe: Auf, gürte dein Schwert um deine Lenden und kämpfe, Gott ist dein Helfer. Er bietet in Predigten seine Gemeinde, bei der Einsegnung seine Konfirmanden auf, für die Wahrheit einzutreten, erinnert sie an die Helden der Reformationszeit, die „standen wie die Mauern um die heilige Gottesstadt der Freiheit und fürchteten nicht Tod noch Hölle". Er ruft denen, so den Frieden wollen, zu: „Christus will keinen Frieden um jeden Preis; Christus will Kampf, — wo es sein muß, ernsten heißen Kampf, daß der Sieg komme, der Sieg der Wahrheit[3])." Er wettert gegen die rationalistischen Geistlichen, die wie er die Bekenntnisschriften leugnen, denen aber der Mut entfiel, als die Gefahr drohte, denen ihre Pfarrrevenüen mehr am Herzen lägen als die protestantische Freiheit[4]). „Wo das Kostbarste, was der Protestant, der Christ, der Mensch überhaupt hat", so predigt er, „wo die Freiheit von Menschensatzungen und Menschengeboten in Sachen der Überzeugung und des Glaubens in Gefahr ist, wo es darauf ankommt, das anvertraute Heiligtum zu bewahren und zu bewachen, da kommt nichts weiter in Betracht, keine Not und kein Elend, kein Weib und kein Kind. Ob dem Einzelnen Gefahr droht, ob Weiber Hunger und Kinder

[1]) Dulon, Die Geltung der Bekenntnisschriften in der reformierten Kirche, Magdeburg 1847, S. 8.

[2]) Dulon, Vom Kampf um Gottes Wort. Aphoristische Gedanken. Leipzig 1848, S. 41.

[3]) Ebenda S. 71.

[4]) Ebenda S. 55 ff.

Not leiden, daran ist nichts gelegen; — daß der Hirt kein Mietling, der Mann keine Memme, der Wächter kein Verräter sei, daß jeder der heiligen Pflicht genüge, im Sturm wie der Fels im Meere stehe und getrost das Schwert ziehe zum heiligen Kampfe, daran liegt alles. Der einzelne hat gerade so weit Wert, als er in der Stunde der Gefahr bereit ist, sich selbst zum Opfer einzusetzen[1])."

Von diesem Kampfgeiste beseelt, trat er im Sommer 1847 wieder hervor. Obwohl das Konsistorium zu Beginn des Jahres gegen den gleichfalls symbolfeindlichen Uhlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet hatte, das offensichtlich auf dessen Absetzung hinzielte und auch schließlich damit endete, obwohl ihn Freunde abmahnten, er würde sein Amt in Gefahr bringen, schrieb er eine umfangreiche Streitschrift gegen die Bekenntnisse und ließ sie unter dem Titel: „Die Geltung der Bekenntnisschriften in der reformierten Kirche. Ein Wort wider Symbolzwang auf protestantischem Boden" drucken. Er suchte darin die Geltung der Bekenntnisse für seine Konfession nach allen Seiten zu widerlegen und verstieg sich zu der Behauptung, daß ein reformierter Geistlicher, der sie bei der Taufe oder Konfirmation als Bekenntnis der Gemeinschaft gebrauche, sich eines Frevels schuldig mache „vor dem Angesichte der Gemeinde, ja vor dem Angesichte des wahrhaftigen Gottes lüge[2])". Außerdem bestritt er auch hier wieder die symbolisch-kirchlichen Lehren von der Dreieinigkeit, der Erbsünde und der Rechtfertigung bloß durch den Glauben, und griff zudem noch den Nerv des evangelischen Lehrbegriffs an, indem er an der Hand der Bibel nachzuweisen suchte, daß Christus nicht Gott, sondern Mensch war[3]).

Sobald das Konsistorium von dieser neuen Frucht der schriftstellerischen Tätigkeit Dulons erfuhr, forderte es — am 9. Juli 1847 — dessen Predigten, die er am Karfreitag, am Osterfest, zu Himmelfahrt und Pfingsten gehalten hatte. Außerdem aber verlangte es von dem Presbyterium seiner Kirche die Mitteilung der agendarischen Vorschriften, nach denen in ihr die Taufe und Konfirmation vollzogen würden. Es war nämlich diesmal Dulon gegenüber in einer ungünstigen Lage, denn die deutsch-reformierte Gemeinde hatte nicht die in Preußen eingeführte Agende anerkannt, sondern 1830 nach langwierigen Unterhandlungen nur das daraus übernommen, was nach der Meinung des dama-

[1]) Ebenda S. 71.
[2]) Dulon, Die Geltung der Bekentnnisschrift S. 370 f.
[3]) Ebenda S. 180 ff.

ligen Prebyteriums mit den Grundsätzen der reformierten Kirche vereinbar war[1]). Da aber nicht gesagt worden war, was das eigentlich sei, konnte das Konsistorium wohl nachweisen, daß das apostolische Glaubensbekenntnis in der reformierten Kirche stets in hohen Ehren stand, nicht aber, daß die deutsch-reformierte Gemeinde in Magdeburg verpflichtet sei, dieses Bekenntnis bei Taufe und Konfirmation liturgisch zu verwenden. Hatte es sich mit diesen unklaren Zuständen 17 Jahre zufrieden gegeben, so nahm es jetzt, veranlaßt durch Dulons Buch, die Sache wieder auf, und die Folge war, daß der einst beigelegte Streit zwischen dem Konsistorium und dem Presbyterium von neuem ausbrach. Er führte zu recht heftigen Auseinandersetzungen, denn die Behörde befürchtete, die Gemeinde wäre bis zur wirklichen Abschaffung des apostolischen Glaubensbekenntnisses fortgeschritten, und die Deutsch-Reformierten hatten sich in ihrer überwiegenden Mehrzahl der damals in Magdeburg sehr hochgehenden lichtfreundlichen Bewegung angeschlossen. Dulon machte sich das zunutze; er spielte das Presbyterium, das er, abgesehen von Berger, jetzt ganz auf seiner Seite hatte, gegen das Konsistorium aus und veranlaßte es zu Eingaben, die, aus seiner Feder stammend, natürlich ganz in seinem Sinne gehalten waren. Dadurch hatte er zweierlei Vorteile: das Disziplinarverfahren gegen ihn verzögerte sich, und das Konsistorium gewann keine Handhabe, ihn wegen Ablehnung der Symbole von seinem Amte zu entheben, so lange es nicht nachweisen konnte, daß seine Gemeinde zur Beibehaltung der Bekenntnisse verpflichtet sei. Zu Hilfe kam ihm aber auch, daß der Behörde in den Sommer- und Herbstmonaten Uhlich, der nicht nur von einem großen Teil der Bevölkerung, sondern auch sogar vom Magistrate der Stadt gestützt wurde, schwer zu schaffen machte. Diesen aber, der genau so wie Dulon die Geltung der Bekenntnise bestritt, konnte sie absetzen, denn er gehörte der Landeskirche an. Sie suspendierte ihn am 29. September von seinem Amt und lud ihn zur Disziplinaruntersuchung vor[2]). Die Folge war, daß eine Reihe seiner Anhänger schon zwei Tage danach zusammentraten, um eine freie Gemeinde zu gründen und ihre Mitbürger zum Austritt aus der Landeskirche zu bereden[3]). Die Bewegung wuchs bald an, und am 29. November fand die konstituierende Versammlung der „Freien Gemeinde"

[1]) Ralph Meyer a. a. O. II. S. 203 ff.
[2]) Kampe a. a. O. II. 221 ff.
[3]) Ebenda II, 236 ff.

im blauen Saale des Rathauses statt, wobei — ein Zeichen für die Gesinnung des deutsch-reformierten Presbyteriums — der Presbyter Horch, seines Zeichens Justizkommissarius, als instrumentierender Notar — allerdings ohne Mitglied zu sein — tätig war[1]). Auch Uhlich, der anfangs Bedenken gegen eine solche Gründung gehabt hatte, schloß sich an und wurde von der neuen Gemeinde zum Prediger gewählt. Diese Vorgänge verfolgte Dulon natürlich mit der größten Teilnahme, denn er stand ja mit ganzem Herzen auf der Seite der Lichtfreunde und war in einer ähnlichen, wenn auch nicht so gefährlichen Lage wie deren Führer. Aber in einem stimmte er mit ihnen nicht überein. Er verurteilte die Bildung einer Sondergemeinde und verdammte den Austritt aus der Landeskirche als Flucht. Auf dem Platze hätten die Ausgetretenen bleiben und dort kämpfen und siegen sollen, statt die große Gemeinschaft, der sie durch Recht und Überzeugung angehörten, treulos zu verlassen. Die neue Gemeinde aber hielt er für unnötig. Ihre Gründer hätten zur reformierten Kirche übertreten sollen; die habe, was sie suchten, denn keine Obrigkeit könne ihr Bekenntnisse und Agenden aufdrängen, die sie nicht haben wolle. Ihr Grundsatz sei: Gotteswort, kein Menschenwort[2]).

Teils um diese Gedanken auszusprechen, teils um die durch Uhlichs Disziplinierung gefährdete protestantische Freiheit zu verteidigen, schrieb er eine neue Broschüre: „Vom Kampf um Gottes Wort. Aphoristische Gedanken", die Ende November oder Anfang Dezember erschien. Sie brachte das Verfahren gegen ihn wieder in Gang. Am 11. Dezember ließ Göschel sie im Konsistorium zirkulieren, und dieses beschloß vierzehn Tage später, Dulon auf den 11. Januar vor eine hierzu bestimmte Deputation zu laden, die sich mit ihm über seine beiden letzten Schriften unterreden sollte, um ihn durch freundliche Aussprache auf den richtigen Standpunkt zurückzuführen. Der Zitierte aber weigerte sich zu erscheinen. Er sei nicht verpflichtet, sich einem Versuche preiszugeben, der die Absicht habe, ihn auf einen andern Standpunkt hinüberzuführen. Sollten aber bestimmte die Führung seines Amtes betreffende Vorwürfe erörtert werden, so müsse er diese erst kennen. Als aber das Konsistorium ihn energisch auf die Folgen etwaigen Nichterscheinens hinwies, kam er doch, und die Kommission, die aus Göschel, dem Oberkonsistorialrat Mänß und Konsistorialrat Dr. Sack bestand, fand seine

[1]) Ralph Meyer a. a. O. II. S. 230.
[2]) Dulon, Vom Kampf um Gottes Wort. S. 64 ff.

Erklärungen zwar nicht befriedigend, hatte aber doch den Eindruck, „daß er mit seinem damaligen Standpunkt noch nicht abgeschlossen habe und namentlich Übertreibungen anzuerkennen geneigt sei". Sie ermahnte ihn deshalb, sich ernstlich zu prüfen und baldigst eine schriftliche Erklärung über die ihm vorgehaltenen Hauptbedenken einzureichen. Aber Dulon ließ die Behörde darauf warten und erklärte sich erst am 14. Februar 1848, nachdem er noch einmal ernstlich dazu aufgefordert worden war. Freimütig sprach er aus, er könne das Konsistorium nicht als Richter über seine schriftstellerischen Leistungen betrachten. Es sei seine Überzeugung, er stehe vollständig auf dem Standpunkt der reformierten Kirche. Darüber zu entscheiden, ob diese Überzeugung begründet sei, könne er dem Konsistorium kein Urteil zugestehen, da es nicht reformiert wäre. Im übrigen bemerkte er, daß er an der Mehrzahl der in seinen Schriften ausgesprochenen Gedanken auch jetzt noch festhalte und nicht eher davon abgehen könne, als bis man ihn widerlegt habe. Da arbeitete Sack ein eingehendes Gutachten über die beiden Schriften des Widerspenstigen aus und wies in ihnen mehrere schwere Abirrungen von der kirchlichen Lehre nach.

Ungefähr gleichzeitig aber mit dem Verfahren gegen Dulon und wohl in gewolltem Zusammenhange damit hatte das Konsistorium auch wieder die Verhandlungen mit dem Presbyterium der Gemeinde aufgenommen, das ebenso wie sein Zweiter Prediger und durch von diesem verfaßte Eingaben erklärte, auf dem rechten Standpunkt seines Bekenntnisses zu stehen, und der Behörde das Recht absprach, seine Auffassung der christlichen Wahrheit zu beurteilen. Göschel und seinen Konsistorialräten lag viel daran, in diesen Tagen stets wachsender Gärung — es war Ende Februar 1848 — den Zwiespalt gütlich beizulegen. Sie entsandten deshalb Sack als Kommissarius zu einer mündlichen Besprechung mit dem rebellischen Presbyterium. Diese fand am 1. März in Dulons Amtswohnung statt. Berger, der wohl wußte, daß die Versammlung bei der Gesinnung der Herren vergeblich sein würde, nahm nicht daran teil. Sack erreichte wohl eine Erklärung Dulons, „daß er den Inhalt des apostolischen Symbols und somit die Grundtatsachen der evangelischen Geschichte in Predigt und Katechisation nicht angreifen und untergraben wolle", als er aber drei Presbyter ihre Ansichten aussprechen gehört hatte, entfernte er sich eilig mit den Worten: „Bei solchen Äußerungen ist an eine Einigung nicht zu denken[1])."

[1]) Ralph Meyer a. a. O. II. S. 234.

Darauf beschloß das Konsistorium, eine ernstliche Ermahnung an das Presbyterium zu richten und dem Kultusministerium Vorschläge zur Beseitigung der Verfassungsmängel der nicht unierten reformierten Kirche zu machen. Das Verfahren gegen Dulon aber sistierte es im Hinblick auf die beruhigende Erklärung, die er Sack gegeben hatte. Wohl aber sollte auch er eine Ermahnung bekommen, daß er sich in ferneren populären Schriften der Angriffe auf die Grundlehren der Religion enthalte. Sack entwarf auch am selben Tage solch ein Schreiben, expediert wurde es jedoch erst am 31. März. Da aber war es ein Blindgänger, der den Verwarnten nicht mehr in Schrecken setzen konnte, denn da war die Märzbewegung schon in vollem Gange.

Diese Zerwürfnisse mit dem Konsistorium und die Schicksale der Lichtfreunde in Magdeburg trieben Dulon immer weiter nach links. Er wurde dadurch gezwungen, seine Ansichten folgerichtiger zu durchdenken und wurde — es sei erlaubt Kleines mit Großem zu vergleichen — ähnlich wie Luther bei der Leipziger Disputation bei seiner Verteidigung gegen die Herren des Konsistoriums immer mehr vom Boden der Kirche abgedrängt, denn seine ihm an theologischen und kirchenrechtlichen Kenntnissen weitaus überlegenen Gegner führten, um ihn zu widerlegen, Lehrmeinungen ins Feld, an denen er noch festgehalten hatte, die er aber nun fallen lassen mußte, wenn er sich behaupten wollte.

Bei seinen ersten Auseinandersetzungen mit seinen Oberen hatte er noch auf dem alten rationalistischen Standpunkt gefußt und sich auf das vernunftgemäß ausgelegte Wort Gottes in der Bibel berufen. Da ihn aber das Konsistorium mit Stellen aus der Schrift zu widerlegen suchte, schwenkte er in seinem zweiten Kampf mit ihm in das Lager Wislicenus' hinüber.

Er beginnt einen Unterschied zu machen zwischen der Bibel und dem Worte Gottes und betrachtet lediglich das Wort Gottes in ihr als absolute Norm der Lehre und des Glaubens. Die Schrift enthält, sagt er, neben den Offenbarungen des ewigen Gottesgeistes Ausflüsse des irrenden Menschengeistes. Aber nicht die Vernunft, wie manche Rationalisten behaupten, sage dem Menschen, was Menschenwort in der Bibel ist, sondern der heilige Geist. Dieser spricht durch den Geist einzelner besonders Berufener wie: Huß, Luther, Melanchthon u. a., auch Uhlich, spricht durch die freie Wissenschaft, die nach Wahrheit ringt, und endlich durch frei gewählte Vertreter der Gemeinde. Ja mehr als

durch alles andere durch diese. In der Wissenschaft stehen Gegensätze einander gegenüber und streiten um Sieg. Sie darf nicht dekretieren, sie muß abwarten, ob ihr Wort die Gemüter zu ergreifen und die Gemeinschaft zu fesseln vermag. „Freigewählte Vertreter der Gemeinde, welche ihren großen Beruf und ihre wichtige Aufgabe erkennen, im Namen Jesu Christi versammelt sind und Gott in fester Zuversicht um seinen Geist anrufen, gelten mit Recht als Sprecher des heiligen Geistes[1])."

Er steht hier am letzten Meilenstein des Weges, den seine religiöse Entwicklung nahm. In Flessau hatte er noch die Bekenntnisse anerkannt und sogar das „Niedergefahren zur Hölle" in einer Predigt zu verteidigen gesucht, bei seinem ersten Hervortreten in Magdeburg hatte er die Symbole als Menschenwort fallen lassen und sich ganz auf die Bibel gestellt, nun läßt er nur noch das Wort Gottes in der Bibel gelten. In Bremen aber wird er den letzten Schritt tun und vollends zum Subjektivismus übergehen, wird die Hl. Schrift „ein Zeugnis irrender, in der Entwicklung begriffener Menschen" nennen, „ein schlichtes Menschenwerk, nicht mehr und nicht weniger, als die reformatorischen Bekenntnischriften", wird verkünden: „Wir respektieren auch den göttlichen Willen nicht, von dem uns heilige Priester und unheilige Pfaffen vorschwatzen, und achten eine göttliche Offenbarung nicht höher, wenn sie in der Bibel, als wenn sie im Koran steht. Wir nehmen mit uns Rücksprache und folgen unserem Willen und leben der getrosten Überzeugung, daß unser vernünftiger Wille der Wille Gottes ist[2])."

Wie gemahnt er doch mit seiner Behauptung, daß der heilige Geist durch den gewählten Kirchenvorstand spreche, an die Täufer, die an die Stelle des geschriebenen „äußeren Wortes" die unmittelbare Erleuchtung durch den Geist Gottes setzten, und wie ähnlich ist er erst mit seiner Bremer Auffassung dem täuferisch-spiritualistischen Thomas Münzer, nur daß er nicht wie dieser im mystizistischen Glauben an eine unmittelbare göttliche Erleuchtung lebte, sondern in der Vernunft die Offenbarung des göttlichen Willens und der Wahrheit sah, also ein rationalistischer Thomas Münzer war.

Aber noch in anderer Hinsicht erinnert Dulon an den Mühlhauser

---

[1]) Dulon, Vom Kampf um Gottes Wort, S. 32 ff. Ähnlich das Presbyterium in einem an das Konsistorium gerichteten Schreiben. Ralph Meyer II. S. 224 ff.

[2]) Dulon, Gruß und Handschlag S. 85 u. 131.

Propheten. Auch er träumte von der Verwirklichung des Reiches Gottes, nur daß ihm natürlich kein wiedertäuferisches, sondern ein rationalistisches, auf irdische Glückseligkeit gestelltes vorschwebte. Der Reichsgottesgedanke hatte ihn ja schon immer mit Macht angezogen, schon in Werben und in Flessau. Hatte er aber als Kandidat das *regnum Christi* noch im Jenseits gesucht, so will er es jetzt im Diesseits gegründet sehen. Die in seinen Dorfpredigten auftauchende Wendung, daß Gott die Erde den Menschen gab als einen Tempel des Friedens und des Glücks, kehrt in seinen Magdeburger Kanzelreden immer häufiger wieder. Christus wußte, so belehrte er seine Konfirmanden in seiner Einsegnungspredigt am 2. April 1847, daß der Mensch ein gesegnetes glückliches Geschöpf, daß das Erdenleben so schön und lieblich werden könne. Er sah aber auch, daß Unwissenheit, Aberglaube, Unglaube und die Sünde, die alles Göttliche im Herzen erstickt, dieses Glück verbannte. Darum begann er sein Erlösungswerk und starb aus Liebe, um uns ein Vorbild zu sein. Christus lehnte sich nicht auf gegen die bürgerliche Verfassung, sagte er in einer anderen Predigt, so wenig sie auch dem Urbilde des Gottesreiches entsprach. Noch also dachte Dulon nicht daran, zu politischen Mitteln zu greifen. Aufopfernde Liebe und Brudersinn will er erwecken, damit die Menschheit zum Ziele gelange. Wie wunderschön, wenn die Liebe sich verbreitete, die Christus in die Menschheit pflanzen wollte, wenn die Staaten würden, wie sie sich nennen, nämlich christlich, wenn die Bevorzugten aus Liebe nur ihre Rechte den Bedrängten opfern wollten, wenn die Reichen es als heiligste Pflicht erkennten, Samt und Seide und Goldschmuck von sich zu tun, solange es Nackende, jeden Leckerbissen zu entfernen, solange es Hungernde gibt, so sprach er in jener Einsegnungsrede. Immer nachdrücklicher betonte er: Das Evangelium spricht: Ihr Menschen seid Brüder, und fragte in einer Osterpredigt: „Sind die Hohen geneigt, haben sie Demut, Selbstverleugnung und sittliche Kraft genug, auch im Niedrigsten den Bruder zu ehren? Stolz, Dünkel, Hochmut, Herrschsucht zu unterdrücken? Hat der Geringe sittliche Kraft genug, in dem Höchsten den Bruder zu erkennen, und bei aller Ehrfurcht das Bewußtsein der Christenwürde zu bewahren? Durchdringt Brudersinn die Verhältnisse des Lebens?" Noch erkennt er hier die Unterschiede zwischen hoch und niedrig, zwischen arm und reich an, aber schon klingt die Unzufriedenheit mit den politischen und sozialen Zuständen durch. Noch erkennt er auch die bestehende Staatsform an. Am

3. Mai 1846 predigt er über 1. Petri 2, 13, also über dieselbe Stelle, die er in einer Predigt behandelt hatte, die er für das zweite Examen schrieb. Wie damals, so tritt er auch jetzt für die gesetzliche Ordnung ein. Aber pries er als Kandidat den König und seinen patriarchalischen Absolutismus, so sagt er jetzt: Über dem Ersten und Letzten schwebt als gebietende Macht das Gesetz, „in freien Staaten der Ausdruck des Gesamtwillens, dem keiner den Gehorsam versagen darf. Wenn nun der erlauchte Fürst sich selbst nur den ersten Diener des Staates nennt und der höchste menschliche Gesetzgeber nur des Gesetzes erster Untertan sein will, so ist uns allen die Bahn vorgezeichnet." Aber nicht mit Sklavengehorsam soll der Christ untertan sein der Obrigkeit, weil Zwang ihn zwingt, denn ein solcher ist des freien vernünftigen Menschen unwürdig, noch unwürdiger des erleuchteten Jüngers Christi. So vorsichtig diese Worte auch gehalten sind, die Erwähnung der freien Staatsform, die Kühle, mit der über den Köng hinweggegangen wird, verraten doch, auf welcher Seite der Redner in diesen Jahren, da die Rufe nach einer Verfassung in Preußen immer lauter werden, steht, verraten, daß er seit jener Predigt, die er zu Flessau am Geburtstage Friedrich Wilhelm IV. hielt, ein gut Stück weiter nach links gewandert ist. Noch aber muß er sich zügeln und darf seine politische Gesinnung nur behutsam andeuten, noch mag ihm auch die Politik abseits liegen, denn ihn füllt der Kampf um seine religiöse Überzeugung voll aus. Doch wo es um sie geht, da kennt er schon jetzt kein Sichbeugen, selbst vor dem König nicht. Untertan sein soll der Mensch der Obrigkeit in allen menschlichen Dingen, sagt er. „Aber wo es sich handelt um die Wahrheit des Gottesreiches, um die Freiheit, mit der uns Christus befreit hat, um die Freiheit, die durch Ströme Blutes besiegelt ist, wo es das Reich Gottes gilt und den Glauben und das Glaubensbekenntnis, da erkennen wir über uns keinen menschlichen Oberherrn, keinen irdischen Richter, da sind wir die Freien, die Erlöseten Jesu Christi, da ist Gehorsam gegen unbefugte Gewalt Verrat an der Sache Gottes." Aber der weltliche Oberherr, seine Minister und seine Konsistorialräte vertraten eine andere religiöse Meinung als er, sie hielten es für die Aufgabe des Staates, auch die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln, deshalb mußte er, wenn er die religiöse Freiheit wollte, als notwendige Voraussetzung dafür auch die politische wollen, mußte wie alle kirchlich Liberalen, wie seine Lichtfreunde mit ganzem Herzen auf der Seite der Opposition stehen, als 1847 im Vereinigten Landtag der Kampf um die Ver-

fassungsreform von neuem anhub, mußte also immer weiter abweichen von den altpreußischen Anschauungen, in denen er aufgewachsen war. Und das um so mehr, da fast ganz Magdeburg, gereizt durch die Kämpfe, die sich im letzten Jahrzehnt fast Jahr für Jahr mit der Regierung um eine freiere Kirchlichkeit abgespielt hatten, den liberalen Bestrebungen anhing[1]). Ob er während seiner letzten Zerwürfnisse mit dem Konsistorium schon begann, wie andere im geheimen auch für den politischen Freisinn zu werben, darüber fehlt jede glaubwürdige Überlieferung. Aber zu den „Verdächtigen" zählte er, denn der Polizeidirektor und Landrat von Kamptz traute den Abendvorträgen, die Dulon im Januar 1848 nach Uhlichs Vorbild in seiner Amtswohnung Mitgliedern seiner Gemeinde über den Bildungs- und Entwicklungsgang sowie die Eigentümlichkeiten der reformierten Kirche halten wollte, nicht. Er hielt sich zwar nicht für ermächtigt, sie zu verbieten, obwohl er „bei der extremen Richtung und der Leidenschaftlichkeit des p. Dulon von seinem Vorhaben keine gemeinnützigen Erfolge" erwartete, aber er machte das Konsistorium darauf aufmerksam und ließ sie auch selbst in der Stille überwachen.

Wie dem auch sei, ob er nun schon im geheimen konspirierte, ob er sich von der Politik freihielt, innerlich reif war er für die Revolution, als sie hereinbrach, gleich allen seiner religiösen Gesinnungsverwandten.

Sowie die Nachicht von dem blutigen 18. März und dem Siege der Aufständischen zu Berlin in Magdeburg einschlug, trat er mit all seiner Leidenschaftlichkeit offen hervor. Als einer der ersten schloß er sich der Schar seiner radikalen Mitbürger an, die zu der Trauerfeier für die Märzgefallenen am 22. März nach der Hauptstadt fuhr. Und als diese tagsdarauf wieder heimkehrte, am Bahnhof freudig von einer Volksmenge empfangen und von da aus durch die Schützengesellschaft, die Zimmerleute, Maurer, Steinhauer und Handarbeiter in einem langen, von schwarz-rot-goldenen Fahnen überflatterten Zuge in die Stadt geleitet wurde, da hielt er als Wortführer der Reisegenossen von den Stufen des Rathauses herab seine erste politische Rede. Berauscht an der jungen Freiheit, pries er „das heldenkühne große Berlin", wo der glorreichste, folgenschwerste Sieg errungen wurde, den die Geschichte kennt, und feierte „den pflichtgetreuen König", der ein großes Wort

[1]) Friedr. Wilh. Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg. Neu bearbeitet von Dr. G. Hertel und Fr. Hülße. 2 Bde. Magdeburg 1885. B. II. S. 500.

einlöst, der nichts sein will als freier König, freier Bürger und sich treu anschließt an die Sache des deutschen Volkes. Die tausendköpfige Versammlung aber forderte er auf, die Freiheit, das heilige Vermächtnis der Märzgefallenen, mit ihrem Herzblut zu beschützen, forderte sie aber auch auf, sich treu um den Thron des Herrschers zu scharen[1]).

Von diesem Tage an stand Dulon unter den Vorkämpfern für die Sache der Freiheit und der deutschen Einheit. Er griff mit Zeitungsartikeln und bei Versammlungen in die Erörterung der Verfassungsfrage ein und rückte, als die Geister sich nach dem ersten Freiheitstaumel zu scheiden begannen, auf den linken Flügel der Bewegung. Was er von der Staatsumwälzung erhoffte, sprach er aus, als die Wahlen zur preußischen und zur deutschen Nationalversammlung ausgeschrieben wurden. Eine konsequent durchgeführte Volksherrschaft forderte er, an deren Spitze der König als höchster Diener des Volkswillens stehen sollte, aber unter Einschränkung seines Vetos. Direkte Wahlen ohne Zensus, Schwurgerichte für alle Straffälle, unverkürzte Preßfreiheit, freie Wahl der Verwaltungsbeamten und Richter, Aufhebung aller Vorrechte der Grundaristokratie, Abschaffung des Adels, der Orden und Titel, Abschaffung des stehenden Heeres, militärische Ausbildung und Organisation aller waffenfähigen Männer, eine freie von der Staatsregierung unabhängige Kirche unter Beseitigung aller Superintendenturen, Konsistorien und des Kultusministers, an deren Stelle

---

[1]) Es wurde später, als D. schon drei Jahre in Bremen lebte, ein nicht nachprüfbares Gerücht über sein Benehmen auf dieser Fahrt in Magdeburg verbreitet und 1851 von der dortigen Polizeidirektion als Bericht eines glaubwürdigen Augenzeugen weitergegeben. Er soll in Berlin in der Schäferschen Weinstube, Leipziger Straße 14, wo sich abends viele Berliner und Magdeburger versammelt hatten, eine wahre Jakobinerpredigt gehalten und die Masse aufgefordert haben, den Kriegsminister sofort stürmend anzugehen, daß das Volk bewaffnet werde, um seine Rechte zu erzwingen. Ein Student, der auf den Tisch sprang und eine kräftige Rede dagegen führte, hätte die Ausführung solcher Gewalttat verhindert. Es mag stimmen, daß der Freiheitstrunkene in einer Berliner Gastwirtschaft redete und auch recht revolutionär redete. Aber das Volk war schon bewaffnet und die Rechte hatte der König ihm auch schon zugestanden. Dazu brauchte D. die Masse also nicht mehr aufzufordern. Auch war D. mit dem am 18. März Erreichten durchaus zufrieden und war überdies ein Gegner von Gewalttaten. Man wird diese Stelle des Magdeburger Polizeiberichtes, der übrigens von Fehlern wimmelt — er macht D. z. B. zu einem geborenen Magdeburger —, in das Gebiet der Sage verweisen müssen. (Staatsarchiv ad D. 20. b. 2. a. 1851, April 10.)

Magdeburgische Zeitung 1848 Nr. 71, Freitag, den 24. März.

freigewählte Kreis-, Provinzial- und Landessynoden ohne Übergewicht der Geistlichkeit. Das müsse erreicht werden, schrieb er in der Magdeburgischen Zeitung vom 27. April, und warnte die Wähler, sich nicht um den Sieg der großen Gegenwart betrügen zu lassen. Sie sollten sich hüten, Männern ihre Stimme zu geben, denen die Umgestaltung Opfer auferlege, etwa Adeligen oder preußischen Beamten; aber auch nicht Reichen. „Die Geldaristokratie ist der Freiheit und dem Volkswohle nicht minder verderblich als die Geburtsaristokratie, und unter denen, die für ihre Geldsäcke zittern, findet die Reaktion die treuesten Gehilfen[1]).

Es ist Zug um Zug das Programm der radikalen Demokraten, das er hier vertritt. Und so ist er denn auf politischem Gebiet dort angelangt, wohin ihn seine Gedankengänge führen mußten. Seit jeher hat er die Idee der Brüderlichkeit aller Christen, der Gleichheit aller Menschen vor Gott mit glühendem Eifer vertreten, jetzt wendet er sie nicht anders als Tausende seiner Gesinnungsgenossen auf die staatliche und bürgerliche Ordnung an und fordert gleiche Rechte für alle.

Durch dieses Eintreten für die demokratischen Ziele wuchs natürlich das Ansehen Dulons bei den ganz links gerichteten Gruppen der magdeburgischen Bevölkerung. Als die Parteien sich zusammenzuballen begannen, stellte ihn die sogenannte „Volksversammlung", die Vereinigung der Demokraten, neben dem Arzt Dr. Detroit, einem Bruder des Königsberger Predigers, neben dem lichtfreundlichen Pastor Sachse, dem Kandidaten Schünhoff, den Dulon später nach Bremen holte, an ihre Spitze. Aber auch die Gegner der Revolution sammelten ihre Scharen. Wie in ganz Preußen, so bildeten die königstreuen Kreise in und um Magdeburg Vereinigungen, deren Namen schon ihre Gesinnung verrät: „Preußenverein", „Patriotischer Verein", „Verein für König und Vaterland". Hatte Dulon bis dahin seine Sache bei aller Glut doch immerhin noch sachlich verfochten, so erwachte jetzt, da er sah, daß das Alte, Totgeglaubte zu neuem Leben zu erstehen versuchte, seine Leidenschaftlichkeit, und er stürzte sich mit Haß, mit Maßlosigkeit auf den Gegner. Am 29. Juli erschien in der Magdeburgischen Zeitung ein Aufruf der „Volksversammlung", der vor den Vertretern der Reaktion warnen sollte. Er trägt zwar nicht den Namen seines Verfassers, aber sein Gedankengang, der Stil, in dem er gehalten ist, verraten, daß er aus Dulons Feder floß. Auch hat dieser Stellen daraus fast wörtlich

[1]) Ebenda Nr. 100, 27. April 1848, 3. Beilage.

später in seinem Buche „Vom Kampf um Völkerfreiheit" wiederholt. „Wider Junker und Pfaffen. Ein Wort der Mahnung an den Bürger und Landmann" ist er überschrieben. Er will warnen vor den betörenden Reden der volksfeindlichen Edelleute, jenen pietistischen Aristokraten, die bis zum 18. März das Ohr des wohlmeinenden Königs hatten und jetzt, wo sie ihre Macht verloren, ihre alten Vorrechte wiederzugewinnen suchen. Sie wollen den durch die Revolution geschaffenen Rechtszustand nicht anerkennen, wollen die Provinzen gegen die Hauptstadt aufwiegeln, den Bauern, Bürger und Arbeiter zum Werkzeuge ihrer nichtswürdigen Selbstsucht erniedrigen. Diese mögen sich erinnern, wie es im absolutistischen Staat war, wie die Günstlinge der Fürsten Millionen verpraßten, ein unmäßig großes Heer hochbesoldeter Beamter am Mark des Landes zehrte, wie die reichen Domänen an einzelne Bevorzugte verpachtet wurden, die großen Rittergüter steuerfrei waren, während von dem Armen mit seinem Leierkasten, von dem geringsten Gewerbetreibenden, der mit dem Hunger kämpfte, die Steuer unbarmherzig eingetrieben wurde.

Wie für eine freie preußische Verfassung, so trat Dulon auch für die deutsche Einheitsbewegung mit stürmischem Eifer ein. Als die vom Frankfurter Parlament eingesetzte Reichsregierung anordnete, daß die Truppen der Einzelregierungen am 6. August dem Reichsverweser huldigten, Friedrich Wilhelm IV. dem aber nicht nachkam, da feierte wie in vielen anderen Städten auch in Magdeburg das liberale und demokratische Bürgertum diesen Tag. Die Bürgerwehr, die Schützen, Gesangvereine und Gewerkschaften zogen mit ihren Fahnen durch die geschmückte Stadt hinaus auf den Cracauer Anger[1]). Dort bildeten die Abteilungen ein Viereck, sangen die Sänger Chöre, und dann hielt Dulon die Festrede. Er hatte am selben Tage einen zweiten Aufruf der Magdeburgischen Zeitung beigelegt, der wie der erste nicht von ihm, sondern von der „Volksversammlung" gezeichnet war. Darin warnte er, über dem einseitigen preußischen Patriotismus das deutsche Vaterland zu vergessen, schilderte die mittelalterliche deutsche Kaiserherrlichkeit, die zugrundegerichtet wurde durch den Papst und die deutschen Landesfürsten. „Ihre Herrschsucht, ihre Treulosigkeit, oft genug ihr Verrat wurde der Untergang unseres herrlichen Vaterlandes." Dann erinnerte er an die Not der napoleonischen Zeit, an den Geist der Einheit in den Befreiungskriegen und an die Enttäuschung, die das deutsche

[1]) Ebenda Nr. 183, 5. August 1848, 1. Beilage.

Volk durch die Selbstsucht der Fürsten darnach erlitt. Nun aber sei die Märzsonne aufgegangen, der König habe verkündet, Preußen solle in Deutschland aufgehen. Jetzt oder nie könne das einige Vaterland geschaffen werden. Jeder müsse zu Opfern bereit sein, auch die Fürsten. So schrieb er damals hoffnungsfreudig und hielt denen, die nur Preußen sein wollten, vor, daß Deutschland das zerbröckelte Land bleiben würde, das Schmach in Fülle erntete, wenn alle deutschen Länder selbständig bleiben wollten. — Um so heißer war sein Zorn, als er später sah, wie seine unitarischen Träume zerflatterten.

Durch sein politisches Auftreten war Dulon rasch der Volksmann der radikalen Magdeburger geworden. Das zeigte sich deutlich am 12. August, als der König die Stadt besuchte. Nach seinem feierlichen Einzuge hatte Friedrich Wilhelm IV. sich in das Palais am Domplatz begeben, um einen Fackelzug defilieren zu lassen, Sängerchöre anzuhören und Deputationen zu empfangen. Eine solche, die vom konstitutionellen Klub, der Volksversammlung, dem Verein junger Kaufleute, dem Handwerkerverein, dem Gesellenverein, den Maschinenfabrikarbeitern und den Gesangvereinen gebildet worden war, hatte Dulon den Entwurf der Ansprache an den König übertragen. Schon war der Fackelzug angetreten, und eben wollte die Deputation sich von Dulons Wohnung aus ihm anschließen, da erhielt sie die Nachricht, daß der Minister v. Auerswaldt einige Stellen aus der Adresse verboten habe[1]). Sofort beschlossen die Deputierten, auf die Audienz zu verzichten und auch nicht an dem Zuge teilzunehmen. Die Nachricht davon wurde unter den Gesangvereinen, die sich schon auf dem Domplatze versammelt hatten, wahrscheinlich durch Dr. Detroit verbreitet, und die Sänger zogen ab. Ein Teil von ihnen begab sich vor Dulons Haus,

[1]) In der Ansprache wurde die Hoffnung ausgesprochen, der König werde sein Volk „festeren Schrittes als bis heute geschehen, fortführen auf der Bahn volkstümlicher Entwicklung". Hier wollte der Minister das „festeren" durch „festen" ersetzt haben. Außerdem ließ er streichen die Stellen: „Majestät, wir erkennen die große Macht, welche Gott in dieser großen Zeit in Eure Hand gelegt hat; in Ihrer Hand liegt zum Teil das Geschick des nach Freiheit ringenden Europa. Von der Gestaltung Preußens wird die Gestaltung Deutschlands abhängen. Ohne Preußens innige Hingebung, ohne Preußens festen dauernden Anschluß kann Deutschland nicht einig, nicht groß und mächtig sein, mit Preußen wird es die großartigste Macht der Welt." Endlich noch die Stelle: „Ew. Majestät kräftiges Wort wird sicher dahin wirken, daß der Gegensatz zwischen Volk und Heer völlig beseitigt werde." (Nach der Magdeburgischen Zeitung vom 17. August, Nr. 193, 1. Beilage, „Eingesandt".)

brachte diesem das dem König zugedachte Ständchen, feierte ihn durch Hochrufe und wurde durch eine Rede des Gefeierten belohnt. Währenddes wartete die Majestät auf die Chöre, die ihr angekündigt waren, trat sogar mehrmals auf den Balkon hinaus und lauschte; aber kein Lied ertönte. So endete die Huldigung mit einem bösen Mißklang, der noch lange nachwirkte[1]).

Als Dulon die Sänger anhörte, die eigentlich den König hätten erfreuen sollen, hatte er bereits seine Beziehungen zu Magdeburg gelöst und rüstete sich, die Stadt zu verlassen. Gegen Ende März schon war er von den Bauherren an Unser Liebfrauenkirche zu Bremen, wo die zweite Predigerstelle verwaist war, aufgefordert worden, eine Gastpredigt zu halten. Die Anregung dazu war von einer Gruppe liberaler Mitglieder der Gemeinde ausgegangen; sie wollten, da der Erste Prediger Pauli orthodox war, einen Kandidaten ihrer Richtung auf der Wahlliste haben. Am 9. April hatte Dulon denn auch in Bremen gepredigt, war nach längeren Kämpfen innerhalb der Liebfrauengemeinde, die im zweiten Teile dieser Arbeit zu behandeln sein werden, am 15. Juni gewählt worden und hatte die Wahl angenommen. Was trieb ihn, Magdeburg zu verlassen, gerade jetzt, wo er der gefeierte Volksmann war und die kirchliche Freiheit, für die er so leidenschaftlich gekämpft hatte, aufzublühen schien? Ralph Meyer, der Geschichtsschreiber der deutsch-reformierten Gemeinde in Magdeburg, sagt, sein Weggang hätte ihn vor der Absetzung bewahrt, vergißt aber, daß Dulon niemals sicherer war vor einer solchen Maßregelung, als in diesen Monaten, wo Göschel gestürzt und das Konsistorium zu völliger Machtlosigkeit verurteilt war[2]). Was ihn in Wahrheit forttrieb, war vor allem das mißliche Verhältnis zu einem großen Teile seiner Gemeinde. Als er eingetreten war für die Freiheit der reformierten Kirche, da hatte sich eine starke Mehrheit hinter ihn gestellt, da war die Kirche besetzt gewesen bis auf den letzten Platz, wenn er predigte. Alle Mißstimmungen, die es im Anfang seiner Wirksamkeit gegeben hatte, schienen für immer vergessen. Nur Berger stand mit einer kleinen Minderheit grollend abseits. Das Presbyterium folgte ihm durch dick und dünn. Aber sobald er sich als Politiker aufgetan hatte, da begann sein Anhang wieder abzubröckeln, und je demokratischer er sich ge-

[1]) Über diese Vorgänge vgl. Friedr. Wilh. Hoffmann a. a. O. II S. 512 und Magdeburgische Zeitung vom 17. und 18. August 1848.

[2]) Ralph Meyer a. a. O. II. S. 46.

bärdete, um so mehr schrumpfte er zusammen. Waren die Magdeburger auch fast durchweg liberal, der Dulonsche Radikalismus stieß die meisten von ihnen ab, und zwar ganz besonders das Bürgertum, das einen großen Teil der reformierten Gemeinde ausmachte. Wo Dulon seine politische Gefolgschaft fand, zeigen ja schon allein die Namen der Vereinigungen und Verbände, die ihn bei seiner Rückkehr aus Berlin empfingen und ihm den Entwurf der Adresse an Friedrich Wilhelm IV. übertrugen. So kam es, daß die Männer, die treu zu ihm gehalten hatten, als er die freie Kirche verteidigte, ihn verließen und ihm, genau so wie ein Jahr später in Bremen seine Wähler, vorhielten, es zieme sich nicht für einen Geistlichen, in Volksversammlungen aufzutreten und Unfrieden zu säen. Dieser Unwille griff soweit um sich, daß er mehrere Sonntage in einer fast leeren Kirche predigen mußte. Und gerade in der Zeit, da dem Ehrgeizigen das widerfuhr, erhielt er die Nachricht von seiner Wahl in Bremen. Diese Gelegenheit, auf so gute Art von der Gemeinde zu scheiden, mit der er noch zerfallener war als in seinem ersten Magdeburger Jahr, konnte ihm nur willkommen sein[1]). Auch werden die besseren äußeren Bedingungen, die ihm die neue Stelle brachte, mitgesprochen haben, werden ihn die freieren Verhältnisse in der Stadt, da es kein Konsistorium gab, die seit jeher eine Republik und seit kurzem sogar eine demokratische war, gelockt haben. Noch war ja, wie er selbst sagte, in Preußen „das Heiligtum der kirchlichen Freiheit nicht umgeben mit dem unerschütterlichen Bollwerk". Noch war er ja nicht sicher, daß „der Sturz der Freiheit auf dem bürgerlichen Gebiet" auch ihn zurückstürzte in die alte Gefahr.

Am 9. August gab ihm die „Volksversammlung" ein Abschiedsfest, prächtig „durch die liebliche Freude auf vielen Tausenden von Menschengesichtern, durch den schönen Ausdruck allgemeiner, hingebender, liebevoller Begeisterung", wie der Berichterstatter der „Magdeburgischen Zeitung" schrieb[2]). Man ernannte ihn zum Ehrenbürger der Vereinigung und überreichte ihm einen Pokal mit der Inschrift: „Dem Kämpfer für Wahrheit, Freiheit, Recht, Herrn Prediger Dulon, Die Volksversammlung zu Magdeburg." Sachse, der zweite Prediger in der Freien Gemeinde Uhlichs, feierte seine Verdienste, Sänger sangen ihm

---

[1]) Abschiedsworte an meine Gemeinde in Magdeburg am 20. August 1848. Von Rud. Dulon. Aufgezeichnet von Herm. Platt. Magdeburg im Selbstverlag von Herm. Platt. S. 5 ff.

[2]) Magdeburgische Zeitung Nr. 189, 12. August 1848, 1. Beilage.

ihre Lieder, und um 11 Uhr nachts geleitete die Festschar den Gefeierten mit Musik in die Stadt zurück. Am 20. August hielt er seinen letzten Gottesdienst in der deutsch-reformierten Kirche, und am Tage darauf verließ er den Ort, wo er die Wandlung erlebt hatte, die auch über sein ferneres Schicksal entscheiden sollte.

Er verließ sie im Glauben, daß ihn die Bahn in eine freie Stadt trüge, wie er sie sich dachte, wo er unbeirrt durch geistliche oder weltliche Obere dem Zuge seines Wesens und seiner Anschauungen folgen könne, daß seine Freunde dort wüßten, w e n sie gerufen hätten. Diese aber rüsteten sich, einen Prediger zu empfangen, der ihnen das Wort Gott im liberalen Sinne auslegte, der nichts sein wollte und sollte als der geistliche Berater ihrer Seelen, wie sie sich ihn wünschten.

Falsch also die Erwartungen hüben und drüben, unausbleiblich darum bittere Enttäuschung auf beiden Seiten nach kurzen Monaten des Wohlgefallens.

Unter diesem Zeichen zog Rudolf Dulon am 22. August 1848 in Bremen ein.

XI.

Fremder Import unter dem altbremischen Hausrat.

Von Ernst Grohne.

Man kann wohl mit einiger Berechtigung in einer Stadt wie Bremen, deren Bewohner seit Jahrhunderten durch den vornehmlich ausgeübten Beruf des seefahrenden Kaufmanns in andere Länder kamen und deren Gewohnheiten kennenlernten, fremde Beimischungen auch unter dem heimischen Hausrat erwarten, und man darf von vornherein vermuten, daß diese von außen hergekommenen Zuflüsse formaler und stofflicher Art stärker ausgeprägt sein müssen, als in einer etwa gleich großen, jedoch dem jeweiligen Weltverkehr weniger erschlossenen Stadt des Binnenlandes.

Zum Vergleich kann hier freilich nur der Typ der Hansestadt mit ihrer gleichmäßigen bürgerlichen Kultur dienen, indessen fürstliche Territorialstädte und vor allem die Residenzen des 17. und 18. Jahrhunderts in dieser Hinsicht ausscheiden müssen, da die gesteigerte Lebenshaltung des Landesherrn hier vielfach vorbildlich gewirkt und dadurch besondere Verhältnisse geschaffen hat. Zu berücksichtigen wäre ferner noch die Lage zu den Ländern mit expandierender Kultur, als die wir vom Mittelalter an Italien, Frankreich, Burgund und seit 1550 etwa auch die Niederlande ansprechen müssen. So ist, um die prägnantesten Beispiele zu nennen, Kölns Kunstblüte im Mittelalter nicht ohne die Einflüsse Frankreichs und Burgunds und die Höhe der Kunst in Nürnberg und Augsburg während des ausgehenden Mittelalters und der Renaissance nicht ohne die Einwirkungen Italiens denkbar.

Was diesen Punkt angeht, so ist leider zu vermelden, daß über unserem in abseitiger, sumpfiger und siedlungsarmer Landschaft gelegenen Bremen nicht die gleiche Sonne künstlerischer und kultureller Kunst gelacht hat, zumal auch die Weser hinsichtlich ihrer Bedeutung als Kultur- und Kunststraße selbst bei voller Berücksichtigung der unterschiedlichen Stromgebietsgrößen sich keineswegs mit dem Rhein

messen kann. Dazu kommt, daß der Entwicklungsweg dieser verhältnismäßig kleinen und stets ganz auf sich selbst gestellt gewesenen hansischen „Polis" ein recht schwieriger gewesen ist, und daß die hiermit verbundenen zähen Daseinskämpfe ein nicht unerhebliches Maß an wirtschaftlichen und menschlichen Kräften gebunden oder gar lahmgelegt haben, die sonst idealeren Zwecken hätten dienstbar gemacht werden können.

Was nun die Realüberlieferung altbremischen Hausrats anbetrifft, so ist zu sagen, daß sie für das ganze Mittelalter mit Einschluß der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts äußerst spärlich ist und daß sie auch für die neueren Jahrhunderte sich mit dem alten reichen Erbgut in adligen und fürstlichen Verhältnissen nicht messen kann. Es erscheint dies wohl begreiflich, wenn man bedenkt, daß in den räumlich beengten Bürgerhäusern eine Ansammlung von wertvollen Metallgeräten, Mobilien, Textilien und Kostümen sich Generationen hindurch gar nicht ermöglichen ließ, während die umfänglichen Schloßbauten, die der Adel seit dem 16. Jahrhundert sich vielerorts anlegte, geradezu zur Aufspeicherung von Kunstgütern, Qualitätsmöbeln und Raritäten anreizten.

Von diesem natürlichen und zugleich ökonomischen „Verschleiß" der Dinge sind in Bremen naturgemäß die Gegenstände aus vergänglichen Materialien (Holz, Textilgewebe, Papier, Leder) vor allem betroffen worden und dementsprechend meist vollständig vergangen, indessen von den Töpferwaren als Boden- und Baggerfunde, wenngleich meist in Scherbenform, soviel auf uns überkommen ist, daß wir mit Hilfe dieser zahlreichen Reste in Form eines kulturgeschichtlichen Längsschnitts die Geschichte des Keramikgebrauches in Bremen nahezu lückenlos darstellen können. Gerade um dieses Gebiet der sachlichen Heimatkunde hat sich seinerzeit Dr. Focke große Verdienste erworben, indem er als erster bei Ausschachtungen innerhalb des Stadtgebietes auf die keramischen Findlinge achtete, sie sorgfältig sammelte und in einem „Scherbenarchiv" zusammenstellte, das dann von mir seit 1924 weiter ausgebaut worden ist. Bereits Dr. Focke hatte bei seinen Studien erkannt, daß ein erheblicher und in qualitativer Hinsicht durchaus der wertvollere Teil dieser Scherben von Gefäßen herrührt, die n i c h t der heimischen Produktion angehören, sondern von auswärts eingeführt sind. In einer in der ersten Jahresschrift des Focke-Museums 1929 veröffentlichten Abhandlung über bremische Boden- und Baggerfunde habe ich dann versucht, genaueres über das Alter, den Umfang und die

Beschaffenheit dieses keramischen Importes zu ermitteln, wobei ich feststellen konnte, daß in Bremen die Einfuhr von Töpfereiwaren bereits am Ausgang des Mittelalters einsetzte und im Laufe der folgenden Jahrhunderte eine solche Bedeutung erhielt, daß, wie bereits angedeutet wurde, der Bedarf an Qualitätsware schließlich völlig durch diese keramische Einfuhr gedeckt wurde. Auf die Ergebnisse hier im einzelnen noch einmal einzugehen, dürfte sich im Hinblick auf die genannte Veröffentlichung erübrigen. Betont werden möge nur, daß jene Untersuchung sozusagen als eine spezielle Vorarbeit zu der vorliegenden Abhandlung gelten kann, in der zwar lediglich mit archivalischen Hilfsmitteln, jedoch auf breiterer Grundlage das gleiche Thema erörtert werden soll. Die altertumskundlichen Ergebnisse der oben erwähnten Publikation werden hierbei einerseits ihre dokumentarische Bestätigung und Ergänzung finden, so wie andererseits zu erhoffen ist, daß das Kulturbild Bremens vor allem im 17. Jahrhundert durch diese weiteren Feststellungen an geschichtlicher Plastik gewinnen wird.

Als hauptsächliche Quellen kommen für uns die alten bremischen Hausstandsinventare in Frage, die jedoch erst im 17. Jahrhundert von einer gewissen Ergiebigkeit sind. Leider hat man die sogenannten um 1640 einsetzenden Distraktionsprotokolle (citiert Distp.), in denen die Auflösungen von Hausständen mit genauen Einzelangaben niedergelegt und die daher für unsere Zwecke besonders ergiebig sind, vor etwa 60 Jahren in einer unbegreiflichen Anwandlung von historischer Kurzsichtigkeit bis auf wenige insuläre Reste vernichtet, die die Zeiten von 1639—1650 (Ende des dreißigjährigen Krieges), dann die Jahre 1726—1728 (Ausklingen des Barocks), 1789 (französische Revolution) und 1805 (Beginn der Franzosenzeit) umfassen. Die bremischen Testamentenbücher (Tb.), die als weitere wenngleich spärlicher fließende Quellen in Frage kommen, bringen auch erst vom Ende des 16. Jahrhunderts ab einige brauchbare Belege. Eine wichtige Quelle bietet sich uns ferner in den Rhederbüchern (Rhb.), die die Ausgaben der Stadt enthalten und von denen hier die sehr reichhaltigen kulturgeschichtlichen Exzerpte benutzt sind, die Dr. Focke in den Jahren 1886 und 1887 gemacht hat. Manche bemerkenswerte Materialien finden sich sodann in den uns erhaltenen Inventaren des Schüttings und Krameramtshauses.

Auch in sonstigen Akten (z. B. Verkaufsurkunden, Prozeßschriften, Hausbriefen) kommen, wenngleich selten, Inventarangaben vor, auf die bei Gelegenheit zurückgekommen werden soll.

In all diesen Verzeichnissen sind die Objektsbeschreibungen meist sehr kurz abgefaßt und zumal bei den uns hier besonders interessierenden Hausgegenständen, die von fremdher eingeführt sind, vermißt man oft genug eine genauere Herkunftsbezeichnung. Zu beachten ist ferner, daß nicht in allen Fällen, wo diese geographische Kennzeichnung vorkommt, die Einfuhr des Gegenstandes selbst von der betreffenden Gegend her gemeint ist, sondern daß dadurch zuweilen nur die Übernahme eines fremdartigen Formentyps zum Ausdruck gebracht werden soll, so wie wir, um ein modernes Beispiel heranzuziehen, mit einem „Berliner Pfannkuchen" durchaus nicht mehr den Begriff eines spezifisch berlinischen Gebäcks verbinden, sondern einen solchen Kuchen darunter verstehen, der nur nach Berliner Art, jedoch überall und u. a. auch in Bremen hergestellt sein kann. Gleichwohl werden auch diese sich nur auf das Typenmäßige beziehenden Import- und Herkunftsangaben in unseren Ausführungen Berücksichtigung finden, da sie mir zur Aufhellung des vorliegenden Themas nicht minder wichtig erscheinen.

Im folgenden sollen nun zuerst die aus anorganischen Materialien bestehenden Hausgeräte und dann die aus organischen Stoffen gearbeiteten Gegenstände besprochen werden.

Keramik und Glas.

Im Hinblick auf die obenerwähnte töpfereigeschichtliche Vorarbeit, die auf dem altertumskundlichen Material zahlreicher Scherbenfunde aus Bremens Untergrund aufgebaut ist, möge es gestattet sein, zum Zwecke der Fortsetzung und Ergänzung mit der gleichen Materie beginnen zu dürfen. Dabei muß gleich im vorhinein bemerkt werden, daß die betreffenden Aktenbelege an Zahl viel spärlicher sind, als die „keramischen Urkunden", die das Erdreich des bremischen Weichbildes uns überliefert hat, wobei natürlich nicht die Zahl der Scherben, sondern lediglich die durch diese Untersuchungsmethode ermittelten Tongeschirrarten in einen Vergleich gesetzt werden sollen. Die wichtigsten Importtypen unter diesen Geschirrarten seien hier kurz gekennzeichnet. Man findet hier verhältnismäßig viel das rheinische Steinzeug, d. h. die sehr hart gebrannten, dauerhaften und meist mit einer grauweißen, braunen oder blauen Salzglasur überzogenen Fabrikate aus den alten Töpfereien von Köln, Frechen (bei Köln), Siegburg, Raeren (bei Aachen) und vom südlichen Westerwald, die seit etwa 1400 in steigendem Maße eingeführt wurden. Von der Oberweser, insbesondere aber aus dem

Töpferorte Wanfried a. d. Werra, ist seit dem Ende des 16. Jahrhunderts viel bleiglasierte und in einer ansprechenden Ritztechnik verzierte Irdenware nach Bremen gekommen. Aus den Niederlanden wurde seit etwa 1600 ein durch eine weiße Zinnglasur veredeltes Tongeschirr, die Fayence hierher eingeführt und erfreute sich zumal nach 1700 als Zierkeramik einer großen Beliebtheit. Kleinere Mengen von Fayencewaren kamen außerdem aus Kreußen (Franken), Frankfurt a. M., Hamburg und sonstigen Fabriken in Nordwestdeutschland. Chinesisches und japanisches Porzellan ist seit etwa 1600 über Holland nach hier gebracht worden. Im 18. Jahrhundert verdrängte das deutsche Porzellan diesen kostbaren Import, indessen auch in Bremen seit 1800 das billige englische Steingut, eine weißscherbige Irdenware mit Bleiglasur, mehr und mehr in den Gebrauch kam und sowohl die Fayencen allmählich ersetzte, wie auch selbst dem Porzellan Konkurrenz machte.

All diese uns heute geläufigen keramischen Spezialbezeichnungen waren den Verfassern unserer bremischen Hausinventare z. T. unbekannt, z. T. wurden sie in anderem Sinne gebraucht. So kann sich zum Beispiel der Ausdruck „Steentüch", zumal wenn noch „witt" dabeisteht, wohl auf das rheinische Steinzeug beziehen; im 17. Jahrhundert aber muß unter „steinen Schüsseln" meist etwas Fayenceartiges verstanden werden, wie die häufige Zubenennung „holländisch" beweist.

Beim Porzellan, das stets „Porcellain" geschrieben wird, ist es auch zuweilen, falls die Herkunft nicht angegeben ist, unsicher, ob das echte chinesische Porzellan oder das ihm nachgebildete Fayencegeschirr aus Delft damit gemeint ist. Jedenfalls ist in Bremen seit dem Ausgang des Mittelalters eine von Jahrhundert zu Jahrhundert zunehmende Einfuhr auswärtigen Qualitätsgeschirrs festzustellen, was wohl in der Hauptsache daher rührt, daß unsere heimischen Töpfermeister niemals über die Herstellung einer mittelmäßigen Gebrauchsware — meist billigen Irdenzeugs mit Bleiglasur — hinausgekommen sind.

Um die weiteren Ausführungen verständlicher zu machen, möge erst eine kurze Orientierung über Lage und Art der keramischen „Weltproduktion" im 16. Jahrhundert vorausgeschickt werden. Die Herstellung von zinnglasiertem und mit feuerfesten Glasurfarben kunstvoll bemaltem Tongeschirr stand damals in Spanien, dem eigentlichen Mutterland dieser Edeltöpferei, sowie in Italien in hoher Blüte. Nach den Niederlanden kam in jener Zeit diese edle Töpferkunst auf dem Wege der handwerklichen Wechselwanderung, die italienische Majolikaarbei-

ter nach dem Norden und niederländische Werkkünstler zeitweise nach dem Süden führte. Die früheste niederländische Fayencekeramik zeigt starke stilistische und koloristische Anlehnungen an die Art der italienischen Majolika. In jenen Jahren um 1600 fand gleichfalls das durch die portugiesische, englische und vor allem durch die holländische Ostindienkompagnie eingeführte und allgemein hochgeschätzte chinesische Porzellan Eingang in Europa. Wegen seiner Kostspieligkeit versuchte man es bald durch preiswertere in Fayencemanier hergestellte Nachahmungen zu ersetzen, eine Tendenz, die seit etwa 1650 zum wirtschaftlichen und künstlerischen Ausgangspunkt der berühmten Delfter Fayencefabrikation wurde. Die italienischen Stileinflüsse mußten nach und nach den ostasiatischen das Feld überlassen.

Sozusagen als keramische Episode sei hier vermerkt, daß zu Anfang des 17. Jahrhunderts aus Portugal vertriebene Juden die Kunst der Fayencetöpferei nach Hamburg verpflanzten. Bis gegen 1670 wurden diese Hamburger Fayencen hergestellt und nehmen unter den frühen norddeutschen Edelkeramiken eine bedeutende Stellung ein.

Wie spiegeln sich nun die hier geschilderten Verhältnisse in unseren Inventarnotizen wider? Daß italienische Majoliken infolge des umständlichen Seewegs und beschwerlichen Landwegs nur selten nach Bremen gelangt sein können, erscheint wohl begreiflich, zumal auch nach Einführung der Reformation die Romfahrten aufhörten, die zum Mitbringen solcher Sachen anreizen mochten. Ich fand dementsprechend auch nur einmal einen „Venedischen Pott" im Jahre 1639 erwähnt (Distp. I). Die fünf „steinen Schalen", die nach einem Beleg von 1618 (Tb IV 21) von Frankfurt bezogen, d. h. auf der dortigen Messe gekauft sind, mögen auch italienischen Ursprungs gewesen sein, da die deutsche Fayencetöpferei damals noch in den Anfängen war. Mit diesen wenigen Belegen stehen die äußerst spärlichen Majolika-Scherbenfunde in Bremen durchaus im Einklang. Ungleich häufiger dagegen sind die Scherbenreste frühniederländischer Fayencen nach italienischer Art hier festgestellt worden. Wenn wir unter den 6200 „hollandisken florsteenen", die der Rat 1581 und 1582 von Amsterdam bezog, glasierte Fliesen verstehen dürfen, dann hätten wir die erste hierhergehörige Importangabe vor uns. Späterhin kommt die Bezeichnung „Floren" für Fliesen häufig vor, wohingegen die wörtliche Übersetzung von „florsteen = Flurstein auch auf Bodenbelag hindeuten könnte. Die sehr schönen im Kloster Herkenrode (Belgien) aufgefundenen Fayencefliesen, die aus der

Werkstatt des italienisch-flämischen Töpfers Guido di Savino in Antwerpen stammen sollen, haben in der Tat diesem Zweck gedient. Derartige buntglasierte Bodenplatten mit Abtretungsspuren sind jedoch als Erdfunde nicht auf uns überkommen, indessen frühholländische Wandfliesen durch Funde belegt sind.

Als weitere Belege aus dem Testamentenbuch nenne ich: vier „steinen holländische Schüsseln" 1618 (Tb IV 24) und fünf „holländische Stein-Schüsseln" 1627 (Tb IV 603). 1648 heißt es an anderer Stelle (Distp. 3 S. 7) sechs „steinern holländische Floyten", d. h. bauchige Vasen mit langem flaschenartigem Hals, deren Form dem chinesischen Porzellan der Ming-Zeit entlehnt ist. In einem Inventar von 1651 werden sieben „bundte holländische Steinfaße", wahrscheinlich Apothekengefäße, erwähnt. Aus der Bezeichnung „bunt" kann man mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß diese Fayencetöpfe noch nach italienischer Art dekoriert waren, da die sich gerade damals ausbreitenden ostasiatischen Stileinflüsse durchaus im Zeichen des Blaudekors standen.

Mit der Kennzeichnung „holländisch" haben aber wahrscheinlich die damaligen Inventaraufnehmer alle vom Westen kommenden Fayencen umfaßt, so auch wohl die französischen Erzeugnisse, vor allem aus Nevers und Rouen, die nach Aussage der Scherbenfunde hin und wieder, wenngleich spärlich hier eingeführt worden sind. Im 18. Jahrhundert waren Delfter Fayencen hier häufig im Gebrauch wie, ganz abgesehen von der Zeugniskraft der zahlreichen Bodenfunde u. a. auch der Beleg von 1726: „gemein holländisch Guth" (Distp. 6) bezeugt. Das uns heute so geläufige Kennwort „Delft" findet sich übrigens nie in den Inventaren.

Während aber bei den holländischen Fayencen die Fundbelege und Aktennotizen durchaus in geschichtlichen Einklang zu bringen sind, liegen die entsprechenden Verhältnisse bei den aus Spanien importierten Keramiken ungleich schwieriger. In dem umfassenden und reich detaillierten Inventar des Hausstandes von Ladewich Snelle (Distp. 2) aus dem Jahre 1645 werden fünf „spanische Kroeße" (d. h. Krüge) und vier „spanische Potte", darunter drei mit „zinnen lehden", d. h. Scharnierdeckeln, aufgezählt. Das Inventar von Anckemann 1651 verzeichnet vier „spansche Kroeße", wovon einer mit silbernem Deckel versehen ist, eine charaktristische Angabe, die deutlich anzeigt, daß wir es hier mit Qualitätskeramik zu tun haben. Auch in gleichzeitigen Hamburger Nachlaßinventaren werden spanische Krüge nicht selten erwähnt. Während nun Hüseler in seiner Schrift „Die Hamburger Fayencen des

17. Jahrhunderts" (Nordelbingen IV 481 ff.) die an sich plausible Meinung vertritt, daß in Hamburg diese spanischen Krüge in Wirklichkeit mit den dort von eingewanderten Portugiesen hergestellten Fayencekeramiken identisch gewesen wären und daß unter „spanisch" nur die Herkunft der Fabrikationsmanier, nicht aber der Fabrikate selbst zu verstehen sei, so scheint es mir doch bezüglich der Bremer Verhältnisse fraglich zu sein, ob die gleiche Annahme auch hier zu Recht bestehen darf. Merkwürdig obendrein ist, daß das sonst so zuverlässige Bodenfundmaterial uns hier völlig im Stich läßt. Reste von spanischen Fayencen sind hier bislang nicht zu Tage getreten und auch von den birnförmigen Hamburger Fayencekrügen, von denen das Focke-Museum übrigens ein halbes Dutzend heiler Exemplare besitzt, die nicht aus Bremen stammen, hat man noch keine Scherbenspuren entdeckt, ein Beweis *e silentio,* der aber, wie aus den Aktenbelegen ersichtlich, nur von relativem Wert ist. Immerhin möchte ich an der ursprünglichen und auch späteren Herkunft der in den Bremer Inventaren also bezeichneten „Kroese" und „Potte" aus Spanien bezw. Portugal nicht zweifeln, wenngleich auch hier die Möglichkeit bestanden haben kann, daß nach Aufblühen der Hamburger Fayencemanufaktur im 17. Jahrhundert die beiden sich ähnelnden Geschirrkategorien vom Händler absichtlich und vom Verbraucher unabsichtlich verwechselt wurden, wobei man aus Renommeegründen die Bezeichnung nach dem Ursprungsland beibehielt. Jedenfalls wird dies keramische Problem erst dann geklärt werden können, wenn man durch hinreichende Scherbenfunde aus dem bremischen Weichbildgrund in die Lage versetzt wird, die keramische Beschaffenheit dieser „spanschen Kroese" genau zu bestimmen[1]).

Ostasiatisches Porzellan, das während des 17. und 18. Jahrhunderts durch die bereits erwähnten Ostindienkompagnien in erheblichen Mengen nach Europa eingeführt wurde, wird in den Bremer Inventaren auch hier und da erwähnt, die Spärlichkeit der Belege deutet aber an, daß sich der Gebrauch dieser Edelkeramik vor allem während des 17. Jahrhunderts mit ihrer allgemeinen Verbreitung in Holland auch nicht im entferntesten messen konnte. Nur vermögende Bürger besaßen das eine oder andere Gefäß aus chinesischem Porzellan und zählten es zu ihren besonderen Wertobjekten. So heißt es in dem Inventar des Bürgermeisters Havemann von 1639 (Distp. 1): „Ein porcellainen Gießer in

[1]) Auch in Hamburg liegen in dieser Hinsicht erst ganz unzureichende scherbenkundliche Untersuchungen vor.

Silber eingefaßt, welcher für orientall gehalten wird." Wenn dann im gleichen Inventar an anderer Stelle notiert ist: „Ein groß porzellainen Schüssel, so nicht recht orientall gehalten wird", so ist darunter vermutlich eine holländische Nachahmung in Fayencemanier zu verstehen. Verhältnismäßig zahlreiche Scherbenfunde beweisen uns, daß, wie oben bereits angedeutet wurde, diese das Chinaporzellan vortäuschenden Fayencen aus Holland häufig nach Bremen eingeführt worden sind. Für die echte Ware wird auch der Ausdruck „indianische Schüssel" gebraucht (Distp. 1 1639).

Die Ostindienkompagnien begnügten sich nicht damit, das, was sie in Ostasien an bodenständiger Porzellanware vorfanden, für Europa aufzukaufen, sondern sie gingen, um den Absatz zu heben, auch bald dazu über, die Chinesen und Japaner speziell für den europäischen Geschmack arbeiten zu lassen, indem sie ihnen entsprechende Musterbücher und Vorlagen verschafften. Dieses, einen eigenartigen ostwestlichen Mischstil zeigende Kompagnieporzellan scheint seit 1700 etwa auch in Bremen häufiger in Gebrauch gewesen zu sein[1]).

Das Focke-Museum besitzt sogar einige Teller und Schüsseln, die im hiesigen Auftrag in China hergestellt und dort mit bremischen Wappen bemalt worden sind. Wenn in dem 1762 angelegten Hausinventar des bremischen Archivars Dr. Post (P. 7. d. 2. b. 2. f. 1.) zu lesen ist: „Ein fein ostindisch Theeservice, blauweiß; 12 Paar ostindische Thee-Tassen; ein fein ostindische Thee-Service mit bunten Blumen; zwei Theedosen von indianischer Erde", so dürfte zumeist diese Ostindienware damit gemeint sein. Der Höhepunkt ihrer Beliebtheit war jedoch um diese Zeit bereits überschritten, da das ein gutes Menschenalter zuvor in Dresden erfundene und dann vor allem in Meißen und später auch noch von anderen Manufakturen, z. B. Berlin und Fürstenberg a. d. Weser hergestellte deutsche Porzellan, wie oben bereits angedeutet, diesen chinesischen Import allmählich zurückdrängte.

Bei der Erwähnung deutschen Porzellans in den Inventaren finden wir jedoch die Herkunft nie angegeben, obwohl das Porzellangeschirr des 18. Jahrhunderts eigentlich stets auf der Unterseite mit der Fabrikmarke gezeichnet wurde. Ausnahmen bilden jene Notiz im Rhb., wonach der Rat im Jahre 1785 von der Berliner Manufaktur durch Vermittlung der hiesigen Firma Göbel und Kunoth ein größeres Service

[1]) Vgl. Focke, Indisches Porzellan auf bremische Bestellung. Jahrbuch der bremischen Sammlungen I 26. 1908.

kaufte, dessen Reste sich jetzt im Focke-Museum befinden, und ferner der Hinweis im Inventar des Krameramtshauses, demzufolge dort 1774 18 neue Dresdner (d. h. Meißner) Teetassen angeschafft wurden[1]). Die Bodenfunde belehren uns aber, daß mehr noch als die verhältnismäßig guten Erzeugnisse der braunschweigischen Fabrik Fürstenberg a. d. Weser die billigen und minderwertigen Produkte der kleinen Thüringer Fabriken Wallendorf, Volkstedt, Limbach, Rudolfstadt usw., auf dem Flußweg eingeführt und durch Hausierer vertrieben, hier Verbreitung gefunden haben. Als dann noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Masseneinfuhr des preiswerten englischen Steinguts hinzukam, verschwanden nicht nur die chinesischen Porzellane, sondern auch die in keramischer Hinsicht so sympathischen Fayencen aus dem Gebrauch. Die erste Erwähnung dieses Steinguts fand ich 1789 (Distp. 8): „Gelbe Terrine mit Schüssel, englische Steinfabrik". 1796 wurde von den Verwaltern des Krameramtshauses ein „kompletes Englisch Steinzeug-Servies" und 1804 noch ein „Taffel-Service von englischem paille gelben Steinguth" bestehend aus 350 Teilen angekauft.

Einiges möge hier noch über die Kachelöfen gesagt werden, die seit 1550 etwa in Bremen häufiger in Gebrauch kamen. Sie wurden meist in der Stadt selbst von „Potkern", oder Leuten, die sich geradezu „Kachelavenmaker" nannten, hergestellt, eine Tatsache, die durch die Bodenfunde durchaus bestätigt wird. Ausnahmsweise wird in den Distp. 1641 einmal ein „Frankforter", d. h. auf der dortigen Messe bezogener Kachelofen genannt. In den Rhederbüchern findet man zahlreiche Notizen über das Aufsetzen von solchen Öfen durch bremische Handwerker. Die im 17. Jahrhundert aufkommenden eisernen Unter- oder Aufsätze, die meist mit biblischen Szenen in Reliefmanier verziert waren, bezog man aus der Harzgegend oder aus Braunschweig. Der Ofen in der Wittheitsstube erhielt 1735 einen derartigen Aufsatz. Im Jahre 1729 erhielt der Schnitker Rohde den Auftrag, das Modell eines Ofens in Holz herzustellen, das dann zwecks Abgießung in Eisen in die Harzgegend gesandt wurde. Als im 18. Jahrhundert die buntglasierten Fayenceöfen beliebt wurden, erteilte der Rat verschiedentlich entsprechende Aufträge nach Hannover. Das in der Neustadt gelegene Haus der Gräfin von Wedel wurde 1730 und 1740 mit derartigen „porcelainen" Ofenaufsätzen ausgestattet, die von Meister Christian Lüders

[1]) Mitteilungen des Gewerbemuseums zu Bremen. Jahrgang XXI Heft 3—4. S. 59.

in Hannover bezogen wurden. Die Güldenkammer erhielt 1744 einen „Porcellainofen" aus der gleichen hannoverschen Werkstatt. Es ist merkwürdig, daß niemals hamburgische Kachelöfen erwähnt werden, obwohl die Hamburger Töpfer auf diesem Gebiet gerade damals Bedeutendes leisteten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in der Fayencefabrik von Vielstich zu Aumund und später zu Lesum Öfen aus Fayencekacheln hergestellt, die den von fremdher eingeführten durchaus ebenbürtig waren[1]).

Anschließend an diese keramische Übersicht sei es gestattet, die in mancher Hinsicht verwandte Materie des Glases hier anzufügen. Bei beiden Stoffkategorien sind die Verhältnisse in dem Punkt einander ähnlich, daß bezüglich der Herkunftsfrage auch hier die Bodenfunde wesentlich aufschlußreicher sind als die Inventarüberlieferungen, die nur flüchtige und wenige Angaben bringen. Andererseits aber läßt sich die bei dem Tongeschirr nicht immer einfach zu lösende Frage, ob Import oder hiesiges Fabrikat, bei den Gläsern ohne weiteres zugunsten des erstgenannten Punktes beantworten, da in Bremen und seiner waldarmen Umgebung nach den bisherigen Ermittlungen wahrscheinlich nie eine Glashütte von größerer Leistungsfähigkeit bestanden hat. Die Bodenfunde sowie die Tradition belehren uns, daß seit dem Ausgang des Mittelalters an der Glasversorgung Bremens vor allem die hessischen Hütten an der Oberweser und zwischen Werra und Fulda, ferner seit dem 17. Jahrhundert niederländische und seit dem 18. Jahrhundert auch brandenburgische und böhmische Hütten beteiligt gewesen sind. Hierüber berichten uns die Inventaraufnehmer, die wohl eine gewisse Warenkenntnis besaßen, denen jedoch nicht das eigen war, was man als „Kennerschaft" bezeichnet, leider so gut wie nichts. Immerhin ist es von Interesse, daß ihre Importangaben fast stets auf Frankreich hinweisen. So besaß der vermögende Bürger Ladewich Snelle 1645 (Distp. 1) „16 franzsche Gleser und 7 Spitz- oder franzsche Gleser". Im Rhederbuch wird 1621, 1641 und 1651 „frantzsches Glas" erwähnt. Es scheint sich dabei aber stets um klare Scheibengläser für Fenster gehandelt zu haben. Da Frankreich selbst damals nur in geringem Umfange Glaserzeugnisse exportierte, so kann als Herkunftsort für diese „franzschen Gleser" eigentlich nur Lüttich in Frage kommen, wo die berühmte

[1]) Der im Ratskeller befindliche grünglasierte Rokokoofen ist vermutlich hannoverscher Herkunft. Er stammt aus dem Schröderschen Haus in der Langenstraße. An Vielstich-Öfen besitzt das Focke-Museum drei schöne Exemplare.

Glasbläserfamilie der Bonhommes seit 1638 eine Hütte besaß, die bald darauf zu mehreren großen Betrieben anwuchs, in denen Scheiben- und Flaschenglas, sowie Trink- und Ziergläser auf deutsche und venetianische Art erzeugt wurden[1]). Auch in Holland wurde wenig später Qualitätsglas nach venetianischem Vorbild hergestellt. 1683 bezog der Rat (Rhb. f. 87) „christallene" Gläser aus Amsterdam, um sie für eine fürstliche Huldigung zu benutzen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind hier vielfach die mit Schnittdekor verzierten Glaserzeugnisse der hannoverschen Hütte Lauenstein am Ith in Gebrauch gewesen. In den Rechnungen des Rhederbuches wird 1773 eine „Lauensteiner Carafine" erwähnt.

Metallgeräte.

Wesentlich anders wie beim Glas und der Keramik lagen die Verhältnisse hier auf dem Gebiet der Metallbearbeitung. Seit dem Mittelalter gab es in Bremen Handwerker, die in der Lage waren, je nach ihrer speziellen Einstellung die gebräuchlichen Metalle, seien es edele oder unedele, fachgerecht zu bearbeiten und Gebrauchs- oder Schmuckgegenstände daraus herzustellen, die das jeweilige Bedürfnis und den Durchschnittsgeschmack zu befriedigen vermochten. Zudem hatten sich die Handwerksämter, denen die Bearbeitung der gewöhnlichen Metalle oblag, im Laufe der Zeiten Privilegien geben lassen, die der Einfuhr metallischer Fertigfabrikate entgegenwirken sollten. Nur bei den Silber- und Goldschmiedewerken hat sich dieser Zwang nicht in gleichem Maße durchsetzen können, was hauptsächlich daher rühren mochte, daß die bremischen Goldschmiede es als „Freimeister" nie zu der innungsmäßigen Geschlossenheit der anderen Handwerksämter gebracht haben. Zeitweilig mochten auch die bescheidenen künstlerischen und technischen Fähigkeiten der hiesigen Edelmetallbearbeiter zur Erledigung besonders anspruchsvoller Aufgaben nicht ausreichen. So erklärt es sich, daß selbst der Rat der Stadt Bremen nicht selten entsprechende Aufträge nach auswärts gegeben hat. Der früheste Beleg dürfte der im Bremer UB V 80 vom Jahre 1416 verzeichnete sein, wo es von Bürgermeister Friedrich Wigger heißt: *veer zulverne schalen, de he to Colne hadde maken laten.* Wenn es sich hier vermutlich auch um Privateigentum handeln dürfte, so ist diese Notiz gleichwohl wegen der genannten Persönlichkeit von Interesse. Obwohl ebenfalls Privat-

[1]) Vgl. Robert Schmidt, Das Glas, S. 115.

besitz, sei es gestattet, den in einem Testament von 1622 (Tb. IV 257) genannten *sulvernen beker mit der Stadt Stade Schlötell und Wapen* hier noch anzuführen. Da die Stadtmarken von Stade und Bremen einander außerordentlich ähneln, so erhellt aus dieser Notiz zugleich, wie genau man damals bereits die Herkunft der Silbergeräte beachtete.

Vom Ende des 16. Jahrhunderts an und während des ganzen 17. Jahrhunderts hindurch sind die Bestellungen des Rates bei auswärtigen Goldschmieden in den Rhederbüchern häufig nachzuweisen, wogegen sie nach 1700 wieder ganz verschwinden. Den äußeren Anlaß gab der um diese Zeit aufkommende Brauch, sich bei weltlichen und geistlichen Fürsten, Ministern oder hohen Militärpersonen, auf deren gnädige Gesinnung man Wert legte, durch Darreichung eines Präsentes aus Gold oder Silber in angenehme Erinnerung zu bringen. Gerade eine Stadt wie Bremen, die in politischer Hinsicht so völlig auf sich selbst gestellt war, konnte dieser manchem Unheil vorbeugenden „Donations-Methode" nicht entraten. Vor allem während des kriegsschwangeren 17. Jahrhunderts haben unsere damaligen Stadtväter mit derartigen Geschenken, die vielfach auch aus „grönen" Lachsen, Wein, Bier und Gewürzen bestanden, nicht gespart. Daß die kulturelle Kargheit Bremens zu einem nicht geringen Teil auf Kosten dieser enormen aber für die Erhaltung der politischen Selbständigkeit doch so unentbehrlichen Präsentabgaben zu setzen ist, sei hier nur nebenbei bemerkt.

Hin und wieder mögen diese Ankäufe von Edelmetallgegenständen bei auswärtigen Meistern auch aus praktischen Gründen erfolgt sein, zumal wenn der Empfänger weitab von Bremen wohnte.

Um das Geschenk nicht den Gefahren des damaligen Reisens auszusetzen, sandte man einen zuverlässigen Boten in die dem Empfänger zunächst gelegene größere Stadt und ließ dort das Präsent kaufen. So reiste z. B. der Bremer Franz Dreier 1596 nach Leipzig, um dort für 18 dicke Taler eine „verguldene Verehrung" zu erstehen, die dann an eine Persönlichkeit in der Niederlausitz weiterzuliefern war (Rhb. fol. 225). Dieser Fall kommt jedoch nicht häufig vor. In der Regel ist in den Stadtrechnungen vermerkt, daß die auswärts erstandenen Dedikations-Pokale mitzubringen seien, da der Rat sie aus begreiflichen Gründen zu sehen wünschte und auch vor der Abgabe das Wappen der Stadt daran anzubringen pflegte. Mit dem Ankauf betraute man zumeist den städtischen Münzmeister oder auch hiesige Goldschmiede,

denen dann meist die Anbringung der Widmungsinschrift und des „Schildes" der Stadt übertragen wurde.

Anfänglich kaufte man derartige Wertobjekte mit Vorliebe auf der Oster- und Herbstmesse zu Frankfurt a. M. ein; so z. B. im Jahre 1597 sechs „verguldene Drinkgeschirre", 1612 einen Pokal und ein „überguldet Sulvergeschirr". Bald darauf erscheint als bevorzugter Lieferungsort für solche Preziosen in den Stadtrechnungen Hamburg und behauptet sich als solcher das ganze Jahrhundert hindurch. So erhielt 1617 Johan Rusche 250 Taler, um in Hamburg einen Pokal zu kaufen; er brachte zwei für das viele Geld mit. 1618 werden dort wieder zwei Pokale angekauft. 1621 geht der Goldschmied Peter Koekh nach Hamburg „etliche pocaele intokopen"; er erwirbt 12 Stück. 1622 ist der bremische Münzmeister in gleicher Mission dort tätig. Dirik van Utermark steht 1624 mit 6 Pokalen aus Hamburg zu Buche. 1628 und 1630 sind wieder Pokallieferungen verzeichnet. Einen der in Hamburg gekauften vergoldeten Pokale erhielt Herzog Philipp von Glücksburg zur Feier der Kindtaufe. 1636 dedizierte man dem Herzog Christian von Sonderburg einen vom bremischen Goldschmied Hase in Hamburg eingekauften Pokal. Der Münzmeister Thomas Isenbein erwarb ebendort „zu behuff E. E. Raths in Bremen" ein Gießbecken aus Silber. 1654 kauft derselbe dort ein silbernes Lavoir. Ein in Hamburg erworbenes silbervergoldetes Zierbecken, an das Peter Cock das Wappen Bremens angebracht hatte, ging 1667 nach Braunschweig an die Adresse des Herzogs Anton Ulrich. 1667 erstand der Münzmeister Thomas Isenbeyn gar 10 Pokale in Hamburg für die enorme Summe von 1400 Thalern. Der König von Schweden erhielt 1672 ein Präsent, das Dirich Düsing gleichfalls in Hamburg eingekauft hatte. Eine ebendorther stammende silberne Fruchtschüssel wurde 1674 dem Fürsten von Bevern überreicht.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß dieses eigentümliche Verfahren des Rats bei Präsentbestellungen einige Verwunderung erregen muß, da es zumal in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Bremen Goldschmiede gab, die wohl imstande gewesen wären, die Ansprüche auch eines verwöhnten fürstlichen Geschenkempfängers zu befriedigen. So hat der oben erwähnte bremische Goldschmiedemeister Peter Cock, der 1667 zu einem in Hamburg erworbenen Zierbecken lediglich das Bremer Wappenschild geliefert hatte, wenige Jahre später für das hiesige Glaseramt einen jetzt im Focke-Museum aufbewahrten silbernen Willkomm

gearbeitet, der dem Können des Meisters alle Ehre macht und zu den schönsten seiner Art in ganz Niederdeutschland gehört.

Zu Beschwerden gegen dieses Verhalten des Rats kommt es von seiten des Amtes aber erst im 19. Jahrhundert. Dagegen hören wir im 17. Jahrhundert hin und wieder Klagen darüber, daß in der Stadt zu wenig Fein- und Bruchsilber vorhanden sei. Da der Silberpreis damals erheblich schwankte und es in mancher Hinsicht praktisch sein mochte, das Silber gleich in bearbeiteter Form einzuführen, statt als Rohmaterial, so läßt sich vielleicht von diesem Gesichtspunkt aus eine gewisse Erklärung für das Verhalten des Rates finden[1]).

Während des 18. Jahrhunderts deckte Bremen, wie bereits erwähnt, den Bedarf der ohnehin spärlich gewordenen Präsente fast ausschließlich mit hiesigen handwerklichen Kräften. Lediglich die Pitschierstecher in Hamburg erhielten während dieser Zeit etliche Aufträge. So ließ der Rat unserer Stadt 1748 bei dem Meister Mathias Busch in Hamburg zwei Ringe mit dem Bremer Wappen in Karneol herstellen, Siegelringe, die wohl mit den jetzt im Focke-Museum ausgestellten sogenannten „Bürgermeisterringen" identisch sein dürften. 1752 fertigte der hamburgische Pitschierstecher David Israel drei weitere „Insiegels" für Bremen an.

Was nun die unedlen Metalle anbetrifft, so dürfte Zinn als Fertigfabrikat wohl am meisten hier eingeführt worden sein, und zwar stets aus England, wo ja seit alten Zeiten das Zinnerz bergmännisch gewonnen wurde. Das „engelse Zinnenfaß" wird hier und da in den Inventaren erwähnt (z. B. 1614 im Tb. IV 79). Im Jahre 1718 vermehrten die Elterleute des Schüttings das Speiseservice ihres Hauses um „92 englische Zinnteller". Im Rhederbuch ist 1719 verzeichnet, daß der Rat von Brüning Zimmermann „englisches Zinngerät" geliehen habe. Er hatte ja leider ein gutes Menschenalter zuvor fast das gesamte Ratssilber einschmelzen lassen.

Dieses englische Zinngeschirr, das wegen seiner metallischen Reinheit sehr geschätzt war, wurde von Kaufleuten und Schiffern, die gerade in England zu tun hatten, als gelegentliche Rückfracht nach Bremen gebracht, begreiflicherweise zum nicht geringen Ärger des hiesigen Zinngießeramts. 1689 kamen aber beide Parteien dahin überein, daß den Schiffern und Kaufleuten nur die Einfuhr en gros zustehen, während die Abgabe im einzelnen dem Amt verbleiben sollte. Gleichwohl scheint

[1]) Nach einer Auskunft des Herrn Dr. Dettmann.

das Zinngießeramt auch direkt von England Zinnwaren bezogen zu haben, wie aus folgender Eingabe des Meisters Johannes Timmermann von 1698 hervorgeht. Es heißt da u. a.: „Ich habe und meine Mitamptsbrüder gleichfalls von allen Zeiten an hero allerhand englisch gemachtes kleines Zinnengerät aus England ohngehindert fertig bringen lassen . . ." Es werde aber neuerdings, so fährt er fort, auch großes Zinnengerät zum Service aus England verschrieben. Er bittet dann um alleiniges Einfuhrrecht und freien Verkauf. 1734 setzte jedoch das Zinngießeramt durch, daß den Englandfahrern das Mitbringen von fertigen Zinnwaren verboten wurde. Dafür stellten die hiesigen Zinngießer seit 1737 Zinnsachen her, die dem englischen Zinn an Qualität ungefähr entsprachen, da sie etwa die gleiche Zusammensetzung (möglichst wenig Blei, dafür 1% Kupferzusatz) aufwiesen. Von da an kann daher die Bezeichnung „englisches Zinn" auch bedeuten: hergestellt nach englischer Art, indessen sich die älteren Belege wohl stets auf englische Importware beziehen[1]). Bei den „englisch-metallenen Leichtern" (Leuchtern), die in dem 1768 gedruckten Ausverkaufsverzeichnis des bremischen Kaufmanns J. Chr. Tim. Jasper erwähnt werden, könnte es sich möglicherweise auch um versilberte (plattierte) Ware handeln.

Als Zinnlieferungsort wird gelegentlich auch Osnabrück erwähnt. Im Hausinventar des Bürgermeisters Havemann von 1639 sind „vier zinnen oßnabrüggische Kannen" verzeichnet. Um eine gelegentliche Einfuhr handelt es sich wohl auch bei den „fünf ernen (ehernen) spanschen Schotteln", die sich 1645 im Hausstand des Ladewich Snelle vorfanden.

Für die vorliegenden Verhältnisse von Interesse ist auch eine Notiz im Tb. VI 45 vom Jahre 1651, der zufolge Bürgermeister Dotzen bestimmt, daß eine „Meßings Tafeln an der Südseite des Chors (der Ansgarikirche) in der Mauern anzubringen sey und etwan zu Lübeck, oder wo es sonsten dazu dienliche Gießwerke hat, gegossen werden könnte". Hieraus ergibt sich einerseits, daß man damals den bremischen Gelb- und Rotgießern eine solche Aufgabe nicht zutraute, während andererseits der Hinweis gerade auf Lübeck, wo gravierte Grabplatten aus Messing besonders zahlreich zu finden sind[2]), beweist, daß der ehedem so

[1]) Diese Angaben verdanke ich Frl. Eva Meyer-Eichel.

[2]) Vgl. Brehmer in den Hans. Geschichtsbl. 1883, S. 13 ff. Es lassen sich für diese Lübecker Messingplatten zwei zeitliche Perioden feststellen, von denen die eine von 1330—1380 und die andere von 1460 bis zur Reformationszeit reicht. In Bremen gibt es nur ein hierhergehörges Beispiel, nämlich im Dom die messingne Grabplatte des Domprobstes Johann Rode von 1477.

bedeutende Ruf der Lübischen Metallgießer damals noch nicht erloschen war.

Möbel.

Wenn ich nun die aus anorganischen Materialien bestehenden Gegenstände verlasse, und mich im folgenden den aus organischen Stoffen hergestellten Objekten zuwende, so möge es gestattet sein, zuerst mit den Möbeln beginnen zu dürfen, da hier die Verhältnisse weniger kompliziert liegen, als bei den darauf zu behandelnden Textilien. Überdies ist bei den Mobilien der Import stets die Ausnahme gewesen, während er bei den Web- und Wirkwaren die Regel war. Der Transport von Tischen, Stühlen, Schränken usw. über weite Entfernungen war zudem früher mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden; in Bremen aber stellte man selbst während des Barocks und Rokokos verhältnismäßig bescheidene Ansprüche an Raumkultur und gab sich dementsprechend im allgemeinen mit den Leistungen der hier ansässigen Schnittker oder Tischler zufrieden.

Das noch am meisten eingeführte Möbelstück ist wohl der S t u h l gewesen, der überhaupt als der Urtyp des Möbels an sich anzusehen ist, wenn man von dessen Grundbedeutung mobilis = beweglich ausgeht. Vielleicht im Gefolge der spanischen Mode, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auch die bremische Kleidertracht beherrschte, sind die s p a n i s c h e n Stühle zu uns gekommen, die wir in den Inventaren des 17. Jahrhunderts so häufig antreffen. In den Distraktionsprotokollen werden sie 1641, 1645, 1649, aber auch noch 1726 erwähnt. Ein aus dieser Zeit auf uns überkommener Stuhl, der sich jetzt im Focke-Museum befindet und nachweislich aus altem bremischen Besitz stammt, ist in pompöser barocker Formung aus Palisanderholz gearbeitet und mit in Preßmanier verziertem Leder bezogen nach Art des in Cordoba hergestellten, als „corduanisch" bekannten Leders. Die Elterleute des Kaufmanns schafften sich solche Stühle an und auch das Krameramt besaß in seinem schönen der Ansgarikirche gegenübergelegenen Haus (heute Gewerbehaus) noch im 18. Jahrhundert laut Inventarangaben 56 spanische Stühle, die jedoch wahrscheinlich von einfacherer Art gewesen sind. Der Lederbezug wird in den Inventarangaben meist mit angegeben. Zuweilen heißt es geradezu: 6 „spansche ledern Stuele" (Distp. 1726. 2), oder 12 spanische Lederstühle (Distp. 1726. b). Jedenfalls war „ledern" das wichtigste Attribut dieser spanischen Stühle,

und auch späterhin mag man oft genug Sitzmöbel mit dieser Bezeichnung belegt haben, die nur den corduanischen Bezug hatten, indessen das Holzgestell in Bremen gefertigt war. Ob auch das Leder immer aus Spanien stammte, muß freilich dahingestellt bleiben, da die spezifische Art dieser maurisch-spanischen Lederbereitung und Verarbeitung schon früh in Bremen bekannt war; wird doch bereits im Jahre 1240 das Handwerk der „Corduaner" hier erwähnt[1]). Gleichwohl scheinen besonders kunstvoll in Preßmanier zugerichtete Lederarbeiten, so auch die hier seit 1700 beliebt gewesenen „güldenen" Ledertapeten allermeist von auswärts nach Bremen gekommen zu sein. Erst aus dem Jahre 1731 findet sich in den Akten die Eingabe eines Heinrich August Morgenstern auf Lizenz für eine Ledertapetenfabrik. Der Rat hielt jedoch mit der Genehmigung zurück mit dem Hinweis, daß „brabendere und italienische Ledertapeten" hier zur Genüge eingeführt und käuflich seien. Im 18. Jahrhundert ist es uns auch hier und da überliefert worden, daß „spanische" Stühle mit Plüsch bezogen wurden (Schüttings-Inv. 1726); — hier dürfte es sich aber um eine Erneuerung des Bezugs gehandelt haben, der nunmehr dem neuen Zeitgeschmack angepaßt wurde. Außer dem spanischen Leder benutzte man auch hin und wieder das wegen seiner Schmiegsamkeit geschätzte russische Juchten. Im Jahre 1629 kaufte der Rat (Rhb. fol. 16) „12 mit roden ruschen Juften bekledete stoele, darto 5¾ ℔ Missings[2]), darin des Rades Wapen mit Fracht von Hamburg". Von den 56 erwähnten spanischen Stühlen im Krameramtshaus waren 24 mit „Jugten" überzogen.

Nicht minder oft als von spanischen Stühlen hören wir von solchen, die aus H o l l a n d eingeführt sind. Bereits 1614 werden in den Schüttingsabrechnungen zwei holländische Stühle erwähnt. Im Tb. IV 21 sind 1618 10 holländische Stühle verzeichnet. Nach dem Schüttingsinventar von 1675 „verschrieb sich das Kollegium der Elterleute 25 Stühle so mit Triepen Plüß bezogen von Amsterdam". Von diesen holländischen Barockstühlen, die im 17. Jahrhundert hier fast in jedem besseren Haushalt zu finden waren, ist leider außer einigen schlichten Exemplaren auf dem Staatsarchiv sonst nichts übrig geblieben. Sie waren, wie uns die gleichzeitige niederländische Interieurmalerei an zahlreichen Beispielen vorführt, in dem Aufbau des Sitzgestells von etwa kubischer Form und

[1]) Vgl. Elisabet Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter, S. 64 (Veröfftl. a. d. brem. Staatsarchiv Bd. 4).

[2]) Vermutlich großköpfige zum Aufspannen des Leders dienende Messingnägel, in die der Bremer Schlüssel eingeprägt war.

hatten eine nahezu quadratische Rückenlehne. Beine, Streben und Pfosten waren wellig oder eierstabartig gedrechselt. An Stelle der Wellung tritt in der zweiten Phase des Barock auch die Schraubenwindung. So werden in den Distp. (6) 1726 fünf „gewundene Embder Stühle" genannt. Emden vertritt hier nur sozusagen die Stelle des Exportlandes Holland; in Wirklichkeit handelt es sich auch hier um Möbel von niederländischem Typ, die von den Ostfriesen nachgearbeitet wurden, so wie sie sich seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auch mit der Fayencefabrikation nach Delfter Vorbild abgaben, um so an dem holländischen Exportsegen teilzunehmen, der sich damals über Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein ergoß und sich gar bis Danzig und Südschweden bemerkbar machte.

Die kulturellen Einflüsse, die von diesem kleinen Lande ausgingen, das in jener Zeit seine größte Blüte in wirtschaftlicher und künstlerischer Hinsicht erlebte, sind gerade für unsere engere und einer ausgeprägten Eigennote entbehrende Heimat sehr bedeutend gewesen Dazu kommt noch eine gewisse durch das gleiche calvinistisch-reformierte Glaubensbekenntnis bedingte Seelenverwandschaft, die das Eindringen des lockeren und lebensfrohen französischen Stils länger als anderswo hintangehalten hat. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an war der Möbelstil bei uns fast ausschließlich holländisch orientiert. Das Ersetzen des spezifisch niederdeutschen Schnitzeffekts bei Schrankmöbeln durch Fournierauflagen von Ebenholz, die zu dem Naturton der eichenen Oberfläche in einem ebenso edlen wie ruhigen Kontrast stehen, dokumentiert die Art dieses Einflusses vielleicht am deutlichsten. Nur selten aber werden, wie bereits oben angedeutet, Kastenmöbel von dieser holländischen Art hier eingeführt worden sein, sondern man hat sie meist hier am Ort angefertigt. Einen sicheren Beweis dafür geben uns die Meisterzeichnungen des bremischen Tischleramts, die bis 1640 zurückreichen.

Anders liegen die Verhältnisse bei den holländischen Lackmöbeln, die dort nach japanischem Vorbild angefertigt wurden und die sich im 18. Jahrhundert auch bei uns zumeist in der Form zierlicher Teetische und Kabinettschränke steigender Beliebtheit erfreuten; finden sich doch allein in dem 1762 aufgenommenen Nachlaß des Archivarius Post sieben lackierte Tee- und Flügeltische samt einer Uhr in rot- und goldlackiertem Kasten aufgezählt. Bezeichnungen wie: ein kleiner holländischer Tisch (Distp. 6. 1725) oder: ovaler Tisch von holländisch Lackwerk (Schütt.-Inv. 1726) weisen auf die erwähnte

Herkunft deutlich hin. „Die Holländische Kaste mit dem diamant Ohrenpendanten" kommt 1669 in einem Testament vor. (Tb. VI 622.) Auch in England wurden seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter dem Einfluß der steigenden Einfuhr ostasiatischer Erzeugnisse kunstvolle Lackarbeiten hergestellt.

Eine ausschließliche Versorgung Bremens mit Lackmöbeln von seiten Hollands oder Englands hat dennoch wahrscheinlich nur in der ersten Zeit, da diese Ziermobilien aufkamen, stattgefunden; wandernde Handwerker haben dann wie so manche andere fremde Künste auch das Lackieren nach japanischer Art in Bremen eingeführt und die angefertigten Stücke sind dann hier und da als holländische Erzeugnisse angesehen worden. Hierüber gibt uns ein Ratserlaß vom Jahre 1688, der Differenzen zwischen dem Tischleramt und dem „Blumenschneider Freymeister und Bildschnitzer" Nicolaus Woltmann zum Gegenstand hat, einige Auskunft[1]). Besagter Woltmann hatte, wie aus dem Schreiben des Rats hervorgeht, sich u. a. 10 Jahre in London aufgehalten und dortselbst nicht nur sein Handwerk „perfektiert", sondern auch die Blumenschneidekunst und „allerlei schöne Vernisarbeit gelernet". Der Rat gestattete ihm dann seine Künste hier auszuüben, weil sich hier kein Schnittgermeister befände, welcher solche Arbeit verfertigen könnte.

Für die vorliegende Frage von Interesse ist auch eine Eingabe des Freimeisters Johan Mehuß an den Rat vom Jahre 1696, in der er darum bittet, „hierselbst verlangte Spiegelrahmen, Contoiren von Oliven und schwartzem Ebenholtz und mancherlei frembde lakierte Arbeit, so aus Englandt oder Holland sonsten hierher gebracht wird", in Bremen anfertigen zu dürfen. Ferner ersucht er darum, ihm die Einstellung eines Tischlergesellen zu gestatten, damit er sowohl diese Arbeit machen könne, als auch Spiegelrahmen von Oliven- und Ebenholz, „welche hiesige Kaufleute und Krahmer aus Hollandt und Engelandt bringen lassen müssen, weil sie bei hiesigen Meistern nicht zu bekommen sind". Die konservative Gesinnung und der enge Zunftgeist des hiesigen Tischleramts erschwerten im allgemeinen die Einführung derartiger Neuerungen in Bremen; wie denn das Amt sich grundsätzlich der Einfuhr von solchen Tischlereierzeugnissen widersetzte, die auch von seinen Mitgliedern hergestellt werden konnten. In einer diesbezüglichen Beschwerdeschrift von 1661 (S. 12. u. 1) wird mit lebhafter Entrüstung

[1]) Staatsarchiv, Tischleramtsakten ad S. 12. u. 7.

berichtet, „daß eine Frauwen-Perßohn von Vehrden sich gelüsten lassen, zwei Schäppe und eine Presse an hero zu bringen und unten auf das Rathaus zu verkaufen oder zu verspielen, niederzusetzen. Alß aber das ampt darüber alß ihrer gerechtigkeit zuwider sich beschwehret, ist vom Bürgermeister von Line gemelter frauwen bey ernstlicher Straffe gebotten, die sachen also fort vom Rathaus abzuschaffen" usw. Lediglich die Objekte, die in Bremen nicht fabriziert werden konnten, durften importiert werden. Hierzu gehörten u. a. auch die Spiegel. Woher sie kamen, vernahmen wir bereits oben; weiteres geht aus einer Eingabe hervor, die der Unternehmer Friedrich L. H. Haupt im Jahre 1799 zwecks Erlangung der Erlaubnis, eine Spiegelfabrik in Bremen gründen zu dürfen, an den Rat einreichte (S. 12 u. 7). Dem offensichtlich merkantilistisch eingestellten Mann tat es leid, daß damals soviel Geldmittel für diese Warengattung nach auswärts gingen. „Dadurch kam ich", so schreibt er, „auf den Gedanken, die Spiegel, die sonst der Hamburger, der Braunschweiger und mehrenteils der Nürnberger Fabrikant liefern, selbst und hier verfertigen zu lassen und deshalb eine Spiegelfabrik anzulegen". Daß der engherzige Zunftstandpunkt auch damals noch nicht aufgegeben war, erhellt daraus, daß die Tischler sich weigerten, die Holzrahmen für die in der Fabrik angefertigten Spiegel zu liefern; und als besagter Glaser Haupt selber anfing, Rahmen herzustellen, da versuchten sie den Rat zu bewegen, ihm den Gebrauch des Tischlerwerkzeugs überhaupt zu verbieten. Der unternehmungslustige Mann ließ sich jedoch durch diese Widerstände nicht entmutigen, sondern hielt seinen Betrieb eine Zeitlang mit Hilfe von Tischlergesellen, die er aus Hamburg hatte kommen lassen, im Gang.

Wir sahen bisher, daß seit etwa 1600 hauptsächlich von Spanien, Holland und auch England, im wesentlichen also vom Westen her Möbelstücke nach Bremen gelangt sind bzw. in jenen Ländern gängige Möbelformen hier mit Vorliebe nachgeahmt wurden. Diese Tatsache steht an sich mit der generellen Richtung der damaligen Kulturbewegung, die, soweit sie die Gebiete der Kunst, Mode, Sitte und Lebenshaltung anbetraf, gleichfalls von Westen nach dem Osten ging, durchaus im Einklang. Zu widersprechen scheint nun aber diesem Ergebnis die im folgenden zu erörternde Tatsache, daß die Herkunftsbezeichnung „Danziger" („dantscher") sich so besonders häufig in bremischen Hausratsverzeichnissen vorfindet. Am meisten wird die „Dantziger Lahde" erwähnt. Sie taucht in den Distp. zuerst 1641 auf; da aber in einem Zitat

von 1650 von einer „zerbrochenen alten Dantziger Lahde" die Rede ist, so darf wohl angenommen werden, daß das so beschaffene Möbel bereits 30—40 Jahre früher hier Eingang gefunden hat. Hinsichtlich einer näheren Beschreibung dieses Ladentyps sind unsere Inventare leider sehr zurückhaltend. Mehrmals kommt die Bezeichnung „klein" vor (Distp. 1645 bei Ladew. Snelle) und 1650, ferner (Tb. VIII, 188, 1677). An anderer Stelle (Tb. VII 293) heißt es dagegen „eine g r o ß e newe Dantziger Lahde". Über das Material gibt die Notiz im Distp. von 1650 Auskunft: „Eine dannen dantziger Lahde"; da aber die Kastenmöbel vordem in Bremen zumeist aus Eichenholz gefertigt wurden, so wird es sich hier wohl um einen Ausnahmefall gehandelt haben, der darum auch diese besondere Erwähnung fand. Die Bezeichnung „schloßfeste dantziger Lade" (Distp. 1645 Lad. Snelle) mag hier schließlich noch genannt werden. 1725 war nach Maßgabe der Distp. obige Bezeichnung noch bekannt. Seltener stößt man in den Inventaren auf den der Lade nahverwandten Sachbegriff der Danziger Kiste, Schiffskiste oder des Danziger Kastens (Distp. 1 u. 2 1639 u. 1641). Worin hier der Unterschied zwischen Lade und Kiste bestand, ist schwierig festzustellen. Zieht man die bäuerlichen Möbelverhältnisse in den Vierlanden (bei Hamburg), wo die gleiche Differenzierung vorkommt, zum Vergleich heran, dann wäre etwa die Kiste das ältere primitivere und mehr zimmermannsmäßig aus Stollenbrettern zusammengefügte Kastenmöbel gewesen, indessen die Lade vom Tischler nach einer in technischer Hinsicht fortgeschritteneren Methode mit Spreng- und Rahmenwerk sowie Füllbrettern hergestellt wurde. Die nächstgrößte Häufigkeit nach Laden und Kisten erreichen in den Hausratverzeichnissen die D a n z i g e r Eimer (Emmer oder Ammer). Über ihre Beschaffenheit gibt uns die Stelle in den Distp. von 1641 „vier alte höltzern Dantziger Ammer" einigen Anhalt[1]). Zweimal werden Danziger Tische erwähnt (Distp. 1641 u. 1645); bei dem zweiten sind die Attribute „steinern und braun" beigefügt, was wohl soviel bedeuten soll, daß das Möbel aus Nußbaumholz gearbeitet und mit einer Marmorplatte versehen war. Eine „Dantziger bettestette" wird einmal 1639 genannt (Distp. 1). In dem gleichen Jahr und an der gleichen Stelle kommt sogar eine „weiße Dantziger Borste" vor.

[1]) Die hier bis etwa zum Ausgang der Biedermeierzeit in Gebrauch gewesenen Markteimer, in denen man das Gemüse einholte, waren ebenfalls aus Holz hergestellt.

Die auffallend häufige Zitierung des Namens Danzig gerade in diesem Zusammenhang muß einige Verwunderung erregen, da die sonstigen kommerziellen oder kulturellen Beziehungen Bremens zu der deutschen Metropole des Baltikums damals nicht so lebhaft waren, um diese Tatsache zu rechtfertigen. Außerdem liegen ja Hamburg und Lübeck, denen für jene Zeit keine geringere kulturelle Expansionskraft zugesprochen werden muß, Bremen um so viel näher; und daß vor allem Hamburg in dieser Hinsicht eine beachtliche Rolle gespielt hat, konnten wir oben in dem Kapitel über silberne Präsentbestellungen zur Genüge feststellen. Wenn auch das Danziger Barock heute als ein durch besondere örtliche Formbildungen belegter kunstgeschichtlicher Begriff angesehen werden kann, so steht dem der nicht minder stark ausgeprägte barocke Lokalstil Hamburgs gegenüber. Das Hamburger Schapp und das Danziger Schapp waren ein jedes für sich innerhalb seines Verbreitungsgebietes als Muster- und Spitzenleistungen der jeweiligen Tischlerkunst von vorbildlicher Wirkung; wenn man aber wirklich eine kunstgewerbliche Hörigkeit der damaligen bremischen Tischler nach der einen oder anderen Richtung annehmen möchte, so wie wir sie im Hinblick auf Holland schon feststellen konnten, dann läge es doch, wie schon gesagt, unvergleichlich viel näher, an Hamburg zu denken, statt an Danzig. Hiermit aber kontrastiert die Überlieferung in unseren Inventaren, die die Bezeichnung „hamburgisch" bei den Möbelbenennungen nicht kennt, während Danzig ja so oft vorkommt. Bedauerlicherweise hat sich keins dieser Danziger Mobiliarstücke hier in Bremen erhalten, so daß wir uns von ihrer speziellen Eigenart, auf Grund deren sie besagte geographische Beibenennung erhalten hatten, kein genaues Bild machen können. Und doch müssen diese Danziger Charakteristika damals so volkstümlich gewesen sein, daß sie den zumeist recht flüchtig arbeitenden Inventaraufnehmern im allgemeinen nicht entgingen. Wenn wir auch annehmen wollten, daß die formalen Eigentümlichkeiten der angeblichen „Danzigensien" in einer besonders subtilen Verkröpfungszier der Aufsatzleisten, wie wir sie von originalen Danziger Kabinettschränken her kennen, oder in der eigenartigen Wucht von massigen Schraubenmotiven beruhten, wie sie die charaktervollen Barocktische dieser Stadt zeigen, so fehlen uns doch bei den Danziger Eimern und der Danziger Bürste jegliche Anhaltspunkte. Eine Umfrage bei den Danziger Museen führte zu keiner Klärung des vorliegenden Problems. Es ließ sich nur soviel ermitteln, daß Danziger

Laden, Kisten, Eimer, Bürsten usw. im 17. Jahrhundert im größeren Umfang nicht für den Export hergestellt wurden und daß der dort befindliche Bestand an diesen Altertümern nur wenig Anhaltspunkte darüber gibt, worin ihre besondere Eigentümlichkeit bestanden habe. Da im übrigen all diese Gegenstände von hiesigen Tischlern und Schnittkern geliefert werden konnten und die oben erwähnten Einfuhrbeschränkungen bestanden, so darf mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß es sich im allgemeinen bei diesen Sachen nicht um östliche Importstücke, sondern um hiesige Erzeugnisse nach Danziger Manier gehandelt hat.

Die auf diese eigentümliche Weise in die Erscheinung tretenden Beziehungen Bremens zum Baltikum erhalten noch eine geographische Erweiterung durch das Vorkommen eines „Königsberger Lehnstuhls" in dem Hausinventar des Archivarius Post vom Jahre 1762. Auch in diesem Fall muß es Verwunderung erregen, daß die lokalen Stileigentümlichkeiten einer so fern gelegenen Stadt, soweit sie bei einem solchen Sitzmöbel überhaupt zum Ausdruck kamen, damals hier derartig genau bekannt waren. Zur Abrundung dieses Kapitels über östlichen Import mag noch die Erwähnung eines „Braunschweiger Korbs" in den Distp. von 1726 dienen.

Abschließend sei hinzugefügt, daß geschnittenes Holz in Bretterform, wie es die Tischler benötigten, bereits ziemlich früh von weither eingeführt worden ist. Hier weisen die Handelswege außer nach dem Osten vor allem nach dem Norden. Nordische bzw. schwedische Diehlen aus Tannenholz werden 1585 und 1629 in den Abrechnungen der Rhederbücher genannt. Auf „preußische Diehlen" stoßen wir in dem Nachlaßinventar des Bürgermeisters Havemann von 1639. Vermutlich handelt es sich hier um gesägtes Kiefernholz aus Ostpreußen bzw. dem waldreichen Stromgebiet der Weichsel oder des Pregels, eine Holzsorte, die noch heute unter der Bezeichnung „polnische Kiefer" ein gängiger Handelsartikel ist. Das Postsche Inventar von 1762 führt „35 Stück Hamburger Diehlen" an. Hamburg ist hier wohl nur als Durchgangsstation für dieses wahrscheinlich von der Oberelbe hergekommene Flößholz anzusehen. Wenn dagegen in dem gleichen Inventar zu lesen ist: „Ein paar Blumen-Topfbänke aus Hamburger Holtz", dann möchte man eher annehmen, daß hier das sogenannte Zuckerkistenholz gemeint ist, ein dem Mahagoni ähnliches, aber nicht gleichwertiges Kolonialholz, das in Hamburg, wo damals die Rohrzuckereinfuhr blühte, als Em-

ballageabfall viel erübrigt und zur Herstellung schlichter Möbel verwandt wurde. Als Kuriosität mag hier noch angeführt werden, daß die Elterleute des Schüttings sich im Jahre 1650 ein Stück Lindenholz aus Holland kommen und sich daraus von Meister Johannes Schwarting jenes stattliche Schiffsmodell anfertigen ließen, das heute noch die obere Rathaushalle ziert.

Textilien.

Während bei den Möbeln im alten Bremen, wie wir oben sehen konnten, die Eigenerzeugung die Einfuhr im allgemeinen wohl stets überwogen hat, liegen bei den Textilien die Verhältnisse gerade umgekehrt. Die Situation ist hier etwa die gleiche gewesen wie auf dem bereits behandelten Gebiet der Keramik: nur die billige und alltägliche Gebrauchware wurde am Orte hergestellt, während man die besseren Qualitäten schon seit dem Mittelalter von auswärts bezog. Dies gilt vor allem für die kostbaren aus Seide hergesellten Atlas-, Damast-, Brokat- und Samtgewebe, die nachweislich nie in Bremen gemacht worden sind und die bei uns in vorreformatorischer Zeit in der Hauptsache zur Anfertigung kirchlicher Paramente, d. h. geistlicher Ornate, Altardecken, Fahnen usw. dienten. Einige Reste von derartigen Paramenten sind im November 1930 im Bremer Dom bei der durch größere Renovierungsarbeiten veranlaßten Freilegung eines alten Grabes zum Vorschein gekommen, und ihre Untersuchung ergab, daß der Goldbrokat und Seidendamast aus denen sie bestehen, aus Palermo (Sizilien) und Byzanz stammten. Leider sind die kirchlichen Gewänder und sonstigen sakralen Textilien der bremischen Kirchen, von deren Reichtum uns das Schatzverzeichnis der Ansgarikirche von 1362 eine gewisse Vorstellung gibt, den Stürmen der Reformation vor allem bei der Einführung des calvinistisch-reformierten Bekenntnisses in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts restlos zum Opfer gefallen. Dies zu erwähnen sei hier gestattet, obwohl die Materie an sich aus dem sachlichen Begriff des Hausrats herausfällt.

Bei den Geweben aus Wolle, Baumwolle und Leinen liegen die Verhältnisse nicht so eindeutig wie bei den Seidenstoffen, da zumindest Wolle und Flachs seit alter Zeit auch in Bremen verarbeitet worden sind, indessen Baumwolle erst später hier Eingang fand. Bevor ich nun auf die Materie selbst eingehe, sei darauf hingewiesen, daß unter den Textilbezeichnungen einige alte Benennungen vorkommen, die unter ab-

geschliffenem Sprachgewand die ursprüngliche Herkunft des betreffenden Stoffes verbergen, und die infolge ihrer häufigen Anwendung den Rang einer selbständigen Vokabel bekommen haben. Ich denke da vor allem an den in den Inventaren häufig festzustellenden Ausdruck „R a s c h" „r a s c h e n" (raßen), einer Ableitung von Arras, die ein leichtes, seit dem Mittelalter bereits in jener flandrischen Stadt hergestelltes und durch den hansischen Handel weiterhin vertriebenes Wollgewebe kennzeichnete. „F l o r e t", das wohl als Kennwort für Florentiner Seide zu gelten hat, gehört auch hierher, ebenso „D a m a s t", ein von Damaskus abgeleitetes Wort. Herkunftsbezeichnungen, die in so starkem Maße zu Sachbenennungen geworden sind, können im folgenden nur in beschränktem Maße berücksichtigt werden, da die betreffenden Stoffarten späterhin auch anderswo hergestellt wurden; gab es doch während der letzten Jahrhunderte sowohl in Hamburg wie Bremen sogenannte „Raschmacher".

Beginnen wir nun mit dem Linnen, das in den älteren Quellen meist als „Laken" erscheint und dessen Einfuhr sich bereits ziemlich früh nachweisen läßt. Leinwand wurde bereits im Mittelalter überall hergestellt und zwar sowohl auf dem Lande, wie in den Städten[1]), wo sich der Leinenhandel konzentrierte. Der Fernhandel mit Leinen zumal nach England hin spielte in hansischer Zeit eine bedeutende Rolle. Um die bäuerlichen Leinenerzeugnisse in ihrer Qualität zu heben und auf eine praktische Norm zu bringen, wurden im späteren Mittelalter in den Städten sogenannte Leggen oder Leinenbeschauanstalten eingerichtet, wo die für den Export bestimmte Leinwand von den städtischen Lakenmessern geprüft und gestempelt wurde. In Osnabrück läßt sich eine derartige Legge bereits im 14. Jahrhundert nachweisen. Die mit dem Osnabrücker Leggezeichen versehene westfälische Leinwand erfreute sich weithin im hansischen Handelsgebiet und vor allem auch in Bremen eines guten Rufes. So werden in einem Schreiben des Bremer Rates an Osnabrück von 1458 150 Stück „besegelten Osenburggesches Lennewandes" erwähnt[2]). „Seß ossenbrüggensche Laken" finden wir in einem Testament von 1500 notiert (Tb. I 2). 1514 wird im Rhederbuch ein „osenbrüghisch Laken" genannt. „Grawe osenbruggsche Laken" begegnen uns in einem Testament von 1529 (Tb. I 106). Anderweitige Pro-

[1]) Vgl. hierüber und das Folgende Hermann Hohls, Leinenhandel in Norddeutschland. Hans. Geschbl. 1926, S. 118 f.

[2]) H. Hohls a. a. O. S. 126, Anm. 17.

venienzen ergeben sich aus folgenden Zitaten vom Jahre 1500 (Tb. I 2) *veer molhusensche, seß wildeshusensche laken.* 1529 wird im Tb. I 10 *grawes walsroder laken* genannt. Einen Hinweis auf „Harlemer Canefas" (Segeltuch) bringen die Distp. vom Jahre 1725. In einer Testamentennotiz von 1685 (Tb. VIII 51 b) heißt es „mein Herfurther und auch alles andere Linnen". Gleichfalls auf Westfalen verweisen auch die Linnenbezeichnungen im Postinventar von 1762. Es steht da:

16 Servietten Ducat Münster
14 „ Stundenglas „
12 „ Baum „
25 „ Thurn „

Die figürlichen Angaben beziehen sich zweifellos auf die betreffenden Leinendamastmuster, wobei die Bezeichnung „Ducat Münster" wohl als Hinweis auf das Wappen des damaligen Herzogtums Westfalen zu gelten hat. Bei den im 16. und 17. Jahrhundert aus dem Binnenlande, d. h. aus Westfalen und dem Stromgebiet der Weser bezogenen Laken dürfte es sich in der Hauptsache um schlichtes ungemustertes Linnen von gröberer oder feinerer Qualität gehandelt haben, wie es damals für Bett- und Leibwäsche benötigt wurde. Bei den Bettbezügen, den „Bühren", die zumeist auch aus Linnengewebe bestanden, liebte man dagegen, um dem Bett ein freundliches und schmuckes Aussehen zu geben (Paradebett), damastartige oder farbige Musterungen, sowie Stickereien und Besatz mit Spitzen und Fransen („frenssen"). Die binnenländischen Leistungen auf dem Gebiet der Gebildweberei scheinen im 17. Jahrhundert denen des Auslands vor allem Englands und Hollands nicht ebenbürtig gewesen zu sein, denn wir finden Bettbezüge gerade aus jenen Ländern in den Inventaren hier und da erwähnt, während diesbezügliche Hinweise auf Westfalen und die Osnabrücker Gegend fehlen. So heißt es 1618 im TB. IV 21 „ein new bedde mit holländischen bühren". 1613 werden im Tb. III 648 „englische beddebühren" genannt.

In den beiden Ländern stand aber seit dem frühen Mitteltalter vor allem die Fabrikation wollenen Tuchs, das in unseren Quellen als „wand" erscheint, in hoher Blüte[1]). Außerdem wurden dort noch mancherlei halbwollene Fabrikate hergestellt, auf deren Einzelbenennungen wir in späterer Stelle bei Gelegenheit zurückkommen werden. Die eingeführten Tuche wurden je nach ihrer Beschaffenheit von den

[1]) Siehe M. Heyne, Hausaltertümer, III 218, Anm. 60 u. 60b.

hiesigen Wandschneidern, die bereits seit 1263 zu einem Amt zusammengeschlossen waren, stückweise, d. h. im Verschnitt verkauft[1]). Der Handel mit auswärtigen Tuchen hat dann auch in den folgenden Jahrhunderten hier stets eine größere Rolle gespielt, als der Vertrieb der an Ort und Stelle erzeugten Wollstoffe. Die hiesigen Wollenweber vermochten gegenüber dieser an Quantität und Qualität sehr bedeutenden Tucheinfuhr nicht aufzukommen. Zudem konnten sie bei dem Absatz ihrer Waren nur einen Teil des Umsatzgewinnes für sich buchen, da ihnen nicht gestattet war, ihre Stoffe auf offenem Markt feil zu bieten, sondern da sie nur an die Wandschneider abgeben durften, die ihnen die Preise zudiktierten. Der Handel mit englischen Tuchen, von dem bereits in den Stadtrechnungen von 1405—7 die Rede ist[2]), nahm auch in Bremen außerordentlich zu, nachdem die „merchant adventurers" im Jahre 1564 wegen der niederländisch-spanischen Wirren ihren Stapel von Antwerpen nach Emden und von da drei Jahre später nach Hamburg verlegt hatten. Wie sehr die von England eingeführten Stoffe damals auch den hiesigen Markt beherrschten, beweist u. a. die vom Rat im Jahre 1597 erlassene Gewandschneiderordnung, in der von dem „Färven, Bereden und utschnieden der englischen und anderen wullenen Laken" die Rede ist. Auch wurde in der genannten Ordnung das Beschauen oder „Staelen" der Tuche anbefohlen und „drei Staelverwalter" bestimmt, „dat stahl" zu besichtigen. Das „Stahlen" bestand darin, daß die betreffenden Tuchballen mit einer großen Plombe versehen und auf diese mittels einer Prägezange der Beschaustempel gedrückt wurde[3]).

In den Inventaren werden die Stoffe an sich im allgemeinen nicht näher bezeichnet, sondern es werden meist die daraus gefertigten Kleidungsstücke genannt. Es heißt da etwa „ein engelscher Rock" (Tb. IV 347, 1624) oder eine „brabantsche hoike" (Distp. 3, 1650), was wohl im allgemeinen nicht anders zu deuten ist als ein Rock oder eine Hoike aus englischem bzw. brabantischem Stoff. Da die bremischen Kauf-

[1]) Hierüber und über das folgende vgl. Bippen, Die bremischen Gewandschneider im Brem. Jahrbuch 27, S. 62 ff.

[2]) Vgl. Johanna Müller, Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter, Brem. Jahrb. Bd. 31, S. 56.

[3]) Der Ausdruck „Staelen" hängt nach O. Lauffers einleuchtender Erklärung (siehe Festschrift für Kötschau 1928, S. 27) mit dem Stahl der Prägezangen zusammen. Ebendaher kommt der Name Staalhof, der zugleich auch auf die Bedeutung des althansischen Tuchhandels hinweist.

leute jedoch oft nach auswärts kamen und die Reisen damals lange Zeit in Anspruch nahmen, so mag es andererseits nicht selten vorgekommen sein, daß man sich in England oder Holland mit neuer Kleidung versah, die dann in den Inventaren, wie erwähnt, aufgeführt wird. An eine direkte Einfuhr kostümlicher Fertigfabrikate ist wohl kaum zu denken. In Holland waren bereits im 14. und 15. Jahrhundert die Tuchweber der Stadt Leiden besonders leistungsfähig. Um 1460 entstand dort sogar eine Handelsgesellschaft, die darauf ausging, den Vertrieb dieser wichtigen Textilerzeugnisse zu monopolisieren, ein Verfahren, das den Widerspruch der norddeutschen Hansestädte hervorrief[1]). Im Rahmen der holländischen Tuchlieferungen nach Bremen war Leiden stets führend; „Leydesche wand" wird im (Tb. I 13) bereits 1510 genannt. 1519 ist ebendort (I 43) von einer „swarten leydeschen hoyke" und einem „swarten leydeschen rock" die Rede. Auch späterhin noch bezog man feinere Wollstoffe gern aus Holland. So heißt es in einem Testament von 1685 (Tb. VIII 24 b): „Ein Kleidt von fin schwartz laken, so sein Vater zu Amsterdam getüget, welcher ihm bey die 50 Daler gekostet". Hin und wieder findet sich auch die landschaftliche Teilbezeichnung „brabantsch" bzw. „brabandisch" vor.

Häufiger noch als die niederländischen Tuche scheinen nach den Belegen zu urteilen, die englischen Wollstoffe hier vordem Eingang gefunden zu haben, eine Tatsache, die auch mit den obigen Angaben über die bremischen Wandschneider übereinstimmt. Aus dem Tb. notiere ich hier folgende Stellen: 1529 (I) „engelske suben"[2]); 1541 (I 194) „seven elen engelsches wand tho enem rocke", 1542 (I 213) „brunen engelschen rock", 1545 (I 257) „swarten engelschen snorrock", 1566 (I 338) „brunen voderden engelschen rock", 1566 (II 19) „besten swarten engelsken Suben", 1596 (II 156) „englischen sayen"[3]), 1624 (IV 347) „engelschen Rock". Als Besonderheit sei hier noch die 1547 im Tb. I 237 verzeichnete „gröne engelsche snor" genannt.

Während nun bei den eben besprochenen brabantischen, holländischen und englischen Tuchen die Frage, ob es sich hier wirklich um Produkte

---

[1]) Vgl. von d. Ropp in den Hans. Geschbl. 1892, S. 173.

[2]) Sube-Schaube war ein seit dem 16. Jahrhundert beliebtes männliches Kleidungsstück von der Form einer bequemen Jacke bzw. eines mantelartigen Gehrocks.

[3]) Nach Koppmann in den Hans. Geschbl. 1899, S. 197 war „Saye" ein aus feiner Wolle gewebtes leichtes Zeug, das auf einer Seite glänzend gemacht war und zumeist als Unterfutter verwandt wurde.

der betreffenden Erzeugungsländer handelt, keinen Zweifeln ausgesetzt sein dürfte, scheinen die Verhältnisse bei den Stoffen, die durch das Beiwort „türkisch" charakterisiert sind, ganz anders zu liegen. Aus dem zahlreichen Vorkommen dieser Bezeichnung greife ich folgende Fälle heraus: 1639 „ein türkisch grobgrün Kleidt mit atlaschen Ärmel und ein türkisch grobgrüner Mantel" (Distp. 1), 1648 „ein türkisch grobgrün Frawen-Rock" (Distp. 3), 1650 „ein türksch camlotten Rock" (Tb. VI 145), 1682 „ein türkisch up türkisch gefrensset Bremer Leibstück" (Tb. VII 341). Vielfach sind die also bezeichneten Stoffe mit Leidener Tuchen zusammen an dem gleichen Kostümstück verarbeitet worden, wie diese Belege zeigen mögen: 1670 „ein gefuttertes türkleidisches Wambs" (Tb. VI 640), 1682 „ein collärd türkisch auf türkisch-leidisch und auf frembd gemachtes wambs" (Tb. VII 341), 1693 „ein türkleitsen Rock" (Tb. VIII 242 a).

Daß zu den obengenannten Kostümen wirklich aus der Türkei eingeführte Stoffe verwandt worden seien, möchte ich aus folgenden Gründen für unwahrscheinlich halten: Erstens sind sonstige aus der Türkei oder Vorderasien stammende Produkte technischer oder kunsthandwerklicher Art für jene Zeit in Bremen nur äußerst spärlich nachzuweisen; wenn aber wirklich Textilerzeugnisse aus jener fernen Bosporusgegend nach Bremen gekommen sein sollten, dann kann es sich nur um kostbare und die teuren Frachtspesen rentabel machende Sachen gehandelt haben, also etwa um türkische Seidenbrokate[1]) oder geknüpfte Teppiche, aber wohl kaum, wie oben angegeben, um schlichte Stoffe für die einfache bürgerliche Tracht.

Nach M. Heiden, Handbuch der Textilkunde, S. 588, war früher „türkisch Rotgarn", ein Baumwollgarn von sehr haltbarer und schöner roter Farbe, ein beliebter levantinischer Ausfuhrartikel nach dem westlichen Europa. Da aber bei den erwähnten Zitierungen „rot" gar nicht, dagegen „grobgrün" zuweilen vorkommt, so dürfte dieses Material nicht in Frage kommen. Eher möchte ich annehmen, daß wir es hier zu tun haben mit jenen auf türkisch „Golgas" genannten Flanellen, d. h. leichten Wollstoffen, die durch Model- oder Walzendruck eine doppelseitige Musterung erhielten.

---

[1]) Derartige türkische Prunkstoffe aus dem 17. Jahrhundert sind abgebildet bei Flemming, Textile Künste, S. 266, 267 und bei Falke, Kunstgeschichte der Seidenweberei II 143 ff.

In Bremen scheint jedoch die Behandlung solcher Flanelle auf türkisch damals noch nicht eingeführt gewesen zu sein. In der Eingabe eines zugewanderten Färbers Johannes Goldschmied vom Jahre 1723 (Ss. b. c. 1) heißt es u. a. es gäbe „in auswärtigen Örteren eine besondere Wissenschaft wollen Zeugs, Cochant genannt, mit Blumen[1]) zu bedrucken, welches, ob es wohl allhier in ziemlichen Gebrauch und Abzug ist, dennoch bishero dieses Ortes nicht verfertigt, sondern jedesmal von fremden Orten verschrieben werden müssen". Er bittet dann den Rat um Erlaubnis, hier eine Cochantfabrik errichten zu dürfen. Der Ausdruck „Cochant"[2]) (Cogeant) kommt wiederholt in dem Postinventar von 1762 vor und dient dort zur Bezeichnung von Vorhangstoffen und Decken[3]). In der Fachliteratur für Textilwaren konnte ich ihn nicht nachweisen. Gleichwohl müssen zwischen diesem sogenannten Cochant und den als türkisch[4]) aufgeführten Stoffen gewisse sachliche Beziehungen bestehen. In einer Prozeßakte des Krameramts von 1728 ist überdies von „türkischem und gemeinem groff-grönen Macheiren"[5]) die Rede. Wollzeugdruckereien gab es in England bereits im 17. Jahrhundert. Auch in Frankreich war das Verfahren bekannt. Jedenfalls darf wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß man im 17. Jahrhundert gewisse mit bunten Mustern bedruckte Stoffe als „türkisch" bezeichnete und daß wir es hier also mit einer Typen- und keiner eigentlichen Herkunftsbenennung zu tun haben. Als einer der Fabrikationsorte könnte etwa Leiden in Frage kommen, da der Name dieser

---

[1]) Gerade die im Barock so beliebten Nelken- und Tulpenmuster sind im 17. Jahrhundert von Vorderasien (Persien) durch türkische Vermittlung zu uns gelangt.

[2]) Vielleicht eine Abteilung von dem französischen Verbum cocher = eindrücken, einkerben, was mit dem Druckverfahren in Zusammenhang stehen könnte.

[3]) Z. B.: „Vier gelbe cogeanten Gardinen, zwei gelbe cosianten (sic!) Vorhänge, eine blau cogeanten Commoden-Decke" usw.

[4]) „Türkisches Papier mit wellenförmigen oder marmorierten Zeichnungen", für Vorsatzzwecke gebraucht, wird bei Johann Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen IV 235, 1799, erwähnt. Der Verfasser Beckmann glaubt nicht an den türkischen Ursprung des Papiers, sondern hält das Ganze für eine „teutsche" Erfindung. „Denn es ist schon bekant genug", so sagt er S. 237, „daß einmal die Gewohnheit war, ausländische oder nur neue und ungewöhnliche Waren türkische zu nennen." Bei unseren türkischen Stoffen dürften die Verhältnisse wohl ähnlich liegen.

[5]) Nach Koppmann in den Hans. Geschbl. 1899 S. 197 eine Art gröberen Wollenzeugs.

Stadt, wie wir sahen, öfter mit der Bezeichnung „türkisch" verbunden wird.

Von mannigfaltiger Herkunft waren die wollenen Decken, die man im Hause für Betten oder draußen zum Zudecken bei Wagen- oder Schlittenfahrten benötigt. Im Tb. (I 217) wird 1543 „eine brunswikeske decken"[1]) genannt. 1639 kommt in den Distp. eine „alte Dantziger Tischdecke" vor; 1650 ebd. eine „holländische grüne Decke". Die derbe Pferdedecke, die wir noch heute mit einem slawischen Ausdruck „Woilach" nennen, begegnet uns als „bunte polnische Kutzendecke" in den Distp. sowohl 1639 wie 1648. Im 18. Jahrhundert (Distp. 6. 1715) waren „bunte" oder „durchgenehete japonische" Decken als Tischdecken beliebt. Eine „alte japonische cattunen Decke" heißt es an einer Stelle in den Distp.; und man möchte daraus schließen, daß es sich überhaupt bei dieser Spezies um Nachbildungen japanischer Muster in Kattundruckmanier gehandelt hat.

Am meisten aber begegnen uns in den Inventaren „flamesche Decken", so in den Distp. 1639 dreimal; wobei es einmal mit näherer Angabe heißt eine „brune flamesche Decke". Eine „grüne flamesche Decke" kommt 1641 ebd. vor. Im Nachlaß des Ladewig Snelle 1645 stoßen wir auf eine „kleine flamische Wiegendecke". Leider sind uns derartige flandrische Decken aus bremischem Altbesitz nicht überliefert, auch sind die Beschreibungen in den Inventaren, wie wir sahen, sehr dürftig. Dennoch dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß wir es hier mit gewirkten, d. h. in Gobelinmanier hergestellten Textilarbeiten zu tun haben. Und diese Annahme wird zur Gewißheit erhoben, wenn wir hier die Besprechung eines weiteren textilen Importartikels aus Flandern, das unter der Bezeichnung „flamesches Stück" in den Inventaren vorkommt, anschließen. Die verhältnismäßig häufige Erwähnung dieser „flameschen Stücke" in den Nachlaßverzeichnissen kann jedoch nur als relativer Beweis für den Grad der ehemaligen Verbreitung dieser Objekte im alten Bremen angesehen werden; man gewinnt vielmehr aus der Art der Überlieferung den Eindruck, daß diese Stücke für sehr wertvoll gehalten und eben deshalb stets aus der Masse des Hausrats herausgehoben wurden, indessen man so manches noch häufiger vorhandene jedoch minderwertigere Objekt summarisch in das *ingedompte* und den *husrat* mit einschloß. In den Tb. (I 295) fand ich 1558 die erste

[1]) „Brunswikesche Decken" kommen auch in einem Rostocker Kramerinventar von 1566 vor. (Hans. Geschbl. 1899, S. 201.)

Erwähnung eines flämischen Stücks. Weitere Vorkommen notierte ich für die Jahre 1581 (II 49), 1593 (II 129), 1594 (II 156), 1598 (III 9), 1619 (IV 47), 1620 (IV 117), 1622 (IV 425). Daß wir es mit einem der „flameschen Decke" nach verwandten Sachbegriff zu tun haben, beweisen die Zitate im Tb. von 1594 „bedde mit dem besten flamischen stucke bedeckt" und von 1622 „ein flamesch stücke edder decke".

Während des 17. Jahrhunderts erfreuten sich diese Qualitätstextilien der größten Beliebtheit in Bremen; im 18. Jahrhundert scheint, nach den spärlichen Zitierungen zu schließen, ihre Zahl dagegen wieder abgenommen zu haben. Im Havemannschen Nachlaßinventar von 1639 treffen wir ein „großes flamesches Stück" an. In dem Hausratverzeichnis des Ladewich Snelle von 1645 ist von einem „flamischen Stück", das in einer ausgeschnittenen großen Kiste aufbewahrt wurd, die Rede. Und in einem Testament von 1672 (Tb. VII 43) macht jemand seinen „Halbscheid" an einem „flameschen Stücke" geltend. „Flamesche Decken und Stücke" werden im Tb. (VII 294) zugleich angeführt. Im 18. Jahrhundert wird der Ausdruck „Tapete" hier und da zur Bezeichnung des gleichen Sachbegriffs verwandt. Im Inventar des Krameramthauses von 1745 heißt es z. B.: „zwey Stück Tapeten gut zu Tischdecken"[1]). Über die nähere Beschaffenheit dieser flämischen Textilarbeiten geben uns die obigen trockenen Notizen so gut wie gar keine Auskunft; dagegen bringt eine sehr interessante Notiz im Rhederbuch von 1634 (Fol. 68) die erwünschte Aufklärung. Es heißt da: „..... Bürgermeister Wachmann wegen des f l a m e s c h e n s t ü c k e s, darin Salomonis gerichte gewirkt so E. E. Wittheit befolen zu kaufen und auf laetare, wan die kundige Rolle abgelesen aus den fenstern des Ratshauses hangen soll."

Wir haben also unter diesen aus Flandern importierten Qualitätstextilien in der Tat nichts anderes zu verstehen, als gewirkte Bildteppiche bzw. Gobelins, die je nach ihrer Beschaffenheit und Größe entweder an die Wand gehängt oder als Zierdecken für Betten und Tische gebraucht wurden.

In den flandrischen Städten Arras, Tournay und Lille stand ja die Kunst der Bildteppichwirkerei bereits im 15. Jahrhundert besonders während der Regierungszeit des burgundischen Herzogs Philipp des Guten in hoher Blüte. Besagter Herzog ließ 1440 ein steinernes Magazin

[1]) Mitteilungen des Gewerbemuseums zu Bremen XXI. Jahrg. Heft 3/4 S. 56. Man vergleiche auch die französische Bezeichnung „tapisserie" für diese Textilgattung.

für seine riesige Kollektion kostbarer Bildteppiche erbauen[1]). Sein Sohn Karl, genannt der Kühne, setzte diese noble Tradition fort. Er behing sogar sein Kriegszelt mit den schönsten von dem Tournaier Wirkkünstler Pasquier Grenier geschaffenen Bildwirkereien, die sieben Darstellungen aus der Estherlegende zeigten, die dann aber in der Schlacht bei Nancy den Lothringern als Beute zufielen. Als dann nach dem Tode Karls des Kühnen durch die Heirat seiner Tochter Maria mit Maximilian von Österreich die burgundische Erbschaft mit dem Hause Habsburg verbunden und Brüssel zur Hauptstadt der österreichischen Niederlande wurde, verschob sich auch der Schwerpunkt der flandrischen Teppichindustrie vom Norden nach dieser Stadt, und die Brüsseler Bildteppiche begannen seit 1500 den Markt zu beherrschen. Zweifellos sind bereits in sehr viel früherer Zeit, als das obige Zitat von 1550 angibt, burgundische und flandrische Bildwirkereien nach Bremen eingeführt worden. Die Kirchen haben gewiß Wertstücke dieser Art im Besitz gehabt. In dem Schatzverzeichnis der Ansgarikirche von 1363 (Br. U.B. III 221 u. 222) wird z. B. ein Teppich genannt, der an Festtagen über die Kanzel gebreitet wurde. Sehr wahrscheinlich handelte es sich hier um eine Bildwirkerei mit sakraler Darstellung. Außerdem werden noch fünf Kissen aus Teppichstoff genannt. Bei dem feierlichen Empfang des Kardinals Raymund im Jahre 1508 sind der Überlieferung nach von den Bürgern bunte Teppiche und „flämisches Gewand" aus den Fenstern gehangen worden[2]). Unsere Vorfahren haben jedoch kaum jemals so wie jene burgundischen Herzöge bei den berühmten Wirkkünstlern von Tournai, Arras oder Brüssel größere Arbeiten direkt in Auftrag gegeben, sondern sie haben wahrscheinlich ihren bürgerlich bescheidenen Bedarf zumeist in Antwerpen gedeckt, das seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts als Sitz der Verkaufshalle des „tapissierspant" zum Hauptmarkt der flandrischen und niederländischen Teppiche geworden war. Brüsseler Fabrikat ist wahrscheinlich auch der oben erwähnte Aushängeteppich des Rathauses gewesen, da gerade alttestamentarische und allegorische Vorgänge damals von den dortigen Teppichwirkern mit besonderer Vorliebe dargestellt wurden. Als bald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts in den spanisch-österreichischen Niederlanden jene politischen und religiösen Wirren entstanden, die zu dem langjährigen niederländischen Freiheitskriege führten, wanderten infolge der dadurch

[1]) Hierüber und das folgende vgl. H. Schmitz, Bildteppiche, S. 196 ff.
[2]) Nach Duntze III 580.

heraufgeführten wirtschaftlichen Depression viele flandrische Bildwirker aus und gründeten sowohl in dem protestantisch gebliebenen Holland wie auch in manchen niederdeutschen Städten wie Hamburg, Lüneburg, Rostock und Danzig neue Pflanzstätten der Teppichkunst. Diese Wirker mußten sich hier, da die großzügigen fürstlichen Gobelinaufträge, deren sie in ihrem Heimatlande gewohnt waren, fehlten und überhaupt die künstlerischen Ansprüche bescheidenere waren, allermeist mit der Herstellung von Kissenplatten, Rücklaken und Kaminbekleidungen begnügen. Nur verhältnismäßig selten kamen sie dazu, einen Wandteppich herzustellen. All diese Emigrantenwerke heben sich infolge ihrer technischen Primitivität und einer gewissen Transponierung volkskünstlerischer Eigenheiten deutlich ab von den ungleich kultivierteren Erzeugnissen der originalen flandrischen Teppichkunst.

In Bremen, das von diesem vom Westen kommenden Textileinfluß eigentlich zuerst erreicht werden mußte, konnten merkwürdigerweise derartige flandrische Wirkerniederlassungen bis jetzt nicht festgestellt werden. Und doch ist kaum anzunehmen, daß diese in kultureller Hinsicht so bedeutsame Auswanderungswelle spurlos über Bremen hinweggegangen sein sollte. Seit dem Ausgang des Mittelalters war auch hier die Gewohnheit aufgekommen, Bänke und Stühle mit Kissen aus „Rotlaschen", d. h. sämisch gegerbtem Leder, in das das Wappen des Besitzers hineingestickt war, zu belegen. 1585 taucht in dem Tb. (II 71) das erste „wrochte Kussen", d. h. gewirkte Kissen auf[1]), eine Tatsache, die zeitlich zu der erwähnten flandrischen Emigration durchaus stimmt und von da an können wir nach Maßgabe der Inventarüberlieferungen eine ganz enorme Zunahme dieser gewirkten Wappenkissen in bürgerlichem Besitz feststellen, eine Zunahme, die selbst „Einem Ehrbaren Raht" im Jahre 1624 derart auffiel, daß er ihren für Luxus angesehenen Besitz durch Aufnahme in die damaligen Hochzeits- und Kleiderordnungen zu rationieren suchte. „Da etliche üppiche Leute", so heißt es da, „es insbesondere mit den Küssen gahr zu sehr übermachen, so wollen wir, daß niemandt mehr als acht gewirkte oder gewrochte Küssen, ein jedes 3—4 Reichsthaler und acht gemeine Küssen, ein jedes aufs äußerste von 2 Reichsthalern haben solle." In den Inventaren ist bei den häufigen Zitierungen dieser gewirkten Wappenkissen nie von

[1]) In Lüneburg wird in den Akten zuerst 1576 ein Teppichwirker genannt, nämlich der Flame Franz von der Ruest. Die Wirkkunst war aber bereits vorher, vielleicht sogar schon im 15. Jahrhundert in Lüneburg bekannt. Vgl. V. C. Habicht, Der niedersächsische Kunstkreis, S. 388.

einer auswärtigen Herkunft die Rede, und die Annahme, daß diese bescheidenen Bildwirkereien in Bremen selbst hergestellt wurden, hat viel für sich. Der Handwerksname Kussenworker kommt um diese Zeit einmal hier vor; von einer gewerblichen Gemeinschaft oder gar einem Amt der Kissenwirker hören wir aber nichts. Manche noch übrig gebliebene Rätsel auf diesem Gebiet ließen sich klären, wenn uns von diesen altbremischen Wappenkissen wenigstens einige wenige Exemplare überliefert wären; leider aber ist gerade von diesem ausdrucksvollen bürgerlichen Besitzstand nichts übrig geblieben[1]). Schon bald nach 1700 als die Polsterung der Sitzmöbel aufkam, wurden diese Kissen als altmodisch angesehen. In dem sehr differenzierten Hausratverzeichnis des Archivarius Post von 1762 findet man nur noch „Plüschkissen" und „Seidenpolster", aber keine gewirkten Arbeiten — merkwürdigerweise aber auch keine Wandteppiche oder Gobelins. Man behing damals die Zimmerwände, die mit gemustertem Kattun oder gepreßtem Goldleder überzogen waren, lieber mit Ölbildern oder bespannte sie in Nachahmung fürstlicher Gobelinzimmer ganz mit riesigen auf Leinen gemalten Bildtapeten. Eine Reihe derartiger altbremischer Zimmer, die mit ihren weiträumigen und tiefgestaffelten Landschaften die freundliche Illusion eines „Zimmers im Freien" vermitteln, ist im Focke-Museum eingebaut. Jedenfalls können wir aus dem Vorstehenden feststellen, daß in Bremen während des 17. Jahrhunderts ein beachtlicher Besitzstand an flandrischen Bildteppichen und sonstigen Wirkarbeiten vorhanden war.

Zum Abschluß dieses Kapitels möge die Frage aufzuwerfen gestattet sein, welche Textilteile oder Gewebesorten im Gegensatz zu den oben besprochenen Importstücken als spezifisch b r e m i s c h bezeichnet wurden. Es dürfte wohl begreiflich erscheinen, daß dieser Gegensatz sich im Kostümlichen noch verhältnismäßig am meisten bemerklich machte. Besonders ergiebig ist in dieser Hinsicht ein testamentarisches Nachlaßverzeichnis vom Jahre 1682 (Tb. VII 341). Es werden dort aufgezählt: „Fünf Bremer schmalle weiße Vohrschürtzen, ein Bremer Schnürleibchen mit 16 silbernen Haken, ein grobgrün Bremer Leibstück ohne frenßen, ein grobgrüner Bremer Rock mit floretten Schnüren, ein violer bruner Bremer wandtrock mit sammitten Schnüren, 20 Bremer Hauben, 20 Bremer Kragen, ein schwartzer Bremer Wandtrock."

[1]) Lediglich auf dem Bild einer alten bremischen Patrizierfrau von 1652 im Focke-Museum ist ein derartiges Kissen z. T. abgebildet. Es zeigt Blumenmuster mit vorherrschendem Rot.

Diese auffallende Betonung der bremischen Eigennote erklärt sich aus dem damaligen Vordringen der französischen Mode, die hier als „frembd" empfunden wurde, indessen man den seit Generationen gewohnten spanisch-niederländischen Kostümstil, an dem man aus einer gewissen puritanischen Gesinnung heraus länger als anderswo festhielt als bremisch ansah.

Im Zusammenhang mit dieser Tatsache steht zweifellos auch die in Bremen ungewöhnlich stark ausgeprägt gewesene Vorliebe für schwarze Stoffe. „Swart Bremer Laken" wird im Rhb. bereits 1533 erwähnt, und noch im Jahre 1762 stößt man im Postinventar auf ein „schwartz Bremer Damenkleidt".

Erwähnt sei noch, daß die „drei Stück schmale Bremer Bendeln" ihre Nennung dem in jener Zeit bedeutenden Ruf der hiesigen Posamentierer verdanken.

Verschiedenes.

Zu guter Letzt sei hier noch eine Reihe von Objekten verschiedener Art angeführt, die mehr zum Ausnahme- als Regelbesitz gehörten, die sich aber in einer mit auswärtigen Verbindungen gesegneten See- und Handelsstadt eher anfinden mochten als in einem binnenländischen Ort. So wird z. B. ein Kokosnußpokal bereits 1412 in dem Testament des bremischen Kanonikers Herbord Schene genannt (Br. U.B. V 21). Von späterer Zitierung dieser hier beliebt gewesenen Ziergefäße erwähne ich die Stelle in dem Havemann-Nachlaß von 1639 Distp. 1: „eine in Silber gefaßte indianische Nuß". „Serpentin Drinkgeschirr", eine im Erzgebirge aus Grünstein hergestellte und gleichfalls mehr für Zier- als Gebrauchszwecke verwandte Gefäßart, kommt einigemal in den Rhederbüchern vor, und zwar zuerst 1586 (Fol. 57). Ein Muschel- oder Nautiluspokal ist im Schütting-Inventar von 1675 vermerkt; „ein Silbervergüldeter Fuß unter das Parlemutter", heißt es an der betreffenden Stelle. Auf den auswärtigen Bezug von Musikinstrumenten verweist die Notiz von 1577 in den Rhb. (Fol. 135): *ein pipen, de he den Spelluden mit von Liptze* (Leipzig) *gebracht*. Eine Sanduhr für die Wittheitsstuben bezog der Rat 1669 aus Nürnberg. Für Präsentzwecke kaufte er 1641 den *Globus terrestris*, ein großes geographisches Werk in Amsterdam. Drei „Frankforter Netzebeutel", die 1641 in den Distp. vorkommen, sind wohl „Mitbringsel" von der Frankfurter Messe gewesen, die von Bremer Kaufleuten, wie wir oben sahen, regelmäßig besucht wurde. Ein

kleiner „altfrenckscher" Silberbecher, und ein „altfrenckischer" Messingleuchter werden 1639 in dem Havemann-Inventar aufgeführt. Die betreffende Bezeichnung bedeutete jedoch damals bereits wie noch heute altmodisch[1]).

Auf die von auswärts bezogenen Lebensmittel hier näher einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Nur einige Stichproben seien mitgeteilt. Hamburger und Eimbecker Bier werden oft genannt (z. B. 1534 in den Rhb. und 1598 im Tb. III 82). Heringe wurden von England und Skandinavien bereits in hansischer Zeit in großen Mengen eingeführt. Flandern als Exportland dieser Fastenspeise begegnet uns für das Jahr 1500 in den Tb. I 7 *eyne tune flamesche herynge*. Das Salz kam meist von Lüneburg nach hier (Rhb. 1584), 1648, wohl zur Feier des Friedensschlusses erfreute man sich hier an „Nüremberger Kuchen" (Distp. 3). Sechs westfälische Schinken verschaffte sich der Rat 1785 für eine Festlichkeit (Rhb. Fol. 219).

So wie diese appetitlichen Dinge den Weg alles Irdischen gingen, so sind leider auch die obenerwähnten und aus dauerhafteren Stoffen gefertigten Objekte allermeist dahingeschwunden. Zur Rekonstruktion des bremischen Kulturbildes vom 16. bis 18. Jahrhundert vermag daher diese Untersuchung gewiß einiges beizusteuern. Darüber hinaus ist sie als Beitrag sowohl zur Geschichte des Handels und Gewerbes jener Zeit wie auch zur Darstellung der künstlerischen und materiellen Einflüsse gedacht, die das bremische Kulturbild während der genannten Epoche gestaltet haben. Als Hauptergebnis sei hier festgehalten, daß Bremen seinen Bedarf an technischen und künstlerischen Qualitätswaren seit je vorwiegend von auswärts her gedeckt hat. Die Eigenerzeugung und Ausfuhr derartiger Wertsachen spielte hier stets eine untergeordnete Rolle. Man möge diese Tatsache nicht allzusehr zuungunsten unserer Stadt auslegen! Die weitere Entwicklung Bremens hat inzwischen zur Genüge gezeigt, daß die einseitige und ausschließliche Einstellung der Stadt auf den Seehandelsberuf richtig war; liegen doch gerade hierin die Wurzeln ihrer heutigen imponierenden Kraftentfaltung auf kommerziellem und nautischem Gebiet.

[1]) Der Ausdruck „altfränkisch" kommt nach Kluges Etymologischem Wörterbuch S. 14 bereits im 16. Jahrhundert häufig bei oberdeutschen Schriftstellern vor.

XII.

Bremische Kunst und Künstler in der Fremde.

Von Gerd Dettmann.

Bremen, die Stadt des Handels, der Schiffahrt und der Arbeit ist heute auch eine Stätte regen Kunstlebens, es hat seinen bestimmten Anteil am allgemeinen Kunstschaffen der Gegenwart. Eine Reihe von Söhnen der Stadt sind auf künstlerischem Gebiet innerhalb und außerhalb zu Ansehen und Erfolg gelangt. Es ließen sich hier manche Namen aufzählen, von denen nur die Brüder Edzard, Ernst Gorsemann, Rudolf Alexander Schröder und Fritz Schumacher genannt seien. Das läßt nun die Frage laut werden, wie war es darum in alten Zeiten bestellt, hat auch früher schon Bremen einen gleichen Anteil am allgemeinen Kunstschaffen gehabt? Diese Frage zu beantworten und einmal alles zusammenzustellen, was wir über künstlerische Auswirkungen Bremens in der Vergangenheit, über das Absatzgebiet bremischer Künstler und Kunsthandwerker wissen, ist der Zweck der folgenden kurzen Untersuchung.

Auch für die alten Zeiten gilt in noch erhöhtem Maße, was für heute gilt, nicht von einer bremischen Kunst, sondern von bremischen Künstlern kann im folgenden gesprochen werden. Es ist ja immer ein fragwürdiges Unterfangen, den lokalen Kunststil einer einzigen Stadt erkennen zu wollen, wenn es sich nicht um große geschlossene Kunstzentren, wie Augsburg, Nürnberg, Köln oder etwa die italienischen Städte des Quattrocento handelt — und wieviel formende Einflüsse und Verbindungen haben auch dort bestanden! — es ist ganz unmöglich, von einem besonderen Stil zu sprechen bei einer Stadt, die wie Bremen überhaupt nur in wenigen Zeiträumen selbständige Kunsterscheinungen aufzuweisen gehabt hat. *Frisia non cantat,* das fast zu oft zitierte Wort, hat auch immer für Bremen, obgleich es

keine friesische Stadt war, seine Bedeutung gehabt. Bis zur Wende des 19. Jahrhunderts ist die Kunst in Bremen, wie der Verfasser in den *Weihnachtsblättern der Historischen Gesellschaft 1930* darzustellen versucht hat, vorwiegend eine nehmende, nur ganz selten, wie im folgenden gezeigt werden soll, auch eine gebende gewesen. Es sind nur wenige Perioden, in denen sich in Bremen ein großes eigenes Kunstschaffen geregt hat, etwa zur Zeit der Erzbischöfe Bezelin, Adalbert und Liemar, der Erbauer des Domes, ferner der Epoche vom Anfang des 15. Jahrhunderts, als der Roland und das Rathaus, die beiden Wahrzeichen Bremens entstanden, schließlich der Periode des Rathausumbaues und seines Meisters Lüder von Bentheim. Neben ihnen stehen allerdings dann noch die Blütezeiten mancher Zweige des Kunstgewerbes, die den Ruf bremischen Handwerks über die Mauern der Stadt getragen haben, wie etwa zeitweise der Goldschmiede, der Glockengießer, der Zinngießer oder der Bildschnitzer der Renaissance und des Frühbarock.

Diese verhältnismäßig unbedeutende Rolle, die die Kunst im alten Bremen gespielt hat, ist mitbedingt einerseits durch die landschaftliche und politische Lage der Stadt, andrerseits durch die allgemeinen Lebensbedingungen norddeutscher Kunst überhaupt und den Charakter der bremischen Bevölkerung im besonderen. Für die geographische und politische Lage Bremens charakteristisch ist zu allen Zeiten seine Isoliertheit innerhalb einer ausschließlich ländlichen Bevölkerung gewesen. Dazu kommt, daß Bremen als Stadtstaat und auch selbst als Sitz des Erzbistums niemals Mittelpunkt eines größeren politisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gewesen ist. Seine früheren Landbesitzungen an der Weser trugen immer mehr den Charakter isolierter Außenposten. Kunst und Kultur mußte in Bremen also stets ausschließlich von der doch verhältnismäßig an Zahl nur geringen Bevölkerung der Stadt und des engen Landgebietes getragen werden. Hinzu kam das Fehlen irgendeiner bedeutenden Nachbarstadt. Die Weser war fast der einzige große Weg, der Bremen mit der Welt verband. Näher benachbarte Kulturmittelpunkte fehlten Bremen von jeher fast ganz. Hamburg war jahrhundertelang Glied eines Kulturgebietes, das die Länder an und östlich der Elbe umfaßte und fast ganz ohne künstlerische Beziehungen zu Bremen war. Hannover hat erst spät größere Bedeutung erlangt, in alten Zeiten waren die Hauptorte der welfischen Lande die von Bremen entfernter

liegenden Residenzen Celle, Braunschweig und Lüneburg. Das Oldenburger und ostfriesische Land besaß überhaupt keine größere städtische Kultur. Weseraufwärts war Minden der erste ansehnlichere Ort. Im Westen war es immerhin noch ein langer Weg bis nach Osnabrück, der ersten bedeutenderen Stadt westfälischer Kultur. Auch die Klöster der Bremer Umgegend hatten nicht den kulturellen Einfluß, der in anderen Ländern oft von den geistlichen Niederlassungen ausging und sich in künstlerischen Wechselbeziehungen zu benachbarten Städten äußerte. Allen diesen Umständen entsprechend, sind auch die Auswirkungen bremischer Kunstübung und bremischer Künstler auf das Nachbargebiet nur gering gewesen. Am stärksten war hieran noch immer das Kunstgewerbe beteiligt.

In den oben genannten Weihnachtsblättern der Historischen Gesellschaft Jahrgang 1930 habe ich bei der Untersuchung über die Einflüsse, die Bremen von auswärts empfing, auseinanderzusetzen versucht, daß Bremen seine künstlerische Anregung wenigstens bis zur Wende des 18. Jahrhunderts vornehmlich aus dem Westen erhalten hat, denen nur wenige Verbindungen aus dem Osten gegenübergestellt werden konnten. Dem entsprechen nun im umgekehrten Sinne die Verhältnisse in den aktiven Kunstäußerungen Bremens. Kam die Kunst aus dem Westen, so konnte sie von Bremen in der Hauptsache nur nach dem Osten und Norden weitergegeben werden. Allenfalls in diesen weniger besiedelten und aufnahmefähigen Gebieten war für bremische Künstler und Kunsthandwerker die Möglichkeit gegeben, sich ein neues Absatzgebiet oder Tätigkeitsfeld zu schaffen.

Aus dem vorhergehenden ist klar hervorgegangen, daß hier nicht von der Übertragung eines speziell bremischen Stiles die Rede sein kann, den hat es nie gegeben. Bremen war immer Glied eines größeren Zusammenhanges. Es kann sich also nur um Künstler handeln, die Bremer waren und hier entweder für auswärts Werke geschaffen haben, oder die Bremen verließen und in fremden Gegenden ihr Brot fanden. Aus den frühen Zeiten nach der Einführung des Christentums ist uns nichts über bremische Künstler bekannt. Es ist aber wohl sicher, daß bei den Kirchenbauten des friesischen und Oldenburger Landes, östlich und westlich der Weser auch bremische Baumeister beteiligt waren. Urkundliche Nachrichten sind uns darüber nicht überkommen. Daß aber die Baumeister etwa der Kirche in Berne, die besonders in den Gewölbeformen stärkste Analogie zur bremischen

Liebfrauenkirche zeigt, Bremer waren, ist selbstverständlich. Aus Bremen kam auch ein Meister Bodo, der 1240 die Klosterkirche in Loccum erbaute. Aus dem späteren Mittelalter, aus der gotischen Zeit, sind uns nicht mehr Künstler bekannt, die außerhalb Bremens zu Ruhm und Ansehen gekommen sind. Aus dem 14. Jahrhundert kennen wir einen Baumeister oder vielleicht nur Maurermeister Heinrich von Bremen, der seine Vaterstadt verlassen hatte und zuerst 1379 in Lüneburg erwähnt wird, wo er an dem Bau der Michaeliskirche beteiligt war. Derselbe ist 1381 weiter nach Osten gezogen und hat den imposanten Chor der Nicolaikirche in Wismar, einen der höchsten Kirchenräume Norddeutschlands gebaut (nicht aber den der Nicolaikirche in Rostock, wie in den *Veröffentl. aus d. Staatsarch. d. fr. Hansest. Bremen Heft 4* versehentlich angeführt ist. Mit dem Stil bremischer Kirchen haben jene Bauten Heinrichs von Bremen allerdings nichts gemein; falls er auch der entwerfende Baumeister gewesen sein sollte, so hat er sich jedenfalls ganz dem Stil der großen lübisch-baltischen Baugruppe monumentaler Backsteinkathedralen angeschlossen, wie seine Besteller gefordert haben werden. Auch aus dem 15. Jahrhundert ist uns nur ein bremischer Kunsthandwerker in auswärtigem Dienst namentlich bekannt, es ist der Goldschmied Helmhold to Bremen, der 1433 in Celle für den Herzog tätig war.

Aber es gibt noch ein anderes Kunsthandwerk, das während des ganzen 15. Jahrhunderts die bremische Umgegend mit seinen Erzeugnissen versorgt hat. Es sind die Glocken und Taufbecken der Familie Klinghe. Es sind mehrere Mitglieder dieser Familie nachweisbar und in Werken vertreten. In Kirchen der ganzen bremischen Umgebung bis zur Lüneburger Heide östlich, Ostfriesland und Westfalen westlich, ja selbst in Lübeck kommen Gießarbeiten der Familie Klinghe vor. Sie sind mit ihrem Werkstattbetrieb dauernd gewandert und haben jedes Stück in unmittelbarer Nähe der Kirche gegossen, für die es bestellt war. Auch die Zinngießerzunft, die seit 1573 mit den Zünften der wendischen Städte amtsmäßig zusammengeschlossen war, hat eine starke Ausfuhr getätigt.

Aus der Zeit nach der Reformation kennen wir den Bildhauer Hans Winter aus Bremen, der 1591 in Celle das schöne Epitaph des Herzogs Wilhelm des Jüngeren in der Stadtkirche in Celle gearbeitet hat. Aus dem 17. Jahrhundert ist an bremischen auswärts

tätigen Künstlern zu nennen etwa der Bildhauer Johann Prange, mit dessen Namen die Bildhauerarbeiten am Bremer Rathaus verknüpft sind. Er ist am Anfang des Jahrhunderts von dem Grafen Anton Günther von Oldenburg in dessen Residenz berufen, um den dortigen Schloßbau zu leiten. Die Arbeiten Pranges im einzelnen sind nicht bekannt, er hatte jedenfalls die technische Oberleitung, war vielleicht auch selbst in der Hauptsache nur Unternehmer, und unter ihm hat in Oldenburg der bekannte Bildhauer Ludwig Münsterman gearbeitet.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts war in Bremen der Medailleur Johan Blum tätig. Er hat in der Hauptsache Hochzeitsplaketten und Medaillen auf bedeutende Ereignisse und große Männer Bremens geschaffen. Blums Ruf ist aber auch an auswärtige Höfe gedrungen; so hat er 1652/54 für den Hof des Herzogs von Holstein-Gottorp Bronzemedaillen und Porträts in Wachs gearbeitet. Schließlich sei noch der Maler Tilman Schenk genannt, der, zwar nicht Bremer von Geburt, doch hier lange Zeit gelebt und gewirkt hat. Später ist er von Bremen fortgegangen und hat am kaiserlichen Hofe in Wien zahlreiche Aufträge erhalten.

Seit dem Mittelalter hat eine besondere Rolle in den auswärtigen Beziehungen Bremens der Steinhandel gespielt. Der Wesersandstein, der in Obernkirchen gebrochen wurde, ging als Bremer Stein sowohl nach Westen, nach Holland (dort hat auch Lüder von Bentheim vor seiner Bremer Zeit gearbeitet), wie auch nach Osten und Norden. Auch manche Bildhauer begleiteten den Steintransport in die Fremde, um ihn dort zu bearbeiten, wo einheimische Kräfte nicht vorhanden waren. Diese Beziehungen wurden besonders wieder im 18. Jahrhundert für Bremen wichtig. Es sind in dieser Epoche die einzigen Verbindungen Bremer Künstler zu fremden Höfen. Die bekanntesten der damals auswärts tätigen Steinhauer waren die Mitglieder der Familie Gercken, die vornehmlich in Dänemark ein lohnendes Tätigkeitsfeld fanden. Sie haben sich in Kopenhagen niedergelassen und dort in mehreren Generationen für den königlichen Hof gearbeitet. Der berühmteste dieser Familie war der Bildhauer Diedrich Gercken. Er ist der Meister der beiden großen Marmorsarkophage, pompöser Arbeiten im Stile des wuchtigen prunkenden Hochbarock, die Christian VI. seinen Eltern, König Friedrich IV. und der Königin Louise von Mecklenburg im Chor der Grabkirche in Roeskilde setzen

ließ. Auch die ähnlich prächtigen Sarkophage Christians VI. und seiner Gemahlin sind vielleicht von einem der Gerckens gemeißelt (vgl. F. J. Meier, Br. Jb. XII).

Um die gleiche Zeit lebte in Bremen ein anderer Bildhauer, Theophilus Wilhelm Freese. Er hat neben seinen bremischen Arbeiten ebenfalls eine große Reihe auswärtiger Aufträge erhalten. Für den Grafen von Schaumburg-Lippe hat er ein Grabmonument in der Kirche zu Stadthagen geschaffen, für den Herzog von Mecklenburg die leider nicht mehr erhaltenen Figuren des Schloßgartens in Neustadt i. M., ferner mehrere Elfenbeinschnitzereien. Seine Elfenbeinarbeiten, die zu den charakteristischen Stücken der deutschen Rokokokleinplastik gehören, sind viel von auswärtigen Fürsten und Kunstfreunden erworben. Die Museen in Berlin, Lübeck, Braunschweig und Schwerin besitzen Arbeiten seiner Hand. Vom Ende des 18. Jahrhunderts sei dann noch ein dritter bremischer Bildhauer, Andreas Beling, angeführt. Er war nach seiner Amsterdamer Lehrzeit einige Jahre für den Oldenburger Hof beschäftigt, der aber vergeblich versuchte, ihn in Oldenburg zu halten. Beling hat dort die bildhauerischen Arbeiten für das später großherzogliche Mausoleum auf dem Gertrudenfriedhof geschaffen.

Das 19. Jahrhundert, die Zeit des großen Aufschwunges der Wirtschaft in Bremen, hat auf dem Gebiete der Kunst nichts Gleichwertiges an die Seite zu setzen. Daß Carl Steinhäuser ein Bremer von Geburt gewesen ist, war für die zahlreichen Werke, die er auswärts an seinem Wohnsitz in Rom und Karlsruhe geschaffen hat, ohne Bedeutung. Für die zweite Hälfte des Jahrhunderts kann dann wohl nur der Name Arthur Fitgers genannt werden.

Bremens Hineinwachsen in das werdende und vollendete Deutsche Reich hat im Verlaufe des späteren 19. und des 20. Jahrhunderts eine erneute Wechselbeziehung zwischen Bremen und seinen Nachbargebieten zur Folge gehabt, die künstlerisch für Bremen wieder vorwiegend empfangender Natur war. Erst um 1900 hat sich in der Nähe Bremens, in Worpswede, jene Schule von Malern gebildet, deren Schaffen für einen Teil der zeitgenössischen Kunstbestrebungen programmatisch wurde. Die Kunst Worpswedes bildet ein geschlossenes Werk im deutschen Kunstschaffen bis zur Gegenwart.

XIII.

Einbände aus der bremischen Staatsbibliothek.

Von Ilse Schunke.

Die Einbandforschung ist noch eine junge Disziplin. Als Hans Loubier 1905 die erste Auflage seiner Geschichte des Bucheinbandes veröffentlichte, stand er mit diesem dankenswerten Unternehmen fast ganz allein. Nur Gottlieb in Wien hatte bereits einige wertvolle und interessante Vorarbeiten geleistet, die er 1910 in seinem großen Werk über die Einbände der K. K. Hofbibliothek zusammenfaßte, während die Abbildungswerke des vergangenen Jahrhunderts mehr den Charakter einer praktischen Vorbildersammlung als den einer wissenschaftlichen Unterweisung trugen. In den wenigen Jahren, die zwischen der 1. und 2. Auflage (1926) von Loubiers Arbeit liegen, hat sich das Bild wesentlich verändert. Was bisher nur die Angelegenheit einiger Bücherfreunde, vor allem in England und Frankreich war, ist nun mit einemmal in den Mittelpunkt eines breiteren Interesses getreten. Vor allem haben sich die Bibliotheken dieses neuen Zweiges der Buchgeschichte tatkräftig angenommen; neben der Handschriften- und Inkunabelforschung gilt heute die Einbandkunde als ein drittes wichtiges Glied bei der Behandlung und Verarbeitung der alten Buchbestände[1]).

Die Einbandkunde ist nicht allein auf die Erforschung der äußeren Formen des Buches eingestellt. Neben den Fragen des Materials und der Technik, der Stilkritik und ästhetischen Betrachtung kommen noch andere Aufgaben hinzu, die die Einbandbeschreibung zu einer Lebensbeschreibung des Buches erweitern. In der Art des Einbandes und in

---

[1]) Herbst, Hermann: Ein Vierteljahrhundert Bucheinbandforschung. = Archiv für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik. Jg. 62. 1925, S. 283 ff. Von demselben kritische Jahresberichte in dem Jahrbuch für Einbandkunst. Bd. 1 ff. 1928 ff. Eine Bibliographie der Bucheinbandliteratur hat Wolfgang Mejer, Leipzig 1925 herausgegeben. Die bibliothekarischen „Richtlinien für die einheitliche Katalogisierung der Bucheinbände" von Johannes Hofmann sind im Zentralblatt für Bibliothekswesen Jg. 44, 1927, S. 1 ff. erschienen.

den verwendeten Schmuckformen ist ein wertvolles Merkmal für die Provenienz des Buches gegeben, wichtig vor allem bei der Handschriftenbestimmung. Der Name des Buchbinders bietet einen willkommenen Beitrag zu der Geschichte des Kunstgewerbes und des lokalen Handwerks. Wappen und Name des Besitzers auf dem Deckel vermitteln uns einen bibiliotheksgeschichtlich interessanten Einblick in die großen und kleineren Büchereien und das geistige Interessengebiet vergangener Zeiten. Auch die Auswahl in den Schmuckformen ist mitunter geisteswissenschaftlich bedingt. Das Buch eines süddeutschen Humanisten hat ein anderes Gesicht als das des gleichzeitigen Wittenberger Theologen. Dazu kommt endlich eine Fülle von handschriftlichen Eintragungen auf den Innendeckeln: Angaben über den Erwerb der Bücher, Widmungen oder Geschenke, Notizen chronikalischer oder fachwissenschaftlicher Art, die die unmittelbaren, persönlichen Beziehungen zwischen Besitzer und Buch auf das lebendigste widerspiegeln. Und auch in anderer Hinsicht ist die Einbandforschung nicht ohne Bedeutung. Fast immer handelt es sich bei einem wertvollen Einband auch um ein Buch von besonderem Wert, dem man zugleich nach außen ein gefälliges festliches Aussehen geben wollte. Und so werden wir bei den schönen alten Einbänden in der Regel darauf schließen können, daß sie auch dem Inhalt nach ein zeitgeschichtlich oder literarisch bedeutsames Dokument verwahren.

Die Staatsbibliothek in Bremen hat im Erbe einer wohlbegründeten städtischen Kultur eine große Reihe wertvoller alter Bestände übernommen. Wenn auch manche kostbaren Stücke, besonders die Bücher der alten Dombibliothek, durch kriegerische oder diplomatische Unbilden verstreut worden sind, so blieben doch immer noch Werte genug, die uns von der bibliophilen Kultur im alten Bremen Zeugnis geben können. Schon im Jahre 1912 ist von den alten Einbänden der Staatsbibliothek und der kunstgewerblichen Sammlungen eine umfassende und interessante Ausstellung veranstaltet worden[1]). Die vorliegende Arbeit kann sich demgegenüber nur auf eine kleine Auswahl beschränken; sie will versuchen, an der Hand einiger typischer Einbände aus der Staatsbibliothek einen Einblick in das vielgestaltige Gebiet der Einbandgeschichte zu geben.

---

[1]) Habicht, Kurt Victor: Ausstellung von Bucheinbänden im Gewerbemuseum. Bremer Nachrichten. 11. Aug. 1912.

I.

Bremer Hüllenband aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

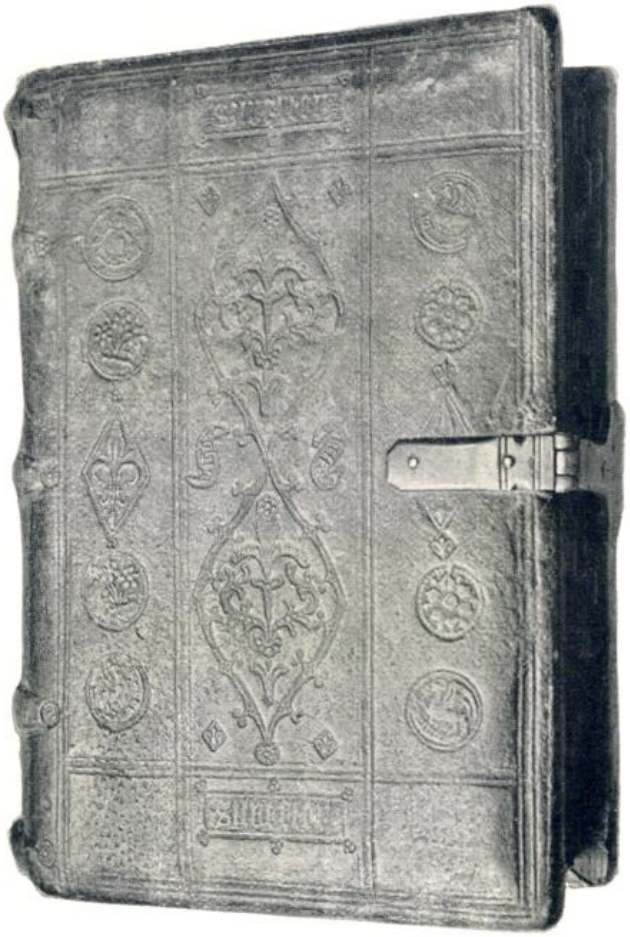
Für die Einbandforschung haben die Hüllenbände eine besondere Bedeutung; sie kommen sehr selten vor. Loubier, der auf diesem Gebiet wohl der beste Kenner ist[1]), konnte bisher nur 9 Lederbände und 2 Hüllenbände aus Stoff nachweisen. Von ihnen finden sich zwei in Hamburg, einer in Göteborg; so daß es fast scheint, als wäre diese Einbandart im westlichen Norden besonders gern verwendet worden. Denn auch auf den niederländischen Bildern des 15. Jh. sehen wir die Hüllenbände häufig abgebildet; der breite Lederbehang fällt bei dem aufgeschlagenen Buch dem Lesenden über die Hand. Wahrscheinlich waren die Hüllenbände sehr viel zahlreicher verbreitet, als wir es nach den heutigen Funden annehmen können. In vielen Fällen hat eine spätere Zeit aus einer irrtümlichen Vorsorglichkeit den Lederbehang abgeschnitten und Ecken und Schließen entfernt, um das ungehinderte Einstellen der Bücher zu erleichtern. Der Bremer Band (Abb. 1) ist diesem Schicksal mit gutem Glück entgangen. Er ist bis auf einen Messingknopf auf dem vorderen Deckel unversehrt und sehr gut erhalten.

Das Buch, eine Pergamenthandschrift (Msc. a. 30) mit reichen Initialen, enthält den Text des Sachsenspiegels in einer späten Version und ist im Auftrag des Bremer Ratsherren Friedrich Wigger im Jahre 1417 von Gotfried von Sconenberg niedergeschrieben worden. Auch der Einband mag nicht allzuviel später entstanden sein. Die Deckel aus dickem Buchenholz sind an allen vier Seiten nach der Außenfläche abgeschrägt und mit weichem, gelblichem Wildleder überzogen. Die Bünde, zwei dicke Hanfschnuren, sind in die Deckel verschnürt und auf der Innenseite mit einem kleinen Holzpflock befestigt worden. Das Kapital ist aus rotem Leder kunstvoll geflochten und gleichfalls mit den Deckeln verbunden. Aus rotem Leder sind auch die Registerzeichen an dem vorderen Schnitt, schmale Streifen, die mit grüner Seide an die betreffenden Pergamentblätter vernäht wurden. Um den fertigen Einband ist ein zweites größeres Stück Wildleder von der Art des Überzugs gelegt, das ohne Einschlag den gesamten Buchblock umhüllt, an den Seiten und am unteren Rand überhängt und Schnitt und Rücken einen ausgezeichneten Schutz bietet. In der Regel wird die Hülle an der oberen Deckelkante mit dem Überzug zusammengenäht. Bei dem

[1]) Loubier, Hans: Der Bucheinband. 2. Aufl. Leipzig 1926. S. 95 ff. Hier auch Literaturangaben.



1.
Bremer Hüllenband. Anfang des 15. Jahrhunderts



2.
Stempelband des Meisters Silvester
Ende des 15. Jahrhunderts

Bremer Band ist sie dagegen durch fünf Messingbuckel mit dem Deckel verbunden; das überhängende Leder am vorderen Schnitt wird durch die Riemen, die auf dem oberen Deckel in zwei Ösen greifen, zusammengehalten. Der festgefügte breite Band in Folio gibt mit seinem matten Leder und den blanken Metallknöpfen, dem straffen Abschluß der Riemen und dem weichen Gefält des umhüllenden Leders ein kontrastreiches prächtiges Bild. Der Buchbinder ist nicht bekannt, doch dürfte er wie der Auftraggeber und der Schreiber in Bremen zu suchen sein.

II.

Stempelband des Meisters Silvester vom Ende des 15. Jahrhunderts.

Der nächste Band (Abb. 2) zeigt uns die Entwicklung der Einbandkunst schon um einen Schritt weiter. Man beginnt, den einfachen Lederband mit einzelnen Schmuckformen zu verzieren. Zunächst werden die Stempel und Linien mit dem heißen Eisen noch blind, d. h. ohne Auflage von Gold eingedrückt. Diese Einbandart, die im ausgehenden Mittelalter sehr verbreitet war, wurde mitunter irrtümlich mit dem Namen eines Mönchsbandes bezeichnet, obwohl diese Buchbinder des 15. Jh. nur in den seltensten Fällen noch in einem klösterlichen Verband gestanden haben. Auch der Meister des vorliegenden Bandes ist vermutlich ein selbständiger Buchbinder in der Stadt gewesen. Das Buch war für die Kapitel-Bibliothek von S. Willehad und Stephan bestimmt, die nach der Aufhebung des Kanonikerhauses in der Sakristei der Stephanikirche aufgestellt und 1640 durch den Senior Eberhard Wedemeyer bei der Aufhebung des geistlichen Vermögens an die Staatsbibliothek in Bremen übergeben worden ist[1]).

Auch diesmal enthält das Buch eine Pergamenthandschrift (Msc. b. 1.), ein Psalterium mit farbigen Initialen; auf dem Vorsatzblatt ist die Schenkungsurkunde des Wedemeyer eingetragen. Der Einband ist sauber und solid gearbeitet; die Deckel sind aus Holz, nach oben abgeschrägt und mit weißlichem Schweinsleder überzogen. Der Einschlag ist an den Ecken zweimal auf Gehrung geschnitten. Der Rücken ist an beiden Enden durch zwei abschließende Bünde, die nach dem Schnitt zu einem kleinen Lederkäppchen an Stelle des Kapitals abgenäht sind, aufs beste geschützt. Das Gelenk des Buches liegt in

---

[1]) Prüser, Friedrich: Die Güterverhältnisse des Wilhadi-Stephanikapitels in Bremen. T. 2. Bremisches Jahrbuch. 31. 1928, S. 108.

drei Doppelbünden aus Hanf, die durch die Deckel gezogen und verankert worden sind. Die stark hervortretenden Bünde sind an den Seiten gerändelt und an dem Bundende mit einem kleinen Blütenstempel verziert. Die Deckel werden mit einer Messingschließe zusammengehalten; auf dem Schnitt lassen sich vorn die Registerstreifen, Direktoren, gut erkennen.

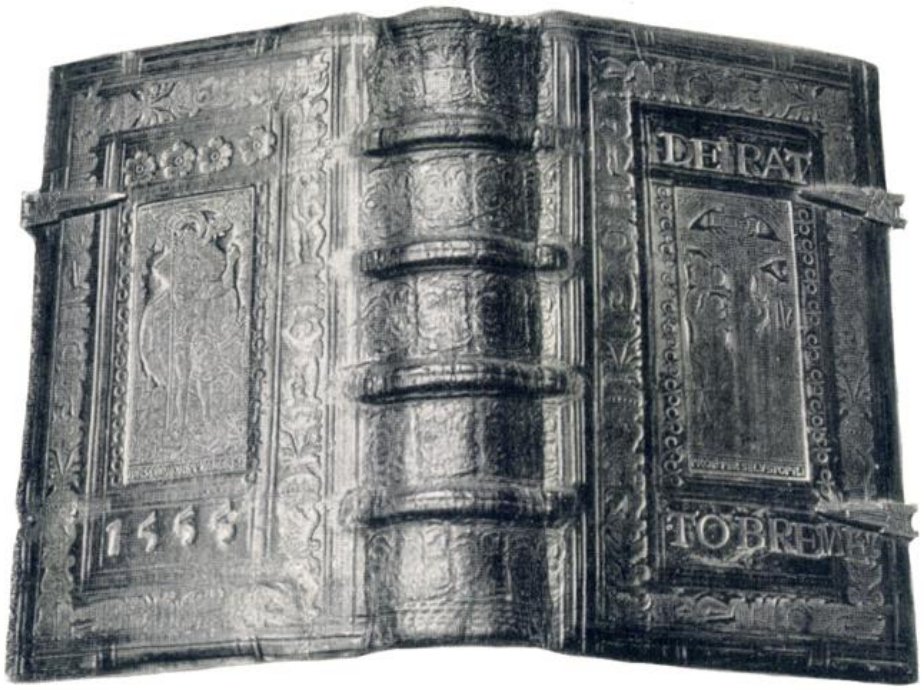
Die Verzierung weicht auf jedem der beiden Deckel kaum merklich von einander ab. Die ganze Fläche ist in drei breite Streifen im Verhältnis 4 : 5 : 4 aufgeteilt; oben und unten ist ein Leerstreifen für den Buchbinderstempel freigelassen. Der Hauptakzent liegt auf der Mitte, die mit einer gotischen Raute aus sog. Kopfstempeln, einem Lilienstempel und dem Spruchband mit dem Namen Jhesu verziert ist. Die Seiten mit den Evangelistensymbolen und einigen sehr schön geschnittenen Blütenstempeln schließen sich ihr als ruhiges Begleitmotiv an. Diese Dreiteilung mit dem Rautenmotiv in der Mitte findet sich auch auf verschiedenen Lübecker Bänden vor; es scheint, daß diese Art der Verzierung in den Seestädten besonders beliebt gewesen ist. Über die Person des Buchbinders können wir nicht im Zweifel sein. Er hat sich selbst an drei Stellen (zweimal vorn und einmal auf dem Rückdeckel) mit seinem Namen Silvester genannt. Weitere Arbeiten seiner Hand ließen sich bisher noch nicht nachweisen. Die schöne zweibändige Bibel mit dem alten Vermerk „S. Wilihad Bremensis" (Msc. a. 1 u. 2) scheint trotz einiger stilistischer Anklänge und einer großen Ähnlichkeit in den Stempeln (darunter ein Buchstabenstempel S) in einer anderen Werkstatt gebunden zu sein.

III.

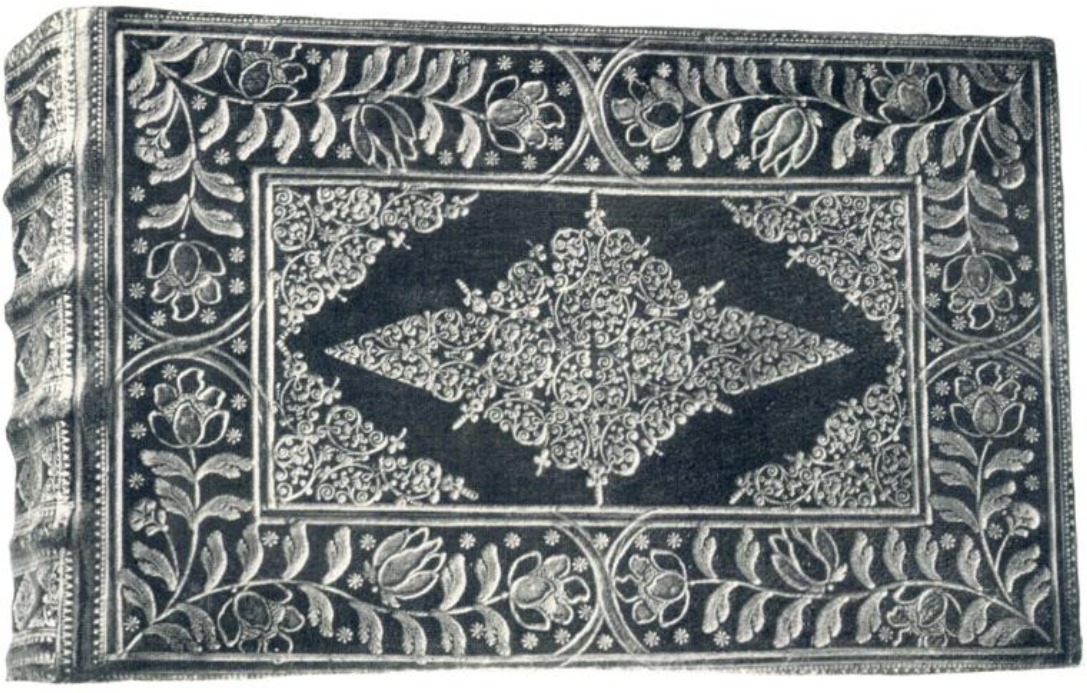
Der Widmungsband des Johannes Timann an den Rat zu Bremen 1555.

In dem kleinen unscheinbaren Band (Abb. 3) mit dem reichen figürlichen Schmuck haben wir ein Buch vor uns, das für die Bremer Geschichte von nicht geringer Bedeutung gewesen ist. Es enthält eine Sammlung von Äußerungen berühmter Männer (besonders Luthers) über die Abendmahlslehre, unter dem Titel *Farrago Sententiarum* von dem Pastor der Martinikirche Johannes Timann[1]) zusammengestellt. (Brem.

[1]) Über Timann bei Wilkens, C. A.: Zur Bremischen Kirchengeschichte des 16. Jh. = Bremisches Jahrbuch. Bd. 3. 1868, S. 46 ff. und Spiegel, Bernhard: D. Albert Rizäus Hardenberg. = Bremisches Jahrbuch. Bd. 4. 1869, S. 158 ff.



3.
Johann Timanns Widmungsband an den Bremer Rat. 1555



4.
Stammbuch des Theologen Heinr. Herm. Schumacher. Anfang des 18. Jahrhunderts

c. 600.) Das Werk wurde dem Rat der Stadt Bremen in der lateinischen Vorrede und in einer längeren handschriftlichen Widmung zugeeignet in der Hoffnung „Den Erbarn hochuorstendigen Godt deneden Burgermeistern . . . sampt allen anderen mede regerende Radesherren unde Amspersonen (!), der Stadt Bremen, minen gebedenden gunstigen heren" für seine Anschauung zu gewinnen. Es gelang ihm nur zu einem Teil. Das Buch war gegen den Prediger der Domkirche Hardenberg gerichtet, der gegenüber der orthodoxen Einstellung des Timann eine mehr nach Zwingli neigende Glaubenslehre vertrat. Der sog. Hardenbergische Kirchenstreit, der sich aus diesen Gegensätzen ergab, reichte weit über die Grenzen Bremens hinaus bis in den niedersächsischen Kreis und die lutherisch eingestellte Welt und rief in der Stadt selbst einen Sturm hervor, der einen der Bürgermeister und mehrere Ratsherren zur Auswanderung zwang und das Bremer Staatswesen in eine höchst bedrohliche Krisis brachte. Auch Hardenberg mußte die Stadt verlassen, obwohl seine Meinung im wesentlichen durchgegangen war; Timann selbst starb noch vor dem Ausgang des Streites. Erst der festen Hand Daniel von Bürens gelang es, die Stadt Bremen nach diesen mannigfachen Wirren in den „bedächtigen" Stand einer geregelten Ordnung zurückzuführen.

Wenn Timanns Schrift auch den Zweck, den sie wünschte, nicht erreicht hat, so bedeutet sie doch ein interessantes Dokument für eine Zeit, in der die religiösen Glaubensfragen die geistige Haltung und die Politik eines Staates so nachhaltig bestimmen konnte wie in unserem Fall. Auch der Einband des Buches steht in diesem Zeichen. Es ist nicht genug, ein Buch zu schmücken, es soll zugleich lehren: daher der reiche bildliche Schmuck auf den Deckeln und die frommen Sprüche, die ihnen beigefügt sind. Im Rahmen einer Puttenrolle sehen wir in der Mitte die Kreuzigung und Auferstehung Christi, mit besonderem Hinweis auf ihren dogmatischen Gehalt. Das erste Bild mit der Inschrift *Prapter scelus populi* weist auf den Opfertod Christi, das zweite *Mors Ero Mors Tua Morsu* . . . auf die Erlösung hin. Diese beiden Darstellungen, die in ihrer ursprünglichen Form auf die Maler der Kranachschule in Wittenberg zurückgehen, sind auf den Einbänden des 16. Jh. mit einer ganz besonderen Vorliebe verwendet worden. Sie finden sich fast in allen Gegenden Deutschlands vor, am häufigsten freilich in dem Kreis der lutherisch-orthodoxen Welt. Es kennzeichnet die

geistige Einstellung Timanns, daß er sich gerade diese Bilderplatten zum Schmuck seines Widmungsbandes ausgewählt hat.

Leider sind die beiden Platten nicht, wie es sonst wohl bei den figürlichen, „deutschen" Einbänden geschieht, mit den Initialen des Buchbinders oder Stechers versehen[1]). Trotzdem werden wir dem ganzen Zusammenhang nach annehmen müssen, daß es ein Bremer Buchbinder war, bei dem Timann sein Widmungsbuch an den Rat binden ließ. Gewisse Eigenarten, besonders der niedersächsische Aufdruck und die auffallend schmale Form der Bilderplatten verweisen auf Nordwestdeutschland. Einbandtechnisch bedeutet das Buch, das in schwarzbraunem Leder über Holzdeckel mit Schließen gebunden ist, gegenüber dem Stempelband von Abb. 2 insofern eine Neuerung, als die Schmuckformen nicht mehr blind, sondern mit einem Auftrag von Gold eingedruckt sind. Freilich war das Gold nicht rein, sondern mit Silber zu sog. Zwischgold vermischt, das im Laufe der Jahre dunkel geworden ist. Der Schnitt ist schön vergoldet und mit Punkten und Einzelstempeln streumusterartig verziert; das Kapital, von dem man am oberen Rücken noch ein Stück sieht, ist mit rotem und grünem Garn sorgfältig umstochen. Der ganze Band zeigt, daß der unbekannte Meister in Bremen auf einem guten technischen und künstlerischen Niveau gestanden hat.

IV.

Das Stammbuch des Bremer Theologen Hermann Hinrich Schumacher.

Auch dieser Einband (Abb. 4) dürfte in Bremen gebunden worden sein, doch ist er fast 200 Jahre später entstanden und zeigt in Material und Ausführung ein stark verändertes Bild. Der Band, in kleinem Querformat, ist in rotes Maroquinleder über Pappdeckel gebunden. Die Vergoldung ist in bestem Blattgold ausgeführt; einzelne Blätter der Blumen und das Bandwerk sind mit silbergrauer Lackfarbe bemalt. Selbst die Stehkanten sind mit einer Rolle (wenn auch in weniger guter Vergoldung) bedruckt. Die Rückenfelder und Bünde sind schön verziert. Die Technik zeigt gegenüber der reichen Dekoration eine gewisse Lässigkeit, das typische Kennzeichen für die Einbände des 18. Jh. Der Einschlag des Leders ist nicht mehr auf Gehrung geschnitten, sondern greift wulstig übereinander. Die Bünde sind wenig prägnant, die Rücken

[1]) Haebler, Konrad: Rollen- und Plattenstempel des 16. Jahrhunderts. Bd. 1. 2. = Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten. H. 41, 42. Leipzig 1928 und 29.

flach und eingefallen. Um so sorgfältiger ist die Vergoldung und der Entwurf angelegt. In einem breiten Rahmen von Ranken und naturalistischen Blumen ist das schmale Mittelfeld mit filigranartiger Rauten- und Eckenverzierung zierlich eingefügt. Gegenüber der schweren Pracht der Rahmenbordüre wirken ihre kleinen Ranken und Punkte doppelt leicht und graziös. Der Gegensatz zwischen Mittelfeld und Rahmen entspricht etwa dem Harleianstil, wie er zu dieser Zeit in England vorherrschend war. Die schönen naturalistischen Blumenranken, die auf den deutschen Einbänden des 17./18. Jh. in so viel reizvollen Variationen erscheinen, dürften am ehesten von Lüneburg beeinflußt sein, wo durch den Bibeldruck der tätigen Sternschen Offizin auch die Buchbinderei in einem lebhafteren Absatz stand. Einzelne Formen der Blumen, besonders die schmlae, halbgeschlossene Tulpe, sind in Nordwestdeutschland mit Vorliebe verwendet worden.

Der schöne Einband (Brem. c. 2764) enthält das Studentenstammbuch des Hermann Hinrich Schumacher (1710—86), der später als Pastor Primarius an der Ansgarikirche tätig war und dieses Amt „mit der größesten Gewissenhaftigkeit . . . durch Lehre und Exempel" bis in sein hohes Alter verwaltet hat. Sein Abgang wurde für Bremen insofern von Bedeutung, als Lavater nach dem Aufrücken der beiden anderen Geistlichen in die dritte vakante Stelle berufen werden sollte, und bei dieser Gelegenheit fiel auch über seinen Vorgänger, „diesen würdigsten alten Lehrer" manches ehrenvolle und anerkennende Wort[1]). Schumacher stammte aus einer Theologenfamilie, auch sein Vater war an der Ansgarikirche als Geistlicher tätig, ebenso wie später sein ältester Sohn; ein zweiter wird von Rotermund als Pastor in Horn genannt. Von seinen Brüdern war der eine Theolog, ein anderer, Heinrich Gerhard, unterschreibt sich im Stammbuch als Scholarch und Senator. Der erste Eintrag in Schumachers Studentenbuch ist von dem Bürgermeister Werner Köhne am 25. Juli 1732 geschrieben; ihm folgen weitere Einträge von Bremer Senatoren und Geistlichen und von den Studiengenossen des Schumacher, der in den Widmungen als *S. S. Theologiae cultor* bezeichnet wird. In dem Jahre 1734 finden sich mehrere Einträge aus Duisburg, wo er seine Studien, wie es scheint, abgeschlossen hat. Einige Städte im weiteren Kreis, wie Leyden, Pyrmont, Utrecht werden vorübergehend genannt. Nach 1734 hören die Einträge in Schumachers

[1]) Lüdecke, Friedrich: Lavater in Bremen. = Bremisches Jahrbuch. Bd. 20. 1902, S. 118 und 127.

Stammbuch auf; wahrscheinlich ist er damals in den Beruf übergegangen. In der Regel sind die Einträge lateinisch, mitunter auch griechisch geschrieben. In der Vorliebe für einzelne Schriftsteller oder Symbole, in den zahlreichen Widmungen und Unterschriften bieten sie einen reizvollen Beitrag zu der Geschichte des gelehrten Lebens in Bremen vom Anfang des 17. Jahrhunderts.

V.

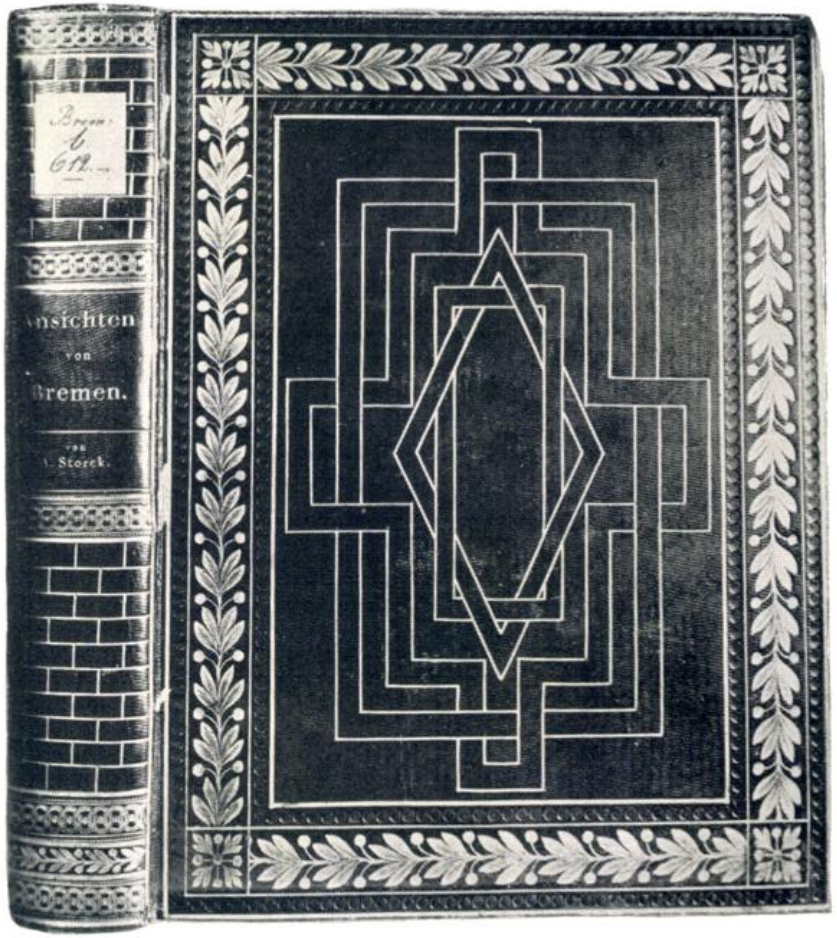
Genfer Einband aus der Bibliothek des Melchior Goldast.

Die beiden letzten Einbände (Abb. 5 u. 6) sind nicht, wie die vorhergehenden, in Bremen gebunden, obwohl sie beide zu dem alten Bestand der Bibliothek gehören. Der schöne Renaissance-Einband (Abb. 5) ist mit den Büchern des Polyhistors Melchior Goldast am Ende des 17. Jh. von der Staatsbibliothek übernommen worden. Er enthält eine lateinische Handschrift, die Satiren des Persius (Msc. b. 25), in zierlicher Humanistenkursive und mit farbigen Initialen auf Pergament in der Mitte des 15. Jh. niedergeschrieben. Demgegenüber ist der Einband sehr viel später entstanden; er dürfte erst am Ende des 16. Jh. anzusetzen sein. Die Staatsbibliothek besitzt ein Seitenstück zu ihm, gleichfalls aus der Bibliothek des Goldast und zum Teil mit denselben Stempeln verziert. Auch dieses Buch enthält eine Handschrift, die Logik des Nicephorus, mit griechischer Schrift im 14. Jh. auf Pergament geschrieben. (Msc. c. 8.) Der Gedanke liegt nahe, daß beide Handschriften vor oder nach dem Verkauf in ein und derselben Werkstatt gebunden worden sind.

Durch den freundlichen Hinweis von Herrn Dr. Schecker-Bremen wurde ich auf ein Bücherverzeichnis von Goldasts Hand aufmerksam gemacht, das sich in einem Sammelband seiner Manuskripte aus den Jahren 1599 bis 1605 (Staatsbibliothek Msc. a. 97) findet und den Titel trägt: *Catalogus librorum MSS. Geneuae in Allobrogia e Gallia paratorum magna parte ineditorum.* Hier ist in der Tat unter Nr. 20 die Handschrift des Nicephorus angeführt, wie es scheint, von Goldast selbst angestrichen. Danach dürfte er das Buch etwa 1601 in Genf bei einem Buchführer gekauft haben. Eine Nachschrift von seiner Hand gibt an, daß er noch mehr Handschriften erwerben würde, wenn ihm der Buchführer ein gutes Angebot machen und sich ihm gegenüber redlich erweisen würde. Und in der Tat hat Goldast auch noch weiter von ihm gekauft. Auf dem zweiten Bogen des Bücherverzeichnisses ist unter



5.
Genfer Einband aus der Bibliothek des Melchior Goldast
1601



6.
Wilmans Dedikationsband an den Bremer Senat. 1822

Nr. 69 angeführt: *Annaei Cornuti commentarius in Persium,* eben jene Persiushandschrift, die wir in dem Einband von Abb. 5 vor uns haben.

Eine andere Frage ist es, ob die beiden Bände, die Goldast während seines Aufenthalts in Genf erwarb, auch in seinem Auftrag gebunden worden sind. In der Regel hat Goldast auf seine Einbände nur sehr geringen Wert gelegt, und es scheint wenig glaublich, daß er in diesem Fall eine Ausnahme gemacht haben sollte. Daher werden wir annehmen müssen, daß es der Buchführer war, der die beiden wertvollen Stücke vor dem Verkauf in besonders kostbarer Weise einbinden ließ. Immerhin ist es zunächst nicht sicher, ob er die Bücher erst in Genf, oder bereits in Frankreich, woher sie nach dem Wortlaut des Verzeichnisses gekommen waren, zum Einbinden gab. Beide Bände sind in hellbraunes Kalbleder über dünnen Holzdeckeln, die mit zwei Hefteln zusammengehalten sind, gebunden. Das Gelenk des Buches liegt in drei Doppelbünden, oben und unten am Rücken sind die Fitzbünde markiert. Die Schnitte sind ohne Verzierung glatt vergoldet. Gegenüber den ausgezeichneten Stempeln, besonders dem schönen Schmuckstück in der Mitte, ist die Technik des Buches merklich unbeholfen und provinziell. Das Leder sitzt nicht straff über dem Deckel, die Bünde sind wenig prägnant herausgearbeitet, die Blindstreifen zu Seiten der Fitzbünde ungewöhnlich plump. Auch bei der an sich guten Vergoldung hat sich der Buchbinder mitunter verdruckt, z. B. beim Aneinanderfügen der Stempelbordüre oder bei dem Stempel über dem Mittelornament in der Abb. 5. Einzelheiten in der Technik und im Stil, auch die Formen der Stempel haben eine große Ähnlichkeit mit den Bänden des Genfer Meisters, den Bouvier besprochen hat[1]), und den Genfer Dedikationsbänden in Bern[2]). Darnach scheint es doch ziemlich sicher, daß die Handschriften aus Goldasts Besitz in Genf, wenn auch in einer anderen Werkstatt wie die oben erwähnten Bände, gearbeitet worden sind. Die sehr schöne elegante Form der mittleren Platte ist mit Vorliebe in kalvinistisch eingestellten Kreisen benutzt worden. Sie findet sich auch auf Einbänden pfalzgräflicher Provenienz und auf holländischen Büchern vor und gibt uns von neuem einen Beweis für den eigenartigen Zusammenhang, der zwischen der Wanderung der Schmuck-

[1]) Bouvier, Auguste: Quelques reliures anciennes de la Bibliothèque de Genève. Extrait de Genava. VII. 1929, Genève 1929, pl. 1.

[2]) Westendorp, Karl: Die Kunst der alten Buchbinder. Halle 1909. Taf. 41. 42.

formen auf dem Bucheinband und der geistigen oder religiösen Einstellung im 16. Jahrhundert bestanden hat.

VI.

Wilmans' Dedikationsband an den Rat. 1822.

Der letzte Band (Abb. 6) enthält wie Timanns kleine Schrift ein Dedikationswerk an den Rat. Es ist das bekannte historisch topographische Werk von Storck: Ansichten von Bremen, mit den Abbildungen in Kupfer von Radl (Brem. b. 612). Das Werk wurde 1822 in Frankfurt a. M. von Friedrich Wilmans, einem Bremer von Geburt, herausgegeben und dem Senat der freien Hansestadt gewidmet. „Nicht ohne innige Rührung legt daher ein Sohn der glücklichen Freistadt am Weserstrome dieses Werk vor einem hohen Senate nieder. Kann er gleich der geliebten Vaterstadt keine wichtigen und wesentlichen Dienste leisten, so gibt er wenigstens, was er zu geben hat, und die gute Absicht, der ehrliche Wille, wird in den Augen der Großmuth auch der kleinen Gabe einen Werth verleihen und den entfernten Geber der Huld seiner Gönner von neuem empfehlen." (Aus der gedruckten Vorrede.) Es lag ihm daran, dem Geschenkexemplar auch nach außen ein festliches Gewand zu geben. Der große Quartband ist in ziegelrotes guillochiertes Schafleder gebunden und teils blind, teils mit Gold verziert. Der Rücken ist über den Bünden angesetzt und hohl; in etwa einem Drittel Höhe ist ein Titelschild aus grünem Leder eingefügt. Sehr eigenartig ist das Kapital, an dessen Stelle ein schwarzer Lederstreifen mit vergoldetem Muster getreten ist. Spiegel und Vorsatz sind aus weißem Atlas, mit einem vergoldeten Lederstreifen eingefaßt.

Der Entwurf verrät einen Meister von ganz einzigartiger Begabung. Nach einer Umrahmung von einer goldenen und zwei blinden Rollen ist in der Mitte ein geometrisches Bandwerkmuster eingefügt, in einem leichten eleganten Aufbau, sehr sauber, besonders in den Überschneidungspunkten, gearbeitet. Auch der Rücken zeigt zwischen dem Titelschild und der Abschlußkante eine eigenartig gezeichnete Karierung. Nun besitzt die Staatsbibliothek einen zweiten Band (Brem. b. 612a), der mit dem Dedikationsband nach Material, Stempel und Entwurf eng zusammengeht, und auch inhaltlich mit ihm verwandt ist. Es handelt sich um einen Abbildungsband, der die Illustrationen zu den Bremer Ansichten auf zwei gegenüberstehenden Seiten in der ursprünglichen Tuschzeichnung des Wiener Malers Radl und in den Erstabzügen der

von Berger-Wien gestochenen Kupfern bringt. Das seltene, für Bremen sehr wertvolle Werk wurde auf Veranlassung und mit der dankenswerten Unterstützung des Senats vor einigen Jahren von dem Antiquariat Rosenthal in München gekauft und der Staatsbibliothek überwiesen.

Es fragt sich, wo diese beiden interessanten Einbände entstanden sein mögen. Unter den gleichzeitigen, mitunter sehr reizvollen Empire-Einbänden aus Bremen stehen sie ohne einen rechten Zusammenhang; doch auch in Frankfurt a. M., der Wirkungsstätte von Friedrich Wilmans, wüßte ich keinen analogen Fall. Die geschmackvolle Aussparung der Ecken in den Bordüren könnte fast an die französischen Arbeiten des Thouvenin oder Bozérian erinnern, wenn nicht das geometrische Muster in der Mitte eine so andersartige, selbständige Note besäße. Nun findet sich in Gottliebs ausgezeichnetem Werk[1]) über die Einbände der Wiener Hofbibliothek auf Taf. 98 ein Einband im Stil der beiden Bremer Bände vor. Er enthält einen französischen Druck aus Straßburg 1802 und wird von Gottlieb als eine Wiener Arbeit bezeichnet. Nach einem Vergleich von Material, Stempel und Entwurf stellte es sich in der Tat heraus, daß die beiden Bremer Bände und der Einband der Hofbibliothek in ein und derselben Werkstatt, also in Wien, entstanden sind. Bei allen drei Bänden sehen wir die umrahmende Bordüre mit den ausgesparten Ecken und die geometrische Mittelfüllung in ihrer aparten Linienführung. Bei allen drei Bänden ist das stark genarbte hochrote Leder verwendet, mit grüner Lederauflage ausgeschmückt und von dem schmalen schwarzen Lederstreifen mit vergoldetem Muster ergänzt, das bald als Kapital, bald als Einlage zwischen den Bünden eingesetzt ist. Es könnte wohl möglich sein, daß die beiden Illustratoren der Bremer Ansichten, Radl und Berger, das Dedikationswerk an den Senat in Wilmans Auftrag bei demselben Meister in Wien in Arbeit gaben, der ihnen schon die Entwürfe und Erstabzüge eingebunden hatte. Auf jeden Fall haben wir in den drei sehr interessanten Einbänden die Arbeiten eines Buchbinders vor uns, der zu den bedeutendsten Meistern gehört, die die Einbandkunst des Empire in Deutschland hervorgebracht hat.

---

[1]) Gottlieb, Theodor: K. K. Hofbibliothek. Einbände. 100 Tafeln mit Einleitung. Wien ⟨1910⟩.

XIV.

Besuche in Bremen.

Von W. Albers.

I.

1676 und 1685.

Friedrich Lucae[1]), aus Brieg, hatte verschiedene Hofpredigerstellen in Schlesien und Hessen-Cassel innegehabt. Er war ein gelehrter Mann, gehörte mehreren wissenschaftlichen Gesellschaften an und schrieb geschichtliche und genealogische Werke.

Lucae hatte auch Beziehungen zu Bremen. Seine erste Frau war Elisabeth Mercer, Tochter des Balthasar Mercer, Parlamentsassessor in Edinburg und seiner Frau Elisabeth Kenneway, die als Anhänger des Hauses Stuart nach Bremen flüchteten und dort starben[2].) Elisabeth Mercer lebte nach dem Tode der Eltern zuerst im Hause der Witwe des Dr. Schnelle[3]), dann in dem des Generals von Schlebusch[4]) auf Schönebeck. Sie zog später mit dieser Familie nach deren Rittergut Klein-Polewitz bei Liegnitz, wo Lucae sie heiratete. Als zweite Frau heiratete Lucae Elisabeth Louise von Wesenbeck, Tochter des Matthaeus von Wesenbeck[5]), der Kurf. Brandenburgischer Geh. Rat und Kanzler des Fürstentums Minden war und aus Bremen stammte. Ihre Schwester war mit Dr. Eberhard Dotzen verheiratet. Paten seiner Kinder waren Mitglieder der Familien Formanoir, Düsing und Motz.

Lucae reiste 1676 mit seiner ersten Frau von Cassel nach Bremen, um ihre Möbel bei Frau Dr. Schnelle abzuholen. Die Reise ging bis

---

[1]) * 11. 8. 1644, † 14. 5. 1708. Vgl. Der Chronist Friedrich Lucae, Frankfurt a. M. 1854.

[2]) Der Vater 1650 und die Mutter 1660. Beide wurden in der St. Stephani-Kirche in Bremen beigesetzt.

[3]) Conrad Schnelle, * 9. 10. 1609, † 29. 10. 1658. Prof. Ratsherr in Bremen.

[4]) Vgl. Blumenthal u. Schönebeck, von L. Halenbeck, Bremen 1878.

[5]) * 11. 8. 1600, † 24. 4. 1659. Sohn eines Bremer Arztes Anastasius Wesenbeck.

Rinteln in einer mit sechs Pferden bespannten Hofkutsche, von dort weiter mit der Kutsche des Landdrost von Born bis Minden. Von Minden ging es auf einem kleinen Fischerkahn weserabwärts bis Petershagen. Dann fuhren sie auf dem gewöhnlichen Kehrwagen nach Bremen.

Während seine Frau ihre Möbel packte, besah er sich die Seltsamkeiten der Stadt und besuchte die Kirche Unser Lieben Frauen, die große Domkirche mit ihren vielen raren, uralten Epitaphien, zumal die der dort begrabenen Bischöfe, das Gymnasium und das Auditorium Theologicum mit seiner schönen Bibliothek. Auch das Rathaus besah er sich. Die große Halle leuchtete besonders hervor mit vielen Malereien. Auch lag darin auf einer Tafel das Skelett eines großen Walfisches, der in der Weser gefangen worden war. Unter dem Rathaus war der berühmte Stadtweinkeller, welcher, in guter Disposition und mit vielen herrlichen Weinen angefüllt, an den Seiten mit Trinkstübchen versehen war. Vor dem Hause stand der ungeheure Roland, an dem des Nachts eine brennende Laterne angehängt wurde. Auch im Schütting war Lucae, der von außen einem vornehmen Palatio ähnelte und im Innern sehenswerte Gemächer und einen großen Saal hatte.

Die Privathäuser der Stadt waren meistens massiv von Steinen gebaut, jedoch nicht sehr groß und im Innern zierlicher als von außen. Die Bewohner imitierten die holländische Reinlichkeit. Da der Handel durch die Schiffahrt sehr florierte, so bestand der größte Teil der Bürgerschaft aus Kaufleuten und Schiffern. Bei diesem Aufenthalte in Bremen wurde Lucae mit dem berühmten Johannes Coccejus[1]), erstem Prediger an der Liebfrauenkirche, bekannt. Nachdem seine Frau ihre Sachen eingepackt und dem Schiffmann anempfohlen hatte, reisten sie wieder auf demselben Wege nach Cassel zurück.

Die zweite Reise nach Bremen fand 1685 statt und diesmal mit Anton Günter Heilersieg, Hessen-Casselschem Sekretär, aus Bremen gebürtig, und einem Vetter der Frau Bürgermeister Formanoir. Mit dem Postwagen bis Münden zu Land reisend, mieteten sie sich dort für 5 Thaler ein kleines Dielenschiffchen und fuhren die Weser hinab bis

---

[1]) Lucae sagt Johannes, aber Hermann Coccejus, * 1. 12. 1632, † 17. 2. 1709, wurde 1670 Pastor Primarius an U.L.Frauen. Johann C. wurde 1650 Prof. in Leyden, † 1669. Am anderer Stelle erzählt Lucae von den Celler Reformierten, daß sie jedesmal Herrn Coccejum aus Bremen zur Austeilung des Abendmahls nach dort beriefen.

Rinteln, von wo der Oberst von Hahnstein sie in seiner Kutsche nach Minden fahren ließ. Vor dort ging es mit der Post nach Uechte und die Nacht hindurch über Bahrenburg nach Bassum. Um 3 Uhr nachmittags langten sie endlich in Bremen an.

Im Hause seines hochwerten Gevatters, des Herrn Bürgermeisters Formanoir[1]) und seiner Frau, ward er mit aller ersinnlichen Höflichkeit aufgenommen. Unter andern machte er auch daselbst des Abends an der Tafel die Bekanntschaft des Bürgermeisters Dr. von Cappeln[2]), welcher eine besondere Zuneigung für Lucae zu haben schien, da er ihn fragte, ob er bei vorfallender Vakanz in Bremen einen Ruf annehmen würde, worauf Lucae ihm mit einer freundlichen Miene und tiefer Reverenz antwortete. Wenig Zeit darnach starb der gute Herr und mit ihm sein Patrocinium für Lucae. Während seines Aufenthaltes in Bremen machte er noch die Bekanntschaft des Scholarchen Dr. Dwerhagen[3]) und des Professors Herrn Matthias Bothe[4]), machte dem Primarius Ministeri Coccejus die Visite und bediente sich öfters der Unterhaltung mit Herrn Dr. Gerhard Meyer[5]), „Oberpfarrer" zu St. Stephani. Viele Höflichkeiten bezeigte ihm Dr. Albertus Meyer[6]) der Vormund des im Lucaeschen Hause als Zögling befindlichen jungen Albert von Line[7]). Heilersiegs Schwager Clapmeier unterhielt sie auf seinem Gute an der Delmenhorster Straße und auf seinem Meierhofe Varle mit Fischfang, Schießen und sonstigen Ergötzlichkeiten aufs beste und ebenso Formanoir auf seinem Gute Blumenthal. Dann besuchten sie Delmenhorst, wo sie den Schloßgarten mit seinem Reichtum an schönen Alleen, Fontänen, Portalen, Pyramiden usw. bewunderten.

Auch hatte Lucae das Vergnügen, vor dem Steffenstor einen eben ausgeschifften Walfisch zu sehen, dessen Schwanzbreite nach seiner

---

[1]) Lubert Formanoir, * 25. 1. 1634, † 21. 5. 1696. J. V. D. Bürgermeister, verh. mit Lucia Düsing.

[2]) Diedrich von Cappeln, * 10. 2. 1632, † 19. 5. 1687. J. V. D. Es ist gewiß ein Verlust für die Bremische Geschichte, daß der Chronist Lucae nicht in Bremen angestellt wurde.

[3]) Hermann Dwerhagen, * 26. 3. 1650, † 1. 12. 1718. J. V. D. Bürgermeister.

[4]) Matthias Boot, * 15. 12. 1648, † 7. 8. 1727. Prof. Dr. theol.

[5]) Gerhard Meier, * 2. 12. 1646, † 31. 1. 1703. Dr. theol. Prof. Pastor an St. Stephani.

[6]) Albert Meier, * 26. 12. 1654, † 22. 12. 1691. J. V. D. Prof. Bruder von Gerhard.

[7]) Albert von Line, * 20. 9. 1674, † 28. 10. 1710. J. V. D. in Bremen.

Messung 18 Schuh betrug. Nachdem sie derart acht Tage lang alle Herrlichkeiten genossen, dachten sie wieder an die Rückreise. Bürgermeister Formanoir begleitete sie mit einer Gesellschaft in drei Kutschen noch bis Arsten, wo er sie mit einer köstlich bereiteten Abschiedsmahlzeit regalierte. Die Rückreise ging durch die Grafschaft Hoya usw. wieder nach Cassel.

II.

1750.

Johann Carl Conrad Oelrichs[1]) war Dr. jur., Kaiserl. Hof- und Pfalzgraf, Legationsrat und Markgräfl. Badischer Ministerresident in Berlin. Er selbst war gebürtiger Berliner, aber sein Vater Friedrich Oelrichs, Prediger in Berlin, wurde am 3. April in Bremen geboren.

Dr. Oelrichs reiste am 14. Oktober 1750 mit Dr. von Raesfeld[2]), den er auf der Reise vorher schon getroffen hatte, von Hannover ab. Die dreizehn Meilen weite Reise beendete er am 15. Oktober abends, und da die Tore schon um 7 Uhr geschlossen wurden, kam er erst am 16. früh nach Bremen herein und logierte im „König von Preußen". Am Nachmittage besuchte er Bürgermeister Lampe[3]), der eine Schwester seines Vaters zur Ehe gehabt hatte, und noch andere Verwandte, in den folgenden Tagen die übrigen Herren Bürgermeister und vornehmsten Glieder des Rates. Dann kam Prof. Cassel[4]) an die Reihe, den er einen sehr geschickten, vorzüglich erfahrenen und gefälligen Mann nannte, Besitzer einer großen, schönen Bibliothek.

Am Sonntag nachmittag sprach er den Dr. Albertinus[5]), der eine Historie der Gelehrtheit nach chronologischer Ordnung herausgegeben hatte. Er war ein gar sonderbarer Mann, der mit niemanden in Bremen Umgang hatte, dabei ein gelehrter Mechaniker, der sogar seine

---

[1]) * 12. 8. 1722, † 10. 1. 1799. Vgl. J. C. C. Oe. Tagebuch einer Gelehrten-Reise 1750 usw. Berlin 1782 und Prof. Weidler in der Zeitschrift der Zentralstelle für Niedersächs. Fam.-Gesch., Heft April—Juni 1919, Hamburg.

[2]) Daniel von Raesfeld, * . . 5. 1717, † 29. 10. 1773. Dr. med. in Bremen

[3]) Heinrich Lampe, Dr. jur., * 29. 11. 1680, † 21. 3. 1756, verh. in erster Ehe mit Maria Oelrichs, † 1. 12. 1714.

[4]) Johann Philipp Cassel, * 31. 10. 1707, † 17. 7. 1783.

[5]) Johann Georg Jacob Albertinus wurde 1745 Dr. jur. in Helmstädt und privatisierte darauf in Bremen.

Schränke selbst gemacht hatte. Montag früh besuchte Oelrichs den Pastor Vogt[1]), den Herausgeber der *Monumenta inedita Bremensia* und des *Catalogus librorum rariorum*, sowie den Rektor der Lutherischen Schule, Lochner[2]), und den Ratsherrn Dr. Eelking[3]). Am Nachmittag besah er sich das Zeughaus, welches vor vielen anderen reichsstädtischen den Vorzug hatte. Die neuen Gewehre, wovon etwa 1000 Stück vorrätig gewesen sein mögen, waren aber durchgehends noch mit hölzernen Ladestöcken versehen, weil die Bremer, wie es hieß, wenn sie etwas auszumachen hatten, mit silbernen und goldenen Kugeln zu schießen pflegten, wozu sie die eisernen Ladestöcke nicht nötig hatten. Ferner war er noch in dem sogenannten Bleikeller unter der Domkirche, worin kein Körper in Verwesung überging. Es lagen darin vier Körper ganz hart getrocknet, wovon Oelrichs den größten aufhob, den er auf etwa 10 Pfund schätzte. Er glaubte nicht, daß die Körper einbalsamiert wären, sondern eher, daß der sehr starke Luftzug des Ostwindes daran schuld sei. Hierauf besah er die Bibliothek des Gymnasiums, welche eigentlich die Ratsbibliothek war und in einem großen Zimmer stand, wo auch verschiedene Curiosa als *urnae prope Bremam effossae*, Kleider von den Einwohnern „zu Davis" usw. gezeigt wurden. Der Bibliothekar war der Paedagogiarcha und Professor Heisen[4]), ein sehr moroser Mann. Die Bibliothek fing mit der Bücherei des Melchior Goldast von „Heinsfeld" an, welche für 1000 Rth. angekauft war. Die Bücher waren gezeichnet mit M.G.V.H.

Die meisten betrafen die Geschichte, darunter ziemlich umfangreiche Werke. Auch neuere Werke wurden gekauft. Von Manuskripten war ein großer Vorrat vorhanden. Sie wurden nur mit großer Vorsicht in Gebrauch gegeben, weil schon viele davon abhanden gekommen waren. Die Königin Christine hatte durch Isaac Vossius viele sich geliehen, wovon kein einziges wieder zurückgegeben wurde. Man sagte, daß sich solche nachher in seiner Bibliothek befanden und verkauft wurden, und daß daher sich hin und wieder in großen Bibliotheken diese Manuskripte finden sollten.

Den Mittwoch früh suchte Oelrichs den Dr. Iken[5]) und den Pastor

---

[1]) Johann Vogt, * 5. 8. 1695, † 28. 8. 1764. 1733 Dompastor.
[2]) Jacob Hieronymus Lochner, * 26. 9. 1683, † 21. 5. 1764.
[3]) Martin Eelking, * 23. 6. 1715, † 17. 12. 1782. 1781 Bürgermeister.
[4]) Henrich Heisen, * 13. 7. 1690, † 17. 2. 1771.
[5]) Conrad Iken, * 28. 1. 1725, † 4. 10. 1761, und Sohn des

gleichen Namens[1]) auf, und nachmittags sah er die Leichen-Prozession des Dr. Schöne[2]) mit an, die aus etwa 200 Personen bestand. Hierauf besuchte er Dr. Klugkist[3]), welcher meinte, daß der Name Hänsegräfe von dem Namen Prahlhans, wie ehedem die Brauer als die reichsten Bürger in Bremen genannt worden, herkomme. Nachmittags besichtigte er des Dethard Holle, eines Kaufmanns, Münzkabinett, eine Sammlung moderner Münzen, die jedoch nicht so beträchtlich war, wie Prof. Köhler in Göttingen glaubte.

Montag ging er in gleicher Absicht zu Dr. Post[4]), dessen Münzkabinett sowohl aus antiken wie modernen Münzen bestand und ziemlich ansehnlich war. Darunter war eine Münze des Kaisers Justinianus. Darnach ging er in den Ratsweinkeller, wo in großer Menge Rheinweine lagen. Andere fand man dort nicht, doch war auch Moseler zu haben. Das größte Gefäß Rheinwein war von 24 Faß oder 180 Ohm. In einem besonderen geschlossenen Keller, welcher die Rose genannt wurde (weil oben eine Rose gemalt ist) lagen die allerältesten und schönsten Rheinweine, der älteste vom Jahre 1624. In diesem Keller las Oelrichs verschiedene deutsche und lateinische Verse, von denen er einige wiedergiebt. In einer großen Stube dieses Weinkellers waren auch Schallecken, wie in Weimar, welches die Bremer das Wahrzeichen des Kellers nannten. Das dortige Bier hatte er nicht getrunken. Er konnte also nicht sagen, ob es noch so war oder jemals so gewesen, wie es jener Schottländer beschrieben: *Addatur pix et parum salis et erit potus infernalis.*

Die Stadt hat 700 Mann Garnison, die ziemlich wohl exerziert sind. Die Fortifikation ist besser als zu Hannover. Der Roland steht an einer Ecke des Marktes, frei, etwas erhaben. Die Soldaten in Hannover, Bremen und Hamburg, so auf den Posten stehen, haben Piken statt Gewehre.

Den 28. Oktober reiste Oelrichs über Buxtehude nach Hamburg ab.

---

[1]) Conrad Iken, * 25. 12. 1689, † 30. 6. 1753. Pastor an St. Stephani.
[2]) Johann Schöne, * 16. 7. 1673, † 16.10. 1750. J. V. D.
[3]) Hieronymus Klugkist, * 25. 3. 1711, † 29. 4. 1773. 1757 Bürgermeister.
[4]) Hermann von Post. J. V. D. Archivar, * 3. 10. 1693, † 17. 11. 1762.

III.

1770.

Wilhelm Tischbein[1]) befand sich auf der Reise von Hamburg nach Holland und blieb einige Zeit in Bremen. Er glaubte, in Bremen würden nicht viele Maler sein, aber sein Mut sank, als er eben in das Stadttor gefahren kam und ihm über einem Eisenhändlerladen ein Schild in die Augen fiel, worauf allerlei Eisengerät, Messer, Beile, Scheren, Hammer und Zangen so natürlich gemalt waren, daß man sie anfangs für wirkliche Eisenwaren ansah. Als er im Wirtshaus von seinem Zimmer in den Saal trat, wo die Gäste Wein tranken, traf er gleich einen Mann, der seinen Onkel in Cassel und andere Mitglieder der Familie Tischbein kannte. Im Laufe des Gesprächs forderte der Herr ihn auf, sein Bildnis zu malen, und da dies sehr ähnlich ausfiel, führte er ihn zum Senator Duntze[2]), einem Liebhaber der Kunst, der auch selbst ein wenig malte und eine schöne Bildersammlung besaß. Dieser wunderte sich, daß ein so junger Mann so ähnlich malen konnte und führte ihn zu seinem Kollegen Pundsack[3]), dessen Frau, die sehr schön war, er malen sollte. Da auch dies Bildnis sehr ähnlich wurde und allen gefiel, erhielt er fortwährend Aufträge, Porträts und auch einige Familiengruppen zu malen. Sein besonderer Schutzengel war der Hauptmann Wilmans[4]), ein Mann von vortrefflichstem Charakter, ein Kunstfreund, der auch selbst recht artig zeichnete. Dieser veranlaßte Tischbein, das teure Wirtshaus zu verlassen und in sein Haus überzusiedeln, wo er ihm viele gute Ratschläge erteilte und für gute neue Kleidung sorgte. Zum Schluß nahm Tischbein das Bildnis einer Dame, das er gemalt hatte, für deren Sohn mit nach Amsterdam.

---

[1]) Johann Heinrich Wilhelm Tischbein, * 15. 2. 1751, † 26. 7. 1829. Vgl. Wilhelm Tischbein, Aus meinem Leben, Berlin 1922. Herausgegeben von Lothar Brieger. Leider gibt er die meisten Personen nicht an, die er malte. 1769 malte er zwei Mitglieder der Familie von Lingen. H. W. Tischbein trug sich Bremen den 8. 7. 1770 ins Stammbuch des Ernst Isaac Schellhass ein.

[2]) Johann Duntze, * 21. 5. 1712, † 30. 11. 1788. J. D. V. Ratsherr, verh. mit Wommelia Löning.

[3]) Johann Pundsack, * 28. 5. 1729, † 22. 11. 1787. J. D. V. Bürgermeister, verh. 1766 mit Margarethe Schöne, * 13.12. 1744, † 24. 5. 1782.

[4]) Melchior Wilmans, Obrist und Kommandant der Stadt, verh. mit Sophie Catharine Thulmann, mit der er 24 Kinder hatte.

IV.

1819.

August Hermann Niemeyer[1]) reiste von Halle nach England in Begleitung zweier Personen, eines in London ansässigen Buchhändlers Bohte, anscheinend aus Bremen, und des Sohnes eines gewissen G. Fleischer in Leipzig. Sie erreichten Bremen auf der Durchreise am Pfingstsonntag morgen. Niemeyer bewunderte die prächtigen Farben der aufgehenden Sonne und die Türme Bremens in dem blauen Nebel. Er hielt sich drei Tage, vom 30. Mai bis 1. Juni, in Bremen auf. Niemeyer leitet seine Beschreibung der Stadt mit der Geschichte des Museums ein und rühmt dessen Einrichtungen sowie die Vorlesungen von Prof. Mertens und von Prof. Rump.

Diese lehrreichen Vorlesungen wurden fast jeden Montag gehalten, und zwar auf dem Gebiete der Natur, der Geschichte und Literatur im Kreise gebildeter und nach geistiger Vervollkommnung strebender Männer und Frauen.

Niemeyer erwähnt noch die Deutsche Gesellschaft, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts gegründet wurde und 1767 das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch herausgab, sowie eine 1797 gegründete, inzwischen wieder eingegangene kleinere literarische Gesellschaft. Dann schreibt er von den Verirrungen des Mesmerschen Magnetismus und des religiösen Enthusiasmus, mit welchem Lavater 1786 gleich einem Apostel aufgenommen wurde. In Städten, wo die streng und kalt prüfende Wissenschaft ihren Sitz hat, meinte er, würden sie freilich weniger Eindruck gemacht haben. Nun kommt er lobend zu der neuen Organisation des Schulwesens in Bremen, die zwei Jahre vorher durch eine obrigkeitliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde. Niemeyer besieht sich die lutherische und reformierte Waisenanstalt, die kürzlich neu organisiert wurde. Die Geräumigkeit und Reinlichkeit der Zimmer, Gesundheit der Kinder, Zweckmäßigkeit aller Einrichtungen und die Humanität der Aufseher machten den angenehmsten Eindruck. Er bespricht die kirchlichen Einrichtungen und erwähnt die Pastoren Heeren, Bredenkamp, Meister, Ewald, Stolz und Häfely. Die

---

[1]) * 1. 9. 1754, † 7. 6. 1828. Schriftsteller, Prof., Direktor der Franckeschen Stiftungen und Kanzler der Universität in Halle. Vgl. Beobachtungen auf einer Reise nach England, Halle. 2 Auflagen 1820 und 1822.

Pfingsttage begünstigten es, einige von ihnen selbst hören zu können, wie im Dome Dr. Nicolai, den Veteran der lutherischen Geistlichkeit, und Pastor Kottmeier, in der Ansgariikirche Dr. Dräseke.

Mit einigen andern würdigen Männern dieses Standes, dem gelehrten und trotz der Kälte des Publikums für die Fortsetzung des Jöcherschen Gelehrten Lexikons Zeit und Kosten opfernden Pastor Rotermund, mit den Herren Franke, Menken und Bekenn war ihm wenigstens eine kurze lehrreiche Unterhaltung vergönnt. Niemeyer erzählt noch, daß Sonntags dreimal gepredigt wurde und die Kirchen gedrängt voll waren. Sein alter bewährter Freund, der Domprediger Kottmeier, vergalt ihm die kleine Gefälligkeit, die er ihm und dessen Sohn in ihren akademischen Jahren als seinen Hausgenossen erwiesen hatte, durch reichliche Hospitalität. In der Franzosenzeit wurde Kottmeier ein Opfer seines Patriotismus und ganze elf Monate in Ungewißheit über sein endliches Schicksal gelassen, nachdem er aus der Stadt verwiesen war. Daß übrigens gerade in jener unglücklichen Zeit mehrere der achtungswürdigsten Männer als Deputierte und Repräsentanten nach Paris gingen, gereichte unstreitig der Stadt und verschiedenen in Gefahr schwebenden Bürgern zum Heil. Unter ihnen war auch der treffliche Arzt und Astronom Olbers. Niemeyer lobt Olbers nicht nur als Arzt, sondern auch als Astronomen und Entdecker der Planeten Pallas im Jahre 1802 und Vesta im Jahre 1807. Wohltuend war ihm der Anblick eines so bescheidenen Weisen, der oft, wenn er seinen Kranken Ruhe verschafft hatte, sich die Stunden des Schlafs abdarbte, um in umwölkten Nächten beim Schein der Lampe die Bahnen der Kometen, der Sonnen und der Monde zu berechnen.

Mit einem andern gefeierten Arzte Bremens, Herrn Dr. Albers, dessen Abhandlung über den Croup ihm schon vor vielen Jahren in Paris den Preis erwarb und dem die deutschen Ärzte, neben eignen Erzeugnissen seines Geistes, vorzüglich die Mitteilungen dessen, was in Amerika und England für die Wissenschaft geleistet wurde, verdankten, hatte Niemeyer nicht minder lehrreiche Stunden verlebt. Seine anatomischen Präparate waren schon für den Laien, zu welchen er sich in freundlicher Belehrung herabließ, höchst interessant. Wer aber nach England reiste — von wem hätte er mit besseren Instruktionen und wirksameren Empfehlungen versehen werden können! Niemeyer verdankte ihm einen der angenehmsten Tage in London. Leider

wurde Albers schon zu früh der Stadt und der Wissenschaft durch den Tod 1820 entrissen.

Auch die beiden unterirdischen Merkwürdigkeiten Bremens blieben nicht unbesucht. Zuerst kam der Bleikeller mit den Mumien der englischen Gräfin Stanhope u. a. Aus jenen freudeleeren Grüften ging er in den Ratskeller. Wenn das Geschäft des Tages vollbracht ist, versammeln sich hier die Bürger in kleineren und größeren bequem angelegten Logen, worin zuweilen Mahlzeiten gegeben wurden. Auch der Arzt, wenn er kein Mittel mehr hat, wendet sich zum innersten Heiligtume, der Rose oder den 12 Aposteln, die dem Kranken die gewünschte Labung nicht versagen. Reicht man doch selbst dem Fremden eine Probe davon, wenn es ihm, wie Niemeyer, vergönnt wurde, diese Schätze in Geleit eines wohlwollenden Senators zu besuchen.

V.

1825.

Johann Georg Rist[1]), ein dänischer Diplomat in Hamburg, war schon einmal im Jahre 1815 auf der Durchreise von einer diplomatischen Mission in Paris nach Bremen gekommen. Damals am 1. Mai war es ihm nach 50stündiger ununterbrochener Fahrt durch die freundlichen Triften, welche Bremen umgeben, zu Mute, als langte er nach beschwerlicher Seereise im ersehnten Hafen an. Aber an Rast konnte er nicht denken. Sein Freund Smidt war nicht anwesend, andere Bekannte wohnten zu weit entfernt, so blieb ihm nur ein unvollkommenes Bild von dem inneren Leben der Stadt — von der er meint, sie sei ein Phänomen unter den Handelsstädten durch die ungewöhnliche Empfänglichkeit und Regsamkeit, die sich in den gebildeten Kreisen, wenn oft auch auf eine etwas kleinliche und spielerische Art ausspricht. Wenn dort alle Richtungen der Zeit lebhafter an- und länger nachklingen als in dem vornehmeren und satteren Hamburg, wenn selbst die Staatsangelegenheiten dort mit größerer Umsicht und Feinheit behandelt werden als in den Schwesterstädten, so liegt das wohl zum Teil an der lebhafteren Wechselwirkung, die durch den Anteil zweier Konfessionen an der Regierung hervorgebracht wird, zum Teil

---

[1]) * 23. 11. 1775, † 5. 2. 1847. Ein Nachkomme des Liederdichters Johann Rist. Vgl. J. G. Rists Lebenserinnerungen von G. Poel, herausgegeben 1884.

an dem Überwiegen auch literarisch und nicht bloß juristisch gebildeter Ratsmitglieder über die Kaufleute; endlich an einzelnen Individuen, die auf diesen Boden großen Einfluß geübt haben.

Zu seinem zweiten Besuch in Bremen machte Rist sich am 31. August 1825 auf. Um 5 Uhr morgens ließ er sich über die Elbe setzen und fuhr über Rotenburg und Otterstedt nach der gastlichen Hansestadt, wo Smidt, jetzt präsidierender Bürgermeister, und dessen treffliche Frau alsbald ihn nach seinem gar freundlich an der Contrescarpe gelegenen Gartenhause führten. Der herzliche Empfang eines ihm engverbundenen Freundes, die häusliche Einfachheit der Familie, die heitere, zierliche Umgebung, das schönste Wetter erzeugten die behaglichste Stimmung. Auf dem weiten Altan saßen sie und plauderten, bis ihn Müdigkeit ergriff und er sich durch ein Schläfchen zu der Assemblée stärkte, die den Abend erwartet wurde. Er fand unter den 50 bis 60 Geladenen einzelne frühere Bekannte, machte auch manche werte neue Bekanntschaften. Andern Tags umwanderte er bei herrlichstem Wetter, nach näherer Instruktion von Smidt, den Umkreis der schönen Wälle, die Weserufer und die Stadt und besuchte dann den reichen Kunstfreund Albers[1]), bei dem ihm ein Bild Overbecks, eines der gelungensten und bedeutendsten der neueren Zeit, einen hohen Genuß gewährte. Schon aber war es Zeit, sich zum großen Herrenschmause bei Senator N. N. auf dem Lande zu kleiden. Rist erhielt den Ehrenplatz, die Bewirtung und Unterhaltung waren ausgezeichnet.

Am folgenden Tage ging es mit dem Dampfboot die Weser hinab, längs flacher, freundlicher Ufer nach Vegesack, die Eisenfabrik[2]), der Hafen ward besehen, dann kam er zu dem trefflichen Pastor Menke[3]), der seine Brunnenzeit hier zubrachte, ein frommer, heiterer, großartiger Mann, in hohem Grade natürlich und mitteilsam. Darauf zu Fuß nach dem Dunge, einem dem großen Smidt und dessen Schwester zugehörigen, unter Eichen schön belegenen Marschhofe, wo die Damen ihrer warteten. Ein sehr altes Haus, hohes, getäfeltes Gastzimmer an der Viehdiele, bleieingefaßte Fenster mit gemalten Wappen des Rats, Ahnenbilder, uralter Tisch mit Kugelfüßen, einfaches ländlich-frohes

---

[1]) Johann Heinrich Albers, * 14. 9. 1774, † 2. 12. 1855, wohnte am Wall 109, jetzt Verwaltungsgebäude der Bremer Straßenbahn.

[2]) Vgl. J. Focke, Die erste Eisengießerei im Bremischen Staatsgebiet, Jahrbuch d. brem. Sammlg. 1908.

[3]) Gottfried Menken, * 29. 5. 1768, † 1. 6. 1831. Pastor an St. Martini.

Mahl, das nach einstündiger Anstrengung trefflich schmeckte. Ein paar herrliche verständige Frauen, die Smidt und die Doktorin Kastendyk[1]). Am Sonntag wurden die Merkwürdigkeiten Bremens besehen und dann ging es nach Rockwinkel zu Prof. Rump[2]) in Familiengesellschaft — die aus 30 Personen bestand — wieder ein höchst genußreicher Nachmittag. Bei Tisch und nachher stimmten die jungen Leute vierstimmigen lieblichen Gesang an. Herzliche und kluge Leute; einfaches Leben bei innerer Wohlhabenheit; schöne, schlichte Weise der Alten und Jungen: Wie so anders als in dem üppigen Gesellschaftsleben der Hamburger. Keine Spur von Dicktun; desto mehr Sinn für das Rechte und für Bildung aller Art. Bremen steht an Gemeinsinn, Empfänglichkeit für alles Schöne und Tüchtige und Einsicht in die Verwaltung und ihrer Anwendung aufs Leben weit über Hamburg, vielleicht weil der Kreis enger beisammen ist, die Einwirkung ohne Mittelsperson gerade auf den Zweck geht. Treffliche Chausseen durchs ganze Gebiet nach allen Seiten; vorzügliche Schulen in und außerhalb der Stadt; zwei Vorzüge, an denen man den Geist der Verwaltung beurteilen mag. Smidt ist bei der größten praktischen Einsicht in alle Verhältnisse der lebendigste und positivste Originalgeist; ein Elektrizitätsträger und Ordner zugleich. Die auswärtigen Angelegenheiten und die Landschulen sind sein besonderes Fach. Nur als Präsident bekümmert er sich um die allgemeinen Angelegenheiten; aber sein Einfluß ist in allem merkbar; überall wirkt sein organischer Geist durch Tätigkeit im Stillen. — Eines Montags, früh 5 Uhr, reiste Rist wieder ab. den lieben Wirten sagte er in ihren Betten Lebewohl.

VI.

1835.

In Hannover mit dem Bürgermeister Smidt zusammentreffend, war es **Sievekings**[3]) Absicht gewesen, auf offenem Wagen weiter zu reisen. Smidt konnte indessen die Kälte nicht gut vertragen, und so setzte Sieveking sich zu ihm in die geschlossene Chaise. Diese hatte Smidt sich in Bremen bauen lassen und damit seine Gesandtschaftsreisen gemacht. Sie trug durchaus das Gepräge seiner Persönlichkeit. Ohne

[1]) Gesche Catharine Clestendyk, geb. Smidt, * 22. 5. 1775, † 10. 11. 1827.
[2]) Henrich Rump, * 27. 12. 1768, † 7. 3. 1837. Bibliothekar.
[3]) Karl Sieveking, * 1. 11. 1787, † 30. 6. 1847. Syndikus in Hamburg.

den geringsten Anspruch auf Eleganz, entsprach sie ihrem Zweck. Ein fest verschlossenes Fensterverdeck erweiterte die geräumige Halbchaise. In einem Netz darüber lagen mehrere Dutzend gestopfter, angerauchter, zerbrochener und noch jungfräulicher Tonpfeifen. Für den gehörigen Vorrat des trefflichen Kanasters, für Federspulen und Tabaksbeutel wurde gesorgt. Vor den, den Vordersitz einnehmenden Koffern, Mantelsäcken, blechernen Aktenkasten, Eßwaren, Büchern und Zeitungen wurde eine Laterne geschnallt, wie es hieß, um bei Nacht das Licht nicht zu entbehren, wahrscheinlich jedoch nur, um den Fidibus anzuzünden. Eine große Uhr mit dem auf fünf gestellten Wecker hing zur Seite. Eine solche Uhr, die zugleich repetierte, sollte in Wien nicht mehr als sieben bis acht Louisdor kosten. Man kann sich denken, welcher Tabaksqualm sich in diesem, vor der atmosphärischen Luft auch beim Aussteigen auf den Stationen aufs ängstliche geschützten Raume bildete. Diesen Morgen wanderte er, wie die Hyäne im Käfige in Sievekings Stube umher, bis er ihn mittelst einer Pfeife auf einen Stuhl am Ofen und damit das Gespräch zu einiger Ordnung führte.

So schrieb Sieveking in einem „Bremen, den 22. Dezember" datierten Briefe.

XV.

Literarische Besprechungen.

Oldenburgisches Urkundenbuch Band V.

Urkundenbuch von Süd-Oldenburg, von Dr. Gustav Rüthning, Professor, Geh. Studienrat. Oldenburg 1930. Druck und Verlag von Gerhard Stalling.

462 S. Text, mit Registern von S. 463—551. 4°.

Dieser Band des trefflichen Werkes zeigt eine andere Anlage als der in Band 31 dieses Jahrbuchs S. 289 f. angezeigte vierte Band. Zwar hat er auch die territoriale Einheit des Bezirks, für den er urkundliches Material bringt, nämlich das Amt Wildeshausen, und die früher Münsterischen Ämter Vechta, Cloppenburg und Friesoythe, das Oldenburgische Münsterland, aber nicht die Geschlossenheit der archivalischen Bestände, die die Komposition des vierten Bandes zu einer leichteren Arbeit machte. Diesmal hat der Bearbeiter sein Material aus sehr vielen Fundorten zusammengetragen, gedrucktes und ungedrucktes. Er benutzt — man vergleiche sein Vorwort — das Osnabrücker und Westfälische Urkundenbuch, das Hoyer und Sudendorfs Urkundenbücher für Braunschweig und Lüneburg, die Sammlungen für Diepholz und Dinklage, die Hanserecesse, das Hansische Urkundenbuch und das der Stadt Lübeck, H. Oncken, Lehnsregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, das Bremische Urkundenbuch, H. Reimers, Oldenburgische Papsturkunden (Oldenburgisches Jahrbuch Bd. 16) und Engelke, Urkunden über die alten Gerichte in Südoldenburg, die Sammlungen von Kindlinger, Nieberding und Niesert. Handschriftliches Material lieferten die Archive von Oldenburg, Bremen, Hannover, Münster, Osnabrück und das Geheime Staatsarchiv in Berlin-Dahlem. Dazu kommen noch viele kleine Archive und Fundstellen für einzelne Stücke. Die Gesamtheit dieses von so vielen Orten zusammengetragenen Materials hat der Herausgeber mit Recht zu einer einzigen, chronologisch geordneten Reihe zusammengestellt, nur eine Sonderabteilung, „Wildeshausen und die Hanse", hat er am Schluß mit 18 Nummern (1060—1077) gebildet. Als etwas schwerfällig an der gesamten Kompositionsarbeit würde ich nur bezeichnen, daß der Herausgeber bei Verweisungen innerhalb seines eigenen Bandes nach dem Datum der Urkunden statt nach den Nummern zitiert. Auch die schon in den vorigen Bänden angewendete Auflösung und Erklärung vieler Ortsnamen im Text der Urkunden, statt das ausschließlich den ausführlichen und guten Registern zu überlassen, entspricht nicht den allgemein üblichen

editorischen Gepflogenheiten. Aber das sind verhältnismäßig unwesentliche Beanstandungen, die Hauptsache ist, daß der Benutzer hier das mit außerordentlicher Umsicht und umfassenden Kenntnissen gesammelte Material für Süd-Oldenburg beieinander hat.

Die Art der Wiedergabe macht den gleichen zuverlässigen Eindruck wie beim vierten Band. Nur wenige Texte sind im Volldruck gegeben, die meisten in mehr oder weniger vollständigen, sachgemäßen Auszügen oder Regesten. Bei Nr. 471 vom 26. März 1378, wo Albertus Kuhle, Canonicus der S. Johanniskirche in Osnabrück, einen Erlaß Kaiser Karls IV. vom 12. Dezember 1376 (als Goldene Bulle bezeichnet, natürlich nicht das Reichsgesetz von 1356) als rechtskräftig publiziert, ist zu bedauern, daß der Herausgeber das Publikationspatent gar nicht und den sehr interessanten Erlaß des Kaisers nur auszugsweise wiedergegeben hat. Die beigefügte deutsche Übersetzung der ausgewählten Stücke entschädigt doch für diese Mängel nicht. Als ein kleiner Lesefehler, der auch eines leisen Anklangs von Humor nicht entbehrt, sei vermerkt, daß in Nr. 882 der *Raimundus miseracione divina sacrosancte Romane ecclesie tt. sancte Marie nove presbyter cardinalis* nicht ein *tantulus* (unbedeutender), sondern ein *tituli sancte Marie nove presbyter cardinalis* ist. Aber sonst habe ich Worte, die als Druck- oder Lesefehler anmuten oder es sind, in dem starken Bande nicht gefunden.

Inhaltlich bietet der Band nicht nur Urkunden, sondern auch viele Stücke von allgemeinerem und rechtsgeschichtlich belangreichem Charakter, Statuten, Urteilssprüche und dergleichen. Nr. 572 die Errichtung einer Kaufmannsgilde (Krameramt); 966 ein Urteil des Freistuhls von Recklinghausen. Besonders in den vorderen Teilen des Bandes (12. und 13. Jahrhundert) zeigen die, an sich überall vorhandenen dankenswerten Sacherläuterungen und Literaturhinweise des Herausgebers ein besonderes Interesse für wirtschaftliche und standesgeschichtliche Vorgänge (Villikation und Dienstmannenstand), vielfach im Zusammenhang mit seiner Oldenburgischen Geschichte. Auffallend ist die in der Zeit des Schismas (mit Nr. 510 vom Jahre 1389) einsetzende Fülle der Papsturkunden römischer Obödienz, die bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts reicht (Nr. 746 von 1453, dann nur noch vereinzelte Stücke; bis dahin zwischen 1389 und 1453 76 Stück), darunter sehr interessante Stücke wie Nr. 622, auch mancherlei Mitteilungen über päpstliche Schreiber und andere Beamte. Niedersachsen scheint damals, man denke an Dietrich von Niem und Gobelinus Person, außergewöhnlich zahlreiche Kurialen gestellt zu haben. Der Schluß des Bandes enthält wieder interessante Stücke aus der Zeit Karls V. und der Münsterischen Kämpfe, auf das inhaltlich besonders interessante Stück Kaiser Karls IV. Nr. 471 wurde oben schon hingewiesen.

Der Band enthält drei Abbildungen, S. 109 eine moderne Gedenktafel (von 1905) für das Gogericht des Lerigaus, S. 149 ein Siegel des Kanonikers Christian, Sohnes Graf Christians des Älteren von Delmenhorst, und S. 288 in ganzer Tafel die Abbildung einer Seite aus dem Vatikanischen Bande

Reg. Suppl. 409 (vorher 402) fol. 136 A mit einer Supplik des Grafen Nikolaus, früheren Erzbischofs von Bremen und des Grafen Christian von Oldenburg vom Jahre 1446, nebst Berichtigungsvermerk dazu.

Auch dieser stattliche Band ist ein würdiges Denkmal für den Fleiß und die Sorgfalt des sachkundigen Herausgebers und für die Bereitschaft der staatlichen Stellen Oldenburgs zur Pflege der Kultur und Geschichte ihres Landes, ein hervorragendes Hilfsmittel zum Studium der Oldenburgischen und Niederdeutschen Geschichte.

Erlangen. B. Schmeidler.

Oldenburger Jahrbuch

des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. XXXIII. Band. Oldenburg 1929, Stalling. 168 S. 8°, 40 S. 4° Register und Flurpläne, 2 Karten.

Das neue Oldenburger Jahrbuch erhält sein besonderes Gepräge durch zwei sehr wertvolle und aufschlußreiche Arbeiten über oldenburgisches Bauerntum in zwei entgegengesetzt liegenden Teilen des Landes, von denen die eine mehr siedlungsgeschichtlich und familienkundlich, die andere vor allem rechts- und wirtschaftsgeschichtlich gerichtet ist.

H. Goens schreibt über die Bauernhöfe der Moormarsch zwischen Stadland-Moorriem und der Geest jenseits der Jade sowie des Wüstenlandes südlich der Hunte und gibt damit eine Fortsetzung von seiner und B. Ramsauers Arbeit über Stedingen und Moorriem (Oldenburger Jahrb. 1924). Dabei ist allerdings zu bemerken, daß die der neueren Arbeit gegebene Überschrift auch vom Verfasser nur als Notbehelf aufgefaßt wird, da auch Hammelwarden und Warfleth mit einbezogen werden, um — mit Einschluß der älteren Arbeit — eine Übersicht über fast alle oldenburgischen Gemeinden mit Streifenbauen beieinander zu haben. Denn diese Art der Fluraufteilung, bei der die Häuser wie an langer Straße aufgereiht erscheinen, ist das Gebräuchliche für die hier behandelten Gegenden wie für Stedingen und Moorriem. Der Hauptzweck der Arbeit besteht nun darin, die Bauen und die Namen ihrer Besitzer möglichst weit zurückzuverfolgen, was für Warfleth und das Wüstenland, wie aus den beigegebenen Registern und Flurkarten zu ersehen ist, bis 1530 und 1490, für die Gemeinden der eigentlichen Moormarsch bis 1580, für einige von ihnen damit fast bis zu ihrer Gründung, gelungen ist. Das bedeutet ein tüchtiges Stück Siedlungs- und Familienforschung; für eine Anzahl der Bauen wird bis in ihre Gründungszeit hinein dieselbe Besitzerfamilie nachgewiesen. Fürwahr, hier könnte man von adligen Bauerngeschlechtern reden, und mit dem Verfasser möchte man ihnen, als höchstes Lob für den heutigen Stand ihres Landes, eine Pflugschar ins Wappen geben!

Vielleicht ebensosehr zu bewundern wie dies ist der zähe Kampf der Bauern gegen die Elemente. In der Hauptsache waren es Niedersachsen,

die nach der Verdrängung der Friesen durch die oldenburgischen Grafen in dem neuen Lande angesiedelt wurden; aber auch sie lernten zu deichen. Gerade die Abschnitte der Arbeit, die von Landverlust durch Braken und Landgewinn durch vielfältiges Deichen, von alten Armen der Weser und Jade und von Inseln im Weserstrome, von der Entwässerung des Landes mit Hilfe von Sielen und Schöpfstellen handeln, erwecken für den Außenstehenden, zumal bei der Unterstützung durch eine eindringliche Übersichtskarte der alten Deiche, die größte Anteilnahme, wenn sie sich auch nur mittelbar dem Hauptzwecke der Arbeit eingliedern. Dieser Kampf gegen die Elemente zieht sich bis in unsere Zeit hinein; die Fluten sind im Durchschnitt gar noch höher geworden, was am besten wohl mit einer Verkleinerung der aufsaugenden Moorfläche und einer allgemeinen Senkung des Küstenlandes (vgl. die Forschungen von H. Schütte) zu erklären ist.

Das Grafenhaus, das diesen Kampf zu einem erfolgreichen werden ließ, wurde natürlich der Grundherr in dem gegen die Friesen und die Fluten des Meeres und der Flüsse gesicherten Lande, nur daß es sich bis in die Reformationszeit in dem schon früher besiedelten südlichen Teile mit der von alters her berechtigten Kirche in den Besitz des Landes teilen mußte, gegenüber der außeroldenburgischen, vor allem der bremischen Kirche, sogar auch noch später. So weiß Goens über Burgen und Festen, Güter und Vorwerke, aber auch über die Begründung der Kirchen, Kirchenzehnten und Kirchenheilige manches Wort zu sagen, wie er auch eine Sammlung von Urkundenregesten über einige Bauen der Gemeinde Neuenhuntorf, die dem Paulskloster vor Bremen gehörten, zumeist nach Urkunden aus dem bremischen Staatsarchiv, seiner Arbeit anhängt. Der Forscher, der sich mit dem Güterbesitz der mittelalterlichen bremischen Kirche beschäftigt, wird in dieser Gegend gute Ausbeute haben.

Wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Marschbauern verweist Goens auf seine Arbeit im Oldenburger Jahrbuch von 1924; doch trägt er für die rechtlichen Dinge etwas nach und führt insbesondere das eigenartige Jüngsterbenrecht (Minorat) an, ohne jedoch eine zureichende Erklärung dafür zu finden. Mir scheint die praktische Erklärung am meisten einzuleuchten, daß so der Bauer in rüstigen Jahren nicht schon gezwungen wird, seinen Hof dem heiratenden ältesten Sohne zu überlassen.

Vorwiegend mit rechtlichen Dingen hat es auch die zweite große Arbeit des Jahrbuchs zu tun. Sie handelt von der Deesberger Mark im südlichsten Teile Oldenburgs und wird von ihrem Verfasser, Dr. Hartong, ein Beitrag zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der westfälischen Marken genannt. Es ist natürlich, daß wir in diesem Landesteile, der in der Hauptsache früher zum Niederstift Münster gehörte, Verhältnisse antreffen, die den westfälischen verwandt erscheinen, wenngleich die ruhige Entwicklung dadurch gestört wurde, daß diese alte Mark jahrhundertelang ein Zankapfel zwischen den Hochstiftern Münster und Osnabrück war.

Wenn auch nicht unmittelbare Fortsetzung des alten Dersagaues, so war sie doch die letzte Erinnerung an ihn. Heute in den lesten Resten vor mehr als fünfzig Jahren gänzlich aufgeteilt, wird in vorliegender Arbeit rückschauend versucht, sie nach Verfassung, Recht und Wirtschaft als das Gebiet einer alten sächsischen Markgenossenschaft zu zeigen. Wir haben es hier, auch bei ihren Organen, dem Holzgrafen und dem mit Go- und Freigericht in keinerlei Zusammenhang stehenden Hölting, mit einer rechtlich-wirtschaftlichen Einrichtung zu tun, die Nutzung und Rechte am Boden regelte. Erstarkende Landesherrschaft und wirtschaftliche Umwälzungen haben sie zum Erliegen gebracht; um so dankbarer muß man dem Verfasser für sein mühevolles Unternehmen sein, den Zustand der alten Großmark aus den Quellen wiederherzustellen und an einigen beigegebenen Karten zu verdeutlichen.

Neben diesen beiden größeren Arbeiten sind noch einige kleinere Beiträge anzumerken. K. Sichart gibt einen Nachtrag zu seiner im Jahrbuch 1919/1920 veröffentlichten Zusammenstellung „Oldenburger Studenten auf deutschen und außerdeutschen Hochschulen". Die Ergänzungen sind zum größeren Teile der vor zehn Jahren im Druck erschienenen Kieler Matrikel entnommen. Daß seitdem auch ein Teil der Helmstedter Matrikel durch Paul Zimmermann veröffentlicht worden ist, verdiente erwähnt zu werden. Das 1915 gedruckte Album Studiosorum der benachbarten Universität Groningen, vielleicht auch das von Franeker, müßte auf oldenburgische Studenten hin noch nachgesehen werden, vor allem aber das des bremischen Gymnasiums, welche Schule in ihrer Blütezeit andern Hochschulen durchaus gleichzuachten ist und auch in lebhaften Studenten- und Professorenaustausch mit ihnen stand. Wenn ich richtig gezählt habe, sind in Bremen allein 147 Oldenburgenses eingetragen worden, ganz zu schweigen von den vielen andern, die sich in der Matrikel nach einem bestimmten Orte des Landes außerhalb der Hauptstadt benannten.

Pfarrer Ibbeken gibt auf Grund neuer Grabungen einige Mitteilungen über das Fundament des Turmes von Golzwarden, der für uns Bremer ja seine besondere Bedeutung als bremische Zwingburg für das Stadland gehabt hat.

Alles in allem: wiederum ein schönes Jahrbuch, gleich wertvoll nach Inhalt und Ausstattung. Man darf seinen Herausgeber, Gustav Rüthning, und den Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte zu diesen wertvollen Veröffentlichungen beglückwünschen.

Friedrich Prüser.

Gustav Kappe, Die Unterweser und ihr Wirtschaftsraum. Formen und Kräfte einer Landschaft am Strom.

Gr. 8°, 245 S., 90 Textabb., 16 Kartenbeilagen. Verlag Carl Schünemann, Bremen 1929 (gebunden 12.— RM.). Buchausgabe von: 40. Bd. der „Deutschen Geographischen Blätter", Heft 1—3, Bremen 1930, herausgegeben von der Geographischen Gesellschaft Bremen.

Es entspricht nur der noch bescheidenen Pflege und Anerkennung wissenschaftlicher Geographie in Deutschland, wenn unsere beiden Welthäfen Hamburg und Bremen bislang einer geographischen Bearbeitung entbehren. Während uns über Bremen W. v. Bippen geschichtlich, F. Buchenau topographisch, H. Entholt für das 19. Jahrhundert wirtschaftsgeschichtlich, K. Wiedenfeld und H. Flügel wirtschaftswissenschaftlich-volkswirtschaftlich gut unterrichten (ganz abgesehen von dem kaum noch übersehbaren Berg von Spezialliteratur aller Fachgebiete), wird uns erst jetzt in dem vorliegenden Buche des seit einem Jahrzehnt in Bremen als Lehrer für Geographie und Geschichte an der Oberrealschule tätigen Westfalen Gustav Kappe die geographische Darstellung Bremens und der Bremer Landschaft geschenkt, die unserer heutigen Auffassung der Geographie als exakter Wissenschaft sehr nahe kommt und hohen Ansprüchen genügt. Es bedarf daher keines weiteren Hinweises, daß dieses durch und durch wissenschaftliche Werk die bekannte volkstümliche, überwiegend geschichtlich-volkskundliche Schilderung der Niederweser-Landschaft von D. Steilen (Monographien zur Erdkunde 37. Bd. 1928) sowohl als auch die Hamburger geographische Dissertation von Th. Biehl (Bremen 1922) über bremische Landschaftskunde (im Sinne S. Passarges) erheblich hinter sich läßt. In Bremen darf man sich über G. Kappe's Leistung um so mehr freuen, als Hamburg, so unglaubhaft es vielleicht klingen mag, eine ähnlich gute geographische Darstellung noch immer entbehren muß.

Die Arbeit G. Kappes stand vor dem Abschluß, als die Bremer Geographische Gesellschaft im Frühjahr 1927 ihr fünfzigjähriges Bestehen feierte und Kappes Manuskript mit allen Beilagen als Festschrift in Gestalt des 40. Bandes der seit März 1877 erscheinenden, in geographischen Fachkreisen seither wohlbekannten „Deutschen Geographischen Blätter" bestimmte. Der Wunsch des Verfassers, neuestes Material zu verarbeiten, einerseits und die für die vom Stadtbauamt übernommene Reinzeichnung der zahlreichen Kartenbeilagen erforderliche Zeit andererseits ließen erst 1929 den Druck zu; Anfang 1930 gelangte das vom Verlag Schünemann drucktechnisch erfreulich gut ausgestattete Werk zur Ausgabe (auch in selbständiger Buchform).

Im Vorwort bekennt Kappe die verschiedenen Motive, die ihn, trotz der beruflichen Inanspruchnahme, zu dieser umfangreichen Untersuchung gedrängt haben. Erstens empfand er je länger desto mehr den persönlichen Wunsch, die im letzten Jahrzehnt vielumstrittene Methode wissenschaftlicher Länderkunde und neuzeitlicher Geographie selbst zu erproben

und an einem Beispiel konsequent durchzuführen. Zweitens empfand er deutlich den auffallenden Mangel einer geographischen Untersuchung eines Welthafens in allen seinen Lebensäußerungen. Er wählte drittens als Beispiel Bremen, weil dieser deutsche Welthafen ihm nicht nur aus eigener Anschauung und Arbeit wohlbekannt war, sondern merkwürdigerweise in den verschiedensten geographischen Lehr- und Handbüchern von mehr oder weniger schwerwiegenden Irrtümern und offenkundigen Fehlern entstellt erscheint. Auch die topographischen Karten, die im Handel erhältlich sind als Erzeugnisse der amtlichen Landesaufnahme oder einzelner privater Firmen und außerhalb Bremens das einzige verfügbare kartographische Material über den Welthafen Bremen und die zugehörige Unterweser-Landschaft darstellen, erweisen sich bei näherem Zusehen als geradezu erstaunlich veraltet und in vielen Einzelheiten völlig überholt. Aus diesem Grunde hat Kappe der Beschaffung neuen, zuverlässigen Kartenmaterials ein Hauptaugenmerk zugewandt und notwendigerweise viel Zeit opfern müssen für die meist selbständigen Entwürfe der zahlreichen Kartenbeilagen und graphischen Übersichten. Dadurch ist ein unschätzbarer Vorzug des Buches entstanden, nämlich der, daß nicht nur dieses neue, zuverlässige Kartenmaterial veröffentlicht und so allen interessierten Kreisen außerhalb Bremens zugänglich gemacht wird, sondern daß außerdem seinem kritischen Benutzer die Nachprüfung und Auswertung des in der Darstellung und den Beilagen ausgebreiteten Tatsachenmaterials in vorbildlicher Weise ermöglicht wird.

Das ehrliche Streben nach klarer, anschaulicher Übermittlung objektiver Tatsachen und Quellen zeichnet auch die eigentliche Darstellung aus, die 174 Druckseiten (abzüglich aller Textabbildungen) umfaßt. Zwei Hauptteile fallen auf: der erste gibt eine plastische Beschreibung des äußeren Bildes der Unterweser-Landschaft, gibt die überwiegend formenkundliche Schau des geschlossenen Raumes. Der zweite Hauptteil betrachtet die Verflechtung dieses Erdraumes in ein weites Wirtschaftsfeld, indem er die Kräfte, die der Welthafen Bremen in sich birgt und entfaltet, und die Kräfte, die ihn selbst gestalten und auf ihn einwirken, einer eindringenden Analyse unterwirft. Enthält der erste Teil das statische Moment, so der zweite das dynamische. Zuerst erfahren wir das Wesentliche des Gegenständlichen, dann das pulsierende schöpferische Leben. Vielleicht wird den Bremer der zweite Teil stärker interessieren als der erste, während der Nicht-Bremer beide Teile dankbar annimmt. Beide Hauptteile zusammen genommen vermitteln dem aufmerksamen Benutzer des Buches ein ebenso anschauliches wie erschöpfendes und in allem zuverlässiges Bild der Geographie Bremens, des Welthafens und der zugehörigen Landschaft, und liefern damit einen überzeugenden Beweis für die Fruchtbarkeit der länderkundlichen Methode, die Formen und Kräfte in ihrem Neben- und Ineinander in gleicher Weise zu erfassen sucht, indem sie die objektive Beobachtung der Gegenwart bewußt in den Vordergrund rückt, ohne die entwicklungsgeschichtliche Deutung zu vernachlässigen. Kappe mußte sich fast ausschließlich auf das Gegenwartsbild beschränken, da gerade dieses

„für die Wissenschaft eine *terra incognita* war". Er konnte es, angesichts der vorzüglichen historischen Forschung, die in Bremen seit langem eine Pflegestätte hat.

Ein abschließender dritter Teil gibt einen „Querschnitt durch Landschaft und Wirtschaftsraum" als Versuch einer Synthese. Dabei leuchten zum Schluß zwei dringliche Fragen des Tages auf: die unbedingt notwendige Konzentration der vorhandenen Energie an der Unterweser statt der bisherigen Zerstreuung und die nicht weniger notwendige Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse der durchaus individuellen Stromlandschaft seitens des binnenländischen Deutschlands und seiner Reichsverwaltung. Kappe weist durch seine ganzen Darlegungen im ersten und zweiten Hauptteil nach, daß die Kraft eines Hafens und die wirtschaftliche Stoßkraft eines Welthafenraumes von der Gesundheit seiner Wohnfläche und der Ellenbogenfreiheit seiner Verkehrsbahnen nicht zu trennen ist. Wenn daraus die Folgerung gezogen wird, daß alles auf eine Gemeinschaftsarbeit der Anlieger am Strom hinweist und hierbei eine gesunde Rationalisierung nicht umgangen werden sollte, um den Produktionsapparat der Unterweser weniger extensiv und mehr intensiv zu machen, so liegen heute Tatsachen vor, die den ersten Anfang einer Erfüllung der obigen Forderungen bedeuten. Der im Juni 1930 abgeschlossene „Weser-Ems-Vertrag" über eine künftig gemeinsame preußisch-bremische Seehafenpolitik lehrt die vorhandene Bereitschaft beider Interessenten zur Überwindung überlieferter Souveränitätsbedenken. Er ist tatsächlich ein verkehrspolitisches Abkommen auf weite Sicht, das Bremen preußischerseits als natürliche Hauptstadt des Weser-Ems-Küstenlandes anerkennt und die Tür zwar nicht für eine territoriale, doch wenigstens für eine verwaltungstechnische Flurbereinigung öffnet, dadurch der längst notwendigen, aber im Schneckentempo vorwärtskommenden Reichsreform musterhaft vorgreifend. Kämen in absehbarer Zeit Hamburg und die Unterelbe hinzu, so besäßen wir eine einheitliche Bindung aller Teile in der Seehäfenpolitik der gesamten deutschen Nordseeküste und damit endlich die geschlossene wirtschaftliche Stoßkraft, die unsere beiden Welthäfen als zwei große und wichtige Schaltstellen der Weltwirtschaft und des Weltverkehrs in Zukunft benötigen, um zu leben.

Göttingen. Hans Dörries.

Wilhelm Steuernagel, Die Geschichte der bremischen Konsumtionssteuer und ihre Stellung im Rahmen des bremischen Steuersystems.

Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv d. fr. Hansestadt Bremen Heft 2 (1929).

Wenn in dem Bestreben zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs heute den indirekten Steuern wieder mehr Beachtung geschenkt wird, ist es von besonderem Interesse, zu sehen, wie in früheren Jahrhunderten bis weit in das 19. hinein der öffentliche Bedarf zum weitaus größten Teil aus indirekten Abgaben bestritten wurde. Auch in Bremen bildeten die Akzise —

eine Verkehrssteuer, Ein- und Ausgangszoll — und die Konsumtionssteuer — eine auf den Verbrauch der Bevölkerung gelegte Abgabe — die Haupteinnahmequellen, deren Erträge lange Zeit hindurch etwa 70% der gesamten Einnahmen ausmachten und hinter denen der nur zeitweise als außerordentliche Steuer erhobene Vermögensschoß an finanzieller Bedeutung weit zurückstand.

In der vorliegenden Arbeit, die nach dem Vorwort im Seminar von Prof. Dr. Sieveking, Hamburg, entstanden ist und einer Anregung des bremischen Archivdirektors ihre Entstehung verdankt, gibt der Verfasser auf Grund der Unterlagen des bremischen Staatsarchivs eine eingehende Darstellung über die Einführung der Konsumtionssteuer, ihre Verwaltung, ihren Ertrag, die Einnahmen und Ausgaben der eine besondere *statio fisci* bildenden Konsumtionskammer und verfolgt die Weiterentwicklung durch die Jahrhunderte. Bei aller Fülle des mit großem Fleiß gesammelten und gesichteten Materials ist der Verfasser mit Erfolg bemüht, durch Anwendung allgemeiner geschichtlicher, wirtschaftlicher und finanzwissenschaftlicher Gesichtspunkte den Stoff in die richtige Beleuchtung zu bringen.

Nur widerwillig und unter dem Druck der Nöte des Dreißigjährigen Krieges entschlossen sich Rat und Bürgerschaft 1625, nach dem Vorbild anderer Städte, zur Einführung der Konsumtionssteuer. Als Zwecksteuer sollte sie die Mittel zur Unterhaltung einer ständigen Söldnertruppe, des *miles perpetuus*, erbringen. Ursprünglich nur als außerordentliche Maßnahme gedacht, „nicht länger denn Not und Gefahr erheischt", ergab sich dann doch die Notwendigkeit ihrer dauernden Beibehaltung (wie viele Parallelen in unserer Zeit!). Mit der kurzen Unterbrechung der Franzosenzeit, während der sie durch den *octroi* ersetzt wurde, blieb die Konsumtionssteuer als allgemeine Verbrauchssteuer bis 1888 bestehen. Nach dem Zollanschluß mußte die Besteuerung der notwendigen Lebensmittel fallen; in wesentlich beschränktem Umfang wurde eine Verbrauchssteuer für einzelne Artikel bis 1902 beibehalten.

Die Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgerschaft über die Verwaltung der Steuer, an der die Bürger von vorneherein stark beteiligt waren, geben im kleinen ein Bild der innenpolitischen Kämpfe. Da der Besteuerung nahezu der gesamte Bedarf der Bevölkerung an Eßwaren, Getränken, Feuerung u. a. unterlag, geben die Tarife und vor allem die vorhandenen Ertragsübersichten wertvolle Aufschlüsse über die Lebenshaltung und manche Gewohnheiten der Bevölkerung im Wandel der Zeit. Finanzwissenschaftlich von Interesse ist neben den Bemühungen zur Verhinderung von Defraudationen vor allem, wie man sich damals mit dem Hauptproblem solcher Verbrauchsbesteuerung, dem Widerstreit des Finanzinteresses an einem hohen Ertrag der Steuer und der sozialen Forderung einer nicht zu großen Verteuerung der notwendigen Lebensmittel, abfand. Man hat den Eindruck, daß die sozialen Gesichtspunkte damals doch stark zurücktraten, und zwar auch gegenüber den Interessen des einheimischen Handels und der Gewerbe an mäßiger Belastung einiger Luxusartikel.

So ist die Arbeit auch über das engere Fachgebiet hinaus nach manchen Richtungen von Wert.

Dr. J. Bollmann.

Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen.
Heft 3 (Bremen, G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf.). 1930.

I. Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.

II. Walter Randermann, Die bremischen Staatsanleihen im 19. Jahrhundert.

Die Entwicklung der politischen Verhältnisse zeigt uns heute fühlbar und immer dringender, wie wichtig eine geordnete Finanzwirtschaft und das Wissen darum für das Staatsleben ist. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß der Herausgeber der „Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv", H. Entholt, uns auch im dritten Heft zwei neue Beiträge zur bremischen Finanzgeschichte vermittelt.

Einen „Etat" (Voranschlag) kennt die mittelalterliche Stadt nicht. Ordentliche (laufende) und außerordentliche Ausgaben unterlagen großen Schwankungen. Die letzteren spielten die Hauptrolle; für plötzliche Fehden und andere unvorhergesehene Unternehmungen, für Erlangung neuer und Rückgewinnung verlorener Rechte mußte im gegebenen Zeitpunkt das Geld schnell zur Verfügung stehen. Eine ständige und sichere Quelle hierfür wurde der öffentliche Kredit. Und speziell die Rentenanleihen stellten die infolge der häufigen Kriege notwendige Elastizität des Haushalts her. Auf den Ertrag der außerordentlichen Steuern (Kontributionen), aus denen später die moderne direkte Steuer hervorgehen sollte, war bei besonders großen Aufgaben nicht genügend Verlaß.

Das vorliegende „Heft" (es zählt 256 Seiten!) behandelt die Geschichte des öffentlichen Kredits in Bremen.

Albers gibt in seiner Abhandlung, einer Hamburger Dissertation, eine sorgfältige Zusammenstellung der bremischen Anleihen aus unveröffentlichtem Urkundenmaterial des bremischen Staatsarchivs. Annähernd 7000 Einzeldokumente hat der Verfasser verwerten können, neben den eigentlichen Anleiheurkunden auch Quittungen, Anerkenntnisse, Korrespondenzen u. a. Außerdem sind seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts „Rhederbücher" erhalten, in die der jeweils als ältester Rheder, d. h. Vorsteher der Stadtkasse, fungierende Ratsherr Eintragungen über ein- und ausgehende Gelder zu machen hatte (Notiz des Verf. S. 33: *rêden* heißt rechnen, zählen, bezahlen). Vorweg sei bemerkt, daß es sich für die hier betrachteten Jahrhunderte um Einzelanleihen handelt, im Einzelfall (ad hoc) mit einzelnen Gläubigern vereinbart.

Der Verfasser erörtert zunächst in einem kurzen Überblick die Entwicklung des Geldwesens in Bremen (S. 16 ff). Die verschiedenen, oft wechselnden Münzarten mußten mit der Zeit den Stand der Anleiheschuld einigermaßen unübersichtlich machen. Auch Geldentwertungssorgen tauchen früh und immer wieder auf (S. 20, 42).

Schon im 14. Jahrhundert ist der Rentenkauf die meistgewählte Art der Geldaufnahme; der gewöhnliche Schuldschein und die Verpfändung (privater) Handfesten treten daneben zurück (die Bezeichnung „Hypotheken-

brief" — S. 25 — unterbleibt hier wohl besser). Die ursprüngliche Form des Rentenkaufs ist die, daß ein Geldgeber gegen Zahlung des Kapitals an einen Grundeigentümer eine dinglich, d. h. gegen jeden nachfolgenden Eigentümer wirkende (ewige) Rentenforderung erwirbt. Bei den Anleihen durch Rentenkauf nimmt also die Stadt die Stelle des Grundeigentümers ein; aber schon früh wird es Regel, daß sie sich das Kündigungsrecht vorbehält. Auf S. 23 wird berichtet, daß der Weg zum Rentenkauf über den „Seelzins" geführt habe; offenbar soll das auch für Bremen gelten. Aber der Verfasser kann wohl nicht einfach die allgemeine Darstellung Hübners (Grundzüge d. deutschen Privatrechts) ohne jeden Nachweis für Bremen übernehmen (dazu Hübner § 52, aber auch Rehme, Über das älteste bremische Grundbuch, S. 81; Gätjen, Der Rentenkauf in Bremen, § 3).

Der über die Rente ausgestellte Brief heißt in Bremen „Rhederbrief" nach der Rhederkammer (Finanzbehörde), die ihn ausgibt. Das Verhältnis dieses Rhederbriefes zur Handfeste *(stades hantfeste)* hätte man an dieser Stelle (25 f.) gern etwas genauer behandelt gesehen, insbesondere, was die dingliche Sicherung (Haftung) betrifft. (Dazu Gätjen § 7; Jaeger, Eigentumsübertragung § 15). Die Aufnahme der Schuld beruhte meist auf dem Beschluß der Rheder mit Zustimmung des Bürgermeisters, des Rats und der Witheit (S. 34). Hierin besteht der öffentliche Kredit, der den Rentenbriefen im Gegensatz zu gewöhnlichen Schuldscheinen eigen war. Der älteste Rentenbrief, den Albers benutzt, ist vom 30. 6. 1357 datiert, der letzte ist 1802 ausgestellt. Während im 14. und 15. Jahrhundert die Anleihen nach bestimmter Zeit wieder eingelöst wurden, bleiben spätere Rentenbriefe z. T. jahrhundertelang in Gültigkeit. Der Verfasser schildert eingehend die Schwierigkeiten, die die Umwertung solcher Anleihen in die neu aufkommenden Währungen bot (S. 32). Ebenso wurde wegen der verschiedenen Geldsorten mit der Zeit die Zinszahlung naturgemäß eine ständige Quelle von Streitigkeiten (S. 37).

Der Verfasser erschöpft die technischen Fragen nach allen Seiten: Zinszahlung und Zinsfuß (37), Sicherheitsleistung (38), Rückkauf, Weiterverkauf (47, 51), Zahlungsort (40), Kündigung (47) usw. Besonders wichtig ist natürlich, zu erfahren, worin die dingliche Sicherung der Rhederbriefe bestand: *„in unde uth unser stad vleischhuse — — unde vorth uth unser stad upkomingen* (Steuereingänge) *unde wissesten renthen* (Grundbesitzeinkünfte) *to betalende van renthe und van tynsses wegen alle yar"* — so heißt es im Urkundentext (39). Also haftet subsidiar das ganze Stadtvermögen neben bestimmten Stadtgütern (Wandbuden, Schuhbuden, Ratskeller u. a.). Sogar das Rathaus wird mehrfach genannt. „Seine Erwähnung bedeutet lediglich, daß man das Zentrum des städtischen Lebens, den sinnbildlichen Ausdruck der Kraft der Stadt nennen wollte" (40). Aber keine Urkunde besagt, daß der Gläubiger sich selbst aus der *upkoming* Befriedigung für seine Forderung verschaffen darf. Der Rat sichert nur die Zahlung mit allen verfügbaren Mitteln zu. Eine Übertragung (Versetzung) bestimmter Gegenstände an den Gläubiger findet nicht statt. Dieser Punkt kann gerade

bei den Rentenbriefanleihen m. E. nicht deutlich genug hervorgehoben werden: daß der Gedanke der individuellen Sicherung immer mehr zurücktritt, je entschiedener sich die Erkenntnis durchsetzt, daß die beste Sicherheit des Gläubigers die wirtschaftliche Fähigkeit der Stadt zur Leistung und der politische Wille zur Erhebung von Steuern in einem für den Schuldendienst erforderlichen Ausmaße ist. Wenn dies für Bremen schon recht früh zutrifft, so zeigt sich darin, wie leistungsfähig und innerlich gefestigt das bremische Gemeinwesen war.

Juristisch reizvoll ist die Untersuchung über die Wertpapiernatur der Rhederbriefe (47 f.). Der Verfasser hält sie, wie mir scheint, mit gutem Recht, für „Papiere mit beschränkter Inhaberklausel" (bei denen der Beweis der Weiterbegebung noch mittels besonderer Urkunde geführt werden mußte): soweit die Übertragung auch auf der Rückseite der Briefe vermerkt ist, wird man von einem eigentlichen Indossament noch nicht sprechen dürfen.

Wer sind die Geldgeber? Das von den bremischen Bürgern gegebene Geld ist in der Mehrzahl der Fälle angebotenes Geld. Seit dem 15. Jahrhundert sucht die Stadt ihren Geldbedarf auch außerhalb zu decken bei Geistlichen, Ratskollegien (Amsterdam, Braunschweig, Hamburg, Lübeck) und Privatpersonen und bei benachbarten Dynasten. Der Ankauf von Rentenbriefen fremder Städte war ja damals allgemein verbreitet: er gab dem Kapitalisten die Möglichkeit, den Umfang seines Vermögens zu verheimlichen und Unannehmlichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten der eigenen Stadt aus dem Wege zu gehen. (Landmann, HB. der Finanzwiss. II, 503 f.) Im 17. Jahrhundert gesellen sich besonders evangelische kirchliche Korporationen, wie bremische Schulen und Stiftungen, zu den Gläubigern; bremische Bürger, Geistliche, Witwen und Waisen oder deren Vormünder beteiligen sich in zunehmendem Maße. Auf welchem Wege die Verbindung zwischen Geldgeber und Geldsucher hergestellt wurde, ist nicht sichergestellt; meist handelte die Stadt wohl durch ihre eigenen Organe. Bei den Anleihen in Lübeck und Braunschweig wird sie ihre engen hansischen Beziehungen ausgenutzt haben (43). Daneben — meint Albers — sorgten Messen, Märkte und private Geldhändler, auch Stadtbanken für die Zuführung des Geldes. Jedenfalls hören wir in Bremen nichts von den eigentlichen berufsmäßigen Kreditvermittlern und Geldverleihern jener Zeit, den Juden und (süddeutschen) Handelshäusern.

Der Verfasser hat seine anregend geschriebene Arbeit in einen allgemeinen und einen speziellen Teil gegliedert: jener schildert, wie ausgeführt, die Arten der Geldaufnahme, insbesondere das Institut des Rentenbriefes, letzterer gibt aufschlußreiche Erläuterungen zu den einzelnen Anleihen, nach Vierteljahrhunderten aufgeteilt. Hier geht der Verfasser mehr auf die Einzelheiten der einzelnen Anleihen ein. Seit dem 16. Jahrhundert wird das Material reichhaltiger. Wir erfahren Genaueres über den Zweck und Erfolg der Anleihen („Schlachtebriefe" für den Ausbau der Schlachte im 17. Jahrh., Tilly-Brief), über die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung für die Rückzahlung; manche bittere Klage der Gläubiger über säumige

Zinszahlung der Stadt kommt uns zu Ohren, die Mahnungen bilden einen großen Teil des Materials. In anderen, für die Stadt günstigeren Zeiten kommt es zu Kontroversen zwischen dem Rat und den Gläubigern wegen der Ablösung der Rente durch die Stadt und wegen der Rentenkonversionen, bei denen neue Renten verkauft wurden, um alte lästigere zurückkaufen zu können. Der Verfasser zeigt uns die politischen Hintergründe der Anleihen, den Zusammenhang mit den Ereignissen unruhiger Zeiten (Elsflether Zoll, 30jähr. Krieg, Kipper- und Wipperzeit) und das Nebeneinander von Anleihe- und Abgabenpolitik.

Im 18. Jahrhundert beginnt dann, in Bremen noch sehr zurückhaltend, die Wandlung des Anleihewesens in der Richtung, daß an Stelle der einzelnen, mit der Finanzverwaltung unmittelbar verhandelnden Gläubiger auch schon anonyme Massen von Kapitalisten treten. Der bremische Mittelstand wendet sich mehr und mehr dem privaten Grundstückspapier, der Handfeste, zu.

Den Abschluß der Dissertation bildet ein chronologisches Verzeichnis der Anleihen nach Gläubiger (Wohnort und Zeit), Art der Leihe, Kapital und Zinssatz. Als Anlage bringt der Verfasser ferner einige Schuldscheine und Rhederbriefe im Wortlaut.

Man darf die Arbeit des Verfassers ohne Einschränkung als eine wesentliche Bereicherung der bremischen Geschichtsforschung bezeichnen. A l b e r s kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, zuerst eine eingehende Darstellung auf einem wenig bearbeiteten und schwierigen Gebiet geliefert zu haben, auf die jede künftige bremische Geschichtsschreibung für diese 500 Jahre zurückgreifen muß. Und auch das ist gelungen: der Leser sieht, wie das Auf und Ab des politischen Geschehens sich in der Entwicklung des städtischen Finanzwesen getreulich widerspiegelt.

Eine Ergänzung zu der soeben besprochenen Arbeit bildet die Jenaer rechts- und staatswissenschaftliche Dissertation von W. R a n d e r m a n n über „Die bremischen Staatsanleihen im 19. Jahrhundert", die H. E n t h o l t im 31. Bd. dieses Jahrbuchs (S. 430) bereits vor der Drucklegung besprochen hat. Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Bericht mag hierzu noch folgendes gesagt werden.

Mit dem 19. Jahrhundert beginnt in der Geschichte des öffentlichen Kredits überhaupt eine neue Ära, und R a n d e r m a n n versucht demgemäß, „das bremische Finanzwesen im weiteren Rahmen einer Gesamtentwicklung des staatlichen Anleihewesens in Deutschland" (171) zu zeigen.

Die Schuldenlast nimmt jetzt ungeheuer zu, der Grund liegt zunächst vor allem in den großen Ausgaben während der napoleonischen Zeit. Bedeutende Aufwendungen mußten zur Erhaltung der politischen und staatlichen Unabhängigkeit gemacht werden. Im Anfang des Jahrhunderts bringt fast jedes Jahr eine neue Anleihe (auch Prämien-, Lotterie- und Zwangsanleihen). Die Franzosenzeit brachte neues Ungemach. Eine von der französischen Organisationskommission geforderte Aufmachung der gesamten

Schuld ergab eine Last von 3 641 815 Talern Gold (185). Die Franzosen erklärten die gesamte Staatsschuld für unkündbar von seiten der Gläubiger. Die Unkündbarkeit wurde schließlich sowieso mehr und mehr Grundsatz.

Nach den Freiheitskriegen setzte eine durchgreifende Finanzreform ein. Die Stadt schritt zunächst dazu, das Nebeneinander- und Gegeneinander-Arbeiten der Rhederkasse und der anderen Verwaltungskassen zu beseitigen (175 f., 188). Durch Tilgungsanleihen und Tilgungsfonds sollten die z. T. verworrenen Finanzverhältnisse wieder klargestellt werden. Den Tilgungsversuchen widmet der Verfasser eine eingehende Darstellung (189 f.).

Die Reform brachte Bremen das Staatsbudget und das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit und als Verwaltungsbehörde die Finanzdeputation. Ob man aber diese Umwälzungen als den Übergang von einem „rein privatwirtschaftlichen Staatsschuldenwesen" (172) kennzeichnen darf, erscheint mir jedenfalls für die Betrachtung bremischer Anleihen zweifelhaft. Gewiß treten durchgreifende Änderungen in der inneren Finanzverwaltung auf, die früher getrennten Verwaltungsstationen werden zu einer zentralen Staatsbuchhaltung zusammengefaßt: aber das betrifft doch weniger das Verhältnis des Gläubigers zur Stadt, die rechtliche Natur der Anleiheforderungen. Wie wir gesehen haben, ist das Wesentliche der Staatsschuld, nämlich das wenn auch nicht ausdrücklich zugesicherte Eintreten der Gesamtheit für die Schulden der Stadt, schon bei den alten Einzelanleihen gegeben, und das hat sicherlich gerade die bremischen Anleihen zu besonders gesuchten Kapitalanlagen gemacht. Es läßt sich auch allgemein beobachten, daß die in diese Zeit fallende Umbildung der landesfürstlichen Schulden zu öffentlichen Staatsschulden zu einem guten Teil in der „Übernahme, Anpassung und Abwandlung der vorbildgewordenen Formen des städtischen Kredits" bestand (Landmann, HB der Finanzwissenschaft II, 485). Der Satz, die Anleihen der früheren Jahrhunderte seien „nicht durch Rat und Bürgerschaft sanktioniert" gewesen (172), kann m. E. nach den Untersuchungen von Albers (S. 39, 99) nicht aufrechterhalten werden.

Das Neue und Eigenartige des 19. Jahrhunderts bildete einmal die durch den enormen Schuldenzuwachs bedingte Formalisierung und Mobilisierung der Anleihen (schon 1800 kennt Bremen Staatsschuldscheine, die auf den Inhaber lauten), und zweitens die Einschaltung der Banken in den Kreislauf des Geldes. An die Stelle der früheren mannigfaltigen Zinssätze, Zins- und Rückzahlungstermine treten einheitliche Bedingungen für große Anleihen. Diese allgemein-finanzwirtschaftlichen Erscheinungen stellt Randermann nicht so sehr in den Vordergrund; um so mehr sind wir überrascht, wie plötzlich diese Wandlung eintritt.

Von nun an treten die großen verkehrspolitischen Aufgaben immer mehr hervor (Hafenanlagen an der Unterweser). Es folgen die Zeiten der Zinssenkung und damit die Maßnahmen zur Umwandlung der alten Anleihen in günstigere (Konversionen) (200 f.). Auch die Kommunalausgaben

wachsen (Arbeitshaus, gr. Weserbrücke). Eine neue Periode setzt ein mit dem Vertrage vom 14. April 1845, wonach Bremen gegenüber Hannover die Hälfte der Kosten der Eisenbahn Wunstorf—Bremen übernimmt. Der Staat wendet sich stark der öffentlichen Unternehmungstätigkeit zu; die Anleihen werden „produktiv" (Eisenbahnbau). Er tritt in Verhandlungen mit Bremer Bankhäusern, die die Anleihen übernehmen (J. M. Wolde, D. H. Wätjen & Co., C. Plump & Co., Bremer Bank, Bremische Sparkasse, Carl F. Plump, J. J. Cohn, H. H. Meyer & Co.). Die Hafenbecken in Bremerhaven genügen dem wachsenden Schiffsverkehr nicht mehr, Weserbahn, Zollanlagen, die Eisenbahnverbindung nach Bremerhaven kommen dazu. Neben den Anleihen, die Schlag auf Schlag hinausgehen, greift der Staat zu neuen Steuern (Einkommensteuer, Flaggengeld, Grund- und Erleuchtungssteuer).

Gegen Ende des Jahrhunderts wird für die Korrektion der Unter- und Außenweser u. a. ein großzügiger Finanzplan notwendig, der Anleihen und Schiffahrtsabgaben umfaßt. Die Schulden wachsen ungeheuer, aber der bremische Handel nimmt einen glänzenden Aufschwung! Anfang 1896 belief sich die Gesamtschuld auf 107 842 800 Mark. Von 1887 bis 1900 erleben wir acht Anleihen im Nominalbetrag von 155 Millionen Mark. Die Schuldentilgung war trotz der ersten guten Absichten immer mehr zum Stillstand gekommen, die seit Mitte der 80er Jahre aufgenommenen Anleihen waren ausschließlich Rentenanleihen (d. h. Anleihen ohne Tilgungsverpflichtung). Damit ist die Form der modernen Staatsanleihe bis zum letzten erschöpft.

Die Darstellung Randermanns läßt uns die ungeheuren Anstrengungen erkennen, die Bremen im vergangenen Jahrhundert auf sich nahm, damit es werden konnte, was es trotz widriger Verhältnisse bis heute geblieben ist. Erwähnt sei hier noch die vergleichende Betrachtung der Maßnahmen auswärtiger Hafenstädte zur Hebung ihrer Wirtschaft (London, Liverpool, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Havre und Hamburg); nicht alle können so wie Bremen von sich behaupten, aus eigener Kraft groß geworden zu sein (230 f.).

Es ist eine Zeit wichtigster bremischer Geschichte, die Randermann durch Erforschung und Zusammentragung aus den Beschlüssen von Rat (Senat) und Bürgerschaft, aus den Berichten der Finanzdeputation und andern Quellen vor uns entrollt: eine Darstellung, die sich nicht in trockenen Aufzählungen und Berechnungen erschöpft, sondern durch Hinweise auf die wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen, durch Einbeziehung anderer Maßnahmen der bremischen Finanzwirtschaft (Steuer- und Abgabewesen) und Berücksichtigung der gesamtdeutschen und ausländischen Geschichte zu fesseln weiß.

C. Breyhan.

H. Willenbrock, Das Kirchspiel Daverden in Vergangenheit und Gegenwart.

Selbstverlag des Verfassers, 1928.

Es ist gewiß verdienstvoll, wenn unsere Pastoren in Stadt und Land es in geschichtlichen Arbeiten unternehmen, ihre Pfarrangehörigen mit der Vergangenheit ihrer Kirchengemeinden bekannt zu machen. Wenn so entstandene Schriften dann auch den Anforderungen genügen, die man vom Standpunkte der Wissenschaft aus zu stellen berechtigt ist, dann wird auch der Geschichtsforscher seine große Freude an ihnen haben.

Das in diesen Worten beschlossene Lob kann man dem Büchlein, das der derzeitige Pastor der Daverdener Gemeinde über sein Kirchspiel geschrieben hat, gern zuweisen.

Das heißt nicht, daß es nun ganz von kleinen Irrtümern und Unrichtigkeiten frei wäre. So war es, um bei der stadtbremischen Geschichte zu bleiben, nicht die Martinikirche, in der Heinrich von Zütphen nach seiner Ankunft in Bremen zuerst predigte (S. 61 u. 67), sondern eine Seitenkapelle von Anschari. Oberst Wrisberg war nicht ein Offizier Erichs II. (S. 61), sondern Führer einer kaiserlichen Abteilung, die beim Heranrücken Erichs seiner Oberleitung unterstellt wurde (Bippen II, S. 127); der Sieg bei Drakenburg gehört nicht dem Grafen von Mansfeld allein (S. 61). Auch war der Widerstand der geistlichen Kapitel gegen die neue Lehre, schon aus der Sorge um das Kirchengut heraus, zunächst doch recht groß (Bippen II, S. 21 u. 25; Veeck, Die Reformation in Bremen, S. 20, 27 f., 48). Statt „Hansabund" hieße es wohl besser „Hanse" (S. 66). Bei der Einstellung gegenüber dem Rationalismus tritt der Theologe gegenüber dem Geschichtsforscher etwas hervor (S. 70). Bei den von nicht verantwortlicher Seite vorgenommenen Deutungen von Ortsnamen hätte die Zurückhaltung etwas deutlicher zum Ausdruck gebracht werden können. Ob z. B. „Lessel" als das *tolest* erbaute Haus der Clüver erklärt werden kann (S. 32), ist mir zweifelhaft. „Langwedel" (S. 26) kann natürlich mit *wede, wide* zusammenhängen, was dann aber sowohl „Weide" wie „Wald" heißen kann; besser noch mit *wedelo,* in dem wieder die alte Bezeichnung *loh* für „Wald" steckt. Ebensogut könnte man aber wie bei der Bezeichnung der bremischen Straße nahe der Anscharikirche an *wede, wide* = „Strick, Strang" denken, was dann wie *de Lanckwedel* in Bremen auf einen sich in die Länge erstreckenden Weg, hier auf den am Schloß vorbei durch den Ort führenden Heerweg, gedeutet werden könnte (Vgl. Schiller-Lübben V, Sp. 644 ff.).

Trotz einzelner kleiner Ausstellungen muß man das Willenbrocksche Buch als Ganzes, sowohl seiner Anlage und seinem Inhalte als auch seinem Zwecke nach, als wohlgelungen bezeichnen. Es beruht auf einem gründlichen Durchforschen ungedruckter und gedruckter Quellen und des zuständigen Schrifttums, wobei man allerdings hätte wünschen mögen, daß anstatt der alten Duntzeschen Geschichte der freien Stadt Bremen von Bippens Werk und dazu das Bremische Jahrbuch benutzt worden wären.

Es war ein guter Gedanke, mit der Arbeitsweise der historischen Geographie zunächst die Grundlage für die spätere Darstellung zu legen; diese selbst erstreckt sich auf die Verwaltungs-, die Schul-, die Kirchen- und die allgemeine Geschichte des in Frage stehenden Gebietes.

Da zeigt sich klar die besondere Rolle, die das Kirchspiel Daverden für die Geschichte des Erzstiftes und zeitweise auch der Stadt Bremen gespielt hat. Mit Achim und Arbergen zusammen gehört es zu den ältesten Kirchspielen der alten Gohgräfschaft Achim. Seine Stellung als Grenzposten gegen das Stift Verden wird dadurch besonders unterstrichen, daß in ihm die erzbischöfliche Burg Langwedel lag, die, zeitweise auch stadtbremischer Pfandbesitz, als Stützpunkt der bremischen Kirchenfürsten und später auch der Mächte, die sich in den Besitz des Erzstifts zu setzen suchten, das Bewegte auch in die Geschichte des Daverdener Kirchspiels hineinbrachte. Auch das mag dessen besondere Bedeutung zeigen, daß von den 17 adeligen Familien des Gohgerichts Achim allein 8 in seinem Bezirk begütert waren, Familien, die, wie die Clüver, die Mandelsloh und mit angeheirateten Seitenzweigen auch die von der Lith, von Düring, die Frese gen. Quitter und die von der Decken, hervorragende Vertreter des bremischen und niedersächsischen Adels stellten. Über die Genealogie dieser Familien zeigt sich der Verfasser unseres Büchleins gut unterrichtet; eine Wappentafel hilft ihm bei der Verdeutlichung. Reste des alten adeligen Besitzes sind auch heute noch vorhanden. Als Gohgräfen von Achim, vereinzelt auch als Vögte von Langwedel, haben Angehörige dieser Geschlechter oft bestimmend auf die Geschehnisse in diesem Bezirke einzuwirken versucht.

Durch eine zusammenfassende Darstellung dieser Dinge hat H. Willenbrock allen, die sich forschend um die Geschichte unseres niedersächsischen Landes bemühen, einen guten Dienst getan. Sein Buch ist aber auch, und das vielleicht in erster Linie, für die einfachen Kirchspielleute bestimmt. Sein Verfasser hat es verstanden, die richtige Mitte zwischen rein wissenschaftlicher und allzu volkstümlicher Darstellung zu halten, so daß beiden Seiten etwas gegeben wird. Nicht nur, daß auch der einfache Mann gern Dinge wie die lebhafte Geschichte Langwedels lesen wird, sondern er kann hier nachschlagen, wie Land und Leute in früheren Jahrhunderten und Jahrzehnten bis hinab auf seine eigene Zeit ausgesehen haben. Bilder und Pläne, darunter eine Karte des Gohgerichts Achim aus der Zeit um 1720 aus dem Staatsarchiv Hannover und der von Pastor Willenbrock selbst gezeichnete Plan des Kirchspiels Daverden in der Zeit um 1400 helfen, diese Verbindung zwischen Vergangenheit und Gegenwart zu knüpfen.

Einige Wiederholungen wären in einer späteren Überarbeitung auszumerzen.

Friedrich Prüser.

Hinrich Wulff, Die Ritter von Aumund.

Druck und Verlag J. F. Rohr, Vegesack-Blumenthal. 1930. 36 Seiten.

Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, wie notwendig eine umfassende Darstellung der Geschichte des Erzstifts und späteren Herzogtums Bremen ist. Über Ansätze — mögen sie noch so wertvoll sein wie die Arbeiten Dehios und von Lehes — ist die Forschung bislang noch nicht hinausgekommen. Der Grund mag in einer gewissen Uninteressiertheit zu suchen sein, obwohl auf der Hand liegt, daß eine Beabeitung der Geschichte des gesamten Gebiets auch für die seiner einzelnen landschaftlichen Teile, worüber immer wieder gründliche und umfassende Untersuchungen angestellt worden sind, höchst fruchtbar sein muß.

Das Fehlen einer umfassenden Darstellung der Geschichte des Erzstifts macht sich auch auf dem Gebiete der Geschichte des erzstiftischen Adels deutlich bemerkbar. Hier ist, im Gegensatz zu vielen anderen Teilen Niedersachsens, noch manche Arbeit zu leisten. Alles steckt noch in den Anfängen, so daß jede Bereicherung unserer Kenntnis zu begrüßen ist. Nachdem A. Krönke vor einigen Jahren eine kleine Monographie verfaßte, in der er die in der Herrschaft Bederkesa seßhaften Herren von Elmlohe behandelte (Die von Elme, Männer vom Morgenstern XXII S. 53 ff.), leistete H. Wulff jetzt eine ähnliche Arbeit für die Herren von Aumund.

Für die Darstellung konnte vor allem das Bremische Urkundenbuch ausgiebig benutzt werden, welches das wichtigste Material enthält. Leider hat der Verfasser es unterlassen, zum mindesten die wichtigsten bei seiner Geschichte benutzten Urkunden in Fußnoten anzugeben. Gegen das Gebotene wird im ganzen nichts einzuwenden sein. Der Verfasser hat es verstanden, die wesentlichen Momente und Persönlichkeiten aus der Geschichte dieses alten erzstiftischen Ministerialengeschlechts gut herauszuheben und dabei das Material weitgehend auszuschöpfen. Leider sind ihm im einzelnen ein paar bedauerliche Fehler unterlaufen. Er hat z. B., um auf einiges hinzuweisen, einen Satz wie „wird des Ritters . . . noch als in *bone memorie*, als in ‚guter Erinnerung' gedacht" (S. 12), durchgehen lassen. Ferner darf aus der Tatsache, daß die Herren von Aumund im 13. Jahrhundert häufiger als im 12. in Urkunden genannt werden, noch keineswegs geschlossen werden, daß das Geschlecht im Aufstieg begriffen ist (S. 9), denn das urkundliche Material des 13. Jahrhunderts ist besser erhalten als das des vorhergehenden. Warum schickt W. übrigens, wenn er schon den Erzbischof Johann Rode zitieren will, seiner Einleitung nicht die Sätze voraus, die das *Registrum Bonorum* bringt (Ed. Capelle S. 58), sondern hält sich an das, was Mushard (Rittersaal S. 420) als von J. Rode geäußert angibt? Und um auf noch etwas hinzuweisen: da nicht alle von Aumund *milites, Ridder* wurden, wäre der umfassendere Titel „die Herren von Aumund" vielleicht geeigneter gewesen. Zu berichtigen wäre endlich noch, daß der Verfasser nicht das Wappen des Hinricus, sondern das des Tidericus abgebildet hat (S. 35).

Das sind jedoch einige Bemerkungen, die den Wert der kleinen Schrift nicht sehr herabmindern. Es wäre erfreulich, wenn der Verfasser seine Ar-

beit erweiterte, indem er auch die anderen in der Nähe wohnenden adligen Geschlechter in ähnlicher Weise, urkundlich und zuverlässig, untersuchte. Der Geschichte des gesamten erzstiftischen Adels würde damit gedient sein.

Curt Allmers.

Hans Bartels, Das Deichrecht der Freien und Hansestadt Bremen.

Juristische Dissertation, Göttingen 1930. 61 Seiten.

Zweck der Arbeit ist die Darstellung des heute geltenden bremischen Deichrechts, wie es in der Deichordnung vom 27. Dezember 1878 und in den Statuten der nach und nach ins Leben gerufenen Deichverbände zum Abschluß gekommen ist. In geschichtlicher Hinsicht begnügt sich der Verfasser mit einem Hinweis auf eine Göttinger Dissertation von Christian Abraham Heineken aus dem Jahre 1774 und das grundlegende Werk von Julius von Gierke, „Die Geschichte des deutschen Deichrechts" (1901, 1917). Er zitiert auch Franz Buchenau, der der Geschichte des bremischen Deichrechts ein kurzes Kapitel (§ 12) gewidmet hat. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß für weitere historische Erforschung im einzelnen kein Bedürfnis mehr sei. Wohl zu unterscheiden von dem stadtbremischen und später bremischen Deichrecht ist übrigens das der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden (Deichordnung v. 29. Juli 1743), das noch heute in hannoverschen Landesteilen Geltung hat (vgl. dazu die Mitteilung über die „Reform des Stader Deich- und Sielrechts" in der Weser-Zeitung vom 8. April 1931, Nr. 203 A).

Die geltende bremische Deichordnung hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bereits mehrere Vorläufer. Es ist die Zeit, wo auch außerhalb Bremens, besonders in Preußen, der alte, im mittelalterlichen Genossenschaftsrecht erprobte Gedanke der Selbstverwaltung wieder mehr Anerkennung findet, nachdem im 17. und 18. Jahrhundert die Abhängigkeit von der Staatsgewalt immer stärker geworden war. Nun werden auch die Deichverbände wieder selbständiger, „autonome Zwangsgenossenschaften des öffentlichen Rechts auf territorialer Grundlage". Sie unterstehen staatlicher Aufsicht.

In Bremen schuf die Deichordnung vom 8. Februar 1850 zwei große Deichverbände, den am rechten und den am linken Weserufer. Heute haben wir deren sechs: am rechten Weserufer, für das Werderland, für die Neustadt und das Obervieland, für das Niedervieland, Lehester Deichverband und Warf-Butendieker Deichverband. Der Osterdeich (ehemals Eisenradsdeich und Punkendeich) gehört zu keinem Verbande. (S. 7.)

Der Verfasser behandelt in den einzelnen Abschnitten Begriff, Bildung und Organisation der Deichverbände (2 ff.), das Wesen der Deichlast (30 ff.), das Eigentum an den Deichen (43 ff.), die Übernahme von Deichen, Abtretung von Grund und Boden usw. (46 ff.), ferner die Deiche, die keinem Verbande angehören (49 ff.) und das Kapitel der Staatsaufsicht (56 ff.).

Im einzelnen auf die Gesetzesbestimmungen und Rechtsfragen einzugehen ist hier nicht der Ort. (Bei Behandlung der Beschwerde gegen Verfügungen des Deichhauptmanns und Beschlüsse des Deichamts und gegen Entscheidungen der Deichaufsichtsbehörde nach §§ 55 und 3 der Deichordnung — S. 57 — vermisse ich eine Auseinandersetzung mit § 16 des neuen Verwaltungsgerichtsgesetzes von 1924.) Der Verfasser hat bei seiner Darstellung die Lehren des modernen Verwaltungsrechts, die Deputationsberichte usw. berücksichtigt und zur Kommentierung mehrfach das besonders gut ausgebildete preußische Recht herangezogen.

Im ganzen ist zu sagen, daß die klar geschriebene und gut gegliederte Arbeit eine Lücke in der bremischen juristischen Literatur ausfüllt und für den Landwirt wie für den Verwaltungsbeamten eine wertvolle Zusammenstellung und Erläuterung bedeutet. Übrigens wäre es wünschenswert gewesen, wenn Bartels, da er doch eine abschließende Darstellung des geltenden Rechts geben will, a l l e später (z. B. 1924, 1928) hinzugekommenen neuen Bestimmungen und Änderungen des Deichgesetzes und der Statuten, und sei ihr Inhalt auch nebensächlich, kurz, vielleicht nur in einer Fußnote, kenntlich gemacht hätte.

Zum Schlusse muß noch auf einen bedauerlichen Schönheitsfehler in dem Titel der Arbeit hingewiesen werden. Solange es nach der Umwandlung Bremens aus einer Reichsstadt in einen selbständigen Staat im Anfang des vorigen Jahrhunderts ein bremisches Staatswesen gegeben hat, ist die Bezeichnung „Freie u n d Hansestadt Bremen" nie gesetzlich gewesen. Der staatsrechtliche Name ist „Freie Hansestadt Bremen"; er begegnet bereits bei den Verhandlungen über den Verfassungsentwurf von 1814.

C. B r e y h a n.

STAATSARCHIV BREMEN

Notizen und Nachrichten.

Die Toten der Berichtsjahre Herbst 1928—1930.

1928. Nov. 15. August Snoek, Lehrer (* 20. Okt. 1857).

1929. März 16. Karl Ehlers, Lehrer (* 19. Sept. 1884).
Dez. 19. Dr. Heinrich Kirchhoff, Senator (* 3. Nov. 1854).

1930. Febr. 14. Niko Graepel, Baudirektor (* 31. Jan. 1847).
Febr. 21. Prof. Dr. Wilhelm Päpke, Schulrat (* 30. Juli 1854).
März 20. Ernst Engeling, Kaufmann (* 17. Jan. 1846).
April 15. Käthi Smidt, Tochter H. H. Meier's (* 8. Dez. 1853).
Sept. 7. Prof. David Bromberger, Pianist (* 11. Febr. 1853).
Sept. 10. Prof. Dr. Hugo Hertzberg (* 27. Nov. 1851).

Neue Bücher und Aufsätze.

O. H. May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen. Bd. I, Lieferung 1. 1928.

H. Tardel, Bremen im Sprichwort. Bremische Weihnachtsblätter, Heft 2, 1929.

G. Kappe, Die Unterweser und ihr Wirtschaftsraum. 1929.

L. Beutin, Hanse und Reich im handelspolitischen Endkampf gegen England. 1929.

Jahresschrift des Focke-Museums Bremen. 1929.

H. Entholt, Kaufmannschaft und Staatsverwaltung, in „Weser-Zeitung" vom 31. Mai bis 5. Juni 1930.

H. Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 3. 1930.

W. Randermann, Die bremischen Staatsanleihen im 19. Jahrhundert. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 3. 1930.

E. Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 4. 1930.

G. Dettmann, Bremens Stellung in der Kunstgeschichte. Bremische Weihnachtsblätter, Heft 3, 1930.

E. A. Runge, Beiträge zur Geschichte des bremischen Heringshandels. 1930.

G. Bessell, Ein bremischer Staatsvertrag vor hundert Jahren. 1930.

H. Schecker, Melchior Goldast von Haiminsfeld. 1930.

H. Bartels, Das Deichrecht der Freien und Hansestadt Bremen. 1930.

Fr. Kühlken, Lesum im vorigen Jahrhundert. 1930.

H. Wania, 15 Jahre Bremen (1906—1920). 1930.

H. Entholt, Der Schütting, das Haus der bremischen Kaufmannschaft. 1931.

Th. Sachau, Die Geschichte des Gotteshauses der Vereinigten evang.-lutherischen und reformierten Gemeinde zu Bremerhaven. 1931.

E. Waldmann, Das Rathaus zu Bremen. In „Deutsche Bauten". Bd. 18. 1931.

Von der

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS

wurden herausgegeben:

Bremische Biographie des 19. Jahrhunderts

Verlag Gustav Winter 1912

*

Joh. Gildemeister und C. A. Heineken

Das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen

28 Kartenblätter, nach den Originalaufnahmen von 1798

Bearbeitet von Hans Dörries

Verlag von G. Winters Buchhdlg. Franz Quelle Nachf. 1928

*

Bremische Weihnachtsblätter

Heft 1:

Altbremischer Kunstwerke Schicksal und Verlust

Von Ernst Grohne / G. Winters Buchhdlg. 1928

Heft 2:

Bremen im Sprichwort

Von Hermann Tardel / G. Winters Buchhdlg. 1929

Heft 3:

Bremens Stellung in der Kunstgeschichte

Von Gerd Dettmann / G. Winters Buchhdlg. 1930

ZUR BREMISCHEN GESCHICHTE

erschienen u. a. ferner:

Wilhelm von Bippen

Johann Smidt, ein hanseatischer Staatsmann

Deutsche Verlagsanstalt 1921

*

Joh. Focke

Das alte Bremen

Inselverlag 1922

*

Hermann Entholt

Bremens Handel, Schiffahrt und Industrie im 19. Jahrhundert

in: **Die Deutsche Wirtschaft und ihre Führer**

Band V: HANSEATEN / Flambergverlag Gotha 1928

Heinrich Tidemann

Wilhelm Hauff in Bremen

Die Entstehung der „Phantasien im Bremer Ratskeller"

(Heft 1/2 Jahrg. 3 der „Abhandlungen und Vorträge", herausgegeben von der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft) Carl Schünemann Verlag 1929

*

Georg Bessell

Geschichte Bremerhavens

Verlag von F. Morisse, Bremerhaven 1927

*

Im Verlage von Gustav Winters Buchhandlung, Franz Quelle Nachf.:

Otto Heinrich May

Regesten der Erzbischöfe von Bremen

1. Lieferung

(Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, Abt. XI) 1928

—

Hermann Entholt

Der Ratskeller zu Bremen, 1929

—

Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen

Heft 1: Georg Jaeger, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen. 1928.
Bernhard Gätjen, Der Rentenkauf in Bremen.

Heft 2: Wilhelm Steuernagel, Die Geschichte der bremischen Konsumtionssteuer und ihre Stellung im Rahmen des bremischen Steuersystems. 1929.

Heft 3: Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.
Walter Randermann, Die bremischen Staatsanleihen im 19. Jahrhundert. 1930.

Heft 4: Elisabet Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter. 1930.

Heft 5: Karl August Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen.

Heft 6: Alwin Lonke, Das älteste Lassungsbuch von 1434—1558 als Quelle für die Topographie Bremens.